



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr: Vernehmlassung

Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1 Kanton Zürich (ZH)	5
2 Kanton Bern (BE)	35
3 Kanton Luzern (LU)	52
4 Kanton Uri (UR)	68
5 Kanton Schwyz (SZ)	82
6 Kanton Obwalden (OW)	94
7 Kanton Nidwalden (NW)	107
8 Kanton Glarus (GL)	122
9 Kanton Zug (ZG)	145
10 Kanton Freiburg (FR)	174
11 Kanton Solothurn (SO)	187
12 Kanton Basel-Stadt (BS)	203
13 Kanton Basel-Landschaft (BL)	217
14 Kanton Schaffhausen (SH)	231
15 Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)	245
16 Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)	273
17 Kanton St. Gallen (SG)	299
18 Kanton Graubünden (GR)	314
19 Kanton Aargau (AG)	327
20 Kanton Thurgau (TG)	346
21 Kanton Tessin (TI)	359
22 Kanton Waadt (VD)	371
23 Kanton Wallis (VS)	392
24 Kanton Neuenburg (NE)	405
25 Kanton Genf (GE)	421
26 Kanton Jura (JU)	433
27 GRÜNE Schweiz	445
28 Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)	460
29 Schweizerische Volkspartei (SVP)	478
30 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	480
31 Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)	491
32 Schweizerischer Städteverband (SSV)	493
33 Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)	513
34 Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	526
35 Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	528
36 2rad Schweiz	543
37 Associations 2 Roues Genève, Bike4Smartcities et Artisans à Vélos	558
38 Automobilclub der Schweiz (ACS)	571
39 Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein (ACVS)	583
40 Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)	600

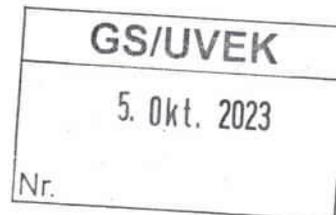
41	Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)	618
42	Allianz Bewegung, Sport und Gesundheit	633
43	Ueli Arbenz	646
44	Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA)	660
45	Auforum AG	671
46	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (AutoSchweiz)	
47	Benno Bikes Swiss GmbH	699
48	Berner Fachhochschule, Technik und Informatik (BFH-TI)	714
49	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU)	726
50	Swiss Alliance for Collaborative Mobility (CHACOMO)	744
51	Ciclosport Mollis AG	757
52	Centre Patronal (CP)	771
53	Cycla - Schweizer Velo-Allianz	784
54	Drift Bike Shop GmbH	798
55	Dynamic Test Center AG (DTC)	812
56	dynaMot Kommunikation GmbH	824
57	mein elektromobil GmbH und E-mofa AG	838
58	Gemeinde Embrach	849
59	Swiss eMobility	866
60	Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)	878
61	Flyer AG	891
62	Stadt Freiburg	914
63	Strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs (FRS)	925
64	Fussverkehr Schweiz	937
65	Sandro Gähler	955
66	Greenpeace Schweiz	968
67	Aargauische Gebäudeversicherung, Feuerwehr (GV-AG)	984
68	Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg, Feuerwehr (GV-FR)	997
69	Gebäudeversicherung Zug, Feuerwehr (GV-ZG)	1010
70	Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Feuerwehr (GV-ZH)	1023
71	W. Hägeli AG	1036
72	Human Cycling Performance Swiss GmbH (HCP)	1053
73	Helios Handicap	1064
74	Hermap AG	1080
75	Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur (HindernisfreieArchitektur)	1098
76	HuberTech GmbH	1116
77	Infinity Bike Shop GmbH	1134
78	Institut für Raumentwicklung der Ostschweizer Fachhochschule (IRAP)	1148
79	Interverband für Rettungswesen (IVR)	1159
80	iwaz - Das Sozialunternehmen	1161
81	Kantonspolizei Obwalden (KAPO-OW)	1172

82 Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)	1186
83 Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz (KSSD).....	1202
84 Kyburz Switzerland AG	1220
85 Schweizerischer Fahrlehrerverband (L-drive)	1238
86 Levo AG.....	1253
87 Adrian Luder	1264
88 Swiss Medtech.....	1265
89 Mobil2 GmbH	1280
90 Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure (Motosuisse)	1292
91 moveme AG	1303
92 Nationales Versicherungsbüro Schweiz & Nationaler Garantiefonds Schweiz (NVB+NGF)	1320
93 Obst&Gemüse jam GmbH	1332
94 Ortho Reha Suisse (ORS).....	1349
95 Netzwerk Schweizer Pärke (ParksSwiss).....	1366
96 Apotheke Dr. Portmann AG.....	1377
97 Swiss Primebike Group AG	1388
98 Procap Schweiz	1402
99 Pro Velo Schweiz.....	1416
100 Public Health Schweiz	1434
101 Rehabil AG	1447
102 Reha Hilfen AG	1464
103 Reha-Huus GmbH.....	1475
104 Rehabilitations Systeme AG	1480
105 Riese & Müller GmbH.....	1497
106 RoadCross	1511
107 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (SAHB)	1525
108 Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV).....	1538
109 Schär Elektrofahrzeuge GmbH	1558
110 Stiftung SchweizMobil	1576
111 Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV).....	1587
112 Daniel Shehata.....	1589
113 Swiss Historic Vehicle Federation (SHVF).....	1591
114 SKS Rehab AG.....	1602
115 Swiss Messenger Logistic (SML).....	1614
116 Specialized Europe GmbH.....	1643
117 Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS).....	1658
118 Swiss School of Public Health (SSPH+).....	1659
119 Stöckli AG	1671

120 Schweizer Tourismus-Verband (STV)	1687
121 Sunel AG	1688
122 Sunrise Medical	1706
123 Suter Industries AG.....	1717
124 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	1731
125 Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten (SVI).....	1744
126 Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)	1756
127 Schweizerischer Verband für Seniorenfragen (SVS).....	1768
128 Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP)	1784
129 Swiss Cleantech	1797
130 Swiss Cycling	1813
131 Touring Club Schweiz (TCS)	1828
132 Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	1844
133 Velociped Cargobike-Center	1860
134 Velokonferenz Schweiz.....	1874
135 Velo Lukas GmbH	1887
136 Verband der Schweizer Fahrradlieferanten (Velosuisse)	1901
137 Veloteria GmbH	1914
138 Velotrend AG	1928
139 Vermeiren AG	1942
140 Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)	1953
141 Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV)	1968
142 Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG).....	1979
143 Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)	1992
144 Schweizer Wanderwege.....	2005
145 Stadt Wil	2016
146 Zürcher Seniorinnen und Senioren (ZSS)	2023
147 Standort Zürcher Unterland	2039
148 Stadt Zürich	2055



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



27. September 2023 (RRB Nr. 1106/2023)

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 unterbreiteten Sie uns die Vorlage zur Vernehmlassung betreffend Verkehrsflächen für den Langsamverkehr zur Stellungnahme. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Den vorgeschlagenen Änderungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Insbesondere sind die Schaffung einer übersichtlicheren Kategorisierung von Motorfahrrädern sowie die Möglichkeiten einer effizienteren Nutzung der Verkehrsflächen durch den Langsamverkehr zu begrüßen.

Auf die Herabsetzung des Mindestalters für Lenkende von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre sollte mit Blick auf die Verkehrssicherheit hingegen verzichtet werden. Bezüglich der Kategorisierung für Motorfahrräder und Leicht-Motorfahrräder regen wir an, diese auch in der Signalisationsverordnung konsequent abzubilden (insbesondere Fahrverbote und Hinweistafeln). Dies ermöglicht es den Vollzugsbehörden, angemessene und für die Verkehrsteilnehmenden verständliche und nachvollziehbare Signalisationen anzuordnen.

Um Rechtsunsicherheiten im Vollzug im Zusammenhang mit Leicht-Motorfahrrädern mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) zu beheben und die Verkehrssicherheit verbessern zu können, wäre es dringend angezeigt, für diese Fahrzeugkategorie eine Typengenehmi-

gungs- und Kontrollschildpflicht einzuführen. Zudem sollte die Zahl der mitfahrenden Personen für diese Fahrzeuge nicht mittels des Gesamtgewichts, sondern wie bisher durch die Anzahl Sitzplätze geregelt werden. Anstatt des Begriffs «Leicht-Motorfahräder» sollte besser der Begriff «Langsam-Motorfahräder» verwendet werden.

Die detaillierten Bemerkungen zu den einzelnen Punkten können Sie dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Kanton Zürich Neumühlequai 10 8090 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Regelung der zulässigen Platzzahl über das Gesamtgewicht ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung würde sich nur mit grossem Aufwand kontrollieren lassen. Bei Kontrollen wäre neu eine Wägung notwendig. Zudem wird eine Erhöhung der Anzahl Sitzplätze bei einspurigen Leicht-Motorfahrrädern ohne Tretunterstützung (z.B. sogenannte E-Roller) auch aufgrund der reduzierten Spurstabilität abgelehnt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In Art. 210 Abs. 6 VTS sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass nur der Schiebetrieb gemeint ist.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

Bei einem Gesamtgewicht von 250 kg wäre es neu möglich, auf Leicht-Motorfahrrädern (z.B. E-Roller) zwei und mehr Personen mitzuführen. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten solche E-Fahrzeuge einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters zum Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre ist abzulehnen. Die Verkehrssinnbildung und die Risikowahrnehmung für das Lenken derartiger potenter Fahrräder ist in diesem Alter noch nicht genügend ausgeprägt. Zudem ist fraglich, wie die Aufsicht über ein Fahrverhalten von einem anderen Fahrzeug aus ausgeübt werden kann, ohne dass die Möglichkeit besteht, bei Gefahr direkt eingreifen zu können. Aufgrund dessen erscheint die Herabsetzung des Mindestalters insbesondere für Städte und Agglomerationen aus Sicht der Verkehrssicherheit als problematisch.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Herabsetzung des Alters auf 12 Jahre für das Führen eines Leicht-Motorfahrrades wird abgelehnt (vgl. Ausführungen zu Frage 24).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Falls die Herabsetzung des Alters für das Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre eingeführt werden sollte, erscheint ein Helmobligatorium aus Sicht der Verkehrssicherheit als angezeigt.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexpertinnen und -experten und der Vertrautheit mit den hiesigen Verkehrsregeln sollte der Besitz eines schweizerischen Führerausweises weiterhin Grundvoraussetzung sein. Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, könnte die bestehende Frist von drei Jahren gekürzt oder ganz aufgehoben werden.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 2 ist wegzulassen.
Im Fahrzeugausweis sollten keine Eintragungen über die Fahrberechtigung gemacht werden. Im Fahrzeugausweis wird grundsätzlich die Halterin oder der Halter, die bzw. der nicht zwingend die Lenkerin bzw. der Lenker sein muss, eingetragen. Bei keiner anderen Fahrzeugart wird ein Eintrag über die Fahrberechtigung gemacht. Der Motorfahrrad-Fahrzeugausweis ist zudem vom Format her zu klein und bietet kaum Platz für einen solchen Eintrag. Ein solcher Eintrag wäre systemwidrig und in der Praxis nicht durchführbar. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Zulassungsbehörde im Tagesgeschäft am Schalter gar nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht und wann er entsprechend wieder gelöscht werden muss.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neu geschaffenen Kategorien der Motorfahräder sollten mit den Signalen und Symbolen gemäss der SSV korrespondieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären jedoch schnelle E-Bikes oder auch Cargo-Bikes vom Motorfahrad-Fahrverbot ausgenommen, obwohl auf dem Verbotsschild genau diese Fahrzeugkategorie abgebildet ist. Dies ist nicht nachvollziehbar.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Zweiteilung des Parkregimes. Während auf Parkfeldern mit Parkscheibe mehrspurige Motorfahräder nicht gestattet sind, wäre das Abstellen auf den übrigen Parkfeldern, auch auf solchen für Motorwagen zulässig. Es ist fraglich, ob diese Regelung von den Verkehrsteilnehmenden verstanden wird.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zur Frage 32.
Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Demgegenüber sollte die heute gültige Regelung vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder und alle Motorfahräder ohne Kontrollschilder umfassen sollte.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 34 verwiesen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hinweis: Ziff. 339 Anhang 1 OBV kann weggelassen werden. Durch Ziff. 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits erfasst.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Kategorisierung:

Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zu begrüßen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit sollte die Kategorie der «Leicht-Motorfahräder» in «Langsam-Motorfahräder» umbenannt werden. Dies würde es auch Laiinnen und Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der «schnellen Motorfahräder» zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahräder in den verschiedenen Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahräder:

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die Leistungsangaben. Die Geschwindigkeitsdrosselung dieser Fahrzeuge kann mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch das Ziehen einer Steckverbindung einfach und ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf den Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und die viel zu schnell sind. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen im Typengenehmigungsverfahren erkannt. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und der Verkehrssicherheit angezeigt, diese Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht zu unterstellen.

Zur Umsetzung der Anpassungen:

Bezüglich Inkraftsetzung ist zu beachten, dass für die Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit einzuplanen ist.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation

Per Mail:
V-FA@astra.admin.ch

RRB Nr.: 1098/2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. Oktober 2023

Vernehmlassung des Bundes: Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Kanton Bern ist der Kanton mit den meisten eingelösten schnellen Motorfahrrädern (ca. 20% der Schweiz) und ein Kanton, in dem die Förderung des Langsamverkehrs und der Elektromobilität seit Jahren einen grossen Stellenwert hat.

Der Regierungsrat erachtet die Änderungen grundsätzlich als begrüssenswert, insbesondere die Harmonisierung der Kategorien der Motorfahrräder. Dennoch haben wir bei einigen der vorgeschlagenen Anpassungen Vorbehalte bzw. Änderungswünsche. Namentlich die Reduktion des Mindestalters für langsame eBikes, die Geschwindigkeitsanpassungen oder auch die Verbreiterung der Fahrzeuge schätzen wir aus heutiger Perspektive als kritisch ein. Ebenso sollten im Bereich der Signalisationen eindeutigere Lösungen gefunden werden. Bei der Anpassung der Voraussetzungen für Verkehrsexpertinnen und -experten sehen wir ein gewisses Risiko, dass die vorgeschlagene Regelung sogar zu einer Benachteiligung der Schweizer Kandidatinnen und Kandidaten führen könnte.

Eine grundsätzliche Problematik, die mit dieser Vorlage nur ansatzweise adressiert wird, sind die langsamen Elektrofahrzeuge, die unter die Kategorie Leicht-Motorfahrräder eingeordnet werden sollen. Hier stellt die Kantonspolizei regelmässig erhebliche Verstösse und Missbräuche fest. Wir bringen deshalb im Fragebogen Vorschläge für die Bereinigung ein.

Die entsprechenden Begründungen und ergänzende Hinweise wurden im Antwortformular vermerkt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion

Beilagen

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Bern stärkt in seiner Verfassung mit Art. 31a den Klimaschutz. Die Zulassung von "neuen" benzinbetriebenen Motorfahrädern ist daher kritisch zu betrachten. Solange aber weiterhin andere Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden dürfen, ist ein Verbot für Motorfahräder aus Sicht des Kantons Bern nicht gerechtfertigt, da sie eine sehr untergeordnete Bedeutung spielen und in bestimmten Situationen weiterhin ihre Berechtigung haben. Der Bestand an eingelösten schnellen Motorfahrädern mit Verbrennungsmotor ist im Kanton Bern sehr stabil, wogegen eine starke Zunahme von Immatrikulationen von schnellen Motorfahrädern mit Elektroantrieb bzw. elektrischer Tretunterstützung festzustellen ist. (2022 + 8'000 Fahrzeuge). Ein Neuzulassungsverbot müsste mit einer Zulassung von schnellen Motorfahrädern mit Elektromotor (ohne Tretunterstützung, vgl. auch unten Zusatzbemerkungen) einhergehen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bisher waren für alle Motorfahräder ein einheitliches Maximalgewicht von 200kg geregelt. Die neuen Regelungen sehen u.E. zu viele verschiedene Gewichte vor. Daher würden wir es begrüßen, wenn das max. Gewicht bei Leicht-Motorfahrädern, Elektro Stehrollern und schnellen Motorfahrädern einheitlich ist - entweder 200 oder 250kg. Bei einer Gewichtserhöhung könnten sich Probleme bei der Handhabung des Fahrzeuges und auch bei der Bremsleistung ergeben.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sinnvoll wegen Mehrspurigkeit, sofern Bremsen auf alle Räder wirken.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Unterscheidung der zulässigen Maximalgeschwindigkeit von Fahrzeugen mit Tretunterstützung zu solchen ohne Tretunterstützung ist u.E. sinnvoll, da die Beschleunigung ohne Tretvorgang unkontrollierter und oft rascher erfolgen kann und dadurch die Unfallgefahr erhöht ist. Daher sind wir gegen eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite von langsamen Motorfahrädern ohne Tretunterstützung und begrüßen eine Beibehaltung der bisherigen Regelung.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einverstanden, allenfalls wird dies jedoch als Ungleichbehandlung zu den schnellen Motorfahrädern mit Verbrennungsmotor angesehen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Beladung von schweren Motorfahrädern mit Lasten in der Dimension von Euro-Paletten ist insbesondere aus Überlegungen der Verkehrsverlagerung - Lasten weg von Automobilen oder Transportern hin zu Lastenrädern - interessant. Dies entspricht auch der Stossrichtung der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern. Aktuell sehen wir jedoch die Voraussetzungen im Bereich der Verkehrsflächen und Fahrradinfrastrukturen für eine Zulassung einer Verbreiterung als noch nicht gegeben. Vor allem ältere Radwege sind teilweise noch nicht auf die dafür benötigte Breite ausgerichtet. Überholmanöver und Kreuzungsvorgänge würden damit erheblich erschwert und somit würde die Unfallgefahr spürbar erhöht.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst, wobei aus dem Verordnungstext nicht hervorgeht, wer die Anzahl Sitzplätze pro Fahrzeug festlegt, da keine Immatrikulation vorgesehen ist. Eine reine Festlegung einer Gewichtslimite ist u.E nicht zielführend. Einer Lösung von Gewichtslimiten in Kombination mit einer freien Anzahl Sitzplätze innerhalb der Gewichtslimite können wir grundsätzlich zustimmen, wobei die Frage nach den Voraussetzungen für einen "geschützten Sitzplatz" offen bleibt. Zudem erachten wir es als sinnvoll, die gleiche Regelung auch für Fahrzeuge der Kategorie "schnelle Motorfahräder" sowie allen Anhängern (vgl. Frage 21) anzuwenden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Begriff "mechanische Reibbremse" lässt viel Interpretationsspielraum offen (Kabel oder hydraulisch). Das Wort "mechanisch" sollte weggelassen werden, um bewährte hydraulische Bremsen nicht auszuschliessen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Änderung ist sehr wichtig, da dies der Verkehrssicherheit dient.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragpflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, situativ kann es sinnvoller sein (innerorts) langsame und schnelle Verkehrsteilnehmende flexibler zu trennen. Die Benutzungspflicht von Verkehrsflächen im Bereich des Langsamverkehrs sollte u.E. generell aufgehoben werden, da sie oft nicht bekannt ist, bzw. nicht verstanden wird. Dafür soll auf ungeeigneten Streckenabschnitten mit Verboten Klarheit über die Berechtigungen geschaffen werden (z.B. Velo/Mofaverbot in Tunnel).

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Anm. Frage 10

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Analoge Anwendung Kombination Gewicht/Sitzplätze wie bei Zugfahrzeugen sollte angewendet werden. (vgl. Frage 10)

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Diese Fahrzeuge sind in keiner Art und Weise dazu gebaut, dass zwei und mehr Personen auf diesen unterwegs sind.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Kürzere Fristen sind sinnvoll, weil sie unmittelbar anhand genommen werden müssen und rascher wieder Klarheit herrscht. Zudem ergeben sich so weniger Diskussionen mit den Kunden.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Alterssenkung auf 12 Jahre wird sich wohl negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken. Das Führen eines langsamen E-Bikes stellt aufgrund seiner höheren Durchschnittsgeschwindigkeit und seines Gewichts höhere Anforderungen als das Führen eines herkömmlichen Velos. Es kann sein, dass einzelne Kinder, z. B. aufgrund ihrer Grösse, ihres motorischen und kognitiven Entwicklungsstandes und der fehlenden Erfahrung im

Strassenverkehr damit überfordert sind und auf Verkehrssituationen und Gefahren noch nicht adäquat reagieren können. Dieses Sicherheitsrisiko kann nicht mit einer Aufsichtsperson minimiert werden, die selber mit einem E-Bike fährt. Die Vorteile einer solchen Regelung für Familien und Tourismus, namentlich auch bei Fahrten im Gelände sind jedoch dagegen abzuwägen. Zudem könnte eine solche Regelung auch helfen, um längere Schulwege einfacher zu ermöglichen, als mit vorzeitigen Zulassungen zur Prüfung Kat. M. Sowohl für die Bereiche "Tourismus" und "Schulweg" ist die Aufsichtspflicht kaum umsetzbar und auch nicht zielführend. Die Eignung des Lenkerin, des Lenkers alleine muss massgebend sein, ob diese Person sicher mit einem eBike fahren kann.

Auch wenn die in den umliegenden europäischen Ländern angewandte und offenbar bewährte Praxis in der Schweiz bisher nicht umgesetzt wurde, ist aus verkehrspräventiver Sicht die Änderung klar abzulehnen. Wie in den Ausführungen zur Revision ausgeführt sind Kinder im Alter von 12 Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht noch nicht im Stande Gefahren - insbesondere auch Geschwindigkeiten und Distanzen - im gleichen Mass zu beurteilen wie Jugendliche ab 14 bzw. 16 Jahren bzw. Erwachsene. Im Rahmen des Verkehrskundeunterrichts an den Schulen wird zudem festgestellt, dass - abhängig von regionalen Gegebenheiten - aufgrund der fehlenden Praxis, Kinder im Alter von 12 Jahren auch hinsichtlich der grundlegenden Velofahrkompetenzen (Beherrschung des Fahrzeugs) Schwächen zeigen. Dies unterstreicht die in den Ausführungen zur Revision angesprochene Diskrepanz zwischen der Leistungsmöglichkeit von Kindern im Alter von 12 Jahren und der Leistungsanforderung an das E-Bike-Fahren.

Der Vorschlag, dass die eingeschränkte Leistungsmöglichkeit des Kindes durch die Aufsicht einer erwachsenen Person zu kompensieren sei, dürfte hinsichtlich der Verkehrssicherheit kontraproduktiv sein. Mit dieser Aufsichtspflicht ist die Begleitperson selbst vom Verkehrsgeschehen abgelenkt. Es ist fraglich, ob eine Begleitperson im Ereignisfall adäquat und rechtzeitig einschreiten kann, ohne dabei die Beherrschung über das eigene Fahrzeug zu verlieren, oder durch die Intervention (ggf. vom Fahrzeug aus) das Kind, sich selbst oder ggf. weitere Verkehrsteilnehmende zusätzlich gefährdet.

Die Schwierigkeiten bei der rechtlichen Durchsetzung dieser neuen Vorschriften im Verkehr sind offensichtlich und im Begleitbericht klar dargestellt. Die Frage, worin die Aufsichtspflicht besteht, bleibt weitgehend ungeklärt, könnte aber Verantwortlichkeitsfragen aufwerfen. Es ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsperson auf Fragen der Beschleunigung, des Spurhaltens, der Fahrradbedienung, der Einhaltung der Verkehrsregeln usw. Einfluss zu nehmen hat. Solche Fragen unterscheiden sich nicht von denjenigen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die im Anfangsstadium ein konventionelles Fahrrad benützen. Zu beachten gilt dabei auch, dass auf konventionellen Fahrrädern problemlos Geschwindigkeiten > 25 km/h erreicht werden (z.B. bergab).

Fazit: Eine Begleitperson vermag die allfällig fehlenden Fähigkeiten eines Kindes nicht zu kompensieren und ist als Lösungsvorschlag klar abzulehnen. 12-jährige Kinder zum Fahren von langsamen eBikes zuzulassen könnte situativ möglich sein, in der Masse ist dies jedoch u.E. abzulehnen und daher soll die bisherige Altersregelung beibehalten werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
analog oben

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Antwort zu Frage 24

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Erübrigt sich, da keine Lenker unter 14 zugelassen werden sollen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Aus Sicht der Verkehrssicherheit besteht kein Unterschied zwischen den Personengruppen bezüglich der Notwendigkeit eines Führerausweises bzw. dem Ablegen einer Theorieprüfung. Die Gehbehinderung hindert nicht daran, den Führerausweis der Kategorie M zu absolvieren. Aus Sicht des Behindertengleichstellungsgesetzes ist keine Ungleichbehandlung notwendig. Da das Gefährdungspotential durch diese Fahrzeuge eher gering sein dürfte, könnte eine prüfungsfreie Regelung wohl ohne Nachteil auch befürwortet werden.

-
29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es stellt sich die Frage, wie künftig die bestehende Anforderung "ohne während dieser Zeit eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben" kontrolliert werden soll. In unseren Nachbarländern gelten nicht die gleichen Vorschriften und zudem würde wohl auch die Überprüfung schwieriger. Es stellt sich die Frage, ob damit Inhaber von ausländischen Führerausweisen nicht massgeblich bevorzugt werden gegenüber Schweizer Interessenten. Ziel ist eine qualitativ hochwertige Abnahme von Führerprüfungen und ein einwandfreier fahrerischer Leumund. Dieser kann u.E. durch die nicht vergleichbaren Administrativmassnahmen im Ausland nicht sichergestellt werden. Allenfalls wäre eine verkürzte Dauer von 2 Jahren für alle Personen zielführender.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Formulierung klärt den Sachverhalt nicht, ob dieser "Investitionsschutz" auch dann gilt, wenn eine Handänderung am Fahrzeug erfolgt. Wird das Recht, ohne Führerausweis zu fahren auf den neuen Halter unbesehen einer allfälligen Gehbehinderung übertragen oder kommen dann die normalen Regeln von Art. 5 VRV zur Anwendung? Die aktuelle Formulierung orientiert sich einzig an der Inverkehrsetzung und den Vorgaben von Art. 18 Bst. c VTS für das Fahrzeug. Die Übergangsbestimmung ist auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und allenfalls zu präzisieren. vgl. auch Frage 28

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Lärmassnahme

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten die in Art. 65 Abs. 8 SSV vorgesehene Ausnahme zum Symbol «Fahrrad» (5.31) auf der dem Signal «Fussweg» (2.61) beigefügten Zusatztafel «(Velo) gestattet» als problematisch, da diese Signalkombination trotz gleichem Symbol nicht die gleichen Fahrzeugkategorien umfasst wie wenn das Symbol «Fahrrad» (5.31) anderweitig verwendet wird. Ein Symbol, welches je nach Einsatz oder Kombination mit anderen Signalen den Kreis der Betroffenen ändert ist für die Verkehrsteilnehmenden nicht verständlich. Einverstanden sind wir damit, dass nebst den Fahrrädern auch Fahrzeuge der Kategorien Leicht-Motorfahräder und Elektro-Stehroller das Trottoir bei entsprechender Signalisation mitbenutzen dürfen. Dort wo das Fahrradsymbol verwendet wird um den 2-Radverkehrsfluss zu begünstigen (z.B. Sackgasse mit Durchfahrtmöglichkeit) für Fahrräder oder Gegenverkehr erlaubt, sollten hingegen alle Motorfahräder ebenso mitberechtigt sein.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Aufnahme in der SSV nicht zwingend erforderlich, da Abgrenzung nicht klar
möglich.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Differenzierung für Verkehrsteilnehmer kaum möglich, vgl. Frage 34.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Regelungsinhalt begrüßenswert, jedoch in VSS oder Arbeitshilfe abbilden
und nicht direkt in der SSV regeln.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
vgl. Frage 35

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gesetzgebung ist u.E. hinsichtlich der sogenannten Elektroroller (Vespinos, Twisterwheel, Next, etc.) zu lasch. Diese Fahrzeuge werden grösstenteils als eigentliche Kleinmotorräder (VTS Art.14/b) hergestellt und importiert. Anschliessend werden diese Zweiräder in der Schweiz durch die Verkäufer elektronisch auf 20 km/h gedrosselt. So werden die Fahrzeuge der Kategorie Leicht-Motorfahrrad (VTS Art. 18/b) zugeordnet, womit diese für sämtliche Personen, ab 16 Jahren, ohne jegliche Führerausweiskategorie, gefahren werden können. Mit einfachen Tastenkombinationen oder mechanischen Eingriffen kann anschliessend die Geschwindigkeit wieder erhöht werden, wodurch die meisten E-Roller zwischen ca. 35 - 45 km/h erreichen.

Auch verfügen beinahe alle auf dem Schweizer Markt erhältlichen E-Roller über eine Typenplakette mit einer Gesamtgenehmigungsnummer. Diese Plakette wird oftmals vorsätzlich entfernt. In vielen Punkten erfüllen diese Fahrzeuge die technischen Anforderungen (Bsp. Motorleistung, Warnvorrichtung, Beleuchtung etc.), welche an ein Leicht-Motorfahrrad gestellt werden nicht oder nur bedingt.

Durch die Kantonspolizei Bern, Technischer Verkehrszug, wurden im Jahr 2022 rund 150 sogenannte E-Roller & E-Trottinette technisch bemängelt. Im 1. Halbjahr 2023 wurden bereits 135 solcher Fahrzeuge technisch beanstandet (Tendenz steigend). Sämtliche solcher Zweiräder wiesen vorwiegend verbotene Abänderungen, i.S. erhöhte Geschwindigkeit, auf. Zudem wurden erhebliche Mängel festgestellt, welche die Betriebssicherheit beeinflussen. Da solche Fahrzeuge keiner amtlichen Prüfung unterzogen werden, ist eine Überprüfung der Instandsetzung der Mängel für die Polizei sehr erschwert.

Obwohl bezüglich den erwähnten Motorfahrzeugen erhebliche Probleme, vorwiegend in grösseren Städten wie Bern, Biel, Thun, Langenthal, Burgdorf, etc., bestehen, wird durch die Gesetzgebung keine Verschärfung für diese Fahrzeuge in Betracht gezogen, was anhand der Unfallstatistiken und Feststellungen jedoch dringend nötig wäre.

Eine eigene Kategorie für Elektrostehroller ist. u.E. nicht erforderlich und auch nicht zielführend, da solche Fahrzeuge u.W. gar nicht mehr produziert werden. Sie könnten problemlos in die Kategorie der schweren Motorfahrräder integriert werden.

Insgesamt stellen wir bei der Immatrikulation der neu vorgeschlagenen Kategorien eine Inkonsistenz fest. U.E. sollten zwei Lösungsvarianten weiterverfolgt werden:

Restriktiv: Alle Fahrzeuge der Kategorie Motorfahrrad (leichte, schwere, schnelle) werden amtlich registriert und somit Immatrikuliert. Die Kennzeichnung könnte statt mit einem Kontrollschild auch mit einer

Klebeetikette erfolgen. Dies würde die obgenannten Probleme erheblich eindämmen.

Liberal: nur schnelle Motorfahräder werden immatrikuliert, auf eine Immatrikualtion von Zwischenkategorien bis max. 25 km/h wird komplett verzichtet.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail
V-FA@astra.admin.ch

Luzern, 26. September 2023

Protokoll-Nr.: 1001

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stellen Ihnen den Fragebogen mit unseren Bemerkungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Beilage:
– Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In den im Anhang 1 der OBV in den Kapiteln 6 und 7 angeführten Straftatbeständen, welche sich auf Radfahrer und Führer von Motorfahrädern und E-Rikschas beziehen, wird die Strafbarkeit teils explizit sowohl an die Führer/Halter von Motorfahrädern als auch von E-Rikschas geknüpft (z.B. Ziff. 622.1-3, 700.2-3, 701.2-3), teils wird die Strafbarkeit ohne Bezeichnung der Führer einer dieser Fahrzeugkategorien formuliert (z.B. Ziff. 604.1-3, 607.3-4, 617.1-3, 623) oder teils wird die Strafbarkeit explizit nur auf die Führer/Halter von Motorfahrädern beschränkt (z.B. Ziff. 625, 700.4, 701.4). Die neu beabsichtigte Einordnung der E-Rikschas unter die Kategorie der schweren Motorfahräder eliminiert die im geltenden Recht bestehenden Wertungswidersprüche, welche auf der lediglich teilweisen gesetzlichen Gleichbehandlung dieser Fahrzeugkategorien basieren, z.B. betreffend strafrechtliche Konsequenzen bei fehlendem Versicherungsschutz oder Fahruntfähigkeit, und führt zu mehr Klarheit in Bezug auf die Anwendung insbesondere der vorgenannten OBV-Tatbestände. So erübrigen sich dadurch die Fragestellung, ob in Bezug auf die Anwendbarkeit eines OBV-Tatbestandes zwischen der Breite einer E-Rikscha von bis 1 Meter oder über 1 Meter nach Massgabe von VRV 42/4 zu unterscheiden ist oder ob bei expliziter Beschränkung der Strafbarkeit auf Motorfahräder E-Rikschas effektiv ausgenommen sein sollen (z.B. Ziff. 625).

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur, wenn das Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auch auf 250 kg angehoben wird. Alle Motorfahräder erhalten das gleiche Gesamtgewicht und werden gleich behandelt.

-
4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben Bedenken, ob die vorgesehene maximale Motorleistung von 1 kW ausreichend ist für das Gesamtgewicht von 450 kg. Entweder ist das Gesamtgewicht zu senken oder die Motorleistung zu erhöhen. Wir schlagen eine Motorleistung von mindestens 2 kW vor.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz ja. Die Änderung macht dann Sinn, wenn die Benutzung durch gebehinderte Personen gesichert wird und nicht die heute gültige Kategorie der Kleinmotorfahrzeuge nach Art. 15 Abs. 3 VTS ablöst. Das mögliche Gesamtgewicht von 450 kg lässt viele Optionen offen, sind doch mit der neuen Zuweisung die äusseren Abmessungen nicht definiert. Das führt in der Praxis zu Umsetzungsfragen bei den notwendigen Fahrberechtigungen und der zulässigen Parkierung.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im rein elektrischen Betrieb sollte unbedingt beibehalten werden. Einerseits erhöht sich mit der Geschwindigkeit die Unfallgefahr. Ältere Menschen fahren deutlich häufiger ein langsames E-Bike als jüngere, wobei die Verletzlichkeit mit dem Alter zunimmt. Auch die besonders vulnerablen Kleinkinder werden oftmals mit den fraglichen Fahrzeugkategorien transportiert. Andererseits führen die marginalen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Motorfahrrädern (zum Mofa bestünde ein Geschwindigkeitsunterschied von lediglich 5 km/h) zu langen Überholmanövern, welche den Verkehrsfluss behindern.

Die angeführte Begründung mit dem Prinzip der einheitlichen Geschwindigkeit auf Radverkehrsflächen wird erheblich dadurch relativiert, dass die schnellen Motorfahrräder die Radverkehrsflächen mitbenützen dürfen. Leicht-Motorfahrräder ohne

Tretunterstützung fahren zudem eher weniger permanent am Geschwindigkeitslimit als Motorfahräder ohne Tretunterstützung.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Begründung für die Zulassung von breiteren "Motorfahrädern" ist aus Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar. Schon heute könnten Europaletten transportiert werden, weil die Länge der Ladefläche nicht definiert ist. Zudem stellen wir uns auch hier die Frage, ob die Motorenleistung für solche Transporte passend ist (siehe unsere Ausführungen zu Frage 4).

Aktuell sehen wir auch im Bereich der Verkehrsflächen und Fahrradinfrastrukturen die Voraussetzungen als nicht gegeben an, um eine Verbreiterung zuzulassen. Überholmanöver und Kreuzungsvorgänge würden damit erheblich erschwert, die Unfallgefahr spürbar erhöht und der Verkehrsfluss gehemmt.

Die Benutzung eines Radweges oder kombinierten Fuss-/Radweges mit so breiten Fahrzeugen erschwert ein Überholen oder ein Kreuzen mit einem entgegenkommenden Lenker erheblich bzw. verunmöglicht in der Regel ein Kreuzen mit einem entgegenkommenden, ebenso breiten Fahrzeug, da die Radinfrastruktur in der Regel nicht genügend breit gebaut ist. Sofern solche breite Lastenfahrzeuge zugelassen werden sollen, ist zu prüfen, ob eine Zulassung anderweitig ermöglicht werden kann, sodass diese ausserhalb der genannten Radinfrastruktur verkehren können.

Die Problematik der vorgeschlagenen Änderung liegt in der bestehenden Strasseninfrastruktur. Nebst Cargo-Fahräder verkehren auf dem Langsamverkehrsnetz auch Fahräder mit Kinderanhängern. Das führt immer wieder zu Konfliktsituationen beim Kreuzen der Fahrzeuge. Auch wenn die Rückspiegel nach Art. 175 Abs. 2 E-VTS bei mässigem Druck nachgeben würden, so besteht die Gefahr von Verletzungen und Unfällen. Wir erachten die daraus resultierenden Kosten für die Anpassung der Strasseninfrastruktur in keinem Verhältnis zu einem möglichen Mehrwert bei einem Sachentransport mit schweren Motorfahrädern.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Anzahl mitgeführter Personen lässt sich jederzeit zweifelsfrei kontrollieren und umsetzen. Das schafft auch Sicherheit für die Benutzer von Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern.

Wir erachten die kann-Formulierung für die Anzahl Plätze in Verbindung mit Anzahl vorhandener Pedalen als zu wenig konkret. Aus dem Verordnungstext geht nicht hervor, wer die Anzahl Sitzplätze pro Fahrzeug festlegt, da keine Immatrikulation vorgesehen ist.

Wir erachten im Weiteren die Fahrstabilität dieser Fahrzeugkategorie als zu wenig stabil. Deshalb sollte die Anzahl Mitfahrende begrenzt werden. Insbesondere beim Transport von Kindern scheint uns die Verantwortung und das Risiko hoch zu sein, wenn nur auf das Gesamtgewicht abgestellt würde. Eine reine Festlegung einer Gewichtslimite ist denn auch nicht zielführend. Einer Lösung mit Gewichtslimite in Kombination mit der Anzahl freier Sitzplätze innerhalb der Gewichtsgrenze könnten wir grundsätzlich zustimmen, wobei die Frage nach den Voraussetzungen für einen "geschützten Sitzplatz" klar definiert werden müsste (es gibt diesbezüglich keine technischen Anforderungen).

Änderungsantrag:

Die Behörde definiert die Anzahl Mitfahrende und notwendige Pedalpaare in Art. 215 Abs. 2 E-VTS abschliessend. Das gilt insbesondere für die Kategorie der Leicht-Motorfahäder.

Die Anzahl der Mitfahrenden ist in jedem Fall auf maximal 4 Personen zu beschränken.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Art der Richtungsblinker wurde bei den Motorrädern bewusst verboten, da deren Sichtbarkeit eingeschränkt ist. Handzeichen sind besser sichtbar. Es ist daher aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll, diese Art der Richtungsblinker (wieder) zuzulassen. Die Frage bezieht sich im Übrigen nur auf Leicht-Motorfahrräder ohne geschlossenen Aufbau (vgl. Art. 18 Abs. 1 VTS).

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Norm EN 12184 ist für die Umsetzung an der Front weder praxistauglich noch kostenlos zugänglich. Aus polizeilicher Sicht sollen Anforderungen an die Bremsen in der VTS definiert und daraus ersichtlich sein. Andernfalls führt das zu einem Defizit im Vollzug, was der Verkehrssicherheit abträglich wäre.

Ohnehin bezieht sich diese Norm nicht auf Motorfahrräder. Die Anforderungen an die Bremsen sind im Anhang 7 Ziffer 315 VTS bereits vorhanden.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben grosse Bedenken zur Fahrstabilität einer Kombination von Fahrrad und Anhänger mit je einem eigenen Antrieb. Es besteht die Gefahr, dass in Kurven das Zugfahrzeug (Fahrrad) vom Anhänger mit Schiebehilfe überdrückt wird. Schiebehilfen verleiten auch dazu, diese Fahrzeugkombinationen auf ungeeignetem Terrain vermehrt einzusetzen. Wir sprechen uns jedoch nicht generell gegen eine Schiebehilfe von Anhängern aus.

Im Übrigen ist die Formulierung dieses Satzes nicht gut, das zweitletzte Wort "ist" ist zu streichen. Die Leistung des Anhängerantriebsmotor muss aus unserer Sicht aber

begrenzt werden und bei allen Anhängern an Motorfahrrädern gleich sein.

Änderungsantrag: Eine Schiebehilfe an Anhängern von Fahrrädern ist nur zulässig, wenn der Anhänger als Handwagen benutzt wird.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als Übergangsregelung soll dies nach wie vor möglich bleiben. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass diese Ausnahme vertretbar ist. Aus den Unfallzahlen lassen sich keine anderen Erkenntnisse ableiten.

Bemerkung / Antrag:

Art. 18 Bst. b E-VTS sieht bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr vor. Deshalb ist als Folge daraus Art. 3b Bst. e E-VRV aufzuheben und in Art. 3b Bst. g E-VRV zu vereinen.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir gehen nicht davon aus, dass eine Zulassung von breiteren Fahrzeugen im Sinne der Verkehrssicherheit liegt. Die Fahrzeugbreite soll auf max. 1 m belassen werden - siehe dazu Antwort zu Frage 8.

Daraus folgern wir, dass Gegenstände bei dieser Fahrzeugkategorie ohnehin nicht über das Fahrzeug hinausragen dürfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Grundsatz ja, nicht aber generell. Insbesondere innerorts mit den vielen Aus- und Einfahrten, Verzweigungen, teilweise fehlenden Sichtwinkeln und Mehrfachnutzung macht eine Entflechtung des "schnellen" Verkehrs vom "Langsamverkehr" absolut Sinn. Ausserorts trägt die Verpflichtung den Radweg auch mit den schnellen und schweren Motorfahrrädern zu nutzen zur Verflüssigung des Verkehr bei. Insbesondere bei schweren Motorfahrrädern sind Überholmanöver ausserhalb von Radwegen aufgrund deren Breite für schnellere Fahrzeuge schwierig, was negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit (riskante Überholmanöver) hat.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gerade bei den langsamen, nicht zulassungspflichtigen Motorfahrrädern - E-Trendfahrzeugen - sind oftmals die Sitzflächen so konstruiert und vorhanden, dass problemlos mehr als eine Person mitfahren kann. Das führt zu Unsicherheiten für die Umsetzung auch von der Nutzerseite her - siehe auch Änderungsantrag in Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Gleiche Begründung wie unter Frage 10 erläutert

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Formulierung in Art. 63 Abs. 4 E-VRV ist treffend und abschliessend.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Fristen sollten kürzer gefasst werden. Die Umschreibung innerhalb eines Jahres sollte möglich sein.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Kinder sind nicht in der Lage ein motorisiertes Fahrzeug selbständig und sicher in allen Situationen zu führen. Ihnen fehlt das nötige Gefahrenbewusstsein, um diese Fahrzeuge sicher führen zu können.

Gerade in urbanen Gebieten bildet die sichere Führung eines Motorfahrzeuges eine sehr hohe Herausforderung. Der Begriff unter Aufsicht ist nicht näher definierbar und nur schwierig umzusetzen. Die Einflussnahme durch die "beaufsichtigende Person" ist im konkreten Fall praktisch ausgeschlossen. Eine Verwässerung des Mindestalters ist das falsche Signal für die Einhaltung der Altersregelung. Die Sicherheit der Kinder soll weiterhin allen anderen Bedürfnissen untergeordnet bleiben.

Änderungsantrag:

Die heute geltende Regelung nach Art. 6 Abs. 1 VZV ist bezüglich Mindestalter beizubehalten. Die Ausnahmeregelung nach VZV Art. 6 Abs. 4 hat sich in begründeten Fällen bewährt.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Begründung - siehe Frage 24

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicherheitsgründen und aus Sicht der präventiven Wirkung müsste für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern eine generelle Helmtragepflicht eingeführt werden. Im erläuternden Bericht wird denn auch auf die Gefahren (Kopf- und Hirnverletzungen) detailliert eingegangen und auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen hingewiesen.

Da dies allgemein auf wenig Akzeptanz stösst, sollten für die Ausnahmen von der Helmtragepflicht keine weiteren Differenzierungen eingeführt werden und die heutigen Regelung im Sinne der Eigenverantwortung bestehen

bleiben. Laut Fachkreisen macht es denn auch Sinn, jeweils (eigenverantwortlich) einen Helm zu tragen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn, diese Gruppe von der Theorieprüfung zu befreien. Einerseits schliesst das Vorliegen einer Gehbehinderung das Absolvieren der Prüfung nicht aus und andererseits ist es aus Sicht der Verkehrssicherheit sinnvoll, wenn auch diese Personen die Verkehrsregeln kennen.

Ob eine Person als gehbehindert eingestuft werden kann oder nicht können wir bei der Umsetzung nicht überprüfen. Zu Bedenken geben wir auch, dass mit der Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichtes auch die Anforderungen an die lenkende Person steigen und das Gefahrenpotenzial für Dritte sich erhöht.

Änderungsantrag:

Es soll ein Führerausweis erforderlich sein zum Führen eines Fahrrades gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es stellt sich für uns die Frage, wie künftig die Anforderung "ohne während dieser Zeit eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben" gemäss Absatz 2 Buchstabe b kontrolliert werden soll. Wir haben keinen Einblick in ausländische Massnahmenregister und entsprechende Anfragen ins Ausland sind nicht immer möglich. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber von Kandidaten mit inländischen Führerausweisen.

Wir schlagen daher vor, dass auf diese Vorgabe zu verzichten ist und die Entscheidung, ob ein zukünftiger Mitarbeiter "charakterlich" tragbar ist, dem Arbeitgeber (StVA/MFK) zu überlassen.

Weiter kann der Passus " Kategorie B oder C ..." auf "...Kategorie B"... geändert werden. Es gibt keine Person, welche die Kategorie C ohne die Kategorie B besitzt.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In diese Form ist diese Übergangsbestimmung nicht umsetzbar. Siehe dazu unsere Bemerkungen zu Frage 23.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sehen keinen Grund, die Kategorie Motorfahräder noch weiter zu differenzieren und eigene Regeln zu schaffen. Signale sollen klar und einfach verständlich sein. Werden von einer Regel zu viele Ausnahmen gemacht, leidet die Klarheit und Verständlichkeit darunter.

Die Konfliktpunkte entstanden auf gewissen Verkehrsflächen in der Vergangenheit wegen den gefahrenen Geschwindigkeiten. Als Folge davon soll auf Verkehrsflächen mit gemischter Nutzung durch Fussgänger und Motorfahrzeugen die Unterscheidung zwischen den Leicht-Motorfahrädern und schnellen / schweren Motorfahräder konsequent angewendet werden. Die heutige Regelung "Fahren von Motorfahrädern bei laufendem Motor" ist nicht praxistauglich.

Das Symbol "Motorfahrrad" soll auf allen Signalen und Zusatztafeln für alle Motorfahräder mit Kontrollschild gelten.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Anwendung vom Symbol Fahrrad wird heute nicht einheitlich angewendet. Das Kriterium mit "eingeschaltetem Motor" ist für die Umsetzung und gegebenüber den Benützenden dieser Verkehrsfläche nicht nachvollziehbar.

Änderungsantrag:

Das Symbol Fahrrad soll auf Signalen und Zusatztafeln in Zukunft für Motorfahräder ohne Kontrollschild gelten.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir verweisen hier auf unsere allgemeinen Ausführungen in Punkt 32:
Solche umfangreichen Sonderregeln überfordern unnötigerweise die Nutzer
dieser Verkehrsflächen und die Kontrollorgane.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Prinzip von geschützten Radstreifen respektive die Schaffung rechtlicher Grundlagen, welche deren Errichtung ermöglicht, wird im Grundsatz begrüsst. Wo die räumlichen Verhältnisse dies zulassen, können mit geringem baulichem Aufwand geschützt geführte Radinfrastrukturen geschaffen werden, um die objektive und subjektive Sicherheit für die Radfahrenden zu erhöhen. Eine situative Beurteilung im Einzelfall ist jedoch unerlässlich. So muss sichergestellt werden, dass im Betrieb und Unterhalt, aber auch bei einer Ereignisbewältigung, die notwendigen Spielräume nicht verloren gehen. Ebenfalls darf der Verkehrsfluss dadurch nicht eingeschränkt werden. Zudem dürfen solche baulichen Massnahmen nicht dazu führen, dass bei den Nutzern dieser Streifen (Fahrräder und Motorfahrräder) die Gefahr von Kollisionen und Stürzen erhöht wird, insbesondere bei den neu zulässigen, breiten Motorfahrrädern.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich fehlen in urbanen Gebieten vielerorts Parkflächen für Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge. Diese müssen und sollen grössenmässig nicht mit einem Parkfeld für Motorwagen übereinstimmen.

Änderungsantrag:

Die für das Symbol Lastenfahrrad vorgehenden Parkfelder sind auch für Klein- und Leichtmotorfahrzeuge zu öffnen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Anpassung von Art. 63 Abs. 3 E-VRV vermissen wir die Präzisierung, wonach die nachfolgenden Bestimmungen für Fahrräder und nicht zulassungspflichtigen Leichtmotorfahrrädern gelten.

Art. 63 Abs. 4 und 5 E-VRV sind korrekt.

Aus der Praxis vermissen wir die fehlende Aufnahme von Leicht-Motorfahrrädern mit Eigenantrieb (z.B. E-Trottinette und E-Roller) in die Typen-genehmigungspflicht. Diese Fahrzeugkategorien fallen sehr oft auf, weil sie ab-geändert / frisiert werden und dadurch die bauartbedingten Geschwindigkeiten massiv überschritten werden. Die Fahrzeugtechnik begünstigt die einfachen Abänderungen, verunmöglicht aber oftmals die effektiven Überprüfungen auf der Strasse, weil die notwendigen Sicherungsmechanismen fehlen. Dies könnte mit einem Typengenehmigungsverfahren stark unterbunden werden.

Die Bestimmung in Art. 73 Abs. 2 Bst. d VRV, wonach Fahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, sofern die überragung nicht mehr als 20 cm pro Seite (Art. 38 Abs. 1bis VTS) und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt, zulässig sind, sollte auf Motorfahrräder erweitert werden. Mittlerweile werden auf diesen Heckträgern nämlich nicht nur Fahrräder, sondern des öfteren auch E-Bikes transportiert. Dies ist zwar nicht zulässig, wird aber toleriert. Die geltenden Bestimmungen sind daher der Realität anzupassen.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den «Fahrzeugvorschriften-Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 3. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli

Beilage
- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Kanton Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kategorie der schweren Motorfahräder wird abgelehnt (vgl. Antwort zur Frage 4)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung nur, sofern auch das Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg angehoben wird. Das Ziel sollte sein, für alle Motorfahräder das gleiche zulässige Gesamtgewicht festzulegen.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das hohe Gewicht kann aufgrund der kinetischen Energie bei Kollisionen zu schwersten Verletzungsbildern führen, insbesondere, wenn z. B. Fussgänger «sicher» geglaubte Mischflächen (Rad- und Fussweg, Art. 33 SSV) benutzen. Fusswege dienen den «schwächsten Verkehrsteilnehmern» als «sichere Fläche» (Kinder, betagte Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen usw.). Selbst bei Kollisionen mit anderen Fahrrädern,

erhöht sich das Verletzungsrisiko (kinetischen Energie). Gefahren verschärfend: Motorfahräder sind relativ lautlos, insbesondere in Bezug bei Umgebungslärm.

Ausserdem haben wir grundsätzliche Bedenken, dass die vorgesehene maximale Motorenleistung von 1 kW ausreichend ist bzw. das Gesamtgewicht von 450 kg zu hoch ist.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im direkten Bezug zu Antwort 4 (Ablehnung der Unterkategorie «schwere Motorfahräder») würde dies bedeuten, die bestehende Regelung aufrecht zu erhalten.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Regelung ist wenig benutzerfreundlich. Die Unfallfolgen bei Unfällen mit Elektro-Stehrollern verschärfen sich entsprechend der Erhöhung der Geschwindigkeit.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sofern die Regelung «schwere Motorfahräder» umgesetzt wird.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bestehenden Verkehrsflächen für Fahrräder sind auf die Breite von 1,00 m ausgelegt. Verkehrsflächen und Fahrradinfrastrukturen fehlen die Voraussetzungen, um eine Verbreiterung zuzulassen. Überholmanöver und Kreuzungsvorgänge würden damit erheblich erschwert, womit die Unfallgefahr deutlich gesteigert würde.

Ausserdem erachten wir die angeführte Argumentation mit Euro-Paletten als weit hergeholt (Euro-Paletten können auch längs transportiert werden). Zudem wäre dies auch nicht mit der vorgesehenen maximalen Motorleistung von 1 kW vereinbar.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung wird in der Praxis stark erschwert und die Verkehrssicherheit damit tangiert, denn es gibt keinen Fahrzeugausweis. Wird über die Anzahl der Sitzplätze reguliert, ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie erwähnt wird diese Kategorie abgelehnt. Sollte sie dennoch eingeführt werden, macht die Regelung Sinn. Es stellt sich die Frage, ob spezifisch von einer Reibbremse gesprochen werden sollte oder ob neue Entwicklungen, neue Möglichkeiten bieten.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Norm bezieht sich nicht auf Motorfahrräder. Die Anforderungen sind im Anhang 7, Ziffer 315 VTS vorgegeben.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Absicht wird erkannt. Aufgrund der Verkehrssicherheit wird diese Regelung jedoch abgelehnt, da die Stabilität bei einspurigen Fahrzeugen geringer ist (Unfallgefahr, durch Schieben von hinten). Eine entsprechende Kontrolle ist nicht möglich wenn die Zulassung z. B. nur auf den Handbetrieb ausgelegt wäre. Diese Systeme können sehr einfach manipuliert werden (Erhöhung der km/h usw.), was die Unfallgefahren stark erhöht.

Ausserdem müsste die Leistung des Anhängerantriebsmotor begrenzt und für alle Anhänger an Motorfahrrädern gleich sein.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kategorie wird abgelehnt. Sollte sie dennoch eingeführt werden, ist diese Regelung sinnvoll.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Obwohl «Besitzstandwahrung» im Verkehrsregel-Bereich ein Novum ist. Trotzdem gilt es zu beachten, dass bei einigen Beeinträchtigungen ein Helm das Sichtfeld zusätzlich einschränken würde.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verweis auf Antwort zu Frage 8: Breitere Fahrzeuge als 1 m werden abgelehnt.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Breitere Fahrzeuge von mehr als 1 m und die Kategorie «schwere Motorfahrräder» werden abgelehnt.

Um die Sicherheit auf den Radwegen zu erhöhen, müsste der Ausschluss von diesen Verkehrsflächen (z. B. Radweg) gelten, damit würden z. B. die schweren Motorfahrräder zu einem weiteren Hindernis auf den Strassen (gefährliche Überhohlmanöver).

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Antwort auf Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Antwort auf Frage 10.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kategorie «schwere Motorfahrräder» wird abgelehnt.

Falls diese Kategorie dennoch eingeführt wird, sollten die Fristen kürzer gefasst werden. Ein Umschreiben innerhalb eines Jahrs sollte möglich sein.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Entwicklungsstand von Zwölf-Jährigen wird mit dieser Regelung nicht genügend berücksichtigt.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. Antwort auf Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. Antwort auf Frage 24.

Ausserdem: Insbesondere junge Menschen sind an das Tragen eines Helms zu gewöhnen, dann ist es später eine Selbstverständlichkeit.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Gehbehinderung schliesst das Absolvieren einer Theorieprüfung nicht aus. Mit dieser Regelung würde eine Ungleichbehandlung geschaffen - z. B. zu Personen mit Lernschwierigkeiten.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wer keine Fahrberechtigung hat, soll keine Prüfung abnehmen. Wer eine hat, kan diese umschreiben lassen oder mit zumutbarem Aufwand erlangen.

Sollte diese Regelung trotzdem eingeführt werden, stellt sich zudem die Frage, wie künftig die bestehende Anforderung «ohne während dieser Zeit eine verkehrgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben» kontrolliert werden soll. Wir schlagen vor, dass auf die Vorgabe «ohne während dieser Zeit » zu verzichten ist und die Entscheidung ob ein zukünftiger Mitarbeiter tragbar ist, dem Arbeitgeber übertragen wird. Schliesslich könnte «Kategorie B oder C» auf «Kategorie B» reduziert werden. Es gibt keine Personen, die Kategorie C besitzen aber Kategorie B nicht.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kategorie soll nicht aufgehoben werden.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kategorie «schwere Motorfahräder» wird abgelehnt.

Ausserdem wäre es unmöglich, die Übergangsbestimmungen umzusetzen (vgl. auch Bemerkungen zur Frage 23).

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In einer sinnvollen Fahrzeugkategorie sollten keine Unterschiede aufgrund der Antriebsart bestehen. Ausserdem wäre es einfacher, eine allfällige Differenzierung mit einer Zusatz(Text-)tafel zu lösen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die der Grösse entsprechenden mehrspurigen Motorfahräder, auf den anderen Parkfeldern für Motorwagen gestattet wären.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit würde auch die abgelehnte Kategorie der schweren Motorfahräder berücksichtigt, zudem ist die Regelung (Signal/Zusatztafel) bereits jetzt unterschiedlich. Es macht mehr Sinn eine Regelung zu erlassen, die das Signal und die Zusatztafel vereinheitlicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. Antwort auf Frage 34.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linie der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und auch Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaublichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Ausserdem können bauliche Massnahmen den Verkehrsfluss stark einschränken oder den Unterhalt der Strassen (z. B. Winterdienst) erschweren. Schliesslich könnte diese Regelung auch dazu zu einer höheren Geräusentwicklung führen (durch bemsende oder beschleunigende Fahrzeuge).

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrräder auf Lastenträgern Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe d VRV

Fahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, sofern die Übertragung nicht mehr als 20 cm pro Seite (Art. 38 Abs. 1 bis VTS) und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt.

Die geltenden Bestimmungen sind der Realität anzupassen und der Transport von (Leicht-)Motorfahrrädern ist vorzusehen.

Wir lehnen die Kategorie «schwere Motorfahrräder» ab. Trotzdem sehen wir die fehlende Prüfpflicht dieser Kategorie mit einem Gesamtgewicht von 450 kg als kritisch an.

Dringender Bedarf an einer Regulierung besteht im Bereich der FäG, der nicht genügend berücksichtigt wurde.

Leider besteht immer noch keine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahrräder, weiterhin fehlt eine Pflicht für die Typengenehmigung leichter Motorfahrräder mit Eigenantrieb.

Elektrisch angetriebene Fahrzeuge, inklusive FäG, können äusserst leicht manipuliert werden, was die schwere der Verletzungen bei Unfällen erhöht.

Die Fahrzeuge können nur mit zusätzlicher Ausrüstung kontrolliert werden (z. B. Messrollen). Zahlreiche dieser Fahrzeuge erlangen durch einfache Manipulation, hohe Geschwindigkeiten, fern der Zulassung. Weder die Konstruktion noch die Bremsen sind dafür ausgelegt. Solche Mängel könnten durch eine Typenprüfung wenigstens eingegrenzt werden.

Sollten die vorgenannten Regelungen umgesetzt werden, wäre die «Ladungssicherung» ein zusätzliches Thema.

In Artikel 63 VRV sollte die Formulierung den Kategorien entsprechend angepasst werden.



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

an: V-FA@astra.admin.ch

Schwyz, 13. September 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 18. Oktober 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat stimmt mit dem Bundesrat überein, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen eine gewisse weitere Attraktivierung des Langsamverkehrs einhergeht. Die vorgesehenen Änderungen des Strassenverkehrsrechts werden unter Verweis auf den ausgefüllten Fragebogen unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1260
6431 Schwyz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an:

V-FA@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4708

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 18. Oktober 2023

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Verkehrsflächen für den Langsamverkehr danken wir Ihnen.

Wir begrüßen die Vorlage grundsätzlich, sehen jedoch in einigen Punkten einen Anpassungsbedarf. Dazu verweisen wir auf das beigelegte Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

- Antwortformular

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- VSZ
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Obwalden Sicherheits- und Sozialdepartement ssd@ow.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Solche hohen Gesamtgewichte mit der gegebenen Leistung bei Steigungen und Gefällen sicher zu bewegen erachten wir im Sinne der Verkehrssicherheit als zu gefährlich. Wir beantragen deshalb, das maximale Gesamtgewicht zu senken oder die Motorleistung zu erhöhen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bestehenden Platzverhältnisse lassen dies vielerorts nicht zu.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Verzicht auf eine Platzzahlbeschränkung führt in der Praxis zu Missbrauch und entspricht nicht dem Grundgedanken für mehr Sicherheit.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Norm bezieht sich nicht auf Motorfahräder. Die Anforderungen sind in Anh. 7 Ziff. 315 VTS vorgegeben.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Radwege dienen der Sicherheit des Langsamverkehrs und der klaren Trennung vom motorisierten, mehrspurigen Verkehr. Eine Abkehr dieses Grundgedankens würde zu mehr Konflikten führen. Benutzer von schnellen Fahrrädern oder Motorfahrrädern müssen auf den Radwegen Rücksicht nehmen auf die übrigen Verkehrsteilnehmenden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kinder sollten nicht steigenden Risiken ausgesetzt werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Frist soll kürzer gefasst werden. Das Umschreiben innerhalb eines Jahres erachten wir als realistisch.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die notwendigen kognitiven Fähigkeiten sind oft noch nicht ausreichend vorhanden. Die Einflussmöglichkeiten einer Aufsichtsperson sind nicht nachvollziehbar. Wir sehen keine Notwendigkeit für diese Sonderlösung.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich verweisen wir aber auf unsere Anmerkung zu Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies widerspricht den Zielen der Verkehrssicherheit

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir verweisen auf die Bemerkungen zu Frage 23.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und

sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten ein solches Symbol als überflüssig.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bauliche Massnahmen können den Verkehrsfluss zu stark einschränken. Der Unterhalt der Strasse wird erschwert und die Geräusentwicklung der laufend bremsenden bzw. beschleunigenden Fahrzeuge kann dadurch steigen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten es als nicht sinnvoll, bei den bereits heute knappen Abstellflächen für eine zusätzliche, mengenmässig unklare Nutzergruppe spezielle Parkflächen zu reservieren. Die Lastenräder können dieselben Parkier- und Abstellflächen wie die Fahrräder nutzen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Wir sehen die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahrrädern mit einem Gesamtgewicht von 450 kg als kritisch an.
- Die Kopfzeile von Anhang 1 ist so abzuändern, dass dort in der Spalte der zweiten medizinischen Gruppe und bei Buchstabe d "Verkehrsexperten für Führerprüfungen" ergänzt wird. Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten (VE) für Führer- oder Fahrzeugprüfungen, wie sie in Art. 65 VZV z.B. bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung durchaus vorgenommen worden sind, fehlen bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen. So werden VE für Fahrzeugprüfungen aktuell auch der 2. medizinischen Gruppe zugeordnet. Diese Anforderung soll mit der oben genannten Erweiterung gelockert werden, sodass für VE für Fahrzeugprüfungen nicht mehr dieselben medizinischen Mindestanforderungen der 2. medizinischen Gruppe gelten.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Nidwalden Staatskanzlei Dorfplatz 2 6371 Stans
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Um das Potential von zweirädrigen Lastenvelos für die (städtische) Güterlogistik besser nutzen zu können, ist diese Regelung sinnvoll.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Um das Potential von dreirädrigen Lastenvelos für die (städtische) Güterlogistik besser nutzen zu können, ist diese Regelung sinnvoll.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Angleichung der Höchstgeschwindigkeiten ist bedeutend benutzerfreundlicher und logischer in der Umsetzung.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Begründung für die Zulassung von breiteren "Motorfahrrädern" ist aus Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar. Schon heute könnten Europaletten transportiert werden, weil die Länge der Ladefläche nicht definiert ist.

Die Problematik der vorgeschlagenen Änderung liegt in der bestehenden Strasseninfrastruktur. Nebst Cargo-Fahrräder verkehren auf dem Langsamverkehrsnetz auch Fahrräder mit Kinderanhängern. Das führt immer wieder zu Konfliktsituationen beim Kreuzen der Fahrzeuge. Auch wenn die Rückspiegel nach E-VTS Art. 175 Abs. 2 bei mässigem Druck nachgeben würden, besteht die Gefahr von Verletzungen und Unfällen.

Wir erachten die daraus resultierenden Kosten für die Anpassung der Strasseninfrastruktur in keinem Verhältnis zu einem möglichen Mehrwert bei einem Sachentransport mit schweren Motorfahrrädern.

Die maximale Fahrzeugbreite von schweren Motorfahrrädern zum Sachentransport ist bei einem Meter (1 m) zu belassen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine reine Festlegung einer Gewichtslimite erweist sich als nicht zielführend. Eine mögliche Lösung könnte jedoch eine Kombination aus einer Gewichtslimite und einer bestimmten Anzahl an freien Sitzplätzen innerhalb dieser Gewichtslimite sein. Dabei müssen allerdings die Definition und die Voraussetzungen für einen "geschützten Sitzplatz" klar festgelegt werden.

Wir erachten zudem die "kann" Formulierung für die Anzahl Plätze in Verbindung mit Anzahl vorhandener Pedalen zu wenig konkret. Die Anzahl Mitfahrende sollte begrenzt werden. Insbesondere beim Transport von Kindern scheint uns die Verantwortung und das Risiko hoch zu sein, wenn es nur auf das Gesamtgewicht abgestellt würde.

Änderungsantrag:

Die Anzahl Mitfahrende und notwendige Pedalpaare sind in E-VTS Art. 215 Abs. 2 abschliessend zu regeln. Das gilt insbesondere für die Kategorie der Leicht-Motorfahrräder. Die Anzahl der Mitfahrenden ist in jedem Fall auf maximal 4 Personen zu beschränken.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es stellt sich aber die Frage, ob spezifisch von einer Reibbremse gesprochen werden sollte oder ob hiermit neue Entwicklungen verunmöglicht werden.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Analog zu Motorrädern sind diese Blinker nicht zulässig, ausserdem ist der zusätzliche Sicherheitsnutzen nicht eindeutig nachgewiesen. Blinker vorne und hinten oder ein Handzeichen ist für diese Art von Verkehrsteilnehmern klarer.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Norm bezieht sich nicht auf Motorfahrräder. Die Norm EN 12184 ist für die Umsetzung weder praxistauglich noch kostenlos zugänglich. Die geltenden Anforderungen an die Bremsen müssen in der VTS definiert und daraus ersichtlich sein. Andernfalls führt das zu einem Defizit im Vollzug, was der Verkehrssicherheit abträglich wäre.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fahrstabilität einer Kombination von Fahrrad und Anhänger mit je einem eigenen Antrieb ist schlecht. Es besteht die Gefahr, dass in Kurven das Zugfahrzeug (Fahrrad) vom Anhänger mit Schiebehilfe weggedrückt wird. Schiebehilfen verleiten auch dazu, diese Fahrzeugkombinationen auf ungeeignetem Terrain vermehrt einzusetzen.

Änderungsantrag: Eine Schiebehilfe an Anhängern dürfte nur zulässig erklärt werden, wenn der Anhänger (abgekoppelt) als Handwagen benutzt wird.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass diese Ausnahme vertretbar ist. Aus den Unfallzahlen lassen sich keine anderen Erkenntnisse ableiten.

Bemerkung / Antrag:

E-VTS Art. 18 Bst. b sieht bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr vor.

Es ist zu prüfen, ob E-VRV Art. 3b Bst. e aufgehoben und in E-VRV Art. 3b Bst. g überführt werden kann.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir gehen davon aus, dass eine Zulassung von breiteren Fahrzeugen im Sinne der Verkehrssicherheit liegt - siehe dazu Antwort zu Frage 8.

Daraus folgern wir, dass Gegenstände in dieser Fahrzeugkategorie auch nicht über das Fahrzeug hinausragen dürfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch diese Kategorien sollen von der Benutzungspflicht erfasst werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gerade bei den langsamen, nicht zulassungspflichtigen Motorfahrrädern - sogenannten E-Trendfahrzeugen - sind die Sitzflächen oftmals so konstruiert und vorhanden, dass problemlos mehr als eine Person mitfahren kann. Das führt zu Unsicherheiten für die Umsetzung, auch von der Nutzerseite her. Siehe auch Änderungsantrag in Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. hierzu die Antwort zu Frage 10.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Formulierung in E-VRV Art. 63 Abs. 4 ist treffend und abschliessend.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fristen sollten kürzer gefasst werden. Eine Umschreibung innerhalb eines Jahres sollte möglich sein.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kinder bis 12 Jahre sind nicht in der Lage, ein motorisiertes Fahrzeug selbständig und sicher in allen Situationen zu führen. Gerade in urbanen Gebieten bildet die sichere Führung eines Motorfahrzeuges eine sehr hohe Herausforderung. Der Begriff "unter Aufsicht" ist nicht näher definierbar und nur schwierig umzusetzen. Die Einflussnahme durch die "beaufsichtigende Person" ist im konkreten Fall praktisch ausgeschlossen. Eine Verwässerung des Mindestalters ist das falsche Signal für die Einhaltung der Altersregelung. Die Sicherheit der Kinder soll weiterhin allen anderen Bedürfnissen untergeordnet bleiben.

Änderungsantrag:

Heute geltende Regelung nach VZV Art. 6 Abs. 1 ist bezüglich Mindestalter beizubehalten. Die Ausnahmeregelung nach VZV Art. 6 Abs. 4 hat sich in begründeten Fällen bewährt.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Frage kann nicht sinnvoll mit ja oder nein beantwortet werden, da grundsätzlich abgelehnt wird, dass ein Kind ab 12 Jahren ein Leicht-Motorrad (ob mit oder ohne Begleitung) führen darf. Vgl. Begründung zu Frage 24

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Verletzungsgefahr bei E-Bikes ist beträchtlich. Es ist daher nicht zielführend, bei Jugendlichen zwischen 12- bis 16 Jahren allein auf die Eigenverantwortung zu setzen. Ein Helmobligatorium bei E-Bikes ist zum Schutz der Jugendlichen zwingend. Zum Alter: vgl. Antwort zu Frage 24.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person als gehbehindert eingestuft wird, kann bei Kontrollen nicht immer zeitnah festgestellt werden. Zudem werden mit der Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichtes auch die Anforderungen an die lenkende Person steigen, womit sich das Gefahrenpotenzial für Dritte erhöht.

Änderungsantrag:

E-VZV Art. 5 Abs. 2 Bst. g

Ziff. 2 Ein Führerausweis ist erforderlich zum Führen:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wer keine Fahrberechtigung hat, soll keine Prüfungen abnehmen. Wer nur keinen schweizerischen Führerausweis besitzt, kann den vorhandenen umschreiben lassen oder mit zumutbarem Aufwand erlangen.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies ist eine unmöglich umzusetzende Übergangsbestimmung. Siehe dazu Bemerkungen zu Frage 23.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es besteht kein Grund, die Kategorie Motorfahräder noch weiter zu differenzieren und eigene Regeln zu schaffen. Die Konfliktpunkte entstanden auf gewissen Verkehrsflächen in der Vergangenheit wegen den gefahrenen Geschwindigkeiten. Als Folge davon soll auf Verkehrsflächen mit gemischter Nutzung durch Fussgänger und Motorfahrzeugen die Unterscheidung zwischen Leicht-Motorfahrädern und schnelle / schwere Motorfahräder konsequent angewendet werden. Die heutige Regelung "Fahren von Motorfahrädern bei laufendem Motor" ist nicht praxistauglich. Das Symbol "Motorfahrrad" soll auf allen Signalen und Zusatztafeln für alle Motorfahräder mit Kontrollschild gelten.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die der Grösse entsprechenden mehrspurigen Motorfahräder auf den anderen Parkfeldern für Motorwagen gestattet wären.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Anwendung des Symbol Fahrrad wird heute nicht einheitlich angewendet. Das Kriterium mit "eingeschaltetem Motor" ist für die Umsetzung und gegenüber den Benützenden dieser Verkehrsfläche nicht nachvollziehbar.

Änderungsantrag:

Das Symbol Fahrrad soll auf Signalen und Zusatztafeln in Zukunft für Motorfahräder ohne Kontrollschild gelten.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollen keine neuen Signale geschaffen werden. Zudem sollen auch diese Fahrräder auf den vorgesehenen Fahrradparkplätzen geparkt werden können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Begründung vgl. die Antwort zu Frage 34.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bauliche Massnahmen können den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen, den Strassenunterhalt erschweren und die Geräusentwicklung durch ständiges Bremsen und Beschleunigen von Fahrzeugen erhöhen. Insbesondere die Errichtung zusätzlicher baulicher Elemente in Verbindung mit durchgehenden gelben Linien auf Fahrradstreifen kann die Reaktionsfähigkeit von Automobilisten und das effiziente Vorwärtskommen von Blaulichtorganisationen beeinträchtigen und somit die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Reduzierung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente kann die Ausweichmöglichkeiten für den Individualverkehr erheblich einschränken. Dies erschwert es den Blaulichtorganisationen, bei Notfalleinsätzen rasch voranzukommen. Besonders betroffen sind die Feuerwehr oder die Sanität, deren Fahrzeuge aufgrund ihrer Grösse mehr Platz benötigen.

Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz von Fahrradstreifen kann die Strassenkapazität verringern und den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden dadurch verengt, was zu Verzögerungen und Staus führen kann. Bei Notfalleinsätzen, bei denen jede Sekunde zählt, kann

dies die Sicherheit der betroffenen Personen gefährden und die Einsatzzeiten verlängern.

Zudem können diese baulichen Elemente die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Einsatzort behindern. Insbesondere in engen Kurven oder Durchfahrten wird die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen eingeschränkt. Unkoordinierte oder schlecht gekennzeichnete bauliche Elemente stellen ein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar und können zu Unfällen führen.

Schliesslich sollten auch die potenziellen Schäden an den Fahrzeugen durch Kollisionen mit baulichen Elementen und die daraus resultierenden Reparaturkosten bedacht werden. Diese können die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze beeinträchtigen. Daher ist ein ausgewogener Ansatz für die Verkehrssicherheit erforderlich, der den Schutz aller gewährleistet und gleichzeitig einen effizienten, bedarfsgerechten Strassenverkehr sicherstellt.

Änderungsantrag:

Die zusätzlichen baulichen Elemente sind im E-SSV Art. 74a Abs. 1 zu streichen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich fehlen in städtischen Gebieten vielerorts Parkflächen für Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge. Diese müssen und sollen grössenmässig nicht mit einem Parkfeld für Motorwagen übereinstimmen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahrräder mit einem Gesamtgewicht von 450 kg wird allgemein als kritisch betrachtet.
2. Art. 65 Abs. 4 VZV sollte wie folgt neu formuliert werden:
«Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe d und e.».
3. Die Kopfzeile von Anhang 1 zur VZV sollte abgeändert werden, indem dort in der Spalte der 2. med. Gruppe und Buchstabe d «Verkehrsexperten für Führerprüfungen» ergänzt wird.
Begründung:
Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten (VE) für Führer- oder für Fahrzeugprüfungen, wie sie in Art. 65 VZV z.B. bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung durchaus vorgenommen worden sind, fehlen bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen. So werden VE für Fahrzeugprüfungen aktuell auch der 2. medizinische Gruppe zugeordnet.
Diese Anforderung soll mit den oben genannten Erweiterungen gelockert werden, so dass für VE für Fahrzeugprüfungen nicht mehr die medizinischen Mindestanforderungen der 2. medizinischen Gruppe gelten sollen.
4. Ziel müsste es sein, dass auch zweirädrige schnelle Motorfahrräder alle Verkehrsinfrastrukturen nutzen können, welche Fahrrädern zur Verfügung stehen. Die Nichtzulassung von solchen schnellen Motorfahrrädern insbesondere auf Fusswegen mit Zusatztafel "[Velopictogramm] gestattet" ist zu prüfen.
5. Es besteht zudem dringender Bedarf an einer Regulierung von sogenannten Fahrzeugähnlichen Geräten (FäG), welche vorliegend nicht genügend berücksichtigt wurde.
Begründung:
Insbesondere besteht immer noch keine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahrräder, weiterhin fehlt eine Pflicht für die Typengenehmigung leichter Motorfahrräder mit Eigenantrieb.

Elektrisch angetriebenen Fahrzeuge (inkl. FäG) können äusserst leicht manipuliert werden, was die Schwere der Verletzungen bei Unfällen erhöht.

Die Fahrzeuge können nur mit zusätzlicher Ausrüstung kontrolliert werden (bspw. Messrollen). Zahlreiche dieser Fahrzeuge erlangen durch einfache Manipulation, hohe Geschwindigkeiten, fern der Zulassung. Weder die Konstruktion noch die Bremsen sind dafür ausgelegt. Solche Mängel könnten durch eine Typenprüfung wenigstens eingegrenzt werden.
6. Das Thema "Ladungssicherung" sollte aufgrund der vorgenommen Änderungen noch einmal geprüft werden.

7. In Artikel 63 VRV sollte die Formulierung der Kategorien angepasst werden.

Glarus, 3. Oktober 2023
Unsere Ref: 2023-200

Vernehmlassung i. S. Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne gemäss dem Fragebogen in der Beilage vernehmen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:
- beantworteter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Departement Sicherheit und Justiz Postgasse 29 8750 Glarus
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss Revisionsvorschlag kann ein "Leicht"-Motorfahrrad schwerer sein als ein schnelles Motorfahrrad. Demzufolge sollte auch für schnelle Motorfahräder ein Höchstgewicht von 250 kg gelten.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese neue Motorfahrrad-Unterkategorie mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg untersteht nicht der periodischen Prüfungspflicht, was als kritisch bewertet wird.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies geht zu Lasten der Verkehrssicherheit, da dadurch das Vorbeifahren von Motorfahrzeugen erschwert wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Je nach Statur der lenkenden Person ist dadurch die Erkennbarkeit im Einzelfall nicht gewährleistet.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Übergangsphase von 6 Jahren wird als zu lange erachtet. Eine solche von 2 Jahren erscheint vorliegend als angemessen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Versuchung ist für die genannte Personengruppe zu gross, entgegen der rechtlichen Bestimmung ohne die verlangte Begleitperson zu fahren. Es wird - auch im Sinne der Verkehrssicherheit - daher empfohlen des Alter bei 16 Jahren zu belassen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 24 verwiesen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Verletzungsrisiko ist zu gross, um auf die Helmpflicht verzichten zu können.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Schutzzweck beim "Verbot für Motorfahräder" liegt nicht allein bei einspurigen Benzin-betriebenen Motorfahrädern. Es geht dabei auch um Geschwindigkeit, Wahrnehmung etc.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die aktuelle Regelung hat sich bewährt.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur Verdeutlichung von ununterbrochenen gelben Linien der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und die Wirksamkeit der Notfalleinsätze von Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahrrädern mit einem Gesamtgewicht von 450 kg wird als kritisch bewertet.

2. Zusätzlicher über die Revisionsvorlage hinausgehender Revisionsbedarf:
2.1 Art. 65 Abs. 4 VZV sollte wie folgt neu formuliert werden: «Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstaben d und e.»

2.2 Anhang 1 zur VZV: "Medizinische Mindestanforderungen" sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Text bei der Spalte "2. Gruppe" unter Buchstabe d wie folgt lauten sollte: «Verkehrsexperten für Führerprüfungen».

Die rechtliche und sachlich gerechtfertigte Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten, welche lediglich Fahrzeugprüfungen abnehmen, sollte dahingehend ergänzt werden, dass neben der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung (Abs. 2 Bst. e VZV) auch von den medizinischen Mindestanforderungen (Abs. 2 Bst. d VZV) abgesehen wird.



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zug, 3. Oktober 2023 rv

**Vernehmlassung zu verschiedenen Anpassungen im Strassenverkehrsrecht betreffend
Verkehrsflächen für den Langsamverkehr
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am
18. Oktober 2023 vernehmen zu lassen.

Zu den gestellten Fragen verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer An-
träge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Ausgefüllter Fragebogen

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (V-FA@astra.admin.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung im Internet)

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 728 33 11
www.zg.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Zug Postfach 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusatzantrag: Auch das Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder sei auf 250 kg zu erhöhen.

Begründung: Damit ist sichergestellt, dass – mit Ausnahme der schweren Motorfahräder – alle Motorfahräder das gleiche Gesamtgewicht haben.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Die Fahrzeugbreite von 1 m für einplätzig schwere Motorfahrräder sei beizubehalten.

Begründung: Mit der grösseren Fahrzeugbreite von 1.20 m wird das Kreuzen auf Radwegen schwieriger. Dadurch erhöht sich die Unfallgefahr. Erschwerend kommt hinzu, dass die heutigen Radverkehrsflächen nicht auf diese Fahrzeugbreite ausgerichtet sind. Gerade in urbanen Gebieten steht immer weniger Platz zur Verfügung, weshalb bestehende Verkehrsflächen nicht beliebig verbreitert werden können. Eine Fahrzeugbreite

von maximal 1 m reicht aus, um dem Anliegen zum Sachtransport mit einem Lastenmotorfahrrad Rechnung zu tragen. Zudem stellt die heutige Regelung sicher, dass für alle Motorfahräder die gleiche maximale Fahrzeugbreite gilt.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Die Beschränkung der Anzahl Sitzplätze sei beizubehalten.

Begründung: Die Kontrollbehörden können die zur Verfügung stehende Nutzlast nur mit einer Waage vor Ort überprüfen. Dies setzt voraus, dass die notwendigen technischen Geräte mobil und in einem Patrouillenfahrzeug mitgeführt werden können. Dies führt zu zusätzlichen Beschaffungs- und Unterhaltskosten; eventuell sind aus Platzgründen grössere Patrouillenfahrzeuge erforderlich. Demgegenüber ist die heutige Regelung (Überprüfung der Platzzahlbeschränkung in Verbindung mit der Fahrzeugkategorie) einfach und ohne Ausrüstung überprüfbar. Weiter ist bei Leicht-Motorfahrädern zu berücksichtigen, dass diese Fahrzeugkategorie über keinen Fahrzeugausweis mit Angabe der zulässigen Anzahl Sitzplätze verfügt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, wenn die hydraulische zur mechanischen Reibbremse als gleichwertig betrachtet wird.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Auf die Einführung des neuen Art. 210 Abs. 6 E-VTS sei zu verzichten.

Begründung: Durch eine Schiebehilfe verringert sich die Anfahr- und Fahrstabilität von Fahrrädern. Dies kann insbesondere bei älteren und/oder ungeübten Lenkerinnen und Lenkern zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Zudem können solche elektrischen Systeme leicht manipuliert werden, wobei die Überprüfung schwierig und zeitaufwendig ist (zum Antrag auf Einführung einer Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahrräder verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 40).

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Art. 42 Abs. 2 Bst. b E-VRV sei zu streichen.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 8.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern nicht mehr verpflichtet sind, Radwege zu benutzen, sondern ihnen neu ein Wahlrecht zwischen Radweg und Fahrbahn zusteht. Diese Regelung geht in die richtige Richtung, kann es doch dazu führen, dass beispielsweise gemeinsame Rad- und Fusswege weniger stark von schweren und schnellen Motorfahrrädern (schnelle E-Bikes) benutzt werden.

Die in der vorliegenden Revision vorgeschlagene konsequente Gleichstellung der Motorfahrräder mit Fahrrädern ist aber insoweit problematisch, als sie primär für Lenkende von Motorfahrrädern attraktiv ist. Die grossen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen einem schnellen E-Bike und einem Fahrrad und erst recht im Vergleich zu einer Fussgängerin / einem Fussgänger stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Zugleich steht für den Langsamverkehr nur eine beschränkte Verkehrsfläche zur Verfügung. Je mehr Unterkategorien von Motorfahrrädern auf Nebenverkehrsflächen zugelassen sind, umso weniger Platz steht den Radfahrenden und den Zufussgehenden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Dadurch erhöht sich das Konfliktpotential zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen auf diesen Verkehrsflächen.

Bezogen auf die Nutzung der Verkehrsflächen bzw. die dazugehörige Signalisation beantragen wir daher eine differenzierte Regelung. Zu den einzelnen Anträgen verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 32, 34 und 36.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Bei Fahrrädern und Motorfahrrädern sei die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kindersitzplätze beizubehalten.

Begründung: Durch jeden zusätzlichen Sitzplatz verringert sich die Fahrstabilität, da sich das damit verbundene Mehrgewicht direkt auf den hohen Schwerpunkt des Zugfahrzeugs auswirkt. Dies gilt namentlich für Fahrräder. Zudem sollten für Anhänger und die dazugehörigen Zugfahrzeuge die gleichen Regeln bezogen auf Gewicht, Sitzplatzanzahl usw. massgeblich sein.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Die Übergangsfrist sei auf ein Jahr zu kürzen.

Begründung: Ein Umschreiben des Fahrzeugs sollte innerhalb eines Jahres ohne weiteres möglich sein.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV sei zu streichen.

Begründung: Wie sich aus dem erläuternden Bericht ergibt, ist das Führen eines Leicht-Motorfahrrads insbesondere wegen der Beschleunigung beim Anfahren, der höheren Geschwindigkeit sowie dem Gewicht des Fahrzeugs anspruchsvoller als das Führen eines Fahrrads. Trotz der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen wird aber bei der Frage nach der Einführung einer Helmpflicht auf die Eigenverantwortung der Betroffenen gesetzt. So sprachen sich sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat am 17. März 2023 klar gegen eine Helmpflicht für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr aus. Folgerichtig ist auch der Entscheid, ob Kinder und Jugendliche grundsätzlich über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, ein langsames E-Bike zu lenken, ebenfalls den Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu überlassen. Die vorgesehene Begleitpflicht einer mindestens 18-jährigen Person kann keinen oder nur einen marginalen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Kinder und Jugendlichen und die übrigen Verkehrsteilnehmenden leisten. Die heutige Regelung trägt dem Schutz der Kinder und Jugendlichen ausreichend Rechnung.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Art 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV sei zu streichen.

Begründung: Eine Gehbehinderung schliesst das Absolvieren einer Theorieprüfung nicht aus. Aus Gründen der Gleichbehandlung (z.B. zu Personen mit Lernschwierigkeiten) lehnen wir eine Sonderregelung für gehbehinderte Personen ab.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Generelle Bemerkungen: Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 18.

Antrag: Auf die Beschränkung des Signals «Verbot für Motorfahräder (2.06)» auf einspurige Motorfahräder mit Verbrennungsmotor sei zu verzichten; eventualiter sei für E-Bikes eine differenzierte Signalisation einzuführen.

Begründung: Gemäss dem erläuternden Bericht sei der Grundgedanke der Beschränkung des Verbots auf Mofas im Lärm- und Gewässerschutz zu sehen, welchem schnelle E-Bikes wegen des lautlosen Antriebs gerecht würden. Wie die Praxis zeigt, kann die gleiche Wirkung mit dem Anbringen einer Zusatztafel mit dem Text «E-Bike gestattet» zum Verbot erzielt werden. Drängt sich hingegen ein Fahrverbot für Motorfahräder aus Sicherheitsüberlegungen auf, lässt sich eine Unterscheidung zwischen Mofas und schnellen E-Bikes nicht sachlich begründen. Das Verbot für Motorfahräder muss daher aus Gründen der Gleichbehandlung auch für schnelle E-Bikes gelten.

Eine andere Möglichkeit wäre, für E-Bikes eine separate Signalisation (neues Piktogramm) einzuführen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18)

gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Generelle Bemerkungen: Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 18.

Antrag: Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor seien nicht mit Fahrrädern gleichzustellen.

Begründung: Die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Motorfahrrädern mit eingeschaltetem Motor und Fahrrädern sind zu gross und stellen ein Sicherheitsrisiko auf Nebenverkehrsflächen dar, auf denen Fahrräder zugelassen sind. Dies gilt insbesondere im direkten Vergleich eines schnellen E-Bikes zu einem Fahrrad.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Generelle Bemerkungen: Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 18.

Antrag: Das Signal «Fussweg» mit der Zusatztafel «Fahrrad gestattet» ist auf Fahrräder zu beschränken.

Begründung: Trottoirs sollen primär den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten bleiben. Der Zusatz «Fahrrad gestattet» erhöht bereits heute das Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen auf Fussgängerverkehrsflächen. Zudem wird Art. 65 Abs. 8 SSV in der Praxis grosszügig ausgelegt. Auf Trottoirs sind deshalb nur Fahrräder zuzulassen. Leicht-Motorfahrräder und Elektro-Stehroller sind im Mischverkehr zu führen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Auf die Einführung von Art. 74a Abs. 1 E-SSV sei zu verzichten.

Begründung: Bauliche Elemente auf der Fahrbahn erhöhen das Unfallrisiko für Zweiradfahrende und engen den Strassenraum bzw. die für den Strassenverkehr zur Verfügung stehende Fläche in einem zu grossen Masse ein.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Auch für Leicht-Motorfahräder sei eine Typengenehmigungspflicht einzuführen.

Begründung: Die Fahrzeugkategorie «Leicht-Motorfahräder» ist sehr verbreitet und nimmt weiterhin zu. Insbesondere bei der jüngeren Generation werden E-Trottinette und E-Roller immer beliebter. Gleichzeitig kommt es in dieser Fahrzeugkategorie häufig zu unerlaubtem Manipulieren des Antriebs zur Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (sog. Tuning). Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auch für Leicht-Motorfahräder ein Zulassungsverfahren einzuführen.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : V-FA@astra.admin.ch

Fribourg, le 3 octobre 2023

2023-840

Aires de circulation pour la mobilité douce

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 28 juin dernier, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous approuvons le projet dans sa globalité, à l'exception de quelques dispositions spécifiques. Vous trouverez le détail de notre prise de position dans le questionnaire complété.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

Questionnaire

Copie

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de la mobilité ;
à la Chancellerie d'Etat.



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton de Fribourg
Chancellerie d'Etat
Route des Arsenaux 41
1700 Fribourg

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique [V-FA@astra.admin.ch](mailto:FA@astra.admin.ch), d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il conviendrait de définir un délai d'un an pour le changement de catégorie des véhicules en circulation.

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

10. Acceptez-vous u l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs l gers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Un tel changement engendrerait des problèmes concrets pour l'autorité de contrôle.

11. Approuvez-vous l obligation d uiper d'un frein friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arri re (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement l'avant et l'arri re du v hicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et m thodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il y a, en l'état, trop d'inconnues sur le plan sécuritaire.

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose plus aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Un tel changement engendrerait des incompréhensions chez les autres usagers de la route.

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

21. Acceptez-vous à l'avenir, la limitation de deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées des cycles et des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Cela représente un trop grand risque sécuritaire. Le fait qu'un cycle lourd transportant des passagers puisse en plus tracter une remorque pose un sérieux défi en matière de conduite.

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Un tel régime transitoire va apporter de la confusion auprès des parties prenantes.

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous le âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) jusqu'à une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'exécute pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le droit actuel est plus cohérent. La conduite d'un engin automobile nécessite une certaine maturité cognitive. De plus, la mise en pratique de la surveillance est quasiment impossible, de même que les contrôles.

25. Acceptez-vous le âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :
Cf. question 24

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de véhicules électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :
Pour des raisons sécuritaires. Entre 12 et 16 ans, le regard sur la sécurité routière et le cheminement n'est cognitivement pas identique.

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :
Il s'agirait de spécifier le degré de mobilité réduite.

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée l art. 151q P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l entrée en vigueur de la r vision en uestion) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s appli ue plus l avenir u aux cyclomoteurs voie uni ue fonctionnant l essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Une telle disposition va à l'encontre de l'harmonisation souhaitée.

33. Acceptez-vous ue l interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit express ment pr vue dans l ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s appli ue en principe (exception faite de l art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est éteint (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

De tels éléments risquent toutefois d'empêcher le balayage, respectivement le déneigement des bandes cyclables, ce qui serait contreproductif sous l'angle de la sécurité.

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

L'art. 65 OAC al. 4 devrait être modifié comme suit:

"L'exigence de l'al. 2, let. e et d, n'est pas requise pour les experts de la circulation chargés uniquement des contrôles des véhicules."

Il n'est en effet pas opportun de soumettre les experts de la circulation chargés des contrôles des véhicules aux exigences médicales du 2^e groupe.

Motorfahrzeugkontrolle

Amtsleitung
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach

Kenneth Lüthelschwab
Amtschef Motorfahrzeugkontrolle

Per E-Mail:
V-FA@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

15. September 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr- Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 28. Juni 2023 stellten Sie der Kantonsregierung die Vernehmlassungsunterlagen und den erläuternden Bericht zu Rechtsanpassungen verschiedener Verordnungen des Strassenverkehrsrechts und zur Erfüllung der Motion Nantermod vom 10. März 2020 (20.3080 «Elektrofahrräder: Gesetzgebung an die Verwendung im Tourismus anpassen») zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Die Vernehmlassung «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» enthält Regelungen zu unterschiedlichen Bereichen, nicht nur zu Verkehrsflächen für den Langsamverkehr. Eine generelle Zustimmung oder Ablehnung zu den Vorschlägen kann nicht formuliert werden. Vorschläge, die der Verkehrssicherheit dienen, werden vom Kanton Solothurn unterstützt. Auch wird der Vorschlag zur Behebung des Fachkräftemangels für Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten unterstützt.

Abgelehnt wird hingegen der Vorschlag zur Umsetzung der Motion Nantermod, dass Kinder ab 12 Jahren in Begleitung einer volljährigen Person zum Führen eines leichten Motorfahrrades (E-Bike, 25 km/h) berechtigt sein sollen. Das Interesse der touristischen Regionen ist deutlich tiefer zu gewichten als das Interesse an der gesamtschweizerischen Verkehrssicherheit. Sofern das Mindestalter auf 12 Jahre gesenkt werden soll, muss dies mit einem Ausweisobligatorium der Kategorie M verknüpft werden und nicht mit der Begleitung einer volljährigen Person.

Die Fahrradinfrastruktur ist gemäss VSS Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) aktuell auf Fahrzeuge mit einer maximalen Breite von 1 m ausgelegt. Bei einer Verbreiterung auf 1.2 m ist das sichere Befahren von Fahrradwegen und Fahrradstreifen nicht mehr möglich. Lastenfahrräder sollen nicht breiter als 1 m sein.

Regelungen, welche die Attraktivität der Benutzung von Lastenfahrrädern und Fahrrädern allgemein steigern, werden mit Blick auf die Klimaziele und die Reduktion von CO₂ ebenfalls unterstützt. Wichtig ist es für den Regierungsrat, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschriften einen konkreten Nutzen haben. Zu viele Ausnahmen, Einschränkungen und Spezialvorschriften sind der Verständlichkeit nicht zuträglich.

Das Strassenverkehrsrecht betrifft sehr viele Personen und sollte somit einfach, klar und verständlich sein. Vor allem im Bereich Langsamverkehr sind die Regeln nicht allen Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzern sehr präsent, da viele dieser Fahrzeuge auch ohne theoretische Führerprüfung benützt werden können. Evtl. wären Informationskampagnen eine wirksame begleitende Massnahme zu der vorgesehenen Revision.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Geschäft «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» eine Stellungnahme abgeben zu können.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Kenneth Lützel Schwab

Amtschef Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn

Beilagen: Fragebogen Verkehrsflächen für den Langsamverkehr (Datei in Word und PDF)

Kopie: Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei
Kantonspolizei
Amt für Verkehr und Tiefbau



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
<p>Absender: Kanton Solothurn Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn Gurzelenstrasse 3 4512 Bellach</p> <p>Kontakt: Kenneth Lützelschwab, Amtschef Motorfahrzeugkontrolle kenneth.luetzelschwab@mfk.ch.so 032 627 66 03</p>
<p>Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch</p>

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Konsequenz: Das Mindestalter für Fahrzeuglenkende sinkt auf 14 Jahre, sofern sie über einen Führerausweis der Kat. M verfügen.

Die schweren Motorfahräder müssen jedoch obligatorisch mit einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkung zu Frage 1.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Gründen der Vereinheitlichung und der Verkehrssicherheit ist das zu begrüßen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche neu gebauten Veloinfrastrukturen gemäss VSS Normen aktuell für eine Fahrzeugbreite von 1m ausgelegt werden, was einem Lichtraumprofil von 1.4m entspricht. Dies gilt für Velowege und für Velostreifen. Zahlreiche bestehende Infrastrukturen sind zudem nur für eine Fahrzeugbreite von 0.8m/Lichtraumprofil 1.2m ausgelegt. Die VSS Norm 40201 "Lichtraumprofil" sieht für das Velo zudem nur ein Lichtraumprofil von 1.2m vor. Als Infrastrukturbetreiber sind wir nicht in der Lage, Fahrzeugen mit einer Breite von 1.2m eine sichere Fahrt auf Veloinfrastrukturen zu garantieren. Sobald Fahrzeuge breiter als 1 m sind, sind sie nicht

mehr für die Veloinfrastrukturen geeignet und müssten zwingend auf der Fahrbahn fahren, was das Unfallrisiko erhöht.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Gewicht von 65 kg erscheint zu tief. Die VTS kennt bis anhin Personengewichte von 71 oder 75 kg. Das Personengewicht ist nach VTS Anhang 4 festzulegen, resp. anzunehmen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Leistung des Elektromotors bei Anhängern sollte beschränkt werden

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Führerinnen und Führer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als Übergangslösung wird diese Regelung begrüsst.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Antwort Frage 8. Fahrzeuge mit einer Breite über 1 m können auf den Veloinfrastrukturen in Solothurn nicht sicher verkehren. Die Veloinfrastrukturen im Kanton werden nach den schweizerischen VSS Normen gebaut. Es soll keine Fahrzeuge geben, die breiter als 1 m sind und die Ladung darf diese Breite nicht überragen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es muss zwischen schnellen und schweren Motorfahrrädern unterschieden werden. Während schnelle Motorfahrräder auf den Kantonsstrassen verkehren könnten und der Geschwindigkeitsunterschied zu den Personenwagen nicht sehr gross ist (45 km/h zu 50 km/h), wäre das Delta zu Fussgängern und Fahrrädern auf den Radwegen viel grösser (45 km/h zu 5-20 km/h). Sicherer für die Lenkenden von schnellen Motorfahrrädern ist jedoch der Radweg.

Wie oben erläutert, sind die Velowege im Kanton Solothurn nicht für schwere und breite Lastenfahrräder (über 1m) ausgelegt- auch hier müssten diese von der Benutzungspflicht ausgenommen werden. Dies aus dem Grund, dass die Veloinfrastruktur nicht für die Breite dieser Fahrzeuge ausgelegt ist.

Andererseits ereignen sich Verkehrsunfälle, in denen schnelle E-Bikes involviert waren, öfter auf Haupt- und Quartierstrassen und nur selten auf Radstreifen und Radwegen (es ist jedoch von einer grossen Dunkelziffer bei Selbstunfällen auszugehen). In den meisten Fällen handelt es sich bei den Unfällen um Kollisionen mit PW, Fahrrädern oder anderen E-Bikes. Die vorgeschlagene Änderung würde sich wohl negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken und das Gefährdungspotenzial weiter erhöhen.

Die Benutzungspflicht ist der Allgemeinheit nicht bekannt und Fahrradlenkerinnen und -lenker werden wohl den für sie bequemsten Weg benutzen.

Sofern schwere Motorfahrräder von mehr als 1 m Breite zugelassen werden, ist eine ähnliche Regelung zwingend notwendig, da Velowege wie oben ausgeführt, nicht für breitere Fahrzeuge gebaut werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für Änderung der Begrifflichkeit besteht u.E. kein Grund, umso mehr, als es sich bei den geltenden Begriffen um eine präzise Umschreibung der gemeinten Gegenstände handelt. Dies dient der Transparenz und der Rechtssicherheit. Unter dem vorgeschlagenen Begriff kann man sich demgegenüber kaum etwas vorstellen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Vereinfachung wird begrüsst.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Änderung wird begrüsst, da sie den Zugang zum Verkehrsmittel Velo erleichtert.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist das zu begrüssen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit einer prüfungsfreien Fahrt ab 12 Jahren steht im Gegensatz zur polizeilichen Feststellung, dass die Fahrkompetenzen von Kindern und Jugendlichen stetig abnehmen. Die Vorstellung, Jugendliche würden zwecks Lernen von Verhalten im Verkehr und Aneignung von Fahrpraxis begleitet, ist praxisfern.

Im Tourismusbereich mag das attraktiv sein. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit ist es allerdings kritisch. In allen anderen Bereichen ist die Begleitung unrealistisch (z.B. Schulweg).

Wenn die Altersgrenze für die Benützung gesenkt werden soll, dann nur mit einem Prüfungsobligatorium. Die Prüfung für Leichtmotorfahrräder (Kat. M) soll somit ab 12 Jahren möglich sein und Voraussetzung für den Gebrauch eines leichten Motorfahrrades. Die Begleitung einer volljährigen Person hat keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit oder die Fahrkompetenz. Das Interesse an der Verkehrssicherheit in der ganzen Schweiz überwiegt das touristische Interesse in einzelnen Kantonen bei Weitem.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkung zu Frage 24. Eine Begleitperson kann keine Sicherheit garantieren oder Fahrkompetenz ersetzen. Die Altersgrenze darf nur gesenkt werden, wenn eine Prüfung obligatorisch ist. Eine Begleitperson ist keine geeignete flankierende Massnahme.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung dient nicht der Verkehrssicherheit. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Helmtragequote eine Frage der Verkehrskultur und nicht der gesetzlichen Vorschriften ist. Eine Helmpflicht wäre wichtig.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Verkehrssicherheit ist von derart überwiegendem öffentlichem Interesse, dass für diese Privilegierung Gehbehinderter oder andersweitig beeinträchtigter Personen kein sachlicher Grund besteht: Auch sie sollten zwingend über den allg. erforderlichen Führerausweis verfügen. Wenn eine Person ohne Behinderung einen motorisierten Rollstuhl führen will, sollte das auch möglich sein. Voraussetzung für alle Fahrerinnen und Fahrer eines solchen Fahrzeugs ist der Führerausweis der Kat. M.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Praxis wird dieses Signal bereits heute nicht beachtet. Die Signale 2.06 und 2.14 wirken aber bis dato auch als Geschwindigkeitsbegrenzung. Diese Limite geht verloren und muss kompensiert werden.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies entspricht dem geltenden Recht, eine ausdrückliche Regelung ist möglich.
Es braucht jedoch mehr Parkierungsmöglichkeiten für mehrspurige Motorfahräder, damit die Strassenflächen entlastet werden.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Vereinheitlichung stellt eine Vereinfachung der aktuellen Situation dar und ist daher zu begrüßen.

Wir jedoch weisen darauf hin, dass die abweichende Bedeutung des Symbols "Fahrrad" bei Signal 2.61 mit Zusatztafel "Fahrrad gestattet" wenig nutzerfreundlich ist. Die Regelung wird vermutlich nicht verstanden oder ignoriert werden.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Materiell sind wir mit der Bestimmung einverstanden, allerdings erachten wir das vorgeschlagene Signal als nicht präzise genug: Die Verwechslungsgefahr mit mit Signal "Gemeinsamer Rad- und Fussweg" (2.63.1) erachten wir als sehr gross. Es sollte eine neue, eindeutige Zusatztafel geschaffen werden, welche die erlaubten Kategorien verwechslungsfrei darstellt.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung,

welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die subjektive Sicherheit von Fahrradflenkerinnen und Fahrradlenkern wird durch bauliche Massnahmen verstärkt. Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bauliche Massnahmen die Einsatzwege von Blaulichtorganisationen behindern können. Durch bauliche Massnahmen können Strassenbenützer und Strassenbenützerinnen im Fall einer Blaulichtfahrt mit Signalhorn die Strasse nicht mehr so weit frei machen, damit eine rasche Durchfahrt des Rettungsfahrzeugs möglich ist. Rettungsfahrzeuge, vor allem der Feuerwehr, sind auch breiter und grösser als Personenwagen und könnten durch die baulichen Elemente für die Abtrennung behindert werden. Die Ausweichflächen für den Individualverkehr werden durch bauliche Elemente reduziert. Rettungskräfte werden in Situationen angefordert, in denen jede Sekunde zählt und somit sind Massnahmen, welche den Verkehrsfluss behindern, sehr kritisch zu hinterfragen. Schlimmstenfalls wird der Zugangsweg zu einem Einsatzort behindert oder die Zufahrt wird sogar verunmöglicht.

In der Projektierungsphase müssen alle baulichen Elemente mit den Blaulichtorganisationen abgesprochen werden.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass bauliche Massnahmen den Winterdienst erschweren können. Auch hier muss vor dem Einbau von baulichen Massnahmen mit der zuständigen Stelle für den Winterdienst- und Strassenaufenthalt eine Einigung erzielt werden.

Aus Gründen der subjektiven Verkehrssicherheit für Fahrradlenkerinnen und Fahrradlenker kann dem Vorschlag zugestimmt werden. Der oben erläuterten Bedenken der Blaulichtorganisationen muss jedoch auch Rechnung getragen werden. Es ist sicher nicht zielführend, diese baulichen Massnahmen standardmässig einzusetzen. Der Einsatz muss einzelfallweise geprüft und mit allen interessierten Kreisen abgesprochen werden.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Veloparkplätze könnten bereits heute so dimensioniert werden, dass auch Lastenfahrräder oder Fahrräder mit Anhänger darauf abgestellt werden können. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht überreguliert wird. Sofern Platz dafür ist, kann auch ein Lastenfahrrad auf einem Fahrradparkplatz abgestellt werden. Anstatt neuen Symbolen sollten mehr Abstellplätze für Fahrräder aller Art geschaffen werden.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Generell erhöhen die geplanten Änderungen die Komplexität des ohnehin schon äusserst komplexen Strassenverkehrsrechts erneut. Recht entfaltet seine Wirkung am Besten, wenn es einfach verständlich und leicht merkbar ist. Das Änderungsprojekt sollte in diesem Sinne auf seine Wirksamkeit überprüft und optimiert werden.

Die zur Verfügung stehende Vielfalt an neuen Fahrzeugen macht eine Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung unumgänglich. Aus Sicht der Polizei ist jeder Vorschlag auf seine möglichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (sowohl für den/die einzelne(n) Verkehrsteilnehmer/in als auch für Dritte) zu überprüfen. Diese muss auch im Zentrum dieser SVG-Revision stehen.

Wie oben erwähnt, wird der Vorschlag, ab 12 Jahren ein leichtes Motorfahrzeug in Begleitung einer volljährigen Person führen zu dürfen, dezidiert abgelehnt. Es wird eine generelle Öffnung in dem Sinne vorgeschlagen, dass Personen ab 12 Jahren Leicht-Motorfahräder mit Höchstgeschwindigkeit 25 km/h und Führerausweis der Kat. M fahren dürfen. Zugleich soll für diese Fahrzeuge eine Helmpflicht bestehen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die reduzierten Anforderungen nach der Norm EN 12184 erachtet der Regierungsrat bei diesen Fahrzeugen aufgrund deren tiefen Geschwindigkeit als ausreichend. Da die Norm nicht kostenlos zugänglich ist, beantragt der Regierungsrat allerdings, die konkreten Anforderungen an die Bremsen dieser Fahrzeuge in der VTS festzuhalten.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund von Bedenken bezüglich der Fahrstabilität von angetriebenen Anhängern lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Bestimmung ab. Konkret besteht das Risiko, dass der Anhänger das Zugfahrzeug beim Bremsen und in Kurven aus der Spur drückt. Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern sind immer instabiler als einzelne Fahrzeuge, vor allem bei einspurigen Zugfahrzeugen. Die Schiebehilfe sollte zudem nur aktiviert werden dürfen, wenn der Anhänger als Handwagen genutzt wird.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat beantragt, die Benutzungspflicht für alle Motorfahrräder mit Kontrollschilder aufzuheben. Die Benutzungspflicht würde dadurch für schwere Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 10 km/h bestehen bleiben. Das Abstellen auf das visuell wahrnehmbare Kriterium Kontrollschild ist für die Lenkenden auch ohne vertiefte Kenntnisse der Fahrzeugkategorien einfach zu verstehen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung den Entwicklungsstand von 12-jährigen nicht genügend berücksichtigt und hat Sicherheitsbedenken. Insbesondere in Städten sind die Anforderungen an Lenkende von langsamen E-Bikes hoch.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
siehe Frage 24

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie bei Frage 24 ausgeführt, lehnt der Regierungsrat aus Sicherheitsgründen ab, dass ab dem 12. Altersjahr langsame E-Bikes gelenkt werden dürfen. Falls diese Bestimmung dennoch eingeführt wird, so befürwortet der Regierungsrat, dass für das Führen von langsamen E-Bikes vom 12. bis zum 16. Altersjahr eine Helmpflicht gilt.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist oder nicht, lässt sich im Rahmen einer Verkehrskontrolle nicht überprüfen. Daher beantragt der Regierungsrat, dass eine entsprechende Berechtigung im Fahrzeugausweis eingetragen wird oder ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden muss.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat erkennt kein Bedürfnis, nur Motorfahräder mit Verbrennungsmotor von einer Fläche auszunehmen. Unseres Erachtens besteht hingegen ein Bedürfnis schnelle Motorfahräder generell (inkl. schnelle E-Bikes) von einer Verkehrsfläche auszunehmen. Insbesondere auf Flächen, die gemeinsam mit Fussgängern genutzt werden, kann die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge zu Nutzungskonflikten führen. Zudem sollten auch schwere Motorfahräder aufgrund ihrer Masse und Abmessungen von Verkehrsflächen ausgenommen werden können, welche

gemeinsam mit Fussgängern genutzt werden. Zumindest wenn sie eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreichen.

Der Regierungsrat beantragt, dass das Symbol Motorfahrrad auf sämtlichen Signalen und Zusatztafeln für alle Motorfahräder mit Kontrollschild gelten soll.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Parkfeldern mit Parkscheiben wären mehrspurige Motorfahräder nicht gestattet. Hingegen wären sie auf allen anderen Parkfeldern für Motorwagen gestattet, sofern sie grössenmässig auf die Felder passen (Art. 79 Abs. 6 SSV). Der Regierungsrat erachtete die Bestimmung daher nicht als benutzerfreundlich. Zudem wird vorgeschlagen, generell eine klare Definition einzuführen, was unter "Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen" in Art. 48a und 79 SSV zu verstehen ist. Sinnvollerweise wird rechtlich eine Mindestbreite von über einem Meter (allenfalls eine Mindestlänge) festgelegt. Es wird aber befürwortet, die Möglichkeit des Parkierens von Motorrädern auf dem Trottoir erneut zu prüfen, sofern für den Fussverkehr eine Mindestbreite von 1.5 Meter bestehen bleibt. Für den Fussverkehr ist einzig das störungsfreie Benutzen des Trottoirs von Relevanz, nicht aber welche Fahrzeuge dort stehen (Siehe auch Antwort zu Frage 8).

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Symbol Fahrrad wird mit den heute geltenden Bestimmungen nicht einheitlich verwendet (auf Verbotsschildern sind schnelle Motorfahräder miterfasst, auf Zusatztafeln sind sie hingegen nicht miterfasst). Auch mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird dieser Missstand nicht behoben. Nur eine einheitliche Verwendung des Symbols führt zu einer verständlichen Regelung. Der Regierungsrat beantragt daher, dass auf sämtlichen Signalen und Zusatztafeln das Symbol "Fahrrad" künftig Fahrräder und alle Motorfahräder ohne Kontrollschild umfasst.

Gemäss Erläuterungsbericht wird von der Bezeichnung "Fahrrad" gesprochen. Vielerorts (so auch in Basel-Stadt) wird jedoch die Bezeichnung "Velos/Mofas" verwendet. Somit müssten alle heute anders bezeichneten

Signale/Zusatztafeln ersetzt werden. Daher sollte zumindest im Erläuterungsbericht klargestellt werden, dass auch die Bezeichnung "Velo/Mofa" zulässig bleibt – etwa wie die heutigen Zusatztafeln, welche sowohl das Fahrrad- als auch das Motorfahrrad-Symbol bzw. "entsprechende Aufschriften" enthalten.

Des Weiteren siehe auch Frage 18 und 32.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie bei Frage 34 ausgeführt, sollte das Symbol Fahrrad auf allen Signalen und Zusatztafeln einheitlich verwendet werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnten auf Verkehrsflächen, die mit dem Signal Fussweg und der Zusatztafel Fahrrad gekennzeichnet sind, auch schwere Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h verkehren.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen entlang der Radstreifen (ununterbrochene gelbe Linien) und die damit einhergehende Verkleinerung der Verkehrsflächen darf im Notfall aber nicht Durchfahrten, Ausweichmanöver sowie Zufahrten von grossen Rettungsfahrzeugen behindern oder gar verunmöglichen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für die vorgeschlagene Ziff. 339 erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf. Durch die Ziff. 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits abgedeckt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat bedauert, dass die geprüfte Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen wurde.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind und die Leistungsangaben fehlen oder verfälscht sind. Die Geschwindigkeitsdrosselungen dieser Fahrzeuge können mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch das Ziehen einer Steckverbindung deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen werden. Faktisch sind so Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf den Strassen unterwegs, deren Leistung unbekannt ist und deren Geschwindigkeit ohne weiteres auf weit über 20 km/h bzw. 25 km/h erhöht werden kann. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen bereits im Typengenehmigungsverfahren überprüft. Daher erachtet der Regierungsrat es als notwendig, dass Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht unterstellt werden.

Aus den neu formulierten Absätze 4 und 5 geht deutlich hervor, dass die Bestimmungen sowohl Fahrräder als auch Motorfahräder erfassen. Diese Klarstellung schlägt der Regierungsrat auch für Abs. 3 vor.

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
V-FA@astra.admin.ch

Liestal, 26. September 2023

Vernehmlassung
Betreffend Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Wir unterstützen die Vorschläge zur Förderung des Langsamverkehrs grundsätzlich.

Die Regeln müssen klar, einfach und für alle nachvollziehbar sein. Daher lehnen wir eine isolierte Helmtragepflicht für eine kleine Velofahrergruppe (12-16jährige) und erst noch beschränkt auf eine bestimmte Fahrzeugkategorie ab. Im Weiteren erachten wir die Begleitpflicht von 12-16jährigen Jugendlichen für schwache Elektrovelos (bis 25 km/h) als nicht praxistauglich. Nicht-Elektrovelos erreichen ohne weiteres höhere Geschwindigkeiten ohne dass eine Begleitpflicht durch Erwachsene vorgeschrieben wäre.

Vorbehalte haben wir dort, wo bauliche Massnahmen die Rettungseinsätze der Notfalldienste (Feuerwehr, Polizei, Sanität usw.) gefährden.

Wir verweisen auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff "geschützter Sitzplatz" für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff "sicherer Kindersitz" verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein "sicherer Kindersitz" entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein "geschützter Sitzplatz" nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung (z.B. Long-Tail Velos) entspricht unseres Erachtens der Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3). In Art. 7 Abs. 1 wird auf Anhang 3 der TAFV 3 verwiesen, diese wiederum verweist auf das EU-Reglement 3/2014.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, empfehlen wir, dass der Begriff "geschützter Sitzplatz" so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind. Es bietet sich an, den Begriff "geschützter Sitzplatz" durch den Begriff "Halteeinrichtungen und Fußstützen für Beifahrer" zu ergänzen, so wie er in der EU-Gesetzgebung (Verordnung Nr. 168/2013) verwendet wird.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir betrachten eine Begleitpflicht von 12-16jährigen Jugendlichen als nicht realistisch. Erstens lässt sich eine permanente Begleitung einer 16Jährigen oder eines 16Jährigen kaum konsequent durchsetzen. Zweitens werden nur schwer kommunizierbare Ungleichheiten geschaffen: Wieso kann ein Jugendlicher mit einem Nicht-Elektrovelo - welches sich ohne weiteres auf über 25 km/h beschleunigen lässt - alleine unterwegs sein, während ein/e Jugendlich/e mit einem langsamen Elektrovelo sich von den Eltern begleiten lassen muss?

Wir befürworten eine Senkung auf ein Alter von 14 Jahren, jedoch ohne Begleitpflicht.

-
25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Tragen eines Helms macht sachlich gesehen grundsätzlich Sinn und kann generell empfohlen werden. Wir sind aber der Meinung, dass es in der Eigenverantwortung der Einzelnen liegt, sich zu schützen. Werden Pflichten eingeführt, so sollen diese für Alle gelten und nicht nur für bestimmte Altersgruppen und Fahrzeugkategorien. Solche Unterscheidungen werden von den Betroffenen nicht verstanden und in der Folge nicht konsequent befolgt.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zu ununterbrochenen gelben Linien der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit.

Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit SonderSignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehr betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehr mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrzeug» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Grund der diversen Anpassungen des Gewichts oder der Leistung ist möglicherweise die Typengenehmigung zu überprüfen.

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat _____

Bundesamt für Strassen ASTRA

Per Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Schaffhausen, 3. Oktober 2023

Vernehmlassung UVEK betreffend Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Kantone eingeladen, bis 18. Oktober 2023 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen Ihnen in der Beilage den ausgefüllten Fragebogen ein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dino Tamagni



Der Staatsschreiber-Stv.:



Christian Ritzmann

Beilage: ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Schaffhausen Baudepartement 8200 Schaffhausen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Vereinheitlichung macht Sinn. Die Frist zur Umkategorisierung von bestehenden Fahrzeugen sollte auf 1 Jahr angesetzt werden.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit muss sowohl bei der Zulassung als auch im Betrieb gewährleistet werden können.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Vereinheitlichung macht Sinn.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für die Verkehrssicherheit wichtig. Somit ist einfach und klar geregelt, welche Fahrzeuge für den Strassenverkehr zugelassen sind. Das bedeutet, dass fahrzeugähnliche Geräte wie "Hover-Boards" oder "Onewheels" im Strassenverkehr nicht zugelassen sind.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte keine Übergangsregelung geben.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie soll die Aufsichtspflicht funktionieren? Speziell Kinder sind im Strassenverkehr sehr gefordert. Eine Senkung des Mindestalters wäre nur angebracht, wenn es um einen Führerausweis der Spezialkategorie M geht und bei einem Verzicht auf die Aufsichtsperson.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Antwort Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Im Sinne der Verkehrssicherheit hätte eine Helmtragpflicht für
FahradfahrerInnen und langsame E-Bike FahrerInnen eingeführt werden
müssen. Zudem darf eine Helmtragpflicht nicht vom Alter abhängig gemacht
werden. Bei einem Verkehrsunfall mit Sturz auf den Kopf, spielt es keine
entscheidende Rolle, wie alt die verunfallte Person ist.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Von Verkehrsexperten welche entscheiden, ob eine Person die CH-Führerprüfung besteht oder nicht, muss erwartet werden, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Dies ist auch möglich, wenn sie keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis besitzen.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Wir sehen die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahräder mit einem Gesamtgewicht von 450 kg als kritisch an.

2. Erweiterungen:

2.1 Art. 65 Abs. 4 VZV wie folgt neu formulieren: «Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe d und e.»

2.2 Die Kopfzeile von Anhang 1 zur VZV abändern, indem dort in der Spalte der 2. med. Gruppe und Buchstabe d «Verkehrsexperten für Führerprüfungen» ergänzt wird.

Begründung:

Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten (VE) für Führer- oder für Fahrzeugprüfungen, wie sie in Art. 65 VZV z.B. bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung durchaus vorgenommen worden sind, fehlen bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen. So werden VE für Fahrzeugprüfungen aktuell auch der 2. medizinische Gruppe zugeordnet.

Diese Anforderung soll mit den oben genannten Erweiterungen gelockert werden, so dass für VE für Fahrzeugprüfungen nicht mehr die medizinischen Mindestanforderungen der 2. medizinische Gruppe gelten sollen.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. September 2023

Eidg. Vernehmlassung; Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr sich bis 18. Oktober 2023 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass im Kanton Appenzel Ausserrhoden die Platzverhältnisse auf vielen Verkehrsachsen noch nicht ausreichend sind für Motorfahräder der vorgesehenen Breite. Die angestrebte Breite schwerer Motorfahräder verbunden mit einem möglichen Gesamtgewicht von bis zu 450 Kilogramm dürfte daher auf kombinierten Fuss- und Radwegen – insbesondere bei engen und nicht übersichtlichen Verhältnissen – längerfristig eine Herausforderung darstellen.

Des Weiteren sieht der Regierungsrat die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahrädern mit einem Gesamtgewicht von 450 Kilogramm als kritisch an (vgl. Art. 18 Buchstabe c E-VTS).

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist darauf zu verzichten, dass entsprechend gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV). Die Sichtweiten auf die Verkehrsflächen sind oft viel zu gering, weshalb der Regierungsrat beantragt, keine Motorfahräder auf Gehwegen zu gestatten.



Schliesslich beantragt der Regierungsrat zwei Erweiterungen:

Art. 65 Abs. 4 VZV wie folgt neu zu formulieren:

«Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe d und e.»

Die Kopfzeile von Anhang 1 zur VZV abzuändern, indem in der Spalte der 2. medizinischen Gruppe und Buchstabe d «Verkehrsexperten für Führerprüfungen» ergänzt wird.

Begründung:

Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten für Führer- oder für Fahrzeugprüfungen – wie sie in Art. 65 E-VZV beispielsweise bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung vorgenommen worden sind – fehlen bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen. So werden Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen aktuell auch der 2. medizinischen Gruppe zugeordnet.

Diese Anforderung soll mit den oben genannten Erweiterungen gelockert werden, so dass für Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen nicht mehr die medizinischen Mindestanforderungen der 2. medizinischen Gruppe gelten sollen.

Im Übrigen verzichtet der Regierungsrat auf eine ausführliche Stellungnahme und verweist auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden Kantonskanzlei Obstmarkt 3 9102 Herisau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Frist zur Umkategorisierung von bestehenden Fahrzeugen auf 1 Jahr ansetzen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit muss sowohl bei der Zulassung als auch im Betrieb gewährleistet werden können.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind die Platzverhältnisse auf vielen Verkehrsachsen noch nicht ausreichend für Motorfahrräder von dieser Breite. Die angestrebte Breite schwerer Motorfahrräder verbunden mit einem möglichen Gesamtgewicht von bis zu 450 kg dürfte daher auf kombinierten Fuss- und Radwegen - insbesondere bei engen und nicht übersichtlichen Verhältnissen - längerfristig eine Herausforderung werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es gilt zu beachten, dass Leicht-Motorfahäder ohne Typengenehmigung und zulassungsfrei in Verkehr gesetzt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig Produkte auf dem Markt erhältlich sein werden, die den technischen Anforderungen nicht entsprechen und sich dieser Umstand - insbesondere bei nicht korrekten bzw. rechtzeitig erkennbaren Richtungsblinkern - negativ auswirken wird. Daran dürfte auch das zitierte Bundesgesetz über die Produktesicherheit wenig ändern.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

(siehe Antwort zu Frage 8)

Falls Fahrzeuge von >1m möglich sein sollten, wird der Vorschlag bezüglich
Breitenbeschränkung mitgeführter Gegenstände befürwortet.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es gilt auch hier zu beachten, dass Fahrräder und Leicht-Motorfahrräder ohne Typengenehmigung und zulassungsfrei in Verkehr gesetzt werden können. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 12.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Beaufsichtigen von mehr als zwei Kindern auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad dürfte sich insbesondere bei einspurigen Fahrzeugen zu Lasten der Verkehrssicherheit auswirken.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte keine Option bezüglich Umkategorisierung geben. Frist zur Umkategorisierung von bestehenden Fahrzeugen auf 1 Jahr ansetzen. Ansonsten keine Übergangsregelungen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Vorschlag ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht nachvollziehbar und wenn überhaupt, nicht oder nur schwer kontrollierbar.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sollte die vorgeschlagene Änderung (Frage 24) zur Anwendung kommen, muss die Aufsichtsperson mindestens 18 Jahre alt sein.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne der Gleichbehandlung soll generell eine Helmpflicht für alle (Verkehrssicherheit) eingeführt werden oder sonst für niemanden zum Tragen kommen. Keine Abstufung auf Altersbeschränkungen.
Keine Auswirkung auf die Infrastruktur.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Verkehrssicherheitsgründen beurteilt der Regierungsrat eine Gleichbehandlung der nicht motorisierten Fahrräder und der vier Kategorien Motorfahräder als heikel.
Bei einer allfälligen Umsetzung wäre es zur Vermeidung von (weiteren) Verunsicherungen sinnvoll, das Verbot auch als "Verbot für Motorfahräder mit Verbrennungsmotor" zu benennen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Verkehrssicherheitsgründen beurteilt der Regierungsrat eine Gleichbehandlung der nicht motorisierten Fahrräder und der vier Kategorien Motorfahrräder als heikel.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist darauf zu verzichten. Die Sichtweiten auf die Verkehrsflächen sind oft viel zu gering.
Antrag des Regierungsrats: keine Motorfahrräder auf Gehwegen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Der Regierungsrat sieht die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahräder mit einem Gesamtgewicht von 450 kg kritisch (vgl. Frage 4).

2.. Erweiterungen:

2.1: Art. 65 Abs. 4 VZV wie folgt neu formulieren: «Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe d und e.»

2.2: Die Kopfzeile von Anhang 1 zur VZV abändern, indem dort in der Spalte der 2. medizinischen Gruppe und Buchstabe d «Verkehrsexperten für Führerprüfungen» ergänzt wird.

Begründung:

Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten(VE) für Führer- oder für Fahrzeugprüfungen - wie sie in Art. 65 VZV z.B. bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung vorgenommen worden sind - fehlen bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen. So werden VE

für Fahrzeugprüfungen aktuell auch der 2. medizinischen Gruppe zugeordnet.

Diese Anforderung soll mit den oben genannten Erweiterungen gelockert werden, so dass für VE für Fahrzeugprüfungen nicht mehr die medizinischen Mindestanforderungen der 2. medizinischen Gruppe gelten sollen.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Appenzell, 28. September 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Verkehrsflächen für den Langsamverkehr zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Details zu unseren Antworten können Sie dem beiliegenden Fragebogen entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Frist für die Umkategorisierung sollte auf ein Jahr angesetzt werden.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit muss sowohl bei der Zulassung als auch im Betrieb gewährleistet werden können.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Mit einer Breite von 1.20m sind die schweren Motorfahrräder zu breit für heutige Veloverkehrsflächen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Ziffer 8: Schwere Motorfahräder sollten generell nicht breiter als 1m sein dürfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Es sollte keine Übergangsregelung geben. Allenfalls gleiche Frist wie für die Umteilung implementiert wird (vgl. Frage 1). Längere Übergangsfristen erschweren die Durchsetzung der Vorschriften.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die beaufsichtigende Person kann keinen Einfluss auf die Manöver nehmen. Es besteht keine Eingriffsmöglichkeit wie beispielsweise bei einer Lernfahrt mit einem Personenwagen oder Motorrad.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir sind bereits mit der Verordnungsanpassung nicht einverstanden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Im 12. und 13. Altersjahr sollten keine langsamen E-Bikes gefahren werden dürfen, siehe auch Frage 24. Ab dem 14. Alterjahr soll weiterhin keine Helmpflicht vorgeschrieben werden (Selbstverantwortungsprinzip).

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die vorgesehene Änderung ist bei ausländischen Grenzgänger-Verkehrsexperten sinnvoll.

-
30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das Signal soll auch für schnelle E-Bikes Gültigkeit haben. Wo diese Signale angebracht sind, ist das Mofa eine Behinderung oder Gefährdung für den übrigen Verkehr. Daher wird kein Unterschied gesehen zwischen benzinbetriebenem Mofa und schnellem E-Bike.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel «~~5b~~ gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert die Möglichkeit, dem Individualverkehr auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Dies kann dazu führen, dass Hilfe nicht innert nützlicher Frist eintrifft. Die Feuerwehren betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.

2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Dies kann dazu führen, dass Einsatzkräfte wertvolle Zeit verlieren. Im Extremfall wird ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfeschuchenden Person geschaffen oder es tritt ein grösserer Schaden ein.

3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch wiederum das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahrrädern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 450kg wird als kritisch angesehen.

2. Erweiterungen:

2.1 Art. 65 Abs. 4 VZV wie folgt neu formulieren:
«Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Abs. 2 lit. d und e.»

2.2 Die Kopfzeile von Anhang 1 zur VZV ist abzuändern, indem dort in der Spalte der 2. medizinischen Gruppe und lit. d «Verkehrsexperten für Führerprüfungen» ergänzt wird.

Begründung:

Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten (VE) für Führer- oder für Fahrzeugprüfungen, wie sie in Art. 65 VZV beispielsweise bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung durchaus vorgenommen worden sind, fehlen bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen. So werden VE für Fahrzeugprüfungen aktuell auch der 2. medizinischen Gruppe zugeordnet.

Diese Anforderung soll mit den oben genannten Erweiterungen gelockert werden, so dass für VE für Fahrzeugprüfungen nicht mehr die medizinischen Mindestanforderungen der zweiten medizinischen Gruppe gelten.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie uns mit Frist bis 18. Oktober 2023 zur Vernehmlassung zur Revisionsvorlage «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» ein, die eine Anpassung verschiedener Verordnungen in der Ausführungsgesetzgebung zum Strassenverkehrsgesetz umfasst.

Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

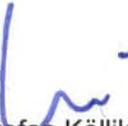
Nach übereinstimmender Einschätzung der angehörten Fachstellen erscheinen die verschiedenen Verordnungsanpassungen insgesamt mehrheitlich als praxistauglich und zweckmässig. Einzelne Vorschläge laufen dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, jedoch zuwider. Aus diesem Grund sind wir mit folgenden Vorschlägen nicht einverstanden:

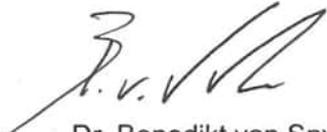
- Zulassung von neu einer Breite bis 1.20 m für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport;
- Beschränkung auf ein einziges Paar von Richtungsblinkern bei Leicht-Motorfahrädern;
- Zulassung von mehr als zwei geschützten Kinderplätzen auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst;
- Senkung des Mindestalters auf 12 Jahre für das Führen von Leicht-Motorfahrädern mit Tretunterstützung bis 25 km/h ohne Führerausweis;
- Verzicht auf die Helmpflicht für das Führen von langsamen E-Bikes (bis 25 km/h) vom 12. bis zum 16. Altersjahr;
- Unterschiedliche Bedeutung bzw. Geltung des Symbols «Fahrrad» je nach Situation auch für Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor;
- Zusätzliche Ausnahme für Leicht-Motorfahräder und Elektro-Stehroller, Verkehrsflächen mit dem Signal «Fussweg» und der Zusatztafel mit dem Symbol «Fahrrad gestattet» befahren zu dürfen;
- Bauliche Elemente bei ununterbrochenen Radstreifen.

Die detaillierten Anmerkungen dazu entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme erleichtert den Vollzug. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass mit der Erhöhung der Geschwindigkeit zusätzliches Unfallpotential geschaffen wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahrräder sind zur Benützung der Radstreifen verpflichtet (Art. 46 Abs. 1 SVG). Diese haben gemäss Norm eine Mindestbreite von 1.5 m. Im Zusammenhang mit Kernfahrbahnen stehen teilweise Breiten von nur 1.25 m zur Verfügung. Mit der Erhöhung der zulässigen Breite für den Sachtransport wird der zur Verfügung stehende Platz immer schmaler bzw. engt sich der Bewegungsspielraum weiter ein. Dies geht zu Lasten der Sicherheit. Dazu kommt, dass ein Mehrbedarf an Infrastrukturflächen auch aus Sicht der Strasseneigentümer kritisch angesehen wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Sichtbarkeit auf die Blinker könnte je nach Fahrzeugtyp eingeschränkt werden. Zu Gunsten der Verkehrssicherheit muss die Sichtbarkeit der Blinker jederzeit einwandfrei gegeben sein.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Dies dient der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmenden.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gewichtsverhältnisse verändern sich aufgrund der angebotenen Kindersitzplätze erheblich. Ebenso verändert sich das Bremsverhalten. Dies geht zu Lasten der Sicherheit. Zudem ist mit der Bezeichnung "mehr als zwei" keine Grenze gesetzt. Diese Grenze wird erst wieder über das Gesamtgewicht gegeben.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Übergangsfrist gerade auf sechs Jahre festgelegt worden ist. In der Regel werden Fristen im Fünf-Jahres-Rhythmus (5, 10, 15...) angegeben.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus polizeilicher Sicht und mit Blick auf die Verkehrssicherheit darf das Mindestalter nicht gesenkt werden. Eine Beaufsichtigung bzw. das damit verbundene direkte Eingreifen der Begleitperson ist - da zwei Fahrzeuge involviert sind - nicht möglich. Kinder bis 12 Jahre dürfen auf dem Trottoir fahren, wenn weder Radweg noch Radstreifen vorhanden sind. Im vorliegenden Fall könnte die Situation entstehen, dass das 12-jährige Kind mit dem Leicht-Motorfahrrad auf dem Trottoir fährt und die Begleitperson auf der Strasse fahren muss (u.U. sogar auf der gegenüberliegenden

Strassenseite, weil für die Begleitperson das Rechtsfahrgebot gilt und sich das Trottoir auf der anderen Seite befindet). Die Verkehrssicherheit ist damit nicht gegeben. Kontrollen sind zudem kaum möglich, da der Abstand zwischen Kind und Begleitperson nicht definiert ist.

In administrativer Hinsicht wird die Arbeit der Strassenverkehrsämter erleichtert, weil die Bewilligungen für vorzeitige Mofa-Prüfungen entfallen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gleichzeitig ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtspflicht der Begleitperson in der Praxis kaum überprüfbar ist (vgl. Frage 24 betr. Sicherheit).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte die Helmpflicht für alle Fahrräder und Motorfahräder (leichte und schwere, ausgenommen mehrspurige) eingeführt werden. Insbesondere kann in der genannten Altersklasse nicht an die Eigenverantwortung appelliert werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe l E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn das Symbol «Fahrrad» je nach Situation unterschiedliche Bedeutung und Geltung hat (bzw. verschiedene Kategorien umfasst), ist die Regelung nicht mehr verständlich.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Raum für zu Fuss Gehende wird ohnehin immer enger und entsprechend gefährlicher. Grundsätzlich soll der «Fussweg» den zu Fuss Gehenden vorbehalten bleiben und lediglich eine Ausnahmeregelung für Fahrradfahrende möglich sein.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Auch wenn bauliche Elemente je nach Situation ohne grossen Aufwand oder als kurzfristige Massnahme zu einer verstärkten physischen Trennung zwischen Velokehr und MIV beitragen und insbesondere das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen mögen, bewirken sie letztlich das Gegenteil bzw. eine Verschlechterung der Situation: Mit baulichen Elementen wird der Strassenunterhalt allgemein, insbesondere aber die Schneeräumung im Winter, erschwert oder gar verunmöglicht. Dies wiederum führt in der Konsequenz zu schlechteren Verhältnissen auf den Radstreifen oder gar deren Unbenutzbarkeit, was der Verkehrssicherheit zuwiderläuft. Zusätzlich wird durch die baulichen Massnahmen das Befahren des Radstreifens bzw. das Ausweichen darauf im Ausnahmefall (z.B. für Blaulichtfahrzeuge im Einsatz; beim Ausweichen aufgrund eines Unfalls; etc.) verunmöglicht.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Allerdings sind die betreffenden Parkfelder entsprechend grösser zu dimensionieren.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Erläuternden Bericht werden auf Seite 2 unter dem Titel «Übersicht» die verfolgten Ziele dargelegt. Unter anderem steht, dass die Verkehrssicherheit verbessert werden soll. Einzelne vorgeschlagene Massnahmen erfüllen unseres Erachtens dieses Ziel in keiner Art und Weise, sondern erhöhen im Gegenteil das Sicherheitsrisiko. Wir befürchten insbesondere, dass sich die Unfallzahlen vergrössern, wenn etwa das Fahren von Elektrovelos mit Tretunterstützung (Leicht-Motorfahrräder) ohne Führerausweis bereits Kindern ab 12 Jahren erlaubt wird.



Sitzung vom

16. Oktober 2023

Mitgeteilt den

17. Oktober 2023

Protokoll Nr.

816/2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: V-FA@astra.admin.ch

Vernehmlassung UVEK - Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Revisionsvorlage zu Verkehrsflächen für den Langsamverkehr mehrheitlich. Für die detaillierten Bemerkungen zur Revisionsvorlage verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Frist zur Umkategorisierung von bestehenden Fahrzeugen auf 1 Jahr ansetzen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit muss sowohl bei der Zulassung als auch im Betrieb gewährleistet werden können.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verbesserung der Kontrollmöglichkeit.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bestehenden Verkehrsflächen für Motorfahrräder sind auf die Breite von 1.00 m ausgelegt.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Erschwert die Überprüfbarkeit stark.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gefahr von Manipulationen ist gross. Weiter steigt die Unfallgefahr.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichten soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Erschwert die Überprüfbarkeit stark (siehe Frage 10).

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Erschwert die Überprüfbarkeit stark (siehe Frage 10).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Sicherheitstechnisch wichtig.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Es sollte keine Übergangsregelung geben.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Eine Helmpflicht ist angebracht.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Zusatztafel 5.31 Fahrrad soll im Sinne der Einheitlichkeit für sämtliche Fahrräder – mit oder ohne e-Antrieb – gelten .

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Frage 34.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Mit dieser Massnahme würden bei der Ereignisbewältigung durch Blaulichtorganisationen die notwendigen Spielräume verloren gehen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Wir sehen die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahräder mit einem
Gesamtgewicht von 450 kg als kritisch an.

2. Erweiterungen:

2.1 Art. 65 Abs. 4 VZV wie folgt neu formulieren: «Beim Verkehrsexperten
für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2
Buchstabe d und e.»

2.2 Die Kopfzeile von Anhang 1 zur VZV abändern, indem dort in der Spalte
der 2. med. Gruppe und Buchstabe d «Verkehrsexperten für
Führerprüfungen» ergänzt wird.

Begründung: Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten
(VE) für Führer- oder für Fahrzeugprüfungen, wie sie in Art. 65 VZV z.B.
bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung durchaus
vorgenommen worden sind, fehlen bezüglich der medizinischen
Mindestanforderungen. So werden VE für Fahrzeugprüfungen aktuell auch
der 2. medizinische Gruppe zugeordnet.

Diese Anforderung soll mit den oben genannten Erweiterungen gelockert
werden, so dass für VE für Fahrzeugprüfungen nicht mehr die medizinischen
Mindestanforderungen der 2. medizinische Gruppe gelten sollen.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
3003 Bern

18. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Verkehrsflächen für den Langsamverkehr eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Verordnungsentwürfen und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Revisionen sind grösstenteils sinnvoll und werden durch den Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Seitens des Regierungsrats ergeben sich folgende Änderungsanträge; diese sind auch im Fragekatalog aufgeführt:

Zur Frage 8: Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), Art. 175 Abs. 2 E-VTS

Antrag

Die zukünftige Unfallhäufigkeit soll beobachtet und bei überdurchschnittlicher Zunahme der Unfälle sollen Massnahmen ergriffen werden.

Begründung

Schwere Motorfahräder mit einer Breite von 1,2 m können im Strassenverkehr ein Sicherheitsrisiko darstellen, zum Beispiel bei Überhol- oder Kreuzungsvorgängen.

Zur Frage 11: Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS

Antrag

Es soll anstelle der Bezeichnung "mechanische Reibbremse" eine allgemeine Bezeichnung für das Bremssystem gewählt werden.

Begründung

Die Bezeichnung "mechanische Reibbremse" schränkt ein. Es wird beantragt, eine allgemeinere Bezeichnung für das Bremssystem zu wählen, damit eine technische Weiterentwicklung bei den Bremssystemen nicht eine zwingende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit sich bringt.

Zur Frage 14: Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS

Antrag

Eine Schiebehilfe darf nur aktiviert werden, falls der Anhänger als Handwagen verwendet wird.

Begründung

Aufgrund von grundsätzlichen Bedenken an der Fahrstabilität von angetriebenen Anhängern lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Bestimmung ab. Konkret besteht das Risiko, dass der Anhänger das Zugfahrzeug beim Bremsen und in Kurven aus der Spur drückt, wie dies bei leichten Motorfahrzeugen bereits bekannt ist. Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern sind immer instabiler als einzelne Fahrzeuge. Die gilt vor allem bei einspurigen Zugfahrzeugen.

Zur Frage 18: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV

Antrag

Aus Verkehrssicherheitsüberlegungen soll die Benutzungspflicht bei Radwegen für schwere Motorfahräder beibehalten werden. Siehe Hinweis bezüglich Antwort zur Frage 8.

Zur Frage 21: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV

Antrag

Die Anzahl der geschützten Kinderplätze soll nicht in den Verkehrsregeln (VRV), sondern nur in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden.

Begründung

Für Familien mit Drillingen und Vierlingen existieren bei den Veloanhängern Sonderanfertigungen mit 3-4 Plätzen. Analog zum Umgang mit Cargovelos (vgl. Lösungsvorschlag zur Frage 20) soll die Anzahl der geschützten Plätze nicht in den Verkehrsregeln (VRV), sondern in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden.

Zur Frage 23: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 222t Abs. 1 E-VTS und Art. 98b E-VRV

Antrag

Die Umschreibung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung zu erfolgen.

Begründung

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Frist von einem Jahr ausreichend. Zum Vergleich: Bei einem Auto hat das Umschreiben bei Halterwechsel oder Umzug innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Zur Frage 27: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV)

Antrag

Der Kanton beantragt eine Helmtragepflicht bei langsamen E-Bikes für Kinder zwischen dem 12. und dem 16. Lebensjahr.

Begründung

Einerseits beantragt der Regierungsrat die Helmpflicht aus Sicherheitsüberlegungen, andererseits sollte eine nachvollziehbare Gleichbehandlung in den gesetzlichen Grundlagen vorliegen. Wir verweisen auf die Überlegungen bei der Antwort zur Frage 40.

Zur Frage 28: Teilrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV), Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV

Antrag

Gehbehinderte Personen dürfen den motorisierten Rollstuhl auf Trottoir und in Fussgängerzonen im Schrittempo fahren. Dieser Zusatznutzen soll in geeigneter Weise geregelt werden, damit er bei einer polizeilichen Kontrolle beurteilt werden kann, beispielsweise durch das Mitführen eines ärztlichen Zeugnisses (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV).

Begründung

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die zusätzliche Nutzung von Trottoir und Fussgängerzonen mit einem motorisierten Rollstuhl explizit gebehinderten Personen vorbehalten bleibt.

Zu den Frage 32, 34 und 36: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV), Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV, Art. 64 Abs. 6 E-SSV (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) und Art. 65 Abs. 8 E-SSV

Antrag 1 zu den Fragen 32, 34 und 36

Die Regelung / Signalisierung für Fahrräder, Mofas, langsame und schnelle E-Bikes soll durch den Bund nochmals grundlegend geprüft und überarbeitet werden, so dass die Signalisierung konsistent, nachvollziehbar und für die Verkehrsteilnehmenden verständlich ist.

Begründung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundes, die Signalisationsverordnung zu überarbeiten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Jedoch besteht aus seiner Sicht noch Klärungsbedarf, insbesondere soll die Signalisierung für die Verkehrsteilnehmenden verständlich sein.

So fehlt eine nachvollziehbare Begründung, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelbe MFZ-Schilder eingelöst werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden. Nach unserer Beurteilung ist diese Bestimmung für die Verkehrsteilnehmenden unklar und verwirrend. Idealerweise sollte das Signal "Motorfahrrad" für alle Fahrzeuge dieser Kategorie gelten, das heisst für alle Fahrzeuge, die ein gelbes Nummernschild tragen. Das Verbot für Motorfahrräder soll weiterhin schnelle E-Bikes umfassen, oder es ist ein eigenes Signal für schnelle E-Bike zu gestalten, damit eine differenzierte Regelung möglich ist. Im Weiteren wird auf die Überlegungen bei den Antworten zu den Fragen 36 und 40 verwiesen.

Antrag 2 zur Frage 36

Die Signalisierung "Fussweg" und "Fahrrad gestattet" ist so zu gestalten, dass das Fahrverbot für schnelle und schwere Motorfahrräder klar ersichtlich ist.

Begründung

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundes, das Signal "Fahrrad" (5.31) einheitlicher und intuitiv nachvollziehbar anzuwenden, so dass bei Signalisation "Fahrrad" alle Fahrräder gemeint sind. Im vorliegenden Artikel (Art. 65 Abs. 8 E-SSV) wird jedoch von dieser Logik abgewichen. Schwere und schnelle Motorfahrräder sind bei Verwendung des Signals "Fahrrad gestattet" nicht eingeschlossen. Diese Sonderregelung setzt bei den Fahrzeugführenden dieser Kategorien das entsprechende Wissen voraus. Es ist anzunehmen, dass diese gesetzliche Regelung nicht bekannt ist und nicht durchgesetzt werden kann. Sie geht folglich zulasten der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger.

Im Weiteren wird auf die Überlegungen bei den Antworten zu den Fragen 32, 34 und 40 verwiesen.

Zu den Fragen 33 und 35: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV), Art. 48a Abs. 1 E-SSV

Antrag

Die Parkierung in der blauen Zone soll flexibler geregelt werden und den Cargovelos zur Nutzung offenstehen.

Begründung

Die Anzahl der schweren Motorfahräder nimmt insbesondere in den Agglomerationen zu. Es besteht ein zunehmender Bedarf, schwere Motorfahräder parkieren zu können. Bleibt die Nutzung der blauen Zone dem motorisierten Individualverkehr vorbehalten (mit Ausnahme von einzelnen, speziell bezeichneten Parkfeldern für schwere Motorfahräder), besteht das Risiko, dass die Parkierung der schweren Motorfahräder vor allem auf den Trottoirs erfolgt und zulasten des Fussverkehrs geht. Die blaue Zone sollte flexibler verwendet werden und auch den schweren Motorfahrädern zur Nutzung offenstehen. So kann die Parkierung zukunftsgerichtet organisiert werden und flexibel auf einen Mobilitätswandel reagieren beziehungsweise ein passendes Angebot darstellen.

Zur Frage 40: Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt

Antrag

Der Bund wird um eine Stellungnahme zu den beiden folgenden Themen gebeten.

- Typengenehmigung für Leichtmotorfahräder
- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes

Begründung

- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, ob es grundsätzlich sinnvoll ist, die Antriebsart (Elektrobeziehungsweise Verbrennungsmotor) als Kriterium für unterschiedliche Regelungen bei den Führerausweiskategorien, Immatrikulation, Versicherungspflichten etc. zu verwenden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelbe MFZ-Schilder eingelöst werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden.

Aus gesetzlicher Sicht liegt eine weitere Ungleichbehandlung vor: Fährt eine Person von weniger als 16 Jahren beispielweises ein langsames E-Bike, ohne im Besitz der Führerausweiskategorien G oder M zu sein, hat dies keine Administrativmassnahme zur Folge. Fährt dieselbe Person hingegen ein Motorfahrad, muss ihr gegenüber gemäss Art. 15e SVG eine sechsmonatige Sperrfrist angeordnet werden, während der kein Führerausweis erworben werden kann. Falls langsame E-Bikes neu eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, würden diese gegenüber Motorfahrädern zudem zusätzlich privilegiert, obwohl nur noch eine marginale Geschwindigkeitsdifferenz besteht. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Helmpflicht, welche für Motorfahräder gilt, nicht hingegen für langsame E-Bikes mit der neu zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

- Typengenehmigung für Leichtmotorfahräder

Der Handlungsbedarf beim Langsamverkehr liegt aus verkehrspolizeilicher Sicht bei den Leicht-Motorfahrädern ohne Typengenehmigungspflicht und ohne Kontrollschild. Regelmässig stellt die Polizei anlässlich von Strassenkontrollen fest, dass solche Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind und die Leistungsbeschränkungen manipuliert werden, wobei die Kontrollorgane nicht in der Lage sind, die effektive Motorenleistung zu ermitteln. Es ist bedauerlich, dass mit der vorliegenden Vorlage auf eine Ausweitung der erforderlichen Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahräder verzichtet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Die zukünftige Unfallhäufigkeit soll beobachtet und bei überdurchschnittlichem Wachstum sollen Massnahmen ergriffen werden.

Begründung: Schwere Motorfahrräder mit einer Breite von 1,2 m können im Strassenverkehr ein Sicherheitsrisiko zum Beispiel bei Überhol- oder Kreuzungsvorgängen darstellen .

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Das Gesamtgewicht kann im Rahmen von Polizeikontrollen nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht ermittelt werden. Aus polizeilicher Sicht wäre bei den schweren Motorfahädern eine Lösung zweckmässig, bei der beispielsweise die zulässige Anzahl der Sitzplätze im Fahrzeugausweis erfasst wird. Betreffend Leicht-Motorfahäder soll die zulässige Anzahl der Mitfahrenden in der VTS geregelt werden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Es soll anstelle der Bezeichnung "mechanische Reibbremse" eine allgemeine Bezeichnung für das Bremssystem gewählt werden.
Begründung: Die Bezeichnung "mechanische Reibbremse" schränkt ein. Es wird beantragt, eine allgemeinere Bezeichnung für das Bremssystem zu wählen, damit eine technische Weiterentwicklung bei den Bremssystemen nicht eine zwingende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen mit sich bringt.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Eine Schiebehilfe darf nur aktiviert werden, falls der Anhänger als Handwagen verwendet wird.

Begründung: Aufgrund von grundsätzlichen Bedenken an der Fahrstabilität von angetriebenen Anhängern lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Bestimmung ab. Konkret besteht das Risiko, dass der Anhänger das Zugfahrzeug beim Bremsen und in Kurven aus der Spur drückt, wie dies bei leichten Motorfahrzeugen bereits bekannt ist. Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern sind immer instabiler als einzelne Fahrzeuge. Die gilt vor allem bei einspurigen Zugfahrzeugen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Aus Verkehrssicherheitsüberlegungen soll die Benutzungspflicht bei Radwegen für schwere Motorfahrräder beibehalten werden. Siehe Hinweis bezüglich Antwort zur Frage 8.

Hingegen befürwortet der Regierungsrat die Aufhebung der Benutzungspflicht für schnelle Motorfahrräder.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Es wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Die Anzahl der geschützten Kinderplätze für Anhänger soll – vergleichbar wie bei Leicht-Motorfahrräder - nicht in den Verkehrsregeln (VRV), sondern nur in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden.

Begründung: Für Familien mit Drillingen und Vierlingen existieren bei den Veloanhängern Sonderanfertigungen mit 3-4 Plätzen. Wie bei der Regelung mit Lastenfahrräder soll die Anzahl der geschützten Plätze nicht in den VRV, sondern in den VTS geregelt werden.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Die Umschreibung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung zu erfolgen.

Begründung: Aus Sicht des Regierungsrats ist die Frist von einem Jahr ausreichend. Zum Vergleich: Bei einem Auto hat das Umschreiben bei Halterwechsel oder Umzug innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Der Regierungsrat beantragt eine Helmtragepflicht bei langsamen E-Bikes für Kinder zwischen dem 12. und dem 16. Lebensjahr, einerseits aus Sicherheitsüberlegungen, andererseits sollte eine nachvollziehbare Gleichbehandlung in den gesetzlichen Grundlagen vorliegen. Wir verweisen auf die Überlegungen bei der Antwort zur Frage 40.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Der Regierungsrat erachtet es aus Gründen der Verkehrssicherheit als angezeigt, dass auch gehbehinderte Personen eine Theorieprüfung ablegen müssen.

Änderungsantrag: Gehbehinderte Personen dürfen den motorisierten Rollstuhl auf Trottoir und in Fussgängerzonen im Schrittempo fahren. Dieser Zusatznutzen soll in geeigneter Weise geregelt werden, damit er bei einer polizeilichen Kontrolle beurteilt werden kann, beispielsweise durch das Mitführen eines ärztlichen Zeugnisses (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV).

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag für die Fragen 32, 34 und 36:

Die Regelung / Signalisierung für Fahrräder, Mofas, langsame und schnelle E-Bikes soll durch den Bund nochmals grundlegend geprüft und überarbeitet werden, so dass die Signalisierung konsistent, nachvollziehbar und für die Verkehrsteilnehmenden verständlich ist.

Begründung: Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundes, die Signalisationsverordnung zu überarbeiten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Jedoch besteht aus seiner Sicht noch Klärungsbedarf, insbesondere soll die Signalisierung für die Verkehrsteilnehmenden verständlich sein.

So fehlt eine nachvollziehbare Begründung, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelben MFZ-Schildern eingelöst werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden. Nach unserer Beurteilung ist diese Bestimmung für die Verkehrsteilnehmenden unklar und verwirrend. Idealerweise sollte das Signal "Motorfahrrad" für alle Fahrzeuge dieser Kategorie gelten, das heisst für alle Fahrzeuge, die ein gelbes Nummernschild tragen. Das Verbot für Motorfahrräder soll weiterhin schnelle E-Bikes umfassen oder es ist ein eigenes Signal für schnelle E-Bike zu gestalten, damit eine differenzierte Regelung möglich ist. Im Weiteren wird auf die Überlegungen bei den Antworten zu den Fragen 36 und 40 verwiesen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahrräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Die Parkierung in der blauen Zone soll flexibler geregelt werden und den Cargovelos zur Nutzung offenstehen.

Begründung: Die Anzahl der schweren Motorfahrräder nimmt insbesondere in den Agglomerationen zu. Es besteht ein zunehmender Bedarf, schwere Motorfahrräder parkieren zu können. Bleibt die Nutzung der blauen Zone dem motorisierten Individualverkehr vorbehalten (mit Ausnahme von einzelnen, speziell bezeichneten Parkfeldern für schwere Motorfahrräder), besteht das Risiko, dass die Parkierung der schweren Motorfahrräder vor allem auf den Trottoirs erfolgt und zulasten des Fussverkehrs geht. Die blaue Zone sollte flexibler verwendet werden und auch den schweren Motorfahrrädern zur Nutzung offenstehen. So kann die Parkierung zukunftsgerichtet organisiert werden und flexibel auf einen Mobilitätswandel reagieren beziehungsweise ein passendes Angebot darstellen.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Änderungsantrag und Begründung für die Fragen 32, 34 und 36 (Antwort zur Frage 32).

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Verweis auf Frage 33: Bezüglich Parkierung vergleiche Antwort zur Frage 33.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag 1: siehe Änderungsantrag und Begründung zu den Fragen 32, 34 und 36. (Antwort zur Frage 32). Änderungsantrag: Antrag 2: Die Signalisierung "Fussweg" und "Fahrrad gestattet" ist so zu gestalten, dass das Fahrverbot für schnelle und schwere Motorfahrräder klar ersichtlich ist.
Begründung: Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundes, das Signal "Fahrrad" (5.31) einheitlicher und intuitiv nachvollziehbar anzuwenden, so dass bei Signalisation "Fahrrad" alle Fahrräder gemeint sind. Im vorliegenden Artikel (Art. 65 Abs. 8 E-SSV) wird jedoch von dieser Logik abgewichen. Schwere und schnelle Motorfahrräder sind bei Verwendung des Signals "Fahrrad gestattet" nicht eingeschlossen. Diese Sonderregelung setzt bei den Fahrzeugführenden dieser Kategorien das entsprechende Wissen voraus. Es ist anzunehmen, dass diese gesetzliche Regelung nicht bekannt ist und nicht durchgesetzt werden kann. Sie geht folglich zulasten der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkung: Der Regierungsrat begrüsst explizit, dass der Umgang und die Ausgestaltung der baulichen Elemente in einer Norm detailliert geregelt werden.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag: Der Bund wird um eine Stellungnahme zu den beiden folgenden Themen gebeten:

- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes
- Typengenehmigung für Leichtmotorfahräder

Begründung:

- Gleich-/Ungleichbehandlung von Mofas und schnellen E-Bikes
- Der Regierungsrat gibt zu bedenken, ob es grundsätzlich sinnvoll ist, die Antriebsart (Elektro- beziehungsweise Verbrennungsmotor) als Kriterium für unterschiedliche Regelungen bei den Führerausweiskategorien, Immatrikulation, Versicherungspflichten etc. zu verwenden. Es ist nicht

nachvollziehbar, weshalb für schnelle E-Bikes und Mofas gelbe MFZ-Schilder eingelöst werden müssen, sie also derselben Kategorie zugeteilt werden, aber im Verkehrsalltag unterschiedlich behandelt werden. Aus gesetzlicher Sicht liegt eine weitere Ungleichbehandlung vor: Fährt eine Person von weniger als 16 Jahren beispielweises ein langsames E-Bike ohne im Besitz der Führerausweiskategorien G oder M zu sein, hat dies keine Administrativmassnahme zur Folge. Fährt dieselbe Person hingegen ein Motorfahrrad, muss ihr gegenüber gemäss Art. 15e SVG eine sechsmonatige Sperrfrist angeordnet werden, während der kein Führerausweis erworben werden kann. Falls langsame E-Bikes neu eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, würden diese gegenüber Motorfahrrädern zudem zusätzlich privilegiert, obwohl nur noch eine marginale Geschwindigkeitsdifferenz besteht. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Helmpflicht, welche für Motorfahrräder gilt, nicht hingegen für langsame E-Bikes mit der neu zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

- **Typengenehmigung für Leichtmotorfahrräder**
Der Handlungsbedarf beim Langsamverkehr liegt aus verkehrspolizeilicher Sicht bei den Leicht-Motorfahrrädern ohne Typengenehmigungspflicht und ohne Kontrollschild. Regelmässig stellt die Polizei anlässlich von Strassenkontrollen fest, dass solche Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind und die Leistungsbeschränkungen manipuliert werden, wobei die Kontrollorgane nicht in der Lage sind, die effektive Motorenleistung zu ermitteln. Es ist bedauerlich, dass mit der vorliegenden Vorlage auf eine Ausweitung der erforderlichen Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahrräder verzichtet wird.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 3. Oktober 2023
561

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für verschiedene Verordnungsanpassungen im Bereich der Strassenverkehrsgesetzgebung im Zusammenhang mit den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage weitgehend einverstanden sind.

Die in Art. 42 Abs. 4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) und Art. 33 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorgeschlagene Aufhebung der Radweg-Benutzungspflicht lehnen wir dagegen ab. Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich die Lenkerinnen und Lenker von schnellen und schweren Motorfahrrädern auf gut frequentierten Radwegen in ihrem Fortkommen behindert fühlen und zu Überholzwecken auf die Strasse ausweichen wollen. Allerdings behindern sie dort den motorisierten Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr auf den normalen und nicht für sie vorgesehenen Strassen. Der zur Evaluation der Strassenbreite festgelegte massgebende Begegnungsfall berücksichtigt die Velos nicht. Auch ist zu befürchten, dass die Automobilistinnen und Automobilisten überrascht werden, wenn ein Velo auf der Strasse fährt, obwohl ein Radweg vorhanden ist. Dies ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht wünschenswert. Innerorts sehen wir diese Probleme weniger, da dort die Geschwindigkeitsdifferenzen (schnelles E-Bike 45 km/h, Personenwagen 50 km/h) kaum mehr relevant sind. Eine Ausnahme von der Radweg-Benutzungspflicht könnten wir uns deshalb innerorts vorstellen.

Aus Sicherheitsüberlegungen sind wir auch mit der in Art. 6 Abs. 1 lit. f der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) vorgesehenen Senkung des Mindestalters für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern auf 12 Jahre nicht einverstanden.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch

2/2

Im Übrigen gestatten wir uns, für die Einzelheiten auf den beigefügten Fragebogen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Beilage:

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bestehende Strasseninfrastruktur ist nicht darauf ausgelegt. Die gewünschten 1.2 m basieren auf dem Mass der Euro-Palette 1.2 x 0.8.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Nur sofern diese mindestens gleichwertig sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Gemäss Art. 19 VTS sind Anhänger Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die gebaut sind, um von anderen Fahrzeugen gezogen zu werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese neue Regelung wird nicht unterstützt. In ländlichen Gegenden, und insbesondere ausserhalb von Ortschaften, sollen zwingend Radwege benutzt werden müssen. Das Unfallrisiko auf der normalen Fahrbahn ist zu gross.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Diese Übergangsfrist ist zu lange.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
An der bisherigen Regelung soll festgehalten werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
vgl. Antwort zu Frage 24

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
vgl. Antwort zu Frage 24

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Übergangsfrist von sechs Jahren ist zu lange.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
Ufficio federale delle strade USTRA
Divisione Circolazione stradale

Invio per posta elettronica (word e pdf):
V-FA@astra.admin.ch

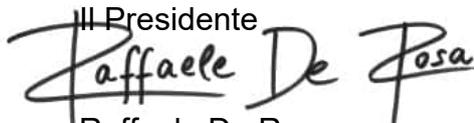
Procedura di consultazione concernente le “Aree destinate alla mobilità lenta”

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 28 giugno 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio per il tramite dell'allegato questionario.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- questionario

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch)
- Comando di Polizia (polizia-segr@polca.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Q402-0890

Questionario sul progetto posto in consultazione

Prescrizioni per i veicoli – Aree destinate alla mobilità lenta

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altre cerchie interessate
<p>Mittente: Sezione della Circolazione Centro ala Monda 8 6528 Camorino</p> <p>Dipartimento del territorio Divisione costruzioni e Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità Via Franco Zorzi 13 6500 Bellinzona</p>
<p>Importante Inviare il parere in formato Word entro il 18 ottobre 2023 al seguente indirizzo e-mail: V- FA@astra.admin.ch</p>

Domande

Aree destinate alla mobilità lenta

Revisione parziale dell'OETV:

1. Siete d'accordo di abolire la sottocategoria di veicoli «risciò elettrici» e di classificare i veicoli analoghi non più come motoleggere, ma come ciclomotori pesanti (art. 14 lett. b n. 3 e 18 lett. c P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

2. Siete d'accordo che i ciclomotori con motore a benzina possano continuare a essere immatricolati attribuendoli alla sottocategoria dei ciclomotori veloci (art. 18 lett. a P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

3. Siete d'accordo di innalzare da 200 a 250 kg il peso totale massimo dei ciclomotori leggeri (art. 18 lett. b P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

4. Siete d'accordo con l'introduzione della nuova sottocategoria dei «ciclomotori pesanti» con peso totale massimo di 450 kg e velocità massima di 25 km/h (art. 18 lett. c P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

5. Siete d'accordo con l'abolizione dell'attuale sottocategoria delle «sedie a rotelle motorizzate» e di classificare i veicoli corrispondenti come ciclomotori leggeri o pesanti (art. 18 lett. c P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

6. Siete d'accordo che in futuro i ciclomotori leggeri e pesanti nonché i monopattini autobilanciati possano in generale raggiungere una velocità massima di 25 km/h, invece degli attuali 20 km/h con solo motore e 25 km/h con pedalata assistita (art. 18 lett. b, c e d e 178b cpv. 3 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

7. Siete d'accordo che con l'abolizione della sottocategoria delle «sedie a rotelle motorizzate» (v. anche domanda 6), i veicoli per persone disabili possano raggiungere una velocità massima di 25 km/h invece degli attuali 30 km/h (art. 18 lett. c P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

8. Siete d'accordo di consentire una larghezza massima di 1,20 m invece di 1 m per i ciclomotori pesanti monoposto destinati al trasporto di merci (art. 175 cpv. 2 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Non ci opponiamo ad una commercializzazione di veicoli della larghezza di 1,20m. Vi rendiamo tuttavia attenti che l'infrastruttura sarà comunque dimensionata tenendo in considerazione l'ingombro di 1 m. In alcuni casi ciò potrebbe portare a situazioni di poca sicurezza in casi di sorpassi o incrocio.

sarabbe un'eccezione rispetto alle larghezze consentite per le altre categorie di ciclomotori. Riteniamo la larghezza massima di 1m più consona al dimensionamento delle infrastrutture attuali e future.

9. Siete d'accordo con l'obbligo per tutti i ciclomotori privi di sedile e quindi guidati stando in piedi (monopattini elettrici e monopattini autobilanciati) di essere dotati di un manubrio o di un'asta di sostegno (art. 175 cpv. 3 e 181a cpv. 5 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

10. Siete d'accordo di abolire, per i ciclomotori leggeri e pesanti fino a 1 m di larghezza, il numero di posti a sedere consentiti, che verrà ora determinato solo in base al carico utile disponibile (almeno 65 kg per posto per adulti e peso liberamente determinabile per i posti protetti per bambini) (art. 175 cpv. 4, v. anche art. 215 cpv. 2 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

11. Siete d'accordo con l'obbligo per i ciclomotori veloci e pesanti di disporre di un freno meccanico ad attrito per ogni ruota (art. 179 cpv. 6 e 181 cpv. 1 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

12. Siete d'accordo con la possibilità per i ciclomotori leggeri di essere dotati di una sola coppia di indicatori di direzione montati alle estremità del manubrio e lampeggianti in avanti e all'indietro (anziché una coppia anteriore e una posteriore) (art. 180 cpv. 1 lett. a P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

13. Siete d'accordo che per i ciclomotori leggeri certificati secondo la norma EN 12184 «Sedie a rotelle a propulsione elettrica, motorette e loro sistemi di carica - Requisiti e metodi di prova» siano sufficienti i requisiti per i freni definiti da questa norma (art. 180 cpv. 3 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

-
14. Siete d'accordo di consentire un motore sui rimorchi per biciclette e ciclomotori solo come assistenza alla spinta fino a 6 km/h (art. 210 cpv. 6 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

15. Siete d'accordo con la proposta di stabilire requisiti più severi per la decelerazione del freno di servizio dei ciclomotori pesanti (all. 7 n. 316 P-OETV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Revisione parziale dell'ONC:

16. Siete d'accordo con la proposta di esentare anche in futuro dall'obbligo di indossare il casco i conducenti di sedie a rotelle motorizzate in circolazione conformi al diritto previgente e con una velocità massima per costruzione di 30 km/h (art. 3b cpv. 2 lett. h P-ONC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

17. Siete d'accordo con la proposta secondo la quale gli oggetti trasportati non potranno essere più larghi del veicolo qualora quest'ultimo superi 1 m di larghezza (art. 42 cpv. 2 P-ONC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

18. Siete d'accordo con la proposta di esonerare i conducenti di ciclomotori pesanti e veloci dall'obbligo di utilizzare le piste ciclabili e che il segnale «Ciclopista» (2.60) obblighi solo i conducenti di biciclette, ciclomotori leggeri e monopattini autobilanciati a usare l'infrastruttura loro dedicata (art. 42 cpv. 4 P-ONC e art. 33 cpv. 1 P-OSStr)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Vista la differenza di velocità tra i ciclomotori veloci e gli altri utenti della ciclopista, riteniamo opportuno dare loro la possibilità di scegliere l'utilizzo della strada veicolare.

19. Siete d'accordo che nella disposizione relativa al diritto delle persone disabili di circolare sulle aree pedonali, i termini «sedie a rotelle motorizzate» e «monopattini autobilanciati» siano sostituiti con «ciclomotori pluritraccia senza pedali» (art. 43a cpv. 1 P-ONC)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

20. Siete d'accordo di consentire a ciclomotoristi e ciclisti di trasportare tante persone quanti sono i posti a sedere e di disciplinare il numero di coppie di pedali richieste non più nelle norme sulla circolazione stradale, ma solo in quelle relative a costruzione ed equipaggiamento (OETV) (art. 63 cpv. 3 lett. a P-ONC)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

21. Siete d'accordo con la proposta di applicare il limite massimo di due posti protetti per bambini solo ai rimorchi di biciclette e ciclomotori, ma non ai veicoli trainanti (art. 63 cpv. 3 lett. d P-ONC)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Una protezione per i bambini dovrebbe essere sempre garantita

22. Siete d'accordo con la proposta di vietare il trasporto di persone sui ciclomotori privi di sedile e quindi guidati stando in piedi (in particolare i monopattini elettrici) (art. 63 cpv. 4 P-ONC, cfr. anche art. 175 cpv. 3 e 215 cpv. 3 P-OETV)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

-
23. Siete d'accordo con l'obbligo per i detentori di riscio elettrici di larghezza fino a 1 m che dopo l'entrata in vigore della presente revisione non fanno riclassificare il proprio veicolo come ciclomotore pesante in base all'articolo 222^t capoverso 1 P-OETV di osservare le norme per i ciclisti per altri sei anni (art. 98^b P-ONC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
A nostro avviso andrebbe ridotto il tempo di deroga

Revisione parziale dell'OAC:

24. E-bike lente: siete d'accordo che l'età minima per guidare senza patente ciclomotori leggeri (art. 18 lett. b OETV) aventi una velocità massima con pedalata assistita di 25 km/h, un'eventuale velocità per costruzione non superiore a 6 km/h in caso di uso del solo motore e potenza massima di 0,50 kW sia ridotta a 12 anni se il conducente è seguito da una persona di almeno 18 anni (art. 6 cpv. 1 lett. f P-OAC)? Attualmente i giovani possono guidare e-bike lente senza patente e senza sorveglianza a partire dai 16 anni e con una patente speciale di categoria M a partire dai 14 anni.

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

25. Siete d'accordo di non abbassare il limite di età per la guida di altri ciclomotori leggeri ai sensi dell'articolo 18 lettera b P-OETV (ad es. scooter elettrici come Vespi o monopattini elettrici; art. 6 cpv. 1 lett. g P-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

26. Siete d'accordo che il sorvegliante di cui alla domanda 24 debba avere almeno 18 anni (art. 6 cpv. 1 lett. f P-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

27. Siete d'accordo che in futuro il casco non sia obbligatorio per i conducenti di e-bike lente (fino a un massimo di 25 km/h) di età compresa tra i 12 e i 16 anni?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
In futuro riteniamo però opportuno valutare l'introduzione dell'obbligo di portare il casco per tutti gli utenti di ciclomotori e velocipedi.

28. Siete d'accordo che in futuro solo le persone con ridotte capacità deambulatorie possano guidare senza patente i veicoli di nuova immatricolazione corrispondenti alle precedenti «sedie a rotelle motorizzate» con peso totale superiore a 250 kg, mentre tutti gli altri dovranno avere almeno una patente della categoria speciale M (art. 5 cpv. 2 lett. g P-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

29. Siete d'accordo che gli esperti della circolazione addetti ai controlli dei veicoli e agli esami di guida non debbano più essere necessariamente in possesso di una licenza di condurre svizzera (art. 65 cpv. 2 lett. c P-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

30. Siete d'accordo con la modifica dell'articolo 72 capoverso 1 lettera l P-OAC conseguente all'abolizione della sottocategoria di veicoli «sedie a rotelle motorizzate» (v. anche l'art. 38 cpv. 1 lett. d P-OAV e l'all. 1 n. 1.2 ultimo trattino P-OATV)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

31. Siete d'accordo con la disposizione transitoria di cui all'articolo 151g P-OAC (per ragioni economiche la patente di guida continua a non essere richiesta per i ciclomotori pesanti corrispondenti alla vecchia categoria delle «sedie a rotelle motorizzate» immatricolati fino a sei anni dopo l'entrata in vigore della presente revisione)?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Revisione parziale dell'OSStr:

32. Siete d'accordo che in futuro il segnale «Divieto di circolazione per i ciclomotori» (2.06) si applichi esclusivamente ai ciclomotori a benzina monotraccia (art. 19 cpv. 1 lett. c P-OSStr)?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

33. Siete d'accordo di vietare esplicitamente la sosta di ciclomotori pluritraccia negli spazi contrassegnati dal segnale «Parcheggio con disco» (4.18) (art. 48a cpv. 1 P-OSStr)?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

34. Siete d'accordo che in futuro il simbolo «Velocipede» (5.31) sui cartelli complementari si applichi (con l'eccezione di cui all'art. 65 cpv. 8 OSStr) alle biciclette e a tutti i ciclomotori con motore acceso (art. 64 cpv. 6 P-OSStr)?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

35. Siete d'accordo con il nuovo simbolo «Bici cargo» (5.31.1) e il suo campo di applicazione (biciclette e ciclomotori per il trasporto di bambini, passeggeri o merci, nonché biciclette e ciclomotori con rimorchio) (art. 64 cpv. 6^{bis} P-OSStr)?

Sì NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

36. Siete d'accordo di consentire il transito nelle aree contrassegnate dal segnale «Strada pedonale» (2.61) integrato dal cartello complementare «~~5~~ permesso» solo a biciclette, ciclomotori leggeri e monopattini autobilanciati (art. 65 cpv. 8 P-OSStr)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

37. Siete d'accordo di introdurre nella disposizione che stabilisce la segnaletica per corsie ciclabili e corsie sulle ciclo piste la possibilità di evidenziare le corsie ciclabili continue con elementi strutturali aggiuntivi (art. 74a cpv. 1 P-OSStr)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

38. Siete d'accordo con la possibilità di riservare parcheggi per mezzo del simbolo «Bici cargo» (art. 79 cpv. 4 lett. e P-OSStr)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Revisione parziale dell'OMD:

39. Siete d'accordo con le modifiche all'OMD?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Altre osservazioni sul progetto di modifica:

40. Avete altre osservazioni in merito alle modifiche proposte?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

--



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
3003 Berne

V-FA@astra.admin.ch

Réf. : 23_COU_5715

Lausanne, le 4 octobre 2023

Consultation fédérale sur les aires de circulation pour la mobilité douce

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'associer à cette procédure de consultation et de lui permettre de donner ses observations jointes dans le questionnaire en annexe. A l'heure où l'espace public est sollicité par un nombre croissant de véhicules, le Conseil d'Etat partage les constats du Conseil fédéral sur le besoin d'améliorer la cohabitation et la sécurité des usagères et usagers sur la route, et notamment sur les aires de mobilité douce et de favoriser l'utilisation des modes actifs et de petits véhicules pour le transport de personnes et de marchandises afin de réduire l'impact de la mobilité sur le climat.

Favorable aux adaptations visant à autoriser les cyclomoteurs rapides ainsi que la nouvelle catégorie des cyclomoteurs lourds à circuler sur la route, à étendre le poids et la largeur maximale des vélos de transport ainsi qu'à sécuriser les bandes cyclables par des éléments constructifs, le Conseil d'Etat regrette toutefois que le projet se limite à considérer le seul périmètre des aires de mobilité douce, qu'il ne tienne pas suffisamment compte de ses différents contextes d'application et qu'il ne propose pas une signalisation assez explicite pour les usagers.

En effet, dans une vision multimodale de la mobilité et compte tenu des contraintes de dimensionnement, la sécurisation des déplacements requiert une vision sur l'ensemble de l'espace public et de sa répartition entre utilisateurs et utilisatrices, incluant le trafic individuel motorisé.

La réduction du différentiel de vitesse aussi bien sur la chaussée que sur les aires de mobilité douce est un élément-clé pour la sécurité routière. Faute d'espace suffisant, il n'est pas toujours possible de séparer les différents types de trafic et d'assurer des gabarits suffisants à la protection des catégories d'usagers les plus vulnérables. De plus, les besoins des cyclistes et usagers de petits véhicules sont différents selon qu'ils se déplacent en milieu urbain avec un trafic automobile ralenti ou en périphérie sur des routes où le trafic individuel motorisé circule à 80km/h. De leur côté, les usagers les plus vulnérables – piétons sur des aires de circulation mixte ou randonneurs sur des chemins pédestres par exemple – ont besoin de confort et d'une protection accrue, tout comme les usagers et usagères des modes actifs ou de petits véhicules sans carrosserie lorsqu'ils roulent sur la chaussée.

C'est pourquoi le Conseil d'Etat salue l'harmonisation recherchée mais souligne que la protection des plus vulnérables requiert des solutions différenciées tenant compte de tout l'espace public disponible et des différentiels de vitesse entre toutes les catégories d'usagers qui varient beaucoup selon le contexte. Le Conseil d'Etat préconise une approche plus flexible de l'utilisation des aires cyclable pour tous les types de cycles et pas seulement pour certains types de cyclomoteurs. Il demande une signalisation plus claire et plus compréhensible, en particulier pour les usagers de cyclomoteurs rapides et de cyclomoteurs lourds, qui puisse être utilisée au cas par cas en fonction des conditions locales. Le développement de la mobilité cycliste et l'usage accru de petits véhicules ne devrait pas se faire au détriment de la mobilité piétonne.

Le Conseil d'Etat estime également indispensable d'accompagner l'évolution des prescriptions et des dispositions de signalisation par des études et un suivi de l'accidentologie et par des mesures en matière de formation et de sensibilisation à l'utilisation de vélos de transport et de petits véhicules en plein essor.

A contrario, le Conseil d'Etat ne soutient pas l'abaissement de l'âge pour les enfants circulant à vélo électrique 25km/h sans permis, même accompagnés d'un adulte, et la proposition de ne pas rendre obligatoire le port du casque pour les enfants entre 12 et 16 ans, dans les deux cas pour garantir la sécurité de ce jeune public.

Enfin, le Conseil d'Etat estime important de profiter de cette révision pour inclure les cyclomoteurs dans le système d'information relatif à l'admission à la circulation (SIAC), dès lors qu'actuellement ils n'y figurent pas et ne disposent donc pas de permis de circulation "standards" dans lesquels sont inscrites des données importantes en rapport avec les propositions qui figurent dans le projet du Conseil fédéral.

En conclusion, le Conseil d'Etat est favorable à des adaptations facilement compréhensibles et tenant compte des différents contextes dans lesquels elles s'appliquent, permettant la mise à disposition d'infrastructures de mobilité sûres et continues protégeant les usagères et usagers les plus vulnérables. Les modifications doivent favoriser l'utilisation des modes actifs pour la logistique urbaine et le transport familial, favoriser l'utilisation des cycles et cyclomoteurs pour les déplacements quotidiens et de loisirs afin de favoriser en général le report modal et de diminuer les émissions de gaz à effet de serre de la mobilité, tout en tenant compte des besoins de sécurité et de confort des déplacements à pied et des besoins de sécurisation des personnes les plus vulnérables, notamment les enfants.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Annexe

- Questionnaire

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de la mobilité et des routes



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Vaud
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique VA@astra.admin.ch , d'ici au 18 octobre 2023 .

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Actuellement ces véhicules sont considérés comme des motocycles légers et disposent donc d'un permis de circulation "standard" dans lequel de nombreuses données sont inscrites. Les permis de circulation cyclomoteur contiennent beaucoup moins de données et ne sont pas nécessairement adaptés pour inscrire, par exemple, le nombre de places ou la date de première mise en circulation. Ainsi la question du permis de circulation à établir et de l'introduction de ces véhicules dans SIAC doivent se poser et une solution fédérale doit être donnée par l'OFROU. Les dispositions légales et le rapport ne déterminent pas clairement la manière dont les "vélos-taxis électriques" immatriculés actuellement devront être traités à l'avenir et les inscriptions qui devront figurer au permis de circulation. En effet:

- cette catégorie est supprimée des catégories de l'OETV

- les dispositions transitoires de l'art. 222t al. 1 mentionnent qu'ils peuvent être immatriculés en tant que cyclomoteurs lourds même s'ils dérogent aux dispositions de l'art. 18 let. c

- le rapport précise que "sauf demande du détenteur dans ce sens, les véhicules en question continuent d'être considérés comme des vélos-taxis électriques (selon l'ancien droit), en vertu de l'art. 4 al. 1 OETV.

Les permis de circulation pour les cyclomoteurs ne contiennent pas de champ qui permette d'indiquer la première date de mise en circulation; de plus, il y a peu de place pour inscrire des annexes.

Il est donc nécessaire de déterminer la manière dont ces dispositions devront être traitées dans les permis de circulation, respectivement si ces permis cyclomoteurs devront être adaptés.

Actuellement, les vélos-taxis électriques peuvent atteindre une puissance maximale de 2 kW. Avec la proposition du nouveau droit, ils seront limités à 1 kW seulement. Dès lors, conformément à l'article 4/1 OETV (droit acquis), il serait judicieux qu'une inscription puisse figurer dans le permis de circulation des anciens vélos-taxis électriques ayant changé de classification, afin de justifier leur puissance originale de 2 kW).

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Ce maintien est toutefois peu compatible avec la volonté de réduction du bruit et des émissions de CO₂ mise en avant par le rapport explicatif.

-
3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cette évolution facilite l'utilisation des vélos cargos comme moyen de transport familial et pour le transport des marchandises. Toutefois, 25% de poids en plus, même à vitesse réduite, représente une augmentation importante en cas de collision, considérant que ces véhicules pourront circuler sur des espaces partagés avec les piétons. Le développement de ce type de véhicules doit s'accompagner de mesures de sensibilisation, de formation et de suivi de l'accidentologie.

Pour des raisons de simplifications, il serait pertinent d'uniformiser le poids total de tous les cyclomoteurs (max 250 kg), à l'exception des cyclomoteurs lourds (max 450 kg).

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

1. La nouvelle catégorisation ne tient pas compte de l'existence de vélos-cargos 45 km/h existants sur le marché. Lorsque le vélo-cargo est utilisé à vide sur de longues distances, particulièrement à plat et en dehors des localités, une limitation à 25 km/h ne facilite pas la cohabitation avec le trafic motorisé en raison d'un différentiel de vitesse plus grand. Une limitation de la vitesse à 25 km/h pour tous les vélos de transport (cyclomoteurs légers ou lourds) est en revanche cohérente en milieu urbain.

2. L'élargissement à 1,2 m des véhicules affectés au transport de choses peut poser selon les contextes un problème d'aménagement des infrastructures si l'espace à disposition n'est pas suffisant.

3. Le poids croissant des véhicules peut poser un problème de sécurité pour les usagers de vélos et de cyclomoteurs légers (et les piétons en cas d'aménagements mixtes) circulant sur les mêmes aménagements, en particulier si ces derniers sont sous-dimensionnés.

4. La multiplication de tels véhicules risque d'encombrer le trafic routier, ceci principalement sur les artères étroites dépourvues de piste cyclable.

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Les dispositions légales et le rapport ne déterminent pas clairement la manière dont les "fauteuils roulants motorisés" immatriculés actuellement devront être traités à l'avenir et les inscriptions qui devront figurer au permis de circulation. En effet,

- cette catégorie est supprimée des catégories de l'OETV

- les dispositions transitoires de l'art. 222t al. 2 mentionnent qu'ils peuvent être immatriculés en tant que cyclomoteurs lourds même s'ils dérogent aux dispositions de l'art. 18 let. c, à savoir par exemple la vitesse de 25km/h

- le rapport précise que "sauf demande du détenteur dans ce sens, les véhicules en question continuent d'être considérés comme des fauteuils roulants motorisés (selon l'ancien droit), en vertu de l'art. 4 al. 1 OETV.

Cela signifie que l'on pourrait avoir des permis de circulation avec une sous-catégorie de véhicule "fauteuils roulants motorisés" selon le droit actuel, ou une sous-catégorie cyclomoteurs lourds avec une autorisation à circuler à 30km/h selon le droit actuel ou une sous-catégorie cyclomoteurs lourds autorisés à circuler à 25km/h selon le nouveau droit.

Les permis de circulation pour les cyclomoteurs ne contiennent pas de champ qui permettent d'indiquer la première date de mise en circulation; de plus, il y a peu de place pour inscrire des annexes.

Il est donc nécessaire de déterminer la manière dont ces dispositions devront être traitées dans les permis de circulation, respectivement si ces permis cyclomoteurs devront être adaptés.

A l'instar des vélos-taxis électriques (puissance), il apparaît nécessaire d'envisager une inscription dans le permis de circulation des « anciens » fauteuils roulants motorisés atteignant une vitesse de 30 km/h. Une telle mesure est primordiale pour la police, notamment lors de contrôles ou d'accidents de la circulation.

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
cf question 5

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cependant, l'élargissement proposé peut poser des problèmes de différentes natures:

1. de dimensionnement des infrastructures, particulièrement hors milieu urbain, si les vélos-cargos optent pour les pistes cyclables en raison du différentiel de vitesse important avec le trafic automobile.
2. de sécurité et de confort pour les déplacements des piétons et des cycles et cyclomoteurs légers en milieu urbain, si les vélos-cargos circulent sur des pistes cyclables ou mixtes sous-dimensionnées.
3. Soumis à l'obligation d'emprunter les bandes / pistes cyclables, les véhicules d'une largeur conséquente (1.20 m) pourraient accroître le risque de conflits et d'incidents avec les autres usagers (cyclistes, cyclomotoristes légers, etc.). Par ailleurs, par analogie aux motocycles légers (OETV 135/2), il serait préférable de maintenir une largeur maximale de 1 mètre.

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cette modification législative exclura définitivement l'utilisation, sur la voie publique, d'engins tels que « Solowheel », « Hoverboard » ou planches à roulettes électriques sur la voie publique.

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

1. Le transport de plusieurs enfants avec un vélo spécialement conçu à cet effet, répandu dans des pays comme la Hollande ou le Danemark, est préférable en termes de sécurité et de stabilité que la solution combinant un siège enfant à une remorque ou à un vélo-cargo. Cette modification doit être toutefois suivie de près et assorties de mesures d'accompagnement (cf. remarque question 3) afin d'en maîtriser la conduite et d'assurer la sécurité des enfants

2. Si cet article est adopté en l'état, il devra faire l'objet d'insctruction ou de directives pour la détermination du nombre de places.

3. Il y a également un risque d'inégalité entre les cyclomoteurs légers - dont le nombre de places sera fixé par le constructeur - et le cyclomoteur lourd immatriculé, dont le nombre de places sera fixé par l'autorité d'immatriculation.

De plus, tel que mentionné ci-dessus, les permis de circulation pour les cyclomoteurs ne permettent actuellement pas d'inscrire le nombre de places autorisées; ceux-ci devront être adaptés et des instructions, pour l'entier de la Suisse, devront être données. L'inscription d'une annexe concernant le nombre de places sera également difficile, au vu du peu de places.

4. Pour assurer une sécurité optimale, particulièrement en ce qui concerne le transport d'enfants, il serait avisé d'explicitier la signification que le législateur attache au terme « enfants » et de définir clairement la notion « places assises protégées ». En effet, tant pour les autorités de contrôle que pour les marchands de cycles, ces notions suscitent des interrogations et sont fréquemment interprétées de différentes façons. Le nombre de places, hormis celle du conducteur, devrait être établi en fonction du nombre de sièges « individuels » disponibles, lesquels doivent offrir toutes les garanties de sécurité, et des recommandations du fabricant.

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Par analogie aux motocycles, ces clignotants ne doivent pas être admis, d'autant plus que la plus-value sécuritaire n'est pas démontrée. De plus, en l'absence d'une homologation, des clignotants de qualité médiocre pourraient être installés sur ces véhicules, suscitant des préoccupations quant aux intentions véritables du conducteur, accroissant par conséquent le risque d'accidents.

Dans ce contexte, il serait préférable de privilégier une installation en bonne et due forme ou tout simplement un signe de la main.

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

L'aide au démarrage de la remorque est gage de sécurité, par exemple aux feux ou lors d'une montée raide.

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

La question d'un contrôle subséquent tous les 5 ans (par exemple) doit se poser pour ces véhicules de 450kg, dont certains transportent des personnes.

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Seul le signal 2.60 est mentionné mais nous partons du principe que les signaux 2.63 et 2.63.1 sont également concernés par cette modification.

Le projet de recherche VSS 2016/623 d'avril 2023 relatif au thème "conception et aménagement des surfaces utilisées conjointement par les piétons et les cycles ou les voitures en milieu urbain" mentionne qu' "il n'existe actuellement aucun principe de guidage pour les espaces partagés qui puisse être recommandé de manière inconditionnelle. Il est donc recommandé de supprimer l'obligation de circuler sur les pistes cyclables lors de l'utilisation du panneau 2.63.1 ("piste cyclable et piétonne partagée")".

Compte tenu des contraintes d'espace qui ne permettent pas toujours de réaliser des aménagements cyclables dédiés, de largeur suffisante et adaptés à la diversité des besoins (cycloportifs, loisirs, pendulaires, scolaires, etc.), cet assouplissement est indispensable.

Toutefois, l'usage obligatoire de pistes cyclables, en particulier mixtes vélos-piétons avec ou sans partage des aires de circulation, peut poser des problèmes de cohabitation, de sécurité mais aussi de confort avec tous les types de vélos, par exemple dans les cas suivants: flux de piétons et/ou de vélos importants, revêtement inapproprié pour les vélos de route, visibilité insuffisante en présence de nombreux débouchés de riverains ou d'arrêts de bus, pertes de priorité multiples ou différentiels de vitesse entre piétons et vélos trop élevés (par exemple en descente, où le différentiel de vitesse peut être plus grand entre un vélo et un piéton qu'entre une voiture et un vélo).

Par conséquent, nous recommandons d'étendre la possibilité d'emprunter ou non la piste cyclable à toutes les catégories de vélos. Ceux-ci tendent à privilégier les surfaces où leur vitesse se rapproche des autres catégories d'usagers. Par ailleurs, le signal 2.05 peut être utilisé lorsque l'usage de la chaussée est jugé inadapté ou dangereux pour les vélos.

Par ailleurs, il pourrait être pertinent d'étudier la question de la limitation de vitesse sur les pistes mixtes, pour des questions de sécurité.

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

La notion de voie unique ou de voies multiples est difficilement compréhensible et nécessite un terme plus explicite.

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cf. remarque question 10

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

La disposition transitoire de l'article 222t de l'OETV n'inclut pas explicitement la période de 6 ans. Par ailleurs, en accord avec la réglementation actuelle (OCR 42/2), le nouvel article 98b de l'OCR apparaît superflu.

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Garantir la sécurité des enfants et éviter tout comportement dangereux ou excessif grâce à la surveillance d'un adulte ne semble pas réaliste.

Pour garantir la sécurité des enfants, non seulement dans le contexte d'une pratique touristique, nous pourrions accepter le projet d'abaissement de l'âge à la condition que l'enfant soit formé à se déplacer dans le trafic compte tenu de la vitesse et du poids/de la taille de son véhicule, c'est-à-dire qu'il soit titulaire d'un permis M au même titre qu'un jeune de 14 ans doit l'être pour le vélomoteur.

-
25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doit être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Cf. question 24

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il ne s'agit pas d'une modification, dès lors que dans le droit en vigueur le port du casque pour les véhicules qui sont équipés d'une assistance au pédalage jusqu'à 25km/h sont dispensés de l'obligation du port du casque (art. 3b al. 2 let. e OCR)

Pour des questions de sécurité, le port du casque doit être obligatoire pour les jeunes de moins de 16 ans.

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Les personnes en situation de mobilité réduite doivent également être en possession d'un permis de conduire, afin de garantir l'égalité et de faciliter les contrôles policiers. Néanmoins, sur présentation d'un certificat médical, l'autorité compétente à la possibilité d'accorder ce document avec des aménagements spécifiques pour ces personnes.

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Les règles de circulation ne sont pas les mêmes selon les pays.

Il serait difficile de contrôler le droit de conduire des experts (qu'en serait-il en cas de retrait dans le pays de base, par ex. un frontalier français). 12/15

Le contrôle médical devrait être effectué dans le pays de base (pour autant qu'il soit obligatoire) aux conditions du pays, lesquelles peuvent être différentes de nos exigences suisses.

Afin d'assurer la crédibilité et l'équité des procédures, il est nécessaire qu'un expert de la circulation soit titulaire d'un permis de conduire suisse.

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151q P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Attention: dès lors que la date de première mise en circulation ne figure pas sur les permis de circulation pour les cyclomoteurs, cette disposition sera difficilement contrôlable. La question de l'adaptation des permis de circulation se pose également dans ce cas; ces permis disposent de peu de places pour y inscrire qu'il peut être conduit sans permis de conduire, tel que le prévoit l'alinéa 2 de l'art. 151q.

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Les modifications proposées aux questions 32, 34 et 36 vont dans le sens d'une harmonisation et d'une simplification bienvenue en matière de catégories de véhicules et de comportements à adopter. Elles permettent d'autoriser l'accès à certaines routes ou certains chemins adaptés à tous les types de cycles et de cyclomoteurs qui ne génèrent pas de nuisances sonores ou environnementales. Et d'en interdire l'accès aux cyclomoteurs fonctionnant à l'essence.

Toutefois, en l'absence de signal d'interdiction ciblée sur les cyclomoteurs lourds et rapides, la cohabitation avec les piétons sur certains sentiers pédestres peut poser problème. Nous recommandons, du point de vue touristique, un signal d'interdiction spécifique pour les cyclomoteurs lourds et rapides. Dans ce cas, l'interdiction n'est pas liée à des questions de bruit, mais permet d'éviter la circulation de cyclomoteurs lourds et rapides sur des chemins ne s'y prêtant pas. Les raisons peuvent être diverses : par exemple en présence de nombreux piétons, d'un milieu naturel fragile, d'un revêtement meuble (création d'ornières), d'un sentier de randonnée pédestre, etc.

Attention, il est à préciser la nécessité de maintenir une équité de traitement entre les véhicules d'une même catégorie

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cette interdiction est nécessaire mais intervient toutefois de manière prématurée car les places pour vélos-cargos ne sont pas encore disponibles en suffisance.

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est éteint (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cf. remarque générale 32.

Le texte de cette question a été adapté en cours de consultation ("dont le moteur est éteint" a été remplacé par "dont le moteur est allumé" dans le formulaire en ligne fin août).

Le maintien d'une distinction est nécessaire lorsque qu'on souhaite éviter que des cyclomoteurs rapides et lourds empruntent des sentiers non adéquats, que le moteur soit éteint ou allumé.

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le pictogramme n'est pas assez explicite pour exclure les cyclomoteurs rapides et lourds. Une solution de pictogramme sans équivoque devrait être trouvée pour englober de manière constante tous les cycles, cyclomoteurs légers et gyropodes électriques.

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Cette possibilité est indispensable pour mettre rapidement et à moindre coût en place des séparations physiques entre trafic cycliste et trafic motorisé sur la chaussée, préconisées par la loi fédérale sur les voies cyclables. Il faut cependant veiller à garantir les marges de manœuvre nécessaire à assurer la sécurité des cycles et des cyclomoteurs empruntant ce type d'aménagement dans le cadre du travail prévu sur les normes tel que le prévoit le rapport explicatif.
Compte tenu de l'inquiétude exprimée par les services d'urgence quant aux possibles difficultés d'intervenir en présence de tels équipements, il y aura lieu de prêter une attention particulière à cette question dans le cadre de la révision des normes prévue pour définir dans quelles situations de circulation les bandes cyclables protégées sont judicieuses et comment elles peuvent mises en œuvre.

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le projet mis en consultation contribue à promouvoir et à sécuriser la mobilité douce ainsi qu'à favoriser le développement de la logistique urbaine et le transport familial avec de petits véhicules à assistance électrique. Ces objectifs rejoignent pleinement les ambitions du Plan climat vaudois, de la stratégie cantonale de promotion du vélo 2035 et de la Stratégie cantonale du transport de marchandises.

Les modifications proposées vont dans le sens d'une harmonisation et d'une simplification bienvenue des catégories de véhicules. Elles posent toutefois un problème de compréhension pour les usagers et usagères sur le terrain, en particulier pour les cyclomoteurs lourds et rapides. Sans pictogramme dédié, il restera difficile d'identifier quand ils seront ou non concernés par une autorisation ou une interdiction de circuler.

Le projet ne tient pas suffisamment compte des différences de contexte où il s'applique et des enjeux de dimensionnement de l'espace public qui nécessite une prise en compte de l'ensemble des modes de transport et pas seulement de certaines catégories de véhicules. Au vu du manque d'espace dans les zones urbaines, une séparation des aires de circulation entre trafic motorisé, vélos et piétons n'est pas toujours possible. Les nouvelles dispositions en matière de signalisation mériteraient d'être accompagnées de recommandations en matière d'apaisement du trafic qui facilite la cohabitation entre différentes catégories de véhicules sur la chaussée et le développement de la mobilité active sans préteriter la mobilité piétonne.

Enfin, compte tenu de la diversité des contextes où ces règles doivent s'appliquer, la possibilité d'utiliser ou non les pistes cyclables ne doit pas se restreindre aux seuls cyclomoteurs lourds ou rapides mais s'étendre à tous les types de cycles.

De manière générale, il semble important de profiter de cette révision pour inclure les cyclomoteurs dans SIAC, dès lors qu'actuellement ils n'y figurent pas et ne disposent donc pas de permis de circulation "standards"; dans lesquels sont inscrites des données importantes en rapport avec les propositions ci-dessus (notamment nombre de places et première mise en circulation). Concernant la révision de l'OETV:

- art. 178 al. 7: cette proposition est refusée; il faut se référer à l'art. 69 OETV qui fixe les conditions concernant les inscriptions, peintures et marquages à grande visibilité, respectivement à l'art. 139 al. 4 qui prévoit uniquement que des peintures pour les motocycles peuvent être lumineuses.
- art. 178 al. 6 : cet alinéa (qui concerne les clignoteurs de direction des cyclomoteurs disposant d'une carrosserie fermée) doit être déplacé à l'art. 178a qui traite de l'éclairage
- Art. 178a al. 1 dernière phrase: cette exception doit être supprimée et, par simplification, tous les cyclomoteurs doivent être équipés de feux.

Malgré cette éventuelle révision législative, l'utilisation d'un « vélo-cargo rapide » destiné au transport d'enfants restera interdite. Actuellement, de

nombreux commerçant proposent ce type de véhicules, lesquels deviennent de plus en plus courants sur nos routes.



Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. FF/SCN/BA

Date **27 SEP. 2023**

Aires de circulation pour la mobilité douce : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

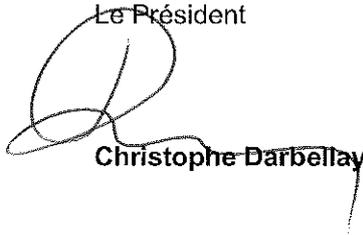
Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance, avec intérêt, du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

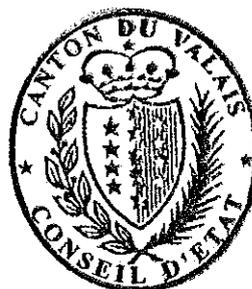
Le Conseil d'Etat du Canton du Valais soutient majoritairement les modifications proposées. La position détaillée du Canton du Valais ainsi que les diverses remarques figurent dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président


Christophe Darbellay



La Chancelière


Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la consultation Aires de circulation pour la mobilité douce

Copie à V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton du Valais

Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement

1950 Sion

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique V-FA@astra.admin.ch, d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Fixer à 1 an le délai pour le changement de catégorie de véhicules existants.

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le contrôle de l'aptitude au fonctionnement doit pouvoir être effectué au moment de l'immatriculation et pendant l'utilisation du véhicule.

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

La largeur des pistes cyclables à l'intérieur et l'extérieur des localités devrait être adaptée suite à cette nouvelle largeur admise.

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Voir point 8

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222*t*, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98*b* P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il ne devrait pas y avoir de régime transitoire.

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151q P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le cyclomoteur à moteur rapide peut potentiellement circuler à une vitesse maximale de 45 km/h avec un couple plus important que celui d'un cyclomoteur à moteur thermique. Ainsi, en autorisant leur circulation au droit dudit signal, la sécurité des usagers de la voie publique concernée repose uniquement sur le comportement de ses utilisateurs. Cette condition augmente un danger.

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le stationnement de ces cyclomoteurs à voies multiples doit être facilité et non pas contraint.

Les gabarits des places de stationnement ne sont pas indiqués dans cette question.

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est éteint (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Proposition qui s'applique aux cycles, aux cyclomoteurs légers et gyropodes électriques (moteur allumé) ainsi qu'aux cyclomoteurs rapides et lourds dont le moteur est éteint.

Il est important que les usagers puissent bien comprendre ces subtilités.

Nous proposons une homogénéité de traitement entre les signaux 5.31, 2.60 et 2.61. Il y aurait ainsi 2 groupes : d'une part cycles + cyclomoteurs légers + gyropodes électriques et d'autre part cyclomoteurs rapides + lourds.

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

A notre sens, il serait plus adéquat d'adapter le gabarit de la place de stationnement en fonction des véhicules destinés à y stationner, en lieu et place d'ajouter un nouveau symbole dans l'OSR.

Le symbole "Cycle" est suffisant pour englober toutes ces catégories de véhicule selon les modifications projetées par la présente révision.

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Comme à la question 34, nous proposons qu'elles puissent être empruntées par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (moteur allumé) ainsi que par les cyclomoteurs rapides et lourds dont le moteur est éteint.

Cette dérogation permettrait aux cyclomoteurs rapides (45 km/h) d'y circuler avec le moteur éteint. Cela ne pourrait être contrôlé et pourrait ainsi créer un pontentiel problème sécuritaire lié au comportement de l'utilisateur.

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Pour autant que le gabarit des voies cyclables soit respecté et que ces aménagements ne soient pas un obstacle constitutif d'un danger à la circulation de ses utilisateurs.

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Pour autant que le gabarit de la place de stationnement le permette.

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
1. Nous sommes sceptiques en ce qui concerne l'absence d'obligation de contrôle pour les cyclomoteurs lourds d'un poids total de 450 kg.

2. Compléments :

2.1 Reformuler l'art. 65 al. 4 OAC comme suit : « Les exigences de l'alinéa 2, lettres d et e, ne sont pas requises des experts de la circulation chargés des contrôles des véhicules. »

2.2 Modifier l'en-tête de l'annexe 1 de l'OAC en ajoutant « Experts de la circulation chargés des contrôles des véhicules » dans la colonne du 2e groupe médical, lettre d.

Motif :

Il manque une différenciation des exigences médicales minimales imposées aux experts de la circulation chargés d'une part des examens officiels de

conduite et d'autre part des contrôles périodiques des véhicules, telle qu'elle a été effectuée à l'art. 65 OAC, par exemple en ce qui concerne l'examen d'aptitude en matière de psychologie du trafic. Ainsi, les experts de la circulation chargés des contrôles périodiques des véhicules sont actuellement affectés au 2e groupe médical.

Il convient d'assouplir cette exigence par les compléments susmentionnés, de sorte que les exigences médicales minimales du 2e groupe médical ne s'appliquent plus aux experts de la circulation chargés des contrôles périodiques des véhicules.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : V-FA@astra.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Par Madame Maja Ouertani
3003 Berne

Aires de circulation pour la mobilité douce : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État a pris connaissance du projet de modifications cité sous rubrique et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées. Nous formulons les remarques suivantes :

Question 1

Nous émettons une forte réserve sur la reclassification proposée. En effet, le projet prévoit de faire passer les vélos-taxis électriques dans la catégorie des cyclomoteurs lourds. Or, dans ce cas, il deviendrait possible de les utiliser dès l'âge de 14 ans et moyennant uniquement un permis de conduire de la catégorie M (vélomoteur). Sachant que ce type de véhicule peut atteindre un poids de 450 kg, ceci nous semble dangereux.

Cas échéant, nous proposons de créer un permis spécifique de la catégorie AM, comme c'est le cas en Europe, pour les cyclomoteurs lourds et les motocycles légers, lesquels sont classifiés dans la catégorie L1e selon le droit de l'UE.

En effet, selon le projet, on aboutirait à la situation suivante :

- Dès l'âge de 14 ans, il serait possible de circuler avec un cyclomoteur lourd, pouvant atteindre 450 kg, avec un permis M (vélomoteur) obtenu uniquement suite à un examen théorique simplifié.
- Or, dès l'âge de 15 ans, il peut être obtenu un permis de la catégorie A1 pour scooter 45 km/h, moyennant les démarches suivantes :

1. Réussite d'un examen théorique de base

2. Suivi d'un cours de théorie de la circulation d'une durée de 8h,
3. Suivi d'un cours d'instruction pratique de base (IPB) de 12h;
4. Réussite d'un examen pratique.

Cette situation crée une grande distorsion d'exigences pour des véhicules qui rentrent dans la même catégorie dans le droit européen et les classifie tous les 2 en tant que vélomoteur.

Question 29

Le projet prévoit la suppression de l'obligation pour les experts de la circulation d'être titulaires d'un permis de conduire suisse. En d'autres termes, un candidat au permis de conduire (voiture, moto, camion, ...) pourrait se voir évalué sur sa maîtrise des règles de circulation suisse, par un expert titulaire d'un permis étranger. Nous ne sommes pas favorables à cette ouverture. Par ailleurs, les titulaires de fonctions publiques du canton de Neuchâtel sont soumis à une obligation de domicile, en Suisse, en application de l'article 34 de la Loi sur le statut de la fonction publique (LSt).

Question 40

En raison de la mise en vigueur, au 1er mars 2024, de l'obligation d'un suivi médical périodique pour les experts de la circulation, nous nous rallions à la position de l'association suisse des services automobiles (asa) qui demande que cette obligation ne soit applicable qu'aux experts qui sont chargés des examens de conduite.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 octobre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : 1 questionnaire



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : République et Canton de Neuchâtel Collégiale 2000 Neuchâtel
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique V-FA@astra.admin.ch , d'ici au 18 octobre 2023 .

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il est trop dangereux de laisser des enfants de 14 ans circuler avec un véhicule pouvant atteindre 450kg et uniquement un permis de conduire de la catégorie M. Cependant, si cela devait être accepté il s'agirait de créer une catégorie de permis AM pour ces cyclomoteurs lourds et y mettre aussi les motocycles légers actuels. De cette manière, les cyclomoteurs de la catégorie L1e selon le droit de l'UE seraient répertoriés dans la même catégorie de permis de conduire et auraient alors le même niveau d'exigence s'agissant du permis de conduire.

Fixer par ailleurs à 1 an le délai pour le changement de catégorie de véhicules existants.

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Voir réponse à la question 1 pour les conditions

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?
- OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?
- OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?
- OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?
- OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Les infrastructures ne sont pas adaptées et impossibles à adapter sur certains tronçons de route.

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

10. Acceptez-vous u l avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs l gers et les cyclomoteurs lourds d une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Cette réglementation de la charge utile disponible en lieu et place du nombre de place demande un grand renfort de moyen et il nous semble disproportionné de devoir peser des véhicules pour savoir s'ils sont conformes ou non. Il faudra dès lors déterminer le nombre de place dans le document d'immatriculation.

11. Approuvez-vous l obligation d uiper d un frein friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent l avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l avant et vers l arri re (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement l avant et l arri re du v hicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et m thodes d essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

-
14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Voir point 8

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose plus aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

La règle qui n'oblige pas d'emprunter les pistes cyclables devrait être aussi valable pour les cyclistes sportifs

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Voir point 10

21. Acceptez-vous à l'avenir, la limitation de deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées des cycles et des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Cette modification va à l'encontre de la sécurité routière et est trop risquée pour les enfants.

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il ne devrait pas y avoir de régime transitoire.

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous le âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) jusqu'à une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'exce de pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Du point de vue de la sécurité routière il n'est pas envisageable d'autoriser des enfants de 12 ans à conduire ce genre de véhicule même sous la surveillance d'un adulte qui n'aurait que peu, voire pas de possibilité d'intervenir directement en cas de danger.

25. Acceptez-vous le âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Voir point 24

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Si l'abaissement de l'âge pour la conduite de vélos électriques lents à 12 ans devait être introduit, l'obligation de porter un casque doit être obligatoire pour la sécurité routière.

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

La loi sur la fonction publique neuchâteloise ne permet pas de résider à l'étranger.

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée l art. 151q P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l entrée en vigueur de la r vision en uestion) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Le permis de circulation actuel ne contient pas de mention relative aux fauteuils roulants motorisés. Il n'est donc pas possible de les différencier d'un cyclomoteur ordinaire.

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s appli ue plus l avenir u aux cyclomoteurs voie uni ue fonctionnant l essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Ce n'est pas envisageable pour une question d'égalité de traitement pour le même genre de véhicule.

Cette modification va mettre de la confusion, les nouvelles catégories devraient être représentées par des signaux personnalisés.

33. Acceptez-vous ue l interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit express ment pr vue dans l ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Certains endroits ne seront pas dotés de places spécifiques, dès lors les véhicules ne pourront pas se garer. S'il n'y a pas d'autre possibilité, ils doivent pouvoir utiliser ce genre de parkings.

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s appli ue en principe (exception faite de l art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est éteint (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Mise en œuvre trop compliquée et qui va engendrer de la confusion. Les nouvelles catégories devraient être représentées par des signaux personnalisés.

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Cette règle va trop dans les détails

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntés à l'avenir par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Voir réponse question 34

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Pour autant que cela reste franchissable et utiliser toute la largeur de la chaussée

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d amendement :

Trop spécifique

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Art. 179, al. 3 => Largeur guidon insuffisante, minimum 50 cm.

Les cyclomoteurs rapides doivent être équipés d'un guidon d'au moins 0,5 m de largeur, de deux roues, d'une selle et de pédales. Ils doivent pouvoir être actionnés par un pédalier.

Le commentaire de la page 15 du rapport explicatif mentionne que sur les permis de cyclomoteur il y a la mention "fauteuil roulant motorisé", en réalité, cette mention ne figure pas sur les permis de cyclomoteur actuel.

Le commentaire de la page 39 du rapport explicatif concernant l'al. 5 indique que le permis de cyclomoteur indique le nombre de places, mais ce n'est pas le cas.

Notre proposition serait de créer un permis spécifique de la catégorie AM, comme c'est le cas en Europe, pour les cyclomoteurs lourds et les motocycles légers, lesquels sont classifiés dans la catégorie L1e selon le droit de l'UE. En effet, selon le projet, on aboutirait à la situation suivante :

- Dès l'âge de 14 ans, il serait possible de circuler avec un cyclomoteur lourd, pouvant atteindre 450 kg, avec un permis M (vélomoteur) obtenu uniquement suite à un examen théorique simplifié.

- Or, dès l'âge de 15 ans, il peut être obtenu un permis de la catégorie A1 pour scooter 45 km/h, moyennant les démarches suivantes :

1. Réussite d'un examen théorique de base (idem permis voiture)
2. Suivi d'un cours de théorie de la circulation d'une durée de 8h,
3. Suivi d'un cours d'instruction pratique de base (12h de pratique moto avec moniteur)
4. Réussite d'un examen pratique

Cette situation crée une grande distorsion d'exigences pour des véhicules qui rentrent dans la même catégorie dans le droit européen et les classifie tous les 2 en tant que vélomoteur.

Remarques / Proposition d'amendement :

1. Nous ne sommes pas favorables à l'absence de contrôle pour les cyclomoteurs lourds d'un poids total de 450 kg.

2. Compléments :

2.1 Reformuler l'art. 65 al. 4 OAC comme suit : « Les exigences de l'alinéa 2, lettres d et e, ne sont pas requises des experts de la circulation chargés des contrôles des véhicules. »

2.2 Modifier l'annexe 1 de l'OAC en ajoutant « Experts de la circulation chargés des examens de conduite » dans la colonne du 2^e groupe médical, lettre d. Motif :

Il manque une différenciation des exigences médicales minimales imposées aux experts de la circulation chargés d'une part des examens officiels de conduite et d'autre part des contrôles périodiques des véhicules, telle qu'elle a été effectuée à l'art. 65 OAC, par exemple en ce qui concerne l'examen d'aptitude en matière de psychologie du trafic. Ainsi, les experts de la circulation chargés des contrôles périodiques des véhicules sont actuellement affectés au 2^e groupe médical.

Il convient d'assouplir cette exigence par les compléments susmentionnés, de sorte que les exigences médicales minimales du 2^e groupe médical ne s'appliquent plus aux experts de la circulation chargés des contrôles périodiques des véhicules.

Ce projet semble assez compliqué et son exécution par les autorités d'immatriculation et de police pose de sérieux problèmes. La simplification visée ne peut pas être atteinte ou seulement en partie. En outre, il est sûr que cette dernière va aller à l'encontre de l'amélioration de la sécurité routière



Genève, le 11 octobre 2023

Le Conseil d'Etat

6792-2023

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : aires de circulation pour la mobilité douce - consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur le projet de révision en lien avec la mobilité douce et les véhicules concernés.

Après étude de la documentation reçue, notre Conseil vous informe qu'il salue la démarche et les propositions qui vont globalement dans le sens d'une mobilité devant prendre en compte l'évolution des pratiques et les enjeux de demain.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe : questionnaire relatif à la consultation

Copie à : Office fédéral des routes (OFROU)
V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève.

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique V-FA@astra.admin.ch, d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

NON, car il y a risque (avéré) que de tels cyclomoteurs servent à transporter 8 enfants, ce qui en terme de sécurité routière n'est pas idéal. De plus, la puissance limitée à 1 kW pourrait poser des problèmes en montée.

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h; et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

L'harmonisation avec l'Union Européenne est nécessaire.

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Cette disposition rend la situation actuelle plus claire.

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Cette dénomination est trop floue, notamment la notion de "poids définissable librement".

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Oui, mais uniquement pour le transport de choses.

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Nécessaire pour la sécurité routière.

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Si nous comprenons les arguments de sécurité avancé pour maintenir l'obligation sur les bandes cyclables, la distinction pour l'usager nous semble peu intuitive.

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Déjà le cas actuellement.

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222*t*, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98*b* P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Non, des jeunes adolescents sans permis de conduire risquent de prendre des mauvaises habitudes. De plus, cela rend encore plus incompréhensible la règle actuelle (14 ans avec permis M et 16 ans sans permis).

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
En lien avec la réponse 24.

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Cette règle n'est absolument pas connue du grand public.

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Cela crée une inégalité de traitement inexplicable. Il n'est pas nécessaire que les personnes à mobilité réduite achètent des cyclomoteurs lourds.

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. I, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151q P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est allumé (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Erreur de texte : il faut lire "dont le moteur est éteint".

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire « ~~vélos~~ autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

La mise en œuvre d'éléments constructifs supplémentaires intégrés dans le marquage des bandes cyclables pose questions, en matière d'exploitation (balayage, déneigement etc.) et d'entretien (surface chaussée carrossable) d'une part, et de sécurité (chanfreins etc.). En l'absence de précisions sur la nature des éléments de constructions supplémentaires, qui pourraient être intégrés, nous nous prononçons défavorablement. Il y a de plus potentiellement une contradiction avec le point 18, lequel stipule que les VAE 45 km/h ont la possibilité de ne pas utiliser uniquement les pistes cyclables et doivent toujours utiliser les bandes cyclables. La différence opérée entre une piste et une bande avec éléments constructifs ne nous semble pas claire.

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti, chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

envoi par courriel à : V-FA@astra.admin.ch

Delémont, le 3 octobre 2023

Aires de circulation pour la mobilité douce
Ouverture de la procédure de consultation
Position du Canton du Jura

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 28 juin 2023, vous avez invité les gouvernements cantonaux à prendre position sur le projet mentionné sous rubrique. Le Canton du Jura vous remercie de la possibilité ainsi offerte.

Concernant les modifications juridiques proposées ainsi que le rapport explicatif, la position du Gouvernement jurassien est présentée dans le questionnaire du dossier de consultation transmis en annexe.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : ment.



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

République et Canton du Jura
Par son Gouvernement
2, Rue de l'Hôpital
2800 Delémont

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique V-FA@astra.admin.ch, d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Fixer à 1 an le délais pour le changement de catégorie de véhicules existants

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Attention à l'encombrement des routes

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Conserver la largeur de 1m par analogie à l'art. OETV 135/2 motocycles légers

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Contre-indication sécuritaire, conformité de la remorque et modification potentielle de la vitesse trop aisée

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Un nombre de sièges doit être défini

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il ne devrait pas y avoir de régime transitoire

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doit être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Un expert de la circulation doit posséder un permis de conduire suisse pour opérer sur le territoire

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151g P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est éteint (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire « ~~vélo~~ autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Strassen

3003 Bern

per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Rechtsanpassungen im Zusammenhang mit Verkehrsflächen für den Langsamverkehr eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen die Absicht, die Nutzung der Verkehrsflächen für den Langsamverkehr übersichtlicher zu regeln, um die Sicherheit zu verbessern und dadurch die platzsparende und klimaschonende Mobilität zu fördern. Unterschiedliche Geschwindigkeiten und knappe Platzverhältnisse vor allem in den Städten und Agglomerationen erhöhen heute das Unfallrisiko und verhindern, dass die neuen Möglichkeiten sich fortzubewegen auch vermehrt fürs Umsteigen vom Auto genutzt werden. Gründe sind einerseits die zunehmende Verbreitung verschiedener fahrzeugähnlicher Geräte, die zum Teil auch elektrisch betrieben werden wie E-Trottinette oder Stehroller etc., sowie aufgrund grösserer, schwerer und schnellerer Fahrzeuge und Velos wie Cargobikes und E-Bikes etc.

Die GRÜNEN begrüssen dabei grundsätzlich die neue Unterscheidung zwischen «leichten» und «schweren» bzw. «schnellen» Motorfahrrädern, wobei Fahrzeuge der letzten beiden Kategorien von der Benutzungspflicht von Radwegen befreit sind und nicht auf Fusswegen zugelassen sind, die Velos ansonsten benutzen dürfen. Dadurch werden Rad- und Fusswege entlastet und es wird mehr Platz für den Fuss- und Veloverkehr geschaffen. Aus Sicht der GRÜNEN sollten jedoch die schweren Motorfahrräder mit bis zu knapp einer halben Tonne Gewicht überhaupt nicht Radwege benutzen dürfen. Zudem soll an der besonderen Kategorie «motorisierte Rollstühle» festgehalten werden. Die Anforderungen an diese Fahrzeuge orientieren sich am Bedarf von Menschen mit Behinderung und sind international harmonisiert. Um Cargobikes als Alternative zum Auto weiter zu fördern, schlagen die GRÜNEN schliesslich vor, dass Autoparkplätze für das Abstellen von Transportvelos generell benutzt werden dürfen, wie dies die hängige Motion 23.3108 von Delphine Klopfenstein Broggini verlangt.¹

Zu einzelnen Bestimmungen äussern sich die GRÜNEN im Fragebogen in der Beilage. Mit der neuen Systematik zur Einteilung der verschiedenen Fahrzeuge, die dem Langsamverkehr zugeordnet werden, besteht in einigen Bereichen die Gefahr, dass Unfallrisiken zunehmen. Aus Sicht der GRÜNEN sollen diese nicht der Umsetzung der neuen Regelungen im Wege stehen, aber die Entwicklung soll beobachtet und es sollen gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden.

¹ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233108

Abschliessend weisen die GRÜNEN darauf hin, dass im Zusammenhang mit Verkehrsflächen für den Langsamverkehr weiterer Handlungsbedarf besteht. Velos können etwa immer noch auch dort auf Trottoirs abgestellt werden, wo öffentliche Veloabstellplätze vorhanden sind. Zudem entspricht der Wert der Trottoirbreite von 1,5 Meter, der beim Trottoirparkieren von Velos freigelassen werden soll, nicht demjenigen der VSS-Normen. Und nicht zuletzt sollte das im erläuternden Bericht erwähnte Zonenmodell zur Förderung der Koexistenz aller Fahrzeuge mit Priorisierung des rollenden Langsamverkehrs weiter vefolgt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

Kontakt für Rückfragen: Urs Scheuss, urs.scheuss@gruene.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die Einteilung von "Elektro-Rikschas" in die Kategorie "schwere Motorfahräder" entspricht der neuen Systematik. Dadurch reicht künftig ein Fahrausweis M, also der gleiche wie für Mofas, was eine Vereinfachung ist und "Elektro-Rikschas" eher fördert. Im Zuge der neuen Kategorisierung wird jedoch auch die Höchstgeschwindigkeit motobetriebener Rikschas ohne Tretunterstützung um 5 km/h erhöht, was ein Sicherheitsrisiko birgt. Aus Sicht der GRÜNEN sollte daher die Entwicklung beobachtet werden. Gegenüberfalls soll die Regelung angepasst und die Höchstgeschwindigkeit wieder auf 20 km/h gesenkt werden.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der GRÜNEN sollten neue fossil betriebene Fahrzeuge grundsätzlich so rasch wie möglich nicht mehr zugelassen werden. Benzinbetriebene Motorfahräder, insbesondere mit Zweitaktmotoren, erzeugen übermässig viel Lärm und Abgase. Solche Fahrzeuge mit eingeschränkten Reichweiten sind im Vergleich zu E-Motorfahrädern in allen Belangen deutlich unterlegen. Es gibt deshalb keinen Grund, dass benzinbetriebene Motorfahräder weiterhin neu in Verkehr gesetzt werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die Erhöhung des zulässigen Gewichts für Leicht-Motorfahräder erlaubt vor allem eine grössere Vielfalt und eine grössere Nutzlast bei den Cargovelos für den Waren- und Kindertransport. Insofern fördert es die Attraktivität von Cargovelos gegenüber dem Auto, was die GRÜNEN unterstützen. Andererseits erhöht das grössere Gewicht das Unfallrisiko. Die GRÜNEN schlagen daher auch hier vor, die Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls die Gewichtslimite wieder zu senken.

-
4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die GRÜNEN stimmen der Schaffung der neuen Kategorie "schwere Motorfahräder" grundsätzlich zu. Anders als bei den "schnellen Motorfahrädern" bis maximal 200 kg sind die GRÜNEN der Ansicht, dass die schweren Motorfahräder nicht nur von der Benutzungspflicht von Radwegen befreit, sondern stattdessen die Benutzung von Radwegen verboten werden sollte und beantragen, die Vorlage entsprechend anzupassen. Bei den Fahrzeugen mit gegen einer halben Tonne Gewicht handelt es sich praktisch um kleine Lieferwagen. Das Unfallrisiko und die Verdrängung des übrigen Langsamverkehrs sind gross. Die GRÜNEN sind daher der Ansicht, dass solche Gefährte auf die Strasse und nicht auf die Flächen für den Langsamverkehr gehören.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der GRÜNEN sollten sich die Vorschriften für Fahrzeuge für Menschen mit Gehbehinderung an den speziellen Bedürfnissen orientieren. Die Zuteilung in die neuen Kategorien für Motorfahräder erachten die GRÜNEN als sachfremd. Dies zeigen auch die Ausnahmestimmungen wie etwa, dass Menschen mit Gehbehinderung auch bei den schweren Motorfahrädern keinen Fahrausweis brauchen oder dass die bereits in Verkehr gesetzten motorisierten Rollstühle nicht neu eingeteilt werden müssen.

Dazu kommt, dass die Zulassung von motorisierten Hilfsmitteln international harmonisiert ist, damit die Hilfsmittel auch in anderen Ländern ohne Anpassungen genutzt werden können. Auch hier dürfte die vorgeschlagene Kategorisierung, die einer anderen Logik (Grösse, Geschwindigkeit, Gewicht statt Hilfe bei Gehbehinderung) folgt, quer in der Landschaft liegen. Daher beantragen die GRÜNEN, die Kategorie "motorisierte Rollstühle" beizubehalten. Zudem weisen die GRÜNEN darauf hin, dass die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung zu kurz greift. Es gibt auch andere Gründe, wie etwa eingeschränkte Lungenfunktion, die Fahrhilfen nötig machen. Vgl. dazu auch die Antwort auf die Frage 28.

Die GRÜNEN sind schliesslich einverstanden damit, dass die Erlaubnis, das Trottoir ausnahmsweise mit einem Motorfahrzeug befahren zu dürfen, nicht mit der Fahrzeugkategorie, sondern mit der individuellen Gehfähigkeit verknüpft wird.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und

25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die GRÜNEN geben zu bedenken, dass mit der Erhöhung der Geschwindigkeit bei Fahrzeugen ohne Tretunterstützung auch das Unfallrisiko steigt. Das betrifft vor allem E-Trottinette, die in der Realität oft auch auf Trottoirs benutzt werden. Die GRÜNEN schlagen daher auch hier vor, die Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls die Geschwindigkeitslimite für Motorfahräder ohne Tretunterstützung wieder zu senken.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die GRÜNEN sind für den Erhalt der Kategorie "motorisierte Rollstühle" neben der neuen Kategorisierung. Sollte die Kategorie aufgehoben werden, braucht es Ausnahmegestimmungen, die sich am Bedarf von Menschen mit Gehbehinderung orientieren und die internationale Harmonisierung gewährleisten. Vgl. auch Antwort auf Frage 5.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die GRÜNEN unterstützen grundsätzlich die Zulässigkeit von breiteren schweren Cargobikes. Wie bereits erwähnt (Antrag zu Frage 4), sollen schwere Motorfahräder dagegen nicht auf Radwegen zugelassen sein. In diesem Sinne können die GRÜNEN der Verbeiterung zustimmen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicherheitsgründen sollen Blinker weiterhin überall vorne und hinten angebracht sein, damit sie gut sichtbar sind.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 4 erwähnt, sind die GRÜNEN der Ansicht, dass die schweren Motorfahrräder nicht nur von der Benutzungspflicht von Radwegen befreit, sondern stattdessen die Benutzung von Radwegen verboten werden sollte. Die vorgeschlagene Regelung, die schweren Motorfahrräder von der Benutzungspflicht zu befreien, ist daher aus Sicht der GRÜNEN das absolute Minimum.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie in der Antwort auf die Frage 5 festgehalten, soll aus Sicht der GRÜNEN an der besonderen Kategorie "motorisierte Rollstühle" festgehalten werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Für die GRÜNEN ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Elektro-Rikschas ein Ausnahme gelten soll. Die GRÜNEN geben zudem zu Bedenken, dass die Ungleichbehandlung die Akzeptanz bei der Umsetzung der Vorlage schmälern könnte.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Zustimmung mit Vorbehalt:
Die GRÜNEN stimmen der Altersenkung grundsätzlich zu. Unklar ist jedoch, welche Auswirkungen die Massnahme auf das Unfallsrisiko hat. Die GRÜNEN schlagen daher vor, die Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls die Alterslimite wieder zu erhöhen.

-
25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Helmtragen ist aus Sicht der GRÜNEN zu empfehlen. Letztlich sollen aber die erwachsenen Begleitpersonen entscheiden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz. Es gibt z.B. auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die nicht den Gehapparat betreffen, sondern z.B. die Lungenfunktion oder Koordinations-Einschränkungen. Auch sie sind auf Fahrhilfen angewiesen, da sie längere Strecken nicht zu Fuss bewältigen können. Auch gibt es körperliche oder altersbedingte Einschränkungen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis mit einem Auto führen, sodass die Menschen auf Hilfsmittel für den Aussenraum angewiesen sind. Für diese Gruppe wäre es nicht zumutbar, dass sie einen Führerausweis erwerben müssen.

Auch dieses Beispiel zeigt, dass an der Kategorie "motorisierte Rollstühle" festgehalten werden sollte.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Wie mehrfach erwähnt, sind die GRÜNEN der Ansicht, dass die Kategorie "motorisierte Rollstühle" nicht abgeschafft werden soll. Sollte der Bundesrat daran festhalten, sind entsprechende Folgeanpassungen nötig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Einschränkung auf Gehbehinderung zu kurz greift und die internationale Harmonisierung gewährleistet sein muss.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Die GRÜNEN halten an der Kategorie "motorisierte Rollstühle" fest.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

Benzinbetriebene Motorfahräder verursachen Lärm, weshalb ein besonderes Verbot sinnvoll ist. Nebst dem Lärm geht es heute bei dem Signal auch darum, aus Sicherheitsgründen Fahrzeuge mit für die Verhältnisse zu hoher Geschwindigkeit zu verhindern. Es soll daher auch eine Möglichkeit geben, die Durchfahrt unabhängig vom Antrieb allein aufgrund der Geschwindigkeit einzuschränken. Denkbar wäre, dass beim Signal "Verbot für Motorfahräder" für elektrisch angetriebene Motorfahräder gilt, dass diese nicht schneller als 25 km/h fahren dürfen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die GRÜNEN bantragen im Gegenteil, dass mehrspurige Motorfahräder explizit auf dem mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen zugelassen werden. Im Ausland ist diese Praxis teilweise bereits ausdrücklich gestattet. Um Cargobikes als Alternative zum Auto weiter zu fördern, schlagen die GRÜNEN generell vor, dass Autoparkplätze für das Abstellen von Transportvelos benutzt werden dürfen. Dies verlangt auch die hängige Motion 23.3108 von Delphine Klopfenstein Brogini.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt

Die GRÜNEN weisen darauf hin, dass die erwähnte Ausnahme eine wichtige Ausnahme ist: Schwere und schnelle Motorfahräder sind auf Gehwegen mit der Zusatztafel "Fahrrad" nicht zugelassen. Das Symbol auf Zusatztafeln soll immer dieselbe Bedeutung haben. Die GRÜNEN beantragen daher, dass mit diesem Symbol immer gemeint ist, dass Fahrräder bis zu einer Breite von 1 Meter und Fahrräder und Motorfahräder mit einer Geschwindigkeit 25km/h gemeint sind - unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, schneller zu fahren.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung mit Vorbehalt:

vgl. Antwort auf Frage 34: Diese wichtige Ausnahme für ein Symbol wird nicht verstanden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage:

Eine griffige und zukunftsorientierte Regelung der Kleinfahrzeuge des Langsamverkehrs kann die Verkehrseffizienz, die Verkehrssicherheit, die Weiterentwicklung der emissionsfreien Beförderung sowie die Gesundheit begünstigen. Die Regelungen für die Kategorisierung und Nutzung von Fahrzeugen des Langsamverkehrs sollen daher praxisgerecht und zukunftstauglich gemacht werden. Die vorgeschlagene Revision beinhaltet eine grundsätzliche Aufarbeitung der fahrzeugtechnischen Vorschriften, der Kategorisierung, der Verhaltensvorschriften, der Signalisationsvorschriften und der Führerausbildung für Motorfahräder und Leicht-Motorfahräder. Es sollen zudem die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen und spezifische Parkierungsflächen für Cargobikes und Bikes mit einem Anhänger zu errichten. Die vorgeschlagene Revision fördert die einheitliche und sichere Nutzung der vorhandenen Verkehrsflächen. Die Kategorisierung der zum Verkehr auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge, ihre technischen Vorschriften und die Regelung für die Nutzung des Verkehrsraumes werden praxisgerecht, nachvollziehbar und zukunftstauglich gemacht.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Revision der Verkehrsflächen für den Langsamverkehr. Insbesondere befürworten wir den verstärkten Schutz von Radstreifen mit baulichen Elementen sowie das Anstreben des ASTRA, das Potenzial von Cargobikes auszuschöpfen.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln sind im Fragebogen zu finden. Jedoch möchten wir insbesondere drei Punkte hervorheben:

- 1) Wichtig ist, dass zusätzliche Cargovelos und Velos mit Anhängern auf Autoparkplätzen abgestellt werden dürfen.

- 2) Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.
- 3) Elektro-Stehroller weisen im Vergleich zum Leichtmotorfahrrad ein höheres Gewicht und eine höhere Motorleistung aus, was das Gefährdungspotenzial für zu Fuss Gehende erhöht. Für nicht gehbehinderte Personen sollen diese Geräte deshalb auf diesen Flächen ausgeschlossen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
SP Schweiz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" einfacher. Die Erhöhung der motorbetriebenen Höchstgeschwindigkeit um 5 km/h in Kombination mit einem Gewicht bis 450 kg erfordern mehr Vorsicht und Rücksichtnahme. Der Verwendungszweck (Transport von Personen, oft Touristen) begünstigt eine vorsichtige Fahrweise.

Die Einführung sollte deshalb wissenschaftlich begleitet werden, um bei zu Hoher Gefährdung Korrekturen anzubringen (Z.B. bisheriges Tempo von 20 km/h auf Velowegen beibehalten)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bedeutung der Benzinmofas nimmt laufend ab. Es gibt mit den Elektrovelos und den Elektro-Mofas genügend Alternativen zu übermässig Lärm verursachenden und luftbelastenden Mofas. Mit Blick auf das Netto-Null-Ziel gemäss Klimagesetz wäre ein Stopp bei den Neuzulassungen ein folgerichtiger Schritt.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusatzantrag: Indessen sind wir der Meinung, dass auch die Nutzung schneller Cargovelos erweitert werden soll und beantragen daher auch für diese Kategorie eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 250kg.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es braucht eine Differenzierung, insbesondere für Gütertransporte auf Velowegen. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 450 kg, welche die Veloinfrastruktur mitbenutzen dürfen, weisen potenziell ein vielfach höheres Gefährdungspotential auf im Vergleich zu einem normalen Velo.

Diese zusätzliche Fremdgefährdung steht klar im Widerspruch zum deutliche angenommenen Volksbeschluss, für durchgängig sichere Velowege. Gefordert sind Veloinfrastrukturen auf denen sich Velofahrende (auch Kinder, weniger Geübte, Neueinsteiger) sicher fühlen. Mit einer zu liberalen Öffnung für schwere Motorfahräder können insbesondere die Velowege ihrem Anspruch für einen Safe-Space nicht mehr gerecht werden.

Das Gefährdungspotential erhöht sich durch folgende Faktoren:

- Wie oft wird mit dem Maximalgewicht gefahren?
- Welches ist das zu erwartende Verkehrsvolumen?
- Welchen Einfluss hat die Gestaltung der Front auf die Kollisionseigenschaften?
- Besteht beim Verwendungszweck ein (wirtschaftlicher) Zeitdruck?
- Velowege mit knappen Platzverhältnissen zum Überholen
- Velowege im Gegenverkehr

Besonders hoch ist das Gefährdungspotenzial beim Gütertransport auf Velowegen.

- Zwecks Wirtschaftlichkeit werden diese öfters die Gesamtgewichtslimite ausnutzen wollen
- Wegen Zeitdruck werden die Lenkerinnen weniger motiviert sein, ihre Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen.
- Sie transportieren keine Personen, für die Sie Verantwortung übernehmen.
- Die Form der Cargobikes sollen ein möglichst grosses Transportvolumen erlauben. Die Fronten sind oft kantig und steilwandig.
- Bei der oft schon für den Velobegegnungsfall knapp bemessenen Velowegen verkürzen breite Gefährte die erforderlichen Sicherheitsabstände zum Überholen oder beim Kreuzen

Zur Veranschaulichung der Fremdgefährdung folgendes Beispiel:

Veloweg im Gegenverkehr. 5.Klässler sind mit Velo in Gruppe unterwegs. Ein Kind ist für einen kurzen Moment unachtsam, schwankt einen halben Meter nach links und kollidiert mit einem schweren Motorfahrad mit 450kg, mit steiler Front, das mit 25 km/h unterwegs ist. Der Schüler wiegt mit Velo 45 kg und fährt mit 20 km/h. Sein Kollisionsgegner ist somit 10-mal schwerer. Wird der Schüler frontal erfasst und kann in der Kollisionsphase nicht zur Seite ausweichen, heisst dies, dass er nicht nur auf null km/h gebremst, sondern zusätzlich mit voller Wucht zurückkatapultiert wird, was einem Aufprall mit nahezu 45 km/h entspricht und mit entsprechend hohem Risiko für schwere bis sogar tödlich Verletzungsfolgen. Zum Vergleich: Die Kinetische Energie bei 20 km/h entspricht der Endgeschwindigkeit nach einem freien Fall aus 1.6 Meter Höhe. (Der Schüler hat gute Chancen mit leichten Verletzungen davon zu kommen). 45 km/h hingegen entsprechen einem freien Fall aus 8 Meter Höhe!

Wir unterstützen die umweltfreundliche Güterlogistik. Diese soll aber so gelenkt werden, dass sie nicht auf Kosten der objektiven und subjektiven Sicherheit der Velofahrenden geht.

Schwere Motorfahräder für den Gütertransport sollen deshalb keine Erlaubnis für die Benützung der Velowege erhalten und stattdessen Strasse und Velostreifen benutzen. Die Benützung der Strasse ist mit der Aufhebung der Benutzungspflicht der Velowege für diese Kategorie im Vernehmlassungsvorschlag bereits vorgesehen.

Das Verbot dieser Kategorie auf Fusswegen mit Zusatztafel Velo gestattet, ist ebenfalls folgerichtig.

-
5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusatzantrag:

! Verschiedene Artikel betreffen Personen mit eingeschränkter Mobilität und sind eine Folge der Neudefinition von Rollstühlen als Motorfahrräder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäss Art. 18 Best. c E-VTS.

Entgegen den Erläuterungen ermöglichen diese Änderungen Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht die freie Wahl ihres Fortbewegungsmittels. Tatsächlich gelten viele Artikel nur für Personen, die mit einem Rollstuhl oder einem mehrspurigen Motorfahrrades, das sie benutzen von denselben Ausnahmen profitieren können.

Diese Änderung würde insbesondere dazu dienen, diesen zu ermöglichen, so nah wie möglich an ihren Zielort zu fahren und zu parkieren. Es ist nicht ersichtlich, warum sie daran gehindert werden sollten, sich für eine attraktive Mobilität zu entscheiden.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Erhöhung der Geschwindigkeit von E-Trotтинetten von 20 auf 25 km/h.

Ein E-Trotтинet ist in mehreren Belangen deutlich weniger verkehrstauglich als ein Velo (kleiner Räder, Haftung, Unebenheiten, Bremsverhalten, Zeichengebung). Zudem werden diese auch häufiger unerlaubt auf Fussgängerbereichen verwendet. Bei Untersuchungen im Ausland (Dänemark, Deutschland, USA) wird das Unfallrisiko pro Kilometer von E-Trotтинets im Vergleich zum Velo um etwa 4- bis 10-mal höher eingeschätzt. Das Pro-KM-Risiko war in den Untersuchungen bereits bei max. erlaubten 20 km/h mehrfach höher. Mit 25 km/h wären die Resultate nochmals deutlich schlechter für die E-Trotтинets ausgefallen. In der Schweiz ereigneten sich im Jahr 2022 gleich viele schwere Unfälle mit E-Trotтинetten wie mit schnellen E-Bikes (114 E-Trotтинet, 123 schnelles E-Bike). Es starben 2022 3 Personen mit E-Trotтинet, 0 Personen mit schnellem E-Bike. Die Einschätzung im Erläuternden Bericht (Seite 8), wonach kein erhöhtes Risiko festzustellen ist, steht im Widerspruch zu obigen Befunden.

Keine Erhöhung der Geschwindigkeit für die ab 16 Jahren fährerscheinfreien E-Scooter von 20 auf 25 km/h.

Im Erläuterungsbericht wird bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesellschaft hinsichtlich Gesundheit ein zentraler Effekt nicht erwähnt. Die neue Regelung wird die Problematik, dass sich die Mehrzahl der Jugendlichen zu wenig regelmässig im Alltag bewegen, ohne Zweifel verschärfen. Mit den bekannten weitreichenden Folgen auf Gesundheit und die volkswirtschaftlichen Kosten.

Im Vergleich zu heute wird es mit den bereits heute beliebten und neu noch schnelleren E-Scootern für einen 16-jährigen Jugendlichen deutlich attraktiver werden, anstatt sich aktiv fortzubewegen (Fuss, Velo, E-Bike) sich für die inaktive Mobilität mit E-Scooter zu entscheiden.

Die Auswirkungen auf die Gesundheit sind doppelter Natur. Die regelmässige Bewegung bei Jugendlichen geht zurück und das Unfallrisiko nimmt zu.

Mit 16 Jahren (ohne Ausweis), mit 14 Jahre (mit Mofa-Ausweis) sind die Jugendlichen noch weniger verkehrserfahren und einige von ihnen risikofreudiger. Mit der Erhöhung der Geschwindigkeit auf 25 km/h werden die Unfälle mit Jugendlichen auf E-Scooter als logische Folge zunehmen (den gleichen Effekt mussten wir leider bereits bei der deutlichen Zunahme von Jugendlichen ab 16 Jahren mit 125 ccm hinnehmen).

Bereits heute sind schnellere E-Scooter möglich, etwa mit gelber Mofa-Nummer und Prüfung. Diese Hürde ergibt Sinn für eine aktive Auseinandersetzung mit Verkehrsregeln und korrektem Verhalten, womit wir auch dem in der Vernehmlassung formulierten Anspruch zur Erhöhung der Sicherheit gerecht werden können (Erläuternder Bericht, Seite 2).

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das umweltfreundliche Mitführen von Kindern und Erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos.

ZUSATZANTRAG

Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff 9/23 "geschützter Sitzplatz" für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff "sicherer Kindersitz" verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein "sicherer Kindersitz" entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein "geschützter Sitzplatz" nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie im Beispiel unten wird als illegal beurteilt und geahndet. Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff "geschützter Sitzplatz" so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

An langsamen Elektrowelos sollen Blinker weiterhin vorne und hinten angebracht sein, damit sie gut gesehen werden. Am Tag ist die Sichtbarkeit des Handzeichens ohnehin besser als diejenige eines Blinkers. Darum sollen die Anforderungen an Blinker hoch sein.

Bei E-Trottinetten ist ein Handzeichen besonders anspruchsvoll und ein Blinker wäre daher eine sinnvolle Ergänzung. Diese Blinkreinrichtung muss aber zwingend von vorne und hinten deutlich erkennbar sein. Bei den oft schmalen Lenkerständen der E-Trottinetts ist die Sichtbarkeit von hinten nicht in jedem Fall gegeben. Ein Blinker, der dem Benutzer Sicherheit vermittelt (subjektives Sicherheitsgefühl hoch), aber nicht erkannt wird (objektive Sicherheit tief), ist besonders gefährlich.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ZUSATZANTRAG

Es gibt weitere Situation, die dafürsprechen, die Benutzungspflicht der Radwege weitergehend zu lockern.

Situativ wäre die freie Wahl oft zweckmässiger und nicht weniger sicher. Zum Beispiel: Für schnelle Radrennfahrer, wenn der Veloweg (zum Zeitpunkt der Befahrung) Mängel aufweist (Schnee, Blätter, Unebenheiten, schlechte Beleuchtung). Für eine fallweise idealere Routenwahl mit sicheren Abbiege- und Kreuzungssituationen.

Es sollte deshalb unter Einbezug der Erfahrungen der vorgeschlagenen Lockerungen geprüft werden (wissenschaftliche Begleitung), ob gänzlich auf eine Benutzungspflicht verzichtet werden kann. Velowege sollen sicher und attraktiv gebaut werden, damit kann die Benutzung ohne Pflicht vorausgesetzt werden. Bei gefährlichen Strecken (z.B. Tunnel) kann das Velofahren mit entsprechendem Verbot ausgeschlossen werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos und setzt die nötigen Rahmenbedingungen für die Sicherheit. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren. Wir stellen deshalb folgenden Zusatzantrag:

ZUSATZANTRAG

VRV Art. 63 sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Roll-

stühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ZUSATZANTRAG

Schaffung einer zusätzlichen Signalisierung «Durchfahrt verboten für schnelle Elektrovelos».

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder (die auch unterschiedlich lange Formen von Lastenvelos beinhalten), sind die Veloparkplätze meist zu klein. Für den zweckmässigen Einsatz und die Parkierung der Lastenvelos soll diese Kategorie nicht ausdrücklich von Parkplätzen mit «Parkieren mit Parkscheibe» ausgeschlossen werden.

ANTRAG

Auf Längs-Parkierungsfeldern mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» auf denen es keine Unterteilung in Einzelparkfelder gibt, soll die Parkierung mit mehrspurigen Motorfahrädern und überlangen Lastenvelos ausdrücklich erlaubt sein.

Diese Regelung wäre zweckmässig und wird auch dem Prinzip der grössenmässigen Bestimmung des Parkfeldes gerecht.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

JA

Für die genannten Kategorien mit Ausnahme Elektro-Stehroller

NEIN

Elektro-Stehroller weisen im Vergleich zum Leichtmotorfahrrad ein höheres Gewicht und eine höhere Motorleistung aus, was das Gefährdungspotential für zu Fuss Gehende erhöht. Für nicht gehbehinderte Personen sollen diese Geräte deshalb auf diesen Flächen ausgeschlossen werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

RADWEGE

Wir regen an, einen "freiwilligen Radweg" im Sinne eines Hinweissignals zu schaffen, so wie er in Deutschland und Frankreich existiert. Damit können Flächen bezeichnet werden, die für den Radverkehr empfohlen sind, jedoch nicht die Qualität aufweisen, die eine obligatorische Benützung rechtfertigen würden.

Für den Erlass eines benutzungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 u. 2.63.1) sollen Mindestanforderungen definiert werden. Zudem stellen wir die allgemeine Aufhebung der Benützungspflicht zur Diskussion (vgl. unter Punkt 18.).

ZONENMODEL ZUR FÖRDERUNG DER KOEXISTENZ

Im Bericht des Bundesrates war folgendes noch enthalten: Ein Zonenmodell zur Förderung der Koexistenz aller Fahrzeuge mit Priorisierung des rollenden Langsamverkehrs (Paradigmenwechsel). Für ein zusammenhängendes, engmaschiges und sicheres Velowegnetz sind entsprechende Zonen unerlässlich. Dies, weil es in der Praxis nicht möglich sein wird, ein durchgängig sicheres Velowegnetz zu erstellen ohne mehr Spielraum auf verkehrsorientierten Strassen. Gleichzeitig stehen bei den Zonen zur Förderung der Koexistenz des rollenden Verkehrs die Fussgängerinnen und Fussgänger im Zentrum. Gemessen anhand der zurückgelegten Wegetappen sind sie die grösste Verkehrsteilnehmergruppe. Tempo 50 auf belebten und intensiv genutzten Strassenräumen, auf Abschnitten vor Schulanlagen, Kindergärten, bei engen Strassenräumen oder auf verkehrslärmbelasteten Strassenstrecken wird auch auf verkehrsorientierten Strassen dem heutigen Stand der Verkehrsplanung nicht mehr gerecht.

Wir bedauern deshalb, dass das im Bericht vom Bundesrat erläuterte Zonenmodell im Erläuternden Bericht und in den Änderungsvorschlägen des Fragekatalogs ohne Begründung nicht mehr weiterverfolgt wurde.

ANTRAG

Insbesondere die Städte und Agglomerationen aber auch Dorfzentren im ländlichen Raum sollen mehr Spielraum erhalten, entsprechende Koexistenzzonen auch auf verkehrsorientierten Strassen umzusetzen. Wir erwarten, dass die Bedürfnisse der Städte und Agglomerationsgemeinden ernstgenommen werden und ein entsprechender Umsetzungs-Vorschlag wie im Bericht des Bundesrats skizziert, vorbereitet wird.

--

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die vorgesehenen Änderungen im Verkehrsrecht zugunsten des Langsamverkehrs ab. Insbesondere die angestrebte Verlagerung der städtischen Güterlogistik auf sogenannte «Lastenvelos» führt ins Verkehrschaos und gefährdet die Versorgungssicherheit der Städte. Der immer umweltfreundlichere motorisierte Individualverkehr muss fließen. Die SVP ist ebenfalls gegen die Senkung des Mindestalters für das Führen von langsamen E-Bikes. Zudem sollen Verkehrsexperten auch in Zukunft zwingend einen schweizerischen Führerausweis besitzen müssen.

Hauptkritikpunkt für die SVP sind die «Lastenvelos», die in den letzten Jahren als Symbol der links-grünen Klimahysterie insbesondere in Städten einen Status erlangt haben, dem sie in der Praxis niemals gerecht werden können. **Eine effiziente und zuverlässige Güterlogistik ist für jede Stadt existenziell.** Dafür ist neben einer hohen Kapazität auch die Witterungsbeständigkeit ein entscheidendes Kriterium. Diese Kriterien erfüllen nur moderne LKWs und Lieferwagen. Durch die technische Entwicklung werden deren Antriebe laufend umweltfreundlicher. Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Erhöhung des Gesamtgewichtes von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg, die Erhöhung der Fahrzeugbreite auf 1.20 Meter und das Symbol «Lastenfahrrad» zur Kennzeichnung neuer Parkflächen klar ab.

Die Anpassung von Verkehrssignalen ist aus Sicht der SVP ebenfalls unnötig. Selbstverständlich sollen Gehflächen den Fussgängern vorbehalten sein. Fahrräder sollen auf Radwegen unterwegs sein. Die schweren Motorfahrräder sollen ebenfalls auf Radwegen verkehren, **die Strasse ist grundsätzlich Automobilen und Motorrädern vorbehalten.** Diese saubere Trennung ist zwingend einzuhalten, im Sinne der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und des Verkehrsflusses. Neue Signalisations- und Markierungsmöglichkeiten für neue Parkflächen für Fahrräder und Motorfahrräder lehnt die SVP ebenfalls ab. Einerseits fehlt hierfür der Platz und andererseits gibt es aus Sicht der SVP auch keinen zusätzlichen Bedarf.

Die SVP anerkennt die Problematik der gestiegenen Verkehrsunfälle mit Elektrovelos. Einer Vereinheitlichung der Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h stimmt sie deshalb zu. Zur Verbesserung der Sicherheit im Strassenverkehr müssen jedoch auch **die geltenden Gesetze konsequent für alle Arten von Fahrrädern durchgesetzt werden**. Bauliche Massnahmen an Radwegen lehnt die SVP hingegen ab, insbesondere in Städten fehlt dafür der Platz. Zudem darf der in den letzten Jahren bereits stark zurückgedrängte motorisierte Individualverkehr nicht noch mehr behindert werden. Ob Handwerker, Zulieferer oder Ambulanzwagen – sie alle sind auf einen flüssigen Verkehr angewiesen.

Die Herabsetzung des Mindestalters für E-Bikes auf 12 Jahre lehnt die SVP aus Sicherheitsgründen ab, auch wenn eine Begleitperson Pflicht ist. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Bestimmung wirksam kontrolliert werden könnte, die Polizei hat wichtigere Aufgaben zu erledigen.

Schliesslich sollen Verkehrsexperten auch in Zukunft zwingend im Besitz eines Schweizer Führerausweis sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb ausländische Experten in Zukunft über die Zulassung von Neulenkern in der Schweiz entscheiden sollten. Einmal mehr soll mit dem Argument des Fachkräftemangels eine Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes durchgedrückt werden, der in diesem Falle auch auf Kosten der Verkehrssicherheit gehen kann. Langjährige Kenntnisse des Schweizer Strassennetzes weisen nur Experten mit Schweizer Führerausweis auf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB Seilerstrasse 4 / Postfach 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektro-Rikschas können gerade in Tourismusorten ein beliebtes Fortbewegungsmittel sein. Sie bleiben weiterhin möglich. Für den Führerausweis ist lediglich eine Theorieprüfung nötig (Kategorie M). Das Alter wird von 15 auf 14 Jahre gesenkt.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorisierte Rollstühle bis 250 kg Gewicht sollen als Leicht-Motorfahrräder gelten und erfordern als solche keinen Führerausweis.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Führt zu einer Vereinheitlichung der Höchstgeschwindigkeiten.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wichtig für City-Logistik (auch im Berggebiet, vgl. Schlussbemerkungen).

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Änderung erscheint uns wichtig für eine bessere Trennung der verschiedenen Verkehrsarten und zur Reduktion des Konfliktpotenzials.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme liegt insbesondere im Interesse des Tourismus und wird von uns ausdrücklich unterstützt.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-

VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Parkplätze für Autos und mehrspurige Motorfahräder sollen weiterhin klar getrennt sein.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies trägt der wachsenden Bedeutung der City-Logistik Rechnung.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme ist wichtig zur besseren Trennung der verschiedenen Fahrzeugkategorien und Erhöhung der Sicherheit für die langsameren Verkehrsteilnehmer

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bauliche Abgrenzungen können die Verkehrssicherheit wesentlich erhöhen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der SAB als nationale Dachorganisation der Berggebiete und ländlichen Räume ist insbesondere wichtig, dass die Verkehrssicherheit für Rad- und Motorradfahrende erhöht wird durch klarere Trennungen der verschiedenen Verkehrsträger und auch bauliche Massnahmen für die Trennung der Verkehrswege. Zudem steht für uns die Umsetzung der Motion Nantermod mit der Herabsetzung des Alters für langsame E-Bikes auf 12 Jahre im Vordergrund. Der Biketourismus erfreut sich weiterhin stetig zunehmender Beliebtheit und die vorgeschlagene Massnahme ist diesbezüglich willkommen.

Aspekte der City-Logistik wie der Warentransport mit E-Bikes werden übrigens auch in den Berggebieten und ländlichen Räumen immer wichtiger. So bietet z.B. das Atelier Manus im Oberwallis seit letztem Jahr unter dem Titel ViaVelo den Warentransport mit E-Bikes an. Und dies nicht nur in der Rhonetalebene sondern auch in den umliegenden Bergdörfern.

Département fédéral de
l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la
communication DETEC
3003 Berne

Par courriel : V-FA@astra.admin.ch

Berne, le 18 octobre 2023

Procédure de consultation concernant les aires de circulation pour la mobilité douce Prise de position de l'Association des Communes Suisses

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 28 juin 2023, vous nous avez soumis le projet de modification d'ordonnances cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Remarques générales

La promotion de la mobilité douce et de la pratique du vélo sont au cœur des réflexions globales en matière de mobilité et elles font partie des tâches qui occupent les communes. Le travail de mise en œuvre peut parfois représenter un défi, car il convient de concilier différents intérêts et de prendre en compte les éléments qui peuvent faciliter ou au contraire complexifier la mise en œuvre concrète de mesures, tels que l'espace à disposition pour la circulation ou le stationnement des différents véhicules.

L'ACS salue dès lors l'orientation générale du projet concernant les aires de circulation pour la mobilité douce, dont les objectifs sont notamment d'optimiser l'utilisation des aires de circulation et d'améliorer la cohabitation entre les usagers. L'évolution technologique en matière de mobilité à assistance électrique a pour effet de multiplier les types de véhicules à disposition et il convient donc de réglementer leur utilisation et leur stationnement dans l'espace public, tout en donnant aux autorités compétentes la marge de manœuvre nécessaire à une mise en œuvre efficace et pragmatique.

Remarques spécifiques

S'agissant de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR), l'ACS salue les modifications apportées à l'article 42, al. 4 P-OCR visant à libérer les cyclomoteurs rapides et lourds de l'obligation de circuler sur les pistes cyclables. Cela permet de faciliter la circulation de véhicules roulant à des vitesses différentes en délestant les pistes cyclables, ainsi que d'améliorer le confort et la sécurité des usagers.

En ce qui concerne les modifications de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR), l'ACS salue les mesures visant à adapter les bases légales à l'utilisation des vélos-cargos, notamment en prévoyant la création d'un symbole dédié (art. 64, al. 6^{bis} P-OSR) et en légiférant sur la possibilité, pour les autorités communales et cantonales, de créer des places de stationnement spécifiques aux vélos-cargos (art. 79, al. 4, let. f P-OSR). Comme le mentionne le rapport explicatif, il ne sera pas obligatoire de créer des places de stationnement spécifiques, ni de recourir à l'utilisation du symbole « Vélo-cargo ».

L'ACS salue ce point important, qui permet de laisser la marge de manœuvre nécessaire aux autorités communales pour la mise en place de mesures adaptées à chaque situation. Par ailleurs, l'introduction dans l'ordonnance de la possibilité de créer des places de stationnement pour les vélos-cargos répond à une demande émise par les communes, ainsi qu'au besoin des usagers, en assurant la sécurité juridique nécessaire pour gérer le parcage adéquat de ces véhicules.

En outre, l'ACS salue l'ajout à l'art. 74a, al. 1 P-OSR de la possibilité de mettre en place des éléments de constructions permettant la mise en relief des lignes jaunes continues délimitant les bandes cyclables. L'ACS insiste en particulier sur l'importance qu'il ne s'agisse pas d'une obligation mais d'une mesure volontaire. Ainsi, les communes pourront installer des éléments séparant physiquement les bandes cyclables des autres voies destinées à la circulation, améliorant la sécurité des usagers. Il s'agit d'une mesure qui peut être adoptée de manière relativement rapide et simple, et qui représente une alternative intéressante à la création de pistes cyclables (qui ne se trouvent pas directement sur la chaussée) parfois difficiles à réaliser et coûteuses.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann
Conseiller aux États



Christoph Niederberger

Copie à : Union des Villes Suisses (UVS), Pro Velo Suisse.



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communica-
tion
DETEC

Par courriel: V-FA@astra.admin.ch

Berne, le 17 octobre 2023

Consultation sur les aires de circulation destinées à la mobilité douce

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur la consultation sur les aires de circulation pour la mobilité douce. L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit bien trois quarts de la population suisse.

Considérations générales

Avec la marche et les transports publics, le vélo constitue l'un des **trois piliers** d'une mobilité urbaine durable. Au vu de la **densification de la population** en milieu urbain - un processus déjà bien enclenché et qui devrait se renforcer à l'avenir – et dans un contexte de volonté politique et populaire de **dé-carbonation** du secteur des transports, une promotion de la mobilité douce en ville est indispensable. Les mesures proposées dans le cadre de cette procédure de consultation, qui visent à adapter le cadre-légal aux défis actuels et futures, vont globalement dans cette direction et sont donc soutenues.

Aujourd'hui, en milieu urbain et tout particulièrement avec l'essor du vélo électrique, il est devenu dans bien des cas plus rapide de se déplacer à vélo qu'avec d'autres modes de transport. Dans ce contexte, la notion de « **Langsamverkehr** » utilisée en allemand par une partie de l'administration fédérale est devenue obsolète et doit être remplacée par « **Fuss- und Veloverkehr** ».

Demandes concernant les différentes dispositions

Les villes saluent la création de bases légales permettant de mettre en relief les bandes cyclables par le biais **d'éléments de construction**. Cette mesure permettra d'apporter plus de sécurité aux cyclistes. Elles soutiennent également la levée de l'obligation d'utiliser les **pistes cyclables** pour les conducteurs de cyclomoteurs rapides ou lourds. Plusieurs villes vont plus loin et réclament une levée



de cette obligation pour tous les cyclomoteurs. En outre, les villes demandent la création d'une **signalisation** permettant **d'exclure les cyclomoteurs rapides** d'une piste cyclable ou d'un chemin pour piétons / piste cyclable, afin de prévenir des conflits dans certaines situations spécifiques.

La **logistique urbaine** doit elle-aussi devenir plus économe dans sa consommation d'espace et réduire ses émissions de gaz à effet de serre. A cet effet, le relèvement du poids total autorisé pour les cyclomoteurs lourds à 450 kg ainsi que l'autorisation d'une largeur maximale de 1,10 m pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de marchandises sont tout particulièrement salués. La création d'un nouveau symbole « vélo-cargo » pour le stationnement de ces véhicules est elle-aussi opportune.

En revanche, une majorité des villes s'oppose à la modification autorisant la conduite de **vélos électriques** lents sans permis de conduire dès **12 ans** sous la surveillance d'un adulte. Jusqu'à 12 ans, les enfants peuvent encore utiliser le trottoir s'il n'y a pas d'infrastructure cyclable. A partir de 12 ans, ils pourraient déjà conduire un vélo électrique, ce qui n'est pas souhaitable pour des raisons de sécurité. De plus, d'un point de vue de santé public, le recours à un vélo électrique dès un jeune âge n'est pas indiqué : il pourrait s'avérer contre-productif avec le temps. Des doutes sont aussi émis quant à la capacité de la personne adulte accompagnante de pouvoir effectivement intervenir à temps en cas d'erreur de conduite de l'enfant. L'intervention parlementaire à la base de cette proposition de modification législative avait été rédigée dans l'optique de faciliter l'utilisation du vélo électrique dans les régions touristiques de montagne. En ville, cette adaptation ne serait pas opportune.

Par ailleurs, un des objectifs fixés par le Conseil fédéral pour cette révision est la simplification des règles en matière de mobilité douce. Cet objectif est globalement atteint. Cela étant, la nouvelle signification du **symbole « Cycle »**, présentée en page 28 du rapport, soulève des questions parmi les villes (v. questions 32, 34 et 36 du questionnaire ci-joint), lesquelles aspirent à une interprétation plus uniforme de ce symbole.

Vous trouverez la position détaillée de l'UVS sur les différentes propositions mises en consultation dans le **questionnaire** ci-joint. Des **propositions d'adaptations complémentaires** sont déposées à la question 40 de ce même formulaire.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

Union des villes suisses

Président

Anders Stokholm
Maire de Frauenfeld

Directeur

Martin Flügel

Annexe Questionnaire relatif à la consultation
Copie Association des Communes suisses



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerischer Städteverband Kontakt: Nathanaël Bruchez, Leiter Verkehrspolitik - nathanael.bruchez@staedteverband.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vereinfachung ist zu begrüßen.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Regelung neu auch E-Go-Carts zugelassen werden dürften, die bisher auf der öffentlichen Verkehrsfläche verboten sind. Solche Gefährte dürften neu auch auf Radwegen fahren. Gleichzeitig wird die Geschwindigkeit solcher Fahrzeuge neu auf 25 km/h beschränkt (bisher 45 km/h).

Das ASTRA soll diese Frage in der Botschaft abklären.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung des erlaubten Gesamtgewichtes ermöglicht den erweiterten (Klein-)kindertransport und Gepäck- und Gütertransport, was insb. im urbanen Umfeld zu einem erwünschten Konkurrenzdruck auf den MIV führt.

Problematisch scheint uns die Erhöhung aber, wenn diese E-Bikes (mit bis zu 250 kg) auch von Kindern ab 12 Jahren gelenkt werden können.

Ausserem sind Gewichtskontrollen in der Praxis schwierig.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung des erlaubten Gesamtgewichtes ermöglicht insb. im urbanen Zentrum die Stärkung der Mikrologistik auf der letzte Anlieferungsmeile, was mittelfristig zu einer Entlastung der Innenstadt vor Last- und Lieferwagen führen dürfte.

Mit Blick auf den Vollzug regen wir dazu an, die Zugehörigkeit von schnellen Car-gobikes zur Kategorie schnelle Motorfahräder (bis 45 km/h und bis 200 kg) zu verdeutlichen. Diese geht aus der Übersicht auf S. 3 im Erläuternden Bericht nicht hervor.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Mehrheit der Städte unterstützt diese Änderung.

Eine Minderheit der Städte lehnt diese Änderung aus folgendem Grund ab: Dass Leichtmotorfahräder und Tretroller, welche gemeinsam genutzte Fuss- und Radwege und Fusswege mit der Zusatzsignalisation «Velo gestattet» mitbenutzen dürfen, auch im reinen Motorbetrieb 25km/h fahren dürfen, ist nicht akzeptabel. Dies stellt eine weitere Öffnung, respektive Belastung der Fusswege und Trottoirs zugunsten von motorisierten Geräten und zulasten des Fussverkehrs dar. Die bisher gültige Höchstgeschwindigkeit von 20km/h für den reinen Motorbetrieb soll deshalb beibehalten werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Mehrheit der Städte unterstützt diese Änderung.

Eine Minderheit der Städte lehnt sie aus folgendem Grund ab: Bereits in Verkehr gesetzte Fahrzeuge oder mindestens in der Anschaffung befindliche müssten neu plombiert oder aus dem Verkehr gezogen werden. Eine Einschränkung der Mobilitätsgeschwindigkeit aus bloss regulatorischen Gründen ist aus Sicht der Betroffenen im Lichte der ohnehin bestehenden Einschränkungen im ÖV nicht willkommen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der erlaubten Fahrzeugbreite ermöglicht insb. im urbanen Zentrum die Stärkung der Mikrologistik auf der letzte Anlieferungsmeile, so dass mittelfristig eine Entlastung der Innenstadt vor Last- und Lieferwagen führen dürfte.

Das ASTRA soll zudem prüfen, ob leichte Motorfahräder (z. B. Cargobikes) auch 1,2 m breit sein dürfen. Dadurch gäbe es mehr Platz für Kinder und Güter.

In Mischzonen soll der Bundesrat die Frage der (horizontalen) Distanzen beobachten. Er soll prüfen, ob nach der Einführung der neuen Regelung in diesen Zonen Konflikte oder gefährliche Situation entstehen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme führt zu einer Erhöhung der Strassenverkehrssicherheit für alle.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Platzzahlbeschränkung ermöglicht insb. im urbanen Zentrum eine Erweiterung des Personentransports, was insb. im urbanen Umfeld zu einem erwünschten Konkurrenzdruck auf den MIV führt. Diese Flexibilisierung ist im Grundsatz zu begrüßen.

Die gewählte Lösung ist allerdings im polizeilichen Vollzug mit Problemen und hohem Aufwand verbunden. Bei Leicht-Motorfahrrädern ohne Fahrzeugausweis ist kein Eintrag über die Anzahl zulässiger Sitzplätze möglich.

Während sich die Anzahl mitgeführter Personen einfach feststellen lässt, kann das Gesamtgewicht nur mittels Wägung kontrolliert werden. Für den polizeilichen Vollzug wäre daher eine Kontrollmöglichkeit über die Anzahl Sitzplätze einfacher zu handhaben.

Die Platzzahlbeschränkung könnte auch für "schnelle Motorfahrräder" aufgehoben werden, da bereits seit einigen Jahren zahlreiche einspurige Cargobikes auf dem Markt sind. Zudem soll das Mitführen von Kindern in einem Fahrradanhänger erlaubt werden. Dies würde den Personentransport zusätzlich erleichtern.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies führt zu einer Erhöhung der Strassenverkehrssicherheit für alle.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies führt zur keiner relevanten Minderung der Strassenverkehrssicherheit.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies führt zur keiner relevanten Minderung der Strassenverkehrssicherheit.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Mehrheit der Städte unterstützt diese Änderung.

Eine Minderheit der Städte lehnt sie aus folgendem Grund ab: Diese Einschränkung ist unverhältnismässig und unpraktikabel.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Mehrheit der Städte unterstützt diese Anpassung. Aufgrund der engen Platzverhältnisse befindet sich die Veloinfrastruktur zum Teil auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr. Schnellere Fahrerinnen und Fahrer von Velos und von den Fahrrädern gleichgestellten Fortbewegungsmitteln dürfen heute eine parallel verlaufende Strasse nicht benutzen – auch wenn sie damit Konflikte und Gefahren auf den gemeinsamen, begrenzten Flächen mit dem Fussverkehr vermeiden könnten. Die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen ist somit richtig. Es soll zudem grundsätzlich geprüft werden, ob die Benutzungspflicht nicht ganz aufgehoben werden soll (d.h. auch für Lenkerinnen von Fahrrädern usw.).

Eine Minderheit der Städte hat Bedenken in Bezug auf das neue Gefahrenpotenzial auf der Fahrbahn.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Regelung ermöglicht wird, dass auf Leicht-Motorfahrrädern neu mit zwei und mehr Personen gefahren werden kann. Fahrzeuge wie beispielsweise Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb im «Harley Style» sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden. Bei einem Gesamtgewicht von 250kg wäre es ansonsten theoretisch möglich, dass bis zu vier Personen auf dem Fahrzeug sitzen (vgl. auch Frage 10).

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Städte sind bei dieser Änderung unterschiedlicher Meinung.

Einerseits wird die Flexibilisierung begrüsst. Auf Cargobikes können häufig mehr als zwei Kinder transportiert werden. Allerdings ist auf die Schwierigkeiten im Vollzug bei der Kontrolle über die Nutzlast zu verweisen (vgl. auch Frage 10).

Andererseits wird gefordert, dass auch in Anhängern auf geeigneten Plätzen mehr als zwei Kinder mitgeführt werden können. Zusätzlich soll die Kombination von Plätzen auf dem Fahrrad und einem Anhänger möglich sein. Dies entspricht der bereits gelebten Realität.

Es wird zudem bemängelt, dass die neuen Verordnungsvorschläge (Art. 63 Abs. 3d und Abs. 5) widersprüchlich sind. So könnte ein Cargobike oder ein Longtail-Lastenrad mit drei Sitzplätzen keinen Veloanhänger mit zwei Kindern mehr befördern.

Auch bei einem schnellen E-Bike wäre die Kombination "ein Kind auf dem Kindersitz und ein Fahrradanhänger mit zwei Kindern" nicht mehr möglich.

Folgender Vorschlag ist deshalb zu prüfen:

Art. 63 Abs. 3 d (neu) in einem Fahrradanhänger höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen.

Art. 63 Abs. 5 (neu)

Auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern dürfen Personen nur auf bewilligten Plätzen mitgeführt werden. Bei schnellen Motorfahrrädern dürfen zusätzlich mitgeführt werden:

a. ein Kind auf einem sicheren Kindersitz; und

b. höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen eines Fahrradanhängers.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies führt zu einer Erhöhung der Strassenverkehrssicherheit für alle.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Mehrheit der Städte lehnt diese Änderung ab. Aus Sicherheitsgründen soll das Mindestalter nicht gesenkt werden. Bis 12 Jahre dürfen Kinder noch das Trottoir mitbenützen, sofern keine Radinfrastruktur besteht, und nach 12 Jahren sollen sie bereits ein E-Bike fahren dürfen, das passt nicht. Zudem gibt es aus gesundheitlichen Aspekten einen falschen Anreiz, und es ist fraglich, wie eine Aufsichtsperson bei einem Fahrfehler rechtzeitig einschreiten kann. Auch hinsichtlich des Tourismus in den Städten orten wir mit einer Senkung des Mindestalters ein hohes Sicherheitsrisiko. In diesem Fall wäre mit mehr ortsunkundigen Kindern und Begleitpersonen auf E-Bikes (u. a. Leihvelos) zu rechnen, was gerade im Stadtverkehr kritisch betrachtet werden muss.

Weiter bleibt unklar, ob mit der vorgeschlagenen Lösung eine erwachsene Person mehrere Kinder beaufsichtigen dürfte.

Der parlamentarische Vorstoss wurde ursprünglich speziell mit Blick auf die Nutzung entsprechender Fahrzeuge im Bergtourismus ausgerichtet. Das städtische Verkehrsgeschehen stellt erhöhte Anforderungen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Mindestalters auf 12 Jahre wird von einer Mehrheit der Städte abgelehnt (vgl. Frage 24).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Städte sind bei dieser Änderung unterschiedlicher Meinungen.

Eingie Städte unterstützen den Vorschlag, aber ab dem 14. Altersjahr.

Andere Städte erachten eine Helmpflicht als sinnvolle Sicherheitsmassnahme.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist, lässt sich in einer Verkehrskontrolle nicht überprüfen. Für den Vollzug sollte eine Berechtigung im Fahrzeugausweis eingetragen werden oder es müsste ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Minderheit der Städte lehnt diese Anpassung hingegen aus folgendem Grund ab:
Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexpert*innen und der Vertrautheit mit
den hiesigen Verkehrssystemen sollte der Besitz eines schweizerischen
Führerausweises weiterhin Grundvoraussetzung sein.

Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt
werden soll, könnte die Frist von drei Jahren gekürzt oder unter Umständen ganz
aufgehoben werden

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte
Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-
VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff.
1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitions-
schutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach
Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahr-
räder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstan-
den?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder»
(2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahr-
äder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einige Städte unterstützen diesen Vorschlag.

Andere Städte lehnen ihn ab. Die Fahrzeugkategorien müssten mit den Sig-
nalen und Symbolen korrespondieren. Mit dem Vorschlag des Bundesrats
entstehen neue Lücken und Unklarheiten. Die heutige Regelung, wonach
das Befahren von Flächen mit einem «Verbot für Motorfahräder» für

schnelle E-Bikes nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt sein soll, ist unbestrittenermassen praxisfremd und nicht kontrollierbar. Die neu vorgeschlagene Beschränkung der Gültigkeit des Signals auf einspurige Benzin-betriebene Mofas bedeutet indessen eine generelle Aufhebung für schnelle E-Bikes sowie schnelle und schwere Cargo-Bikes («Motorfahräder»).

Diese Lösung würde in der Praxis die Möglichkeiten für die Signalisationsbehörden einschränken, beispielsweise auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen Konflikte zu vermeiden. Dies im Unterschied zur im Bericht des Bundesrats Verkehrsflächen für den Langsamverkehr vom 10. Dezember 2021 in Aussicht gestellten Zusatztafel «Ausgenommen E-Bike».

Konsequenterweise müssten die neuen Fahrzeugkategorien auch in das Signalisationsrecht einfließen und dort einheitlich und klar mit Signalen und Piktogrammen abgebildet werden. Die Vorlage ist unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten. So könnte auch ein Piktogramm für schnelle E-Bikes und schnelle sowie schwere Cargo-Bikes in Erwägung gezogen werden. Verkehrsflächen sollen klar, einzelfallgerecht und verkehrssicher signalisiert werden können.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Mehrheit der Städte lehnt diesen Vorschlag ab.

Es sollte geprüft werden, ob die schweren Motorfahräder nicht doch auf gekennzeichneten Parkplätzen mit Parkscheibe (ausserhalb der Innenstadt) parkieren dürften. Sie haben mit ihren Ausmassen auf dem Trottoir einen grösseren Platzbedarf und sind bei engen Verhältnissen vergleichsweise schwierig zu steuern.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Mehrheit der Städte unterstützt diesen Vorschlag.

Die heutige Regelung sollte aber vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln dieselbe Bedeutung haben und alle Fahrräder und alle Motorfahräder ohne Kontrollschilder umfassen sollte.

Nach den heutigen Bestimmungen wird das Symbol «Fahrrad» nicht einheitlich verwendet. Beispielsweise werden die schnellen Motorfahräder von einem Verbotsschild miterfasst, nicht hingegen von einer Zusatztafel. Die neue Regelung behebt diesen Missstand nicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Minderheit der Städte wünscht sich aber eine Vereinheitlichung der Anwendung vom Symbol "Fahrrad", damit es weniger Verwechslungsgefahr gibt.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hinweis: Ziffer 339 Anh. 2 OBV kann ersatzlos gestrichen werden. Durch die Ziffern 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgänger*innen bestimmten Verkehrsfläche bereits abgedeckt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insgesamt bringt die Vorlage nur teilweise eine Vereinfachung. Der Vollzug durch die Zulassungs- und Polizeibehörden wird weiterhin mit erheblichen und zum Teil neuen Problemen behaftet sein.

Zur Kategorisierung:

Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zweifellos zu begrüssen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit ist eine Umbenennung der Kategorie der "Leicht-Motorfahräder" in "langsame Motorfahräder" in Betracht zu ziehen. Dies würde es auch Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der "schnellen Motorfahräder" zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahräder in den verschiedenen Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein. Die Vorlage ist unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahräder:

Es sollte geprüft werden, ob die in der Vorkonsultation von Expert*innen vorgeschlagene Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) in die Botschaft aufgenommen werden soll. Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die Leistungsangaben oder sie sind verfälscht. Die Geschwindigkeitsdrosselungen dieser Fahrzeuge können mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch eine Steckverbindung ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf unseren Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und deren Geschwindigkeit ohne weiteres auf weit über 25 km/h erhöht werden kann. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen bereits im Typengenehmigungsverfahren überprüft. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und Verkehrssicherheit sinnvoll,

dass diese Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht unterstellt werden.

Zur Anpassung des Verordnungstextes in Art. 18 VTS: «Motorfahräder»: Die Formulierung «einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW» in lit. a sollte nach der Formulierung «elektrischen Antrieb [mit]» in Ziff. 2 zu stehen kommen.

Weitere Anpassungsanträge:

Führungslinie

Gemäss Art. 76 Abs. 2 SSV, darf eine Führungslinie (6.16) nur in weisser Farbe angebracht werden.

Antrag:

Führungslinien, welche sich ausschliesslich an die Führer*innen von Fahrrädern und Motorrädern richten, sollen gelb sein können.

Begründung:

Gemäss Art. 75 Abs. 6 SSV dürfen bereits nach heutigem Recht Halte- und Wartelinien gelb markiert sein, wenn Sie sich an Radfahrer richten. Die Führungslinie hat in der Praxis unter anderem auch eine Leit- und Orientierungsfunktion für den Radverkehr. Mit gelben Führungslinien, gelben Warte- und Haltelinien wäre eine Velo Markierungsinfrastruktur für den Radverkehr gut erkennbar, verständlich im einheitlich. In der Praxis werden heute schon in diversen Kantonen und Städten gelbe Führungslinien appliziert.

Richtungspfeil und Ortsangaben

Die heutige Rechtslage erlaubt es nicht, Richtungspfeile und Ortsangaben für den Veloverkehr auf sog. «Velostrassen» vorzusehen. Art. 74a Abs. 7 Bst. g SSV erlaubt es zwar, das Fahrrad-Symbol ausserhalb von Radwegen und -streifen auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen anzubringen, sofern die Strasse Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist und ihr der Vortritt eingeräumt wurde. Dies gilt aber nur für das Fahrrad-Symbol, nicht aber für gelbe Pfeile und gelbe Ortsangaben. Weisse Richtungspfeile und Ortsangaben wären zwar möglich, richten sich aber an den gesamten Verkehr auf der Strasse.

Antrag:

In Art. 74 Abs. 4 SSV soll inskünftig eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, dass auch Richtungspfeile gelb sein können. Diese müssen sich aber in der Grösse von einem Bus-Richtungspfeil unterscheiden. Ein solcher Richtungspfeil soll in Verbindung mit Art. 74a lit. g auch ausserhalb von Radstreifen in Verbindung mit einem Piktogramm markiert werden dürfen. In Art 72 Abs. 3 SSV soll inskünftig eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, dass Richtungsangaben oder Zielangaben in gelber Farbe markiert werden dürfen, welche sich ausschliesslich für die Radfahrende richten. Auf Stufe Norm sollte dann festgelegt werden, dass nur ein Wort zulässig ist.

Begründung:

Durch markierte gelbe Richtungspfeile und Ortsangaben könnte die Wegweisung für Velofahrende erleichtert werden. Die Markierung am Boden wird besser wahrgenommen als eine Velowegweisung an einem Standrohr.

Kein Vortritt

Art. 75 Abs. 4 SSV bestimmt, dass die Wartelinie beim Signal «Kein Vortritt» (...) stets anzubringen ist. In Abs. 6 wird präzisiert, dass Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer*innen von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), gelb sein können, wobei nichts zusätzliches zum Signal erwähnt ist.

Antrag:

In Art. 75 Abs. 6 SSV soll inskünftig darauf hingewiesen werden, dass auf die Signalisation verzichtet werden kann. Die Wartelinie darf jedoch angebracht werden, um die Vortrittsverhältnisse klar zu regeln.

Begründung:

Markierungen werden aufgrund des Blicks von Velofahrenden sehr gut wahrgenommen; Signalisationen hingegen weniger. Das Anbringen der Wartelinie allein ermöglicht eine klare Vortrittsregelung.

Nebeneinander Fahren

Art. 43 VRV regelt die Ausnahmefälle, in welchen das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern und Motorfahrrädern gestattet ist, namentlich in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahrrädern, bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr, auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen oder in Begegnungszonen.

Antrag:

Die Liste der Ausnahmefällen im Art 43 VRV soll mit "bei einer Veloinfrastruktur mit ausreichender Breite" ergänzt werden.

Begründung:

Mit der intensiven Planung und Umsetzung von Fahrradstrassen werden breite Velostreifen und Velowege vermehrt vorgesehen. Wenn die Breite gross genug ist (z.B. 3 m), ist das sichere Nebeneinanderfahren möglich. Die gesetzliche Grundlage soll entsprechend angepasst werden.

Behinderung des Fahrradverkehrs auf Radstreifen

Das Befahren des Radstreifens, der nach Art. 1 Abs. 7 VRV grundsätzlich dem Fahrradverkehr vorbehalten ist, ist insbesondere bei stockendem Kolonnenverkehr zu beobachten, wenn Verkehrsteilnehmende unaufmerksam sind oder die Strasse verengt ist. Es führt nicht nur zu Behinderungen für den Veloverkehr, sondern auch dazu, dass Fahrradfahrer*innen verbotenerweise auf das Trottoir ausweichen.

Antrag: Für Verstösse gegen Art. 40 Abs. 3 VRV ist eine Ordnungsbussen-ziffer zu schaffen.

Begründung:

Eine Verzeigung von Motorfahrzeuglenkenden, die gegen Art. 40 Abs. 3 VRV verstossen und den Fahrradverkehr auf Radstreifen behindern, erscheint nicht angemessen, weshalb hier das Ordnungsbussenverfahren zur Verfügung stehen sollte. Ein entsprechender Vorschlag wurde am 7. Juli 2020 bereits durch die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren mit Schreiben an die Vorsteherinnen des EJPD und des UVEK dargelegt.

Cargobikes

Einspurige Cargobikes sollten wie bisher auch als "schnelle Motorfahräder eingelöst werden können.

Antrag:

Ein schnelles einspuriges Cargobike-Bild bei der Tabelle 1 einfügen.

Schnelle E-Bikes - Antrag

Die Städte fordern eine Signalisation, die es ermöglicht, schnelle E-Bikes von Radwegen und Fuss-/Radwegen auszuschliessen.

Begriff "Langsamverkehr"

Grundsätzlich soll der Begriff "Langsamverkehr" nicht mehr verwendet werden, sondern nur noch von Fuss- und Veloverkehr gesprochen werden. Inzwischen ist man mit dem Velo oder E-Bike im urbanen Raum oft schneller unterwegs als mit anderen Verkehrsmitteln.

Antrag:

"Langsamverkehr" durch "Fuss- und Veloverkehr" ersetzen.

Nebeneinanderfahren - Antrag:

Das Nebeneinanderfahren soll auf Nebenstrassen, in Tempo-30-Zonen, auf Velostrassen und auf genügend breiten Radstreifen erlaubt werden.

Gebot des Rechtsfahrens - Antrag:

Umformulierung von Artikel 8 Absatz 4 VRV: «Radfahrer können vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen, wenn sie nach links abbiegen oder wenn dies ihre Sicherheit erhöht, namentlich:

- a. wenn die Fahrbahn oder der Fahrstreifen nicht genügend breit ist, dass Motorfahrzeuge die Radfahrer mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überholen oder kreuzen können,
- b. in Mehrrichtungsspuren, wo Gefahr am rechten Strassenrand droht (parkeerte Autos, Baustellen etc.),
- c. bei unübersichtlichen Rechtskurven.»

Verlassen des Radstreifens - Antrag:

Umformulierung von Artikel 40 VRV: «Radfahrer haben beim Verlassen des Radstreifens, z.B. zum Abbiegen oder Überholen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn kein Streifen markiert wäre».

Roteinfärbung der Veloinfrastruktur - Antrag:
Schaffung von national einheitlichen Grundlagen für eine Ermöglichung der Roteinfärbung der Veloinfrastruktur

Überholabstand von 1.5m - Antrag:
Schaffung von rechtlichen Grundlagen, um einen generellen Überholabstand des motorisierten Verkehrs gegenüber Velofahrenden von 1.5m einzuführen

Erleichterung Personentransport - Antrag:
Ein Anhänger inkl. 2 Plätzen für Kinder soll zusätzlich zum Personentransport auf dem Fahrrad/Motorfahrrad ermöglicht werden.

Velostrassen - Antrag:
Einführung einheitlicher Gestaltungsvorschläge für Velostrassen: analog der Regelung in vielen EU-Staaten soll auch in der Schweiz die Einführung eines Signals «Velostrasse» inkl. Rechte und Pflichten geprüft werden.

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

18. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Revision diverser Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle diese Mitglieder sind an einem sicheren und verlässlichen Verkehrssystem interessiert.

Wir unterstützen die meisten vorgeschlagenen Änderungen, da sie die aktuellen Entwicklungen im Langsamverkehr abbilden und so für eine bessere Integration in den Gesamtverkehr sorgen. Dennoch haben wir einige Vorbehalte, die Sie dem beiliegenden Fragebogen entnehmen können. Diese beziehen sich im Grundsatz alle auf die gleiche Thematik: Wir lehnen Änderungen ab, die aus unserer Sicht die Flächenkonkurrenz verschärfen und zu einer Verdrängung des motorisierten Strassenverkehrs führen. Die Qualität der Ver- und Entsorgung in den Zentren hängt wesentlich davon ab, dass diese für alle Verkehrsmittel gut erreichbar bleiben. Während wir eine Entflechtung des Verkehrs unterstützen, sollte diese nicht vorwiegend zulasten des motorisierten Strassenverkehrs stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Beilage erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: economiesuisse Hegibachstrasse 47 8032 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zulassung von breiteren Fahrzeugen ist unseres Erachtens per se nicht problematisch. Sie darf jedoch keinen Einfluss auf die Verteilung von Verkehrsflächen haben und zu einer Verdrängung anderer Verkehrsmittel führen. Das gilt insbesondere im Interesse einer funktionierenden Ver- und Entsorgung in den Zentren: Auch breitere Cargobikes können nicht alle Transportbedürfnisse abdecken.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahäder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies erscheint uns aus vor allem aus drei Gründen nicht sinnvoll. Erstens verschärft diese Massnahme die Flächenkonkurrenz zwischen Verkehrsmitteln, mit entsprechenden Sicherheitsrisiken. Zweitens halten wir grundsätzlich eine Entflechtung des Verkehrs für zielführend, um den Verkehrsfluss sicherzustellen. Die vorgeschlagene Massnahme geht in die entgegengesetzte Richtung. Drittens ist die Regelung in der Praxis wohl nicht umsetzbar - die Unterscheidung der verschiedenen Langsamverkehrsmittel mag technisch und rechtlich Sinn ergeben. Für den Laien im Alltag ist sie jedoch nicht nachvollziehbar. Daher sollten die Nutzungsrechte an der Infrastruktur nicht an den Unterkategorien des Langsamverkehrs ausgerichtet werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie in Antwort 18 erwähnt, erscheint uns diese Regelung nicht alltagstauglich.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ist gegen die Entflechtung von Strassen- und Langsamverkehr nichts einzuwenden. Wir gehen jedoch davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung zu verstärkter Flächenkonkurrenz an neuralgischen Punkten führt. Entsprechend halten wir unterschiedliche Routen für den motorisierten Verkehr und den Langsamverkehr für zielführender als die "Umverteilung" bestehender Fahrbahnen durch bauliche Massnahmen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen dies, sofern die Park- und Haltemöglichkeiten für den MIV und den Strassengüterverkehr dadurch nicht eingeschränkt werden.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
v-fa@astra.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB unterstützt die mit den hiermit vorgeschlagenen Revisionen diverser Verordnungen im Verkehrsbereich angestrebten Ziele grundsätzlich. Insbesondere in den Städten und Agglomerationen sind immer mehr unterschiedliche Fahrzeuge auf denselben Verkehrsflächen unterwegs, was das Unfallrisiko erhöht und die optimale Nutzung der beschränkten Verkehrsflächen teilweise einschränkt. Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen sollen deshalb eine effiziente Nutzung dieser Flächen weiterhin sicherstellen, an neuralgischen Punkten die Priorisierung des Langsamverkehrs erlauben und ganz grundsätzlich die Sicherheit im Strassenverkehr verbessern.

Was die spezifischen, auch im mitpublizierten Fragekatalog aufgelisteten Änderungen der Signalisationsverordnung (SSV), der Verkehrsregelnverordnung (VRV), der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) sowie der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) betrifft, sind wir mit den allermeisten Anpassungen einverstanden und gehen im Folgenden nur auf vier spezifische Artikelbestimmungen ein:

- **Art.18 Bst. c E-VTS:** Um das Potenzial von Lastenvelos ("Cargobikes") für die urbane Güterlogistik besser ausschöpfen zu können, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen und auch das zulässige Höchstgewicht von leichten Motorfahrrädern soll von 200 auf 250 kg erhöht werden. Diesen neuen Bestimmungen können wir zustimmen, dies jedoch mit dem Vorbehalt, dass schwere Motorfahrräder für den Gütertransport – deren potenzielles Gefährdungspotenzial im Vergleich zu einem normalen Fahrrad um ein Vielfaches höher ist – keine Erlaubnis für die Benützung der Radwege erhalten dürfen und stattdessen die Strasse und den Velostreifen benützen sollen. Die Förderung der umweltfreundlichen Güterlogistik darf nicht auf Kosten der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmenden gehen.

- **Art. 65 Abs. 8 E-SSV:** Elektro-Stehroller für nicht gehbehinderte Personen sollen künftig ebenfalls – genauso wie für schnelle Elektrovelos vorgesehen – nicht auf für Zweiräder zugelassenen "Fusswegen" unterwegs sein dürfen. Elektro-Stehroller weisen im Vergleich zu den auf diesen Flächen weiterhin zugelassenen leichten Motorfahrrädern ein höheres Gewicht und eine höhere Motorleistung aus, was das Gefährdungspotential für FussgängerInnen erheblich erhöhen würde.
- **Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV:** Es ist zu begrüssen, dass das Signal "Verbot für Motorfahrräder" künftig ausschliesslich für einspurige benzinbetriebene Motorfahrräder gelten soll. Fallweise muss es aber weiterhin möglich sein, auch schnelle Elektrovelos von einer Durchfahrt auszuschliessen. Deshalb unterstützen wir die von Pro Velo und VCS geforderte Schaffung einer zusätzlichen Signalisierung "Durchfahrt verboten für schnelle Elektrovelos".
- **Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV:** Wir unterstützen den Vorschlag, dass das Signal "Radweg" für LenkerInnen von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr verpflichtend sein soll. Es spricht aber vieles dafür, die Benutzungspflicht für Radwege noch weiter zu lockern. Zumindest situativ wäre eine freie Wahl auch für LenkerInnen von Fahrrädern, leichten Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern zweckmässiger und oft nicht weniger sicher. Dies gilt zum Beispiel, wenn der Radweg zum Zeitpunkt der Befahrung Mängel aufweist (Schnee, Blätter, Unebenheiten, schlechte Beleuchtung), oder wenn die Streckenführung für schnelle RadfahrerInnen (darunter ArbeitspendlerInnen) schlicht zu umständlich ist und verlangsamend wirkt. Bestenfalls wird die Benutzungspflicht also komplett – das heisst für alle Zweiradkategorien – aufgehoben. Alternativ müsste zumindest ein neues Hinweis-Signal "freiwilliger Radweg" oder "empfohlener Radweg" eingeführt und entsprechend verbreitet werden. Dies analog der existierenden und gut funktionierenden Beispiele unserer Nachbarländer Österreich, Frankreich und Deutschland.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage arbeitet die Regelung der Kleinmobilität auf Radverkehrsflächen auf, und führt einheitliche und übersichtliche Regelungen besonders für Motorfahräder ein. Ziel ist es, die knappe Verkehrsfläche besser zu nutzen, sowie mittels Förderung des Langsamverkehrs (LV) einen Beitrag zu Erreichung der Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Auch soll die Sicherheit im Strassenverkehr verbessert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung, mittels einheitlicher und übersichtlicher Regelungen den Langsamverkehr besser zu strukturieren. Allerdings führen gewisse in der Vorlage enthaltene Massnahmen zu einer Behinderung insbesondere des Strassengüterverkehrs, besonders durch die Verschmälerung der Fahrbahn. Derartige Regelungen lehnt der sgv ab.

Die Verkehrsfläche in der Schweiz ist knapp, und die Mobilitätsnachfrage wächst stetig an. Daher ist es wichtig, Vorkehrungen zu treffen, um die bestehende Infrastruktur effizienter zu nutzen. Auch führt das zunehmende Aufkommen von Motorfahrädern in den vergangenen Jahren zu Herausforderungen, insbesondere für die Verkehrssicherheit. In diesem Sinne befürwortet der sgv das Bestreben der Vorlage, mittels einheitlicher Regelungen für Motorfahräder Klarheit und Sicherheit zu schaffen.

Massnahmen, welche den Strassengüterverkehr, und damit die Versorgungssicherheit für die Wirtschaft und die Gesellschaft behindern, lehnt der sgv hingegen klar ab. Dabei handelt es sich vor allem um drei der beabsichtigten neuen Massnahmen:

- 1. Die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen für schwere und schnelle Motorfahräder** (Art. 42 Abs. 4 E-VRV). Besonders Lastenfahräder würden auf der Fahrbahn zusätzlichen Platz benötigen, da es aufgrund der bestehenden Geschwindigkeitsdifferenz zu den anderen Verkehrsteilnehmern aus Verkehrssicherheitsgründen nötig wäre, eine zusätzliche Fahrspur zu

schaffen (siehe entsprechende Ausführungen im erläuternden Bericht, Seite 17). Entsprechend müsste die für den restlichen Verkehr zur Verfügung stehende Fläche verkleinert werden, wenn nicht mehr Platz als heute beansprucht werden soll. Faktisch würde folglich die Fahrspur für Personen-, Liefer- und Lastwagen etc. schmaler, was gerade für den Gütertransport eine grosse Einschränkung bedeuten würde. Denn dadurch wird unter Umständen das Kreuzen von Lastwagen, sowie das Durchführen von Wende- oder anderen Manövern erschwert oder sogar verunmöglicht. Faktisch würde somit der Zugang für den Strassentransport eingeschränkt. Unter Berufung auf den Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels lehnt der sgv derartige Restriktionen ab.

2. **Die Einführung der Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu schützen** (Art. 74a Abs. 1 E-SSV). Auch hier würde es voraussichtlich zu einer Verbreiterung der Radstreifen, und entsprechend zu einer schmaleren Fahrspur für den restlichen Verkehr kommen. Nebst den bereits genannten Argumenten sprechen aber auch Gründe der Verkehrssicherheit gegen bauliche Elemente für Radstreifen. Denn diese können nicht nur für die Radfahrenden selbst Hindernisse darstellen, sondern auch für Lastwagen. Weiter verunmöglichen bauliche Elemente eine effiziente Strassenreinigung und -räumung, was negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat. Auch würden die zusätzlich notwendigen Reinigungs- und Räumungsarbeiten unverhältnismässige Mehrkosten verursachen. Gleiches gilt auch für Strassenunterhaltsarbeiten.
3. **Die Erhöhung der zulässigen Breite von Lastenfahrrädern** (Art. 175 Abs. 2 E-VTS). Es ist zwar begrüssenswert, die Nutzung von Lastenfahrrädern in der City-Logistik zu vereinfachen. Allerdings muss beachtet werden, dass die bestehende Verkehrsinfrastruktur nicht auf eine Fahrzeugbreite von 1.20 Metern für Lastenfahrräder ausgelegt ist. Die Neuregelung würde dazu führen, dass die bestehende Infrastruktur angepasst werden muss, was einerseits zu hohen Mehrkosten, und andererseits zu einer Verkleinerung der für andere Verkehrsteilnehmer verfügbaren Fläche führen würde. Dies ist aus den oben bereits genannten Gründen abzulehnen.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Michèle Lisibach, Ressortleiterin

Schwarztorstrasse 26

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie in sämtlichen Verkehrsbereichen soll auch beim Langsamverkehr weiterhin Technologieneutralität herrschen. Dies bedeutet, dass sämtliche Antriebsarten zugelassen werden können.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Fahrradverkehrsinfrastruktur ist nicht auf Fahrzeuge mit einer Breite von 1.20 Metern ausgerichtet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wäre es aufgrund der Zulassung von Fahrzeugen mit einer Breite von 1.20 Metern notwendig, die bestehende Infrastruktur auszuweiten. Dies würde nicht nur zu unverhältnismässig hohen Kosten für den Umbau führen, sondern auch die Verkehrsflächen für den Individual- und Güterverkehr verkleinern, was zu einer Behinderung besonders des Gütertransports führen würde.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Selbstbalancierende Roller und ähnliche Geräte haben grosses Potenzial, in der Zukunft zu wichtigen Transportmitteln zu werden, besonders, da sie leicht zu tragen und zu verstauen sind und daher auch keine Parkierungsflächen benötigen. Daher erachtet der sgv es nicht als sinnvoll, die Entwicklung derartiger Transportmittel bereits jetzt einzuschränken, indem sie aufgrund fehlender Lenk- oder Haltestangen verboten werden. Stattdessen sollten die weiteren Entwicklungen bei diesen Geräten abgewartet werden. Dies gebietet auch die Technologieoffenheit.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies fördert die Nutzung von Lastenfahrrädern für den Gütertransport.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe dazu Antwort zu Frage 8.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung würde vor allem bei schweren Motorfahrrädern (besonders Lastenfahrrädern) zu Problemen führen. Denn durch ihre im Vergleich zu anderen Fahrzeugkategorien grösseren Ausmasse würden sie zusätzlichen Platz auf der Fahrbahn beanspruchen. Da noch immer grosse Geschwindigkeitsunterschiede zu Personen- (PKWs) und Lastkraftwagen (LKWs) bestünden, könnte dies faktisch zur Schaffung einer weiteren Spur auf der Fahrbahn führen (siehe dazu Hinweis auf ebendiese Problematik auf Seite 17 des erläuternden Berichts). Dies würde nicht nur die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sondern vor allem den für den übrigen Verkehr verfügbaren Platz stark einschränken. Aufgrund der daraus resultierenden negativen Konsequenzen insbesondere für den Strassengüterverkehr sind derartige Massnahmen abzulehnen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen
-

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die Einführung dieser Erleichterung ist keine Qualitätsminderung zu erwarten, da Verkehrsexperten nach wie vor eine entsprechende Ausbildung absolvieren müssen. Hingegen sind Effekte zur Linderung des Fachkräftemangels zu erwarten, was der sgv als begrüßenswert einstuft.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit kann bewirkt werden, dass die vielerorts bereits nur noch in geringerer Anzahl verfügbaren Parkplätze für Autos und Lieferwagen nicht verschwendet werden, indem sie ineffizienter Weise von Motorfahrrädern besetzt werden.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung ist verwirrend, da unter Art. 64 Abs. 6 E-SSV bereits geregelt wurde, dass das Signal "Fahrrad" sämtliche Fahrräder und Motorfahrräder, auch schwere und schnelle Motorfahrräder umfasst (siehe Frage 34). Diese nun in einem spezifischen Fall auszuschliessen, ist inkonsequent. Ein Symbol sollte stets dieselbe Bedeutung haben.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV lehnt die Schaffung von mit baulichen Elementen geschützten Radstreifen aus mehreren Gründen ab. Zum einen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Einführung baulicher Elemente faktisch zu einer Verbreiterung der Radstreifen führt. Dies schränkt wiederum die Breite der Fahrbahn ein und behindert damit vor allem den Strassengüterverkehr. Besonders kritisch würde diese Situation bei der Kreuzung von Lastwagen oder bei Wendemanövern. Andererseits können bauliche Elemente auch die Verkehrssicherheit behindern, da sie nicht nur Hindernisse für die Fahrradfahrenden selbst darstellen können, sondern auch für LKWs (siehe oben beschriebene Situationen). Und letztlich behindern bauliche Elemente auch Strassenreinigungs- und Räumungsarbeiten, sowie den Strassenunterhalt, was unweigerlich zu hohen, nicht zu rechtfertigenden Mehrkosten führt.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Angebot von für die Fahrzeugkategorie passenden Parkierungsflächen ist sinnvoll. Der sgV unterstützt diese Massnahme, solange die neu zu schaffenden Parkierungsflächen nicht zulasten von bestehenden Parkfeldern für PKWs und LKWs gehen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeuvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

2rad Schweiz

Bahnhofstrasse 86

5001 Aarau

info@2radschweiz.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" attraktiver und einfacher.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport. Für Transporte mit mehr Gewicht kann auf schwere, mehrspurige Lastenräder ausgewichen werden.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Kategorie erweitert die Einsatzmöglichkeiten von Cargoverlos deutlich.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Wir beantragen zusätzlich, dass die Breite für schwere Motorfahräder zum Personentransport (Rikschas) ebenfalls auf 1,20 m erhöht wird. Somit haben wir eine einheitliche Regelung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet.

Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie im Beispiel unten wird als illegal beurteilt und geahndet.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erhöht die Sicherheit schneller und schwerer Motorfahrräder.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

An langsamen Elektrovelos sollen Blinker weiterhin vorne und hinten angebracht sein, damit sie gut gesehen werden. .

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Schiebehilfe ist zweckmässig für das Manövrieren von Velo-Anhänger-Gespannen.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahrräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das höhere Gesamtgewicht der schweren Motorfahrräder erfordert wirksamere Bremsen.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schwere Lastenvelos sind aufgrund ihrer neuen zulässigen Breite aus Komfort- und Sicherheitsgründen problematisch. Gegenstände, die breiter als 1 m und breiter als das Lastenvelo sind, würden die Problematik zusätzlich verschärfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichten soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Benutzungspflicht entlastet die Radwege und erleichtert das Fahren mit schnellen und schweren Elektovelos.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gehbehinderten Personen soll das Verkehren auf Fussverkehrsflächen möglich sein.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Liberalisierung schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus; die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die

Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Trottinette sind schon gefährlich, wenn sie alleine gefahren werden, erst recht, wenn zwei Personen mitfahren würden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes

unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Senkung des Alters für die Person, welche die Fahrt beaufsichtigt soll auf 16 Jahre gesenkt werden.

Alternativvorschlag: Zulassung generell ab 12 Jahre ohne Aufsichtsperson.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Fahren mit reinen Elektrofahrzeugen soll bei Kindern nicht erleichtert und damit gefördert werden.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzinbetriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heute sind Fahrverbote für schnelle Elektrovelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung oft ungewollt und unnötig. Die neue Bestimmung behebt diesen Missstand.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung behebt einen Missstand und erleichtert das Fahren mit schnellen Elektrovelos.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos und Velos mit Anhängern ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

2rad Schweiz fordert, dass für den Erlass eines benutzungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 u. 2.63.1) **Mindestanforderungen** definiert werden.

Schliesslich fordern wir, dass in der VTS klar geregelt ist, welche Anzahl Kinder an welchen Plätzen auf schnellen Elektrovelos transportiert werden darf.

Wir beantragen im Sinne der Verkehrssicherheit, Art. 63 VRV so anzupassen,
dass der Kindertransport künftig auch auf schnellen Lasten-E-Bikes mit langem Radstand VOR dem Fahrer auf der Ladefläche in einem dafür vorgesehenen, «geschützten Sitzplatz» mit Rückhaltgurten erlaubt ist. Da ist das Kind in der Regel wie in einem Auto von einem stabilen Chassis umgeben und hilft mit seinem Gewicht, den Schwerpunkt des Fahrzeugs tief und zentral zu halten, was das Fahrverhalten des Cargobikes positiv beeinflusst. Ausserdem kann das Kind so während der Fahrt beaufsichtigt werden, was auf dem Gepäckträger hinter dem Fahrer kaum möglich ist. Art. 18, Abs.a. VTS soll (wie unter Abs. b) klar definieren, dass auch auf schnellen E-Bikes ein Kind auf einem geschützten Sitzplatz mitgeführt werden darf. Der Kindertransport soll auch bei schnellen (Lasten-)E-Bikes künftig auch vor dem Fahrer erlaubt sein.





Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Association 2 Roues Genève

Association Bike4Smartcities

Association Artisans à Vélos

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique [V-FA@astra.admin.ch](mailto:FA@astra.admin.ch), d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Conforme à la garantie "Constructeur"

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Même catégorie, même règles pour le transport des marchandises et des personnes :
largeur max : 1,20m , OK pour les autres caractéristiques: Pmax=450kg, Vmax=25km/h,
Pmax: 1KW ; qu'en est-il du poids remorquable ?

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Aussi pour cyclomoteurs lourds Taxi, destinés au transport des personnes ou enfants SVP pas de différenciation inutile car : si c'est carrossé, comme pouvez-vous faire la distinction (comme un mini-van). Ne pas proposer des règles inapplicables ! Merci
Le cyclomoteur lourd aura le droit de ne pas emprunter la piste cyclable ! donc 1,20m devient la norme quel que soit l'usage !

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trotinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

A enlever "largeur maximale de 1,00m" , car cela n'a pas d'incidence sur la question !

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

inutile pour assistance jusqu'à 6km/h. Ces produits innovants (remorques motorisées) sont très répandus en Allemagne et en France, sans problèmes majeurs. Pourquoi les interdire en Suisse selon l'avis des experts (spécialistes automobiles et pas vélos cargo) Nous sommes pas d'accord avec DTC!

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Les constructeurs connus et installés ont déjà prouvé la conformité de leur véhicules aux règles techniques et de sécurité par des tests éprouvés.

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

1,20m la norme à retenir pour tous les cyclomoteurs lourds et à voies multiples

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques

l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il semble dangereux et inapproprié de transporter plus de 2 ou 3 enfants sur les cycles ou cyclomoteurs. Il est dangereux (freinage, manoeuvrabilité) de tirer une remorque avec 2 enfants avec en plus déjà 2 à 3 enfants sur le portebagage d'un vélo cargo (longtail); donc OUI pour 2 à 3 enfants sur le portebagages sur places assises prévues et protégées OU 2 enfants dans la remorque! Cyclomoteur rapide : NON il est déconseillé de transporter un ou plusieurs enfants et surtout de tirer une remorque. La masse cinétique avec la remorque pourra dépasser 250 kg donc en contradiction avec l'Art.18. En plus, en passant de 25km/h à 45km/h on multiplie l'énergie cinétique par un facteur de 3,24 , donc >3 fois plus dangereux pour les enfants! Absurde !

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151*q* P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

A cause des nuisances et autre dangerosité: le moteur thermique est plus difficile à contrôler à basse vitesse. VAE roulant à 6km/h ou par pédalage--> pas danger, ni nuisance, et offre livraison porte à porte

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il faut encourager les vélos cargo si l'on veut réduire le TIM de 40%

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est allumé (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Vélos cargo peuvent emprunter jusqu'à 6km/h les chemins piétons pour favoriser la micrologistique !

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Largeur max 1,20m unique pour tous les cyclomoteurs lourds

Transport de personnes et enfants : 25km/h max

Application dès que possible SVP ou encourager les OCV à faire preuve d'intelligence (humaine)



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronische Eingabe: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2023 / FP

Vernehmlassungsverfahren «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:
Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS,
fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Generelle Feststellung:

Generell unterstützt der ACS Massnahmen, die zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Er lehnt aber Massnahmen, wie beispielsweise den Abbau oder die Verengung von Fahrspuren, die den Verkehrsfluss behindern, kategorisch ab.

Unsere Position zu den einzelnen Verordnungen dieser Vernehmlassung finden Sie im ausgefüllten Fragebogen, den wir mit diesem Schreiben mitsenden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Fabien Produit
Generalsekretär



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Automobil Club der Schweiz ACS Wasserwerkgasse 39 3000 Bern 13
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus sicherheitsrelevanten Gründen abzulehnen (Schwere von Unfällen, Unfallfolgen)

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus sicherheitsrelevanten Gründen abzulehnen (Schwere von Unfällen, Unfallfolgen)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da die breiten Lastenvelos dann auch überall sonst fahren dürfen, lehnen wir eine Verbreiterung ab. Die Lastenvelos sind bei den bestehenden Infrastrukturen und der Verkehrsdichte zu gefährlich und behindern den Verkehrsfluss.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Gründen der Sicherheit für die Mitfahrenden!

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Sichtbarkeit ist für die Sicherheit von Zweirädern elementar. Sie sollten deshalb mit den maximal möglichen Sichtbarkeitselementen ausgerüstet sein.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wo vorhanden muss der Radweg zwingend genutzt werden. Dies zur Sicherheit der Zweiradfahrenden und um den fließenden Verkehr nicht zu belasten.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus sicherheitsrelevanten Gründen lehnen wir dies ab. Im Mischverkehr sind solche Fahrräder zudem gleichermassen ein Hindernis und ein Risiko.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicherheitsgründen lehnen wir dies ab. Ein E-Bike ist immer schneller als ein normales Fahrrad. Kinder fahren bis 12 Jahre auf dem Trottoir und erst danach auf der Strasse. Deshalb ist die Übergangszeit bis mind. 14 Jahre ohne E-Motor zu erhalten.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Tragen eines Helms dient zum eigenen Schutz und kann allenfalls zur Minderung von Unfallfolgen beitragen. Deshalb sollte es obligatorisch sein.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Experte muss sowohl über das praktische Fachwissen als auch über die ein tiefes Wissen der Verkehrsregeln in der Schweiz verfügen.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die jetzige Beschreibung im Art. 19 Abs 1 Bst. c umschreibt den Geltungsbereich exakt.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Fussweg ist eine Schutzzone für zu Fuss Gehende.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Verengung der Fahrbahnen des Mischverkehrs führt zu zusätzlichen Behinderungen des Verkehrsflusses.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das Angebot an Parkplätzen in den Städten ist bereits heute sehr knapp.
Deshalb lehnen wir eine ausschliessliche Nutzung von Parkplätzen durch
Lastenfahräder ab.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



**Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien
der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein**

**Communauté de Travail des Chefs des Polices de la
Circulation de la Suisse et de la Principauté du Liechtenstein**

**Comunità di Lavoro dei Capi di Polizia della Circolazione
della Svizzera e del Principato del Liechtenstein**

Präsident
c/o Kantonspolizei St. Gallen
Philipp Sennhauser
Leiter Verkehrspolizei
Klosterhof 12
9001 St. Gallen
philipp.sennhauser@kapo.sg.ch

09. Oktober 2023

Per E-Mail an: V-
FA@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

Vernehmlassung UVEK betreffend Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das obgenannte Vernehmlassungsverfahren betreffend Verkehrsflächen für den Langsamverkehr eröffnet.

Mit der Revision soll eine Anpassung der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Motorfahräder und Leicht-Motorfahräder vorgenommen als auch die rechtlichen Grundlagen für den baulichen Schutz von Radstreifen und Errichtung von Parkierungsflächen für Cargobikes und Bikes mit Anhängern geschaffen werden. Die Änderungen bezwecken, eine einheitliche und übersichtliche Regelung für Motorfahräder zu schaffen, eine effiziente Nutzung der Verkehrsflächen sicherzustellen, die Priorisierung des Langsamverkehrs an neuralgischen Orten zu erlauben sowie die Sicherheit im Strassenverkehr zu verbessern.

Die Revision sieht mitunter vor, Motorfahräder neu in die Kategorien «leichte, schwere und schnelle» Motorfahräder sowie Stehroller einzuteilen. Schnelle E-Bikes müssen neu nicht mehr zwingend Radwege benützen und können wahlweise auch auf der Strasse fahren. Das Mindestalter für das Führen von langsamen E-Bikes soll auf 12 Jahre gesenkt werden, sofern sie von einer erwachsenen Person begleitet werden. Ferner sollen «Cargobikes» mit einer Breite von 1.2 Meter zugelassen werden. Schliesslich sollen Verkehrsexperten und -expertinnen der Strassenverkehrsämter nicht mehr zwingend im Besitz eines schweizerischen Führerausweises sein müssen.

Die vorgeschlagenen Änderungen für die Schaffung einer übersichtlicheren Kategorisierung von Motorfahrädern und Leicht-Motorfahrädern sowie die Möglichkeiten für einer effizienteren Nutzung der Verkehrsflächen durch den Langsamverkehrs sind grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings sollte anstatt des wenig verständlicheren Begriffs «Leicht-Motorfahräder» der Begriff «Langsam-Motorfahräder» verwendet werden (im Volksmund: «langsame E-Bikes»).

Der Anhebung der Minimalgeschwindigkeit elektrisch betriebener Fahrzeuge in der Kategorie Motorfahräder auf 25 km/h erscheint zweckmässig. Auf die Herabsetzung des Mindestalters für Lenkende von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre sollte mit Blick auf die Verkehrssicherheit hingegen verzichtet werden.

Bezüglich der Kategorisierung für Motorfahräder und Leicht-Motorfahräder regen wir an, diese auch in der Signalisationsverordnung konsequent abzubilden (insbes. Fahrverbote und Hinweistafeln). Das ermöglicht es den Vollzugsbehörden, adäquate und für die Verkehrsteilnehmenden verständliche und nachvollziehbare Signalisationen anzuordnen. Um Rechtsunsicherheiten im Vollzug im Zusammenhang mit Leicht-Motorfahrädern mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller im «Harley Style») beheben zu können, wäre es aus unserer Sicht – auch im Sinne der Verkehrssicherheit – angezeigt, für diese Fahrzeuggruppe eine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht einzuführen. Zudem sollte die Sitzplatzanzahl nicht mittels Gesamtgewicht sondern wie bisher durch die Anzahl Sitzplätze geregelt werden.

Die detaillierten Bemerkungen zu den einzelnen Punkten können Sie dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Freundliche Grüsse

Präsident ACVS

 Digital unterschrieben
von Philipp Sennhauser
Datum: 2023.10.09
11:25:55 +02'00'

Philipp Sen...
Leiter Verkehrspolizei

Beilage

Fragebogen zur Vernehmlassung Verkehrsflächen für den Langsamverkehr der ACVS



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: ACVS c/o Kantonspolizei St. Gallen Philipp Sennhauser Präsident Klosterhof 12 9001 St. Gallen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ist die Vereinfachung der bestehenden Kategorien zu begrüssen. Allerdings ist zu befürchten, dass hierdurch neu auf den Markt kommende Fahrzeuge nicht mehr durch die Zulassungsbehörde auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft werden. Da mit solchen Gefährten auch berufsmässige Personentransporte durchgeführt werden, sollte die bisherige Kategorisierung für «Elektro-Rikschas» u.E. bestehen bleiben.

Darüberhinaus erlauben wir uns den Hinweis, dass mit der vorgeschlagenen Regelung auch E-Go-Carts zugelassen wären. Diese sind nach geltendem Recht auf der öffentlichen Verkehrsfläche verboten.

Die vorgeschlagene Regelung würde weiter dazu führen, dass diese Fahrzeuge mitunter auch auf Radwegen verkehren dürfen. Es stellt sich die Frage, ob die Infrastruktur hierfür geeignet ist. Dagegen würde die Geschwindigkeit neu auf 25 km/h beschränkt (bisher 45 km/h).

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich kann der Erhöhung des Gesamtgewichts bei Leicht-Motorfahräder um 50 kg auf 250 kg zugestimmt werden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist darauf hinzuweisen, dass mit der Erhöhung des Gesamtgewichts auch die Unfallgefahr steigt. Problematisch scheint die Erhöhung, wenn auch der weitere Vorschlag, wonach diese E-Bikes auch von Kindern ab 12 Jahren gelenkt werden können, angenommen würde.

-
4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzend sollte noch klargestellt werden, in welche Kategorie «schnelle Cargo-Bikes» (bis 45 km/h und 200 kg) eingeteilt sind. In der Übersicht, welche auf Seite 3 des erläuternden Berichts dargestellt ist, wäre dies gegebenenfalls zu ergänzen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Veloinfrastruktur ist auf Fahrzeugebreiten von max. 1 m ausgelegt. Die Zulassung von breiten Cargobikes bis 1.2 m auf der heutigen Veloinfrastruktur erscheint aus Sicht der Verkehrssicherheit als problematisch. Hierdurch steigt die Gefahr von Streif- und Frontkollisionen. Die Zulassung dieser Fahrzeuge würde eine Anpassung der Infrastruktur nach sich ziehen, was mit hohen Kosten verbunden wäre. Es stellt sich die Frage, ob solche Fahrzeuge auf der Veloinfrastruktur richtig aufgehoben sind. Zudem ist der Transport von Europaletten bereits heute möglich, das diese ein Format von 80 cm x 120 cm aufweisen und somit in der Längsrichtung transportiert werden können.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Regelung der zulässigen Platzzahl über das Gesamtgewicht ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung würde sich nur mit grossem Aufwand kontrollieren lassen. Bei Kontrollen wäre neu eine Wägung notwendig. Zudem wird eine Erhöhung der Anzahl Sitzplätze bei einspurigen Leicht-Motorfahrädern ohne Tretunterstützung (bspw. sog. E-Roller im «Harley Style») auch aufgrund der reduzierten Spurstabilität abgelehnt.

Bei Motorfahrädern mit Fahrzeugausweis kann die Anzahl der zulässigen Sitzplätze problemlos im Ausweis eingetragen werden. Bei Leicht-Motorfahrädern ist dies derzeit nicht der Fall, da diese über keinen Fahrzeugausweis verfügen und somit kein Eintrag über die Anzahl zulässiger Sitzplätze möglich ist.

Die neue Regelung hat für die Polizeikörper zusätzlichen Aufwand und Zusatzkosten zur Folge. Die Prüfung der Einhaltung der technischen Vorschriften und der

Betriebssicherheit würde mit der neuen Regelung umständlicher, weshalb sie abzulehen ist.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der tieferen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge ist der Verweis auf die erwähnte Norm grundsätzlich ausreichend. Die Anforderungen an die Bremsen sollten jedoch direkt auf Verordnungsstufe geregelt werden. Der Verweis auf eine – kostenpflichtige – private Norm ist rechtsstaatlich fragwürdig.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die An-/Fahrstabilität von Fahrrädern wird durch die Schiebehilfe des Anhängers verringert. Insbesondere bei älteren und ungeübten Lenker führt dies zu einem höheren Unfallrisiko. Im Weiteren können solche elektrischen Systeme leicht manipuliert werden, wobei die Überprüfung sehr schwierig und zeitaufwendig ist. Auf die Einführung des

neuen Art. 210 Abs. 6 E-VTS ist deshalb zu verzichten.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragpflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. die Bemerkungen zu Frage 8.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich kann der geplanten Regelung zugestimmt werden.

Indessen gilt es zu beachten, dass es mit der Wahlmöglichkeit zukünftig sowohl auf Radwegen wie auf den Verkehrsflächen für den motorisierten Verkehr zu verkehrssicherheitsrelevanten Nutzungskonflikten kommen kann. Nichts desto trotz ist diese Änderung umstritten: Insbesondere innerorts mit den vielen Aus- und Einfahrten, Verzweigungen, teilweise fehlenden Sichtwinkeln und Mehrfachnutzung macht eine Entflechtung des "schnellen" Verkehrs vom "Langsamverkehr" absolut Sinn. Ausserorts kann die Verpflichtung den Radweg auch mit den schnellen und schweren Motorfahrrädern zu nutzen zur Verflüssigung des Verkehr beitragen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

Bei einem Gesamtgewicht von 250 kg wäre es neu möglich, auf Leicht-Motorfahrrädern (bspw. E-Roller im "Harley-Style") zwei und mehr Personen mitzuführen. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten solche E-Fahrzeuge einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Übergangsfrist ist zu lange.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters zum Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre ist abzulehnen. Die Verkehrssinnbildung und die Risikowahrnehmung für das Lenken derartiger potenter Fahrräder ist in diesem Alter noch nicht genügend ausgeprägt.

Der parlamentarische Vorstoss wurde von den Antragstellenden speziell mit Blick auf die Nutzung entsprechender Fahrzeuge im Bergtourismus vorgeschlagen. Ausländische Touristen sind erfahrungsgemäss häufig mit den hiesigen Verkehrsregeln und in der Handhabung von Fahrrädern und E-Bikes weniger vertraut, was die Gefahr für Unfälle speziell für diese Personengruppe zusätzlich erhöhen würde.

Zudem ist fraglich, wie die Aufsicht über ein Fahrverhalten von einem anderen Fahrzeug aus ausgeübt werden kann, ohne dass die Möglichkeit besteht, bei Gefahr direkt eingreifen zu können. Weiter stellt sich die Frage, ob es eine 1:1 Aufsicht braucht oder ob eine erwachsene Person mehrere Kinder begleiten könnte. Aufgrund dessen erscheint dieser Vorschlag auch für Städte und Agglomerationen als problematisch.

Zu bedenken gilt auch, dass ein Leicht-Motorfahrrad derzeit über ein Gesamtgewicht von 200 kg verfügen darf und, falls der Änderungsvorschlag angenommen wird, auf 250 kg erhöht wird.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters auf 12 Jahre für das Führen eines Leicht-Motorfahrrades wird abgelehnt. (vgl. Ausführungen zu Frage 24).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Falls die Herabsetzung des Alters für das Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre eingeführt werden sollte, erscheint ein Helmobligatorium aus Sicht der Verkehrssicherheit als angezeigt (vgl. Ausführungen zu Frage 24).

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist oder nicht, lässt sich im Rahmen einer Verkehrskontrolle nur schwer überprüfen. Aus Sicht des Vollzugs sollte im Fahrzeugausweis eine entsprechende Berechtigung eingetragen werden oder es müsste zumindest ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden. Alle Nutzer entsprechender Fahrzeuge sollten die Ausweiskategorie M erwerben müssen, unabhängig von einer Gehbehinderung.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexperten/innen und der Vertrautheit mit den hiesigen Verkehrsregeln sollte der Besitz eines schweizerischen Führerausweises weiterhin Grundvoraussetzung sein. Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, könnte die Frist von drei Jahren gekürzt oder ganz aufgehoben werden.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 2 ist zu streichen.

Im Fahrzeugausweis sollten keine Eintragungen über die Fahrberechtigung gemacht werden. Im Fahrzeugausweis wird grundsätzlich der Halter, welcher nicht zwingend der Lenker sein muss, eingetragen. Bei keiner anderen Fahrzeugart wird ein Eintrag über die Fahrberechtigung gemacht. Der Motorfahrrad-Fahrzeugweis ist zudem vom Format her zu klein und bietet kaum Platz für einen solchen Eintrag. Mit anderen Worten ist ein solcher Eintrag systemwidrig und in der Praxis auch gar nicht durchführbar. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Zulassungsbehörde im Tagesgeschäft am Schalter gar nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht und wann er entsprechend wieder gelöscht werden muss.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neu geschaffenen Kategorien der Motorfahräder sollten mit den Signalen und Symbolen gemäss der SSV korrespondieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung entstehen indessen nur neue Lücken. So wären schnelle E-Bikes oder auch Cargo-Bikes vom Motorfahrrad-Fahrverbot ausgenommen und dürften folglich beispielsweise auf entsprechend signalisierten Wald- und Flurwegen etc. verkehren. In konsequenter und logischer Ableitung sollten die neuen Kategorien auch im Signalisationsrecht abgebildet werden. Hierdurch würde es den Vollzugsbehörden ermöglicht, die Verkehrsflächen einzelfallgerecht und verkehrssicher signalisieren zu können.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 18 und 32.

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Demgegenüber sollte die heute gültige Regelung vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder und alle Motorfahrräder ohne Kontrollschilder umfassen sollte.

Nach den heutigen Bestimmungen wird das Symbol «Fahrrad» nicht einheitlich verwendet. Beispielsweise werden die schnellen Motorfahrräder von einem Verbotsschild miterfasst, nicht hingegen von einer Zusatztafel. Die neue Regelung behebt diesen Missstand nicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wird auf die Ausführungen von Frage 34 verwiesen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hinweis: Ziffer 339 Anh. 2 OBV kann ersatzlos gestrichen werden. Durch die Ziffern 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits erfasst.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allgemein:

Insgesamt erscheint die Vorlage als reichlich kompliziert und der Vollzug durch die Zulassungs- und Polizeibehörden mit erheblichen Problemen behaftet. Die bezweckte Vereinfachung kann nicht oder nur teilweise erreicht werden. Ferner ist insgesamt fraglich, ob damit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Zur Kategorisierung:

Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zweifellos zu begrüßen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit sollte die Kategorie der "Leicht-Motorfahräder" in "langsame Motorfahräder" unbenannt werden. Dies würde es auch Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der "schnellen Motorfahräder" zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahräder in den verschiedenen

Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahräder:

Um Rechtsunsicherheiten im Vollzug im Zusammenhang mit Leicht-Motorfahrrädern mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller im «Harley Style») beheben zu können, wäre es aus unserer Sicht – auch im Sinne der Verkehrssicherheit – angezeigt, für diese Fahrzeuggruppe eine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht einzuführen.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die Leistungsangaben. Die Geschwindigkeitsdrosselung dieser Fahrzeuge kann mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch das Ziehen einer Steckverbindung einfach und ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf unseren Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und die viel zu schnell sind. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen im Typengenehmigungsverfahren erkannt. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und Verkehrssicherheit angezeigt, diese Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht zu unterstellen.

Zur Anpassung des Verordnungstextes in Art. 18 VTS: «Motorfahräder»:

Die Formulierung «einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW» in lit. a sollte nach der Formulierung «elektrischen Antrieb [mit]» in Ziff. 2 zu stehen kommen.

Zur Umsetzung der Anpassungen:

Bezüglich Inkraftsetzung ist zu beachten, dass für die Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit einzuplanen ist.

Q402-0890

Basel, 18. Oktober 2023

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeuvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

Postfach 620

Westquai 2

4019 Basel

stephanie.fuchs@aefu.ch



Innert Frist (18. Oktober 2023) an:

V-FA@astra.admin.ch

A – Grundsätzliche Anmerkungen

- a) Die Änderungsvorschläge nehmen kaum Rücksicht auf die unmotorisierten Velofahrenden und insbesondere nicht auf die weniger geübten und damit verletzlichsten unter ihnen. Sie haben die Nachteile der vorgeschlagenen Anpassungen (s. unter den einzelnen Antworten). Damit genügen die Vorschläge nicht dem Anspruch, sichere Veloverkehrsflächen für Velofahrende «von 8 bis 88» zu schaffen. Und stehen dem Ziel entgegen, den Anteil Velofahrenden am Gesamtverkehr (Modalsplit) zu erhöhen.
- b) Wir lehnen die Subsumierung aller Typen Motorfahräder unter den Begriff «Fahrrad» ab (diese Vernehmlassung stellt dazu keine Frage, was wir als grossen Mangel betrachten). Die Subsumierung ignoriert das besondere Schutzbedürfnis der unmotorisierten Velos. Während die Mitbenutzung der Radwege und -streifen (und der gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr) durch langsam E-Velos (leichte Motorfahräder) unproblematisch ist, stellen schnelle bzw. breite/schwere Motorfahräder auf den vorherrschenden ungenügenden Platzverhältnissen ein Risiko dar.

Auch ist die Gleichstellung der benzinbetriebenen Motorfahräder (Töffli) als Fahrrad nicht nachvollziehbar. Sie sind auf Grund der unnötigen CO₂- und massiven Lärmemissionen in keiner Weise vergleichbar und keinesfalls zu fördern. Indem man die schnellen E-Velos (aktuell mit Töffli gleichgestellt) mit dem Verbotssignal 2.06 nicht

benachteiligen will, öffnet man nun die Radwege auch für Töfflis (sowie für bis 450kg schwere und 1.2m breite Lasten-Motorfahrräder).

- c) Die Anpassungen sollen eine effiziente Nutzung der Verkehrsinfrastruktur gewährleisten. Wir sehen darin eher den Versuch, die bisherige ungerechte Aufteilung des Strassenraum zu Gunsten des Autoverkehrs aufrecht zu erhalten. Die verschiedenen neuartige Fahrzeuge werden mit dem Veloverkehr gleichgesetzt und auf dessen Verkehrsflächen gepfercht, noch bevor Radwege und -streifen massgeblich und auf Kosten der Autofahrbahnen verbreitert wurden. Konflikte und Unfallgefahren auf den Veloverkehrsflächen werden damit verschärft.
- d) Die Änderungsvorschläge und deren Zielsetzungen widersprechen sich zum Teil diametral. So wird bezweckt, die Geschwindigkeiten auf gleicher Verkehrsfläche einander anzupassen, da dies der Sicherheit diene (Erl. Bericht S. 2) und gefährliche Überholmanöver reduziere (Erl. Bericht S. 11). Nach dieser Logik sollten schnelle E-Velos bis 45 km/h innerorts mit dem motorisierten Verkehr fahren und nicht auf Radwegen und -streifen, wo die Tempi der unmotorisierten Velos eher unter 20 km/h bleiben. Als explizites Ziel ist auch der Gesundheitsgewinn durch mehr Veloverkehr aufgeführt (Erl. Bericht S. 7). Hingegen sollen bereits 12-jährige Kinder leichte E-Velos und damit nicht allein mit Körperkraft fahren dürfen, die Alterslimite für mehrspurige Motorfahrräder soll auf 14 Jahre und die fürs führerscheinfreie Lenken von E-Stehroller auf 16 Jahre gesenkt werden. Wir erachten dies als doppelt kontraproduktiv hinsichtlich Bewegungsmangel (mit weitreichenden Folgen für die Gesundheit) und Unfallgefahr bei Kindern/Jugendlichen.
- e) Wir befürworten baulich geschützte Radstreifen und verlangen eine Pflicht dazu entlang stark befahrener Strassen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine grosszügige Breite der Radstreifen, da sich Velos sonst nicht mehr überholen können.

B – Antworten auf Fragenkatalog

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahrräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA, mit Vorbehalt NEIN zu Mindestalter keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung vorbehältlich Ablehnung der Definition von schweren Motorfahrräder als «Fahrrad» und damit generelle Zulassung der schweren Motorfahrräder auf Veloverkehrsflächen (s. grundsätzliche Anmerkungen und nachstehend).

Wir lehnen hingegen die Reduktion des Mindestalter auf 14 Jahre ab. Immerhin sollen die Gefährte bis 450kg wiegen. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen lehnen wir die Erhöhung der Eigengeschwindigkeit auf

25km/h ab. Wir sehen keinen zwingenden Grund, weshalb «Velo-Taxis» schneller fahren sollten. Insbesondere bei der Mitbenutzung von Veloverkehrsflächen ist bei diesem hohen zulässigen Gewicht eine Temporeduktion angesagt.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keinesfalls. Mofas sind eine absolut unnötige aber massive Lärm- und Luftbelastung, die höchstens einen Retro-Kult bedienen – auf Kosten von Umwelt und Gesundheit. Richtig wäre ein Verbot von Benzinmofas. Neuzulassungen würden dem Klimagesetz erst recht widersprechen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts der Tempolimite von 25km/h sind wir damit einverstanden. Die Anpassung fördert die Einsatzmöglichkeiten der umweltfreundlichen Cargovelos für den Waren- und Kindertransport.

Wichtig ist, dass diese Kategorie auch mehrspurig sein darf (im Gegensatz zu schnellen Motorfahrädern).

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen diese Unterkategorie ab, weil sie Auswirkungen für die Zulassung der schweren Motorfahräder auf Veloverkehrsflächen hat.

Drei- bis vierrädrige Motor«fahräder» mit diesem Maximalgewicht sind nicht kompatibel auf Veloverkehrsflächen, die den Schutz von un- bzw. leicht motorisierten Velofahrenden jeden Alters und Fahrübung garantieren müssen. Die Zulassung würde die Umsetzung des Volksbeschlusses für durchgängig sichere Velowege verunmöglichen.

Schwere Motorfahräder für den Lastentransport sollen innerorts mit dem Autoverkehr fahren. Insbesondere auch wegen überstehender Ladung sind sie auf normal breiten (und also zu schmalen) Radwegen problematisch (Gefährdungspotenzial gerade auch auf Radwegen im Gegenverkehr und gemeinsamem Rad-/Fussweg).

Cargovelos sollen in der urbanen Güterlogistik Fahrten von Lieferwagen ersetzen, entsprechend sollen sie deren Platz im Strassenverkehr erhalten. Auf Velobahnen und Velostrassen sollen sie hingegen zugelassen sein (genügend Platz für Überholmanöver).

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für gehbehinderte Personen auf Motorfahrädern gelten besondere Regeln. Wir fordern eine eigene Kategorie dafür.

Wichtig ist, dass Senior:innen unkomplizierten Zugang zu selbständiger Mobilität an alle Orte des täglichen Lebens haben, auch ohne Führerausweis.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen jede Förderung der unnötigen E-Stehroller (E-Trottinett, Segways) ab und auch eine Erhöhung deren Höchstgeschwindigkeit auf 25km/h. Es sind Fun-Fahrzeuge, die in keiner Weise die Alltagsmobilität auf dem Fahrrad (oft unter 20km/h) behindern oder gar gefährden dürfen. Ausserdem sind sie «balancierend» zu fahren und durch den Fremdantrieb eigengefährdend sowie für andere Verkehrsteilnehmer:innen schlecht einschätzbar. Weder auf Veloverkehrsflächen noch in Fussgängerbereichen haben sie aus unsere Sicht nichts verloren.

Wir bestreiten die Aussage, es gebe bei E-Stehroller kein erhöhtes Risiko (Erl. Bericht, S. 8).

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA, mit Vorbehalt

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit, unserer Antwort auf Frage 6 vorbehalten.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA, mit Vorbehalt

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies unter der Voraussetzung, dass sie mit dem Autoverkehr fahren, vgl. unsere Antwort zu Frage 4.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies erweitert die Möglichkeiten, Kinder und erwachsene Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos umweltfreundlich mitzuführen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA, mit Vor-
behalt

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeugbreite über 1 Meter betrifft ausschliesslich schwere Motorfahräder. Wir sind einverstanden unter dem Vorbehalt, dass diese Fahrzeuge mit dem Autoverkehr fahren, vgl. auch unsere Antwort auf Frage 4. Ansonsten sind Breiten über 1m für den übrigen Velo- und den Fussverkehr nicht zumutbar.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA, mit Zusatzantrag

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir befürworten die Aufhebung der Benützungspflicht der Radwege für schnelle E-Velos und schwere Motorfahräder für den sicherheitsfokussierten Personentransport.

Für schnelles Vorankommen mit über 30 km/h bzw. für Lastentransporte über 250kg (bis 450kg) sollen die schnellen E-Velos bzw. schwere Motorfahräder jedoch zwingend Velobahnen, Velostrassen oder in deren Ermangelung die Autofahrbahn benutzen. Geschwindigkeiten über 30km/h sind nicht kompatibel mit Velowegen, wo auch un- bzw. leicht motorisierte Velos und ungeübtere Velofahrende unterwegs sind. Deren Sicherheitsanspruch ist höher zu gewichten als der Anspruch schneller E-Velos bzw. schwerer Lasten-Motorfahräder auf sichere Radwege.

Die Benützungspflicht von Radwegen soll auch für un- bzw. leicht motorisierte Velos überprüft werden, vgl. zusätzliche Anmerkungen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gleichsetzung ist nicht nachvollziehbar, die Unterscheidung muss aufrecht erhalten bleiben (vgl. auch unsere Antwort zu Frage 6), weil sie die Zulassung auf Fussgängerfläche beeinflusst. Gehbehinderte Menschen sollen hier mit Motorfahrädern verkehren dürfen, nicht aber E-Stehroller. Es gibt keinen sinnvollen Grund, hier motorisierte Fun-Fahrzeuge auf Kosten der Fussgängersicherheit und Aufenthaltsqualität (z.B. spielende/herumrennende Kinder) zuzulassen. Ausserdem lassen sich diese kaum im Schrittempo balancierend fahren.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln,

sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA, mit Zusatzantrag

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos.

Entsprechend ist es nicht nachvollziehbar, weshalb gleichzeitig die Möglichkeit wegfallen soll, ein Fahrrad sowohl mit Anhänger wie mit gesichertem Kindersitz auszustatten. Wir beantragen diese Kombination Velo-Anhänger/Velo-Kindersitz, vgl. zusätzliche Anmerkungen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser

Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sehen keinen Grund für diese Anpassung. Auch leichte E-Velos verhalten sich anders als normale Velos (schnelleres Anfahren, längerer Bremsweg) und können Kinder überfordern. Dies lässt sich nicht durch die Begleitung einer erwachsenen Person kompensieren. Sie hat keine wirksame Möglichkeiten, einzuschreiten. Das zeigt sich auch deutlich in den vagen Beschreibungen ihrer Sorgfaltspflicht (Erl. Bericht, S. XX).

Dass diese Anpassung in touristischem Zusammenhang erfolgen soll (Familienausflug mit E-Velos), zeigt der geringe Handlungsbedarf. In Familien mit Kindern unter 16 bzw. 14 Jahren sind auch die Eltern jung und ihnen ist die Benützung von unmotorisierten Velos zuzumuten und aus gesundheitlicher Perspektive sogar zu raten.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Senkung der Altersgrenze ist kontraproduktiv mit den Zielen Unfallvermeidung und Bewegungsförderung von Kindern/Jugendlichen.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen die Senkung der Altersgrenze auf 12 Jahre ab, damit Entfällt die Aufsichtspflicht, welche übrigens auch 18-Jährige überfordern würde. Ihre Autorität würde von den Kinder und unwesentlich jüngeren Jugendlichen nicht unbedingt akzeptiert (z.B. auf Schulweg, nachts im Ausgang etc.).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen die Senkung der Altersgrenze ab.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis

fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA, mit Vorbehalt. NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, wobei «gehbehindert» genauer zu definieren wäre. Vorbehalten bleibt unsere Antwort auf Frage 6.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir fordern eine Kategorie Motorfahräder für gehbehinderte Personen, vgl. Antwort auf Frage 6.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151 g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für nicht gehbehinderte Personen erkennen wir keine Notwendigkeit für diese lange Übergangsfrist.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA, mit Zusatzantrag

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Benzinmofas und schnelle E-Velos sollen separat von einer Zulassung auf Rad- bzw. gemeinsamen Rad-/Fussverkehrsflächen ausgeschlossen werden können.

Es fehlt also in der vorgeschlagenen Logik ein Signal, das auch schnelle E-Velos von einer Zulassung ausschliesst, vgl. zusätzliche Anmerkungen.

Wir erachten auch daher die Subsumierung aller Motorfahrrad-Typen als «Fahrrad» als falsch, vgl. zusätzliche Anmerkungen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grundsatz der grössenmässigen Bestimmung nach Artikel 79 Absatz 6 SSV ist antiquiert. Möglichst uneingeschränkt parkieren sollen Fahrzeuge dürfen, die gefördert werden sollen. Hier also unterschiedlich lange Formen von Lastenvelos, die z.T. auch zu den mehrspurigen Motorfahrädern gehören.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen es ab, Benzinmofas den Fahrrädern gleichzusetzen, vgl. grundsätzliche und zusätzliche Anmerkungen.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen die Zulassung von E-Stehroller mit dieser Zusatztafel ab. Sie sind deutlich schwerer und haben eine höhere Motorleistung als leichte Motorfahrräder. Ausserdem sollen reine Fun-Fahrzeuge nicht auf Kosten der Sicherheit des Fussverkehrs zugelassen werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA, mit Zusatzantrag NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Baulichen Elemente erhöhen die subjektive und objektive Sicherheit von Radstreifen. Auf sehr stark befahrenen Strassen sollen sie verpflichtend sein. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass die Breite der Radstreifen ein gegenseitiges Überholen der Velos ermöglicht.

Es sollen auch «Licht-Elemente» möglich sein, wie sie z.B. auf dänischen Cykle-Lines realisiert werden, vgl. weitere Anmerkungen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA, mit Vorbehalt NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wichtig ist, dass Lastenfahrräder weiterhin auch auf normalen Veloabstellplätzen parkiert werden dürfen.

Ausserdem müssen die Abstellplätze für Lastenfahrräder zusätzlich sein und nicht auf Kosten von Parkplätzen für normale Velos gehen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

- a) Wir lehnen die Subsumierung aller Motrofahrrad-Typen unter «Fahrrad» ab, sie erschwert die sinnvolle/sicherheitsrelevante Zulassung auf Rad- und Fussverkehrsflächen.
- Antrag:** Kategorisierung, welche es ermöglicht, die Zulassung von Benzinmofas, schnellen E-Velos und E-Stehroller einzeln zu regulieren.
- b) Velo-Rikschas
- Antrag:** Sie sollen bis 1.20m Breite zulässig sein, was den europaweit erhältlichen Modellen entspricht.
- c) Benützungspflicht Radwege ist für versierte Velofahrende (Velopendler:innen, Radrennvelofahrende, etc.) unabhängig vom Veloantrieb z.T. kontraproduktiv. Sie sollen die Wahl haben.
- Antrag:** Lockerung der Pflicht für alle Fahrräder. Radwege sollen eine Option sein, va. innerorts. Wo sie weiterhin verpflichtend sein sollen, müssen Radwege Mindestanforderungen an direkte Wegführung und Betrieb (kurze Wartezeiten an LSA, wenig Vortrittsbelastung etc.) erfüllen.
- d) Veloradstreifen entlang stark befahrenen Strassen sollen zusätzlich zu baulichen Elementen auch durch Lichtelemente ergänzt werden können, wie sie z.B. in Dänemark bekannt sind: Lichter laufen dem Velofahrenden voraus und verdeutlichen seine Anwesenheit.
- Antrag:** Zusätzlich zu baulichen Elementen sollen auch Lichteffekte möglich sein.
- e) Aufhebung Kombination Kindersitze/Kinderanhänger (Art. 63 VRV) ist nicht nachvollziehbar und eine Verschlechterung für die Velonutzung im Familienalltag.
- Antrag:** Zusätzlich zum Veloanhänger für zwei Kinder soll ein Velo weiterhin mit einem Kindersitz ausgestattet werden dürfen.

f) Auf einem Nachlaufteil sollen nur Kinder oder Rollstühle mitgeführt werden dürfen (Art. 63 VRV). Dies diskriminiert erwachsene behinderte Personen.

Antrag: Erwachsene behinderte Personen sollen analog Kinder auch auf Nachlaufteilen mitfahren dürfen, wenn sie die Pedale sitzend treten oder zumindest erreichen können.

g) Der Begriff «Blinde» ist zu pauschal und zu vermeiden.

Antrag: Der Begriff Blinde ist in Art. 71 Abs. 2 Ziff. 6 SSV durch Sehbehinderte zu ersetzen.

h) Der Bericht des Bundesrates schlug ein Zonenmodell zur Förderung der Koexistenz aller Fahrzeuge mit Priorisierung des rollenden Langsamverkehrs vor (Paradigmenwechsel). Dies Bedingt eine Temporeduktion auf 30km/h, wobei Tempo 50 auf vielfacht genutzten Strassenräumen ohnehin überholt ist. Die Option Koexistenzzonen fehlt im vorliegenden Vernehmlassungsvorschlag.

Antrag: Für ein Velowegnetz gemäss Volksentscheid (zusammenhängend, engmaschig und sicher) sollen Koexistenzzonen auch auf verkehrorientierten Strassen eingeführt werden. Ohne diese wird es kaum möglich sein, den Volksentscheid umzusetzen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für die AefU



Stephanie Fuchs
Stv. Geschäftsleiterin

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Vernehmlassung zum titelerwähnten Geschäft eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der AGVS befürwortet die Weiterentwicklung sowie Harmonisierung des Langsamverkehrs in Abstimmung mit sämtlichen Verkehrsteilnehmern. Aus unserer Sicht gibt es wichtige sicherheitsrelevante Faktoren, welche nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, damit der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit aller Beteiligten gewährleistet bleibt. So muss aus Sicht des AGVS vermehrt auf die bestehende Strasseninfrastruktur und ihre beschränkten Platzverhältnisse geachtet werden sowie auch darauf, dass sich der Langsamverkehr und der Schnellverkehr nicht gegenseitig behindern. Das oberste Ziel dieser Revision sollte die Verbesserung der Sicherheit sein und auf keinen Fall eine Verschlechterung der jetzigen Verhältnisse.

Deshalb lehnt der AGVS gewisse vorgeschlagene Änderungen in seiner jetzigen Ausgestaltung ab. Detailliertere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vernehmlassung finden Sie in unseren Antworten im beigefügten Fragebogen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht des AGVS darf die Schaffung einer neuen Kategorie nur der Vereinfachung in Bezug auf die Kategorisierung, Fahrberechtigung sowie Zulassung verschiedenster Fahrzeuge dienen, nicht aber dazu, der neuen Kategorie erhebliche Freiheiten zu gewähren, welche sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne der Harmonisierung des Langsamverkehrs auf dem Radstreifen ist diese Massnahme zu begrüssen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Erhöhung der maximal zulässigen Breite auf 1.20 m ist angesichts der Breite der bestehenden Strasseninfrastruktur nicht angezeigt. Diese Milderung der Auflagen hätte eine Behinderung des Verkehrsflusses zur Folge und bringt damit auch erhöhte Unfallgefahr für alle Verkehrsteilnehmer.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Führer solcher Leicht-Motorfahäder, soll nicht auf die unverkennbare und maximale Sichtbarkeit von Richtungswechseln verzichtet werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Benutzung von Radwegen muss für einen guten Verkehrsfluss sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verringerung des Unfallrisikos zwingend sein. Dieser Vorschlag würde das Risiko von Unfällen zwischen Radfahrern, Autos sowie LKWs erhöhen und die Einrichtung einiger, bereits heute nicht ausreichend genutzter, Radwege in Frage stellen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Möglichkeit ist aus sicherheitsrelevanten Aspekten abzulehnen.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicherheitsgründen ist die Senkung des Alters abzulehnen. E-Bikes sind schneller als normale Fahrräder und somit ist für Kinder die Unfallgefahr mit der höheren Geschwindigkeit erhöht. Ausserdem erschwert diese Neuregelung die Kontrolle, dass stets eine volljährige Person das Kind begleitet. So ist es unrealistisch, dass bspw. auf dem Schulweg jederzeit eine Begleitperson dabei sein kann und ebenso ist es nicht realistisch, dass wegen dieses Erfordernisses eine Familie für ein Kind, welches ein langsames E-Bike besitzt, ein zweites gewöhnliches Fahrrad anschafft, damit das Kind damit dann alleine unterwegs sein darf. Es droht also die

Gefahr, eine gesetzliche Lockerung zu schaffen, welche schlussendlich nicht im Sinne des Gesetzgebers gelebt wird, da die Kontrolle über eine Aufsichtsperson nicht gewährleistet werden kann und faktisch gesehen Kinder ab 12 Jahre unbeaufsichtigt langsame E-Bikes fahren könnten. Ein solcher Zustand darf zum Schutz der Kinder nicht riskiert werden. Aus diesen Gründen ist an der heutigen Regelung festzuhalten.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist an der bisherigen Regelung festzuhalten und somit Entfällt die Notwendigkeit einer Aufsichtsperson. Wir verweisen hierzu auf unsere Antwort bei der Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kinder sind besonders zu schützen und eine Helmpflicht sollte obligatorisch sein. Generell ist im Strassenverkehr bei allen motorisierten Zweirädern in jedem Alter, zum Schutz dieser Verkehrsteilnehmer, eine Helmpflicht anzustreben.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist von grosser Wichtigkeit, dass Expertinnen und Experten für Fahrzeug- und Führerprüfungen selbst die schweizerische Prüfung bestanden haben und über das praktische Fachwissen sowie über die notwendige Erfahrung verfügen. Die Fahrweise, die Regeln und der Umgang im Strassenverkehr sind sehr länderspezifisch und somit je nach Land unterschiedlich, deshalb ist weiterhin unbedingt an diesem Erfordernis festzuhalten.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne der Technologieneutralität ist diese staatliche Diskriminierung nicht zu rechtfertigen. Massnahmen zum Langsamverkehr sollten in erster Linie die Verkehrssicherheit betreffen und verbessern. Dieser Vorschlag tangiert die Verkehrssicherheit nicht und deshalb ist die Andersbehandlung aufgrund der Antriebsart abzulehnen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, sofern sich die Anwendung des neuen Symbols auf Parkfelder beschränkt, welche für diese (Motor-)fahräder explizit errichtet wurden und bestehende Parkplätze für Autos mittels dieser Signalisation nicht umfunktioniert werden.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an der heutigen Regel festgehalten werden, womit schwere Motorfahräder mit abgestelltem Motor gefahren oder geschoben werden müssen. Eine Verlagerung dieser Verkehrsteilnehmer auf die Strasse bei fehlendem Radstreifen führt zu einem erhöhten Unfallpotential.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese baulichen Elemente bieten keinen Mehrwert und tragen nicht zur Erhöhung der Sicherheit bei. Im Gegenteil, denn sie verschlechtern sie - sowohl für Radstreifenbenutzer (Sturzgefahr und Verletzungsgefahr) als auch für Autos und Lastwagen (Beschädigungs- und Unfallgefahr bei Kollision mit der auf der Fahrbahn liegenden Konstruktion). Ebenfalls würden solche bauliche Elemente den Verkehrsfluss massiv behindern sowie das Kreuzen mit grösseren Fahrzeugen (bspw. LKW) massiv erschweren oder je nach Strassenbreite gar verunmöglichen, da in solchen Situationen ein bauliches Element nochmals etwas mehr Abstand zum Radstreifen erfordert, als eine durchgezogene Linie, bis an welche die Räder eines Fahrzeugs kommen können und dürfen, ohne dass das Fahrzeug gleich beschädigt wird.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bestehende Parkplätze von Autos sollen nicht umfunktioniert werden, da in den Städten das Angebot an Parkplätzen bereits heute stark beschränkt ist. Neue zusätzliche Parkplätze sollten nicht nur Lastenfahrrädern vorbehalten sein, sondern ebenfalls für andere Fahrzeuge zugänglich sein, sofern diese in das Parkfeld passen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir verweisen hierzu auf die schriftliche Stellungnahme des AGVS.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Allianz Bewegung, Sport und Gesundheit
c/o Public Health Schweiz
Dufourstrasse 30, 3005 Bern

info@allianzbewegung.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" attraktiver und einfacher, was aus Sicht der Bewegungsförderung und Public Health zu begrüßen ist.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Langsamverkehr leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur öffentlichen Gesundheit durch Alltagsbewegung und zum Klima- und Umweltschutz. Elektrovelos und Elektro-Motorfahräder haben die Angebotspalette erweitert. Sie erlauben problemlos den Ersatz von Motorfahrädern mit Benzinmotor. Sowohl aus gesamtgesundheitlicher als auch aus Klima- und Umweltschutz-Sicht sollten diese deshalb abgeschafft werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport, was wir aus Sicht der Förderung der Alltagsbewegung und des Langsamverkehrs begrüßen. Für Transporte mit mehr Gewicht kann dank der Änderung vermehrt auf schwere, mehrspurige Lastenräder ausgewichen werden. Es sollte jedoch auch die Nutzung schneller Cargovelos erweitert werden. Wir beantragen daher auch für diese Kategorie eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 250 kg.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verschiedene Artikel betreffen Personen mit eingeschränkter Mobilität und sind eine Folge der Neudefinition von Rollstühlen als Motorfahrräder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäss Art. 18 Bst. c E-VTS.

Entgegen den Erläuterungen ermöglichen diese Änderungen Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht die freie Wahl ihres Fortbewegungsmittels. Tatsächlich gelten viele Artikel nur für Personen, die mit einem Rollstuhl oder einem mehrspurigen Motorfahrrad ohne Pedale unterwegs sind. Diese Artikel sollten erweitert werden, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von der Art des Fahrrads oder Motorfahrrades, das sie benutzen, von denselben Ausnahmen profitieren können (mit oder ohne Mehrspurigkeit, mit oder ohne Pedalantrieb). Typisches Beispiel: ein elektrisches Dreirad.

Diese Änderung würde insbesondere dazu dienen, diesen Personen zu ermöglichen, so nah wie möglich an ihren Zielort zu fahren und zu parkieren. Es ist nicht ersichtlich, warum sie daran gehindert werden sollten, sich für eine aktive Mobilität zu entscheiden.

Betroffene Artikel:

VRV Art. 43a: Elektrische Rollstühle und Stehroller werden zu Motorfahrrädern für gehbehinderte Personen und Rollstühle.

VZV Art. 5 Abs. 2 lit. d: Ausnahmen von der Ausweispflicht.

SSV Art. 18 Abs. 4: Allgemeine Fahrverbote, Ausnahme

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute führen insbesondere Elektroroller in städtischen Zentren zu Konflikten. Mit dem Vorschlag dürfen reine Elektroroller (Trottinette, Scooter, aber auch mot.

Rollstühle) künftig 25 km/h schnell fahren und nicht mehr nur 20 km/h. Dies überall, wo sie zugelassen sind, also auch auf gemeinsamen Flächen mit Fussgängern (Rad-/ Fussweg, Trottoir "Velo gestattet").

Zudem wird die Nutzung dieser reinen E-Fahrzeuge gerade bei Jungen attraktiver, was aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung unerwünscht ist.

-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung sind Motorfahrräder ohne Sitz eher Spassfahrzeuge, die zudem unfallträchtig sind. Sie gehören nicht auf die Langsamverkehrsinfrastruktur, welche ohnehin schon durch die neuen Fahrzeugkategorien wie eBikes oder Cargobikes zusätzlich benutzt werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Benutzungspflicht entlastet die Velowege und macht die Nutzung von schnellen und schweren Elektrovelos attraktiver. Ein Verbot der Nutzung von Velowegen wäre hingegen kontraproduktiv, weil es die Nutzung dieser Fahrzeuge unnötig erschweren würde.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Einschränkung auf gehbehinderte Personen unterstützen wir. Elektrostehroller sind jedoch aus Bewegungs- und Gesundheitssicht nicht zu priorisieren.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Liberalisierung schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus; die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss dem neuen Vorschlag könnten Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden. Dies stellt eine Verschlechterung

gegenüber der heutigen Regelung dar, was der Förderung des Langsamverkehrs auch durch Personen, die mehr als 2 Kinder gleichzeitig transportieren und dafür nicht auf das Auto ausweichen möchten, entgegen steht.
Deshalb soll zusätzlich zum Veloanhänger mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Trotinette führen schon bei der Nutzung durch eine Person zunehmend zu Konflikten im städtischen Raum. Durch das zusätzliche Gewicht der 2. Person erhöht sich die Unfallanfälligkeit zusätzlich.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da die Velonutzung bei Kindern und Jugendlichen eher rückläufig ist, wird diese Massnahmen aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung ausdrücklich begrüsst.

Zudem Alter der Begleitperson siehe Frage 26.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Nutzung reiner Elektrofahrzeuge ohne Muskelkraft sollte bei Kindern nicht erleichtert und damit gefördert werden.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Velofahren leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist Velofahren jedoch insgesamt rückläufig. Langsame Elektrovelos sind eine attraktive Erweiterung der Angebotspalette, die sich in der Handhabung nicht stark von motorlosen Velos unterscheiden.

Wir unterstützen ausdrücklich den Verzicht auf eine Helmpflicht für langsame E-Bikes in allen Altersgruppen. Sie würde die Benutzung von eBikes unattraktiv machen und zudem die Nutzung von Bikesharing behindern, welche oft langsame Elektrovelos sind.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese neue Regelung fördert die Benutzung von E-Bikes.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir plädieren dafür, dass Elektro-Stehroller nicht auf Fusswegen unterwegs sein dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Je besser getrennt Radstreifen vom übrigen Verkehr sind, desto höher die Veloverkehrssicherheit, und damit auch die Sicherheit des motorisierten Verkehrs.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Ueli Arbenz

Tösstalstrasse 6

8400 Winterthur

ueli.arbenz@bluewin.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potential für schwere Unfälle steigt mit dem Gewicht massgeblich.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kritische Masse; einverstanden im Verbund mit entsprechenden technischen Zusatzanforderungen, sofern das Gesamtgewicht 200 kg übersteigt (sonst gleiche Vorschriften wie für leichte Motorfahräder).

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Harmonisierung von Gschwindigkeiten im Verkehr ist zwar anzustreben, hier aber abzulehnen, allerdings nicht durch Beibehaltung der geringen Höchstgeschwindigkeitsdifferenz, sondern durch klare Abgrenzung und Reduktion der Geschwindigkeit für diese Fahrzeugkategorie auf 15 km/h. Diese Kategorie wird häufig benutzt von "jüngeren Wilden", mit vielfachen, regelmässig ungeahndeten Verstössen gegen Verkehrsvorschriften, auch wegen fehlenden Kontrollschildern, Mit der Geschwindigkeitsreduktion auf 15km/h gäbe es eine klare Abgrenzung zu andern Fahrzeugen ohne Führerausweispflicht, bei denen aber zusätzlich Muskelkraft gefordert ist. Ohnehin eignen sich diese Fahrzeuge vorwiegend für den Lokalverkehr.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Reduktion auf 15 km/h wäre auch hier angezeigt und ausreichend (Ziff. 6).

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fahrradverkehrsinfrastruktur ist nicht auf eine Breite von 1.20 ausgelegt. Es sind bereits heute Fahrradangänger in Betrieben, die eine Zuladung von 1m erlauben. eine

Europalette weist zudem eine Breite von 80 cm auf. Diese kann problemlos in Längsrichtung verladen werden. Die Breite von 120 cm wird wohl von Verkehrsfachleuten in Gemeinden dazu verwendet werden, die Verbreiterung der Fahrradwege sei wegen neuer gesetzlicher Vorschriften zwingend. Solchen Argumentationen, die Investitionen Vorschub leisten, sind grundsätzlich abzulehnen. Die Infrastruktur hat sich nicht flächendeckend nach neuen Möglichkeiten zu richten, die diskret in technischen Vorschriften eingefügt werden. Die vorhandene Verkehrsfläche ist begrenzt und soll nicht aus nicht zwingenden Gründen ausgeweitet werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das erhöht die Sicherheit und grenzt den Erfindergeist in vernünftiger Masse ein. Andernfalls würden wohl motorisierte Schuhe auf den Markt gebracht.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die generelle Zulassung zu gefährlich. Sitzplätze immer nur hintereinander. Zudem Helmtragepflicht in allen Fällen (auch für Kinder). Die Gewichtsannahme von 65 kg pro Platz ist zu tief. Abzustellen ist auf die Zahlen der Flugbranche. Diese liegt bei rund 75 kg pro erwachsene Personen. Im Aufzugsbereich in der Schweiz wird von 80 kg ausgegangen. Es ist damit zu rechnen, dass sich mehrspurige Fahrzeuge etablieren und in grösserer Zahl in Verkehr gelangen können. Die dafür bestehende Verkehrsinfrastruktur fehlt, was zu Konflikten führen wird, insbesondere in Bereichen, in denen sich diese Fahrradkategorien den Platz mit Fussgängern zu teilen haben. Der Vorschlag berücksichtigt die realen Verhältnisse, etwa auf den nationalen Radrouten, nicht. So werden Verkehrsprobleme nicht gelöst, sondern neue geschaffen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das ist sicherheitsrelevand, sinnvoll und verhältnismässig.

-
12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weniger ist mehr und mit weniger Störungen verbunden, die zudem - weil nur ein Funktionspaar - schneller repariert werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das wäre attraktiv für Lastentransporte in Fussgängerzonen als Alternative zu Motorfahrzeugtransporten, wenn auch entsprechende Einschränkungen für das Befahren mit Motorfahrzeugen verfügt würden, wie das zum Teil - auch in Grossstädten - im Ausland der Fall ist.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das ist sicherheitsrelevant, sinnvoll und verhältnismässig.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur bei gleichzeitiger Beschränkung der fahrzeugbedingten Höchstgeschwindigkeit auf 15 km (Ziff. 6,7), andernfalls obligatorische Helmtragepflicht.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Breite für Fahrzeug und Ladung soll auf 1 m beschränkt bleiben (Ziff. 8)

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das kann sinnvoll sein, wenn dadurch der Ausbau bzw. die Verbreiterung der bestehenden Radweginfrastruktur vermieden werden kann. Es ist jedoch vorzusehen, dass die zuständigen Behörden auch für die schweren und schnellen Motorfahrräder Ausnahmen verfügen und diese zur Nutzung der Radwege verpflichten können. Es ist ein entsprechendes Vorschriftssignal oder - einfacher zu realisieren - eine Zusatztafel zum Signal 2.60, bzw. 2.63 vorzusehen "Gilt für alle Motorfahrräder" (oder Symbol).

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich gehören Vorschriften für die Ausrüstung von Fahrzeugen in die VTS. Zugelassen werden sollen allerdings nur Fahrräder und Motorfahrräder mit hintereinander liegenden Sitzplätzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll bei 2 Plätzen bleiben. Eine Erwachsene Person soll gleichzeitig den Verkehr beachten und mehr als 2 Kinder (und natürlich noch einen Hund oder eine Hündin) vor und/oder hinter sich? Das dürfte die meisten überfordern und steht im Zielkonflikt mit der Gesetzesvorschrift von Art. 31 Abs. 1 SVG, ausgeführt in 3 Abs. 2 VRV.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es muss eine stabile Verbindung zum Fahrzeug geben. Deshalb auch die neue Vorschrift, dass Stehroller mit einer Lenk- oder Haltevorrichtung ausgerüstet sein müssen. Die Vorschrift ist in diesem Sinne konsequent.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektroscootern mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu lange Frist. Es gibt keine Besitzstandswahrung für unbefristete Verbote mit Erlaubnisvorbehalt.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ich bin zwar skeptisch, doch für den Familienausflug ist das eine sinnvolle Ergänzung. Die Bedingungne der Beaufsichtigung ist jedoch zu ergänzen. Formulierungsvorschlag:

".. wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt und auf einem eignen Fahrrad oder Motorfahrrad mitfährt"

Der Begriff der Beaufsichtigung alleine ist zu wenig präzise.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schon heute kommen zu viel Schüler damit zur Schule.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dass Kinder im Strassenverkehr Kinder beaufsichtigen, geht im Strassenverkehr nicht, ausser wenn beide zu Fuss gehen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist nicht einzusehen, weshalb man als Lockangebot zum Umstieg auf motorisierte Fahrzeuge die Sicherheit vernachlässigen soll. Das ist zudem ein falsches Signal an Jugendliche für das Erlernen der Verkehrsdisziplin.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch gehbehinderte Personen können den Führerausweis Kategorie M erwerben. Es ist eine theoretische Prüfung erforderlich, die nur ein einziges Mal eine Verschiebung der gehbehinderten Person zum Prüfungsort erfordert. Das ist zumutbar. Zum zugelassenen Gewicht wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben (Ziff. 3).

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn das helfen würde, die Qualität zu verbessern oder Missbrauch zu verhindern, wie er schon vorkommt, Abbau der Qualifikation ist nicht sinnvoll.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Investitionsschutz in eine nicht abgelegte Wissensprüfung? Es gibt keine Besitzstandswahrung für unbefristete Verbote mit Erlaubnisvorbehalt (siehe Waffenprüfung, Drohnenprüfung etc.)

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen. Der Virschklag hat einen entscheidenden Fehler: Mit dem Signal 2.06, wohl häufiger in Kombination als Signal 2.14 anzutreffen, sind beliebte Fusswege, oft auch nicht mit festem Belag, sowie vielfach gekennzeichnete Fahrradrouten (oder Teilstücke mit den drin, was noch praxisbezogener erscheint) versehen. Dass diese zwar mit leichten Motorfahrrädern befahren werden dürfen, nicht aber mit den schnellen E-Bikes ist zwar ein Unding, aber dann verständlich, wenn es zu einer Disharmonie der gefahrenen Geschwindigkeiten kommt. Ausgeschlossen von der Benutzung entsprechend gekennzeichnete Strecken sollen weiterhin die lärmigen und Abgas verursachenden Mofas sein, aber es soll auch nicht "gerast" werden. Mit bis zu 45 km/h verkehrende schnelle E-Bikes sind dann nicht nur für die zu Fuss Gehenden (z.B. Familien mit Kindern, Trottis, Kindervelos oder Personen mit Hunden) ein gefährliches Ärgernis, sie sind auch für die langsameren Fahrräder schwer wahrzunehmen, wenn sie sich von hinten nähern (kein Rückspiegel, 180° Kopfdrehung eher schwierig ..). Die schnellen E-Bikes sind deshalb zwar bedingt zuzulassen, doch auf einer mit einem Fahrverbot für Motorfahrräder signalisierten Strecke nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h. Auf dieser Geschwindigkeit harmonisieren sie dann auch mit den langsamen Motorfahrrädern.

Formulierungsvorschlag:

"Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern; das «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor, ausgenommen sind Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb und Tretunterstützung. Für diese gilt die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.

Die vorgeschlagene Regelung entbindet die Gemeinden, den voraussehbaren Problemen mit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen begegnen zu müssen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahrräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kategorisierung im geordneten Parkregime ist zwingend.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das schützt die zu Fussgehenden, insbesondere auf Wanderwegen oder in

Pärken oder Flaniermeilen und stellt die langsamen und die schnellen E-Bikes auf diesen Wegen gleich, was sinnvoll ist.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Liste ins unvollständig: es gehören auch mehrspurige Ritschkas in diese Kategorie, d.h. alle Fahrräder und Motorfahrräder, die nicht in einer Einrichtung für das Abstellen von Fahrrädern eingestellt werden können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Regelung ist unnötig und verwirrt. Das Symbol soll stets dieselbe Bedeutung haben, wenn es auf einer Zusatztafel steht. Als Zusatztafel unter dem Signal Fussweg soll es damit keine andere Bedeutung haben. Das Problem ist mit der Geschwindigkeitsbeschränkung für schnelle Motorfahrräder gelöst (Ziff. 32).

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das ist zwiespältig. Ausnahmsweise kann das auf ganz kurzen Strecken sinnvoll sein. Es besteht jedoch Missbrauchspotential, indem die Verkehrsflächen für Radfahrende unnötig ausgeweitet werden mit der Begründung, man mache diese sicherer. Zudem sind bauliche Hindernisse auch für Radfahrende Hindernisse, die gefährlich sein können. Zudem ist mit - organisierten - Forderungen zu rechnen, bei denen die Sicherheit der Radfahrenden nicht fordergründig ist. Strassenräumung und Strassenreinigung und baulicher Strassenunterhalt werden mit Sicherheit verteuert.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für alle zugelassenen Fahrzeugkategorien sind - eigentlich logischerweise - für die geordnete Parkierung Parkmöglichkeiten zu schaffen. Wenn die Ordnung nach Fahrzeugkategorie erfolgen soll, so sind nicht der Kategorie zugehörige Fahrzeugarten auszuschliessen, sonst funktioniert die Ordnung nicht. Sie funktioniert übrigens in keinem Fall, wenn diese nicht durchgesetzt wird, was bei parkierten Fahrzeugen ohne Kontrollschilder auch besonders aufwändig ist.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

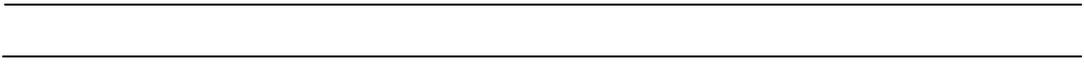
Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schnelle Motorfahrräder sollen innerorts generell nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h fahren dürfen (Harmonisierung mit den leichten Motrofahrrädern.). Das dient der Verkehrssicherheit nicht nur der zu Fuss gehenden Personen, sondern auch allen Zweirad fahrenden im dichte^ Innerortsverkehr. Und es dient auch den Führenden von schnellen E-Bikes selbst, wenn sie in einen Unfall verwickelt sind oder selbst stürzen. Der Vorteil, dass mit den schnellen E-Bikes vermehrt auch der Pendelverkehr attraktiv ist, bleibt bestehen. Die Strecken, in denen man im städtischen Verkehr über eine etwas längere Strecke mit 45km/h unterwegs sein könnte, wenn man sich an die Verkehrsregeln hält und defensiv fährt, sind von geringer Zahl.

Formulierungsvorschlag.

Art. 42 Abs. 5 VRV

"Wo die allgemeine Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften (Art. 4 Abs. 1 Bst a VRV) 50 km/h beträgt, gilt für die Führer von Motorfahrrädern die allgemeine Höchstgeschwindigkeit 25km/h."





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Asa-Vorstand 24.08.2023

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Frist zur Umkategorisierung von bestehenden Fahrzeugen auf 1 Jahr ansetzen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit muss sowohl bei der Zulassung als auch im Betrieb gewährleistet werden können.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Punkt 8.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte keine Übergangsregelung geben.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Wir sehen die fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahräder mit einem Gesamtgewicht von 450 kg als kritisch an.

2. Erweiterungen:

2.1 Art. 65 Abs. 4 VZV wie folgt neu formulieren: «Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe d und e.»

2.2 Die Kopfzeile von Anhang 1 zur VZV abändern, indem dort in der Spalte der 2. med. Gruppe und Buchstabe d «Verkehrsexperten für Führerprüfungen» ergänzt wird.

Begründung:

Die Differenzierung der Anforderungen für Verkehrsexperten (VE) für Führer- oder für Fahrzeugprüfungen, wie sie in Art. 65 VZV z.B. bezüglich der verkehrspsychologischen Eignungsprüfung durchaus vorgenommen worden sind, fehlen bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen. So werden VE für Fahrzeugprüfungen aktuell auch der 2. medizinische Gruppe zugeordnet.

Diese Anforderung soll mit den oben genannten Erweiterungen gelockert werden, so dass für VE für Fahrzeugprüfungen nicht mehr die medizinischen Mindestanforderungen der 2. medizinische Gruppe gelten sollen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Münchenstein, 27. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benützer als auch auf die Hersteller und Vertrieber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450

kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benutzer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist

- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Strahm

Auforum AG
Im Steinenmüller 2
4142 Münchenstein



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Auforum AG

Im Steinenmüller 2

4142 Münchenstein

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

auto-schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein, wir sind der Meinung, dass das Gesamtgewicht zu hoch ist und Risiken bei einem Zusammenstoss mit anderen Verkehrsteilnehmern generiert - insbesondere für Fussgänger, Kinder und ältere Menschen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Breite von 1.20 m erhöht den Platzbedarf dieser Fahrzeuge auf Verkehrswegen stark (Radwege oder nicht), ebenso wie das Unfallrisiko - insbesondere bei schmalen Fahrbahnen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Benutzung von Radwegen und -spuren sollte für alle Fahrräder obligatorisch sein, um die Sicherheit zu gewährleisten und das Unfallrisiko zu verringern. Dieser Vorschlag des Bundesrates würde das Risiko von Unfällen zwischen Radfahrern und Autos oder LKWs erhöhen und die Einrichtung einiger - bereits heute nicht ausreichend genutzter - Radwege in Frage stellen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts des hohen Unfallrisikos ist dieser Vorschlag ohne Helmpflicht nicht denkbar.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts der hohen Unfallrate und der relativen Schwere der Unfälle sollte das Tragen eines Helms obligatorisch sein - nicht nur für Jugendliche, sondern für alle Nutzer von E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass der Prüfer die Prüfung, für die er Experte ist, selbst bestanden hat. Ausserdem unterscheiden sich die Regeln und Praktiken von Land zu Land bzw. von Kontinent zu Kontinent.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einerseits muss der Staat technologieneutral sein. Und zum anderen können Verbrennungsmotoren auch mit CO₂-neutralen Treibstoffen betrieben werden. Alle Motorfahräder sollten gleich behandelt werden - egal, wie sie angetrieben werden.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unter der Voraussetzung, dass die Verwendung dieser Symbole auf die für diese Fahrzeuge reservierten Parkplätze beschränkt ist.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Bauelemente bringen keinen Mehrwert und erhöhen die Sicherheit nicht. Im Gegenteil, sie verschlechtern sie - sowohl für Radwegbenutzer (Sturzgefahr und Verletzungsgefahr bei Stürzen) als auch für Autos und

Lastwagen (Beschädigungs- und Unfallgefahr bei Kollision mit der auf der Fahrbahn liegenden Konstruktion).

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender: Alain Filli, Benno Bikes Swiss GmbH, Unteres Ziel 4, 9050 Appenzell

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl abgesetzt, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelfahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektrovelfos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch

die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüßen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkomplizierte Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 60 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst
--

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargo Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen

(namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die

Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahrräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahrräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahrräder, Lastenfahrräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopferstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Haute Ecole Spécialisée Bernoise

Section automobile

Sebastian Tobler

SCI-Mobility Lab

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique [V-FA@astra.admin.ch](mailto:FA@astra.admin.ch), d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Selon nous, on ne peut pas simplement insérer la catégorie "cycle-fauteuil roulant" et "fauteuil roulant motorisé" dans les catégories cyclomoteurs légers et cyclomoteurs lourds, pour les raisons suivantes:

- Un fauteuil roulant manuel sur lequel on peut ajouter une assistance motorisée avec ou sans système de pédalage: un fauteuil roulant est construit pour permettre aux personnes invalides de se déplacer comme les valides: à la vitesse du pas, sur les trottoirs. L'assistance électrique doit permettre de couvrir de plus grande distance avec une vitesse de maximum 10km/h toujours sur les trottoirs. Dans ce cas, une seule roue freinée par un double système suffirait, sans éclairage et sans plaques. Nos tests ont montré qu'il est dangereux de dépasser les 10km/h. Pour les solutions sur le marché qui vont à plus de 10km/h, le système complet: cycle-fauteuil roulant avec assistance motorisé doit passer dans la catégorie fauteuil roulant motorisé, ce qui veut dire qu'ils doivent pour l'ensemble fauteuil roulant et assistance motorisée, répondre aux normes concernées. Voir notre test annexé.

- Un fauteuil roulant motorisé: Il devrait être limité à 25km/h pour fluidifier le trafic avec les autres moyens cyclomotorisés (légers ou lourds). De plus au minimum deux roues doivent être freinées avec deux systèmes de freinage indépendant et le freinage en pente garanti (pente à définir ou % du poids total sur les roues motrices défini). Le risque de basculement doit être réglementé et l'ensemble doit être garanti pour les vitesses prescrites et les poids maximum.

- Un vélo à deux ou trois roues pour personnes invalides avec une assistance motorisée et un système de pédalage (handbike & co): Ce véhicule ne peut en aucun cas être comparé avec un vélo avec une assistance électrique (ebike & co) pour personne valide. La puissance développée par un valide est bien supérieur à un invalide. En plus le poids des véhicules à vide ne sont pas comparables. L'assistance électrique doit être adaptée pour garantir l'égalité de vitesse à effort égal. Deux roues doivent être freinés avec deux systèmes de freinage indépendants. Sur ce point nous pouvons être mandatés pour une expertise d'évaluation.

Remarques: nos commentaires s'appuient sur l'égalité et la sécurité de l'utilisateur-riche et des personnes qui l'entourent sur les trottoirs, chemins, sentiers et routes.

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

En tenant compte de notre commentaire au point 5: fauteuil roulant manuel sur lequel on peut ajouter une assistance motorisée avec ou sans pédalage (max. 10km/h).

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Voir remarque au point 5, de plus:

- Ensemble fauteuil roulant manuel + assistance motorisée électrique = maximum 10km/h, sur le trottoir.
- Fauteuils roulants électriques qui dépassent 10km/h et atteignent au maximum 25km/h, sur la route ou pistes cyclables.

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Voir remarque au point 5, de plus:

- Ensemble fauteuil roulant manuel + assistance motorisée électrique = maximum 10km/h, une roue freinée avec double système de freinage.

- Fauteuils roulants électriques qui dépassent 10km/h et atteignent au maximum 25km/h. Au minimum deux roues freinées avec deux systèmes de freinage indépendants.

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le port du casque pour ce type de véhicule, bien que contraignant, semble être primordial pour assurer la sécurité de l'utilisateur-rice et donner une valeur humaine égale entre valide et invalide.

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Comment considérez-vous les accoudoirs sur un vélo taxi à trois roues avec deux places côte-à-côte?

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

La vitesse maximale devrait déterminer où les personnes roulent afin d'améliorer la fluidité. trottoir = 10km/h, piste cyclable=25 km/h, route=45 km/h (pour autant que celle-ci soit limitée à 50km/h).

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Fauteuils roulants motorisés sont une catégorie à part, voir point 5.

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Attention, les enfants en situation de handicap doivent avoir le possibilité d'obtenir une dérogation.

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Le port du casque en cycle devrait être imposé en toute circonstance.

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Traitement égal des personnes valide et invalide.
Adapter la vitesse maximale autorisée pour l'individu suite à un examen d'aptitude pourrait être une solution équitable. Pour tous, vitesse minimale de 6 km/h.

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151*q* P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Traitement égal des personnes valide et invalide.

Adapter la vitesse maximale autorisée pour l'individu suite à un examen d'aptitude pourrait être une solution équitable. Pour tous, vitesse minimale de 6 km/h. .

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est allumé (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

-
35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Vélo-cargo et tricycle pour personne handicapée?

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Vernehmlassungsantwort der BFU: Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Sie finden den vollständig ausgefüllten Fragebogen im Anhang.

Generell lässt sich sagen: Die BFU begrüsst, dass die Regelungen und Kategorien der Motorfahräder in der Schweiz harmonisiert werden. Eine einheitliche und klar verständliche Systematik ist grundsätzlich zweckmässig. Die vorgeschlagene Revision beinhaltet aber auch Punkte, welche die Verkehrssicherheit schmälern würden und bei der Umsetzung neue Gefahren entstehen lassen.

Ein grosser Teil der bestehenden **Veloinfrastruktur** ist nicht für breite, schwere und schnelle Motorfahräder ausgelegt (Sichtweiten, Breiten, Kurvenradien etc.). Um die Verkehrssicherheit vor Ort zu gewährleisten, braucht es mitunter gezielte Anpassungen oder sichere Alternativen wie beispielsweise Tempo 30. Die Ausdehnung des Velo-Piktogramms auf schnelle und schwere Motorfahräder erlaubt eine einfache und verständliche Signalisation. Es ist jedoch fraglich, ob die vorgesehene Ausnahmeregel in der breiten Bevölkerung verstanden und korrekt angewendet werden wird (vgl. Frage 36).

Die BFU ist klar gegen eine Herabsetzung des **Mindestalters** für das Führen eines E-Bikes. Kinder können aufgrund ihres motorischen und kognitiven Entwicklungsstandes und der fehlenden Erfahrung mit Verkehrssituationen den im Vergleich zum Velofahren höheren Anforderungen des E-Bike-Fahrens noch nicht gerecht werden.

Da das Unfall- und Verletzungsrisiko auf dem E-Bike höher ist als auf dem Velo und auch die Nutzerinnen und Nutzer von E-Trottinetten stärker gefährdet sind, empfiehlt sich aus Präventions-sicht die Einführung einer **Helmtragepflicht** für alle Altersgruppen auf einem Fahrzeug der Kategorie «leichte Motorfahräder» (vgl. Frage 27).

Für **E-Trottinette** darf die maximale Geschwindigkeit nicht auf 25 km/h angehoben werden. Denn hier stehen nicht Kollisionen, sondern vor allem Alleinunfälle aufgrund der Instabilität durch die kleinen Räder und die kurze Fahrzeuglänge im Vordergrund. Höhere Geschwindigkeiten erhöhen dieses Risiko zusätzlich.

Schwere Motorfahräder können Lastwagen bei der Feinverteilung von Gütern im urbanen Raum teilweise ersetzen – ein Vorteil für die Verkehrssicherheit. Schwere Motorfahräder stellen jedoch höhere Anforderungen an die Lenkerinnen und Lenker und erzeugen eine höhere Fremdgefährdung als andere Motorfahräder. Die Auswirkungen der hoch angesetzten Gewichtsgrenze von 450 kg auf den Bremsweg respektive auf die Energiefreisetzung bei einer Kollision dürfen nicht unterschätzt werden. Deshalb empfiehlt sich hier, eine praktische Prüfung vorzusehen – wie dies bei der heutigen Regelung für das Führen von Elektro-Rikschas der Fall ist (Führerausweiskategorien A1, B oder F).

Bezüglich der Anforderungen an den **Personentransport** ist ein geschützter Sitzplatz mit Rückhaltesystem für Kinder wichtig. Auch für andere Fahrzeugnutzende sind Sicherungssysteme (z. B. Speichenschutz, Fussraster etc.) vorzusehen.

Zusammengefasst entsteht mit der Revision eine deutliche Vereinfachung der Regelungen, welche allerdings teilweise neue Gefahrenbilder nach sich ziehen; diese müssen durch gezielte Gegenmassnahmen aufgefangen werden. Auch empfiehlt sich, die Auswirkungen der geplanten Gesetzesanpassungen auf das Unfallgeschehen im Rahmen eines Monitorings zu überwachen.

Für Rückfragen können Sie sich jederzeit an den Rechtsdienst der BFU wenden. Sie erreichen diesen unter recht@bfu.ch oder telefonisch unter +41 31 390 22 22.

Freundliche Grüsse
Benjamin König

[Unfälle gefährden deine Ziele: Schütz dich beim Sport.](#)

Beratungsstelle
für Unfallverhütung

Benjamin König
Wissenschaftl. Mitarbeiter Recht

[+41 31 390 21 23](tel:+41313902123)
b.koenig@bfu.ch

Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
bfu.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung

Hodlerstrasse 5a

CH-3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich unterstützt die BFU die Aufhebung, gibt allerdings Folgendes zu bedenken: Bisher war für das Führen von E-Rikschas ein Führerausweis der Kat. A1, B oder F erforderlich, der eine praktische Prüfung und ein Mindestalter von 15 Jahren (Kat. A1) voraussetzt. Für das Erlangen der Kat. M ist lediglich eine vereinfachte theoretische Prüfung erforderlich und das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Die BFU spricht sich gegen die Aufhebung der Praxisprüfung durch Zulassung der Kat. M sowie eine Herabsetzung des Mindestalters auf 14 Jahre aus. Die BFU empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Zulassungsregelung: Führerausweis Kat. A1, B oder F.

Von Elektro-Rikschas bzw. schweren Motorfahrrädern geht eine erhöhte Fremdgefährdung aus, da bei einer Kollision aufgrund des Gewichts eine höhere kinetische Energie wirkt. Deshalb muss die erhöhte Fahrkompetenz der Lenkenden sichergestellt sein und das Mindestalter darf nicht zu tief angesetzt werden (vgl. Antwort auf Frage 4). Aus Sicht der Verkehrssicherheit sind zudem der Wegfall der Nachprüfpflicht sowie die erleichterte Zulassung dieser Fahrzeuge ungünstig.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Obwohl ein erhöhtes Fahrzeuggewicht potenziell negative Auswirkungen auf die Sicherheit haben kann, kann der Änderung insofern zugestimmt werden, als die vorgesehene Erhöhung des Gesamtgewichts für Leicht-Motorfahräder sinnvoll in die neuen Produktnormen integriert wird. Damit erscheinen die Funktionalität und Sicherheit

der Fahrzeuge unter Berücksichtigung des erhöhten Gewichts grundsätzlich gewährleistet ist.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU sieht die Vorteile dieser Kategorie für den Transport, hat aber Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Die heutige Veloinfrastruktur ist nicht für schwere Motorfahräder ausgelegt; trotzdem sollen sie darauf verkehren. Schwere Motorfahräder sind nicht nur breiter, sondern haben aufgrund ihres Gewichts auch eine höhere kinetische Energie. Sie stellen daher insbesondere für Mitbenützer der Veloinfrastruktur eine gewisse Gefahr dar. Zumindest dort, wo ein erhöhtes und regelmässiges Aufkommen schwerer Motorfahräder zu erwarten ist, sind flankierende Massnahmen zu ergreifen (z. B. Tempo 30, Velostrassen). Auch gilt es, die relevanten Normen zu überprüfen und überarbeiten.

Auch die vorgeschlagenen Voraussetzungen zum Führen eines schweren Motorfahraders sind aus Sicht der BFU nicht ausreichend. Die BFU fordert insbesondere die Beibehaltung der heutigen Regelung bezüglich Führerausweises für Rikschas: Schwere Motorfahräder sollen nur mit Ausweis A1, B oder F mit praktischer Führerprüfung und dem entsprechenden Mindestalter geführt werden. Bei einer Einführung der neuen Unterkategorie «schwere Motorfahräder» sollte die Entwicklung des Unfallgeschehens dieser Fahrzeuge beobachtet werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU räumt ein, dass durch die Harmonisierung der Höchstgeschwindigkeiten eine gewisse Reduktion des Überholdrucks möglich ist. Mit Blick auf das Unfallgeschehen warnt sie jedoch vor einer zu weitreichenden Gleichbehandlung sehr unterschiedlicher Fahrzeuge: Bei E-Trottinetten stehen nicht Kollisionen, sondern vor allem Alleinunfälle im Vordergrund. Höhere Geschwindigkeiten erhöhen dieses Risiko. Das Unfallrisiko auf einem E-Trottinett ist bereits jetzt höher als auf dem Velo. Daher lehnt die BFU eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für E-Trottinette ab. Aus Sicht der BFU könnte das erhöhte Unfallrisiko nicht mittels infrastruktureller Begleitmassnahmen, z. B. durch Verbesserungen bezüglich Bodenbeschaffenheit, ausgeglichen werden. Ausserdem wird es durch die Mischung von konventionellen Velos und elektrisch angetriebenen Fahrzeugen auf der Veloinfrastruktur immer Geschwindigkeitsunterschiede geben.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Änderung ermöglicht den Transport von Europaletten auf der letzten Meile und verringert damit den häufig problematischen Lastwagenverkehr in urbanen Gebieten. Die Gestaltung und der Betrieb von Strassen, insbesondere im städtischen Bereich mit viel Verkehr von Motorfahrrädern, muss den neuen Fahrzeugdimensionen Rechnung tragen (z. B. durch Tempo 30, Velostrassen, Einbahnstrassen etc.).

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Unfallprävention sind Lenk- oder Haltestangen sinnvoll. Die Stabilität steigt, wenn man sich festhalten kann. Die BFU begrüsst deshalb die Pflicht einer Lenkstange. Die neue Möglichkeit eines Joysticks für sitzend geführte leichte Motorfahrräder sollte nur für Menschen mit Beeinträchtigung auf mindestens dreirädrigen Fahrzeugen ermöglicht werden.

-
10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU anerkennt dieses Bedürfnis, beispielsweise für den einfachen Transport von Kindern. Es ist jedoch festzustellen, dass die Regelung nach Gewicht sehr vage ist. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist folgender Punkt zentral: Kinder dürfen nur auf ausgewiesenen, klar definierten und gesicherten Plätzen befördert werden. Dabei muss die Sicherheit gewährleistet sein. Die Sitzplätze müssen normenkonform gestaltet sein; z. B. muss ausgeschlossen sein, dass Kinder in die Räder greifen können. Auch für andere Fahrzeugnutzende sind erforderliche Sicherungssysteme (z. B. Speichenschutz, Fussraster etc.) vorzusehen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die höhere Position der Blinker am Lenker dürfte die Erkennbarkeit steigern. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Blinker auch nach hinten gut sichtbar sind und von der lenkenden Person nicht verdeckt werden. Da beim E-Trottinett ein Handzeichen die Fahrstabilität und damit auch die Fahrsicherheit beeinträchtigt, sollte aus Sicht der BFU zumindest für diese Leichtmotorfahrräder eine obligatorische Ausstattung mit «von allen Seiten gut sichtbaren Blinkern» eingeführt werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU kann hier keine qualifizierte Einschätzung vornehmen, ob die Verkehrssicherheit dadurch tangiert ist oder nicht.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wird die Radwegbenutzungspflicht für gewisse Fahrzeugkategorien aufgehoben, empfiehlt die BFU ein Monitoring der Auswirkungen dieser Anpassungen auf das Unfallgeschehen. Auch für die Signale 2.63 «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen» und 2.63.1 «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» sollte die Regelung explizit in der Verordnung stehen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Voraussetzung ist aus Sicht der BFU dabei jedoch, dass mindestens für jedes beförderte Kind ein geschützter Sitzplatz mit geeignetem Rückhaltesystem vorhanden ist. Im Gesetzeswortlaut muss unterschieden werden zwischen einem Kind, das einen klar definierten «geschützten» Sitzplatz benötigt und einem etwas älteren Kind/Jugendlichen, das (wie in Art. 63 Abs. 3 Bst. A EVRV formuliert) einen «seiner Grösse entsprechenden» Sitzplatz benötigt. Das eine ist eine absolute Kategorie, das andere soll den notwendigen Übergang regeln, wenn ein geschützter Sitzplatz z. B. aus Altersgründen knapp nicht mehr obligatorisch ist. Auch für andere Fahrzeugnutzende sind erforderliche Sicherungssysteme (z B. Speichenschutz, Fussraster etc.) vorzusehen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vergleiche die Voraussetzungen aus Frage 20.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU spricht sich gegen eine Herabsetzung des Mindestalters aus, da sie befürchtet, dass dies zulasten der Verkehrssicherheit geht. Kinder sind den im Vergleich zum Velofahren höheren Anforderungen beim E-Bike-Fahren noch nicht gewachsen.

Auf dem E-Bike hat man ein erhöhtes Unfallrisiko, denn man ist in der Regel schneller unterwegs als auf dem Velo. Bei höheren Geschwindigkeiten verlängert sich der Anhalteweg und es bleibt weniger Zeit, um auf unerwartete Verkehrssituationen angemessen reagieren zu können. Da der Bremsweg und die kinetisch freigesetzte Energie im Quadrat zur Geschwindigkeit steigen, nimmt das Risiko schwerer Verletzungen bei höheren Geschwindigkeiten überproportional stark zu. E-Bikes werden von anderen Verkehrsteilnehmenden leicht übersehen oder zu spät wahrgenommen. Zudem besteht Verwechslungsgefahr: Ein herkömmliches Velo ist auf den ersten Blick kaum von einem E-Bike zu unterscheiden. Das Tempo von E-Bikes wird deshalb oft unterschätzt. Vor allem Kinder sind den höheren Anforderungen beim Fahren von E-Bikes kaum gewachsen.

Ein E-Bike ist schwerer als ein Velo; je jünger das Kind, desto ungünstiger ist das Verhältnis zwischen dem Gewicht des Kindes und dem Gewicht des Fahrzeugs. Die Handhabung des E-Bikes ist anspruchsvoller als beim Velo (zum höheren Gewicht kommen die Wahl der Unterstützungsstufen, verzögertes Einsetzen der Motorenunterstützung oder/und der Nachlauf der Motorenunterstützung hinzu) und überfordert daher Kinder eher. Zudem sind Kinder aufgrund ihres motorischen und kognitiven Entwicklungsstandes und der fehlenden Erfahrung noch nicht in der Lage, Verkehrssituationen und Gefahren zuverlässig einzuschätzen und adäquat darauf zu reagieren.

Zwar ist vorgesehen, die Risiken, die sich aus der Herabsetzung des Mindestalters für das Fahren eines E-Bikes auf 12 Jahre ergeben, durch eine mindestens 18-jährige Aufsichtsperson aufzufangen. In der Praxis können jedoch weder das Alter der Begleitperson noch die geforderte Nahaufsicht und die Eingriffsmöglichkeit im Bedarfsfall konsequent überprüft und durchgesetzt werden. Die Beaufsichtigung aus der Nähe ist zwar im erläuternden Bericht, nicht aber im Gesetzestext enthalten, was die Gefahr einer Fehlinterpretation des Gesetzes birgt. Nicht zuletzt könnte die Regelung Eltern dazu verleiten, ihren Kindern E-Bikes zu kaufen, ohne dass sie selbst sicherstellen können, dass die Kinder damit nicht auch allein unterwegs sind.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die BFU ist klar gegen die Senkung des Alters für das Führen von E-Bikes, siehe Antwort 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Im Gegenteil: Aus Sicht der Prävention ist eine Helmtragepflicht auf sämtlichen leichten Motorfahrrädern unabhängig vom Alter sinnvoll. E-Bike-Fahrende haben ein höheres Risiko für schwere Unfälle als Velofahrende. Das kilometerbereinigte Risiko für schwere Unfälle ist bei E-Bike-Fahrenden mehr als doppelt so hoch wie bei Velofahrenden. Für Kinder und Jugendliche auf E-Bikes ist das Tragen eines Helms besonders wichtig. Sie sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes und der fehlenden Erfahrung noch nicht in der Lage, Verkehrssituationen und Gefahren verlässlich einschätzen und adäquat zu reagieren (vgl. Antwort auf Frage 24). Der Velohelm ist ein einfaches und wirksames Mittel, um das Risiko von Kopfverletzungen bei einem Unfall zu halbieren. Um die Helmtragquote auf E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 km/h zu erhöhen, reichen zudem weitere Appelle nicht mehr aus (Helmtragquote 2021: 70 %).
Anmerkung: Bei schweren Motorfahrrädern drängt sich eine Helmtragepflicht etwas weniger auf, da aufgrund der höheren Stabilität und der grösseren Silhouette (da mehrspurig) die Gefahr von Alleinunfällen geringer ist. Für schnelle Motorfahrräder besteht sinnvollerweise bereits eine Helmpflicht.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Der Zugang zu dieser Fahrzeug-Sub-Kategorie kann im Sinne des BehiG vereinfacht werden.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings sollte das Wissen über das Schweizer Verkehrsrecht durch eine Prüfung sichergestellt werden (z. B. durch einen asa-internen Test).

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Anpassung ermöglicht eine Vereinfachung der Signalisation und ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings können in bestimmten Situationen neue Gefährdungsszenarien entstehen, insbesondere in Bereichen, die ursprünglich für konventionelle Velos (bzw. langsame, leichte und schmale Zweiräder) ausgelegt waren.

Ein Beispiel sind Einbahnstrassen, die für den Veloverkehr in Gegenrichtung freigegeben sind. Unter anderem durch die zukünftig grössere Breite von schweren Motorfahrrädern können (je nach Situation) zusätzliche Gefahren entstehen. Problematisch sind insbesondere Verkehrssituationen, an denen Fussgängerinnen und Fussgänger und Motorfahrräder gemischt beteiligt sind, wie beispielsweise bei gemeinsamen Rad- und Fusswegen (2.63 und 2.63.1).

Zusätzliche Risiken ergeben sich auch durch den Einbezug aller Motorfahrräder in Fussgängerzonen. Obwohl hier «Schrittgeschwindigkeit» gilt, ist dies vielen Verkehrsteilnehmenden nicht bekannt. Wo solche Bedenken bestehen, müssen entweder lokale oder generelle Gegenmassnahmen ergriffen werden. So könnte beispielsweise in Anlehnung an das Signal «Begegnungszone» die Vorgabe «Schrittgeschwindigkeit» in das Signal «Fussgängerzone» integriert oder zumindest ein ergänzendes Zusatzschild «Schrittgeschwindigkeit» vorgesehen werden.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Inhaltlich ist diese einschränkende Ausnahmeregelung sinnvoll. Jedoch ergibt sich dadurch auch ein Widerspruch zur Absicht einer einfachen und verständlichen Regelung. Es ist anzunehmen, dass ein substantieller Anteil der Bevölkerung diese Ausnahmeregelung nicht versteht oder davon keine Kenntnis hat, was dazu führen dürfte, dass die Lenkenden von schweren und schnellen Motorfahrrädern die entsprechenden Verkehrsflächen dennoch nutzen.

Die Öffnung von Fusswegen für den Veloverkehr erscheint ohnehin weitgehend überflüssig, insbesondere seit der Inkraftsetzung von Artikel 41 Absatz 4 VRV, der es velofahrenden Kindern bis zum 12. Lebensjahr erlaubt, das Trottoir zu benützen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Öffnung von Fusswegen für den rollenden Langsamverkehr teilweise gewählt wird, um eine schnelle und kostengünstige Lösung zur Hand zu haben. Dabei ist diese Lösung insbesondere im urbanen Raum oft problematisch, da die Sichtverhältnisse auf den Trottoirs häufig eingeschränkt sind. Ausserdem geht diese Lösung nicht selten zulasten von sinnvolleren und sicherheitszuträglicheren Massnahmen wie beispielsweise der Einführung von Tempo-30-Zonen oder dem Ausbau einer angemessenen Veloinfrastruktur, so wie es das Veloweggesetz vorsieht.

Aus diesen Gründen empfiehlt die BFU, den Artikel 65 Absatz 8 SSV zu streichen. Für Fusswege ausserhalb von Ortschaften, die für Velos freigegeben werden sollen, existiert die Möglichkeit der Signalisation gemäss SSV 2.63 oder 2.63.1.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der bauliche Schutz von gewissen Radstreifenabschnitten ist sinnvoll; dieser Änderungsvorschlag ist zu unterstützen. Auf Normstufe müssen die Details ausgearbeitet werden.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusammengefasst lässt sich aus Sicht der BFU sagen:

Die BFU begrüsst, dass die Regelungen und Kategorien der Motorfahräder in der Schweiz harmonisiert werden. Eine einheitliche und klar verständliche Systematik ist grundsätzlich zweckmässig. Die vorgeschlagene Revision beinhaltet aber auch Punkte, welche die Verkehrssicherheit schmälern würden und bei der Umsetzung neue Gefahren entstehen lässt.

Ein grosser Teil der bestehenden Veloinfrastruktur ist nicht für breite, schwere und schnelle Motorfahräder ausgelegt (Sichtweiten, Breiten, Kurvenradien etc. – verschärfte Problematik, wenn Fussverkehr und Motorfahräder durchmisch). Um die Verkehrssicherheit vor Ort zu gewährleisten, braucht es mitunter gezielte Anpassungen oder sichere Alternativen wie beispielsweise Tempo 30. Die Ausdehnung des Velo-Piktogramms auf schnelle und schwere Motorfahräder erlaubt eine einfache und verständliche Signalisation. Es ist jedoch fraglich, ob die vorgesehene Ausnahmeregel in der breiten Bevölkerung verstanden und korrekt angewendet werden wird (vgl. Frage 36).

Die BFU ist klar gegen eine Herabsetzung des Mindestalters für das Führen eines E-Bikes. Kinder können aufgrund ihres motorischen und kognitiven Entwicklungsstandes und der fehlenden Erfahrung mit Verkehrssituationen den im Vergleich zum Velofahren höheren Anforderungen des E-Bike-Fahrens noch nicht gerecht werden.

Da das Unfall- und Verletzungsrisiko auf dem E-Bike höher ist als auf dem Velo und auch die Nutzerinnen und Nutzer von E-Trotтинetten stärker

gefährdet sind, empfiehlt sich aus Präventionssicht die Einführung einer Helmtragepflicht für alle Altersgruppen auf einem Fahrzeug der Kategorie «leichte Motorfahräder» (vgl. Frage 27).

Für E-Trottinette darf die maximale Geschwindigkeit nicht auf 25 km/h angehoben werden. Denn hier stehen nicht Kollisionen, sondern vor allem Alleinunfälle aufgrund der Instabilität durch die kleinen Räder und die kurze Fahrzeuglänge im Vordergrund. Höhere Geschwindigkeiten erhöhen dieses Risiko zusätzlich.

Schwere Motorfahräder können Lastwagen bei der Feinverteilung von Gütern im urbanen Raum teilweise ersetzen – ein Vorteil für die Verkehrssicherheit. Schwere Motorfahräder stellen jedoch höhere Anforderungen an die Lenkerinnen und Lenker und erzeugen eine höhere Fremdgefährdung als andere Motorfahräder. Die Auswirkungen der hoch angesetzten Gewichtsgrenze von 450 kg auf den Bremsweg respektive auf die Energiefreisetzung bei einer Kollision dürfen nicht unterschätzt werden. Deshalb empfiehlt sich hier, eine praktische Prüfung vorzusehen – wie dies bei der heutigen Regelung für das Führen von Elektro-Rikschas der Fall ist (Führerausweiskategorien A1, B oder F).

Bezüglich der Anforderungen an den Personentransport ist ein geschützter Sitzplatz mit Rückhaltesystem für Kinder wichtig. Auch für andere Fahrzeugnutzende sind Sicherungssysteme (z. B. Speichenschutz, Fussraster etc.) vorzusehen.

Zusammengefasst entsteht mit der Revision eine deutliche Vereinfachung der Regelungen, welche allerdings teilweise neue Gefahrenbilder nach sich ziehen; diese müssen durch gezielte Gegenmassnahmen aufgefangen werden. Auch empfiehlt sich, die Auswirkungen der geplanten Gesetzesanpassungen auf das Unfallgeschehen im Rahmen eines Monitorings zu überwachen.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

CHACOMO - Swiss Alliance for
Collaborative Mobility
c/o Mobilitätsakademie AG
Poststrasse 1
CH-3072 Ostermundigen

Ostermundigen, 18.10.2023

Vernehmlassung «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen anbei unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» zukommen zu lassen. Die Swiss Alliance for Collaborative Mobility CHACOMO vertritt als Branchenverband der Shared Mobility die Interessen von über 30 Unternehmen. Rund die Hälfte unserer Mitglieder sind Anbieter von geteilter Mikromobilität und damit direkt von den vorgeschlagenen Neuerungen betroffen. Wie aus unserer Stellungnahme ersichtlich wird, begrüssen wir die Stossrichtung der Änderungen. Einige wenige Präzisierungen und Vorbehalte haben wir im Fragebogen vermerkt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns als nationalen Verband im Bereich Verkehr und Mobilität auf die Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten aufnehmen würden.

Wir danken Ihnen für eine kurze Eingangsbestätigung und die Prüfung unserer Anliegen. Bei Unklarheiten oder weiteren Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse



Jonas Schmid, Geschäftsführer



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Swiss Alliance for Collaborative Mobility CHACOMO c/o Mobilitätsakademie des TCS Poststrasse 1 3072 Ostermundigen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

CHACOMO begrüsst grundsätzlich die Heraufsetzung der Höchstgeschwindigkeit von E-Scootern von 20km/h auf 25km/h aufgrund der im Erläuterungsbericht dargelegten Argumente: Durch eine Annäherung der Geschwindigkeiten wird das Risiko von gefährlichen Überholmanövern und unvorhersehbaren Situationen minimiert, was zur allgemeinen Verkehrssicherheit beiträgt. Dies fördert nicht nur die Sicherheit, sondern auch das Sicherheitsgefühl aller Verkehrsteilnehmenden. Die Harmonisierung der Geschwindigkeiten ermöglicht somit eine bessere Integration in den Verkehr. Gleichwohl könnte die höhere Geschwindigkeit je nach Situation das Unfallrisiko bzw. das Risiko für schwerere Unfälle erhöhen. Die Anbieter von eScooter-Sharing unternehmen grosse Anstrengungen, um die Sicherheit der Nutzenden zu fördern, z.B. durch Fahrtrainings, Sensibilisierungskampagnen und Verhaltensempfehlungen. Aus ihrer Sicht sind die Auswirkungen dieser Anpassung auf die Verkehrssicherheit in einem breiten Kontext zu diskutieren und zu berücksichtigen. Dies schliesst die Analyse des aktuellen Strassenzustands, die Prüfung von Unfallstatistiken und die Identifizierung von potenziellen Gefahrenstellen mit ein. Infrastrukturverbesserungen sind aus Sicht der Branche unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Verkehrsraum den gestiegenen Geschwindigkeiten gerecht werden und die Sicherheit der Nutzenden gewährleistet ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und die technologische Innovation sollte unbedingt sichergestellt werden, dass elektrische Trottinette auch gleichzeitig über Richtungsblinker an den Lenkerenden UND am Fahrzeugende verfügen dürfen, die in beide Richtungen leuchten.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Städte und Gemeinden sollten jedoch in ihrem Bestreben gefördert werden, dezidierte Abstellplätze in angemessener Anzahl für Cargobikes bereitzustellen.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

CHACOMO bedauert, dass neue Signalisationsmöglichkeiten für Sharing-Angebote nicht Teil der vorgeschlagenen Änderungen in der Signalisationsverordnung sind. Die im Erläuterungsbericht vorgeschlagene Signalisationsvariante mit Zusatztafel greift zu kurz. In der Praxis besteht oft das Bedürfnis, Abstellflächen für Sharing-Angebote mit speziellen Bodenmarkierungen und einer Signalisation zu kennzeichnen, die sich von der Signalisation der übrigen Parkflächen klar abhebt. CHACOMO schlägt darum dem ASTRA vor, möglichst rasch den Dialog mit den betroffenen Akteuren (Städte, Shared Mobility Anbieter) zu suchen, um mit dem Ziel einer einheitliche Signalisation von Sharingflächen geeignete Lösungen zu entwickeln.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Ciclosport Mollis AG Erlenstrasse 5 8753 Mollis
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
V-FA@astra.admin.ch

Paudex, le 17 octobre 2023

Consultation : Aires de circulation pour la mobilité douce

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir associé notre organisation à la consultation mentionnée en titre, que nous avons examinée avec intérêt. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Remarques générales

Au cours des dernières années, les accidents graves impliquant des cyclistes mais aussi d'autres adeptes de la mobilité douce (trottinettistes, gyropodistes etc.) n'ont pas cessé d'augmenter. Les statistiques que nous avons pu consulter tendent à montrer que les accidents impliquent souvent des collisions avec des piétons ainsi que des accrochages avec des transports individuels motorisés. Fait nouveau, il semble que les accidents entre cyclistes, particulièrement lorsqu'ils impliquent des vélos électriques, sont également en augmentation sensible. En outre, il semble que les problèmes de fluidité observés sur certains axes résultent d'une cohabitation de plus en plus difficile entre les modes de déplacements doux et ceux classiques (transports individuels motorisés, transports publics et transport de marchandises).

D'après nous, cette nouvelle situation résulte d'une inadéquation croissante entre les nouvelles mobilités douces (en forte augmentation dans les zones urbaines et périurbaines) et les aménagements routiers ainsi que les règles de circulation actuelles. En effet, ces derniers ont été essentiellement pensés pour organiser les flux entre les transports motorisés et les piétons. Or, ces dernières années, les modes de déplacements doux augmentent et se diversifient rapidement. Il est donc nécessaire de réaliser un *aggiornamento* législatif pour mieux encadrer les choses. C'est précisément ce que le Conseil fédéral souhaite faire ici en actualisant et en harmonisant les prescriptions applicables aux cyclomoteurs et cyclomoteurs légers par le biais d'une révision de plusieurs ordonnances et nous l'en remercions.

Une meilleure séparation entre les différents modes de déplacement accroît la sécurité et le confort de tous les usagers

Le Centre Patronal soutient l'ensemble des modifications d'ordonnances mises en consultation, sous réserve de quelques points mentionnés ci-dessous. En effet, ces modifications sont toutes pertinentes pour mieux encadrer les (nombreux) nouveaux types de cycles et autres engins dont la croissance est rapide et, parfois, un peu anarchique. De

manière générale, il nous apparaît que les nouvelles règles proposées fixent des règles plus souples là où c'est nécessaire mais aussi plus strictes lorsque la situation l'exige.

En particulier, il faut saluer la volonté du Conseil fédéral de mieux séparer les flux entre la mobilité douce et celle « classique » en améliorant le marquage au sol et par des éléments de construction. Cette décision devrait augmenter la sécurité et le confort de conduite de tous les usagers de la route. La possibilité offerte aux vélos électriques rapides de sortir d'une piste cyclable pour emprunter la chaussée allouée aux transports motorisés est également judicieuse, compte tenu des importants écarts de vitesse avec les vélos électriques lents et les autres types de cycles. Enfin, la volonté de créer des nouvelles places de stationnement adaptées aux vélos cargos et aux vélos avec remorque nous paraît, elle aussi, adaptée afin d'éviter le stationnement parfois anarchique sur les trottoirs qui complique parfois la circulation piétonne.

Quelques réserves et réflexions sur des points mineurs

Nous ne nous opposons pas à la volonté du Conseil fédéral de permettre aux adolescents âgés de 12 à 16 ans de pouvoir utiliser des vélos électriques lents (maximum 25 km/h). Toutefois, nous avons une réserve sur son souhait de ne pas leur imposer le port du casque obligatoire. Selon nous, une telle mesure devrait pourtant s'imposer. En effet, il nous apparaît que cette catégorie d'âge est plus susceptible de prendre des risques et donc de causer des accidents.

De même, nous nous demandons si le contrôle des nouvelles charges admises pour certaines catégories de cyclomoteurs légers et lourds (en lieu et place d'un nombre maximum de places assises qui est actuellement en vigueur) pourra efficacement être réalisé. Selon nous, il est très probable que ce nouveau critère de poids compliquera les contrôles aléatoires réalisés par les forces de l'ordre.

En outre, nous prenons note du fait que le Conseil fédéral ne souhaite pas bannir les cycles électriques rapides (maximum 45 km/h) des pistes cyclables. Selon nous, cette décision devra être régulièrement réévaluée. En effet, comme nous l'avons mentionné ci-dessus, il existe déjà une concurrence exacerbée entre les cycles électriques rapides et ceux plus lents avec des risques d'accidents accrus à la clé. Compte tenu de l'accroissement actuel du nombre de nouveaux cycles rapides, il conviendra de surveiller l'évolution de l'accidentologie sur ces pistes et d'en tirer les conclusions qui s'imposent au besoin.

Conclusions

Globalement, les modifications législatives proposées par le Conseil fédéral vont toutes dans le bon sens. Par conséquent nous les soutenons moyennant les quelques réserves exprimées ci-dessus. Nous souhaitons néanmoins attirer l'attention du Conseil fédéral sur le fait que la mobilité douce est un champ en constante mutation. Plusieurs nouveaux engins apparaissent chaque année sur la chaussée sous l'impulsion d'un report modal induit par des changements d'habitudes dans les déplacements et par les contraintes de la transition énergétique. Il convient donc de ne pas baisser la garde et de maintenir un degré de surveillance élevé afin, au besoin, de procéder à des nouvelles modifications législatives. En effet, nous devons absolument maintenir un haut niveau de sécurité et de confort pour l'ensemble des usagers de la route sous peine de voir émerger des conflits routiers qui ne feront que des perdants.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

<input type="checkbox"/> Canton <input checked="" type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Centre Patronal
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique V-FA@astra.admin.ch , d'ici au 18 octobre 2023 .

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trotinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Toutefois, nous estimons que les contrôles par les forces de l'ordre seront plus compliqués. Il faudra surveiller la mise en œuvre de cette mesure.

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cette décision comporte des risques car ces catégories d'âge sont plus exposées aux accidents.

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151*q* P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48*a*, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est allumé (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Cette question paraît erronée.

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Cycla, die Schweizer Velo-Allianz
c/o Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern

www.cycla.ch

info@cycla.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" attraktiver und einfacher.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport. Für Transporte mit mehr Gewicht kann auf schwere, mehrspurige Lastenräder ausgewichen werden.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erhöht die Sicherheit schneller und schwerer Motorfahräder.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Schiebehilfe ist zweckmässig für das Manövrieren von Velo-Anhänger-Gespännen.

-
15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das höhere Gesamtgewicht der schweren Motorfahräder erfordert wirksamere Bremsen.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schwere Lastenvelos sind aufgrund ihrer neuen zulässigen Breite aus Komfort- und Sicherheitsgründen problematisch. Gegenstände, die breiter als 1 m und breiter als das Lastenvelo sind, würden die Problematik zusätzlich verschärfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal

«Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Benützungspflicht entlastet die Radwege und erleichtert das Fahren mit schnellen und schweren Elektrovelos.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gehbehinderten Personen soll das Verkehren auf Fussverkehrsflächen möglich sein.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Liberalisierung schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus; die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den
Kindertransport auf Velos.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Trottinette sind schon gefährlich, wenn sie alleine gefahren werden,
erst recht, wenn zwei Personen drauf stehen würden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Übergangsfrist scheint angemessen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespino oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Fahren mit reinen Elektrofahrzeugen soll bei Kindern nicht erleichtert und damit gefördert werden.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzinbetriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heute sind Fahrverbote für schnelle Elektrowelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung oft ungewollt und unnötig. Die neue Bestimmung heilt diesen Missstand.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung behebt einen Missstand und erleichtert das Fahren mit schnellen Elektrowelos.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos und Velos mit Anhängern ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Wir regen an, einen "**freiwilligen Radweg**" im Sinne eines Hinweissignals zu schaffen, so wie er in Deutschland und Frankreich existiert. Damit können Flächen bezeichnet werden, die für den Radverkehr empfohlen sind, jedoch nicht die Qualität aufweisen, die eine obligatorische Benützung rechtfertigen würden.

Cycla fordert überdies, dass für den Erlass eines benutzungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 u. 2.63.1) **Mindestanforderungen** definiert werden.

Schliesslich fordert Cycla, dass in der VRV bzw. VTS klar geregelt ist, welche Anzahl Kinder an welchen Plätzen auf schnellen Elektrovelos transportiert werden dürfen. Die heutigen Bestimmungen sind nicht eindeutig formuliert.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: DRIFT Bike Shop GmbH Sarganserstrasse 9 8887 Mels
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Technik nicht vorschreiben

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Erhöhung Unfallgefahr, Hersteller müssen höhere Gewichte abdecken! Betriebs- und Verkehrssicherheit fraglich, Harmonisierung im Verkehr weniger gewichten

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

weiterhin Prüfnachweise zwingend erforderlich

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Harmonisierung

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Erhöhung Unfallgefahr, Hersteller müssen höhere Geschwindigkeit abdecken! Betriebs- und Verkehrssicherheit fraglich, Harmonisierung im Verkehr weniger gewichten

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Harmonisierung

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Versuche ASTRA Cargo Bike --> Radwege und Verkehrsflächen zu eng für Erhöhung --> Unfallrisiko (z.B. Fussgängerschutz)
alle anderen Breiten sind 1 m --> auch bei 1m bleiben (Europaletten Breite = 0.8 x 1.2 --> längs transportieren

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sicherheit

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

geschützter Platz (min. Sitz, Fussraum, keine drehenden Teile, etc) umschreiben

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Redundanz

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abmessungen von 2 Paar war z.T. schwer einzuhalten

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahäder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

nur wenn v_{max} = 15 km/h

falls 25 km/h bis 250 kg --> zwingend Reibbremse erforderlich, Bremsnachweis

EN12184 nur bis 15 km/h --> nicht ausreichend

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

siehe Untersuchung ASTRA

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

neu v nur noch 25 km/h (siehe Frage 7)

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gegenstände auch max. 1m (siehe Frage 8)

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

alle Motorfahrräder --> Trennung der Verkehrsflächen --> Sicherheit

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

siehe Frage 10

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

siehe Frage 10

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Belastung --> Sicherheit

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Begleitung mit Fahrrad ergänzen

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
altersunabhängig gleich behandeln, entweder alle Helm oder eben die < 16 auch nicht

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-

VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
kein Unterschied der Antriebsart machen

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für die Harmonisierung und einen homogenen Verkehrsfluss, sind nur noch zwei Geschwindigkeitsstufen (25 km/h / 45 km/h) anzustreben. D.h. zur Erreichung der Durchgängigkeit müssten die schnelle Motorfahräder mit v_{max} 30 km/h auch auf 25 km/h reduziert werden (wie geplant für motorisierte Rollstuhl 30 km/h --> leichte Motorfahräder 25 km/h)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

dynaMot Kommunikation GmbH
Fachbüro für Fahrradthemen
Urs Rosenbaum
Talackerstr. 16
8404 Winterthur

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

mein elektromobil GmbH, Seniorenfahrzeuge
Hofstrasse 98
8620 Wetzikon
info@meinelektromobil.ch / emofa@emofa.ch
044 941 51 51

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektromotor angetriebenes MoFa, Kat "M" dh Roller mit maximal 1000 Watt und maximal 30 kmh sind auch ohne Pedalerie zugelassen, also können wahlweise mit oder ohne Pedalerie ausgestattet sein.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In diesem Bereich genügt Elektroantrieb vollumfänglich auf Pedalerie soll verzichtet werden. China produziert 1000 Watt 48 V - 80 km Reichweite ohne Pedale, weltweit.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sinnvoll, weil öfters Menschen 120 kg wiegen, sowie für Transportzwecke

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorleistung bis 4 kw, wir haben Steigungen, mit 1kW sind die Fz untauglich

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Seniorenmobile oder motorisierter Rollstuhl bis maximal 25 kmh, Motorleistung bis 4 kW
Die Kunden in Chur oder St Gallen usw benötigen Motorleistung, 0.5kW ist nur im Dorf genügend.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Absolut gute Entscheidung, maximal 25 kmh

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sehr notwendig weil Reaktionsfähigkeit oftmals überschätzt ist.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hersteller produziert bereits weltweit mit 1.20 m

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

E-Trottis haben Lenkstange, Selbstbalancierende balancieren sich selbst.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4 Rad Bremse für Seniorenfahrzeugen Kombination Elektrobremse, Rekuperation.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Masse und Geschwindigkeit müssen passend verzögern können

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben gut ausgebaute Radfahrstrassen, im normalen Strassenverkehr haben diese FZ nichts zu suchen, - Sicherheit geht vor.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrobetriebene Fahrzeuge können auch ohne Pedale ausgestattet sein

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12 Jährige sind zu jung, ausser die haben Mofaprüfung

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir haben die Kindheit mit dem Velo auch gut ohne Helm überstanden, aber 12 jährige dürfen nicht Vollelektrisch fahren, ab 14 mit Kat "M"

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
ab 14. Jahren Kat "M", ab 16 Jahren fahrerlaubnisfreie Benutzung, ohne Führerausweis

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Schweizer Regeln, Schweizer Führerausweis

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-

VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrerlaubnis ab 14 J Kat "M", ab 16 Jahren ohne Fahrerlaubnis

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Senioren - und Gehbehindertenfahrzeuge dürfen auf Fusswegen fahren ,
Schrittgeschwindigkeit

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Motorlärmreduzierung, bitte JA

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Alles* ist verbesserungswürdig, guter Ansatz, Danke

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Gemeinde Embrach
Infrastruktur
Dorfstrasse 9
8424 Embrach
Tel. 044 866 36 80
www.embrach.ch
V2.07 / 2023-431

Embrach, 16. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden.

Gerne nutzen wir als Standortgemeinde der Firma Kyburz Switzerland AG die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Nicht berücksichtigt wurden die Bedürfnisse derjenigen Dienstleister, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen im Segment der Urban Logistics und im Segment Fahrzeuge für Senior/innen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auch solcher Fahrzeuge bedienen. Der Volksmund spricht denn auch eher von Kleintransportern; aktuell zugeordnet sind sie aber der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Die oben genannten Zielgruppen stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer/innen, als auch auf die Hersteller und Vertreiber weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benützer Segment Urban Logistics

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

ANTRAG 1: Die Negativfolgen für die nachhaltig betriebenen Urban Logistics Dienstleistungsanbieter sind zu beseitigen und die Geschwindigkeiten und Nutzlasten für die Transportmittel nachhaltig betriebener Urban Logistics sind unverändert zu belassen.

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «**motorisierten Rollstühle**» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

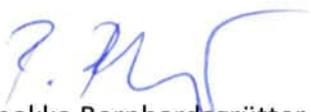
Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

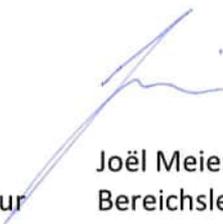
- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

ANTRAG 2: Die Negativfolgen für die nachhaltig betriebenen «motorisierten Rollstühle» sind zu beseitigen, insbesondere sind das Gewicht auf 460kg, die Kategorie für Behinderte und das Fahren bei einem Krankenfahrstuhl auf 30km/h unverändert zu belassen.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse


Rebekka Bernhardsgrütter
Ressortvorsteherin Bau und Infrastruktur


Joël Meier
Bereichsleiter Hochbau

Beilage

- Fragebogen

Kopie an

- Akten (V2.07)

per E-Mail an

- V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Gemeinde Embrach Standortgemeinde der Kyburz Switzerland AG
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der für unsere Dienstleistungen derzeit benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvollen Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit für die Kyburz Switzerland AG wäre die

Folge. Dies wiederum hat negative Folgen für die Standortgemeinde bzgl. Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen. Für Personen - insbesondere Senior/innen - sind mit Einschränkungen ihrer Mobilität zu rechnen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Übersicht der Beilage 02 "Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens" wird explizit auf die Nützlichkeit zur Ausschöpfung des zulässigen Gesamtgewichtes hingewiesen. Sogar eine Erhöhung des Gesamtgewichtes wird vorgeschlagen. Für diese urbanen Transportmittel bedeutet das genau das Gegenteil. Die vorgeschlagenen Änderungen haben denn auch erhebliche Auswirkungen auf das bestehende Geschäft der Kyburz Switzerland AG

1. Bestehende sinnvolle Fahrzeuge der Urbanen Logistik, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» klassiert, sind passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichtes (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder». Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte verlieren mit dieser Änderung aus den folgenden Gründen an Attraktivität für die urbane Logistik:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine Einschränkung für die Ausführung unserer Dienstleistungen dar.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die die betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, was bisher nicht erforderlich war und für die Nutzer/innen eine erhebliche Einschränkung ihrer Mobilität bedeutet.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen sein. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit von 30 km/h auf 25 km/h, wie schon weiter oben erwähnt, nicht gerechtfertigt. Ein weiterer Verlust an Attraktivität für diese Art Fahrzeuge wäre die Folge, zusätzlich zu demjenigen wegen der Gewichtsreduzierung.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund unserer Empfehlung, die bisherige Kategorie «Motorisierte Rollstühle» beizubehalten, erfolgt hier zwangsweise ein «NEIN», und zwar nicht wegen dem Begriff als solchem, sondern wegen der notwendigen bisherigen Definition der Kategorie.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ebenso betroffen sind in der urbanen Logistik tätige Dienstleister, welche die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt haben. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihres Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Post). Auch sie sind im Verkehr keine Problemverursacher. Mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für sie unattraktiv. Sie müssten in Zukunft mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten ihre Leistung erbringen. Das widerspricht vollumfänglich der Logik einer anderen Forderung der neuen Verordnung. Dort wird verlangt, dass das Potential von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese in der urbanen Logistik beliebten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

a.). Anhängererlas

Im Rahmen des Produktportfolios bietet die Kyburz Switzerland AG den KYBURZ PAH Anhänger an, der über die Typengenehmigung CH9KD401 verfügt und ein zulässiges Gesamtgewicht von 200 kg aufweist. Wenn dieser Anhänger an einem Kleinmotorfahrrad, wie beispielsweise dem 45km/h DXP CH7KA301, verwendet wird, beträgt das zGG 200 kg. Jedoch, wenn derselbe Anhänger an einem baugleichen, jedoch gedrosselten Fahrzeug wie dem 10-30km/h DXS CH7KA301 angebracht wird, verringert sich das zGG des Anhängers auf 80 kg aufgrund der unterschiedlichen Fahrzeugkategorie.

Wir bitten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das zGG von 200 kg auch bei diesen baugleichen, gedrosselten Fahrzeugen wie DXS und DX2 zu erlauben?

9. Abschnitt: Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern

Art. 210

1 Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern müssen nur dem Artikel 69 VRV

und den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Art. 69228 Anhänger an den übrigen Fahrzeugen

1 An Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen

sowie an Fahrrädern darf nur ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden.

2 Anhänger an Fahrrädern dürfen mit der Ladung höchstens 1,00 m breit, 1,20 m hoch und, ab Mitte des Hinterrades des Zugfahrzeugs gemessen, 2,50 m lang sein.
Nach hinten ist ein Überhang der Ladung von höchstens 50 cm gestattet.
Das Betriebsgewicht darf höchstens 80 kg betragen.

b.) FAZIT

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern
per eMail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12.10.2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr: Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage von Swiss eMobility

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank zur Einladung am Vernehmlassungsverfahren. Als Elektromobilitätsverband der Schweiz nehmen wir zu themenrelevanten Konsultationen gerne Stellungen und bringen die Position der Elektromobilitätsbranche ein. Leider stehen wir nicht – wie bei der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 – oder unter der falschen Adresse (vorliegende Vernehmlassung) auf der Adressatenliste. Wir bitten Sie daher, uns auf

Swiss eMobility
Weltpoststrasse 5
3015 Bern
info@swiss-emobility.ch

über anstehende Vernehmlassungen zu informieren. Für uns umfasst das Thema Elektromobilität ein Gesamtsystem, welches Energiebereitstellung, Vertrieb, Netz, Installation, Nutzung bis hin zum Recycling und umfasst als Verkehrsträger alle mit elektrischem Antrieb betriebenen Fahrzeuge. Auch die in der vorliegenden Vernehmlassung angesprochene Kategorien. Deshalb beziehen wir nachstehend Stellung zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage.

Swiss eMobility anerkennt den Handlungsbedarf für die Regelung der Kleinmobilität auf Radverkehrsflächen. Gerade elektrisch angetriebene Klein- und Kleinstfahrzeuge bieten die Möglichkeit, auf umweltfreundliche Art verschiedene Mobilitätsbedürfnisse zu befriedigen. Dies schafft in vielerlei Hinsicht Mehrwerte. Hervorzuheben ist dabei die Entlastung des bereits arg strapazierten Strassenverkehrs sowie den dadurch erzielten, signifikanten Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen. In diesem Sinne unterstützt Swiss eMobility im Grossen und Ganzen den Vorschlag zu den technischen Vorschriften, die Kategorisierung der Fahrzeuge und die Bestimmungen zur Signalisation.

Für die angestrebten Neuregelungen gilt jedoch zu beachten, dass neue wie auch bestehende Mobilitätsformen im Bereich Langsamverkehr unterstützt und nicht eingeschränkt werden. Es muss sichergestellt werden, dass nur in der Praxis nachvollzieh- und kontrollierbare Regulation eingeführt wird. Wir stellen uns gegen den Vorschlag, die Kategorie «motorisierten Rollstühle» aufzuheben und die entsprechenden Fahrzeuge in die Kategorie «leicht-Motorfahrräder / schwere Motorfahrräder» zu übernehmen. Die bestehende Kategorisierung hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.

Wir danken Ihnen für eine gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen und für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Romang", is written over a light blue horizontal line.

Krispin Romang
Geschäftsführer Swiss eMobility



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Swiss eMobility Weltpoststrasse 5 3015 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
auch Rollstühle

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023 / PRP

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Die FKS stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linie der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet die FKS die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Begründungen:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehren betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.
2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfeschreitenden Person geschaffen, resp. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.

3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und / oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

MLaw Petra Prévôt
Generalsekretärin



Beilage:
- Fragenkatalog



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Feuerwehr Koordination Schweiz Christoffelgasse 6 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

vgl. Begleitschreiben

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: FLYER AG, Schwende 1, 4950 Huttwil
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektrovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahrräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektrovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahrräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir

sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahrräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahrräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verkehrszulassungsverordnung VZV Art. 92 Abs. 3 definiert:

«Die Kantone übergeben dem Hersteller oder Importeur die Fahrzeugausweise in der Anzahl der auf den Verzeichnissen angegebenen Motorfahräder.».

Im Jahr 2022 baute FLYER ca. 7'300 schnelle E-Bikes (Unterstützung bis max. 45 km/h). Bei jedem dieser E-Bikes musste die Seriennummer nach der Produktion zugewiesen werden, was ein grosser administrativer Aufwand mit sich brachte und zu Fehleranfälligkeiten führte. Im Vergleich zum EU Prozess - COC Papier können ohne Voranmeldung gedruckt werden - ist der CH Prozess langsam, ineffizient, nicht nachhaltig und für alle Beteiligten (Hersteller, Behörde, Fachhändler, Endkunde) nicht zufriedenstellend.

Die Vorgaben der Kantone (SVA) sind nicht mehr zeitgemäss und erfordern Anpassungen für eine effizientere Abwicklung. Daher beantragen wir eine Vereinfachung der Ausstellung der Fahrzeugausweise (Bsp. Umstellung auf das 13.20A Formular wie bei den Import Fahrzeugen) sowie die Einrichtung einer nationale Datenbank.

Bitte beachten Sie die Präsentation im Anhang des E-Mails.

-



ERGÄNZUNGEN ZU PUNKT 40.

17. Oktober 2023



FACTS

Im Jahr 2022 baut FLYER ca. 7'300 HS-Bikes

Die Seriennummer wird erst bei der Produktion zugewiesen

Zwei unterschiedliche Prozesse: EU & CH (COC / FZA)

Der EU Prozess läuft sehr gut, da COC Papier ohne Voranmeldung gedruckt werden kann

Der CH Handel ist aufgrund zu langer Wartezeit mit der heutigen Situation **nicht zufrieden**



HERAUSFORDERUNG HEUTE

➤ **Verfügbarkeit der Ausweise**

Verkehrszulassungsverordnung VZV Art. 92 Abs. 3 definiert:

«Die Kantone übergeben dem Hersteller oder Importeur die Fahrzeugausweise in der Anzahl der auf den Verzeichnissen angegebenen Motorfahräder.».

- Angabe kann erst nach der Produktion gemacht werden
- Durchlaufzeit: Bestellung Ausweis beim SVA bis Erhalt Händler: bis zu 10 Tage = zu lange

➤ **Ausweise werden bei der Einlösung beim SVA vernichtet und neu gedruckt**

- Verschwendung amtliches Papier
- Nachhaltigkeit?
- Digitalisierung?

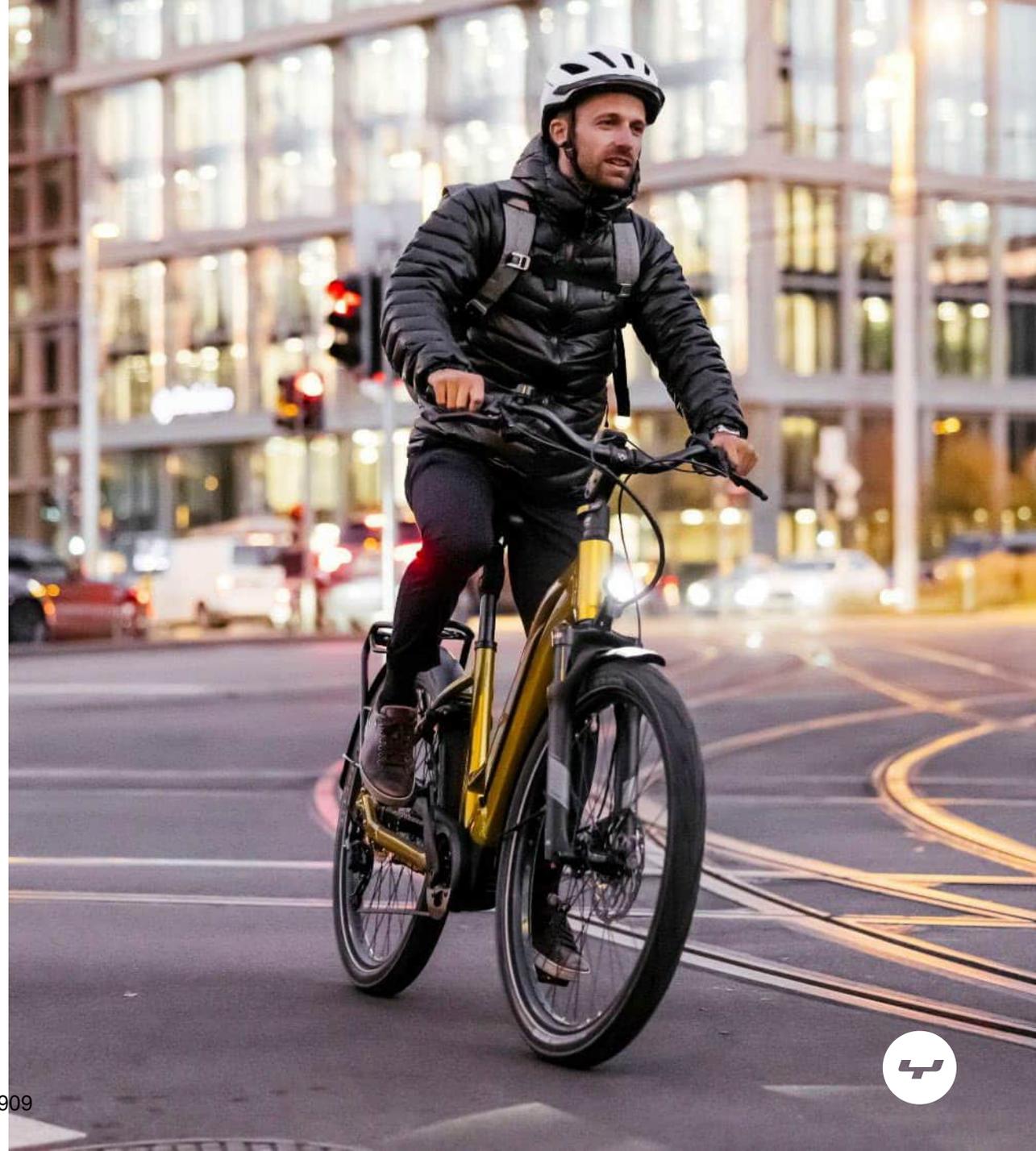
➤ **Handling des Prozesses / Komplexität**

Zu viele Abteilungen sind involviert, Bearbeitung des Prozesses zu komplex auf die grosse Menge Bikes

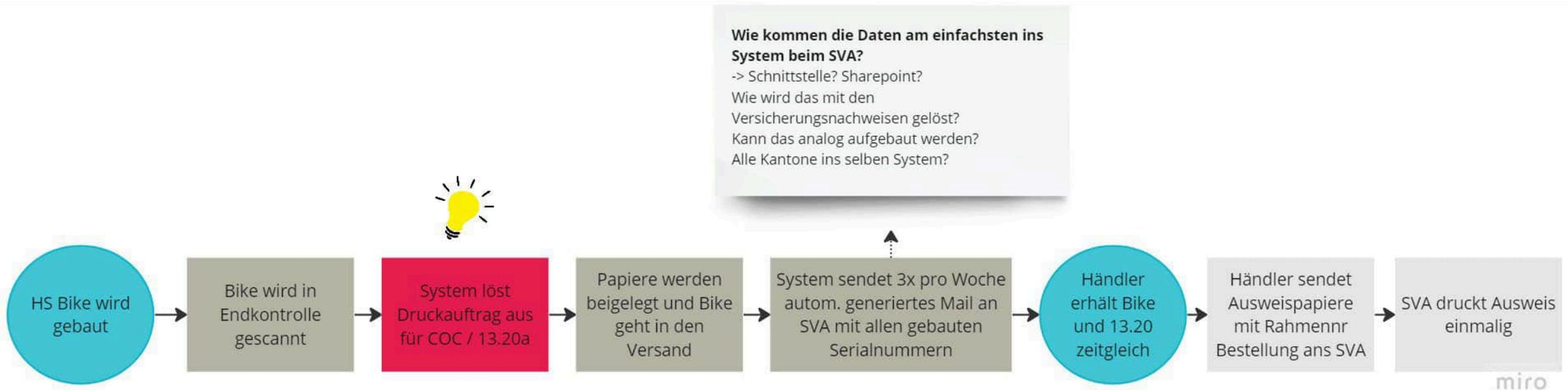


LÖSUNG

- Flyer stellt 13.20a anstelle des Fahrzeugausweis aus
- Der Lösungsansatz wurde mit Richard Spathelf, Kanton Aargau Departement Volkswirtschaft und Inneres / Leiter Sektion Verkehrszulassung analysiert und als Mögliche Lösung akzeptiert. Die Kantone haben dies jedoch teils abgelehnt, da
- Die Fahrzeug Einlösung bei Import Fahrzeugen erfolgt bereits heute via 13.20a Formular.
 - Es wären keine Schulungen / Prozessanpassungen beim SVA nötig



SOLL-PROZESS VORSCHLAG



miro



DETAILFOLIEN ZUR VERTIEFUNG

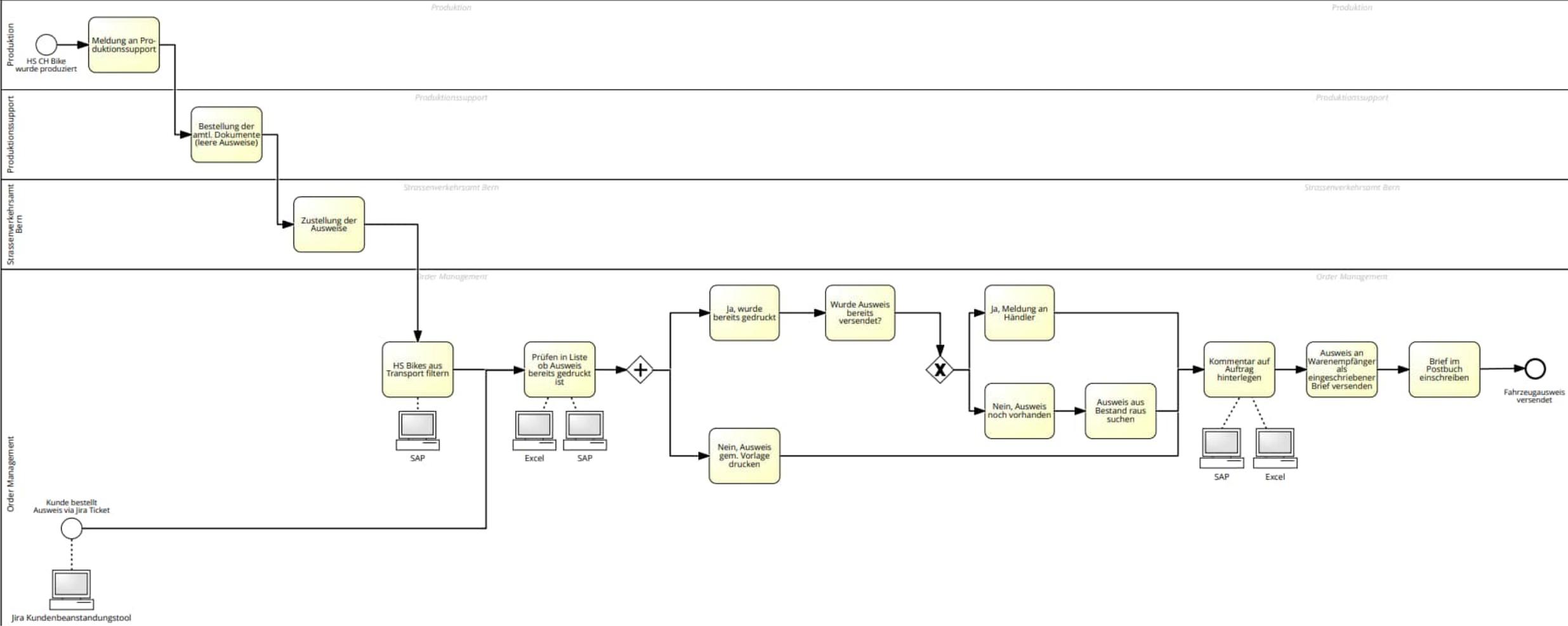


ANALYSE IST-SITUATION

- Aufwand pro Ausweis ca. 5 Minuten (x 7300 Bikes = 608 Stunden im Jahr)
- Manuell ausgeführter Prozess über vier Abteilungen
- Hohe Fehlerquote
- Grosser Zusatzaufwand: Händler erhält Bike vor Ausweis und fragt nach dem Status, Prüfung ist aufwendig
- Viele Prozessschritte müssen doppelt ausgeführt werden (Adresse Händler)
- Händler sind unzufrieden
- Die eingeschriebenen Briefe werden teils nicht abgeholt und kommen zurück zu FLYER
- Zusatzaufwand für Händler da Briefe eingeschrieben versendet werden (Gang zur Post / nur unterschriebene Personen)
- Da Ausweise mit Typenschein vorgedruckt werden sind wir eingeschränkt (Fehlerhafte Druck muss direkt neu bestellt werden, Wartezeiten)
- Ausweise dürfen beim SVA nur 3x pro Woche bestellt werden, Produktion läuft 5-Tage Woche



PROZESS IST-SITUATION





Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Ville de Fribourg, Service de la mobilité

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique V-FA@astra.admin.ch, d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151*q* P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est allumé (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: strasseschweiz / routesuisse Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein, wir sind der Meinung, dass das Gesamtgewicht zu hoch ist und Risiken bei einem Zusammenstoss mit anderen Verkehrsteilnehmern generiert - insbesondere für Fussgänger, Kinder und ältere Menschen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Personen, die auf diese Fahrzeuge angewiesen sind, sollen nicht noch zusätzlich eingeschränkt werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten sind oft grössere Distanzen zurück zu legen. Zudem wird der Ersatz alter Fahrzeuge hinausgezögert werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Breite von 1.20 m erhöht den Platzbedarf dieser Fahrzeuge auf Verkehrswegen stark (Radwege oder nicht), ebenso wie das Unfallrisiko - insbesondere bei schmalen Fahrbahnen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahäder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Benutzung von Radwegen und -spuren sollte für alle Fahrräder obligatorisch sein, um die Sicherheit zu gewährleisten und das Unfallrisiko zu verringern. Dieser Vorschlag des Bundesrates würde das Risiko von Unfällen zwischen Radfahrern und Autos oder LKWs erhöhen und die Einrichtung einiger - bereits heute nicht ausreichend genutzter - Radwege in Frage stellen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts des hohen Unfallrisikos ist dieser Vorschlag ohne Helmpflicht nicht denkbar.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts der hohen Unfallrate und der relativen Schwere der Unfälle sollte das Tragen eines Helms obligatorisch sein - nicht nur für Jugendliche, sondern für alle Nutzer von E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass der Prüfer die Prüfung, für die er Experte ist, selbst bestanden hat. Ausserdem unterscheiden sich die Regeln und Praktiken von Land zu Land bzw. von Kontinent zu Kontinent.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einerseits muss der Staat technologieneutral sein. Und zum anderen können Verbrennungsmotoren auch mit CO₂-neutralen Treibstoffen betrieben werden. Alle Motorfahräder sollten gleich behandelt werden - egal, wie sie angetrieben werden.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unter der Voraussetzung, dass die Verwendung dieser Symbole auf die für diese Fahrzeuge reservierten Parkplätze beschränkt ist.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Bauelemente bringen keinen Mehrwert und erhöhen die Sicherheit nicht. Im Gegenteil, sie verschlechtern sie - sowohl für Radwegbenutzer (Sturzgefahr und Verletzungsgefahr bei Stürzen) als auch für Autos und

Lastwagen (Beschädigungs- und Unfallgefahr bei Kollision mit der auf der Fahrbahn liegenden Konstruktion).

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Dominik.bucheli@fussverkehr.ch 043 488 40 38
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Von der Systematik her, sind Elektro-Rikschas klar als schwere Motorfahräder zu klassieren. Elektrorikschas haben bereits heute oft ein Lichtraumprofil > 1.0 m. Damit die Begegnungsfälle mit Fussgänger:innen auch auf schmalen Fuss- und Radwegen funktionieren, sollte eine gesetzliche Möglichkeit bestehen, solchen schweren Motorfahrädern die Benützung von Fuss- und Radwegen zu verbieten.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Benzinbetriebene Motorfahräder, insbesondere mit Zweitaktmotoren, erzeugen überproportional viel Lärm und Abgase. Solche Fahrzeuge mit eingeschränkten Reichweiten sind im Vergleich zu E-Motorfahrädern in allen Belangen deutlich unterlegen. Es gibt deshalb keinen Grund, dass benzinbetriebene Motorfahräder weiterhin neu in Verkehr gesetzt werden können.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Leicht-Motorfahräder oft auf kombinierten Fuss- und Radwegen unterwegs sind, verursacht die Anhebung der Gewichtslimite eine Erhöhung der potenziellen Gefährdung der Zufussgehenden. Bei einer Kollision sind die Masse und die Geschwindigkeit die Hauptkriterien für die Unfallschwere. Wenn die Gewichtslimite von Leicht-Motorfahrädern erhöht wird (= grössere Masse), besteht die Gefahr, dass im Kollisionsfall mit Fussgänger:innen gravierendere Unfallfolgen entstehen. Dieser Effekt wird verstärkt, weil diese Fahrzeuge kaum Knautschzonen, dafür aber oft spitze Kanten aufweisen.

Zudem ist zu beachten: Je schwerer die Fahrzeuge, umso schwieriger sind sie zu manövrieren und zu beherrschen. Da für Leicht-Motorfahräder kein Führerausweis erforderlich ist, und weil vorgesehen ist, dass diese Fahrzeuge bereits von sehr jungen

Menschen (ab 12 Jahren) gefahren werden dürfen, spielt das Gewicht zusätzlich eine Rolle. Insbesondere weil Lenkende von Leicht-Motorfahrräder keine Regelkenntnisse nachweisen müssen.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz ist einverstanden, dass diese Kategorie geschaffen wird. Aber bei diesen Fahrzeugen handelt es sich eher um Lieferwagen mit Pedalen. Sie sollten daher konsequent auf der Strasse zirkulieren und nicht auf den Rad- und Gehwegen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz ist damit einverstanden, dass die Erlaubnis, das Trottoir ausnahmsweise mit einem Motorfahrzeug befahren zu dürfen, nicht mit der Fahrzeugkategorie, sondern mit der individuellen Gehfähigkeit verknüpft sein sollte.

Die aktuelle Umsetzung verursacht allerdings Probleme. Die bisherige Zulassung von motorisierten Hilfsmittel ist international harmonisiert. Dies ist insbesondere aus zwei Gründen wichtig. Behinderte Personen reisen mit ihren Hilfsmitteln, die sehr individuell auf die Person angepasst sind. Dies bedeutet, dass andere Regeln bezüglich der Zulassung der Fahrzeuge in der Schweiz dazu führen, kann dass behinderte Personen aus dem Ausland nicht mehr in die Schweiz reisen können und Personen aus der Schweiz mit ihrem Hilfsmittel nicht ins Ausland reisen können.

Zudem werden Hilfsmittel in sehr kleinen Serien hergestellt, so dass Spezialanforderungen für die Zulassung in der Schweiz dazu führen würden, dass die Hilfsmittel in der Schweiz zusätzlich stark verteuert werden. Deshalb ist die aktuelle Regelung nicht zu Ende gedacht. Allenfalls wären auch beide Regelungsprinzipien denkbar: Die Kategorie motorisierte Rollstühle sollte bestehen bleiben. Zusätzlich könnte auch eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, dass andere Fahrzeuge aus der Kategorie der Motorfahrräder als Hilfsmittel benutzt werden können.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und

d
E-VTS)?

sowie

178b

Abs.

3

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ist Fussverkehr Schweiz dieser Anpassung gegenüber kritisch eingestellt. Fussverkehr Schweiz kann aber verstehen, dass im Sinne von einfacheren und verständlicheren Regeln eine solche Anpassung Sinn ergibt.

Es fehlen «flankierende Massnahmen», die es den Marktaufsichtsbehörden ermöglicht, nicht konforme Fahrzeuge aus dem Verkehr zu nehmen und die das handelsrechtliche Inverkehrbringen von nicht SVG-konformen Fahrzeugen erschwert. Es ist absolut nicht verständlich, wieso eine Busse droht, wenn man ein Elektrogerät mit falschem Stecker verkauft, jedoch der Verkauf von Fahrzeugen gemäss Produktesicherheitsgesetz legal ist, die gemäss Verkehrsrecht nicht auf öffentlichem Grund unterwegs sein dürfen. Deshalb soll das Inverkehrbringen von solchen im öffentlichen Strassenraum untersagten Fahrzeugen mittels Produktesicherheitsgesetz und der dazugehörigen Verordnung eingeschränkt werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Regelung, die von den Vorgaben in anderen Länder abweicht, würde den Import von Hilfsmitteln erheblich erschweren und das Angebot an Hilfsmitteln auf dem Schweizer Markt zu stark einschränken. Es könnte nicht sichergestellt werden, dass Personen mit einer Gehbehinderung ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Hilfsmittel finden können. Die technische Einschränkung am Fahrzeug ändert nichts daran, dass seitens der Nutzenden kein Bedarf besteht, mit dem Rollstuhl mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu fahren. Dies wird auf Fussgängerflächen auch heute nicht praktiziert. Menschen mit Behinderung verhalten sich schon aus eigenem Interesse sorgfältig und kontrolliert, da jeder vermeintlich noch so kleine Zwischenfall für sie langfristige Folgen haben kann. Schon eine abrupte Bremsung kann schwerwiegende Verletzungen hervorrufen, indem Beine, Arme, Füsse oder Hände eingeklemmt werden. Einen Sturz können Menschen mit Behinderung nicht abfangen, sodass dieser zu erheblichen Verletzungen führt. Die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs sagt nichts über dessen Nutzung aus, eine Geschwindigkeitsbegrenzung, wie sie auf Fussgängerflächen gilt, ist ausreichend. Hingegen bleibt die Problematik bestehen, dass Hilfsmittel nicht alleine für die Schweiz entwickelt werden können, siehe auch Bemerkungen zu Frage 5.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz unterstützt die Zulassung von breiteren einplätzi- gen schweren Motorfahrrädern (z.B. Cargo-Velos).

Unser Fachverband stört sich daran, dass diese schweren und breiten Fahrzeuge auf Fuss- und Radwegen verkehren sollen. Sie sollten grundsätzlich auf der Fahrbahn unterwegs sein. Die Zulassung von schweren Motorfahrrädern für den Warentransport auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist nicht akzeptabel. Breiten von bis zu 1.20 m würden Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Menschen mit Behinderung erheblich gefährden. Die nutzbare Breite der gemeinsamen Rad- und Gehwege ist vielerorts bereits unter den aktuellen Voraussetzungen ungenügend für das Begegnen zwischen Fussgänger:innen (inkl. Kinderwagen, Rollkoffer bzw. behinderte Personen mit Hilfsmittel) und den zugelassenen Fahrzeugen. Allenfalls könnten solche schwere Motorfahrräder auf einzelnen Radwegen mit einer Zusatztafel ausnahmesweise zugelassen werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung ermöglicht es Familien mit mehr als 2 Kindern legal mit dem Velo unterwegs zu sein und auf ein eigenes Auto zu verzichten.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies ist aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, damit geeignete Hilfsmittel weiterhin importiert und mit ihnen ins Ausland gereist werden kann (vgl. auch Anmerkungen zu Frage 5).

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für viele Menschen mit Behinderung ist es nicht möglich, selbständig einen Helm aufzusetzen. Dieser würde ihre Bewegungsfähigkeit und damit die Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens zusätzlich einschränken. Dazu kommt, dass die Hilfsmittel sehr lange in Gebrauch sind und erst ersetzt werden, wenn sie nicht mehr funktionsfähig sind, da die IV kein neues Hilfsmittel finanzieren würde, nur weil der Nutzer den Helm nicht aufsetzen kann.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da es vorgesehen ist, dass solche Fahrzeuge auf Fuss- und Radwegen verkehren dürfen, ist alles, was Fahrzeuge breiter als 1m macht problematisch. Denn diese Infrastrukturen sind nicht für breite Fahrzeuge konzipiert und gebaut. Diese vorgesehene Regelung könnte aber liberalisiert werden, wenn die Fahrzeuge nur auf Strassenfahrbahnen zugelassen werden. Dann könnten mit diesen Fahrzeugen auch breitere Gegenstände transportiert werden.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht des Fussverkehrs, ist die vorgesehene Regelung ein Minimum. Sie ist insofern relevant, weil ein grosser Teil der Radwege als (kombinierte) Fuss- / Radwege konzipiert sind und die Fussgängerinnen die zur Verfügung stehenden Flächen mit schnellen, breiten oder schweren Fahrzeugen teilen müssen.

Aus Umweltschutzgründen ist es zu begrüessen, wenn Fahr- und Transportleistungen vermehrt mit schnellen oder schweren E-Bikes abgewickelt werden und dabei der herkömmliche Autoverkehr substituiert wird. Diese schweren und schnellen Motorfahrräder sollen jedoch auf den Strassenfahrbahnen unterwegs sein und nicht die zumeist schmalen Fuss- und Radwege in den Seitenbereichen tangieren. Deshalb werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

1. Benützungspflicht von Radwegen aufheben

Da ein Teil der Motorfahrräder den Radweg zukünftig nicht mehr benutzen müsste, ist in den Fällen, wo ein Fahrverbot für Fahrräder auf der Fahrbahn erwünscht ist, sowieso eine zusätzliche Signalisierung notwendig. Daher kann die Benützungspflicht generell aufgehoben werden. In der Praxis würden wohl nur wenige Personen, insbesondere schnelle Fahrradfahrende mit dem Rennrad, von der Aufhebung der Benützungspflicht Gebrauch machen (in anderen Ländern wie Österreich wurde die Benützungspflicht für schnelle Fahrradfahrende bereits aufgehoben).

2. Schweren Motorfahrrädern die Benützung der Radwege verbieten.

Schnelle E-Bikes ist die Benützung der Radwege nur zu gestatten, wenn sie langsamer als 25km/h fahren. Die kinetische Energie von schnellen Motorfahrrädern kann bei gleicher Geschwindigkeit fünf mal grösser sein, als die eines normalen Fahrrads. Zudem haben diese Gefährte kaum Knautschzonen und oft harte Kanten. Bei einer Kollision mit Zufussgehenden oder Radfahrenden sind erhebliche Verletzungen zu erwarten. Deshalb sollten diese Fahrzeuge nicht auf der selben Fläche verkehren, wie die anderen Zweiräder. Zusätzlich ist zu beachten, dass Radverkehrsanlagen meist für eine Geschwindigkeit von $\leq 25\text{km/h}$ konzipiert sind, was das Befahren dieser Anlagen mit höheren Geschwindigkeiten zu erhöhten Sicherheitsrisiken führen kann. Die vorgeschlagene Regelung kann absurde Situationen bewirken: Wenn auf auf einem Strassenabschnitt neben einem baulich abgegrenzten Rad- und Fussweg die zugelassene Geschwindigkeit auf 30km/h begrenzt ist, dürfen schnelle Motorfahrräder auf dem Rad- und Fussweg schneller fahren als auf der Strasse.

3. Eventualiter als Minimalforderung: Auf schmalen Radwegen soll mit einer Zusatztafel die Benützung für schwere Motorfahrräder untersagt werden können.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die

Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an einem Begriff festgehalten werden, der das Fahrzeug als Hilfsmittel kennzeichnet. Entweder soll am Begriff "motorisierter Rollstuhl" festgehalten werden, oder der Begriff "motorisierte Fahrhilfen" verwendet werden, denn dieser ist neutral, auf Hilfsmittel ausgerichtet, wie sie im Aussenraum genutzt werden und seit der Publikation der VSS Norm SN 640 075 auf nationaler Ebene definiert. Der Begriff "motorisierte Fahrhilfe" umfasst z.B. auch Rollstühle mit angekoppeltem Zuggerät und Handy-Bikes mit Unterstützungsmotor wie sie von Menschen im Rollstuhl verwendet werden, z.B. um ihre Muskulatur ganzheitlich zu trainieren. Ein solches Handy-Bike würde nicht in die Kategorie mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale fallen, da es über Tretpedalen verfügen kann, um therapeutisch die Bewegungsfähigkeit und Muskulatur der Beine zu stärken. Hingegen ist es sehr wohl eine motorisierte Fahrhilfe, die an einen Rollstuhl angekoppelt wird wie ein Zuggerät. Es ist nicht gerechtfertigt, notwendige Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung auszuschliessen oder deren Entwicklung zu bremsen, indem ein Begriff konstruiert wird, der mit Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung nicht im Einklang steht. Rollstuhlfahrende müssen mit ihren Fahrhilfen bis an ihre Haustüre fahren dürfen, wo sie diese abkoppeln, oder allenfalls auf ein anderes Hilfsmittel transferieren. Sie müssen folglich auch auf Fussgängerflächen fahren dürfen, um ihr Zuhause zu erreichen.

Elektro-Stehroller sind hingegen keine Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung. Wenn sie im Einzelfall von Menschen mit Geheinschränkung genutzt werden, dann erfolgt dies freiwillig, denn die Person muss in der Lage sein auf den Stehroller zu transferieren und ihn korrekt zu fahren, er kann in diesem Sinne nicht als Hilfsmittel bezeichnet werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Benutzungspflicht für gemeinsame Rad-Gehwege soll wie für die anderen Fahrzeuge sofort entfallen. Deshalb sollen sich die nicht umgeteilten Fahrzeuge während 6 Jahre noch an die Vorschriften für schwere Elektrofahrräder halten müssen und nicht an die Vorschriften für Radfahrende.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz stellt fest, dass das Kinderbild in der Strassenverkehrsgesetzgebung nicht konsistent ist. Offenbar sollen Kinder bis 12 Jahre mit dem Velo so unsicher sein, dass man ihnen das Fahren auf der Strasse nicht zumuten kann. Sobald sie älter als 12 Jahre sind und angehalten sind, auf der Strasse zu fahren, sollen sie aber fähig sein, ohne Ausweis Motorfahrzeuge zu benützen. Fussverkehr Schweiz beantragt

deshalb, in VRV Art. 41 Absatz 4 die Altergrenze, bis zu welcher Kinder das Trottoir befahren dürfen, auf 10 Jahre zu senken. Ansonsten besteht die Gefahr, dass 12-jährige Kinder mit dem Motorfahrrad auf dem Trottoir unterwegs sind.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir sind damit einverstanden. Durch die Kombination von Frage 24 und 25 entstehen wieder unnötig komplizierte Regelungen, die deutlich vereinfacht wären, wenn für all diese Fahrzeuge unter 16 Jahren einen Führerschein der Kategorie M notwendig ist.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Fussverkehr Schweiz beantragt die Einführung einer Helmpflicht für alle zweirädrigen Motorfahrzeuge.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz. Es gibt z.B. auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die nicht den Gehapparat betreffen, sondern z.B. die Lungenfunktion oder Koordinations-Einschränkungen, und die auf Fahrhilfen angewiesen sind, da sie längere Strecken nicht zu Fuss bewältigen können. Auch gibt es körperliche oder altersbedingte Einschränkungen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis mit einem Auto führen, sodass die Menschen auf Hilfsmittel für den Aussenraum angewiesen sind. Für diese Nutzergruppe wäre es nicht zumutbar, dass sie einen Führerausweis erwerben müssen.

Ungeklärt ist auch, nach welchen Kriterien und durch wen die "Gehbehinderung" festgestellt wird. Noch schwieriger ist dieser Systemwechsel für ausländische Besucher:innen, die auf ein entsprechendes Hilfsmittel angewiesen sind. Nach BehiG zählen zu den Menschen mit Behinderung auch jene, denen eine altersbedingte oder vorübergehende körperliche Einschränkung die Teilhabe erschwert.

Die neue Bestimmung öffnet Tür und Tor für eine willkürliche Auslegung. Was ist z.B. mit älteren Menschen, die ihren Fahrausweis abgeben, das Auto verkaufen und sich stattdessen eine mehrspurige Fahrhilfe anschaffen? Sie hatten den Führerausweis, haben jahrelange Erfahrung im Verkehr - müssen sie dann einen neuen Ausweis der Spezialkategorie M erwerben? Die Abschaffung der Kategorie "motorisierte Rollstühle" führt letztlich zu zahlreichen Problemen in der Praxis, die nicht gelöst sind.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an der Kategorie "motorisierte Fahrhilfen" festgehalten werden. Die umständliche Beschreibung umfasst nicht alle relevanten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung. Zudem stellt sich die Frage, warum bei Hilfsmitteln mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h ein Kontrollschild erforderlich ist, nicht jedoch bei Leicht-Motorfahrrädern, die bis 25 km/h fahren dürfen. Diese Regelung ist diskriminierend und muss heute, 20 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG an die Bestimmungen für Leicht-Motorfahrräder angeglichen werden.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere

Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Anmerkungen zur Frage 30.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Verbot von Motorfahräder dient bis heute einerseits als Massnahme gegen Lärmimmissionen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass das Verbot für benzinbetriebene Motorfahräder gilt. Andererseits wird die heute gültige Signalisation auch eingesetzt, um zu grosse Durchfahrtsgeschwindigkeiten an dafür ungeeigneten Stellen zu vermeiden. Namentlich werden schnelle Motorfahräder gebremst, indem diese lediglich mit abgeschaltetem Motor durchfahren dürfen. Damit diese Signalisation diesen Zweck weiterhin erfüllen kann, aber die Lenker:innen von schnellen Motorfahrädern nicht auf die Unterstützung des Motors verzichten müssen beantragen wir, dass die Durchfahrt durch Abschnitte mit dem Signal «Verbot für Motorfahräder» mit allen elektrischen Motorfahräder erlaubt sein soll, aber eine Geschwindigkeitslimite von 25km/h gilt.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Frage stellt sich, wo mehrspurige Motorfahräder sinnvoll abgestellt werden sollen. Aus Sicht der Zufussgehenden sollten solche Fahrzeuge unter keinen Umständen auf dem Trottoir abgestellt werden dürfen. Während Velos und einspurige Motorfahräder notfalls mit Muskelkraft umplatziert werden können, wenn sie das Trottoir unnötig versperren, ist dies mit den schweren mehrspurigen Motorfahrädern nicht möglich. Zudem ist es nicht sinnvoll, für jede Spezial-Fahrzeugkategorie eigene Parkfelder auszuscheiden. Daher wäre es sinnvoll, wenn mehrspurige Motorfahräder generell auf allen Motorfahrzeugparkplätzen abgestellt werden dürfen. Fussverkehr Schweiz beantragt deshalb, dass mehrspurige Motorfahräder explizit auf dem mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe»

(4.18) gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt wird. Im Ausland ist diese Praxis teilweise ebenfalls ausdrücklich gestattet.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz ist dediziert dagegen, dass schnelle (bis 45km/h), schwere und breite Motorfahrräder auf dem Trottoir fahren dürfen. Auch wenn dem Fahrradsymbol bei Fusswegen das Symbol «Fahrrad gestattet» in Zukunft eine andere Bedeutung zukommen soll, wird hier eine Regelung geschaffen, die die Verkehrsteilnehmenden nicht verstehen.

Das Symbol auf Zusatztafeln soll immer die selbe Bedeutung haben. Deshalb soll aus Sicht von Fussverkehr Schweiz mit diesem Symbol immer gemeint sein, dass Fahrräder bis zu einer Breite von 1.0m und Fahrräder und Motorfahrräder mit einer Geschwindigkeit $\leq 25\text{km/h}$ gemeint sind (unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, schneller zu fahren).

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit wird eine Regelung geschaffen, die nicht verstanden wird. Die Zusatztafel «Fahrrad gestattet» hat damit, je nach verwendetem Hauptsignal eine unterschiedliche Bedeutung und Rechtswirkung. Grundsätzlich soll mit dem Piktogramm «Fahrrad» immer das selbe gemeint sein, unabhängig davon zu welchem Signal die Zusatztafel gehört.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Möglichkeit wird die Mischung von Veloverkehr und Fussverkehr und damit den Druck auf die Fussgängerflächen erheblich reduzieren, indem es einfacher wird, sichere Radstreifen auf der Fahrbahn anzubieten. Sie trägt dazu bei, dass die Sicherheit von Menschen mit Behinderung auf Fussgängerflächen erhöht wird. Fussverkehr Schweiz ist der Ansicht, dass die bisherige Regulierung solche Massnahmen nicht verboten hat.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mehrheitlich ist Fussverkehr Schweiz mit den Änderungen einverstanden.

Vorbehalte hat Fussverkehr Schweiz zur Ziffer 339: Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht geregelt ist, wie eine Gehbehinderung festgestellt wird, ist eine Busse von CH 40.- für Menschen, die eine Fahrhilfe für gehbehinderte Menschen auf Fussgängerflächen nutzen, jedoch als nicht ausreichend gehbehindert beurteilt werden, unangemessen. Dies insbesondere auch im Vergleich zu weiteren Bussen für den Langsamverkehr. Kommt dazu, dass gerade diese Nutzergruppe, die sich kein Auto leisten kann, über wenig finanzielle Mittel verfügt, um hohe Bussen zu zahlen und die Fahrhilfen auf Fussgängerflächen aus Gründen der Sicherheit nutzt. Damit diese Busse, in der entsprechenden Höhe gerechtfertigt ist, müsste genauer geregelt werden, nach welchen Kriterien die Ausnahme definiert ist, nicht das behinderte Personen Gefahr laufen, mit willkürlichen Bussen konfrontiert zu werden.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fussverkehr Schweiz hat noch Bemerkungen zur VVV, TGV, VTS, SSV
sowie einige grundsätzliche Anmerkungen:

VVV / TGV:

In diesen Verordnungen sind Ausnahmen für Fahrzeuge formuliert, die nicht schneller als 10km/h fahren. Dabei wurde offensichtlich an langsame elektrische Rollstühle oder andere Motorfahrzeuge zum Ausgleich einer Gehbehinderung gedacht. Es besteht die Möglichkeit, dass mit diesen allgemein gehaltenen Ausnahmen Schlupflöcher für «reine Spassfahrzeuge» geschaffen werden, die in der Folge – obwohl nicht so beabsichtigt – legal die Trottoirs zum Befahren benützen. Deshalb regt Fussverkehr Schweiz an, dass diese Ausnahmen nur für "motorisierte Fahrhilfen" gelten sollen, die von gehbehinderten Personen gefahren werden.

40.2 VTS Art. 18d Elektro-Stehroller

Gewicht und Leistung von Elektro-Stehroller (VTS Art. 18 d) müssen entweder reduziert werden, oder aber die Fahrzeuge ausschliesslich auf der Fahrbahn zugelassen werden.

Elektro-Stehroller, insbesondere selbstballancierende, sind bei den fahreugbedingten Geschwindigkeiten schwierig zu bedienen und zu manövrieren. Die Zulassung solcher Fahrzeuge auf Flächen, die gemeinsam mit Fussgängerinnen und Fussgängern genutzt werden, z.B. Trottoirs, Fussgängerzonen mit Zusatztafel "Velo zugelassen" oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen, gefährdet die Fussgängerinnen und Fussgänger erheblich, insbesondere Menschen mit Wahrnehmungs- und Mobilitätsbehinderung. Dies betrifft viele ältere Menschen sowie Menschen mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderung. Blindenführhunde z.B. haben keine Chance, den Geräten auszuweichen. Die Erhöhung des Gewichts würde diese Problematik zusätzlich verschärfen.

Selbstballancierende Stehroller (Segway) werden nicht für die Mobilität im Alltag genutzt, sondern meist durch Veranstalter vermietet, die damit Stadtbesichtigungen anbieten. Die Nutzer sind nicht geübt, was Fussgängerinnen und Fussgänger zusätzlich gefährdet. Die Geräte sind schon alleine aufgrund ihres Gewichts und der Leistung bis 2,00 kW zwingend den Motorfahrzeugen zuzuordnen, die Zulassung auf Fussgängerflächen aufzuheben.

SSV

Bei der Revision der Bestimmungen wurde erneut übergangen, dass sich aus dem BehiG eine Neuregelung der Rad- und Gehwege mit getrennten Verkehrsflächen herleitet. Die Verkehrsflächen müssen taktil erfassbar, d.h. baulich getrennt werden.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Fussverkehr Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass keine zusätzlichen Fahrzeuge zum Befahren der Trottoirs zugelassen werden sollen.

Hingegen regt Fussverkehr Schweiz an, dass die Regeln für das Trottoirparkieren von Fahrrädern und Motorfahrrädern überdacht werden. Beispielsweise ist es störend, dass auch dort frei auf dem Trottoir parkiert werden darf, wo bereits öffentliche Veloabstellplätze vorhanden sind. Zudem entspricht der Wert der Trottoirbreite von 1.5m, der beim Trottoirparkieren von Velos freigelassen werden soll, nicht demjenigen der VSS-Normen. Gemäss SN 640 070 sind Gehflächen mit einer Breite $\geq 1.5\text{m}$ und $< 2.0\text{m}$ eingeschränkt für das Begegnen und ungenügend für das Überholen und Nebeneinandergehen; für solche Gehflächen gilt der Anwendungsgrundsatz, dass sie nur punktuell bei Engstellen, nicht aber über längere Strecken zum Einsatz kommen sollen. Zusätzlich ist zu beachten, dass eine Trottoirbreite von $\leq 1.8\text{m}$ keine maschinelle Reinigung und Schneeräumung auf den Trottoirs erlaubt. Es ist auch widersinnig, dass auf überbreiten Trottoirs mit hohen Fussverkehrsfrequenzen rechtlich gesehen der grösste Teil der Gehflächen für die Fahrradparkierung genutzt werden darf. Beispiel: Auf einem 10.0m breiten Trottoir dürfen Velos theoretisch 8.5m der Gehfläche zum Parkieren ausnützen.

Fussverkehr Schweiz schlägt deshalb eine Änderung von VRV Art 41 vor:

1. Einspurige Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Fahrräder dürfen längs des Trottoirverlaufs parkiert werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 2.0m breiter Raum frei bleibt.
- b) Entlang des Streckenabschnitts sind keine öffentlichen Fahrradabstellplätze vorhanden.

Veloinfrastrukturen sind für Geschwindigkeiten von 20 – 25km/h ausgelegt (und müssen in der Praxis von Fussgänger:innen häufig mitgenutzt werden). Fussverkehr Schweiz beantragt deshalb, dass die Geschwindigkeit auf Radwegen auf 25km/h begrenzt werden soll und schnelle Motorfahrräder konsequent auf Strassenfahrbahnen zirkulieren sollen. Im Gegenzug sollte es Personen, die mit ihrem Fahrrad schneller als 25km/h fahren wollen, erlaubt werden, die Strasse zu benützen.

Aktuell bestehen in der Schweiz keinerlei Einschränkungen für den Verkauf von im öffentlichen Strassenraum nicht zugelassenen Fahrzeugen. Zudem werden diese Fahrzeuge oft mit missverständlichen Informationen vertrieben; die Konsument:innen interpretieren die Informationen häufig dahingehend, dass das Fahren auf der Strasse zwar untersagt ist, aber die Benützung des Trottoirs legal ist. Auch wenn Selbstimporte von im öffentlichen Strassenraum nicht zugelassenen Fahrzeugen letztlich nicht ganz verhindert werden können, so sollte ihr Verkauf in der Schweiz stärker reguliert werden. Wenn Konsument:innen ein Fahrzeug in der Schweiz kaufen, sollen sie die Gewähr haben, dass sie ein solches auch im öffentlichen Strassenraum benützt werden dürfen. Fussverkehr Schweiz regt deshalb eine Reform der PrSV und der PrSG an, mit der sichergestellt wird,

dass in Zukunft nur noch Fahrzeuge verkauft werden dürfen, die tatsächlich auch in öffentlichen Strassenräumen verkehren dürfen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sandro Gähler

Dialogweg 6

8050 Zürich

gaehlers@gmail.com

Verkehrsplaner, Hobby-Velorechtler

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sollen aus Umweltschutzgründen in Zukunft nicht mehr zugelassen werden. Bei Autos braucht es noch ein paar Jahre, bis sie technisch reif und in genügenden Stückzahlen erhältlich sind. Bei Motorfahrädern sind diese beiden Anforderungen jedoch bereits seit mehreren Jahren erfüllt, Modelle mit Verbrennungsmotor haben somit keine Rechtfertigungsgründe mehr.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dringend nötige Anpassung, 200 kg sind in vielen Fällen zu wenig. Die technische Entwicklung, insbesondere der Bremsen und der Tretunterstützung, lässt derart schwere Fahrzeuge heute ohne Sicherheitseinschränkung zu. Das Maximalgewicht von Anhängern soll an (Leicht-)Motorfahrädern entsprechend erhöht werden, wenn dafür das Zugfahrzeug die erlaubten 250 kg nicht ausschöpft, und der Anhänger über Auflaufbremsen verfügt.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Soll auch für deren Anhänger gelten.

Soll auch für Ladungsüberhang gelten (z. B. schwere Motorfahrräder mit weniger als 1.2 m Breite können mit überhängender Ladung bis 1.20 m Breite beladen werden)

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Meiner Meinung nach ist das schon heute teilweise erlaubt: Gemäss der Typendefinition können leichte Motorfahräder «bis zu zwei Plätze» aufweisen, und der Art. 63, Ziffer 3a VRV, welcher erwachsene Personen nur mit Pedalpaar zulässt, gilt nur für «Fahräder». Eine ordentliche und klarere Legalisierung davon ist juristisch zu begrüssen, da damit diese Rechtsunsicherheit behoben wird, insbesondere da heutige Leichtmotorfahräder das Gewicht von Passagieren ohne Sicherheitsdefizite zulassen. Ausserdem soll die Bestimmung aufgehoben werden, dass Passagiere «rittlings» zu sitzen haben (Art. 63, Ziffer 1 VRV), sofern dies auf diese Fahrzeugtypen zutrifft.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn schwere Motorfahräder für den Warentransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen, dann soll das deren Ladung auch dürfen, selbst wenn das Fahrzeug nicht so breit ist.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schnelle Rennvelos sollen davon ebenfalls ausgenommen werden, sofern sie über z. B. 35 km/h fahren. Insbesondere auf kombinierten Fuss- und Velowegen ohne Trennung wäre dies sicherer, da der Geschwindigkeitsunterschied zwischen Fussverkehr und Rennvelos zu gross ist..

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch erwachsene Personen sollen auf Anhängern erlaubt sein, sofern das maximale Gewicht eingehalten wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht

betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-

SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Rennvelos sollen ebenfalls ausgenommen werden, wenn sie schneller als z. B. 35 km/h fahren. Dies ist insbesondere ausserorts bei gemischten Fuss-/Velowegen aus Fussgängersicht sehr wünschenswert.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In diesem Zusammenhang sollte die Vortrittsregelung für Velofahrende auf Velostreifen generell klarer formuliert werden:

- Art. 36 SVG: Vor dem rechts abbiegen muss mit Motorfahrzeugen aktuell an den «Strassenrand» gehalten werden. Gemäss Art. 1 VRV beinhaltet «Strasse» auch das Trottoir, der Artikel ist also sowieso krass falsch formuliert und bedarf einer Anpassung mindestens zu «Fahrbahnrand», besser jedoch zu «Fahrspurrand», damit allfällig vorhandene Radstreifen nicht überfahren werden müssen/dürfen. Bei Kreuzungen mit Lichtsignalen soll dafür

«geradeaus fahrende (Motor-)Fahrräder» zu Art. 68, Ziffer 2 und 3 SSV hinzugefügt werden. Bei Kreuzungen ohne Lichtsignalen weiss ich nicht wo.
- Es soll des weiteren klar geregelt werden, dass auf Velostreifen geradeaus fahrende Velos/Motorfahrräder vor rechts abbiegenden Motorfahrzeugen vortritt haben.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Bei Anhängern soll die Begrenzung des Ladungsüberstands hinten von aktuell maximal 50 cm aufgehoben werden; am Velo selber gibt es ja auch keine solche Beschränkung.

- Das maximale Gewicht von Anhängern soll angehoben werden, sofern sie über Auflaufbremsen verfügen und das Zugfahrzeug dafür geeignet ist (z. B. Über 80 kg nur mit elektrischer Tretunterstützung)

- Nebeneinanderfahren von Velos/(Leicht-)Motorfahrrädern soll in verkehrsberuhigten Strassen (bis und mit 30 km/h) auch dann erlaubt werden, wenn dadurch der nachfolgende Verkehr behindert wird, sowie ohne dass dichter Veloverkehr oder Gruppen mit mind. 10 Personen unterwegs sind.

- Einführen einer Zusatztafel für Stop-Schilder, dass diese für Velos/Motorfahrräder «kein Vortritt» bedeuten (ähnlich dem Rechts Abbiegen bei Rot / RABR für Velos).

- Die Einmündung von Radwegen in Strassen soll nicht mehr automatisch vortrittsbelastet sein («Radwege» aus Art. 1 Ziffer 8 VRV streichen)
- In Meter definierte Mindestabstände zum Überholen von, rechts vorbeifahren an, sowie Kreuzen von Velos mit Motorfahrzeugen. Zumindest der Überholabstand von mind. 1.5 m hat sich im Ausland bewährt.
- Transport von erwachsenen Personen auf Anhängern zulassen, sofern das Gewichtslimit eingehalten wird. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn wie von mir oben vorgeschlagen das Maximalgewicht von Anhängern erhöht wird, sofern er über Auflaufbremsen verfügt.





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, PF, 8036 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" einfacher. Die Erhöhung der motorbetriebenen Höchstgeschwindigkeit um 5 km/h in Kombination mit einem Gewicht bis 450 kg erfordern mehr Vorsicht und Rücksichtnahme. Der Verwendungszweck (Transport von Personen, oft Touristen) begünstigt eine vorsichtige Fahrweise.

Die Einführung sollte deshalb wissenschaftlich begleitet werden, um bei zu Hoher Gefährdung Korrekturen anzubringen (Z.B. bisheriges Tempo von 20 km/h auf Velowegen beibehalten)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bedeutung der Benzinmofas nimmt laufend ab. Es gibt mit den Elektrovelos und den Elektro-Mofas genügend Alternativen zu übermässig Lärm verursachenden und luftbelastenden Mofas. Mit Blick auf das Netto-Null-Ziel gemäss Klimagesetz wäre ein Stopp bei den Neuzulassungen ein folgerichtiger Schritt.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den umweltfreundlichen Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es braucht eine Differenzierung, insbesondere für Gütertransporte auf Velowegen. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 450 kg, welche die Veloinfrastruktur mitbenutzen dürfen, weisen potenziell ein vielfach höheres Gefährdungspotential auf im Vergleich zu einem normalen Velo.

Diese zusätzliche Fremdgefährdung steht klar im Widerspruch zum deutliche angenommenen Volksbeschluss, für durchgängig sichere Velowege. Gefordert sind Veloinfrastrukturen auf denen sich Velofahrende (auch Kinder, weniger Geübte, Neueinsteiger) sicher fühlen. Mit einer zu liberalen Öffnung für schwere Motorfahräder können insbesondere die Velowege ihrem Anspruch für einen Safe-Space nicht mehr gerecht werden.

Das Gefährdungspotential erhöht sich durch folgende Faktoren:

- Wie oft wird mit dem Maximalgewicht gefahren?
- Welches ist das zu erwartende Verkehrsvolumen?
- Welchen Einfluss hat die Gestaltung der Front auf die Kollisionseigenschaften?
- Besteht beim Verwendungszweck ein (wirtschaftlicher) Zeitdruck?
- Velowege mit knappen Platzverhältnissen zum Überholen
- Velowege im Gegenverkehr

Besonders hoch ist das Gefährdungspotenzial beim Gütertransport auf Velowegen.

- Zwecks Wirtschaftlichkeit werden diese öfters die Gesamtgewichtslimite ausnutzen wollen
- Wegen Zeitdruck werden die Lenkerinnen weniger motiviert sein, ihre Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen.
- Sie transportieren keine Personen, für die Sie Verantwortung übernehmen.
- Die Form der Cargobikes sollen ein möglichst grosses Transportvolumen erlauben. Die Fronten sind oft kantig und steilwandig.
- Bei der oft schon für den Velobegegnungsfall knapp bemessenen Velowegen verkürzen breite Gefährte die erforderlichen Sicherheitsabstände zum Überholen oder beim Kreuzen

Zur Veranschaulichung der Fremdgefährdung folgendes Beispiel:

Veloweg im Gegenverkehr. 5.Klässler sind mit Velo in Gruppe unterwegs. Ein Kind ist für einen kurzen Moment unachtsam, schwankt einen halben Meter nach links und kollidiert mit einem schweren Motorfahrrad mit 450kg, mit steiler Front, das mit 25 km/h unterwegs ist. Der Schüler wiegt mit Velo 45 kg und fährt mit 20 km/h. Sein Kollisionsgegner ist somit 10-mal schwerer. Wird der Schüler frontal erfasst und kann in der Kollisionsphase nicht zur Seite ausweichen, heisst dies, dass er nicht nur auf null km/h gebremst, sondern zusätzlich mit voller Wucht zurückkatapultiert wird, was einem Aufprall mit nahezu 45 km/h entspricht und mit entsprechend hohem Risiko für schwere bis sogar tödlich Verletzungsfolgen. Zum Vergleich: Die Kinetische Energie bei 20 km/h entspricht der Endgeschwindigkeit nach einem freien Fall aus 1.6 Meter Höhe. (Der Schüler hat gute Chancen mit leichten Verletzungen davon zu kommen). 45 km/h hingegen entsprechen einem freien Fall aus 8 Meter Höhe!

Wir unterstützen die umweltfreundliche Güterlogistik. Diese soll aber so gelenkt werden, dass sie nicht auf Kosten der objektiven und subjektiven Sicherheit der Velofahrenden geht.

Schwere Motorfahräder für den Gütertransport sollen deshalb keine Erlaubnis für die Benützung der Velowege erhalten und stattdessen Strasse und Velostreifen benutzen. Die Benützung der Strasse ist mit der Aufhebung der Benutzungspflicht der Velowege für diese Kategorie im Vernehmlassungsvorschlag bereits vorgesehen.

Das Verbot dieser Kategorie auf Fusswegen mit Zusatztafel Velo gestattet, ist ebenfalls folgerichtig.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass mit der Neuregelung die Seniorinnen und Senioren eine selbständige Mobilität weiterhin möglichst lange aufrechterhalten können, auch wenn sie keinen Führerausweis besitzen. Oder dass sie bei einer Gehbehinderung mit ihrem Elektromobil auch Gehflächen befahren dürfen.

Mit der Neuzuteilung sehen wir dies als erfüllt an.

Ein Sonderfall sind Zweiplätzer bis 10 km/h und max. 1m Breite, welche bisher ebenfalls fahrerscheinfrei verwendet werden durften. Wir erachten das bei gegebener Fahrtauglichkeit als sinnvoll. Wird dies auch mit der neuen Gesetzgebung möglich sein?

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Erhöhung der Geschwindigkeit von E-Trotтинetten von 20 auf 25 km/h.

Ein E-Trotтинet ist in mehreren Belangen deutlich weniger verkehrstauglich als ein Velo (kleiner Räder, Haftung, Unebenheiten, Bremsverhalten, Zeichengebung). Zudem werden diese auch häufiger unerlaubt auf Fussgängerbereichen verwendet. Bei Untersuchungen im Ausland (Dänemark, Deutschland, USA) wird das Unfallrisiko pro Kilometer von E-Trotтинets im Vergleich zum Velo um etwa 4- bis 10-mal höher eingeschätzt. Das Pro-KM-Risiko war in den Untersuchungen bereits bei max. erlaubten 20 km/h mehrfach höher. Mit 25 km/h wären die Resultate nochmals deutlich schlechter für die E-Trotтинets ausgefallen. In der Schweiz ereigneten sich im Jahr 2022 gleich viele schwere Unfälle mit E-Trotтинetten wie mit schnellen E-Bikes (114 E-Trotтинet, 123 schnelles E-Bike). Es starben 2022 3 Personen mit E-Trotтинet, 0 Personen mit schnellem E-Bike. Die Einschätzung im Erläuternden Bericht (Seite 8), wonach kein erhöhtes Risiko festzustellen ist, steht im Widerspruch zu obigen Befunden.

Keine Erhöhung der Geschwindigkeit für die ab 16 Jahren fahrerscheinfreien E-Scooter von 20 auf 25 km/h.

Im Erläuterungsbericht wird bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesellschaft hinsichtlich Gesundheit ein zentraler Effekt nicht erwähnt. Die neue Regelung wird die Problematik, dass sich die Mehrzahl der Jugendlichen zu wenig regelmässig im Alltag bewegen, ohne Zweifel verschärfen. Mit den bekannten weitreichenden Folgen auf Gesundheit und die volkswirtschaftlichen Kosten.

Im Vergleich zu heute wird es mit den bereits heute beliebten und neu noch schnelleren E-Scootern für einen 16-jährigen Jugendlichen deutlich attraktiver werden, anstatt sich aktiv fortzubewegen (Fuss, Velo, E-Bike) sich für die inaktive Mobilität mit E-Scooter zu entscheiden.

Die Auswirkungen auf die Gesundheit sind doppelter Natur. Die regelmässige Bewegung bei Jugendlichen geht zurück und das Unfallrisiko nimmt zu.

Mit 16 Jahren (ohne Ausweis), mit 14 Jahre (mit Mofa-Ausweis) sind die Jugendlichen noch weniger verkehrserfahren und einige von ihnen risikofreudiger. Mit der Erhöhung der Geschwindigkeit auf 25 km/h werden die Unfälle mit Jugendlichen auf E-Scooter als logische Folge zunehmen (den gleichen Effekt mussten wir leider bereits bei der deutlichen Zunahme von Jugendlichen ab 16 Jahren mit 125 ccm hinnehmen). Bereits heute sind schnellere E-Scooter möglich, etwa mit gelber Mofa-Nummer und Prüfung. Diese Hürde ergibt Sinn für eine aktive Auseinandersetzung mit Verkehrsregeln und korrektem Verhalten, womit wir auch dem in der Vernehmlassung formulierten Anspruch zur Erhöhung der Sicherheit gerecht werden können (Erläuternder Bericht, Seite 2).

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. detaillierte Ausführung oben unter Punkt 4.
Die Zulassung von 450kg schweren, 25 km/h schnellen und 1.2 m breiten Cargobikes auf der gesamten Veloinfrastruktur, inklusive Velowegen würde eine hohe Fremdgefährdung darstellen und dazu führen, dass sich Velofahrende nicht mehr sicher fühlen.
Überholen und Kreuzen wird vielerorts nur mit Unterschreitung des nötigen Sicherheitsabstandes möglich sein.
Zudem wurde die heute gebaute Veloinfrastruktur nicht für diese Dimensionen konzipiert. Die Breite der heute verwendeten Cargobikes und Velos mit Veloanhänger liegt meist deutlich unter der erlaubten 1 m Breite.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das umweltfreundliche Mitführen von Kindern und Erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos.

ZUSATZANTRAG

Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff 9/23 "geschützter Sitzplatz" für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff "sicherer Kindersitz" verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein "sicherer Kindersitz" entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein "geschützter Sitzplatz" nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie im Beispiel unten wird als illegal beurteilt und geahndet. Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff "geschützter Sitzplatz" so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erhöht die Sicherheit schneller und schwerer Motorfahrräder.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

An langsamen Elektrovelos sollen Blinker weiterhin vorne und hinten angebracht sein, damit sie gut gesehen werden. Am Tag ist die Sichtbarkeit des Handzeichens ohnehin

besser als diejenige eines Blinkers. Darum sollen die Anforderungen an Blinker hoch sein.
Bei E-Trotтинетten ist ein Handzeichen besonders anspruchsvoll und ein Blinker wäre daher eine sinnvolle Ergänzung. Diese Blinkereinrichtung muss aber zwingend von vorne und hinten deutlich erkennbar sein. Bei den oft schmalen Lenkerständen der E-Trotтинетts ist die Sichtbarkeit von hinten nicht in jedem Fall gegeben.
Ein Blinker, der dem Benutzer Sicherheit vermittelt (subjektives Sicherheitsgefühl hoch), aber nicht erkannt wird (objektive Sicherheit tief), ist besonders gefährlich.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Schiebehilfe ist zweckmässig für das Manövrieren von Velo-Anhänger-Gespannen

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Begründung: Das höhere Gesamtgewicht der schweren Motorfahräder erfordert wirksamere Bremsen.
Wenn entsprechende Forschungsberichte hierzu zu einem positiven Fazit kommen, sollte eine Erweiterung mit folgendem Ziel geprüft werden: Veloanhänger mit bauartbedingtem Motor bis 25 km/h inkl. entsprechender Bremsleistung. Sie würden namentlich in der City-logistik eingesetzt und sind in der EU zugelassen (vgl. Carlacargo: <https://www.carlacargo.de/de/produkte/ecarla/>)

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. auch Punkt 8.

Für Fahrzeuge, welche die Veloinfrastruktur, insbesondere Velowege, benutzen dürfen, soll die heutige maximale Breite von 1 Meter nicht weiter erhöht werden, auch nicht die transportierte Fracht. Seitwärts herausragende Gegenstände würden das Verletzungsrisiko zusätzlich erhöhen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkungen / Änderungsantrag:

JA:

Wir sind für die Aufhebung der Benutzungspflicht der Radwege für schnelle E-Bikes und schwere Motorfahrräder für den Personentransport.

Sie sollen situativ entscheiden können, welche Variante für sie sicher und zweckmässig ist. Für schnelles Vorankommen mit 30 km/h und mehr sollen die schnellen E-Bikes die Autofahrbahn benutzen. Zu hohe Geschwindigkeiten sind nicht kompatibel mit Velowegen.

NEIN:

Die Zustimmung zu diesem Punkt gilt mit folgender zentralen Einschränkung: Schwere Motorfahrräder für den Gütertransport sollen auf Radwegen nicht zugelassen werden.

ZUSATZANTRAG

Es gibt weitere Situation, die dafürsprechen, die Benutzungspflicht der Radwege weitergehend zu lockern.

Situativ wäre die freie Wahl oft zweckmässiger und nicht weniger sicher. Zum Beispiel: Für schnelle Radrennfahrer, wenn der Veloweg (zum Zeitpunkt der Befahrung) Mängel aufweist (Schnee, Blätter, Unebenheiten, schlechte Beleuchtung). Für eine fallweise idealere Routenwahl mit sicheren Abbiege- und Kreuzungssituationen.

Es sollte deshalb unter Einbezug der Erfahrungen der vorgeschlagenen Lockerungen geprüft werden (wissenschaftliche Begleitung), ob gänzlich auf eine Benutzungspflicht verzichtet werden kann. Velowege sollen sicher und attraktiv gebaut werden, damit kann die Benutzung ohne Pflicht vorausgesetzt werden. Bei gefährlichen Strecken (z.B. Tunnel) kann das Velofahren mit entsprechendem Verbot ausgeschlossen werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln,

sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus, die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos und setzt die nötigen Rahmenbedingungen für die Sicherheit. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren. Wir stellen deshalb folgenden Zusatzantrag:

ZUSATZANTRAG

VRV Art. 63 sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektro-Trottinette weisen bereits mit einer Person und einer Geschwindigkeit von 20 km/h ein im Vergleich zum Velo um ein mehrfaches höheres Unfallrisiko auf (vgl. Punkt 6.).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Mo-

torfahrrad umeilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der neuen Regelung fällt eine hohe Verantwortung der erwachsenen Begleitperson zu. Sie muss die Strassensituation und die Fähigkeiten der jüngeren Lenkerin korrekt einschätzen und bei Bedarf eingreifen. Falls das Mindestalter doch gesenkt würde, sollte die neue Regelung nach der Einführung wissenschaftlich begleitet und, wenn sie zu überproportional mehr Unfällen führt, korrigiert werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Senkung der Altersgrenze würde unweigerlich zu einer Zunahme der schweren Unfälle führen und stünde im Widerspruch mit den Zielen der Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Begleitperson (vgl. oben), sind 18 Jahre das erforderliche Minimum.

Die Motion Nantermod wurde mit den Bedürfnissen des Tourismus begründet. Hier wird in der Regel die Begleitperson eine Elternperson sein.

Tiefere Altersgrenzen hätten zur Folge, dass Kinder auch Schulwege mit etwas älteren Schülern neu mit dem E-Bike zurücklegen könnten, was aus Sicht Verkehrssicherheit höchst problematisch wäre.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Helmtragen ist empfohlen, soll aber in der in Eigenverantwortung der erwachsenen Begleitperson sein.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heute sind Fahrverbote für schnelle Elektrovelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung oft ungewollt und unnötig. Die neue Bestimmung behebt diesen Missstand.

Gleichzeitig soll es weiterhin möglich sein, schnelle Elektrovelos von der Durchfahrt auszuschliessen.

ZUSATZANTRAG

Schaffung einer zusätzlichen Signalisierung «Durchfahrt verboten für schnelle Elektrovelos».

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder (die auch unterschiedlich lange Formen von Lastenvelos beinhalten), sind die Veloparkplätze meist zu klein. Für den zweckmässigen Einsatz und die Parkierung der Lastenvelos soll diese

Kategorie nicht ausdrücklich von Parkplätzen mit «Parkieren mit Parkscheibe» ausgeschlossen werden.

ANTRAG

Auf Längs-Parkierungsfeldern mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» auf denen es keine Unterteilung in Einzelparkfelder gibt, soll die Parkierung mit mehrspurigen Motorfahrrädern und überlangen Lastenvelos ausdrücklich erlaubt sein.

Diese Regelung wäre zweckmässig und wird auch dem Prinzip der grössenmässigen Bestimmung des Parkfeldes gerecht.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos und Velos mit Anhängern ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

JA

Für die genannten Kategorien mit Ausnahme Elektro-Stehroller

NEIN

Elektro-Stehroller weisen im Vergleich zum Leichtmotorfahrrad ein höheres Gewicht und eine höhere Motorleistung aus, was das Gefährdungspotential

für zu Fuss Gehende erhöht. Für nicht gehbehinderte Personen sollen diese Geräte deshalb auf diesen Flächen ausgeschlossen werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Dies baulichen Elemente leisten einen wichtigen Beitrag für zusätzliche Sicherheit auf der Veloinfrastruktur und sollen bei Bedarf realisiert werden können. Die rechtliche Verankerung stärkt den Einsatz dieser zweckmässigen Massnahme

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
RADWEGE
Wir regen an, einen "freiwilligen Radweg" im Sinne eines Hinweissignals zu schaffen, so wie er in Deutschland und Frankreich existiert. Damit können

Flächen bezeichnet werden, die für den Radverkehr empfohlen sind, jedoch nicht die Qualität aufweisen, die eine obligatorische Benützung rechtfertigen würden.

Für den Erlass eines benützungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 u. 2.63.1) sollen Mindestanforderungen definiert werden.
Zudem stellen wir die allgemeine Aufhebung der Benützungspflicht zur Diskussion (vgl. unter Punkt 18.).

ZONENMODEL ZUR FÖRDERUNG DER KOEXISTENZ

Im Bericht des Bundesrates war folgendes noch enthalten: Ein Zonenmodell zur Förderung der Koexistenz aller Fahrzeuge mit Priorisierung des rollenden Langsamverkehrs (Paradigmenwechsel). Für ein zusammenhängendes, engmaschiges und sicheres Velowegnetz sind entsprechende Zonen unerlässlich. Dies, weil es in der Praxis nicht möglich sein wird, ein durchgängig sicheres Velowegnetz zu erstellen ohne mehr Spielraum auf verkehrsorientierten Strassen. Gleichzeitig stehen bei den Zonen zur Förderung der Koexistenz des rollenden Verkehrs die Fussgängerinnen und Fussgänger im Zentrum. Gemessen anhand der zurückgelegten Wegetappen sind sie die grösste Verkehrsteilnehmergruppe. Tempo 50 auf belebten und intensiv genutzten Strassenräumen, auf Abschnitten vor Schulanlagen, Kindergärten, bei engen Strassenräumen oder auf verkehrslärmbelasteten Strassenstrecken wird auch auf verkehrsorientierten Strassen dem heutigen Stand der Verkehrsplanung nicht mehr gerecht.

Wir bedauern deshalb, dass das im Bericht vom Bundesrat erläuterte Zonenmodell im Erläuternden Bericht und in den Änderungsvorschlägen des Fragekatalogs ohne Begründung nicht mehr weiterverfolgt wurde.

ANTRAG

Insbesondere die Städte und Agglomerationen aber auch Dorfzentren im ländlichen Raum sollen mehr Spielraum erhalten, entsprechende Koexistenzzonen auch auf verkehrsorientierten Strassen umzusetzen. Wir erwarten, dass die Bedürfnisse der Städte und Agglomerationsgemeinden ernstgenommen werden und ein entsprechender Umsetzungs-Vorschlag wie im Bericht des Bundesrats skizziert, vorbereitet wird.

AGV Aargauische Gebäudeversicherung Feuerwehrwesen

Judith Eichenberger

Assistentin

Tel. direkt: +41 62 836 36 35

Fax: +41 62 836 36 69

judith.eichenberger@agv-ag.ch



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Aarau, 2. Oktober 2023 /ejj

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2023 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum titelerwähnten Thema eröffnet. Die Abteilung Feuerwehrwesen der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV nimmt zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Die AGV stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linien der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet die AGV die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Begründungen

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehren betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.
2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfeschuchenden Person geschaffen, resp. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch

H:\Feuerwehrwesen\Partnerorganisationen\FKS\Stellungnahmen\Vernehmlassung UVEK\Stellungnahme AGV_Langsamverkehr.docx 984

3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und / oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Aargauische Gebäudeversicherung

Feuerwehrwesen

Hanspeter Suter
Abteilungsleiter a.i.

Judith Eichenberger
Assistentin



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Aargauische Gebäudeversicherung AGV Bleichemattstrasse 12/14 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

vgl. Begleitschreiben

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Département fédéral de
l'environnement, des
transports, de l'énergie et de
la communication/DETEC
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Distribution par courrier
électronique à :
V-FA@astra.admin.ch

Fribourg, le 15 septembre 2023 mhe/imu

Aires de circulation pour la mobilité douce

Ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 28 juin 2023, vous avez invité l'Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments (ECAB) à prendre position sur l'affaire mentionnée en titre. Nous vous en remercions et prenons position sur les modifications juridiques proposées ainsi que sur les commentaires du rapport explicatif dans la mesure où les sapeurs-pompiers sont concernés.

L'ECAB s'oppose à l'ajout proposé à l'article 74a, alinéa 1, de l'ordonnance sur la signalisation routière (P-OSR), même si la nouvelle réglementation proposée n'impose pas aux autorités d'exécution de protéger les bandes cyclables par des éléments de construction. La mise en place d'éléments de construction supplémentaires pour les lignes jaunes ininterrompues des bandes cyclables nuit à la réactivité et à l'efficacité des interventions d'urgence des organisations d'intervention d'urgence et met ainsi en danger la sécurité publique. L'ECAB est donc favorable au maintien de la réglementation actuelle.

Motifs :

1. La réduction des surfaces d'évitement disponibles par des éléments de construction supplémentaires réduit drastiquement la possibilité pour le trafic individuel de s'écarter pour laisser la place aux organisations d'intervention d'urgence qui arrivent avec des signaux spéciaux. Par conséquent, les forces d'intervention sont bloquées dans le trafic et ne peuvent pas fournir l'aide attendue dans un délai raisonnable. Les pompiers sont particulièrement concernés par ce problème, car la plupart de leurs véhicules sont très grands et ont donc besoin de plus de place.

2. L'aménagement d'éléments de construction pour protéger les bandes cyclables peut réduire la capacité de la route et donc entraver la fluidité du trafic. Les voies de circulation sont rétrécies, ce qui peut entraîner des ralentissements et des embouteillages. Comme les forces d'intervention sont appelées à intervenir dans des cas d'urgence où souvent chaque seconde compte, tout obstacle a un impact négatif sur la sécurité des personnes impliquées, car les temps d'intervention s'en trouvent allongés. Dans les cas extrêmes, cela crée un risque accru pour la vie de la personne qui demande de l'aide ou aggrave les dommages causés par l'événement.
3. La mise en place de ces éléments de construction sur la route peut en outre entraver l'accès des forces d'intervention au lieu de l'événement. La liberté de mouvement des organisations d'intervention d'urgence en particulier des sapeurs-pompiers avec leurs grands véhicules, est fortement limitée, par exemple dans les virages serrés ou les passages étroits. Les parcours deviennent alors plus complexes pour les forces d'intervention, ce qui augmente à nouveau le risque d'un temps d'intervention plus long. Si, en plus, ces éléments de construction sont ponctuels et désordonnés et / ou mal placés ou mal signalés, cela représente un risque supplémentaire pour la sécurité des forces d'intervention. Cela peut entraîner des accidents ou des collisions et donc mettre en danger leur vie et celle des autres usagers de la route. Il est donc important d'adopter une approche équilibrée de la sécurité routière afin d'assurer la protection de tous, tout en veillant à ce que le trafic routier reste fluide, efficace et adapté aux besoins.
4. Enfin, il faut savoir que les dommages causés aux véhicules (par exemple aux pneus, aux jantes ou aux suspensions) suite à une collision avec les éléments de construction nécessitent des réparations qui entraînent des coûts supplémentaires non souhaités et, surtout, limitent la disponibilité des véhicules pour les interventions futures.

Nous vous remercions à nouveau de nous avoir donné l'occasion de prendre position, vous prions de bien vouloir tenir compte de nos préoccupations et restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Département Prévention & Intervention


Patrice Borcard
Directeur ECAB


Martin Helfer
Inspecteur cantonal des sapeurs-pompiers
Responsable Intervention

Annexe: - questionnaire

Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments/Kantonale Gebäudeversicherung

✉ CP/PF 1701 Fribourg/Freiburg  Maison-de-Montenach 1 T. + 41 26 566 41 41 info@ecab.ch
Granges-Paccot www.ecab.ch



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Établissement cantonal d'assurance des bâtiments ECAB

Maison-de-Montenach 1

1763 Granges Paccots

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique [V-FA@astra.admin.ch](mailto:FA@astra.admin.ch), d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151*q* P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est allumé (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire «  autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
cf. lettre d'accompagnement

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



GEBÄUDE VERSICHERUNG ZUG

Gebäudeversicherung Zug, Grafenastrasse 1, 6300 Zug

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

T direkt +41 41 726 90 75
andreas.borer@zg.ch
Zug, 18. Oktober 2023 BONR

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28.6.2023 haben Sie die Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eröffnet. Gerne nehmen wir zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht insoweit Stellung, als die Feuerwehren davon betroffen sind.

Die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linie der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet die GVZG die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Dazu unsere Begründungen:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehren betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.
2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden

Grafenastrasse 1, 6300 Zug
T +41 41 726 90 90
www.gvzg.ch

verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfeschuchenden Person geschaffen, bzw. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.

3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und/oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und die Einsatzkräfte können damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gebäudeversicherung Zug

Richard Schärer
Direktor GVZG



Beilage:
- Fragebogen

Roland Fässler
Leiter Abteilung Feuerwehr/ Feuerwehrinspektor





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Gebäudeversicherung Zug GVZG Grafenaustrasse 1 6300 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

vgl. Begleitschreiben

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch

EINSCHREIBEN

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

**Abteilung
Ihr Kontakt**

Feuerwehr
Herr Christoph Keller
Leiter Stab
Telefon 044 308 22 25
christoph.keller@gvz.ch

19. September 2023/chk

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie den Kanton Zürich zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen als Aufsichtsbehörde der Feuerwehren zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Die GVZ stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linien der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet die GVZ die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Begründungen:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehren betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfeschuchenden Person geschaffen, resp. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.
3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und / oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sign.

Lars Müli
Direktor

sign.

Renato Mathys
Leiter Feuerwehr

Beilage:

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

vgl. Begleitschreiben

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



W. HÄGELI AG ZÜRICH

www.haegeli-orthopaedie.ch

Orthopädie- und Rehabilitationstechnik

Prothesen, Orthesen, Füssstützen, Bandagen, Korsetts, Rollstühle/Reha-Hilfen



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Zürich, 18. Oktober 2023

Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse


Uwe Naujoks



W. HÄGELI AG ZÜRICH

www.haegeli-orthopaedie.ch

Orthopädie- und Rehabilitationstechnik

Prothesen, Orthesen, Fussstützen, Bandagen, Korsetts, Rollstühle/Reha-Hilfen



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Zürich, 18. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.



Negativfolgen für Benützer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist*. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450



kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

1. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neuerechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neuerechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

2. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist

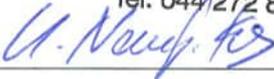


Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise	
Absender:	Orthopädie-Technik W. Hägeli AG Röschibachstr. 46 8037 Zürich Tel. 044/272 89 81 
Wichtig:	Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: HCP SWISS GmbH Bahnweg Nord 16 CH-9475 Sevelen Schweizer eTriBike Hersteller
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Bei einplätzig und mehrplätzig schwerer Motorfahrräder zum Sachen- und Personentransport ist eine Breite von 1.20 m zulässig

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: Die Breite muss auf 1.2m festgelegt werden (siehe auch Punkt 8)

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag: mechanische Reibbremse durch hydraulische Scheibenbremse ersetzen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte eine generelle Helmpflicht für alle Arten von Fahrrädern eingeführt werden

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Breite sollte auf 1.2m angepasst werden

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

müssen nicht, aber dürfen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
sollte auch für schwere Motorfahrräder gelten

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Auch schwere Motorfahrräder bis 25km/h sollten zugelassen sein

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

HELIOS HANDICAP Sàrl
Rue du Scex 49a
Case postale 4158
1950 SION 4

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Sion, 18. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertrieber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450

kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist

- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden



HELIOS HANDICAP Sàrl
Rue du Scex 49a
Case postale 4158
1950 SION 4

LOGO

HELIOS HANDICAP Sàrl
Rue du Scex 49a
Case postale 4158
1950 SION 4

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Sion, 18. Oktober 2023

**Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie
der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse


HELIOS HANDICAP Sàrl
Rue du Scex 49a
Case postale 4158
1950 SION 4



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

HELIOS HANDICAP Sàrl
Rue du Scex 49a
Case postale 4158
1950 SION 4

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique [V-FA@astra.admin.ch](mailto:FA@astra.admin.ch), d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trottinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doit être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151q P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est allumé (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire « ~~5b~~ autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

En conclusion sur le projet concernant la catégorie "fauteuils roulants motorisés", voici notre point de vue :

Afin d'actualiser et d'harmoniser la catégorisation des petits cycles autorisés à circuler sur les pistes cyclables, D'OFROO propose une nouvelle réglementation pour la catégorie "cyclomoteurs". La nécessité d'agir dans le domaine des cyclomoteurs légers est indiscutable. Ces nouvelles règles ont toutefois des conséquences radicales dans le domaine des "fauteuils roulants motorisés".

En y regardant de plus près, il est peu probable que celles-ci répondent à l'intention du législateur, surtout là où des contradictions apparaissent.

Le nouveau règlement doit donc être une véritable alternative aux revendications de l'ancienne catégorie "fauteuils roulants motorisés", sans contradiction, de préférence en annulant la suppression de la sous-catégorie "fauteuils roulants motorisés".

Avec mes cordiales salutations.

HELIOS HANDICAP Sarl
Rue du Scex 49a
Case postale 4158
1950 SION 4

11/11

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Ebikon, 17.10.2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benützer als auch auf die Hersteller und Vertrieber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450

kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benutzer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist

- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Hermetschweiler

Hemap AG

Elektromobile

Neuhaltenstrasse 1

6030 Ebikon



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Hermap AG Elektromobile Neuhaltenstrasse 1 6030 Ebikon
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.
Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».

Beschreibung	Elektro Rollstühle gemäss MDR EN 12184:2022	Elektro Hilfsantriebe EN 12184:2022	Seniorenfahrzeug
			20 km/h 
Fahrzeug-Subart	Motorisierte Rollstühle (Art. 18 Bst. c VTS)	Elektro-Zusatzantrieb (Art. 18 Bst. d VTS)	Motorfahrrad Mehrspurig
Fahrzeugart	Elektro Rollstuhl (Art. 18 VTS)	Leichtmotor-fahrrad (Art. 18 VTS)	Motorisierter Rollstuhl
Antriebsleistung gesamt (Motor/en)	max. offen Min. 3000 W (Art. 18 Bst. c VTS)	max. 500 W (Art. 18 Bst. d VTS)	Max. 3 KW
Höchstgeschwindigkeit ohne* mit*	10 km/h (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)	20 km/h (rein elektrisch) 25 km/h (elektr. Tretunterstützung) (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)	20 km/h ,30 km/h Verkehrsfl. Velo
Gesamtgewicht	nicht geregelt (Art. 175 Abs. 4 VTS)	nicht geregelt	10Km/ Fussgängerzone 490 Kg
Anzahl Plätze	einplätzig, ausgenommen Elektroantrieb bis 10 km/h zweiplätzig (Art. 181 Abs. 5 VTS)	einplätzig (Art. 18 Bst. d VTS)	1 Plätzig
Typengenehmigung	nicht erforderlich (Anh. 1 Ziff. 1 TGV)	nicht erforderlich (Anh. 1 Ziff. 1 TGV)	Typengenehmigung Motorfahrrad mehrspurig
Nachweis elektrische Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit	erforderlich (Art. 177 Abs. 6 und Art. 178b Abs. 2 VTS)	erforderlich (Art. 177 Abs. 6 und Art. 178b Abs. 2 VTS)	Erforderlich
	Erläuterungen zum Nachweis der elektrischen Sicherheit ur Verträglichkeit von Strassenfahrzeugen und deren Kompon		
amtliche Zulassungsprüfung	nicht erforderlich bis 10 km/h (Art. 72 Abs. 1 Bst. I und Art. 92 VZV)	nicht erforderlich (Art. 92 VZV)	Erforderlich
Kontrollschild und Fahrzeugausweis	nicht erforderlich	nicht erforderlich (Art. 90 VZV)	Erforderlich Mofa ohne Ausweis
periodische Nachprüfpflicht	(Art. 72 Abs. 1 Bst. IVZV) Keine (Art. 33 VTS)	Keine (Art. 33 VTS)	Keine
Führerausweis (mindestens)	Kat. M; nicht erforderlich für Fahrzeug bis 20 km/h bei Personen ab 16 Jahren	Kat. M von 14 -16 Jahre; nicht erforderlich ab 16 Jahre (Art. 5 Abs. 2 Bst. e VZV und	Kat. M nicht erforderlich für Fahrzeuge bis 20 km
Verkehrsfläche	den Fussgängern vorbehaltene Verkehrsfläche für Gehbehinderte 10 km/h		20 km/h Velo Gehbehinderte 10 km

Definition Gehbehinderte für alle Altersklassen ohne Ausgrenzung und Einschränkung !

Die Vorgeschlagene Version Gehbehinderte sollte sich auf den Parkplatz und Zufahrt beschränken! Artikel 20 a VRV35



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle

Eva Schmidt

Zollstrasse 115

8005 Zürich

schmidt@hindernisfreie-architektur.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass diese Fahrzeuge von den Kategorien Velos und Motorfahrrädern abgegrenzt werden. Elektro-Rikschas dürfen aufgrund ihrer Breite jedoch auf Fusswegen und Trottoirs nicht zugelassen werden. Dies würde Menschen mit Behinderung erheblich gefährden, da die Fahrzeuge zu wenig Abstand von Fussgängerinnen und Fussgängern mit erhöhtem Lichtraumprofil nehmen können und von Menschen mit Sehbehinderung nicht eingeschätzt werden können. Der Blindenführhund kann nicht adäquat darauf reagieren. Elektro-Rikschas sind entweder als eigene Kategorie zu führen oder aber als Motorfahrzeuge zu kategorisieren, nicht als Motorfahrräder. Sollen sie aus touristischen Gründen an bestimmten Orten z.B. in Fussgängerzonen fahren dürfen, muss dies über eine Sonderregelung (ortsbezogene Fahrerlaubnis) erfolgen.

Die Fusswegflächen sind aufgrund der zunehmend verdichteten Bauweise heute an vielen Orten der Schweiz deutlich zu schmal gebaut und sind schon alleine für den Fussgängerverkehr an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Eine Verbreiterung der Gehflächen lässt sich aufgrund gegenläufiger Ziele (z.B. Ausbau von Veloinfrastrukturen, Reduktion der versiegelten Flächen) nicht durchsetzen. Aus diesem Grund muss das Befahren von Fussgängerflächen verstärkt eingeschränkt werden. Dazu ist es notwendig, die Fahrzeugkategorien so zu definieren, dass sie eindeutig zugewiesen werden können und mit ihrem jeweiligen Flächenbedarf und der Nutzung der Fahrzeuge in Verbindung stehen. So wie bei Motorfahrzeugen zwischen motorisiertem Individualverkehr, öffentlichen Verkehrsmittel, Transportfahrzeugen und Personentransportfahrzeuge unterschieden wird, müssen auch bei Velo und Motorfahrrädern, die Fahrzeugkategorien nachvollziehbar und logisch festgeführt werden, siehe dazu auch die Bemerkungen zu Frage 5. Die Bestrebung, die Kategorien alleine über bauartbedingte Leistungsmerkmale festzulegen, macht es unmöglich, mit der Verkehrsregelung den Schutz von Fussgängerinnen und Fussgängern, insbesondere von Menschen mit Seh-, Hör- und Mobilitätsbehinderung und Menschen mit altersbedingten Einschränkungen zu gewährleisten.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für Leicht-Motofahräder darf das zulässige Gewicht nicht erhöht werden, da die Gefährdung von Velofahrenden, Fussgängerinnen und Fussgänger, insbesondere von Menschen mit Geh-, Seh- und Hörbehinderung, auf Flächen für den Fussgängerverkehr auf welchen auch Veloverkehr - und damit auch Leicht-Motorfahräder - zugelassen sind, sowie auf gemeinsam mit dem Veloverkehr genutzten Flächen zu gross wäre.

Je schwerer die Fahrzeuge, umso schwieriger sind sie zu manövrieren und zu beherrschen. Da für Leicht-Motorfahräder kein Führerausweis erforderlich ist, und weil vorgesehen ist, dass diese Fahrzeuge bereits von sehr jungen Menschen (ab 12 Jahren) gefahren werden dürfen, ohne dass körperliche und intellektuelle Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen (Führerausweis) spielt das Gewicht eine massgebende Rolle.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufteilung ist grundsätzlich positiv, da sie es ermöglicht, die Verkehrsregeln für die verschiedenen Motorfahrrad-Kategorien unterschiedlich zu regeln. Wesentlich zielführender wäre es jedoch, nutzungsspezifische Kategorien einzuführen, (vgl. Antwort zu Frage 1).

Generell sollen Motorfahräder, insbesondere schwere und schnelle Motorfahräder, nicht auf Fussgängerflächen und Trottoirs fahren dürfen oder gar verpflichtet werden diese zu Nutzen. Die Benutzungspflicht, wie sie bisher mit dem Radwegsymbol auf gemeinsam mit dem Fussverkehr genutzten Verkehrsflächen für Elektrovelos gilt stellt in der Praxis ein grosses Problem dar, das im Alltag zu zahlreichen Konflikten führt. Die Fahrzeuge leise und schnell unterwegs sind, sodass Menschen mit Behinderung insbesondere mit Wahrnehmungs- und Reaktionseinschränkungen nicht ausweichen können. Bei Begegnungen mit Fussgängerinnen und Fussgängern kann aufgrund mangelnder Platzverhältnisse der erforderliche Abstand oft nicht eingehalten werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hilfsmittel sind im Gegensatz zu Velos und Motorfahrrädern sehr teuer, da sie in kleinen Serien produziert werden und zusätzlich an individuelle körperliche Eigenheiten angepasst werden müssen. D.h. die Entwicklungskosten müssen auf ein kleines Volumen an produzierten Fahrzeugen umgelegt werden. Hilfsmittel unterscheiden sich damit in Bezug auf Entwicklung, Zulassung und technische Anforderungen an die Bauweise deutlich von anderen Fahrzeugkategorien. Ein Alleingang der Schweiz betreffend die Definition der Fahrzeugkategorien, wie die Zulassung von Hilfsmitteln in unterschiedlichen Motorfahrrad-Kategorien, ist daher ungeeignet. Dies würde den Import von Hilfsmitteln in unzulässiger Weise erschweren und ein Handelshemmnis darstellen. In grösseren Serien erstellte, international vermarktete Hilfsmittel haben eher günstigere Preise. Nicht alle könnten bei der vorgesehenen Neuregelung in der Schweiz mehr bestimmungsgemäss von Menschen mit Behinderung verwendet werden. Die Anzahl Betroffener in der Schweiz ist jedoch zu klein, als dass innerhalb des Landes genügend Produktvarianten entwickelt und auf dem Markt vertrieben werden könnten, um die unterschiedlichen spezifischen Anforderungen der einzelnen Personen zu erfüllen.

Mit vom Ausland abweichenden Regelungen betreffend Gewicht, Fahrgeschwindigkeit und Bauweise wird der Import von Hilfsmitteln erheblich erschwert und die Vielfalt an Wahlmöglichkeiten so eingeschränkt, sodass nicht für jedes individuelle Bedürfnis ein Hilfsmittel auf dem Markt verfügbar wäre. Menschen mit Behinderung ist nicht zuzumuten, bei der Wahl ihres Hilfsmittels die Übersicht über die bauartbedingten Einschränkungen für dessen Nutzung zu haben. Wenn sie ein Hilfsmittel erwerben, müssen sie sicher sein, dieses in allen für sie relevanten Situationen fahren zu dürfen. Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung können daher nicht verschiedenen anderen Fahrzeugkategorien untergeordnet werden. Eine Sonderregelung für die Schweiz schränkt die Hilfsmittelwahl von Menschen mit Behinderung unzulässigerweise erheblich ein.

Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» in Betrieb gesetzt sind, passen zudem aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder», da ihr Gesamtgewicht häufig 460 kg beträgt.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Regelung, die von den Vorgaben in anderen Ländern abweicht, würde den Import von Hilfsmitteln erheblich erschweren und das Angebot an Hilfsmitteln auf dem Schweizer Markt zu stark einschränken. Es könnte nicht sichergestellt werden, dass jede Person ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Hilfsmittel finden kann. Die technische Einschränkung am Fahrzeug ändert nichts daran, dass für das Fahren mit dem Rollstuhl auf Gehflächen eine angemessene Fahrgeschwindigkeit gilt. Uns sind keine Beschwerden oder Statistiken bekannt, die darauf schliessen lassen, dass Rollstuhlfahrende mit übersetzter Geschwindigkeit auf Gehflächen unterwegs sind, unabhängig der bauarbedingten Höchstgeschwindigkeit ihrer Hilfsmittel. Menschen mit Behinderung verhalten sich schon aus eigenem Interesse sorgfältig und kontrolliert, da jeder noch so kleine Zwischenfall für sie langfristige Folgen haben kann. Schon eine abrupte Bremsung kann schwerwiegende Verletzungen hervorrufen indem Beine, Arme, Füsse oder Hände eingeklemmt werden. Einen Sturz können Menschen mit Behinderung nicht abfangen, sodass dieser zu erheblichen Verletzungen führt. Die Neuregelung ist unnötig und führt zu einer prekären Situation auf dem Hilfsmittelmarkt, siehe Bemerkungen zu Frage 5.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeuge für den Warentransport mit einer Breite von mehr als 1 m weisen mindestens drei Räder auf und sollen folglich der Kategorie der Motorfahrzeuge zugeordnet werden. Allenfalls kann für Fahrzeuge zum Sachentransport auch eine eigene Fahrzeugkategorie eingeführt werden. Die Zulassung von schweren Motorfahrädern für den Warentransport auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist hingegen nicht akzeptabel. Breiten von bis zu 1.20 m würden Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Menschen mit Behinderung erheblich gefährden. Die nutzbare Breite der gemeinsamen Rad- und Gehwege ist vielerorts bereits unter den aktuellen Voraussetzungen ungenügend für das Begegnen zwischen Menschen mit Behinderung (mit Rollstuhl, Blindenführhund, Begleitperson oder mit dem weissen Stock) und den zugelassenen Fahrzeugen. Werden die Fahrzeuge zusätzlich breiter und schwerer, erschwert dies die Situation unnötig und schränkt Menschen mit einem besonderen Schutzbedürfnis in einem nicht akzeptablen Ausmass ein.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies ist unbedingt erforderlich, damit geeignete Hilfsmittel weiterhin importiert werden können, siehe Anmerkungen zu Frage 5

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vorausgesetzt Elektrorollstühle fallen neu unter diese Kategorie gilt auch in diesem Punkt, dass keine zusätzlichen Handelsschranken den Import von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung erschweren dürfen.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für viele Menschen mit Behinderung ist es nicht möglich, selbständig einen Helm aufzusetzen. Dieser würde ihre Bewegungsfähigkeit und damit die Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens zusätzlich einschränken. Dazu kommt, dass die Hilfsmittel sehr lange in Gebrauch sind und erst ersetzt werden, wenn sie nicht mehr funktionsfähig sind, da die IV kein neues Hilfsmittel finanzieren würde, nur weil der Nutzer den Helm nicht aufsetzen kann.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hervorstehende Objekte sind bei Begegnungen mit Menschen mit Sehbehinderung sehr gefährlich, da sie diese nicht erkennen und nicht beurteilen können, wie weit sie einem Fahrzeug ausweichen müssen. Dies z.B. auch auf Quartierstrassen ohne Trottoir. Jedoch sollen diese Fahrzeuge generell nicht auf Fussgängerflächen oder gemeinsam mit Fussverkehr genutzten Flächen verkehren dürfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur ersten Frage grundsätzlich ja, unbedingt, da Fussgängerinnen mit Behinderung und Menschen mit Fahrhilfen für den Aussenraum häufig gemeinsame Rad- und Gehwege und Radweganalgen mitbenutzen.

zur zweiten Frage nein, denn diese Regelung muss zwingend für alle Motorfahrräder und auch für Elektro-Stehroller gelten. All diese Fahrzeuge gefährden Menschen mit Behinderung auf gemeinsam mit dem Fussweg genutzten Radwegen aufgrund ihrer Geschwindigkeit und ihres Gewichts, sowie der Fahrzeugeigenheiten erheblich. Elektrofahrzeuge, unabhängig ob ein- oder mehrspurig stellen für Menschen mit Sehbehinderung und mit Hörbehinderung eine erhebliche Gefahr dar, da sie sie akustisch nicht wahrnehmen können und weil auf gemeinsam genutzten Flächen in der Regel der Platz fehlt, um mit genügend Abstand an Fussgängerinnen und Fussgängern vorbei zu fahren. In vielen Kantonen wurde diese über viele Jahre mit lediglich 2.5 m Breite erstellt.

Aufgrund ihrer Geschwindigkeit und ihres Gewichts dürfen leichte, schwere, schnelle Motorfahrräder und Elektro-Stehroller nicht verpflichtet werden, die gemeinsame Flächen für den Fuss- und Veloverkehr zu nutzen. Insbesondere Elektro-Stehroller sind sehr schnell, sehr schwer und werden häufig von Personen genutzt, die nicht Eigentümer der Fahrzeuge sind (Leihfahrzeuge) und die Fahrzeuge auf ihre Geschwindigkeit testen oder zum Vergnügen sehr schnell fahren. Wer damit schnell fahren will, nicht bereit ist, sich an die Geschwindigkeit von Fussgängerinnen und Fussgängern oder langsameren Velofahrenden anzupassen, soll nicht verpflichtet werden, die Rad-Gehwege zu nutzen, sondern auf der Fahrbahn fahren dürfen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an einem Begriff festgehalten werden, der das Fahrzeug als Hilfsmittel kennzeichnet. Entweder "motorisierter Rollstuhl" oder "motorisierte Fahrhilfe" verwendet werden. Der Begriff motorisierte Fahrhilfe wurde mit der Norm SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum eingeführt. Er ist neutral und bezeichnet Hilfsmittel, wie sie im Aussenraum genutzt werden. Der Begriff motorisierte Fahrhilfe umfasst z.B. auch Rollstühle mit angekoppeltem Zugerät und Handy-Bikes mit Unterstützungsmotor wie sie von Menschen im Rollstuhl verwendet werden. Ein solches Handy-Bike würde nicht in die Kategorie mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale fallen, da es über Tretpedalen verfügen kann, um therapeutisch die Bewegungsfähigkeit und Muskulatur der Beine zu stärken. Hingegen handelt es sich sehr wohl eine motorisierte Fahrhilfe, die als Zugerät an einen Rollstuhl angekoppelt wird.

Mit einer Bundesverordnung otwendige Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung auszuschliessen oder deren Entwicklung zu bremsen, indem ein Begriff konstruiert wird,der mit Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung nicht im Einklang steht, ist nicht gerechtfertigt. Rollstuhlfahrende müssen mit ihren Fahrhilfen bis an ihre Haustüre fahren dürfen, wo sie diese abkoppeln oder auf ein anderes Hilfsmittel transferieren. Sie müssen folglich auch auf Fussgängerflächen fahren dürfen, um ihr Zuhause zu erreichen.

Elektro-Stehroller sind hingegen keine Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung. Wenn sie im Einzelfall von Menschen mit Geheinschränkung genutzt werden, dann erfolgt dies freiwillig und nicht von Personen, die permanent auf den Rollstuhl angewiesen sind. Die Person muss in der Lage sein auf den Stehroller aufzusteigen, er kann in diesem Sinne nicht als Hilfsmittel bezeichnet werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Steuerbarkeit wird bei zusätzlicher Belegung eingeschränkt und gefährdet insbesondere Menschen mit Behinderung, wenn Lenkende damit auf Gehflächen unterwegs sind.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Benutzungspflicht für gemeinsame Rad-Gehwege soll wie für die anderen Fahrzeuge sofort entfallen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch Leicht-Motorfahrräder sind Motorfahrzeuge und erfordern körperliche Kraft, Wendigkeit, Reaktionsvermögen und Übersicht über das Verkehrsgeschehen, welche bei Kindern und Jugendlichen bis 12 Jahren nicht vorausgesetzt werden (Fahren auf dem Trottoir). Für das Führen von Leichtmotorfahrräder ist Praxiserfahrung im Verkehr, d.h. auch im Mischverkehr mit dem MIV nötig, welche Jugendliche mit einem entsprechenden Ausweis der Kategorie M nachweisen sollen, bevor sie von Velos auf Motorfahrräder bzw. E-Velos umsteigen. Fehlen die Kompetenzen zum Lenken des Fahrzeuges, kann auch eine Begleitperson bei den mit Elektromotor gefahrenen Geschwindigkeiten nichts ausrichten.

Das Führen von Motorfahrrädern im Alter zwischen 12 und 18 Jahren soll daher zwingend an einen Führerschein gebunden werden. Dass die Entwicklung der Fahrfähigkeiten nicht alleine vom Alter abhängt, wurde bereits damit anerkannt, dass Jugendlichen bis 12 Jahren zugestanden wird, auf dem Trottoir fahren zu dürfen, wenn keine Veloinfrastruktur vorhanden ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Alter nicht ausschlaggebend sein kann, wenn es darum geht zu beurteilen, ob Jugendliche eine Leicht-Motorfahrrad nutzen können, ohne sich oder andere Menschen zu gefährden. Um der individuell unterschiedlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, ist eine Eignungsprüfung erforderlich. Eine Begleitperson kann aufgrund der Geschwindigkeiten, die mit Motorfahrrädern gefahren werden, in kritischen Situationen nicht intervenieren. Dass Jugendliche bereits mit 12

Jahren und nicht erst mit 14 Jahren zur Prüfung zugelassen werden ist soweit in Ordnung. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie mit Erreichen des 12. Geburtstags von einem Tag auf den Andern in der Lage sind, ein Motorfahrzeug zu führen.

Wird eine Altersgrenze von 12 Jahren für das Fahren von Leicht-Motorfahrrädern festgelegt, muss zwingend die Altersgrenze für das Fahren auf dem Trottoir gesenkt werden, denn es darf nicht sein, dass 12-jährigen Kinder erlaubt wird, mit dem Elektrovelo auf dem Trottoir zu fahren mit der Begründung, dass ihnen die nötige Verkehrserfahrung fehlt, um eine Fahrbahn zu nutzen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz. Es gibt auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die nicht den Gehapparat betreffen, sondern z.B. die Lungenfunktion oder Koordinations-Einschränkungen, die auf Fahrhilfen angewiesen sind, da sie längere Strecken nicht zu Fuss bewältigen können. Auch gibt es körperliche oder altersbedingte Einschränkungen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis mit einem Auto führen, sodass die Menschen auf Hilfsmittel für den Aussenraum angewiesen sind. Für diese Nutzergruppe wäre es nicht zumutbar, dass sie (erneut) einen Führerausweis erwerben müssen.

Ungeklärt ist auch, nach welchen Kriterien und durch wen die "Gehbehinderung" festgestellt wird. Nach BehiG zählen zu den Menschen mit Behinderung auch jene, denen eine altersbedingte oder vorübergehende körperliche Einschränkung die Teilhabe erschwert.

Die neue Bestimmung öffnet Tür und Tor für eine willkürliche Auslegung. Was ist z.B. mit älteren Menschen, die ihren Fahrausweis abgeben, das Auto verkaufen und sich stattdessen eine mehrspurige Fahrhilfe anschaffen? Sie hatten den Führerausweis, haben jahrelange Erfahrung im Verkehr - müssen sie dann einen neuen Ausweis der Spezialkategorie M erwerben?! Die Abschaffung der Kategorie "motorisierte Rollstühle" führt letztlich zu zahlreichen Problemen in der Praxis, die nicht gelöst sind.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Bereits heute werden im Verkehrsunterricht und bei den Führerprüfungen die Bestimmungen im Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung nicht konsequent vermittelt. Das Wissen der ExpertInnen muss auf zwingend die nationalen Eigenheiten umfassen. Dazu reicht auch ein Schweizer Führerausweis nicht aus. Hingegen ist es unbedingt notwendig, die Experten auf bestimmte Verkehrsregeln hinzuweisen, die bei der Ausbildung der Lenkenden sehr oft vergessen gehen. Wie wird sichergestellt, dass künftige Verkehrsexperten z.B. VRV Art. 6 Abs. 4 kennen und den fahrwilligen angehenden Lenkenden vermitteln, dass Menschen mit Sehbehinderung der Vortritt zu gewähren ist, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stocks anzeigen, dass sie die Fahrbahn queren wollen?

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an der Kategorie "motorisierte Fahrhilfen" festgehalten werden. Die umständliche Beschreibung umfasst nicht alle relevanten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung. Zudem stellt sich die Frage, warum bei Hilfsmitteln mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h ein Kontrollschild erforderlich ist, nicht jedoch bei Leicht-Motorfahrrädern, die bis 25 km/h fahren dürfen. Diese Regelung ist diskriminierend und muss heute, 20 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG endlich an die für andere Fahrzeugkategorien üblichen Bestimmungen angeglichen werden.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Anmerkungen zur Frage 30.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Gegensatz zu benzinbetriebenen Motorfahrrädern sind elektrisch betriebene Motorfahräder sehr schnell und sehr leise. Fussgängerinnen und Fussgänger hören sie daher nicht kommen. Dadurch stellen sie - im Gegensatz zu den benzinbetriebenen Fahrzeugen - für Menschen mit eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeiten (Hörbehinderung, Sehbehinderung, Mobilitätsbehinderung) welche den Blickbereich einschränken eine erhöhte Gefahr dar, so z.B. auch für Blindenführhunde.

Es muss möglich sein, auf Wegen, die auch von Fussgängern und Fussgängerinnen genutzt werden, z.B. Wanderwegen, das Befahren mit schweren und schnellen Motorfahrrädern zu untersagen. Das Signal soll folglich für alle Motorfahräder gelten und dort eingesetzt werden, wo die Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger durch schnelle Motorfahrzeuge verhindert werden soll. Die Regelung mit Bezug auf die Antriebstechnik ist zudem verwirrend und wird folglich in der Praxis zu grossen Problemen bei der Umsetzung führen. So wie es dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass in der Praxis eine Durchsetzung der Verbote nicht realistisch ist.

-
33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zusatztafel Fahrrad soll grundsätzlich nicht für Motorfahräder gelten. Für die Durchsetzung der Regelung ist es nicht zweckmässig, wenn dasselbe Signal in unterschiedlichen Situationen verschiedene Bedeutung hat (Ausnahme Art. 65 Abs 8 SSV), z.B. wird das Befahren von Fusswegen oder Trottoirs mit schweren und schnellen Motorfahrädern mit dieser Regelung nicht durchsetzbar sein.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung ist verwirrend und folglich nicht durchsetzbar. Wir sind der Auffassung, dass das Fahren mit selbstballancierenden motorisierten

Stehroller auf Gehflächen nicht zulässig sein darf. Dies aufgrund des nach VTS zulässigen Gewichts und Motorleistung, der schwierigen Manövrierbarkeit, und da keine Führerausweis notwendig ist. Diese Geräte dürfen sie auf Fussgängerflächen nicht zugelassen werden. Sie gefährden alle Fussgängerinnen und Fussgänger, insbesondere Menschen mit eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeiten und Mobilitätseinschränkungen. Blindenführhunde haben keine Chance diesen Geräten auszuweichen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Diese Möglichkeit wird die Mischung von Veloverkehr und Fussverkehr und damit den Druck auf die Fussgängerflächen erheblich reduzieren, indem es einfacher wird, sichere Radstreifen auf der Fahrbahn anzubieten. Sie trägt dazu bei, dass die Sicherheit von Menschen mit Behinderung auf Fussgängerflächen erhöht wird.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht geregelt ist, wie eine Gehbehinderung festgestellt bzw. nachgewiesen wird, ist eine Busse von CH 40.- für Menschen, die eine Fahrhilfe für gehbehinderte Menschen auf Fussgängerflächen nutzen unangemessen. Dies insbesondere auch im Vergleich zu anderen Bussen für den Langsamverkehr. Gerade diese Nutzergruppe, die sich kein Auto leisten kann, verfügt über wenig finanzielle Mittel. Sie im Ungewissen lassen, ob ihre Gehbehinderung anerkannt wird und ggf. mit hohen Bussen zu bestrafen ist nicht gerechtfertigt. Sie fahren aus Gründen der Sicherheit auf Fussgängerflächen, nicht zum Spass.

Die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz. Auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die nicht den Gehapparat betreffen, z.B. die Lungenfunktionen, sind auf Fahrhilfen angewiesen, um längere Strecken zu bewältigen. Auch wer aufgrund körperlicher Einschränkungen keine Fahrerlaubnis für das Auto besitzt, ist auf elektrische Kleinfahrzeuge angewiesen. Diese können aber nicht in allen Verkehrssituationen auf der Fahrbahn fahren, da sie aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit, ein Verkehrshindernis darstellen können. Nicht immer wenn das Fahren auf der Fahrbahn zu gefährlich ist, ist aber eine Radverkehrsanlage verfügbar. Die Personen muss unter Umständen den Gehbereich befahren.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40 a) Grundsätze zur Fahrzeugkategorien und Verkehrsregelungen

Die Fusswegflächen sind aufgrund der zunehmend verdichteten Bauweise heute an vielen Orten der Schweiz deutlich zu schmal gebaut und sind schon alleine für den Fussgängerverkehr an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Eine Verbreiterung der Gehflächen lässt sich aufgrund gegenläufiger Ziele (z.B. Ausbau von Veloinfrastrukturen, Reduktion der versiegelten Flächen) nicht durchsetzen. Aus diesem Grund muss das Befahren von Fussgängerflächen verstärkt eingeschränkt werden. Dazu ist es notwendig, die Fahrzeugkategorien so zu definieren, dass sie eindeutig zugewiesen werden können, sowie mit ihrem Flächenbedarf und der Nutzung der Fahrzeuge in Verbindung stehen. So wie bei Motorfahrzeugen zwischen motorisiertem Individualverkehr, öffentlichen Verkehrsmittel, Transportfahrzeugen und Personentransportfahrzeuge unterschieden wird, müssen auch bei Velo und Motorfahrrädern, die Fahrzeugkategorien nachvollziehbar und logisch festgesetzt werden, siehe dazu auch die Bemerkungen zu Frage 5. Die Bestrebung in dieser Revision, die Kategorien alleine über bauartbedingte Leistungsmerkmale festzulegen macht es unmöglich, mit der Verkehrsregelung den Schutz von Fussgängerinnen und Fussgängern, insbesondere von Menschen mit Seh-, Hör- und Mobilitätsbehinderung und Menschen mit altersbedingten Einschränkungen zu gewährleisten.

40 b) VTS Art. 18d Elektro-Stehroller

Gewicht und Leistung von Elektro-Stehrollern (VTS Art. 18 d) müssen entweder reduziert werden, oder aber die Fahrzeuge ausschliesslich auf der Fahrbahn zugelassen werden.

Elektro-Stehroller, insbesondere selbstballancierende, sind bei den fahrzeugbedingten Geschwindigkeiten schwierig zu bedienen und zu manövrieren. Die Zulassung solcher Fahrzeuge auf Flächen, die gemeinsam mit Fussgängerinnen und Fussgängern genutzt werden, z.B. Trottoirs, Fussgängerzonen mit Zusatztafel "Velo zugelassen" oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen, gefährdet die Fussgängerinnen und Fussgänger erheblich, insbesondere Menschen mit Wahrnehmungs- und Mobilitätsbehinderung. Dies

betrifft viele ältere Menschen sowie Menschen mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderung. Blindenführhunde z.B. haben keine Chance, den Geräten auszuweichen. Die Erhöhung des Gewichts würde diese Problematik zusätzlich verschärfen.

Selbstballancierende Stehroller (Segway) werden nicht für die Mobilität im Alltag genutzt, sondern meist durch Veranstalter vermietet, die damit Stadtbesichtigungen anbieten. Die Nutzer sind nicht geübt, was Fussgängerinnen und Fussgänger zusätzlich gefährdet. Die Geräte sind schon alleine aufgrund ihres Gewichts und der Leistung bis 2,00 kW zwingend den Motorfahrzeugen zuzuordnen, die Zulassung auf Fussgängerflächen aufzuheben.

40 c) Umsetzung des BehiG durch das ASTRA

1. Das Vernehmlassungsformular ist nicht Barrierefrei. Es kann mit computergestützten Hilfsmitteln nicht gelesen oder bearbeitet werden. Damit verletzt das Bundesamt die Rechte von Menschen mit Behinderung. Menschen mit Sehbehinderung ist die Teilnahme an der Vernehmlassung nicht möglich.

2. Bei der Revision der langsamverkehrsrelevanten Regelungen wurde versäumt die nach BehiG erforderlichen Korrekturen an der Signalisationsverordnung vorzunehmen:

SSV Art. 33 Abs 4, lautet «Ist ein Weg für zwei Benützerkategorien (z.B. Fussgänger/Radfahrer, Fussgänger/Reiter) bestimmt, und wird dort jeder der beiden Benützerkategorien mittels unterbrochener oder ununterbrochener Linie (Art. 74a Abs. 5) eine eigene Verkehrsfläche zugeordnet, so werden die entsprechenden Symbole durch einen senkrechten Strich getrennt in einem Signal dargestellt (z.B. «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen»; 2.63); jede Kategorie hat den ihr durch das entsprechende Symbol zugewiesenen Teil der Verkehrsfläche zu benutzen.»

Mit dem weissen Stock und für den Blindenführung sind weder das Signal, noch die aufgemalte Linie erkennbar, andererseits dispensieren diese Hilfsmittel Personen mit Sehbehinderung aber auch nicht von der Pflicht die den Fussgängern zugewiesene Verkehrsfläche zu benutzen. Im Gegensatz dazu, ist z.B. beim Queren der Fahrbahn der Vortritt mit dem weissen Stock geregelt, so dass für Menschen mit Sehbehinderung kompensiert wird, dass sie den Fussgängerstreifen visuell nicht erkennen können.

In der SN 640 075 wurde auf Ebene Norm geregelt, dass eine Trennung von Fuss- und Radweg bauliche erfolgen muss. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zur Vorgabe der SSV welche höherrangig ist, so dass die Anforderung einer baulichen Trennung in der Praxis an vielen Orten nicht durchgesetzt werden kann, sich die zuständigen Behörden auf die Markierung nach SSV berufen.

Die Schweizer Fachkommission für blinden- und sehbehindertengerechtes Bauen ist der Auffassung, dass die SVV in diesem Punkt nicht mit dem BehiG übereinstimmt, und gestützt auf die gesetzliche Vorgabe korrigiert oder allenfalls die Anwendung auf Rad- und Gehwege im Absatz 4 aufgehoben werden muss, da weder das Signal, noch die aufgemalte Linie für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar sind. Dies haben Fachstelle und Fachkommission schon in vorangegangenen Vernehmlassungen (VERVE) dem Bundesamt für Strassen zur Kenntnis gebracht.

Befremdend ist zudem, dass wirtschaftliche Partikularinteressen wie jene der Firma Segway geschützt werden, Verordnungen anpasst, um diesen

Geräten die Fahrerlaubnis in der Schweiz erteilen zu können, jedoch Korrekturen, die gestützt auf das BehiG bereits seit 20 Jahren hätten vorgenommen werden müssen, nicht angegangen werden.

40 e) Wir bitten darum, die Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur, bzw. ihre Trägerstiftung "Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt" als gemäss BehiV nach BehiG beschwerdeberechtigte Organisation, auf die Liste der Vernehmlassungsadressaten zu setzen.

HuberTech GmbH
Zehntenstrasse 4
8536 Hüttwilen

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Hüttwilen, 16. Oktober 2023

**Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie
der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse



HuberTech GmbH
Zehntenstrasse 4
8536 Hüttwilen

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Hüttwilen, 16. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450

kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. **Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber**

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. **Fazit: Motorisierte Rollstühle**

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist

- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

P. Heber



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

HuberTech GmbH

Zehntenstrasse 4

8536 Hüttwilen

info@hubertech.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttretung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.
Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

INFINITY Bike Shop GmbH

Gässli 17

3472 Wynigen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Ostschweizer Fachhochschule Institut für Raumentwicklung Oberseestrasse 10 8640 Rapperswil
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die elektrisch betriebenen E-Bikes sollen aus Klimaschutzgründen privilegiert werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, aber die Radweg-Benutzungspflicht sollte für diese Kategorie aufgehoben werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, aber die Flächen sollten von Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern nicht befahren werden dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern den 6. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie den Interverband für Rettungswesen (IVR) zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht insoweit Stellung, wie die Rettungsdienste davon betroffen sind.

Der IVR stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linien der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet der IVR die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Begründungen:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich

im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten.

2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfeschuchenden Person geschaffen, resp. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.
3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und / oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interverband für Rettungswesen IVR-IAS



Roman Burkart
Geschäftsführer



iwaz - Das Sozialunternehmen

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es braucht eine klare Regelung für motorisierte Rollstühle und zugeräte. Dies kann nicht einfach so integriert werden.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es wäre zu überdenken die generelle Höchstgeschwindigkeit bei motorisierten Rollstühlen und Zugeräten auf 20km/h zuregulieren. Dies da keine Helmpflicht!

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu bedenken das dies auf 20km/h geregelt wird /Sicherheit

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es braucht eine klare Regelung betreffend diesen Kategorien.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe oben gehende Punkten

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Senioren und Gehbehinderte Fahrzeuge zwingend erforderlich

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

es braucht eine klare Regelung betreffend Elektrorollstühle, Zugeräte und
Senioren mobile dies kann nicht in eine andere Kategorie einglieder
werden. Durch den Verband sind wir schon aktiv auf das Astra zugegangen
dies sollte geürft werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kantonspolizei Obwalden

Verkehrs- und Sicherheitspolizei

Enetriederstrasse 1

6060 Sarnen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Was in städtischer Umgebung allenfalls funktioniert, ist im Berggebiet problematisch. Einerseits ergeben sich daraus erhöhte Anforderungen an Betriebs- und Feststellbremse. Insbesondere ist ein Manövrieren ohne Energieversorgung im Gebirge mit Risiken verbunden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Veloinfrastruktur ist auf Fahrzeugebreiten von max. 1 m ausgelegt. Die Zulassung von breiten Cargobikes bis 1.2 m auf der heutigen Veloinfrastruktur erscheint aus Sicht der Verkehrssicherheit als problematisch. Hierdurch steigt die Gefahr von Streif- und Frontkollisionen. Die Zulassung dieser Fahrzeuge würde eine Anpassung der Infrastruktur nach sich ziehen, was mit hohen Kosten verbunden wäre. Es stellt sich die Frage, ob solche Fahrzeuge auf der Veloinfrastruktur richtig aufgehoben sind. Zudem ist der Transport von Europaletten bereits heute möglich, das diese ein Format von 80 cm x 120 cm aufweisen und somit in der Längsrichtung transportiert werden können.

-
9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Regelung der zulässigen Platzzahl über das Gesamtgewicht ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung würde sich nur mit grossem Aufwand kontrollieren lassen. Bei Kontrollen wäre neu eine Wägung notwendig. Zudem wird eine Erhöhung der Anzahl Sitzplätze bei einspurigen Leicht-Motorfahädern ohne Tretunterstützung (bspw. sog. E-Roller im «Harley Style») auch aufgrund der reduzierten Spurstabilität abgelehnt. Bei Motorfahädern mit Fahrzeugausweis kann die Anzahl der zulässigen Sitzplätze problemlos im Ausweis eingetragen werden. Bei Leicht-Motorfahädern ist dies derzeit nicht der Fall, da diese über keinen Fahrzeugausweis verfügen und somit kein Eintrag über die Anzahl zulässiger Sitzplätze möglich ist. Die neue Regelung hat für die Polizeikorps zusätzlichen Aufwand und Zusatzkosten zur Folge. Die Prüfung der Einhaltung der technischen Vorschriften und der Betriebssicherheit würde mit der neuen Regelung umständlicher, weshalb sie abzulehnen ist.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der tieferen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge ist der Verweis auf die erwähnte Norm grundsätzlich ausreichend. Die Anforderungen an die Bremsen sollten jedoch direkt auf Verordnungsstufe geregelt werden. Der Verweis auf eine – kostenpflichtige – private Norm ist rechtsstaatlich fragwürdig.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die An-/Fahrstabilität von Fahrrädern wird durch die Schiebehilfe des Anhängers verringert. Insbesondere bei älteren und ungeübten Lenker führt dies zu einem höheren Unfallrisiko. Im Weiteren können solche elektrischen Systeme leicht manipuliert werden, wobei die Überprüfung sehr schwierig und zeitaufwendig ist.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich kann der geplanten Regelung zugestimmt werden. Indessen gilt es zu beachten, dass es mit der Wahlmöglichkeit zukünftig sowohl auf Radwegen wie auf den Verkehrsflächen für den motorisierten Verkehr zu verkehrssicherheitsrelevanten Nutzungskonflikten kommen kann. Nichts desto trotz ist diese Änderung umstritten: Insbesondere innerorts mit den vielen Aus- und Einfahrten, Verzweigungen, teilweise fehlenden Sichtwinkeln und Mehrfachnutzung macht eine Entflechtung des "schnellen" Verkehrs vom "Langsamverkehr" absolut Sinn. Ausserorts kann die Verpflichtung den Radweg auch mit den schnellen und schweren Motorfahrrädern zu nutzen zur Verflüssigung des Verkehr beitragen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 10. Bei einem Gesamtgewicht von 250 kg wäre es neu möglich, auf Leicht-Motorfahrrädern (bspw. E-Roller im "Harley-Style") zwei und mehr Personen mitzuführen. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten solche E-Fahrzeuge einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters zum Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre ist abzulehnen. Die Verkehrssinnbildung und die Risikowahrnehmung

für das Lenken derartiger potenter Fahrräder ist in diesem Alter noch nicht genügend ausgeprägt.
Der parlamentarische Vorstoss wurde von den Antragstellenden speziell mit Blick auf die Nutzung entsprechender Fahrzeuge im Bergtourismus vorgeschlagen. Ausländische Touristen sind erfahrungsgemäss häufig mit den hiesigen Verkehrsregeln und in der Handhabung von Fahrrädern und E-Bikes weniger vertraut, was die Gefahr für Unfälle speziell für diese Personengruppe zusätzlich erhöhen würde. Zudem ist fraglich, wie die Aufsicht über ein Fahrverhalten von einem anderen Fahrzeug aus ausgeübt werden kann, ohne dass die Möglichkeit besteht, bei Gefahr direkt eingreifen zu können. Weiter stellt sich die Frage, ob es eine 1:1 Aufsicht braucht oder ob eine erwachsene Person mehrere Kinder begleiten könnte. Aufgrund dessen erscheint dieser Vorschlag auch für Städte und Agglomerationen als problematisch.
Zu bedenken gilt auch, dass ein Leicht-Motorfahrrad derzeit über ein Gesamtgewicht von 200 kg verfügen darf und, falls der Änderungsvorschlag angenommen wird, auf 250 kg erhöht wird.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist oder nicht, lässt sich im Rahmen einer Verkehrskontrolle nur schwer überprüfen. Aus Sicht des Vollzugs sollte im Fahrzeugausweis eine entsprechende Berechtigung eingetragen werden oder es müsste zumindest ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden. Alle Nutzer entsprechender Fahrzeuge sollten die Ausweiskategorie M erwerben müssen, unabhängig von einer Gehbehinderung.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexperten/innen und der Vertrautheit mit den hiesigen Verkehrsregeln sollte der Besitz eines schweizerischen Führerausweises weiterhin Grundvoraussetzung sein. Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, könnte die Frist von drei Jahren gekürzt oder ganz aufgehoben werden.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Fahrzeugausweis sollten keine Eintragungen über die Fahrberechtigung gemacht werden. Im Fahrzeugausweis wird grundsätzlich der Halter, welcher nicht zwingend der Lenker sein muss, eingetragen. Bei keiner anderen Fahrzeugart wird ein Eintrag über die Fahrberechtigung gemacht. Der Motorfahrrad-Fahrzeugweis ist zudem vom Format her zu klein und bietet kaum Platz für einen solchen Eintrag. Mit anderen Worten ist ein solcher Eintrag systemwidrig und in der Praxis auch gar nicht durchführbar. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Zulassungsbehörde im Tagesgeschäft am Schalter gar nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht und wann er entsprechend wieder gelöscht werden muss.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neu geschaffenen Kategorien der Motorfahräder sollten mit den Signalen und Symbolen gemäss der SSV korrespondieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung entstehen indessen nur neue Lücken. So wären schnelle E-Bikes oder auch Cargo-Bikes vom Motorfahrrad-Fahrverbot ausgenommen und dürften folglich beispielsweise auf entsprechend signalisierten Wald- und Flurwegen etc. verkehren. In konsequenter und logischer Ableitung sollten die neuen Kategorien auch im Signalisationsrecht abgebildet werden. Hierdurch würde es den Vollzugsbehörden ermöglicht, die Verkehrsflächen einzelfallgerecht und verkehrssicher signalisieren zu können.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Demgegenüber sollte die heute gültige Regelung vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder und alle Motorfahräder ohne Kontrollschilder umfassen sollte. Nach den heutigen Bestimmungen wird das Symbol «Fahrrad» nicht einheitlich verwendet. Beispielsweise werden die schnellen Motorfahräder von einem Verbotsschild miterfasst, nicht hingegen von einer Zusatztafel. Die neue Regelung behebt diesen Missstand nicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bauliche Massnahmen sind infolge fehlender Gesamtbreiten der verfügbaren Verkehrsflächen kaum umsetzbar und bilden höchstens neue Risiken. Die Regelung bezüglich Benützung des Radstreifens sollte präzisiert werden. So soll es dem Rechtsabbieger am rechten Strassenrand einspuren und somit den Radweg blockieren. Dies würde einige Abbiegeunfälle mit totem Winkel verhindern.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die knappen Abstellflächen für eine Minderheit zu reservieren erachten wir als unnötig und hätte zur Konsequenz, dass Fahrräder dort nicht abgestellt und entsprechen geandert werden müssten.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allgemein: Insgesamt erscheint die Vorlage als reichlich kompliziert und der Vollzug durch die Zulassungs- und Polizeibehörden mit erheblichen Problemen behaftet. Die bezweckte Vereinfachung kann nicht oder nur teilweise erreicht werden. Ferner ist insgesamt fraglich, ob damit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Zur Kategorisierung: Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zweifellos zu begrüßen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit sollte die Kategorie der "Leicht- Motorfahräder" in "langsame Motorfahräder" unbenannt werden. Dies würde es auch Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der "schnellen Motorfahräder" zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahräder in den verschiedenen Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahräder: Um Rechtsunsicherheiten im Vollzug im Zusammenhang mit Leicht-Motorfahrädern mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller im «Harley Style») beheben zu können, wäre es aus unserer Sicht – auch im Sinne der Verkehrssicherheit – angezeigt, für diese Fahrzeuggruppe eine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht einzuführen.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die

Leistungsangaben. Die Geschwindigkeitsdrosselung dieser Fahrzeuge kann mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch das Ziehen einer Steckverbindung einfach und ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf unseren Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und die viel zu schnell sind. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen im Typengenehmigungsverfahren erkannt. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und Verkehrssicherheit angezeigt, diese Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht zu unterstellen. Zur Anpassung des Verordnungstextes in Art. 18 VTS: «Motorfahräder»: Die Formulierung «einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW» in lit. a sollte nach der Formulierung «elektrischen Antrieb [mit]» in Ziff. 2 zu stehen kommen. Zur Umsetzung der Anpassungen: Bezüglich Inkraftsetzung ist zu beachten, dass für die Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit einzuplanen ist.

Weiter würden wir es begrüessen, wenn die Fahrberechtigungen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Verkehr bearbeitet würde. Eine max. Gewichtslimite für die Führerausweiskategorie von 3.5t bis zum 16. Alterjahr würde wir sehr begrüessen.

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Per E-Mail an:

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023

Stellungnahme der KKPKS zur Vernehmlassung bez. Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu obengenannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die KKPKS begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen für die Schaffung einer übersichtlicheren Kategorisierung von Motorfahrrädern und Leicht-Motorfahrrädern sowie von Möglichkeiten einer effizienteren Nutzung der Verkehrsflächen durch den Langsamverkehr.

Die Anhebung der Maximalgeschwindigkeit elektrisch betriebener Fahrzeuge in der Kategorie Motorfahrräder auf 25 km/h erscheint zweckmässig. Auf die Herabsetzung des Mindestalters für Lenkende von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre sollte mit Blick auf die Verkehrssicherheit hingegen verzichtet werden.

Die Kategorisierung für Motorfahrräder und Leicht-Motorfahrräder sollten zudem in der Signalisationsverordnung konsequent abgebildet werden, insb. bez. Fahrverbote und Hinweistafeln. Dies ermöglicht es den Vollzugsbehörden, adäquate und für die Verkehrsteilnehmenden verständliche und nachvollziehbare Signalisationen anzuordnen. Um Rechtsunsicherheiten im Vollzug im Zusammenhang mit Leicht-Motorfahrrädern mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller im «Harley Style») beheben zu können, wäre es aus unserer Sicht – im Sinne der Verkehrssicherheit – angezeigt, für diese Fahrzeuggruppe eine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht einzuführen. Zudem sollte die Sitzplatzanzahl nicht mittels Gesamtgewicht, sondern wie bisher durch die Anzahl Sitzplätze geregelt werden.

Für die detaillierten Bemerkungen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie an:

- Mitglieder KKPKS
- GS KKJPD



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten Speichergasse 6 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ist die Vereinfachung der bestehenden Kategorien zu begrüßen. Allerdings ist zu befürchten, dass hierdurch neu auf den Markt kommende Fahrzeuge nicht mehr durch die Zulassungsbehörde auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft werden. Da mit solchen Gefährten auch berufsmässige Personentransporte durchgeführt werden, sollte die bisherige Kategorisierung für «Elektro-Rikschas» u.E. bestehen bleiben.

Darüberhinaus erlauben wir uns den Hinweis, dass mit der vorgeschlagenen Regelung auch E-Go-Carts zugelassen wären. Diese sind nach geltendem Recht auf der öffentlichen Verkehrsfläche verboten.

Die vorgeschlagene Regelung würde weiter dazu führen, dass diese Fahrzeuge mitunter auch auf Radwegen verkehren dürfen. Es stellt sich die Frage, ob die Infrastruktur hierfür geeignet ist. Dagegen würde die Geschwindigkeit neu auf 25 km/h beschränkt (bisher 45 km/h).

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich kann der Erhöhung des Gesamtgewichts bei Leicht-Motorfahräder um 50 kg auf 250 kg zugestimmt werden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist darauf hinzuweisen, dass mit der Erhöhung des Gesamtgewichts auch die Unfallgefahr steigt. Problematisch scheint die Erhöhung, wenn auch der weitere Vorschlag, wonach diese E-Bikes auch von Kindern ab 12 Jahren gelenkt werden können, angenommen würde.

-
4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzend sollte noch klargestellt werden, in welche Kategorie «schnelle Cargo-Bikes» (bis 45 km/h und 200 kg) eingeteilt sind. In der Übersicht, welche auf Seite 3 des erläuternden Berichts dargestellt ist, wäre dies gegebenenfalls zu ergänzen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Veloinfrastruktur ist auf Fahrzeugebreiten von max. 1 m ausgelegt. Die Zulassung von breiten Cargobikes bis 1.2 m auf der heutigen Veloinfrastruktur erscheint aus Sicht der Verkehrssicherheit als problematisch. Hierdurch steigt die Gefahr von Streif- und Frontkollisionen. Die Zulassung dieser Fahrzeuge würde eine Anpassung der Infrastruktur nach sich ziehen, was mit hohen Kosten verbunden wäre. Es stellt sich die Frage, ob solche Fahrzeuge auf der Veloinfrastruktur richtig aufgehoben sind. Zudem ist der Transport von Europaletten bereits heute möglich, das diese ein Format von 80 cm x 120 cm aufweisen und somit in der Längsrichtung transportiert werden können.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Regelung der zulässigen Platzzahl über das Gesamtgewicht ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung würde sich nur mit grossem Aufwand kontrollieren lassen. Bei Kontrollen wäre neu eine Wägung notwendig. Zudem wird eine Erhöhung der Anzahl Sitzplätze bei einspurigen Leicht-Motorfahrädern ohne Tretuntstützung (bspw. sog. E-Roller im «Harley Style») auch aufgrund der reduzierten Spurstabilität abgelehnt.

Bei Motorfahrädern mit Fahrzeugausweis kann die Anzahl der zulässigen Sitzplätze problemlos im Ausweis eingetragen werden. Bei Leicht-Motorfahrädern ist dies derzeit nicht der Fall, da diese über keinen Fahrzeugausweis verfügen und somit kein Eintrag über die Anzahl zulässiger Sitzplätze möglich ist.

Die neue Regelung hat für die Polizeikörps zusätzlichen Aufwand und Zusatzkosten zur Folge. Die Prüfung der Einhaltung der technischen Vorschriften und der

Betriebssicherheit würde mit der neuen Regelung umständlicher, weshalb sie abzulehen ist.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der tieferen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge ist der Verweis auf die erwähnte Norm grundsätzlich ausreichend. Die Anforderungen an die Bremsen sollten jedoch direkt auf Verordnungsstufe geregelt werden. Der Verweis auf eine – kostenpflichtige – private Norm ist rechtsstaatlich fragwürdig.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die An-/Fahrstabilität von Fahrrädern wird durch die Schiebehilfe des Anhängers verringert. Insbesondere bei älteren und ungeübten Lenker führt dies zu einem höheren Unfallrisiko. Im Weiteren können solche elektrischen Systeme leicht manipuliert werden, wobei die Überprüfung sehr schwierig und zeitaufwendig ist. Auf die Einführung des

neuen Art. 210 Abs. 6 E-VTS ist deshalb zu verzichten.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. die Bemerkungen zu Frage 8.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich kann der geplanten Regelung zugestimmt werden.

Indessen gilt es zu beachten, dass es mit der Wahlmöglichkeit zukünftig sowohl auf Radwegen wie auf den Verkehrsflächen für den motorisierten Verkehr zu verkehrssicherheitsrelevanten Nutzungskonflikten kommen kann. Nichts desto trotz ist diese Änderung umstritten: Insbesondere innerorts mit den vielen Aus- und Einfahrten, Verzweigungen, teilweise fehlenden Sichtwinkeln und Mehrfachnutzung macht eine Entflechtung des "schnellen" Verkehrs vom "Langsamverkehr" absolut Sinn. Ausserorts kann die Verpflichtung den Radweg auch mit den schnellen und schweren Motorfahrrädern zu nutzen zur Verflüssigung des Verkehr beitragen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

Bei einem Gesamtgewicht von 250 kg wäre es neu möglich, auf Leicht-Motorfahrrädern (bspw. E-Roller im "Harley-Style") zwei und mehr Personen mitzuführen. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten solche E-Fahrzeuge einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dem gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Bemerkungen zu Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Übergangsfrist ist zu lange.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters zum Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre ist abzulehnen. Die Verkehrssinnbildung und die Risikowahrnehmung für das Lenken derartiger potenter Fahrräder ist in diesem Alter noch nicht genügend ausgeprägt.

Der parlamentarische Vorstoss wurde von den Antragstellenden speziell mit Blick auf die Nutzung entsprechender Fahrzeuge im Bergtourismus vorgeschlagen. Ausländische Touristen sind erfahrungsgemäss häufig mit den hiesigen Verkehrsregeln und in der Handhabung von Fahrrädern und E-Bikes weniger vertraut, was die Gefahr für Unfälle speziell für diese Personengruppe zusätzlich erhöhen würde.

Zu bedenken gilt auch, dass ein Leicht-Motorfahrrad derzeit über ein Gesamtgewicht von 200 kg verfügen darf und, falls der Änderungsvorschlag angenommen wird, auf 250 kg erhöht wird.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters auf 12 Jahre für das Führen eines Leicht-Motorfahrrades wird abgelehnt. (vgl. Ausführungen zu Frage 24).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Falls die Herabsetzung des Alters für das Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre eingeführt werden sollte, erscheint ein Helmobligatorium aus Sicht der Verkehrssicherheit als angezeigt (vgl. Ausführungen zu Frage 24).

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist oder nicht, lässt sich im Rahmen einer Verkehrskontrolle nur schwer überprüfen. Aus Sicht des Vollzugs sollte im Fahrzeugausweis eine entsprechende Berechtigung eingetragen werden oder es müsste zumindest ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden. Alle Nutzer entsprechender Fahrzeuge sollten die Ausweiskategorie M erwerben müssen, unabhängig von einer Gehbehinderung.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexperten/innen und der Vertrautheit mit den hiesigen Verkehrsregeln sollte der Besitz eines schweizerischen Führerausweises weiterhin Grundvoraussetzung sein. Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, könnte die Frist von drei Jahren gekürzt oder ganz aufgehoben werden.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Abs. 2 ist zu streichen.

Im Fahrzeugausweis sollten keine Eintragungen über die Fahrberechtigung gemacht werden. Im Fahrzeugausweis wird grundsätzlich der Halter, welcher nicht zwingend der Lenker sein muss, eingetragen. Bei keiner anderen Fahrzeugart wird ein Eintrag über die Fahrberechtigung gemacht. Der Motorfahrrad-Fahrzeugausweis ist zudem vom Format her zu klein und bietet kaum Platz für einen solchen Eintrag. Mit anderen Worten ist ein solcher Eintrag systemwidrig und in der Praxis auch gar nicht durchführbar. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden der Zulassungsbehörde im Tagesgeschäft am Schalter gar nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht und wann er entsprechend wieder gelöscht werden muss.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neu geschaffenen Kategorien der Motorfahräder sollten mit den Signalen und Symbolen gemäss der SSV korrespondieren. Mit der vorgeschlagenen Regelung entstehen indessen nur neue Lücken. So wären schnelle E-Bikes oder auch Cargo-Bikes vom Motorfahrrad-Fahrverbot ausgenommen und dürften folglich beispielsweise auf entsprechend signalisierten Wald- und Flurwegen etc. verkehren. In konsequenter und logischer Ableitung sollten die neuen Kategorien auch im Signalisationsrecht abgebildet werden. Hierdurch würde es den Vollzugsbehörden ermöglicht, die Verkehrsflächen einzelfallgerecht und verkehrssicher signalisieren zu können.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Bemerkungen zu Frage 18 und 32.
Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Demgegenüber sollte die heute gültige
Regelung vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen
Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder und alle Motorfahräder ohne
Kontrollschilder umfassen sollte.
Nach den heutigen Bestimmungen wird das Symbol «Fahrrad» nicht
einheitlich verwendet. Beispielsweise werden die schnellen Motorfahräder
von einem Verbotsschild miterfasst, nicht hingegen von einer Zusatztafel.
Die neue Regelung behebt diesen Missstand nicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungs-
bereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahren-
den oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) ein-
verstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der
Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von
Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden
dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Es wird auf die Ausführungen von Frage 34 verwiesen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstrei-
fen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung,
welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt,
aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Sym-
bol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hinweis: Ziffer 339 Anh. 2 OBV kann ersatzlos gestrichen werden. Durch die Ziffern 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits erfasst.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allgemein:

Insgesamt erscheint die Vorlage als reichlich kompliziert und der Vollzug durch die Zulassungs- und Polizeibehörden mit erheblichen Problemen behaftet. Die bezweckte Vereinfachung kann nicht oder nur teilweise erreicht werden. Ferner ist insgesamt fraglich, ob damit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Zur Kategorisierung:

Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zweifellos zu begrüßen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit sollte die Kategorie der "Leicht-Motorfahräder" in "langsame Motorfahräder" unbenannt werden. Dies würde es auch Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der "schnellen Motorfahräder" zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahräder in den verschiedenen Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahräder:

Um Rechtsunsicherheiten im Vollzug im Zusammenhang mit Leicht-Motorfahrädern mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller im «Harley Style») beheben zu können, wäre es aus unserer Sicht – auch im Sinne der

Verkehrssicherheit – angezeigt, für diese Fahrzeuggruppe eine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht einzuführen.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die Leistungsangaben. Die Geschwindigkeitsdrosselung dieser Fahrzeuge kann mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch das Ziehen einer Steckverbindung einfach und ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf unseren Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und die viel zu schnell sind. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen im Typengenehmigungsverfahren erkannt. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und Verkehrssicherheit angezeigt, diese Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht zu unterstellen.

Zur Anpassung des Verordnungstextes in Art. 18 VTS: «Motorfahräder»:

Die Formulierung «einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW» in lit. a sollte nach der Formulierung «elektrischen Antrieb [mit]» in Ziff. 2 zu stehen kommen.

Zur Umsetzung der Anpassungen:

Bezüglich Inkraftsetzung ist zu beachten, dass für die Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit einzuplanen ist.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Email V-FA@astra.admin.ch

Zürich, 28. September 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung.

Aus Sicht der KSSD sind Anpassungen im Verkehrs- und Signalisationsrecht unabdingbar, um die Verkehrssicherheit für den sogenannten «Langsamverkehr» zu verbessern und durch klar zugewiesene Flächen nicht nur die Attraktivität des Veloverkehrs zu erhöhen, sondern auch die Konflikte mit dem Fuss- sowie dem motorisierten Individualverkehr zu vermindern.

Wir begrüssen daher die Stossrichtung der vorliegenden Änderungen. Zugleich zeichnen sich mit Blick auf den Vollzug Schwierigkeiten ab. So soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates weiterhin je nach Motorfahrrad-Unterart verschiedene Bedeutungen des Velo-Piktogramms geben. Gleichzeitig fehlt die Möglichkeit, schnelle E-Bikes auf Rad-/Gehwegen zu untersagen. Wir regen daher zu einer grundlegenden Überarbeitung der Fahrzeugkategorien und Signalisationsmöglichkeiten an.

Aus Sicherheitsgründen lehnen wir die Senkung des Mindestalters für die Nutzung langsamer E-Bikes von heute 16 auf 12 Jahren (mit Begleitung) ab.

Unsere weiteren Antworten und Anträge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Formular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Direktion Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsident

Martin Merki
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

Beilage: erwähnt

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
 - Dicastero sicurezza e spazi urbani di Lugano
 - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerischer Städteverband
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vereinfachung ist zu begrüßen.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Regelung neu auch E-Go-Carts zugelassen werden dürften, die bisher auf der öffentlichen Verkehrsfläche verboten sind. Solche Gefährte dürften neu auch auf Radwegen fahren. Gleichzeitig wird die Geschwindigkeit solcher Fahrzeuge neu auf 25 km/h beschränkt (bisher 45 km/h).

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Problematisch scheint uns die Erhöhung, wenn diese E-Bikes (mit bis zu 250 kg) auch von Kindern ab 12 Jahren gelenkt werden können.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf den Vollzug regen wir dazu an, die Zugehörigkeit von schnellen Cargobikes zur Kategorie schnelle Motorfahräder (bis 45 km/h und bis 200 kg) zu verdeutlichen. Diese geht aus der Übersicht auf S. 3 im Erläuternden Bericht nicht hervor.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Flexibilisierung ist im Grundsatz zwar zu begrüßen. Die gewählte Lösung ist allerdings im Vollzug mit Problemen und hohem Aufwand verbunden. Bei Leicht-Motorfahädern ohne Fahrzeugausweis ist kein Eintrag über die Anzahl zulässiger Sitzplätze möglich.

Während sich die Anzahl mitgeführter Personen einfach feststellen lässt, kann das Gesamtgewicht nur mittels Wägung kontrolliert werden. Für den polizeilichen Vollzug ist daher eine Kontrollmöglichkeit über die Anzahl Sitzplätze zu bevorzugen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der tiefen Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge erachten wir die Anforderungen der erwähnten Norm grundsätzlich als ausreichend.

Der Verweis auf Verordnungsstufe auf eine - kostenpflichtige - private VSS-Norm erscheint uns allerdings aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch. Die Anforderungen an die Bremsen sollten in der VTS festgehalten werden.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Stadt Zürich ist die Benutzungspflicht für Radwege für alle Velofahrenden aufzuheben (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 1429/2023 vom 17. Mai 2023, Zuschrift an den Vorsteher des UVEK).

Aufgrund der engen Platzverhältnisse befindet sich die Veloinfrastruktur zum Teil auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr. Schnellere Fahrerinnen und Fahrer von Velos und von den Fahrrädern gleichgestellten Fortbewegungsmitteln dürfen eine parallel verlaufende Strasse somit nicht benutzen – auch wenn sie damit Konflikte und Gefahren auf den gemeinsamen, begrenzten Flächen mit dem Fussverkehr vermeiden könnten. Eine Aufhebung der Benutzungspflicht wäre geeignet, diese Problematik zu entschärfen. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats, die Geltung der Benutzungspflicht für einzelne «Velo-Arten» aufzuheben, hätte eine generelle Aufhebung den Vorteil, dass keine neuen Differenzierungen zwischen schnellen (gegenüber langsamen) und schweren E-Bikes (gegenüber normalen Cargovelos) geschaffen werden. Diese Abgrenzungen dürften von den Verkehrsteilnehmenden kaum verstanden werden und den Vollzug unnötig verkomplizieren.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass auf Leicht-Motorfahrrädern neu mit zwei und mehr Personen gefahren werden kann. Fahrzeuge wie beispielsweise Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb im «Harley Style» sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden. Bei einem Gesamtgewicht von 250kg wäre es ansonsten theoretisch möglich, dass bis zu vier Personen auf dem Fahrzeug sitzen.

vgl. auch Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Flexibilisierung ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings ist auf die Schwierigkeiten im Vollzug bei der Kontrolle über die Nutzlast zu verweisen (Frage 10).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfäll-

ligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters zum Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre ist abzulehnen. Die Verkehrssinnbildung und die Risikowahrnehmung für das Lenken derartig potenter Fahrräder ist in diesem Alter noch nicht genügend ausgeprägt. Dadurch erhöht sich die Unfallgefahr. Der parlamentarische Vorstoss wurde speziell mit Blick auf die Nutzung entsprechender Fahrzeuge im Bergtourismus ausgerichtet. Das städtische Verkehrsgeschehen stellt erhöhte Anforderungen.

Zudem erschliesst sich uns nicht, wie die Aufsicht über ein Fahrverhalten von einem anderen Fahrzeug aus ausgeübt werden kann, ohne dass eine Möglichkeit besteht, bei Gefahr direkt einzugreifen zu können.

Weiter bleibt unklar, ob mit der vorgeschlagenen Lösung eine erwachsene Person mehrere Kinder beaufsichtigen dürfte.

Problematisch erscheint auch, dass die Vorlage zugleich eine Erhöhung des Gesamtgewichts für Leicht-Motorfahrräder von 200kg auf 250 kg vorsieht (Frage 3).

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Mindestalters auf 12 Jahre wird abgelehnt (Frage 24).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist lässt sich in einer Verkehrskontrolle nicht überprüfen. Für den Vollzug sollte eine Berechtigung im Fahrzeugausweis eingetragen werden oder es müsste ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollten alle Nutzer*innen entsprechender Fahrzeuge die Ausweiskategorie M erwerben.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexpert*innen und der Vertrautheit mit den hiesigen Verkehrssystemen sollte der Besitz eines schweizerischen Führerausweises weiterhin Grundvoraussetzung sein. Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, könnte die Frist von drei Jahren gekürzt oder unter Umständen ganz aufgehoben werden

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach

Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fahrzeugkategorien müssen mit den Signalen und Symbolen korrespondieren. Mit dem Vorschlag des Bundesrats entstehen neue Lücken und Unklarheiten.

Die heutige Regelung, wonach das Befahren Flächen mit einem «Verbot für Motorfahräder» für schnelle E-Bikes nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt sein soll, ist unbestrittenermassen praxisfremd und nicht kontrollierbar. Die neu vorgeschlagene Beschränkung der Gültigkeit des Signals auf einspurige Benzin-betriebene Mofas bedeutet indessen eine generelle Aufhebung für schnelle E-Bikes sowie schnelle und schwere Cargo-Bikes («Motorfahräder»).

Diese Lösung würde in der Praxis die Möglichkeiten für die Signalisationsbehörden einschränken, beispielsweise auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen Konflikte zu vermeiden. Konkret fehlt eine Signalisation, die es ermöglicht, schnelle E-Bikes(45 km/h) von Radwegen und Fuss-/Radwegen auszuschliessen. Dies im Unterschied zur im Bericht des Bundesrats Verkehrsflächen für den Langsamverkehr vom 10. Dezember 2021 in Aussicht gestellte Zusatztafel «Ausgenommen E-Bike».

Konsequenterweise müssten die neuen Fahrzeugkategorien auch in das Signalisationsrecht einfliessen und dort einheitlich und klar mit Signalen und Piktogrammen abgebildet werden. Die Vorlage ist unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten. So könnte auch ein Piktogramm für schnelle E-Bikes und schnelle sowie schwere Cargo-Bikes in Erwägung gezogen werden. Verkehrsflächen sollen klar, einzelfallgerecht und verkehrssicher signalisiert werden können.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18)

gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Zweiteilung des Parkregimes. Während auf Parkfeldern mit Parkscheibe mehrspurige Motorfahräder nicht gestattet sind, wäre das auf den übrigen Parkfeldern, auch auf solchen für Motorwagen (wenn diese Fahrzeuge von der Grösse her auf das entsprechende Parkfeld passen) zulässig. Es ist fraglich, ob diese umständliche Regelung von den Verkehrsteilnehmenden verstanden würde.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 32.

Vielmehr sollte die heute Regelung vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln dieselbe Bedeutung haben und alle Fahrräder und alle Motorfahräder ohne Kontrollschilder umfassen sollte.

Nach den heutigen Bestimmungen wird das Symbol «Fahrrad» nicht einheitlich verwendet. Beispielsweise werden die schnellen Motorfahräder von einem Verbotsschild miterfasst, nicht hingegen von einer Zusatztafel. Die neue Regelung behebt diesen Missstand nicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Ausführungen zu Fragen 32 und 34.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Hinweis: Ziffer 339 Anh. 2 OBV kann ersatzlos gestrichen werden. Durch die Ziffern 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits abgedeckt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insgesamt bringt die Vorlage nur teilweise eine Vereinfachung. Der Vollzug durch die Zulassungs- und Polizeibehörden wird weiterhin mit erheblichen und zum Teil neuen Problemen behaftet sein.

Zur Kategorisierung:

Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zweifellos zu begrüssen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit ist eine Umbenennung der Kategorie der "Leicht-Motorfahräder" in "langsame Motorfahräder" in Betracht zu ziehen. Dies würde es auch Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der "schnellen Motorfahräder" zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahräder in den verschiedenen Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein. Die Vorlage ist unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahräder:

Es wird sehr bedauert, dass die in der Vorkonsultation von Expert*innen vorgeschlagene Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) nicht in den Vernehmlassungsvorschlag aufgenommen wurde. Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die Leistungsangaben oder sie sind verfälscht. Die Geschwindigkeitsdrosselungen dieser Fahrzeuge können mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch eine Steckverbindung ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf unseren Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und deren Geschwindigkeit ohne weiteres auf weit über 25 km/h erhöht werden kann. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen bereits im Typengenehmigungsverfahren überprüft. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und Verkehrssicherheit dringend angezeigt, dass diese Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht unterstellt werden.

Zur Anpassung des Verordnungstextes in Art. 18 VTS: «Motorfahräder»:

Die Formulierung «einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW» in lit. a sollte nach der Formulierung «elektrischen Antrieb [mit]» in Ziff. 2 zu stehen kommen.

Weitere Anpassungsanträge:

Führungslinie

Gemäss Art. 76 Abs. 2 SSV, darf eine Führungslinie (6.16) nur in weisser Farbe angebracht werden.

Antrag:

Führungslinien, welche sich ausschliesslich an die Führer von Fahrräder und Motorrädern richten, sollen gelb sein können.

Begründung:

Gemäss Art. 75 Abs. 6 SSV dürfen bereits nach heutigem Recht Halte- und Wartelinien gelb markiert sein, wenn Sie sich an Radfahrer richten. Die Führungslinie hat in der Praxis unter anderem auch eine Leit- und Orientierungsfunktion für den Radverkehr. Mit gelben Führungslinien, gelben Warte- und Haltelinien wäre eine Velo Markierungsinfrastruktur für den Radverkehr gut erkennbar, verständlich im einheitlich. In der Praxis werden heute schon in div. Kantonen und Städten gelbe Führungslinien appliziert.

Richtungspfeil und Ortsangaben

Die heutige Rechtslage erlaubt es nicht, Richtungspfeile und Ortsangaben für den Veloverkehr auf sog. «Velostrassen» vorzusehen. Art. 74a Abs. 7 Bst. g SSV erlaubt es zwar, das Fahrrad-Symbol ausserhalb von Radwegen und -streifen auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen anzubringen, sofern die Strasse Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist und ihr der Vortritt eingeräumt wurde. Dies gilt aber nur für das Fahrrad-Symbol, nicht aber für gelbe Pfeile und gelbe Ortsangaben. Weisse Richtungspfeile und Ortsangaben wären zwar möglich, richten sich aber an den gesamten Verkehr auf der Strasse.

Antrag:

In Art. 74 Abs. 4 SSV soll inskünftig eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, dass auch Richtungspfeile gelb sein können. Diese müssen sich aber in der Grösse von einem Bus-Richtungspfeil unterscheiden. Ein solcher Richtungspfeil soll in Verbindung mit Art. 74a lit. g auch ausserhalb von Radstreifen in Verbindung mit einem Piktogramm markiert werden dürfen. Art 72 Abs. 3 SSV soll inskünftig eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, dass Richtungsangaben oder Zielangaben in gelber Farbe markiert werden dürfen, welche sich ausschliesslich für die Ranfahrende richten. Auf Stufe Norm sollte dann festgelegt werden, dass nur ein Wort zulässig ist.

Begründung:

Durch markierte gelbe Richtungspfeile und Ortsangaben könnte die Wegweisung für Velofahrende erleichtert werden. Die Markierung am Boden wird besser wahrgenommen als eine Velowegweisung an einem Standrohr.

Kein Vortritt

Art. 75 Abs. 4 SSV bestimmt, dass die Wartelinie beim Signal «Kein Vortritt» (...) stets anzubringen ist. Im Abs. 6 wird präzisiert, dass Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), gelb sein können, wobei nichts zusätzliches zum Signal erwähnt ist.

Antrag:

In Art. 75 Abs. 6 SSV soll inskünftig darauf hingewiesen werden, dass auf die Signalisation verzichtet werden kann. Die Wartelinie darf jedoch angebracht werden, um die Vortrittsverhältnisse klar zu regeln.

Begründung:

Markierungen werden aufgrund des Blicks von Velofahrenden sehr gut wahrgenommen; Signalisationen hingegen weniger. Das Anbringen der Wartelinie allein ermöglicht eine klare Vortrittsregelung.

Nebeneinander Fahren

Art. 43 VRV regelt die Ausnahmefälle, in welchen das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern und Motorfahrrädern gestattet ist, namentlich in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahrrädern, bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr, auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen oder in Begegnungszonen.

Antrag:

Die Liste der Ausnahmefällen im Art 43 VRV soll mit "bei einer Veloinfrastruktur mit ausreichender Breite" ergänzt werden.

Begründung:

Mit der intensiven Planung und Umsetzung von Fahrradstrassen werden breite Velostreifen und Velowege vermehrt vorgesehen. Wenn die Breite gross genug ist (z.B. 3 m), ist das sichere Nebeneinanderfahren möglich. Die gesetzliche Grundlage soll entsprechend angepasst werden.

Behinderung des Fahrradverkehrs auf Radstreifen

Das Befahren des Radstreifens, der nach Art. 1 Abs. 7 VRV grundsätzlich dem Fahrradverkehr vorbehalten ist, ist insbesondere bei stockendem Kolonnenverkehr zu beobachten, wenn Verkehrsteilnehmende unaufmerksam sind oder die Strasse verengt ist. Es führt nicht nur zu Behinderungen für den Veloverkehr, sondern auch dazu, dass Fahrradfahrer*innen verbotenerweise auf das Trottoir ausweichen.

Antrag: Für Verstösse gegen Art. 40 Abs. 3 VRV ist eine Ordnungsbussenziffer zu schaffen.

Begründung:

Eine Verzeigung von Motorfahrzeuglenkenden, die gegen Art. 40 Abs. 3 VRV verstossen und den Fahrradverkehr auf Radstreifen behindern, erscheint nicht angemessen, weshalb hier das Ordnungsbussenverfahren zur Verfügung stehen sollte. Ein entsprechender Vorschlag wurde am 7. Juli 2020 bereits durch die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren mit Schreiben an die Vorsteherinnen des EJPD und des UVEK dargelegt.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Freienstein, 27. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benützer, als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benützer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine

Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: KYBURZ Switzerland AG Solarweg 1 8427 Freienstein info@kyburz-switzerland.ch +41 (0) 44 865 63 63
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Inkrafttreten der Änderung Art 18 Bst. cE-VTS entfällt die Fahrzeugkategorie «motorisierte Rollstühle». Unsere derzeitigen Fahrzeuge erfüllen weder die Kriterien für leichte noch die für schwere Motorfahräder. Zudem verlieren unsere Produkte mit diesen neu geforderten Kriterien an Attraktivität (siehe Auflistung in Frage 5).

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Übersicht der Beilage 02 "Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens" wird explizit auf die Nützlichkeit zur Ausschöpfung des zulässigen Gesamtgewichtes hingewiesen. Sogar eine Erhöhung des Gesamtgewichtes wird vorgeschlagen. Für unsere Produkte bedeutet das genau das Gegenteil. Die vorgeschlagenen Änderungen haben denn auch erhebliche Auswirkungen auf unser bestehendes Produktsortiment.

1. Unsere bestehenden Produkte, aktuell unter «motorisierte Rollstühle» klassiert, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichtes (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Die folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Unsere Produkte verlieren mit dieser Änderung aus den folgenden Gründen an Attraktivität für unsere Kunden:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, was bisher nicht erforderlich war. Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben

Die Firma KYBURZ Switzerland AG betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und

25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen sein. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit von 30 km/h auf 25 km/h, wie schon weiter oben erwähnt, unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Ein weiterer Verlust an Attraktivität für unsere Produkte ist die Folge, zusätzlich zu demjenigen wegen der Gewichtsreduzierung.

Und für unsere Senioren-Kundschaft stellt auch das eine weitere Einschränkung dar, die, wie oben auch bereits erwähnt, vielfach im Umgang mit grösseren und schnelleren Fahrzeugen seit langer Zeit bestens vertraut ist.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund unserer Empfehlung, die bisherige Kategorie «Motorisierte Rollstühle» beizubehalten, erfolgt hier zwangsweise ein «NEIN», und zwar nicht wegen dem Begriff als solchem, sondern wegen der notwendigen bisherigen Definition der Kategorie.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das «JA» erfolgt aus Gründen des laufenden Projektes Kid-Carriers mit mehr als 2 Kinderplätzen auf dem Fahrzeug und sichert uns so einen gewissen Planungshorizont.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die

Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

Ebenso betroffen sind in der urbanen Logistik tätige Dienstleister, welche die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt haben. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihres Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Post). Auch sie sind im Verkehr keine Problemverursacher. Mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für sie unattraktiv. Sie müssten in Zukunft mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten ihre Leistung erbringen. Das widerspricht vollumfänglich der Logik einer anderen Forderung der neuen Verordnung. Dort wird verlangt, dass das Potential von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden unsere derzeitigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Darüber hinaus würden unsere Produkte an Attraktivität verlieren (siehe Auflistung in Frage 5).

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Firma KYBURZ Switzerland AG betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen zu fahren dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

a.) Anhängererlas

Im Rahmen unseres Produktportfolios bieten wir den KYBURZ PAH Anhänger an, der über die Typengenehmigung CH9KD401 verfügt und ein zulässiges Gesamtgewicht von 200 kg aufweist. Wenn dieser Anhänger an einem Kleinmotorfahrrad, wie beispielsweise dem 45km/h DXP CH7KA301, verwendet wird, beträgt das zGG 200 kg. Jedoch, wenn derselbe Anhänger an einem baugleichen, jedoch gedrosselten Fahrzeug wie dem 10-30km/h DXS CH7KA301 angebracht wird, verringert sich das zGG des Anhängers auf 80 kg aufgrund der unterschiedlichen Fahrzeugkategorie.

Können Sie prüfen ob die Möglichkeit besteht, das zGG von 200 kg auch bei diesen baugleichen, gedrosselten Fahrzeugen wie DXS und DX2 zu erlauben?

9. Abschnitt: Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern

Art. 210

1 Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern müssen nur dem Artikel 69 VRV

und den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Art. 69228 Anhänger an den übrigen Fahrzeugen

1 An Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen

sowie an Fahrrädern darf nur ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden.

2 Anhänger an Fahrrädern dürfen mit der Ladung höchstens 1,00 m breit, 1,20 m

hoch und, ab Mitte des Hinterrades des Zugfahrzeugs gemessen, 2,50 m lang sein.

Nach hinten ist ein Überhang der Ladung von höchstens 50 cm gestattet.

Das Betriebsgewicht

darf höchstens 80 kg betragen.

b.) FAZIT

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue

Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».

L-drive.ch Postfach 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr – Stellungnahme L-drive Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 3. Juli 2023 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, im Rahmen des im Titel erwähnten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

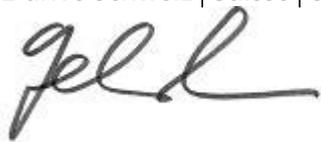
L-drive Schweiz ist die Dachorganisation der Fahrlehrerschaft in der Schweiz. Der Verband wahrt und fördert die ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Gemeinsam mit den Sektionen sowie seinen Fachgruppen / Kommissionen setzt er sich für die Förderung der professionellen Fahrausbildung und des berufsmässigen Fahrunterrichts sowie die Sicherheit und Unfallverhütung im Strassenverkehr bzw. einen energieeffizienten Umgang mit der Mobilität ein. In diesem Sinne nehmen wir in der Beilage detailliert Stellung.

Grundsätzlich halten wir fest, dass eine Überarbeitung der Vorschriften für Motorfahräder und andere leichte motorisierte Fahrzeuge sowie der Zugang zu diesen Fahrzeugen angesichts der raschen (Fehl-)Entwicklung der Verhaltensweisen und der auf dem Markt erhältlichen Fahrzeuge dringend angezeigt ist.

Allerdings müssen die neuen Regelungen dazu beitragen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen - oder sie zumindest nicht zu verschlechtern. So lehnen wir beispielsweise die vorgeschlagene Änderung der Beschilderung ab, mit der die Radwegbenutzungspflicht für schnelle Motorfahräder und E-Bikes aufgehoben werden soll, da dies zu einem erhöhten Unfallrisiko mit Autos, Bussen und LKWs führen würde - insbesondere beim Überholen dieser schnellen Fahräder.

Die Sicherheit muss an erster Stelle stehen, und deshalb haben E-Bikes und Motorfahräder die Radstreifen zu benutzen. Wir befürworten demgegenüber die Einrichtung von Radfahrstreifen für die leichte Mobilität, die klar von der Strasse getrennt sind, wo der Platz es zulässt.

Freundliche Grüsse
L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera



Dr. Michael Gehrken,
Präsident

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera



Christian Stäger,
Geschäftsführer QSK



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera

Effingerstrasse 8

CH-3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein, wir sind der Meinung, dass das Gesamtgewicht zu hoch ist und Risiken bei einem Zusammenstoss mit anderen Verkehrsteilnehmern generiert - insbesondere für Fussgänger, Kinder und ältere Menschen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist unbestritten, dass mit der höheren Geschwindigkeit ein erhöhtes Unfallrisiko einhergeht.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Breite von 1.20 m erhöht den Platzbedarf dieser Fahrzeuge auf Verkehrswegen stark (Radwege oder nicht), ebenso wie das Unfallrisiko - insbesondere bei schmalen Fahrbahnen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Benutzung von Radwegen und -spuren sollte für alle Fahrräder obligatorisch sein, um die Sicherheit zu gewährleisten und das Unfallrisiko zu verringern. Dieser Vorschlag des Bundesrates würde das Risiko von Unfällen zwischen Radfahrern und Autos oder LKWs erhöhen und die Einrichtung einiger - bereits heute nicht ausreichend genutzter - Radwege in Frage stellen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts des hohen Unfallrisikos ist dieser Vorschlag ohne Helmpflicht nicht denkbar.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts der hohen Unfallrate und der relativen Schwere der Unfälle sollte das Tragen eines Helms obligatorisch sein - nicht nur für Jugendliche, sondern für alle Nutzer von E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass der Prüfer die Prüfung, für die er Experte ist, selbst bestanden hat. Ausserdem unterscheiden sich die Regeln und Praktiken von Land zu Land bzw. von Kontinent zu Kontinent.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einerseits muss der Staat technologieneutral sein. Und zum anderen können Verbrennungsmotoren auch mit CO₂-neutralen Treibstoffen betrieben werden. Alle Motorfahräder sollten gleich behandelt werden - egal, wie sie angetrieben werden.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unter der Voraussetzung, dass die Verwendung dieser Symbole auf die für diese Fahrzeuge reservierten Parkplätze beschränkt ist.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine solche Massnahme der Verkehrssicherheit eventuell auch abträglich sein kann: Die Bauelemente verschlechtern die Sicherheit partiell - sowohl für Radwegbenutzer

(Sturzgefahr und Verletzungsgefahr bei Stürzen) als auch für Autos und Lastwagen (Beschädigungs- und Unfallgefahr bei Kollision mit der auf der Fahrbahn liegenden Konstruktion).

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Levo AG

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus persönlichem Interesse erlaube ich mir als alt Landwirt, meine bescheidene Meinung zu E-Trottis in die Vernehmlassung einfließen zu lassen, da ich seit einigen Jahren dieses Fahrzeug mehrmals pro Tag zum Pendeln von meiner Wohnung zum etwa 300m entfernten Betrieb verwende.

Das E-Trotti habe ich damals occ. gekauft. Zuerst war ich darauf stehend recht verunsichert, weil des gegenüber einem Fahrrad fehlenden Vorderachsvorgangs die Selbstlenkstabilität (-Freihändiges Fahren beim Velo möglich) nicht gegeben war. Auch das Geben von Handzeichen für Richtungswechsel war deshalb mit grosser Unsicherheit verbunden. Schnell einmal musste mit einer soliden Konstruktion, die sogar eine Kupplung für Veloanhänger erlaubte ein Velositz montiert werden, was nun die Fahrsicherheit sehr verbessert hat. Seit Anfang wird das Trotti mittels Solarpanel regelmässig aufgeladen und braucht keinen Netzstrom.

Das Trottinet hat gegenüber einem Velo gewisse Vorteile:

- Dank tiefer Sitzposition ist die Unfallgefahr gerade für ältere Menschen geringer wegen tieferer Sturzhöhe.
- Der Einstieg ist gegenüber Velo erleichtert.
- Die Längsquerung von Eisenbahn-/Tramschienen ist dank breiten Pneus weniger gefährlich als mit Velo mit schmalen Pneus.
- Mit verminderter Geschwindigkeit und bei uns auf dem Land meist leeren Trottoirs verwende ich das Trotti aus Sicherheitsgründen auch auf diesem Verkehrsweg.

Ein wesentlicher Vorteil des E-Trottis mit Sitz für Möglichkeit einer gefahrlosen Handzeichengebung gegenüber dem Trend zum E-Bike ist seine geringere Unfallgefährlichkeit wegen stabiler Fussposition, geringerer Sitzhöhe und geringerer Geschwindigkeit. Das E-Trotti ist auch das leichteste motorisierte Fahrzeug dank geringen Konstruktionsmassen, somit mit geringstem Energieaufwand und der Möglichkeit dieses gegebenenfalls im Autokofferraum zu verstauen. Die Lenkstabilität sollte mit vorgehender Vorderachse wie bei Velo verbessert werden.

Ich hoffe, dass nicht gemäss dem Sprichwort "Das Kind wird mit dem Bad ausgeschüttet" ein für meine Bedürfnisse ausgezeichnet geeignetes Fahrzeug mit meiner beschriebenen Ausrüstung verboten würde und wäre dankbar für Kenntnisnahme meiner langjährigen Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen, Adrian Luder, 3427 Utzenstorf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir vertreten als Arbeitsgruppe innerhalb des Swiss Medtech Verbandes die Sektion Rehabilitation. Unsere Gruppe setzt sich aus verschiedenen Interessensvertretern zusammen, darunter Rollstuhlnutzer, Händler von Elektrorollstühlen, Vertreter der SAHB als Kostenträger und Hersteller von Medizinprodukten. Wir haben uns in der Vergangenheit wiederholt bemüht, per E-Mail über das ASTRA mit Ihnen in Kontakt zu treten, jedoch bedauerlicherweise bis dato keine Rückmeldung erhalten.

Mit grossem Interesse reagieren wir nun auf Ihre Vernehmlassung: Wir sind der festen Überzeugung, dass Elektrorollstühle (motorisierte Rollstühle) eine eigenständige Kategorie benötigen, anstatt in eine bestehende Kategorie integriert zu werden. Unser ausführlicher Vorschlag dazu ist im Anhang beigefügt.

Da Elektrorollstühle unter das Medizinprodukte-Gesetz MepV fallen und gemäss der europäischen Norm EN12184-2022 hergestellt, geprüft und zugelassen werden, befürworten wir eine Harmonisierung mit dieser Norm.

Unsere Empfehlung beinhaltet die Einführung einer Kategorie für Elektrorollstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 10 km/h ohne Leistungsbeschränkung. Dieser Bedarf ergibt sich aus unserer langjährigen Beobachtung, dass viele Elektrorollstühle aufgrund der schweizerischen Topografie eine höhere Leistung erfordern. Solche Produkte sind bereits verfügbar und entsprechen der EN12184-2022, was ihre Nutzung in europäischen Ländern ermöglicht.

Im Hinblick auf Elektro-Hilfsantriebe schlagen wir eine Kategorie bis 20 km/h (rein elektrisch) und 25 km/h (mit Tretunterstützung) vor. Beachten Sie bitte, dass gemäss EN12184-2022 rein elektrische Medizinprodukte nicht schneller als 20 km/h fahren dürfen. Eine Erhöhung auf 25 km/h würde das Tuning begünstigen und nicht geprüfte Produkte in den Verkehr bringen.

Durch diese Harmonisierung würden sämtliche Medizinprodukte angemessen abgedeckt.

Wir möchten vorschlagen, die Definition des Begriffs "Gehbehinderte" erneut zu überdenken, um die Ausgrenzung einer Altersgruppe zu verhindern, nämlich der Senioren ohne definierte Gehbehinderung. Die vorgeschlagene Version "Gehbehinderte" sollte sich auf den Parkplatz und die Zufahrt beschränken (vgl. Artikel 20a VRV35).

Zusätzlich halten wir es für angebracht, das Vorgehen bei der Abgabe des Führerscheins für Senioren zu ändern, so dass die Kategorie M automatisch beibehalten wird, sofern die Verkehrssicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen oder eine Diskussion zur Verfügung und freuen uns als Vertreter unserer Branche auf einen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Beschreibung	Elektro Rollstühle gemäss MDR EN 12184:2022	Elektro Hilfsantriebe EN 12184:2022
		
Fahrzeug-Subart	Motorisierte Rollstühle (Art. 18 Bst. c VTS)	Elektro-Zusatzantrieb (Art. 18 Bst. d VTS)
Fahrzeugart	Elektro Rollstuhl (Art. 18 VTS)	Leichtmotor-fahrrad (Art. 18 VTS)
Antriebsleistung gesamt (Motor/en)	max. offen Min. 3000 W (Art. 18 Bst. c VTS)	max. 500 W (Art. 18 Bst. d VTS)
Höchstgeschwindigkeit ohne* mit*	10 km/h (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)	20 km/h (rein elektrisch) 25 km/h (elektr. Tretunterstützung) (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)
Gesamtgewicht	nicht geregelt (Art. 175 Abs. 4 VTS)	nicht geregelt
Anzahl Plätze	einplätzig, ausgenommen Elektroantrieb bis 10 km/h zweiplätzig (Art. 181 Abs. 5 VTS)	einplätzig (Art. 18 Bst. d VTS)
Typengenehmigung	nicht erforderlich (Anh. 1 Ziff. 1 TGV)	nicht erforderlich (Anh. 1 Ziff. 1 TGV)
Nachweis elektrische Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit	erforderlich (Art. 177 Abs. 6 und Art. 178b Abs. 2 VTS)	erforderlich (Art. 177 Abs. 6 und Art. 178b Abs. 2 VTS)
	Erläuterungen zum Nachweis der elektrischen Sicherheit und Verträglichkeit von Strassenfahrzeugen und deren Komponenten	
amtliche Zulassungsprüfung	nicht erforderlich bis 10 km/h (Art. 72 Abs. 1 Bst. I und Art. 92 VZV)	nicht erforderlich (Art. 92 VZV)
Kontrollschild und Fahrzeugausweis	nicht erforderlich	nicht erforderlich (Art. 90 VZV)
periodische Nachprüfungspflicht	(Art. 72 Abs. 1 Bst. I VZV) Keine (Art. 33 VTS)	Keine (Art. 33 VTS)
Führerausweis (mindestens)	Kat. M; nicht erforderlich für Fahrzeug bis 20 km/h bei Personen ab 16 Jahren	Kat. M von 14 -16 Jahre; nicht erforderlich ab 16 Jahre (Art. 5 Abs. 2 Bst. e VZV und

	(Art. 5 Abs. 2 Bst. f VZV und Art. 6 Abs. 1 Bst. f VZV) Der Führerausweis der Kat. M kann mit kantonaler Bewilligung vor 14 Jahren erteilt werden	Art. 6 Abs. 1 Bst. f VZV) Der Führerausweis der Kat. M kann mit kantonaler Bewilligung vor 14 Jahren erteilt werden (Art. 6 Abs. 4 Bst. b VZV)
Verkehrsflächen und -Regeln	Wie Fahrräder (Art. 42 Abs. 4 VRV)	Wie Fahrräder (Art. 42 Abs. 4 VRV)
Den Fussgängern vorbehaltenen Verkehrsflächen	Nein, ausser bei Verwendung durch gehbehinderte Personen (Art. 43a Abs. 1 VRV)	Nein, ausser bei Verwendung durch gehbehinderte Personen (Art. 43a Abs. 1 VRV)
Helm	nicht erforderlich (Art. 3b Abs. 2 Bst. g VRV)	nicht erforderlich (Art. 3b Abs. 2 Bst. e VRV)

Freundliche Grüsse

i.A. der Arbeitsgruppe Strassenverkehr
-- Swiss Medtech

Tobias Geiser
Sektionsleiter Rehabilitation

T +41 31 330 97 80
tobias.geiser@swiss-medtech.ch

Freiburgstrasse 3 | CH-3010 Bern
swiss-medtech.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Swiss Medtech Schweizer Medizintechnikverband Sektion Rehabilitation Arbeitsgruppe Strassenverkehr
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrorollstühle gehören unserer Meinung nicht in diese Kategorie. Ansonsten passt es.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrorollstühle gehören nicht in diese Kategorie. Elektrorollstühle unterstehen nur schon wegen der Benutzergruppe dem Medizinprodukte-Gesetz und der MDR. Diese Produkte werden gemäss der Europäischen norm EN12184:2022 hergestellt und haben eine Höchstgeschwindigkeit rein Elektrisch von 20 km/h mit trittunterstützung 25 km/h. Wir hätten gerne eine eigene Kategorie, vorschlag im Anhang.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da dies der Hersteller von Medizinprodukten (Elektrorollstühlen) gemäss Medizinprodukte-Gesetz nicht umsetzen darf.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrorollstühle unterliegen dem Medizinproduktegesetz und dürfen höchstens 20 km/h fahren. Alles andere wären wenn, dann Seniorenfahrzeuge.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektorollstühle haben keine Reibbremsen

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahäder, die nach der Norm EN 12184 «Elektorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es müsste eine komplette Harmonisierung mit dieser Norm stattfinden.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir hätten gerne eine eigene Kategorie

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Da die Max. Geschwindigkeit bei 20km/h liegt spielt dies weniger eine Rolle

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir hätten da gerne eine eigene Kategorie.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da gehören auch keine schnellen e-biks hin.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unser Verband hat eine Arbeitsgruppe mit betroffenen, vertreter des Kostenträgers (SAHB) und vertreter der Hersteller für dieses Thema und wir versuchten über das ASTRA schon früher kontakt zu diesem Vorstoss aufzunehmen. Unsere Arbeitsgruppe hätte gerne eine Eigene sparte für die Elektrorollstühle bis 10 km/h und eine bis 20 km/h. Wir würden dies dem e.mail im Anhang beilegen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Dreirad-Zentrum Hombrechtikon
e-motion e-Bike Welt Hombrechtikon
Mobil2 GmbH
Im Zentrum 16
8634 Hombrechtikon

zuständig: Regula Glättli, r.glaettli@emotion-ebikes.ch
043 888 04 80
<https://dreirad-zentrum.ch/hombrechtikon/>

Wir führen in Hombrechtikon ein spezialisiertes Dreirad-Zentrum mit Dreirädern und Fahrzeugen zum Transport von Menschen mit Einschränkungen, sowie einen e-Bike Shop für Zweiräder.

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei einplätzig und mehrplätzig schwerer Motorfahrräder zum Sachen- und PERSONENTRANSPORT ist eine Breite von 1.20 m zulässig

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wichtig ist 1.20 Breite! Dies aus Sicherheits- und Praktikabilitätsgründen auch für den Personentransport (Rollstuhl-Transport auf Dreirad, Rikscha, Tandems) gilt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

hier wäre die richtige Anforderung hydraulische Scheibenbremsen

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

NEIN, auch Behindertenfahrzeuge mit Pedalen sollen zugelassen sein. Viele gehbehinderte Personen, die kaum gehen können, können mit Dreirad-Velo fahren.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

für gehbehinderte Kinder ab 12 Jahren soll die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung bestehen, ohne Aufsicht zur Schule fahren zu können

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-

VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies muss auch für schwere Motorfahrräder gelten, die Behinderte fahren oder transportieren

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch schwere Motorfahrräder bis 25 km/h, die Behinderte fahren oder transportieren sollten diese Wege benutzen dürfen. Es sind nicht viele dieser Fahrzeuge unterwegs, und es ist wichtig im Sinne der Inklusion, dass diese Personen mit Ihrer Familie oder Betreuungspersonen unterwegs sein können.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
wie oben ausgeführt, auch für schwere Motorräder zum Personentransport

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Leichtmotor-Motorfahrräder und schwere Motorfahrräder, die von gehbehinderten Personen gefahren werden, oder die solche Personen transportieren, soll ein Behindertenausweis und Kleber ausgegeben werden, der berechtigt:

- zum Parkieren auf Parkflächen für Lastenfahrräder (Frage 38)
- zum Fahren auf Fusswegen (siehe Frage 36)
- zum Fahren auf Fussgängerflächen in der Innenstadt

zu Frage 19: Die Einschränkung auf Fahrzeuge ohne Pedalen ist nicht sinnvoll, da viele schwer Gehbehinderte besser velofahren können als mit Rollator oder Krücken gehen. Dass nur Berechtigte in den Fussgängerzonen fahren, kann ebenfalls mit dem "Behindertenausweis" geregelt werden. Es kann auch eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h vorgeschrieben werden, damit diese Fahrzeuge nicht schneller fahren als die Fahrzeuge ohne Tretpedalen (Elektromobile)

Bemerkungen zu 1.20 Breite für Leicht-Motorfahrräder und schwere Motorfahrräder:

mindestens 1.10 bis 1.15 m ist unumgänglich für Fahrzeuge, die Behinderte im Rollstuhl transportieren oder vorne einen Rollstuhl haben, für Side-by-Side Tandems, sowie Rikschas. Es gibt schmalere Fahrzeuge, aber diese sind nicht sicher, es besteht ein Kipprisiko.

Wie erwähnt in Frage 36: Es sind nicht viele dieser Fahrzeuge unterwegs, und es ist wichtig, dass diese Personen mit Ihrer Familie oder Betreuungspersonen unterwegs sein können, auch auf Velowegen. Diese Ausnahme von der Fahrzeugbreite von max. 1 m ist deshalb gerechtfertigt und vertretbar.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: motosuisse, Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure, Marktgasse 38, Postfach, 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind klarerweise der Meinung, dass weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden dürfen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei diesen wenig regulierten Fahrzeugen sollte das zulässige Gewicht nicht erhöht werden. Schwerere Fahrzeuge sind anspruchsvoller zu steuern. Mit dem Gewicht steigt die Unfallgefahr.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies dient der Verkehrssicherheit.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die grössere Breite macht das Fahrzeug gefährlicher und dient somit nicht der Verkehrssicherheit. Beeinträchtigt werden könnten insbesondere auch überholende Motorräder und Roller.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, gilt nur, wenn breitere Fahrzeuge zugelassen werden. Wir sind gegen eine Vergrößerung der Fahrzeugbreite.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Solche baulichen Massnahmen verkleinern den Strassenraum für die übrigen Fahrzeuge und können gegebenenfalls für Motorräder und Roller gefährlich sein, wenn sie in einer kritischen Verkehrssituation ausweichen müssen. In solchen Situationen muss eine Überquerung der durchgezogenen Linie möglich sein. Es wird dadurch eine Verkehrsregel verletzt, aber ein Unfall verhindert.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Parkfelder sollten auch mit einem markierten Symbol "Motorrad/Roller" reserviert werden können.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Möriken, 13. Oktober 2023

**Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie
der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigen Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden. Seit über 17 Jahren vertreiben wir Elektromobile für Senioren ohne nennenswerte Unfälle.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse
moveme ag



Erhard Luginbühl

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Möriken, 17. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benützer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benützer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450

kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benutzer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: moveme ag Bruneggerstrasse 45 5103 Möriken e.luginbuehl@moveme.ch 062 887 00 40
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ oder Graf-Carello erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Kyburz:

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

Graf-Carello:

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und

25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.
Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ihre Referenz Vernehmlassung 2023/53
Unsere Referenz -
Datum 29.9.2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Nationales Versicherungsbüro
Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds
Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19
Fax ++41 44 628 60 69
www.nbi-ngf.ch

Besucheradresse:
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich

Tel. Direkt +41 44 628 53 00
Fax Direkt +41 44 628 60 69
said.tabatabai@nbi-ngf.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr».

Nachdem die erwähnten Revisionen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag von NVB & NGF aufweisen (Deckung von MFH-Schäden, für welche kein schweizerischer MFH-Versicherer aufkommt), teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass die beiden Vereine auf die Stellungnahme verzichten. In der Beilage lassen wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz



Daniel Diez
Managing Director



Said Tabatabai
Legal Adviser

Beilage erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Nationales Versicherungsbüro Schweiz Nationaler Garantiefonds Schweiz
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

**OBST &
GEMÜSE®**

OBST&GEMÜSE jam GmbH

Ralph Schindel

Kasernenstrasse 32

CH-4058 Basel

T+41 61 683 07 80

rs@obstundgemuese.ch

obstundgemuese.ch

Per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilung Strassenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der «Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» zu äussern. OBST&GEMÜSE ist ein Fahrradgeschäft in Basel, das sich auf Cargobikes (Lastenfahrräder) und Performance Bikes (Rennräder) spezialisiert hat.

Als Importeure von Cargobikes und Anhängern stellen wir fest, dass in der Schweiz die Möglichkeiten zum nachhaltigen und umweltgerechten Gütertransport vom Gesetzgeber unnötig eingeschränkt werden. Viele Produkte sind europaweit bereits lange erfolgreich im Einsatz, dürfen aber in der Schweiz nicht verwendet werden, wollen die Nutzer*innen nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Hier wünschen wir uns eine grössere Offenheit gegenüber neuen Fahrzeugen und deren Möglichkeiten. Andererseits dürfen Fahrzeuge in Verkehr gebracht werden, nur weil sie gewisse Standards an Grösse und Gewicht erfüllen – beispielsweise aus Fernost. Gleichzeitig sind gewisse Lastenvelos bei einem Ereignis eine grosse Gefahr für die Nutzer*innen und andere Verkehrsteilnehmende. Die Sicherheitsstandards werden nicht erfüllt.

Wir würden es als sinnvoll erachten, wenn bei neuen Fahrzeugtypen entsprechende Prüfberichte auch ausländischer Organisationen zurate gezogen und entsprechend in Zulassungsentscheide einbezogen würden. Dies würde die Prozessgeschwindigkeit bei Zulassungen dem Entwicklungstempo solcher Fahrzeuge angleichen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ganz im Sinne der Nutzer*innen, die solche Fahrzeuge im Geschäftsleben und im Alltag für eine umweltfreundliche und Logistik brauchen wollen. Sonst hinkt die Schweiz den innovativen Lösungen auf ökologische und ökonomische Fragestellungen der Logistikbranche hinterher, weil der Gesetzgeber sie verhindert.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße

Ralph Schindel



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation X Weitere interessierte Kreise

Absender:

OBST&GEMÜSE jam GmbH
Kasernenstrasse 32
4058 Basel
Cargobike-Spezialisten seit 2009

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen, dass dadurch Transportfahrzeuge erleichtert in Verkehr gebracht werden können.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen, dass auch die Nutzung schneller Cargobikes erweitert werden soll. Auch in dieser Kategorie soll das Gesamtgewicht auf 250 kg erhöht werden. Insbesondere bei einem schweren Fahrer sind die bis anhin 200 kg Gesamtgewicht allzu schnell erreicht.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der zusätzlichen Breite ergeben sich Vorteile und zusätzliche Optionen für den Warentransport.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dieser zweite Kontaktpunkt mit dem Fahrzeug verbessert die Kontrolle deutlich. Elektrofahrzeuge ohne Lenkstange sind eher Spass-/Trendfahrzeuge, die nicht auf die Strasse bzw. Veloinfrastruktur gehören. Zudem erscheint die Handhabung bei vielen Nutzer*innen als unsicher.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Platzzahlbeschränkung ist unnötig und verhindert die Nutzung von Fahrzeugen, die explizit für mehr Personen gebaut und in Verkehr gesetzt wurden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Erhöht die Sicherheit

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen grundsätzlich jede Lockerung der Regelungen betreffend Fahrradanhängern. Sie haben sich in den letzten Jahren massiv weiter entwickelt. Der Gesetzgeber hinkt hinterher.

Zusatzantrag:

Fahrradanhänger sind bereits heute wichtiger Bestandteil der Fahrzeugflotte Gewerbetreibender und in der Citylogistik. Die aktuellen Regelungen sehen ein maximales Betriebsgewicht von 80 kg, eine Breite von bis 1 m und nur eine Achse sowie weder Antriebs- noch Bremssystem für Fahrradanhänger vor. Dies minimiert die Auswahl von Fahrradanhängern im gewerblichen Bereich unnötig auf ein attraktives Angebot, das die Anforderungen des Gewerbes nicht erfüllen kann.

Aus dem «erläuternden Bericht» geht klar hervor, dass die Citylogistik gefördert werden soll. Dafür werden maximale Gewichte und Abmessungen von Cargobikes erweitert, namentlich der Transport von Paletten soll ermöglicht werden. Fahrradanhänger ergänzen Lastenvelos perfekt und sind deshalb entsprechend zuzulassen. Insbesondere der Transport von Paletten erfolgt in der EU bereits mit eigens dafür entwickelten Fahrradanhängern. Deshalb müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur für Cargobikes, sondern auch für Fahrradanhänger erweitert werden.

Die Schiebehilfe von bis zu 6 km/h erweitert den Einsatz von Fahrradanhängern nur minim. Deshalb fordern wir namentlich folgende Änderungen:

Art. 19 VTS: Fahrradanhänger sollen über ein Antriebs- und Bremssystem verfügen können.

Art. 68 VRV: Maximales Betriebsgewicht von 250 kg und eine Breite von bis zu 1,2 m für Fahrradanhänger zum Gütertransport.

Art. 210 VTS: Zweiachsige Fahrradanhänger sollen erlaubt sein.

Hierbei stützen wir uns einerseits auf den «Prüfbericht Fahrversuche Lastenanhänger mit Auflaufbremse», welcher im Vorfeld der Vernehmlassung für das ASTRA von einem externen Testzentrum erstellt worden ist. Andererseits berufen wir uns auf die Testfahrten vom 25. März 2021, welche im Rahmen des Projektes «MONAMO» der Stadt Wil in Oberbüren stattgefunden haben. Aufgrund zweitgenannter Testfahrten hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau die Bewilligung für weitere Versuchsfahrten für Fahrradanhänger mit maximal 140 kg Betriebsgewicht bis 2026 bewilligt.

Im Auftrag des ASTRA wurde mit den maximalen Herstellerangaben (bis 430 kg) sowie einem reduzierten Betriebsgewicht von 130 kg getestet. In beiden Fällen wurden das Bremsverhalten (auch in Kurven), das allgemeine Fahrverhalten sowie das Anfahren und Anhalten am Berg (12 %, resp. 15 % Steigung) getestet. In beiden Fällen wurde als Zugfahrzeug ein Leichtmotorfahrrad, sowie für das ASTRA zusätzlich ein Motorfahrrad getestet. In beiden Fällen wurden Anhänger von deutschen und französischen Herstellern eingesetzt, welche in der EU bereits Anwendung in der Citylogistik finden. Die Mehrheit der getesteten Modelle verfügt über eine Auflaufbremse und über einen eigenen Antrieb, jeweils ein Modell ist breiter als 1 m oder weist zwei Achsen auf.

Die Testfahrten für MONAMO haben ergeben, dass Berg- und Talfahrten mit 140 kg ohne Probleme durchgeführt werden können. Daher sehen wir keinen Grund, das maximale Betriebsgewicht für Fahrradanhänger bei 80 kg zu belassen, was lediglich ein Bruchteil des Betriebsgewichts der «schweren Motorfahräder» (bis 450 kg) wäre. Wir fordern eine Erhöhung des maximalen Betriebsgewichtes für Fahrradanhänger auf 250 kg oder die vom Hersteller nach externer Prüfung zugelassenen Gewichte.

Der externe Prüfbericht hält fest, dass eine Auflaufbremse das Bremsverhalten spürbar verbessert und der Elektroantrieb keine grösseren Probleme für das Geradeausfahren verursacht. Nachteile, welche sich während der Prüfung aus der Überbreite (mehr als 1 m) oder der zweiten Achse im Anhänger ergeben hätten, werden nicht erwähnt. Auch die Testfahrten für MONAMO haben weder ein Antriebs- oder Bremssystem, noch die zweite Achse am Anhänger oder dessen Breite von über einem Meter als Schwachstelle identifiziert. Deshalb fordern wir eine maximale Breite für Fahrradanhänger zum Gütertransport von 1,2 m, was den Regelungen für die schweren Motorfahräder zum Gütertransport entspricht. Ausserdem fordern wir im Sinne der Betriebssicherheit die Möglichkeit, Anhänger mit Antriebs- und Bremssystem und mehr als einer Achse einsetzen zu können.

In der EU werden Fahrradanhänger mit den geforderten Spezifikationen bereits eingesetzt und leisten einen bedeutenden Beitrag zum Funktionieren von KMU und der Citylogistik.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es handelt sich um eine unnötige Einschränkung. Je nach Bedarf soll es möglich sein, überhängende Güter zu transportieren – selbstverständlich mit den entsprechenden Kenntlichmachungen/Signalisationen für andere Verkehrsteilnehmende. Damit werden Cargobikes und Fahrradanhänger flexibler einsetzbar. Dem würde ein komplettes Verbot für Ladungsüberhang widersprechen und die nachhaltige Logistik unnötig behindern.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die fakultative Benutzung der Radinfrastruktur begrüßen wir sehr. Die Aufhebung der Benutzungspflicht entlastet die Radwege und erleichtert das Fahren mit schnellen und schweren Elektrovelos. Ein Verbot auf Radwegen wäre hingegen kontraproduktiv, weil es die Nutzung dieser Fahrzeuge unnötig erschweren würde.

Wir befürworten aber eine möglichst geringe Komplexität der Regelungen. Für Personen, die Cargobikes beispielsweise aus dem Sharing-Angebot nutzen, erachten wir die Regelung als unklar. Wir befürworten eine einheitliche Regelung, welche aber situative Entscheidungen der Lenker*in je nach Verkehrssituation zulassen.

Die fakultative Benutzung der Radinfrastruktur für alle Kategorien der Motorfahrräder erschiene uns daher als bessere Lösung.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit können mehrplätzigige Fahrzeuge gemäss ihrer Bestimmung genutzt werden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die maximale Anzahl geschützter Kinderplätze soll weder für Fahrräder, Motorfahrräder noch Anhänger beschränkt werden. Wir begrüßen also einerseits die Aufhebung für Fahrräder und Motorfahrräder, lehnen die Beschränkung für Anhänger ab. Sie sollen gemäss den Herstellerangaben und entsprechend unabhängig geprüft genutzt werden können.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen

Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Einschränkung erschliesst sich uns nicht. Wenn ein Führerausweis verlangt wird, schliesst das viele potenzielle Nutzer*innen aus. Das kann nicht im Sinn der Unterstützung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Citylogistik sein.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder (die auch unterschiedlich lange Formen von Cargobikes beinhalten), sind Veloparkplätze meist zu klein. Eine umweltfreundliche Mobilität, in der Cargobikes eine zentrale Rolle spielen, braucht grössere Umschlag- und Parkflächen. Diese Flächen sind an bester Lage bereits vorhanden: in Form von Parkplätzen. Diese Flächen müssen für Cargobikes nutzbar gemacht werden, um ihr Potenzial ausschöpfen zu können. Auch Cargobikes parkieren, wie dies auf Parkplätzen vorgesehen ist. Es handelt sich also nicht um eine Zweckentfremdung.

Für den zweckmässigen Einsatz und die Parkierung der Cargobikes soll diese Kategorie nicht ausdrücklich von Parkplätzen mit «Parkieren mit Parkscheibe» ausgeschlossen werden.

ANTRAG: Auf Längs-Parkierungsfeldern mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» auf denen es keine Unterteilung in Einzelparkfelder gibt, soll die Parkierung mit mehrspurigen Motorfahrädern und überlangen Cargobikes ausdrücklich erlaubt sein. Diese Regelung wäre zweckmässig und wird auch dem Prinzip der grössenmässigen Bestimmung des Parkfeldes gerecht.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung behebt einen Missstand und erleichtert die Fahrt mit schnellen Elektrobikes.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen, dass Cargobikes als eigenständige Fahrzeuge endlich akzeptiert werden. Das Potenzial von Cargobikes und Bikes mit Anhängern ist gross und deren Zahl nimmt zu. Es ist nicht nur sinnvoll, sondern eine absolute Notwendigkeit, dass Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

s. Bemerkungen zu Fragen 33 und 35.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als Importeure von Cargobikes und Anhängern stellen wir fest, dass in der Schweiz die Möglichkeiten zum nachhaltigen und umweltgerechten Gütertransport vom Gesetzgeber unnötig eingeschränkt werden. Viele Produkte sind europaweit bereits lange erfolgreich im Einsatz, dürfen aber in der Schweiz nicht verwendet werden, wollen die Nutzer*innen nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Hier wünschen wir uns eine grössere Offenheit gegenüber neuen Fahrzeugen und deren Möglichkeiten. Andererseits dürfen Fahrzeuge in Verkehr gebracht werden, nur weil sie gewisse Standards an Grösse und Gewicht erfüllen – beispielsweise aus Fernost. Gleichzeitig sind gewisse Lastenvelos bei einem Ereignis eine grosse Gefahr für die Nutzer*innen und andere Verkehrsteilnehmende. Die Sicherheitsstandards werden nicht erfüllt.

Wir würden es als sinnvoll erachten, wenn bei neuen Fahrzeugtypen entsprechende Prüfberichte auch ausländischer Organisationen zurate gezogen und entsprechend in Zulassungsentscheide einbezogen würden. Dies würde die Prozessgeschwindigkeit bei Zulassungen dem Entwicklungstempo solcher Fahrzeuge angleichen und Doppelspurigkeiten könnten vermieden werden. Ganz im Sinne der Nutzer*innen, die solche Fahrzeuge im Geschäftsleben und im Alltag für eine umweltfreundliche und nachhaltige Logistik brauchen wollen. Sonst hinkt die Schweiz den innovativen Lösungen auf ökologische und ökonomische Fragestellungen der Logistikbranche hinterher, weil der Gesetzgeber sie verhindert.

Einsatz Fahrradanhänger, siehe Frage 14

Wir fordern erweiter Einsatzmöglichkeiten für Fahrradanhänger.

Weitere Forderungen von Pro Velo Schweiz, die wir unterstützen:

SSV Art. 23: Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplätze innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der Lenker*innen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden.

SSV Art. 26

Überholvorgänge sind in gewissen Situationen wie Kreisel und Bahnübergängen besonders gefährlich. Wir fordern ein neues Signal «Velos überholen verboten».

SSV Art. 68 und 69a: Wir beantragen,

a) dass Dauergrün auch als Signaltafel angezeigt werden kann.

b) dass zusätzlich zum Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) das Signal «Geradeausfahren für Radfahrer gestattet» geschaffen wird.
Mit diesen beiden Massnahmen lässt sich der Veloverkehr kostengünstig flüssiger regeln.

VRV Art. 8 Abs. 4:

Velofahrende drohen bedrängt oder abgedrängt zu werden, wenn sie in Mehrrichtungsspuren und bei engen Verhältnissen rechts fahren. Wir beantragen die Umformulierung von Art. 8 Abs. 4 VRV:

«... Radfahrer können vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen, wenn sie nach links abbiegen oder wenn dies ihre Sicherheit erhöht, namentlich:

- a. wenn die Fahrbahn oder der Fahrstreifen nicht genügend breit ist, dass Motorfahrzeuge die Radfahrer mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überholen oder kreuzen können,
- b. in Mehrrichtungsspuren
- c. wo Gefahr am rechten Strassenrand droht (parkierte Autos etc.)
- d. bei unübersichtlichen Rechtskurven.»

VRV Art. 40 und SVG Art. 35 Abs. 5

Radfahrende haben gemäss VRV den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg oder Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen. Das SVG sagt hingegen, dass «Fahrzeuge (...) nicht überholt werden [dürfen], wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen (...)». Damit sind Velofahrende auf dem Radstreifen schlechter gestellt als ohne.

Antrag: Umformulierung von Art. 40 VRV: «Radfahrer haben beim Verlassen des Radstreifens, z.B. zum Abbiegen oder Überholen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn kein Streifen markiert wäre.»

VRV Art. 43:

Das Nebeneinanderfahren zu zweit soll in Tempo-30-Zonen – wie in Österreich – sowie auf Radstreifen erlaubt sein. Wir beantragen die Ergänzung von Art. 43 VRV:

«Sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, ist das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet:

- a. in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahrrädern;
- b. bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr;
- c. auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen;
- d. in Begegnungszonen;
- e. in Tempo-30-Zonen;
- f. innerhalb von Radstreifen»

Weitere Forderungen des VCS, die wir unterstützen:

Wir regen an, einen «freiwilligen Radweg» im Sinne eines Hinweissignals zu schaffen, so wie er in Deutschland und Frankreich existiert. Damit können Flächen bezeichnet werden, die für den Radverkehr empfohlen sind, jedoch nicht die Qualität aufweisen, die eine obligatorische Benützung rechtfertigen würden.

Für den Erlass eines benutzungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 u. 2.63.1) sollen Mindestanforderungen definiert werden. Zudem stellen wir die allgemeine Aufhebung der Benützungspflicht zur Diskussion (vgl. unter Punkt 18.).

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

GS/UVEK
20. Okt. 2023
Nr.

Würenlos, 18. Oktober 2023

**Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380:
„Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ortho Reha Suisse

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Würenlos, 18. Oktober 2023

**Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380:
„Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahrträder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahrträder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahrträder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird

1. Negativfolgen für Benutzer

a) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benutzen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

*Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neuerechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neuerechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein

nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie

«motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

Freundliche Grüsse

Ortho Reha Suisse



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Interessenvertreter Senioren

Strasse des Interessenvertreters

Ort des Interessenvertreters

E-Mail Interessenvertreter

Tel. Interessenvertreter

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bereits eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig. Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Netzwerk Schweizer Pärke Monbijoustrasse 61 3007 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Apotheker Dr. Portmann AG
Höheweg 4
3800 Interlaken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Swiss Primebike Group AG Stephan Ruggle Vadianstr. 40 9000 St.Gallen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fusstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.
Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Procap Schweiz Remo Petri Frohburgstrasse 4 4600 Olten remo.petri@procap.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass diese Fahrzeuge von den Kategorien Velos und Motorfahrädern abgegrenzt werden. Elektro-Rikschas dürfen aufgrund ihrer Breite jedoch auf Fusswegen und Trottoirs nicht zugelassen werden. Dies würde Menschen mit Behinderung erheblich gefährden, Menschen mit sensorischen und kognitiven Einschränkungen - darunter sind auch Kinder zu zählen, z.B. auf dem Schulweg - können solche Fahrzeuge nur bedingt einschätzen und richtig darauf reagieren. Elektro-Rikschas sind entweder als eigene Kategorie zu führen oder aber als Motorfahrzeuge zu kategorisieren, nicht als Motorfahräder.

Die Fusswegflächen sind aufgrund der stetig zunehmenden Einwohner - insbesondere in den städtischen Agglomerationen - an vielen Orten der Schweiz deutlich zu schmal gebaut, resp. für den Fussgängerverkehr an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Eine Verbreiterung der Gehflächen lässt sich aufgrund gegenläufiger Ziele (z.B. Ausbau von Veloinfrastrukturen, Reduktion der versiegelten Flächen, bestehende gebaute Strassenräume zwischen Gebäuden, Enteignungsverfahren, usw.) kaum durchsetzen. Aus diesem Grund muss das Befahren von Fussgängerflächen verstärkt eingeschränkt werden.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

. Da für Leicht-Motorfahräder kein Führerausweis erforderlich ist, und weil vorgesehen ist, dass diese Fahrzeuge bereits von sehr jungen Menschen (ab 12 Jahren) gefahren werden dürfen, ohne dass körperliche und intellektuelle Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen (Führerausweis) spielt das Gewicht eine massgebende Rolle.

-
4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Generell sollen Motorfahrräder, insbesondere schwere und schnelle Motorfahrräder, nicht auf Fussgängerflächen und Trottoirs fahren dürfen oder gar verpflichtet werden diese zu nutzen, je schwerer die Motorfahrräder, desto schwieriger sind diese zu manövrieren. Die Benutzungspflicht, wie sie bisher mit dem Radwegsymbol auf gemeinsam mit dem Fussverkehr genutzten Verkehrsflächen für Elektrovelos gilt stellt in der Praxis ein grosses Problem dar für Menschen mit Behinderung, das im Alltag zu zahlreichen Konflikten führt, wie wir bereits unter Ziff 1+ 3 ausgeführt haben. Insbesondere die Fahrzeuge welche leise und schnell unterwegs sind, so dass Menschen mit reduziertem Hör- und Sehvermögen nicht schnell genug reagieren und ausweichen können. Zudem kann aufgrund mangelnder Platzverhältnisse der erforderliche Sicherheitsabstand oft nicht gewährleistet werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Alleingang der Schweiz betreffend die Definition der Fahrzeugkategorien, wie die Zulassung von Hilfsmitteln in unterschiedlichen Motorfahrrad-Kategorien, ist unzumutbar. Dies würde den Import von Hilfsmitteln in unzulässiger Weise erschweren und widerspricht der bilateralen Zusammenarbeit mit unseren Nachbarländern. In grösseren Serien erstellte, international vermarktete Hilfsmittel haben eher günstigere Preise, ein Alleingang der Schweiz ist auf unserem kleinen Markt nicht durchsetzbar, resp. würde unsere Sozialversicherungseinrichtungen IV und AHV unnötig stark belasten - viele Hilfsmittel sind BSV finanziert. Nicht alle könnten bei der vorgesehenen Neuregelung in der Schweiz mehr bestimmungsgemäss von Menschen mit Behinderung verwendet werden.

Mit vom Ausland abweichenden Regelungen betreffend Gewicht, Fahrgeschwindigkeit und Bauweise wird der Import von Hilfsmitteln erheblich erschwert und die Vielfalt an Wahlmöglichkeiten so eingeschränkt, sodass zukünftig in der Schweiz nicht mehr für jedes individuelle Bedürfnis ein Hilfsmittel auf dem Markt verfügbar wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Regelung, die von den Vorgaben in anderen Ländern abweicht, würde den Import von Hilfsmitteln erheblich erschweren und das Angebot an Hilfsmitteln auf dem Schweizer Markt zu stark einschränken. Wir haben uns dazu bereits unter Ziffer 5 geäußert. Die technische Einschränkung am Fahrzeug ändert nichts daran, dass für das Fahren mit dem Rollstuhl auf Gehflächen eine angemessene Fahrgeschwindigkeit gilt. Uns sind keine aussagekräftigen Beschwerden oder Statistiken bekannt, die darauf schliessen lassen, dass die bisherigen 30 km/h ein Problem darstellen resp. eine Reduktion auf 25 kmh rechtfertigen würden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zulassung von schweren Motorfahrrädern für den Warentransport auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist nicht akzeptabel. Breiten von bis zu 1.20 m würden Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Menschen mit Behinderung erheblich gefährden. Die nutzbare Breite der gemeinsamen Rad- und Gehwege ist vielerorts bereits unter den aktuellen Voraussetzungen ungenügend für das Begegnen zwischen Menschen mit Behinderung (mit Rollstuhl, Rollator, Blindenführhund oder mit dem weissen Stock) und den zugelassenen Fahrzeugen. Werden die Fahrzeuge zusätzlich breiter und schwerer, wird das Problem zusätzlich verschärft. Wir verweisen dazu auch auf unsere Bemerkungen Ziff. 1+3.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies ist unbedingt erforderlich, damit geeignete Hilfsmittel weiterhin importiert werden können, siehe auch unsere Bemerkungen 5.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vorausgesetzt Elektrorollstühle fallen neu unter diese Kategorie gilt auch in diesem Punkt, dass keine zusätzlichen Handelsschranken den Import von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung erschweren dürfen.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für viele Menschen mit Behinderung ist es nicht möglich, selbständig einen Helm aufzusetzen. Dieser würde ihre Bewegungsfähigkeit und damit die Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens zusätzlich einschränken.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur ersten Frage grundsätzlich ja, unbedingt, da Fussgängerinnen mit Behinderung und Menschen mit Fahrhilfen für den Aussenraum häufig gemeinsame Rad- und Gehwege und Radweganalgen mitbenutzen.

zur zweiten Frage nein, denn diese Regelung muss zwingend für alle Motorfahrräder und auch für Elektro-Stehroller gelten. All diese Fahrzeuge gefährden Menschen mit Behinderung auf gemeinsam mit dem Fussweg genutzten Radwegen aufgrund ihrer Geschwindigkeit und ihres Gewichts, sowie der Fahrzeugeigenheiten erheblich. Elektrofahrzeuge, unabhängig ob ein- oder mehrspurig stellen für Menschen mit Sehbehinderung und mit Hörbehinderung eine erhebliche Gefahr dar, da sie sie akustisch nicht wahrnehmen können und weil auf gemeinsam genutzten Flächen in der Regel der Platz fehlt, um mit genügend Abstand an Fussgängerinnen und Fussgängern vorbei zu fahren. In vielen Kantonen wurde diese über viele Jahre mit lediglich 2.5 m Breite erstellt.

Aufgrund ihrer Geschwindigkeit und ihres Gewichts dürfen leichte, schwere, schnelle Motorfahrräder und Elektro-Stehroller nicht verpflichtet werden, die gemeinsame Flächen für den Fuss- und Veloverkehr zu nutzen. Insbesondere Elektro-Stehroller sind sehr schnell, sehr schwer und werden häufig von Personen genutzt, die nicht Eigentümer der Fahrzeuge sind (Leihfahrzeuge) und die Fahrzeuge auf ihre Geschwindigkeit testen oder zum Vergnügen sehr schnell fahren. Wer damit schnell fahren will, nicht bereit ist, sich an die Geschwindigkeit von Fussgängerinnen und Fussgängern oder langsameren Velofahrenden anzupassen, soll nicht verpflichtet werden, die Rad-Gehwege zu nutzen, sondern auf der Fahrbahn fahren dürfen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an einem Begriff festgehalten werden, der das Fahrzeug als Hilfsmittel kennzeichnet. Entweder "motorisierter Rollstuhl" oder "motorisierte Fahrhilfe" verwendet werden. Der Begriff motorisierte Fahrhilfe wurde mit der Norm SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum eingeführt. Er ist neutral und bezeichnet Hilfsmittel, wie sie im Aussenraum genutzt werden. Der Begriff motorisierte Fahrhilfe umfasst z.B. auch Rollstühle mit angekoppeltem Zugerät und Handy-Bikes mit Unterstützungsmotor wie sie von Menschen im Rollstuhl verwendet werden. Ein solches Handy-Bike würde nicht in die Kategorie mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale fallen, da es über Tretpedalen verfügen kann, um therapeutisch die Bewegungsfähigkeit und Muskulatur der Beine zu stärken. Hingegen handelt es sich sehr wohl eine motorisierte Fahrhilfe, die als Zugerät an einen Rollstuhl angekoppelt wird.

Mit einer Bundesverordnung otwendige Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung auszuschliessen oder deren Entwicklung zu bremsen, indem ein Begriff konstruiert wird,der mit Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung nicht im Einklang steht, ist nicht gerechtfertigt.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Benutzungspflicht für gemeinsame Rad-Gehwege soll wie für die anderen Fahrzeuge sofort entfallen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das Führen von Motorfahrrädern im Alter zwischen 12 und 18 Jahren soll zwingend an einen Führerschein gebunden werden. Dass die Entwicklung der Fahrfähigkeiten nicht alleine vom Alter abhängt, wurde bereits damit anerkannt, dass Jugendlichen bis 12 Jahren zugestanden wird, auf dem Trottoir fahren zu dürfen, wenn keine Veloinfrastruktur vorhanden ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Alter nicht ausschlaggebend sein kann, wenn es darum geht zu beurteilen, ob Jugendliche eine Leicht-Motorfahrrad nutzen können, ohne sich oder andere Menschen zu gefährden. Um der individuell unterschiedlichen Entwicklung und Fähigkeiten Rechnung zu tragen, ist eine Eignungsprüfung erforderlich.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz. Es gibt auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die nicht den Gehapparat betreffen, sondern z.B. die Lungenfunktion oder Koordinations-Einschränkungen, die auf Fahrhilfen angewiesen sind, da sie längere Strecken nicht zu Fuss bewältigen können. In diesem Sinn ist auch nicht die gehunfähigkeit allein ausschlaggebend die Rollstuhlparkkarte abholen zu dürfen bei den Strassenverkehrsämtern.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute werden im Verkehrsunterricht und bei den Führerprüfungen die Bestimmungen im Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung nicht konsequent vermittelt. Das Wissen der ExpertInnen muss auf zwingend die nationalen Eigenheiten umfassen, z.B. dass Menschen mit Sehbehinderung der Vortritt zu gewähren ist, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stocks anzeigen. Alleine mit ausländischen Fahrausweisen kann dies nicht sichergestellt werden.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an der Kategorie "motorisierte Fahrhilfen" festgehalten werden. Die umständliche Beschreibung umfasst nicht alle relevanten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung. Zudem stellt sich die Frage, warum bei Hilfsmitteln mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h ein Kontrollschild erforderlich ist, nicht jedoch bei Leicht-Motorfahrrädern, die bis 25 km/h fahren dürfen? Diese Regelung ist diskriminierend und widerspricht dem BehiG.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Gegensatz zu benzinbetriebenen Motorfahrrädern sind elektrisch betriebene Motorfahräder sehr leise, haben mehr Beschleunigung und sind oftmals schneller. Wir verweisen dazu auch auf unsere Bemerkungen 1+3.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zusatztafel Fahrrad soll grundsätzlich nicht für Motorfahrräder gelten. Für die Durchsetzung der Regelung ist es nicht zweckmässig, wenn dasselbe Signal in unterschiedlichen Situationen verschiedene Bedeutung hat (Ausnahme Art. 65 Abs 8 SSV), z.B. wird das Befahren von Fusswegen oder Trottoirs mit schweren und schnellen Motorfahrrädern mit dieser Regelung nicht durchsetzbar sein.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung ist verwirrend und folglich nicht durchsetzbar. Wir sind der Auffassung, dass das Fahren mit selbstballancierenden motorisierten Stehroller auf Gehflächen nicht zulässig sein darf. Sie gefährden alle Fussgängerinnen und Fussgänger, insbesondere Menschen mit eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeiten und Mobilitätseinschränkungen. Blindenführhunde haben keine Chance diesen Geräten auszuweichen. Wir verweisen auch auf unsere Bemerkungen 1+3.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Bauliche Elemente nach VSS 640 075 tragen dazu bei, dass die Sicherheit von Menschen mit Behinderung auf Fussgängerflächen erhöht wird.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht geregelt ist, wie eine Gehbehinderung festgestellt bzw. nachgewiesen wird, ist eine Busse von CH 40.- für Menschen, die eine Fahrhilfe für gehbehinderte Menschen auf Fussgängerflächen nutzen unangemessen. Dies insbesondere auch im Vergleich zu anderen Bussen für den Langsamverkehr. Gerade diese Nutzergruppe, die sich kein Auto leisten kann, verfügt über wenig finanzielle Mittel. Sie im Ungewissen lassen, ob ihre Gehbehinderung anerkannt wird und ggf. mit hohen Bussen zu bestrafen ist nicht gerechtfertigt. Sie fahren aus Gründen der Sicherheit auf Fussgängerflächen, nicht zum Spass.
Die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz. Auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die nicht den Gehaparate betreffen, z.B. die Lungenfunktionen, sind auf Fahrhilfen angewiesen, um längere Strecken zu bewältigen, z.B. alte Menschen. Auch wer aufgrund körperlicher Einschränkungen keine Fahrerlaubnis für das Auto besitzt oder nicht mehr besitzt, ist auf elektrische Kleinfahrzeuge angewiesen.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Flächen für den Langsamverkehr

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern

info@pro-velo.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" attraktiver und einfacher.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bedeutung der Benzinmofas nimmt laufend ab. Es gibt mit den langsamen und schnellen Elektrovelos und den Elektro-Motorfahrädern genügend Alternativen zu diesen klimaschädlichen und lärmintensiven Fahrzeugen. Mit Blick auf das Netto-Null-Ziel gemäss Klimaschutzgesetz wäre die Abschaffung ein kleiner Beitrag.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport, was wir begrüssen. Für Transporte mit mehr Gewicht kann dank der Änderung vermehrt auf schwere, mehrspurige Lastenräder ausgewichen werden.

Zusatzantrag: Indessen sind wir der Meinung, dass auch die Nutzung schneller Cargovelos erweitert werden soll und beantragen daher auch für diese Kategorie eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 250 kg. Auch in der EU gelten für die beiden Kategorien dieselben Gewichtslimiten.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Kategorie erweitert die Einsatzmöglichkeiten von Cargovelos deutlich. Es fragt sich, ob diese auch 45 km/h schnell sein dürfen sollen. Aus Sicherheitsgründen lehnen wir das aber ab.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusatzantrag: Verschiedene Artikel betreffen Personen mit eingeschränkter Mobilität und sind eine Folge der Neudefinition von Rollstühlen als Motorfahrräder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäss Art. 18 Bst. c E-VTS..

Entgegen den Erläuterungen ermöglichen diese Änderungen Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht die freie Wahl ihres Fortbewegungsmittels. Tatsächlich gelten viele Artikel nur für Personen, die mit einem Rollstuhl oder einem mehrspurigen Motorfahrrad ohne Pedale unterwegs sind.

Diese Artikel sollten erweitert werden, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von der Art des Fahrrads oder Motorfahrrades, das sie benutzen, von denselben Ausnahmen profitieren können. (mit oder ohne Mehrspurigkeit, mit oder ohne Pedalantrieb). Typisches Beispiel: ein elektrisches Dreirad.

Diese Änderung würde insbesondere dazu dienen, diesen zu ermöglichen, so nah wie möglich an ihren Zielort zu fahren und zu

parkieren. Es ist nicht ersichtlich, warum sie daran gehindert werden sollten, sich für eine aktive Mobilität zu entscheiden.

Betroffene Artikel:

VRV Art. 43a: Elektrische Rollstühle und Stehroller werden zu Motorfahrrädern für gehbehinderte Personen und Rollstühle.

VZV Art. 5 Abs. 2 lit. d: Ausnahmen von der Ausweispflicht.

SSV Art. 18 Abs. 4: Allgemeine Fahrverbote, Ausnahme

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schnellere E-Trottinette führen zu mehr Unfällen sowie Gefährdungen Dritter, beispielsweise auf zugelassenen Gehflächen. Zudem wird die Nutzung dieser reinen E-Fahrzeuge attraktiver, gerade bei Jungen, was aus gesundheitspolitischen Gründen unerwünscht ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die langsamen sollen weiterhin nur 20 km/h fahren dürfen, analog unserer Forderung zu den E-Trottinetten. Die schweren sollen nur noch 25 km/h fahren dürfen statt 30 km/h. Damit hätten wir einheitliche Geschwindigkeiten bei den reinen E-Fahrzeugen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der zusätzlichen Breite ergeben sich Vorteile für den Warentransport und damit die City-Logistik. Dass sie Radwege nicht benützen müssen, entschärft das Problem der höheren Breite bei Überholvorgängen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrofahrzeuge ohne Lenkstange sind eher Spassfahrzeuge, die nicht auf die Strasse bzw. Veloinfrastruktur gehören. Zudem gibt es Zweifel an deren sicherer Handhabung.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos, was wir begrüßen. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Wir halten die Formulierung von Art. 175 Abs. 4 E-VTS für ungeschickt. Die Grösse der mitgeführten Person ist u.E. unerheblich, so wie auch das EU-Recht lediglich auf das Gewicht abstützt. Wir schlagen darum vor, von geschützten Plätzen **für Kinder bis 22 kg** einerseits und von solchen **für Personen mit mehr als 22 kg** sprechen.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird der Begriff "geschützter Sitzplatz" für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff "sicherer Kindersitz" verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein "sicherer Kindersitz" entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein "geschützter Sitzplatz" nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie im Beispiel unten wird als illegal beurteilt und geahndet. Dies widerspricht unseres Erachtens der Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3). In Art. 7 Abs. 1 wird auf Anhang 3 der TAFV 3 verwiesen, diese wiederum verweist auf das EU-Reglement 44/2014



Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff "geschützter Sitzplatz" so präzisiert wird, dass geschützte Sitzplätze für Kinder auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern gemeint sind. Es bietet sich an, den Begriff "geschützter Sitzplatz" durch den Begriff "Halteeinrichtungen und Fußstützen für Beifahrer" zu ergänzen, so wie er in der EU-Gesetzgebung (Verordnung Nr. 168/2013) verwendet wird.

-
11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erhöht die Sicherheit schneller und schwerer Motorfahrräder.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

An langsamen Elektrovelos sollen Blinker weiterhin vorne und hinten angebracht sein, damit sie gut gesehen werden. Am Tag ist die Sichtbarkeit des Handzeichens ohnehin besser als diejenige eines Blinkers. Darum sollen die Anforderungen an Blinker hoch sein. Bei E-Trottinetten ist die neue Bestimmung sinnvoll.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Schiebehilfe ist zwar zweckmässig für das Manövrieren von Velo-Anhänger-Gespanssen. Hingegen sollen auch ein- oder zweiachsige Veloanhänger mit bauartbedingtem Motor bis 25 km/h inkl. entsprechender Bremsleistung möglich sein. Sie würden namentlich in der City-Logistik eingesetzt und sind in der EU zugelassen (vgl. Carlacargo: <https://www.carlacargo.de/de/produkte/ecarla/>)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das höhere Gesamtgewicht der schweren Motorfahrräder erfordert wirksamere Bremsen.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Führerinnen und Führer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragspflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schwere Lastenvelos sind aufgrund ihrer neuen zulässigen Breite aus Komfort- und Sicherheitsgründen problematisch. Gegenstände, die breiter als 1 m und breiter als das Lastenvelo sind, würden die Problematik zusätzlich verschärfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Benützungspflicht entlastet die Radwege und erleichtert das Fahren mit schnellen und schweren Elektrovelos. Ein Verbot auf Radwegen wäre hingegen kontraproduktiv, weil es die Nutzung dieser Fahrzeuge unnötig erschweren würde.

Zusatzantrag: Wir beantragen die Einführung eines neuen Hinweis-Signals "freiwilliger" oder "empfohlener" Radweg nach dem Beispiel von Österreich, Frankreich und Deutschland. Viele obligatorisch zu befahrene Radwege sind unattraktiv oder gar gefährlich. Solche Wege könnten mit dem Hinweissignal von der Benutzungspflicht befreit werden, jedoch immer noch als empfohlener Weg ausgewiesen werden.



19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gehbehinderten Personen soll das Verkehren auf
Fussverkehrsflächen möglich sein. Nicht aber allen Nutzer:innen von
Elektro-Stehrollern!

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Liberalisierung schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus; die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert. Bereits heute verkehren in der EU homologierte Cargovelos für drei Passagiere auf unseren Strassen.
-> Beachten Sie bitte unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren. Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag:

Zusatzantrag: VRV Art. 63 sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen,

soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63.

-> Beachten Sie bitte unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Trottinette sind schon gefährlich, wenn sie alleine gefahren werden, erst recht, wenn zwei Personen drauf stehen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes

unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Pro Velo möchte die langsamen Elektrovelos den motorlosen Velos möglichst gleichstellen. Der Vorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung.

-> Bitte beachten Sie unsere kritische Haltung zum Mindestalter der Begleitperson in Frage 26.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Fahren mit reinen Elektrofahrzeugen soll bei Kindern nicht erleichtert und damit gefördert werden.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Langsame Elektrovelos unterscheiden sich in der Handhabung nicht stark von motorlosen Velos. Die Nutzung dieser Fahrzeuge soll möglichst niederschwellig sein, da Velofahren gefördert und nicht behindert werden soll. Der Entscheid, ob ein Kind einen Helm trägt, soll nach wie vor von den Eltern getroffen werden. Zudem würde das Helmobligatorium die Nutzung von Bikesharing stark behindern, da die Mehrheit der Sharing-Velos langsame Elektrovelos sind. Sie sind gerade bei Jugendlichen beliebt und fördern das Velofahren im Sinne eines kostengünstigen und umweltfreundlichen Verkehrsmittels.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzinbetriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heute sind Fahrverbote für schnelle Elektrovelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung oft ungewollt und unnötig. Die neue Bestimmung heilt diesen Missstand. Umgekehrt soll es weiterhin möglich sein, schnelle Elektrovelos von der Durchfahrt auszuschliessen. **Wir beantragen daher zusätzlich** die Schaffung eines Symbols "Schnelles Elektrovelo".

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung behebt einen Missstand und erleichtert das Fahren mit schnellen Elektrovelos.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos und Velos mit Anhängern ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.
-> Bitte beachten Sie unseren Zusatzantrag in Frage 38.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektro-Stehroller für nicht gehbehinderte Personen sollen nicht auf Gehflächen unterwegs sein dürfen; sie sollen auf der Strasse fahren. Schnelle Elektrovelos jedoch sollen auch mit eingeschaltetem Motor zugelassen sein. Schwere Elektrovelos jedoch nicht.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durchgezogene Radstreifen sollen verdeutlicht und besser geschützt werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Zusatzforderung: Wir beantragen, dass Lastenräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. [Motion Klopfenstein, 23.3108](#))

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Forderungen von Pro Velo Schweiz:

SSV Art. 23: Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplätze innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der Lenker:innen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden.

SSV Art. 26

Überholvorgänge sind in gewissen Situationen wie Kreisel und Bahnübergängen besonders gefährlich. Wir fordern ein neues Signal "Velos überholen verboten".

SSV Art. 68 und 69a: Wir beantragen,

a) dass Dauergrün auch als Signaltafel angezeigt werden kann.

b) dass zusätzlich zum Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) das Signal "Geradeausfahren für Radfahrer gestattet" geschaffen wird.

Mit diesen beiden Massnahmen lässt sich der Veloverkehr kostengünstig flüssiger regeln.

SSV Art. 75 Abs. 6

Wir beantragen, den Artikel mit dem Wort «Führungslinie» zu ergänzen.

Damit erhielten die umsetzenden Behörden mehr Möglichkeiten zur Markierung von Veloinfrastrukturen.

VRV Art. 8 Abs. 4:

Velofahrende drohen bedrängt oder abgedrängt zu werden, wenn sie in Mehrrichtungsspuren und bei engen Verhältnissen rechts fahren.

Wir beantragen die Umformulierung von Art. 8 Abs. 4 VRV:

"... Radfahrer können vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen, wenn sie nach links abbiegen oder wenn dies ihre Sicherheit erhöht, namentlich:

a. wenn die Fahrbahn oder der Fahrstreifen nicht genügend breit ist, dass Motorfahrzeuge die Radfahrer mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überholen oder kreuzen können,

b. in Mehrrichtungsspuren

c. wo Gefahr am rechten Strassenrand droht (parkierte Autos etc.)

d. bei unübersichtlichen Rechtskurven."

VRV Art. 40 und SVG Art. 35 Abs. 5

Die Radfahrer haben gemäss VRV den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg oder Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen. Das SVG sagt hingegen, dass "Fahrzeuge (...) nicht überholt werden [dürfen], wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen (...)". Damit sind Velofahrende auf dem Radstreifen schlechter gestellt als ohne.

Antrag: Umformulierung von Art. 40 VRV: "Radfahrer haben beim Verlassen des Radstreifens, z.B. zum Abbiegen oder Überholen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn kein Streifen markiert wäre."

VRV Art. 43:

Das Nebeneinanderfahren zu zweit soll in Tempo-30-Zonen - wie in Österreich - sowie auf Radstreifen erlaubt sein. Wir beantragen die Ergänzung von Art. 43 VRV:

"Sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, ist das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet:

- a. in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahr-rädern;
- b. bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr;
- c. auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen;
- d. in Begegnungszonen;
- e. in Tempo-30-Zonen;**
- f. innerhalb von Radstreifen "**

VTS Art. 218

Antrag: Die am 15. Januar 2017 aufgehobene Veloglockenpflicht soll wieder eingeführt werden. Veloglocken sind ein wichtiges Instrument, um sich gegenüber anderen Velofahrenden sowie Fussgänger:innen bemerkbar zu machen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Public Health Schweiz Dufourstrasse 30_ 3005 Bern Kontaktperson: Corina Wirth, 031 350 16 00, corina.wirth@public-health.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" attraktiver und einfacher, was aus Sicht der Bewegungsförderung und Public Health zu begrüßen ist.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Langsamverkehr leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur öffentlichen Gesundheit durch Alltagsbewegung und zum Klima- und Umweltschutz. Elektrovelos und Elektro-Motorfahräder haben die Angebotspalette erweitert. Sie erlauben problemlos den Ersatz von Motorfahrädern mit Benzinmotor. Sowohl aus gesamtgesundheitlicher als auch aus Klima- und Umweltschutz-Sicht sollten diese deshalb abgeschafft werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport, was wir aus Sicht der Förderung der Alltagsbewegung und des Langsamverkehrs begrüßen. Für Transporte mit mehr Gewicht kann dank der Änderung vermehrt auf schwere, mehrspurige Lastenräder ausgewichen werden. Es sollte jedoch auch die Nutzung schneller Cargovelos erweitert werden. Wir beantragen daher auch für diese Kategorie eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 250 kg.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verschiedene Artikel betreffen Personen mit eingeschränkter Mobilität und sind eine Folge der Neudefinition von Rollstühlen als Motorfahrräder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäss Art. 18 Bst. c E-VTS.

Entgegen den Erläuterungen ermöglichen diese Änderungen Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht die freie Wahl ihres Fortbewegungsmittels. Tatsächlich gelten viele Artikel nur für Personen, die mit einem Rollstuhl oder einem mehrspurigen Motorfahrrad ohne Pedale unterwegs sind. Diese Artikel sollten erweitert werden, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von der Art des Fahrrads oder Motorfahrrades, das sie benutzen, von denselben Ausnahmen profitieren können (mit oder ohne Mehrspurigkeit, mit oder ohne Pedalantrieb). Typisches Beispiel: ein elektrisches Dreirad.

Diese Änderung würde insbesondere dazu dienen, diesen Personen zu ermöglichen, so nah wie möglich an ihren Zielort zu fahren und zu parkieren. Es ist nicht ersichtlich, warum sie daran gehindert werden sollten, sich für eine aktive Mobilität zu entscheiden.

Betroffene Artikel:

VRV Art. 43a: Elektrische Rollstühle und Stehroller werden zu Motorfahrrädern für gehbehinderte Personen und Rollstühle.

VZV Art. 5 Abs. 2 lit. d: Ausnahmen von der Ausweispflicht.

SSV Art. 18 Abs. 4: Allgemeine Fahrverbote, Ausnahme

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute führen insbesondere Elektroroller in städtischen Zentren zu Konflikten. Mit dem Vorschlag dürfen reine Elektroroller (Trottinette, Scooter, aber auch mot.

Rollstühle) künftig 25 km/h schnell fahren und nicht mehr nur 20 km/h. Dies überall, wo sie zugelassen sind, also auch auf gemeinsamen Flächen mit Fussgängern (Rad-/ Fussweg, Trottoir "Velo gestattet").

Zudem wird die Nutzung dieser reinen E-Fahrzeuge gerade bei Jungen attraktiver, was aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung unerwünscht ist.

-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung sind Motorfahräder ohne Sitz eher Spassfahrzeuge, die zudem unfallträchtig sind. Sie gehören nicht auf die Langsamverkehrsinfrastruktur, welche ohnehin schon durch die neuen Fahrzeugkategorien wie eBikes oder Cargobikes zusätzlich benutzt werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Benutzungspflicht entlastet die Velowege und macht die Nutzung von schnellen und schweren Elektrovelos attraktiver. Ein Verbot der Nutzung von Velowegen wäre hingegen kontraproduktiv, weil es die Nutzung dieser Fahrzeuge unnötig erschweren würde.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Einschränkung auf gehbehinderte Personen unterstützen wir. Elektrostehroller sind jedoch aus Bewegungs- und Gesundheitssicht nicht zu priorisieren.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Liberalisierung schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus; die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss dem neuen Vorschlag könnten Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden. Dies stellt eine Verschlechterung

gegenüber der heutigen Regelung dar, was der Förderung des Langsamverkehrs auch durch Personen, die mehr als 2 Kinder gleichzeitig transportieren und dafür nicht auf das Auto ausweichen möchten, entgegen steht.

Deshalb soll zusätzlich zum Veloanhänger mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Trotinette führen schon bei der Nutzung durch eine Person zunehmend zu Konflikten im städtischen Raum. Durch das zusätzliche Gewicht der 2. Person erhöht sich die Unfallanfälligkeit zusätzlich.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da die Velonutzung bei Kindern und Jugendlichen eher rückläufig ist, wird diese Massnahmen aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung ausdrücklich begrüsst.

Zudem Alter der Begleitperson siehe Frage 26.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Nutzung reiner Elektrofahrzeuge ohne Muskelkraft sollte bei Kindern nicht erleichtert und damit gefördert werden.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Velofahren leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist Velofahren jedoch insgesamt rückläufig. Langsame Elektrovelos sind eine attraktive Erweiterung der Angebotspalette, die sich in der Handhabung nicht stark von motorlosen Velos unterscheiden.

Wir unterstützen ausdrücklich den Verzicht auf eine Helmpflicht für langsame E-Bikes in allen Altersgruppen. Sie würde die Benutzung von eBikes unattraktiv machen und zudem die Nutzung von Bikesharing behindern, welche oft langsame Elektrovelos sind.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese neue Regelung fördert die Benutzung von E-Bikes.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir plädieren dafür, dass Elektro-Stehroller nicht auf Fusswegen unterwegs sein dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Je besser getrennt Radstreifen vom übrigen Verkehr sind, desto höher die Veloverkehrssicherheit, und damit auch die Sicherheit des motorisierten Verkehrs.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

UID CHE-419.841.179
NIF 5211
ZSR C 7504.02

SWISS MEDTECH
Member

REHABIL AG
Chräjeninsel 13
3270 Aarberg
Tel. 032 392 77 11
Fax 032 392 77 12
www.rehabil.ch
info@rehabil.ch

REHABIL
Hilfsmittel für den Alltag
Pflege und Rehabilitation
Vermietung und Verkauf

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Aarberg, 12. Oktober 2023

Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Paul Zürcher
Eidg. dipl. Fachmann Rehattechnik
Direkt: 032 392 77 15



REHABIL AG
Chräjeninsel 13
3270 Aarberg
Tel. 032 392 77 11
www.rehabil.ch

SWISS MEDTECH
Member

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Aarberg, 12. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertrieber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Interessenvertreter der Senioren und
versicherten Personen der IV, UV, MV, usw.

REHABIL AG

Chräjeninsel 13

3270 Aarberg

info@rehabil.ch

Tel. 032 392 77 11

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttretung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Reha Hilfen AG Weiherstrasse 20 4800 Zofingen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Reinach, 13. Oktober 2023

Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion
20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der
Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im
Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung
innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere
Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem
zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Pfiffner
Reha – Huus GmbH



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Freienstein, 13. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertrieber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benützer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist*. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450

kg erhöht werden. Zudem sollen einplätziige schwere Motorfahräder zum Sachen-transport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist

- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

Oftringen, 30. Oktober 2023

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Oftringen, 30. Oktober 2023

**Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie
der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Vinz Hohl, lic. Iur.
Geschäftsführer

Mobil : +41 (0) 79 340 54 27
Fax : +41 (0) 61 487 94 49
Email : vinzenz.hohl@rehasys.ch

Oftringen, 30. Oktober 2023

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Oftringen, 30. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

Mit freundlichen Grüssen

Vinzenz Hohl, lic. iur.

Geschäftsführer



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Rehabilitations Systeme AG Roggenstrasse 3 4665 Oftringen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttretung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Riese & Müller GmbH Zweigniederlassung Schweiz
Plam dil Bläsi 3
7078 Lenzerheide

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: v-fa@astra.admin.ch
Frist: 18. Oktober 2023

Zürich, 27. Oktober 2023

Stellungnahme von RoadCross Schweiz zu der Vernehmlassung betreffend «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens **«Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»** eingeladen, zu den Anpassungen Stellung zu beziehen und den Fragebogen auszufüllen. Für die Möglichkeit, die Verkehrssicherheit der Schweiz aktiv mitzugestalten, danken wir Ihnen.

Die Stiftung RoadCross Schweiz setzt sich in ihrer täglichen Arbeit für die Sicherheit auf unseren Strassen ein, sei es in der Prävention oder bei der Unterstützung von einem Verkehrsunfall betroffener Menschen mit kostenlosen Beratungen. Die Mitarbeitenden von RoadCross Schweiz haben also mit Menschen zu tun, deren Leben nach einem Unfall nicht mehr dasselbe ist wie zuvor. Daher ist die Grundlage all unserer Entscheidungen und Positionen das Ziel, Verkehrsunfälle zu verhindern und deren negativen Folgen zu reduzieren.

Allgemeine Helmpflicht würde viele Kopfverletzungen verhindern

Ein grosses Thema in der aktuellen Verkehrsunfallstatistik ist die Zunahme der Unfälle mit E-Bikes. Besonders gravierend sind dabei die Kopfverletzungen, welche schon bei vermeintlich kleinen Unfallereignissen entstehen können. Daher lehnen wir ab, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h auf 12 Jahre gesenkt wird (Frage 24). Diese Anpassung ohne entsprechende Helmpflicht sehen wir aufgrund des hohen Unfallrisikos als nicht angebracht an. Ebenso wenig sind wir damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) keine obligatorische Helmpflicht gelten soll (Frage 27). Wir sind vielmehr der Meinung, dass eine allgemeine Helmpflicht für alle Fahrradfahrenden, also für alle E-Bikes, wie auch für Velos ohne motorisierte Tretunterstützung, eingeführt werden müsste.

Unserem Schreiben angehängt finden Sie den ausgefüllten Fragebogen. Wir bedanken uns nochmals für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

RoadCross Schweiz



Willi Wismer
Präsident des Stiftungsrats



Stéphanie Kebeiks
Geschäftsführung RoadCross Schweiz



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Stiftung RoadCross Schweiz

Zweierstrasse 22

8004 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies sehen wir als eine sinnvolle Vereinfachung der Kategorien an.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es gibt mit den Elektrovelos und den Elektro-Mofas genügend Alternativen zu übermässig Lärm verursachenden und luftbelastenden Mofas.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies führt zu einer begünstigten Nutzung für den Transport von Menschen oder Sachen in urbanen Regionen.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vereinfacht die Nutzung solcher Fahrzeuge für den Transport von Menschen und Sachen in urbanen Regionen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies ist eine Harmonisierung und Vereinfachung der Kategorien.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Harmonisierung der Geschwindigkeiten verhindert zwar die Verunsicherung in Bezug auf Motorbetrieb und Tretunterstützung, aber höhere Geschwindigkeit bedeutet auch ein höheres Unfallrisiko.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Bedingung, dass bei bestehenden motorisierten Rollstühlen die Motorisierung nicht auf 25 km/h vermindert werden muss.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Überholen und Kreuzen wird vielerorts nur mit Unterschreitung des nötigen Sicherheitsabstandes möglich sein.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir weisen auf zukünftige Entwicklungen hin, die ev. ermöglichen, dass Fahrzeuge ohne Lenkstange oder Haltestange geführt werden können und dann zu prüfen, wie diese sicher am Verkehr teilnehmen können.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gewicht ist relevanter als Platzanzahl. Wir stimmen mit der Bedingung zu, dass diese Plätze gesichert sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Erhöht die Sicherheit.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei E-Trottinetten ist ein Handzeichen besonders anspruchsvoll und ein Blinker wäre daher eine sinnvolle Ergänzung. Diese Blinkereinrichtung muss aber zwingend von vorne und hinten deutlich erkennbar sein.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die mitgeführten Gegenstände müssen gesichert sein.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Oftmals stimmen die Nutz- und Sattellast nicht mit dem effektiven (geladenen) Gewicht überein.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Zwingend mit zusätzlicher Helmpflicht.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Senkung der Altersgrenze würde unweigerlich zu einer Zunahme der schweren Unfälle führen.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zwingend mit Helmpflicht, da Unfälle mit E-Bikes massiv zunehmen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-

VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings sehen wir ein effizientes Parkplatzsystem für Motorräder als zwingend notwendig an.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bauliche Elemente leisten einen wichtigen Beitrag für zusätzliche Sicherheit auf der Veloinfrastruktur und sollen bei Bedarf realisiert werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur einverstanden, wenn die Grösse und Funktion der Parkfelder dem Gefährt angepasst sind.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

RoadCross Schweiz unterstützt ein Helmobligatorium für alle Fahrradfah-
rende.



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
Hilfsmittelberatung für Behinderte (SAHB)

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Interessenvertreter Senioren Strasse des Interessenvertreters Ort des Interessenvertreters E-Mail Interessenvertreter Tel. Interessenvertreter
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von älteren Menschen derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Uns erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmtes Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass ältere Menschen oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

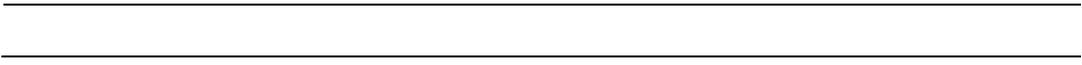
Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neuen vorgesehenen Regelungen haben einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein. Wir sind für die Beibehaltung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband Könizstrasse 23 Postfach 3001 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass diese Fahrzeuge von den Kategorien Velos und Motorfahrrädern abgegrenzt werden. Elektro-Rikschas dürfen aufgrund ihrer Breite jedoch auf Fusswegen und Trottoirs nicht zugelassen werden. Dies würde Menschen mit Behinderung erheblich gefährden, da die Fahrzeuge zu wenig Abstand von Fussgängerinnen und Fussgängern mit erhöhtem Lichtraumprofil nehmen können und von Menschen mit Sehbehinderung nicht eingeschätzt werden können. Der Blindenführhund kann nicht adäquat darauf reagieren. Elektro-Rikschas sind entweder als eigene Kategorie zu führen oder aber als Motorfahrzeuge zu kategorisieren, nicht als Motorfahräder. Sollen sie aus touristischen Gründen an bestimmten Orten z.B. in Fussgängerzonen fahren dürfen, muss dies über eine Sonderregelung (ortsbezogene Fahrerlaubnis) erfolgen.

Die Fusswegflächen sind aufgrund der zunehmend verdichteten Bauweise heute an vielen Orten der Schweiz deutlich zu schmal gebaut und sind schon alleine für den Fussgängerverkehr an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Eine Verbreiterung der Gehflächen lässt sich aufgrund gegenläufiger Ziele (z.B. Ausbau von Veloinfrastrukturen, Reduktion der versiegelten Flächen) nicht durchsetzen. Aus diesem Grund muss das Befahren von Fussgängerflächen verstärkt eingeschränkt werden. Dazu ist es notwendig, die Fahrzeugkategorien so zu definieren, dass sie eindeutig zugewiesen werden können und mit ihrem jeweiligen Flächenbedarf und der Nutzung der Fahrzeuge in Verbindung stehen. So wie bei Motorfahrzeugen zwischen motorisiertem Individualverkehr, öffentlichen Verkehrsmittel, Transportfahrzeugen und Personentransportfahrzeuge unterschieden wird, müssen auch bei Velo und Motorfahrrädern, die Fahrzeugkategorien nachvollziehbar und logisch festgeführt werden, siehe dazu auch die Bemerkungen zu Frage 5. Die Bestrebung, die Kategorien alleine über bauartbedingte Leistungsmerkmale festzulegen, macht es unmöglich, mit der Verkehrsregelung den Schutz von Fussgängerinnen und Fussgängern, insbesondere von Menschen mit Seh-, Hör- und Mobilitätsbehinderung und Menschen mit altersbedingten Einschränkungen zu gewährleisten.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Leicht-Motorfahräder oft auf kombinierten Fuss- und Radwegen unterwegs sind, verursacht die Anhebung der Gewichtslimite eine Erhöhung der potenziellen Gefährdung der Zufussgehenden, insbesondere von Menschen mit Geh- Seh- und Hörsehbehinderung. Bei einer Kollision sind die Masse und die Geschwindigkeit die Hauptkriterien für die Unfallschwere. Wenn die Gewichtslimite von Leicht-Motorfahrädern erhöht wird (= grössere Masse), besteht die Gefahr von gravierenden Unfallfolgen bei der Kollision mit Fussgänger:innen.

Je schwerer die Fahrzeuge, umso schwieriger sind sie zu manövrieren und zu beherrschen. Da für Leicht-Motorfahräder kein Führerausweis erforderlich ist, und weil vorgesehen ist, dass diese Fahrzeuge bereits von sehr jungen Menschen (ab 12 Jahren) gefahren werden dürfen, ohne dass körperliche und intellektuelle Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen (Führerausweis) spielt das Gewicht eine massgebende Rolle.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufteilung ist grundsätzlich positiv, da sie es ermöglicht, die Verkehrsregeln für die verschiedenen Motorfahrrad-Kategorien unterschiedlich zu regeln. Wesentlich zielführender wäre es jedoch, nutzungsspezifische Kategorien einzuführen, (vgl. Antwort zu Frage 1).

Generell sollen Motorfahräder, insbesondere schwere und schnelle Motorfahräder, nicht auf Fussgängerflächen und Trottoirs fahren dürfen oder gar verpflichtet werden diese zu nutzen. Die Benutzungspflicht, wie sie bisher mit dem Radwegsymbol auf gemeinsam mit dem Fussverkehr genutzten Verkehrsflächen für Elektrovelos gilt, stellt in der Praxis ein grosses Problem dar, das im Alltag zu zahlreichen Konflikten führt. Dies, weil die Fahrzeuge leise und schnell unterwegs sind, sodass Menschen mit Behinderung insbesondere mit Wahrnehmungs- und Reaktionseinschränkungen nicht ausweichen können. Bei Begegnungen mit Fussgängerinnen und Fussgängern kann aufgrund mangelnder Platzverhältnisse der erforderliche Abstand oft nicht eingehalten werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SBV ist damit einverstanden, dass die Erlaubnis, das Trottoir ausnahmsweise mit einem Motorfahrzeug befahren zu dürfen, nicht mit der Fahrzeugkategorie, sondern mit der individuellen Gehfähigkeit verknüpft sein sollte.

Die aktuelle Umsetzung verursacht allerdings Probleme. Die bisherige Zulassung von motorisierten Hilfsmittel ist international harmonisiert. Dies ist insbesondere aus zwei Gründen wichtig. Behinderte Personen reisen mit ihren Hilfsmitteln, die sehr individuell auf die Person angepasst sind. Dies bedeutet, dass andere Regeln bezüglich der Zulassung der Fahrzeuge in der Schweiz dazu führen, kann dass behinderte Personen aus dem Ausland nicht mehr in die Schweiz reisen können und Personen aus der Schweiz mit ihrem Hilfsmittel nicht ins Ausland reisen können.

Zudem werden Hilfsmittel in sehr kleinen Serien hergestellt, so dass Spezialanforderungen für die Zulassung in der Schweiz dazu führen würden, dass die Hilfsmittel in der Schweiz zusätzlich stark verteuert werden. Deshalb ist die aktuelle Regelung nicht zu Ende gedacht. Allenfalls wären auch beide Regelungsprinzipien denkbar: Die Kategorie motorisierte Rollstühle sollte bestehen bleiben. Zusätzlich könnte auch eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, dass andere Fahrzeuge aus der Kategorie der Motorfahräder als Hilfsmittel benutzt werden können. Zum Schutz vulnerabler Fussgänger:innen fordert der SBV zudem, dass Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung auf den Gehflächen benutzt werden dürfen, einen Langsamfahrmodus (max. 10km/h) aufweisen müssen, der auf den Gehflächen eingeschaltet sein muss. Der SBV schlägt deshalb vor Art. 18 Absatz 4, Aufzählung g folgendermassen zu formulieren:

g. mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale für gehbehinderte Personen in einem auf 10km/h begrenzten Fahrmodus.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ist der SBV dieser Anpassung gegenüber kritisch eingestellt. Wir können aber verstehen, dass im Sinne von einfacheren und verständlicheren Regeln eine solche Anpassung Sinn ergibt.

Allerdings fehlen «flankierende Massnahmen», die es den Kontrollbehörden ermöglicht, nicht konforme Fahrzeuge aus dem Verkehr zu nehmen und die das handelsrechtliche Inverkehrbringen von nicht SVG-konformen Fahrzeugen erschwert. Es ist absolut nicht verständlich, wieso eine Busse droht, wenn man ein Elektrogerät mit falschem Stecker verkauft, jedoch der Verkauf von Fahrzeugen gemäss Produktesicherheitsgesetz legal ist, die gemäss Verkehrsrecht nicht auf öffentlichem Grund unterwegs sein dürfen.

Deshalb soll das Inverkehrbringen von solchen im öffentlichen Strassenraum untersagten Fahrzeugen mittels Produktesicherheitsgesetz und der dazugehörigen Verordnung eingeschränkt werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Regelung, die von den Vorgaben in anderen Ländern abweicht, würde den Import von Hilfsmitteln erheblich erschweren und das Angebot an Hilfsmitteln auf dem Schweizer Markt zu stark einschränken. Es könnte nicht sichergestellt werden, dass jede Person ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Hilfsmittel finden kann. Die technische Einschränkung am Fahrzeug ändert nichts daran, dass für das Fahren mit dem Rollstuhl auf Gehflächen eine angemessene Fahrgeschwindigkeit gilt. Uns sind keine Beschwerden oder Statistiken bekannt, die darauf schliessen lassen, dass Rollstuhlfahrende mit übersetzter Geschwindigkeit auf Gehflächen unterwegs sind, unabhängig der bauarbedingten Höchstgeschwindigkeit ihrer Hilfsmittel. Menschen mit Behinderung verhalten sich schon aus eigenem Interesse sorgfältig und kontrolliert, da jeder noch so kleine Zwischenfall für sie langfristige Folgen haben kann. Schon eine abrupte Bremsung kann schwerwiegende Verletzungen hervorrufen indem Beine, Arme, Füsse oder Hände eingeklemmt werden. Einen Sturz können Menschen mit Behinderung nicht abfangen, sodass dieser zu erheblichen Verletzungen führt. Die Neuregelung ist unnötig und führt zu einer prekären Situation auf dem Hilfsmittelmarkt, siehe Bemerkungen zu Frage 5.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrzeuge für den Warentransport mit einer Breite von mehr als 1 m weisen mindestens drei Räder auf und sollen folglich der Kategorie der Motorfahrzeuge zugeordnet werden. Allenfalls kann für Fahrzeuge zum Sachentransport auch eine eigene Fahrzeugkategorie eingeführt werden. Die Zulassung von schweren Motorfahrrädern für den Warentransport auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist hingegen nicht akzeptabel. Breiten von bis zu 1.20 m würden Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Menschen mit Behinderung erheblich gefährden. Die nutzbare Breite der gemeinsamen Rad- und Gehwege ist vielerorts bereits unter den aktuellen Voraussetzungen ungenügend für das Begegnen zwischen Menschen mit Behinderung (mit Rollstuhl, Blindenführhund, Begleitperson oder mit dem weissen Stock) und den zugelassenen Fahrzeugen. Werden ausserdem die Fahrzeuge breiter und schwerer, erschwert dies die Situation unnötig und schränkt Menschen mit einem besonderen Schutzbedürfnis in einem nicht akzeptablen Ausmass ein.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für viele Menschen mit Behinderung ist es nicht möglich, selbständig einen Helm aufzusetzen. Dieser würde ihre Bewegungsfähigkeit und damit die Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens zusätzlich einschränken. Dazu kommt, dass die Hilfsmittel sehr lange in Gebrauch sind und erst ersetzt werden, wenn sie nicht mehr funktionsfähig sind, da die IV kein neues Hilfsmittel finanzieren würde, nur weil der Nutzer den Helm nicht aufsetzen kann.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hervorstehende Objekte sind bei Begegnungen mit Menschen mit Sehbehinderung sehr gefährlich, da sie diese nicht erkennen und nicht beurteilen können, wie weit sie einem Fahrzeug ausweichen müssen. Dies z.B. auch auf Quartierstrassen ohne Trottoir. Solche Fahrzeuge sollen generell nicht auf Fussgängerflächen oder gemeinsam mit Fussverkehr genutzten Flächen verkehren dürfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht des SBV ist die vorgesehene Regelung ein Minimum. Sie ist insofern relevant, weil ein grosser Teil der Radwege als (kombinierte) Fuss- / Radwege konzipiert sind und die Fussgängerinnen die zur Verfügung stehenden Flächen mit schnellen, breiten oder schweren Fahrzeugen teilen müssen.

Aus Sicherheitsgründen ist es zu begrüssen, wenn Fahr- und Transportleistungen vermehrt mit schnellen oder schweren E-Bikes abgewickelt werden und dabei der herkömmliche Autoverkehr substituiert wird. Diese schweren und schnellen Motorfahrräder sollen jedoch auf den Strassenfahrbahnen unterwegs sein und nicht die zumeist schmalen Fuss- und Radwege in den Seitenbereichen tangieren. Deshalb werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

1. Benützungspflicht von Radwegen aufheben

Da ein Teil der Motorfahrräder den Radweg zukünftig nicht mehr benutzen müsste, ist in den Fällen, wo ein Fahrverbot für Fahrräder auf der Fahrbahn erwünscht ist, sowieso eine zusätzliche Signalisierung notwendig. Daher kann die Benützungspflicht generell aufgehoben werden. In der Praxis würden wohl nur wenige Personen, insbesondere schnelle Fahrradfahrende mit dem Rennrad, von der Aufhebung der Benützungspflicht Gebrauch machen (in anderen Ländern wie Österreich wurde die Benützungspflicht für schnelle Fahrradfahrende bereits aufgehoben).

2. Schweren Motorfahrrädern die Benützung der Radwege verbieten.

Schnellen E-Bikes ist die Benützung der Radwege nur zu gestatten, wenn sie langsamer als 25km/h fahren. Die kinetische Energie von schnellen Motorfahrrädern kann bei gleicher Geschwindigkeit fünf mal grösser sein, als die eines normalen Fahrrads. Zudem haben diese Gefährte kaum Knautschzonen und oft harte Ecken. Bei einer Kollision mit Zufussgehenden oder normalen Radfahrenden sind erhebliche Verletzungen zu erwarten. Deshalb sollten diese Fahrzeuge nicht auf der selben Fläche verkehren, wie die anderen Zweiräder. Zusätzlich ist zu beachten, dass Radverkehrsanlagen meist für eine Geschwindigkeit von $\leq 25\text{km/h}$ konzipiert sind, was das Befahren dieser Anlagen mit höheren Geschwindigkeiten zu erhöhten Sicherheitsrisiken führen kann. Die vorgeschlagene Regelung kann absurde Situationen bewirken: Wenn auf auf einem Strassenabschnitt neben einem baulich abgegrenzten Rad- und Fussweg die zugelassene Geschwindigkeit auf 30km/h begrenzt ist, dürfen schnelle Motorfahrräder auf dem Rad- und Fussweg schneller fahren als auf der Strasse.

3. Eventualiter als Minimalforderung: Auf schmalen Radwegen soll mit einer Zusatztafel die Benützung für schwere Motorfahrräder untersagt werden können.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die

Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Steuerbarkeit wird bei zusätzlicher Belegung eingeschränkt und gefährdet insbesondere Menschen mit Behinderung, wenn Lenkende damit auf Gehflächen unterwegs sind.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten die-

ser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Benutzungspflicht für gemeinsame Rad-Gehwege soll wie für die anderen Fahrzeuge sofort entfallen.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch Leicht-Motorfahrräder sind Motorfahrzeuge und erfordern körperliche Kraft, Wendigkeit, Reaktionsvermögen und Übersicht über das Verkehrsgeschehen, welche bei Kindern und Jugendlichen bis 12 Jahren nicht vorausgesetzt werden (Fahren auf dem Trottoir). Für das Führen von Leichtmotorfahrrädern ist Praxiserfahrung im Verkehr, d.h. auch im Mischverkehr mit dem MIV nötig, welche Jugendliche mit einem entsprechenden Ausweis der Kategorie M nachweisen sollen, bevor sie von Velos auf Motorfahrräder bzw. E-Velos umsteigen. Fehlen die Kompetenzen zum Lenken des Fahrzeuges, kann auch eine Begleitperson bei den mit Elektromotor gefahrenen Geschwindigkeiten nichts ausrichten.

Das Führen von Motorfahrrädern im Alter zwischen 12 und 18 Jahren soll daher zwingend an einen Führerschein gebunden werden. Dass die Entwicklung der Fahrfähigkeiten nicht alleine vom Alter abhängt, wurde bereits damit anerkannt, dass Jugendlichen bis 12 Jahren zugestanden wird, auf dem Trottoir fahren zu dürfen, wenn keine Veloinfrastruktur vorhanden ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das Alter nicht ausschlaggebend sein kann, wenn es darum geht zu beurteilen, ob Jugendliche eine Leicht-Motorfahrrad nutzen können, ohne sich oder andere Menschen zu gefährden. Um der individuell unterschiedlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, ist eine Eignungsprüfung erforderlich. Eine Begleitperson kann aufgrund der Geschwindigkeiten, die mit Motorfahrrädern gefahren werden, in kritischen Situationen nicht intervenieren. Dass Jugendliche bereits mit 12 Jahren und nicht erst mit 14 Jahren zur Prüfung zugelassen werden ist soweit in Ordnung. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie mit

Erreichen des 12. Geburtstags von einem Tag auf den Andern in der Lage sind, ein Motorfahrzeug zu führen.

Wird eine Altersgrenze von 12 Jahren für das Fahren von Leicht-Motorfahrrädern festgelegt, muss zwingend die Altersgrenze für das Fahren auf dem Trottoir gesenkt werden, denn es darf nicht sein, dass 12-jährigen Kinder erlaubt wird, mit dem Elektrovélo auf dem Trottoir zu fahren mit der Begründung, dass ihnen die nötige Verkehrserfahrung fehlt, um eine Fahrbahn zu nutzen. Der SBV beantragt deshalb, in VRV Art. 41 Absatz 4 die Altergrenze, bis zu welcher Kinder das Trottoir befahren dürfen, auf 10 Jahre zu senken. Ansonsten besteht die Gefahr, dass 12-jährige Kinder mit dem Motorfahrrad auf dem Trottoir unterwegs sind.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden. Durch die Kombination von Frage 24 und 25 entstehen wieder unnötig komplizierte Regelungen, die deutlich vereinfacht wären, wenn für all diese Fahrzeuge unter 16 Jahren ein Führerschein der Kategorie M vorausgesetzt ist.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Roll-

stühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz. Es gibt auch Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die nicht den Gehapparat betreffen, sondern z.B. die Lungenfunktion oder Koordinations-Einschränkungen, die auf Fahrhilfen angewiesen sind, da sie längere Strecken nicht zu Fuss bewältigen können. Auch gibt es körperliche oder altersbedingte Einschränkungen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis mit einem Auto führen, sodass die Menschen auf Hilfsmittel für den Aussenraum angewiesen sind. Für diese Nutzergruppe wäre es nicht zumutbar, dass sie (erneut) einen Führerausweis erwerben müssen.

Ungeklärt ist auch, nach welchen Kriterien und durch wen die "Gehbehinderung" festgestellt wird. Nach BehiG zählen zu den Menschen mit Behinderung auch jene, denen eine altersbedingte oder vorübergehende körperliche Einschränkung die Teilhabe erschwert.

Die neue Bestimmung öffnet Tür und Tor für eine willkürliche Auslegung. Was ist z.B. mit älteren Menschen, die ihren Fahrausweis abgeben, das Auto verkaufen und sich stattdessen eine mehrspurige Fahrhilfe anschaffen? Sie hatten den Führerausweis, haben jahrelange Erfahrung im Verkehr - müssen sie dann einen neuen Ausweis der Spezialkategorie M erwerben?! Die Abschaffung der Kategorie "motorisierte Rollstühle" führt letztlich zu zahlreichen Problemen in der Praxis, die nicht gelöst sind.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist unbedingt notwendig, die Experten auf bestimmte Verkehrsregeln hinzuweisen, die bei der Ausbildung der Lenkenden oft vergessen gehen. Wie wird sichergestellt, dass künftige Verkehrsexperten z.B. VRV Art. 6 Abs. 4 kennen und den fahrwilligen angehenden Lenkenden vermitteln, dass Menschen mit Sehbehinderung der Vortritt zu gewähren ist, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stocks anzeigen, dass sie die Fahrbahn queren wollen?

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll an der Kategorie "motorisierte Fahrhilfen" festgehalten werden. Die umständliche Beschreibung umfasst nicht alle relevanten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung. Zudem stellt sich die Frage, warum bei Hilfsmitteln mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h ein Kontrollschild erforderlich ist, nicht jedoch bei Leicht-Motorfahrrädern, die bis 25 km/h fahren dürfen. Diese Regelung ist diskriminierend und muss heute, 20 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG an die Bestimmungen für Leicht-Motorfahrräder angeglichen werden.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Gegensatz zu benzinbetriebenen Motorfahrrädern sind elektrisch betriebene Motorfahräder sehr schnell und sehr leise. Fussgängerinnen und Fussgänger hören sie daher nicht kommen. Dadurch stellen sie - im Gegensatz zu den benzinbetriebenen Fahrzeugen - für Menschen mit eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeiten (Hörbehinderung, Sehbehinderung, Mobilitätsbehinderung) welche den Blickbereich einschränken eine erhöhte Gefahr dar, so z.B. auch für Blindenführhunde.

Es muss möglich sein, auf Wegen, die auch von Fussgängern und Fussgängerinnen genutzt werden, z.B. Wanderwegen, das Befahren mit schweren und schnellen Motorfahrrädern zu untersagen. Das Signal soll folglich für alle Motorfahräder gelten und dort eingesetzt werden, wo die Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger durch schnelle Motorfahrzeuge verhindert werden soll. Die Regelung mit Bezug auf die Antriebstechnik ist zudem verwirrend und wird folglich in der Praxis zu grossen Problemen bei der Umsetzung führen. So wie es dargestellt wird, ist davon auszugehen, dass in der Praxis eine Durchsetzung der Verbote nicht realistisch ist.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Frage stellt sich, wo mehrspurige Motorfahräder sinnvoll abgestellt werden sollen. Aus Sicht der Zufussgehenden sollten solche Fahrzeuge unter keinen Umständen auf dem Trottoir abgestellt werden dürfen. Daher wäre es sinnvoll, wenn mehrspurige Motorfahräder generell auf allen Motorfahrzeugparkplätzen abgestellt werden dürfen. Der SBV beantragt deshalb, dass mehrspurigen Motorfahrädern explizit das Parkieren auf den mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt wird. Im Ausland ist diese Praxis teilweise ebenfalls ausdrücklich gestattet.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SBV ist dediziert dagegen, dass schnelle (bis 45km/h), schwere und breite Motorfahräder auf dem Trottoir fahren dürfen. Auch wenn dem Fahrradsymbol bei Fusswegen das Symbol «Fahrrad gestattet» in Zukunft eine andere Bedeutung zukommen soll, wird hier eine Regelung geschaffen, die die Verkehrsteilnehmenden nicht verstehen.

Das Symbol auf Zusatztafeln soll immer die selbe Bedeutung haben. Deshalb soll aus Sicht des SBV mit diesem Symbol immer gemeint sein, dass Fahrräder bis zu einer Breite von 1.0m und Fahrräder und Motorfahräder mit einer Geschwindigkeit $\leq 25\text{km/h}$ gemeint sind (unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, schneller zu fahren).

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Damit wird eine Regelung geschaffen, die nicht verstanden wird. Die Zusatztafel «Fahrrad gestattet» hat damit, je nach verwendetem Hauptsignal eine unterschiedliche Bedeutung und Rechtswirkung. Grundsätzlich soll mit dem Piktogramm «Fahrrad» immer das selbe gemeint sein, unabhängig davon, zu welchem Signal die Zusatztafel gehört.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Diese Möglichkeit wird die Mischung von Veloverkehr und Fussverkehr und damit den Druck auf die Fussgängerflächen erheblich reduzieren, indem es einfacher wird, sichere Radstreifen auf der Fahrbahn anzubieten. Sie trägt dazu bei, dass die Sicherheit von Menschen mit Behinderung auf Fussgängerflächen erhöht wird. Fussverkehr Schweiz ist der Ansicht, dass die bisherige Regulierung solche Massnahmen nicht verboten hat.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Mehrheitlich ist der SBV mit den Änderungen einverstanden. Vorbehalte haben wir zur Ziffer 339. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht geregelt ist, wie eine Gehbehinderung festgestellt bzw. nachgewiesen wird, ist eine Busse von CH 40.- für Menschen, die eine Fahrhilfe für

gehbehinderte Menschen auf Fussgängerflächen nutzen unangemessen. Dies insbesondere auch im Vergleich zu anderen Bussen für den Langsamverkehr. Gerade diese Nutzergruppe, die sich kein Auto leisten kann, verfügt über wenig finanzielle Mittel. Sie im Ungewissen lassen, ob ihre Gehbehinderung anerkannt wird und ggf. mit hohen Bussen zu bestrafen, ist nicht gerechtfertigt. Sie fahren aus Gründen der Sicherheit auf Fussgängerflächen, nicht zum Spass.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40 a) Grundsätze zur Fahrzeugkategorien und Verkehrsregelungen
Die Fusswegflächen sind aufgrund der zunehmend verdichteten Bauweise heute an vielen Orten der Schweiz deutlich zu schmal gebaut und sind schon alleine für den Fussgängerverkehr an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Eine Verbreiterung der Gehflächen lässt sich aufgrund gegenläufiger Ziele (z.B. Ausbau von Veloinfrastrukturen, Reduktion der versiegelten Flächen) nicht durchsetzen. Aus diesem Grund muss das Befahren von Fussgängerflächen verstärkt eingeschränkt werden. Dazu ist es notwendig, die Fahrzeugkategorien so zu definieren, dass sie eindeutig zugewiesen werden können, sowie mit ihrem Flächenbedarf und der Nutzung der Fahrzeuge in Verbindung stehen. So wie bei Motorfahrzeugen zwischen motorisiertem Individualverkehr, öffentlichen Verkehrsmittel, Transportfahrzeugen und Personentransportfahrzeuge unterschieden wird, müssen auch bei Velo und Motorfahrrädern, die Fahrzeugkategorien nachvollziehbar und logisch festgesetzt werden, siehe dazu auch die Bemerkungen zu Frage 5. Die Bestrebung in dieser Revision, die Kategorien alleine über bauartbedingte Leistungsmerkmale festzulegen macht es unmöglich, mit der Verkehrsregelung den Schutz von Fussgängerinnen und Fussgängern, insbesondere von Menschen mit Seh-, Hör- und Mobilitätsbehinderung und Menschen mit altersbedingten Einschränkungen zu gewährleisten.

40 b) VTS Art. 18d Elektro-Stehroller

Gewicht und Leistung von Elektro-Stehrollern (VTS Art. 18 d) müssen entweder reduziert werden, oder aber die Fahrzeuge ausschliesslich auf der Fahrbahn zugelassen werden.

Elektro-Stehroller, insbesondere selbstbalancierende, sind bei den fahrzeugbedingten Geschwindigkeiten schwierig zu bedienen und zu manövrieren. Die Zulassung solcher Fahrzeuge auf Flächen, die gemeinsam mit Fussgängerinnen und Fussgängern genutzt werden, z.B. Trottoirs, Fussgängerzonen mit Zusatztafel "Velo zugelassen" oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen, gefährdet die Fussgängerinnen und Fussgänger erheblich, insbesondere Menschen mit Wahrnehmungs- und Mobilitätsbehinderung. Dies betrifft viele ältere Menschen sowie Menschen mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderung. Blindenführhunde z.B. haben keine

Chance, den Geräten auszuweichen. Die Erhöhung des Gewichts würde diese Problematik zusätzlich verschärfen.

Selbstbalancierende Stehroller (Segway) werden nicht für die Mobilität im Alltag genutzt, sondern meist durch Veranstalter vermietet, die damit Stadtbesichtigungen anbieten. Die Nutzer sind nicht geübt, was Fussgängerinnen und Fussgänger zusätzlich gefährdet. Die Geräte sind schon alleine aufgrund ihres Gewichts und der Leistung bis 2,00 kW zwingend den Motorfahrzeugen zuzuordnen, die Zulassung auf Fussgängerflächen aufzuheben.

40 c) Umsetzung des BehiG durch das ASTRA

1. Das Vernehmlassungsformular ist nicht barrierefrei. Es kann mit computergestützten Hilfsmitteln nicht gelesen oder bearbeitet werden. Damit verletzt das Bundesamt die Rechte von Menschen mit Behinderung. Menschen mit Sehbehinderung ist die Teilnahme an der Vernehmlassung nicht möglich.

2. Bei der Revision der langsamverkehrsrelevanten Regelungen wurde versäumt, die nach BehiG erforderlichen Korrekturen an der Signalisationsverordnung vorzunehmen:

SSV Art. 33 Abs 4, lautet «Ist ein Weg für zwei Benützerkategorien (z.B. Fussgänger/Radfahrer, Fussgänger/Reiter) bestimmt, und wird dort jeder der beiden Benützerkategorien mittels unterbrochener oder ununterbrochener Linie (Art. 74a Abs. 5) eine eigene Verkehrsfläche zugeordnet, so werden die entsprechenden Symbole durch einen senkrechten Strich getrennt in einem Signal dargestellt (z.B. «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen»; 2.63); jede Kategorie hat den ihr durch das entsprechende Symbol zugewiesenen Teil der Verkehrsfläche zu benutzen.»

Mit dem weissen Stock und für den Blindenführhund sind weder das Signal, noch die aufgemalte Linie erkennbar, andererseits dispensieren diese Hilfsmittel Personen mit Sehbehinderung aber auch nicht von der Pflicht die den Fussgängern zugewiesene Verkehrsfläche zu benutzen. Im Gegensatz dazu, ist z.B. beim Queren der Fahrbahn der Vortritt mit dem weissen Stock geregelt, so dass für Menschen mit Sehbehinderung kompensiert wird, dass sie den Fussgängerstreifen visuell nicht erkennen können.

In der SN 640 075 wurde auf Ebene Norm geregelt, dass eine Trennung von Fuss- und Radweg bauliche erfolgen muss. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zur Vorgabe der SSV welche höherrangig ist, so dass die Anforderung einer baulichen Trennung in der Praxis an vielen Orten nicht durchgesetzt werden kann, sich die zuständigen Behörden auf die Markierung nach SSV berufen.

Die Schweizer Fachkommission für blinden- und sehbehindertengerechtes Bauen ist der Auffassung, dass die SVV in diesem Punkt nicht mit dem BehiG übereinstimmt, und gestützt auf die gesetzliche Vorgabe korrigiert oder allenfalls die Anwendung auf Rad- und Gehwege im Absatz 4 aufgehoben werden muss, da weder das Signal, noch die aufgemalte Linie für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar sind. Dies haben Fachstelle und Fachkommission schon in vorangegangenen Vernehmlassungen (VERVE) dem Bundesamt für Strassen zur Kenntnis gebracht.

Befremdend ist zudem, dass wirtschaftliche Partikularinteressen wie jene der Firma Segway geschützt werden und Verordnungen anpasst, um diesen Geräten die Fahrerlaubnis in der Schweiz erteilen zu können, jedoch

Korrekturen, die gestützt auf das BehiG bereits seit 20 Jahren hätten vorgenommen werden müssen, nicht angegangen werden.

40 d) Weitere Bemerkungen zur VVV, TGV und SSV:

VVV / TGV

In diesen Verordnungen sind Ausnahmen für Fahrzeuge formuliert, die nicht schneller als 10km/h fahren. Dabei wurde offensichtlich an langsame elektrische Rollstühle oder andere Motorfahrzeuge zum Ausgleich einer Gehbehinderung gedacht. Es besteht die Möglichkeit, dass mit diesen allgemein gehaltenen Ausnahmen Schlupflöcher für «reine Spassfahrzeuge» geschaffen werden, die in der Folge – obwohl nicht so beabsichtigt – legal die Trottoirs zum Befahren benützen. Deshalb regt der SBV an, dass diese Ausnahmen nur für "motorisierte Fahrhilfen" gelten sollen, die von Personen mit Behinderungen gefahren werden.

SSV

Bei der Revision der Bestimmungen wurde erneut übergangen, dass sich aus dem BehiG eine Neuregelung der Rad- und Gehwege mit getrennten Verkehrsflächen herleitet. Die Verkehrsflächen müssen taktil erfassbar, d.h. baulich getrennt werden.

40 e) Grundsätzliche Anmerkungen:

Der SBV begrüsst es ausdrücklich, dass keine zusätzlichen Fahrzeuge zum Befahren der Trottoirs zugelassen werden sollen.

Hingegen regt der SBV an, dass die Regeln für das Trottoirparkieren von Fahrrädern und Motorfahrrädern überdacht werden, denn auf dem Trottoir abgestellte Fahrräder und Motorfahrräder stellen bedeutende Hindernisse für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen dar. Beispielsweise ist es störend, dass auch dort frei auf dem Trottoir parkiert werden darf, wo bereits öffentliche Veloabstellplätze vorhanden sind.

Zudem entspricht der Wert der Trottoirbreite von 1.5m, der beim Trottoirparkieren von Velos freigelassen werden soll, nicht demjenigen der VSS-Normen. Gemäss SN 640 070 sind Gehflächen mit einer Breite $\geq 1.5\text{m}$ und $< 2.0\text{m}$ eingeschränkt für das Begegnen und ungenügend für das Überholen und Nebeneinandergehen; für solche Gehflächen gilt der Anwendungsgrundsatz, dass sie nur punktuell bei Engstellen, nicht aber über längere Strecken zum Einsatz kommen sollen. Zusätzlich ist zu beachten, dass eine Trottoirbreite von $\leq 1.8\text{m}$ keine maschinelle Reinigung und Schneeräumung auf den Trottoirs erlaubt. Es ist auch widersinnig, dass auf überbreiten Trottoirs mit hohen Fussverkehrsfrequenzen rechtlich gesehen der grösste Teil der Gehflächen für die Fahrradparkierung genutzt werden darf. Beispiel: Auf einem 10.0m breiten Trottoir dürfen Velos theoretisch 8.5m der Gehfläche zum Parkieren ausnützen.

Der SBV schlägt deshalb eine Änderung von VRV Art 41 vor:

1. Einspurige Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Fahrräder dürfen längs des Trottoirverlaufs parkiert werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 2.0m breiter Raum frei bleibt.

b) Entlang des Streckenabschnitts sind keine öffentlichen Fahrradabstellplätze vorhanden.

Schär Elektrofahrzeuge GmbH
Lindengasse 12
5042 Hirschthal

Schär Elektrofahrzeuge GmbH
Lindengasse 12
5024 Hirschthal

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Hirschthal, 27. Oktober 2023

Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Freienstein, 27. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benützer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450

kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benutzer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist

- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden



Schär Elektrofahrzeuge GmbH

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Interessenvertreter Senioren

Strasse des Interessenvertreters

Ort des Interessenvertreters

E-Mail Interessenvertreter

Tel. Interessenvertreter

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Stiftung SchweizMobil Monbijoustrasse 61 3007 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus touristischer Sicht ist die Anpassung zu begrüßen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit schwere Motorfahräder nicht auf dem Trottoir oder auf Veloinfrastruktur abgestellt werden (Verstellung des öffentlichen Raums), weil die Umsetzung von Lastenvelo-Parkplätzen noch etwas dauern wird, sollen sie auch im Sinn der Förderung und damit der öffentliche Raum nicht verstellt wird, auf allen Parkplätze abgestellt werden dürfen.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und

sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausnahme gemäss Art. 65 Abs. 8 SSV wird schwierig zu vermitteln sein. Insbesondere in Situationen von Velowegen mit hohen Frequenzen und Mischnutzungen mit dem Fussverkehr ist es jedoch zwingend, dass eine Regelungsoption besteht, welche Fahrräder und Leicht-Motorfahräder zulässt, schnelle Motorfahräder jedoch ausschliesst oder mit einem Tempolimit verlangsamt. Aufgrund der Verständlichkeit und Durchsetzbarkeit der Regelung bevorzugen wir eine Tempolimitierung von schnellen Motorfahrädern (z.B. 20-25km/h) auf Fusswegen mit der Zusatztafel "Velosymbol gestattet". Eine weitere Option wäre die Schaffung eines Symbols "schnelles Elektrovelo", welches an solchen Situationen ausgeschlossen werden könnte.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, an gewissen Velorouten aufgrund vom Konfliktpotenzial mit dem Fussverkehr schnelle Motorfahräder auszuschliessen oder zu verlangsamen aber leichte Motorfahräder und normale Velos zuzulassen. Bei einer uneingeschränkten Zulassung von schnellen Motorfahrädern besteht die Gefahr, dass stattdessen alle Fahrräder auf solchen Fusswegen verboten würden. Wir bevorzugen jedoch eher eine Tempolimitierung von schnellen Motorfahrädern bei der Zusatztafel "Velosymbol gestattet" oder die Schaffung eines neuen Symbols für schnelle Elektrovelos (siehe Kommentar Frage 34).

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

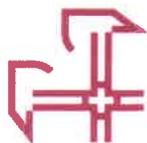
JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Vereinfachung der Kategorie Leicht-Motorfahräder in "langsame Motorfahräder" (ist umgangssprachlich einfacher zu verstehen: langsame E-Bikes).



Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers

Schweizerischer Feuerwehrverband, 3073 Gümligen

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Gümligen, 5. September 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie den Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Der SFV stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zu den ununterbrochenen gelben Linien (6.09) der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet der SFV die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Begründungen:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehren betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.



2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfesuchenden Person geschaffen, resp. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.
3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt und die Standfläche der Einsatzkräfte zum und beim Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und / oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Laurent Währli
Zentralvorstand SFV
Präsident

Thomas Widmer
Geschäftsstelle SFV
Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamts für Strassen,

Ich wurde von Ihrem Spezialisten für Fahrzeugtechnik und Verwendung, Dominik Jörg, darauf hingewiesen, dass bis zum 18. Oktober 2023 eine Vernehmlassung zur Veränderung der massgebenden Verordnungen stattfindet. Hiermit schildere ich Ihnen die Gründe für den Frust und das Unverständnis der E-Skate Community, die darauf wartet, dass wenigstens ein erster Schritt zur Legalisierung gemacht wird.

Die Sicherheit eines elektrischen Skateboards mit begrenzter Geschwindigkeit (max. 25km/h) ist offensichtlich kaum mit der relativ niedrigen Sicherheit eines klassischen Skateboards (welches schon immer auf schweizerischen Strassen als fahrzeugähnliches Gerät zugelassen war) vergleichbar. Hierbei existiert eine klare Ungerechtigkeit, die nichts mit der Verkehrssicherheit zu tun hat und dem Fortschritt entgegensteht. Bussen und Beschlagnahmungen werden E-Skateboardern aufgehalst, obwohl sie den Verkehr nicht mehr gefährden als Skateboarder oder E-Trottinett-Fahrer.

Gründe warum elektrische Skateboards keine zusätzlichen Risiken darstellen:

- Elektrische Skateboards sind - wie E-Trottinette - reine Fortbewegungsmittel und sind aufgrund Ihres Gewichts (ca. 7-20kg) mit der risikofreudigen Stunt-Kultur der klassischen Skateboardings inkompatibel. Verletzungen wegen hohen Sprüngen, Slides, Boardflips, etc. sind bei elektrisch angetriebenen Skateboards also ausgeschlossen. Zusätzlich wird dadurch weder öffentliches noch privates Eigentum (Mauern, Stieengeländer) beschädigt. Dies und weitere Punkte gilt speziell für die beliebten und weit verbreiteten elektrischen Longboards (zB. Exway Flex) und All-Terrain Boards (zB. Evolve Hadean) und ausdrücklich nicht für Hoverboards oder Onewheels.
- Aufgrund der Motorisierung kann sich die Fahrerin / der Fahrer rein auf die sichere Steuerung konzentrieren und mit beiden Füßen (die während der Fahrt ununterbrochen auf dem Board ruhen) lenken - während klassische Skateboarder schon immer ständig von der Steuerung des Boards abgelenkt wurden und multitasken müssen.
- Ein E-Skateboard hat präzise, stufenlos regelbare Bremsen, die man bergab oder vor einem Hindernis sehr wirkungsvoll benützt - die Genauigkeit dieser Bremsmanöver ist mit einem klassischen Skateboard (welches keine Bremsen hat) nicht erreichbar - besonders nicht für Anfänger. Zusätzlich kann im Notfall wie bei klassischen Skateboards durch die "Fussbremse" (das Schleifen der Schuhsohle auf dem Asphalt) gebremst werden. Somit verfügt die Fahrerin / der Fahrer über die zwei voneinander unabhängigen Bremsen, die von Ihnen angefordert werden. Sollte dies aus Ihrer Sicht (und aus unerfindlichen Gründen) noch immer unzureichend sein, so könnte als dritte unabhängige Bremse eine Reibungsbremse am Rad o.Ä. verpflichtend gemacht werden.
- Das Drehmoment der E-Skateboards befördert den Fahrer / die Fahrerin mit relativ erhöhter Sicherheit die (u.A.) auf die grösseren, weichen Reifen zurückzuführen ist über kleine, schlecht sichtbare Hindernisse (Asphalt-Risse/Löcher, Kieselsteine) während Skateboarder besonders bei niedrigen Geschwindigkeiten häufig regelrecht vom Board katapultiert werden.
- Die meisten E-Skateboards werden von Ihren Fahrern mit Abblendlichtern, Bremslichtern und sogar Blinkern ausgestattet welche das moderne Board viel besser sichtbar machen als ein klassisches, unmotorisiertes Board das weder eine Spannungsquelle noch Platz für LEDs

aufweist. Bei schlechter Sicht oder Dunkelheit sind Hindernisse durch Abblendlichter besser erkennbar. Auch diese LED's könnten bei der Legalisierung elektrischer Skateboards verpflichtend gemacht werden.

- Ein E-Skateboarder wird auf Langstrecken viel später müde - was sich positiv auf die Vigilanz auswirkt.
- In Ländern wie Belgien, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden sind E-Boards bereits harmonisch im öffentlichen Verkehr integriert. Es gilt festzustellen, warum diese Standards nicht auch in einem Land wie der Schweiz mit erhöhter Verkehrssicherheit (für die wir alle dankbar sind) unter strengeren Bedingungen gelten können.
- Auf dem Downhill-Gelände haben klassische Skateboarder im Gegensatz zu E-Skateboardern keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Der Fahrer / die Fahrerin kann Geschwindigkeiten von über 70km/h erreichen, welche aufgrund fehlender Bremsen sehr schwer zu verringern sind und nur in seltensten Fällen (über GPS) während der Abfahrt gemessen werden. Die gewünschte Geschwindigkeit ist bei E-Boards präzise über eine Fernbedienung geregelt und wird dort auch angezeigt.
- E-Skateboards sind dem Verkehrsfluss (Radweg, etc.) durch elektronische Regelung einfacher anzupassen.
- E-Skateboarder könnten als Ausnahme zu allen anderen Verkehrsteilnehmern zur Helmpflicht verpflichtet werden.

Es ist klar, dass ein neuer Typ von Fahrzeug auf den Strassen Risiken mitbringen könnte, die Sie (und nur Sie als spezialisierte, staatliche Organisation) sehen können. Jedoch ist hierbei wenigstens die Eröffnung eines sachlichen, öffentlichen Dialogs nötig. Ihre Anforderung der zwei voneinander unabhängigen Bremsen ist nachvollziehbar (und bereits wie oben erwähnt: vorhanden). Ihre Anforderung bezüglich der nötigen "Haltestange" ist eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, da jeder die/der sich auf einem elektrischen Skateboard nicht sicher fühlt, immer ein E-Trottinett wählen wird/kann.

Sollten Sie trotz der oben angeführten Punkte noch immer der Auffassung sein, dass E-Skater als Fremdkörper im öffentlichen Verkehr bestraft werden müssen, so wäre als erster Schritt wenigstens eine klare Abgrenzung durch Signalisierung erlaubter Zonen (Verkehrsschilder und/oder Maps: "Hier sind elektrische Skateboards erlaubt") von Bergstrassen oder Ähnlichem hilfreich. Auch das Dulden des manuellen Kick-Antriebs von ausgeschalteten, elektrischen Boards, der es dem Fahrer / der Fahrerin im öffentlichen Verkehr ermöglicht, von einer "legalen" Zone in die nächste zu kommen wäre ein grosser Schritt nach vorne.

In der Schweiz werden fortschrittliche elektrische Skateboards designt, verkauft und gekauft. E-Skateboarder sind keine Kriminellen.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihren Aufwand.

Freundliche Grüsse,

Ing. Daniel Shehata MA



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

SHVF Swiss Historic Vehicle Federation, 3000 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künf-

tig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe l E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VZV und Anh. 1 Ziff.

1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als Besitzer/innen und Lenker/innen von Veteranenfahrzeugen sind wir nicht
speziell betroffen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: SKS Rehab AG Herrn Daniel Roth Im Wyden 3 8762 Schwanden
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrorollstühle für adipöse Kunden können über 250 kg wiegen und würden daher in die Kategorie schwere Motorräder fallen, mit allen Konsequenzen an das Fahrzeug und mit der Pflicht eines Führerausweises. Macht keinen Sinn.

Auch erscheint mir ein Mindestalter von 16 als Fahrer für Elektrorollstühle einen praktischen Unsinn.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahäder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für Elektrorollstühle dürfen keine Altersbeschränkungen gelten

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für Elektrorollstühle dürfen keine Altersbeschränkungen gelten

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für Elektrorollstühle dürfen keine Altersbeschränkungen gelten

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ich befürchte, wir werden den Elektrorollstuhlfahrer dann nicht mehr gerecht.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



SWISSMESSENGERLOGISTIC

SWISSMESSENGERLOGISTIC
c/o Velokurier Biel GmbH
Postfach 1305
2501 Biel
info@swissmessengerlogistic.ch

Biokurier Öpfelchasper
Hardturmstrasse 171
8005 Zürich

Genossenschaft Ultrakurier
Nüscherstrasse 44
8001 Zürich

Velokurier GmbH Schaffhausen
Neustadt 20
8200 Schaffhausen

Per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Stellungnahme in der Vernehmlassung “Verkehrsflächen für den Langsamverkehr”

Begleitschreiben des Verbandes Swiss Messenger Logistic sowie weiteren Velokurier- und Citylogistikbetrieben

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stellungnahme erfolgt in Absprache mit den oben aufgeführten Organisationen (nachfolgend Vernehmlassungsteilnehmer). Es wird auf die ausführlicheren Darlegungen und Begründungen im Fragebogen verwiesen (in der Beilage).

1. Tätigkeit, Bedeutung und Ziele der Vernehmlassungsteilnehmer

Seit über drei Jahrzehnten sind Veloliefer- und Kurierdienste im urbanen Raum der Schweiz und Europa etabliert. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des städtischen Raums und sind Bestandteil von globalen Lieferketten. Nicht nur im angestammten Expressgeschäft, sondern vermehrt auch in der Citylogistik sind Velokuriere aktiv. Dadurch entlasten sie Städte von Emissionen und bieten ebenso professionelle wie nachhaltige Lösungen für den Transport auf der letzten Meile.

Veloliefer- und Kurierbetriebe schweizweit

[Swiss Messenger Logistic SML](#) ist der Arbeitgeberverband für urbane Kurierdienste und nimmt zusammen mit weiteren drei Logistikbetrieben Stellung zur genannten Vernehmlassung. Beim SML sind 17 Betriebe Mitglied, insgesamt zählen die Absender dieser Stellungnahme über 2000 Mitarbeitende. Zusammen transportieren sie 365 Tage im Jahr [dringende Laborproben](#), aber auch [Pakete an Privatpersonen](#) oder [sperriges Reisegepäck für die SBB](#). Mitglieder des SML befördern über 500 Sendungen pro Tag, grossmehrheitlich per Lastenvelo, Anhänger oder im Rucksack. Velokurierbetriebe sind regional tätige KMU und seit Jahrzehnten Spezialisten für die Zustellung auf der letzten Meile. Ihre Stärken für den

SML c/o Velokurier Biel GmbH Postfach 1305 2501 Biel
info@swissmessengerlogistic.ch www.swissmessengerlogistic.ch



SWISSMESSENGERLOGISTIC

urbanen Transport zeigen sich in ihrer Flexibilität durch kurze Wege und durch den Einsatz von robusten und flinken Fahrzeugen.

Seit 1999 sind die Betriebe verschiedener Städte über das Netz der [Swissconnect](#) schweizweit verbunden. Täglich werden rund 500 Expresssendungen unter Beteiligung mehrerer Transportpartner schweizweit befördert.

Ziele der Vernehmlassungsteilnehmer

Ziel der Vernehmlassungsteilnehmer ist der flexible und nachhaltige Gütertransport im urbanen Raum per Velo. Dieser soll auf einfache Art und Weise mit robusten und sicheren Fahrzeugen durchgeführt und von KMU weiterhin wirtschaftlich organisiert werden können. Die Vernehmlassungsteilnehmer wollen damit auch weiterhin ihren Beitrag für einen sicheren, schnellen und preisgünstigen Gütertransport auf der letzten Meile leisten. Damit wird die Versorgung im Lebens- und Wirtschaftsraum Stadt und Agglomeration in wesentlichem Masse unterstützt. Dafür brauchen Veloliefer- und Kurierbetriebe belastbare, robuste und finanzierbare Fahrzeuge, mit welchen die Zustellung einfach, schonend und flexibel erfolgen. Dies ohne den Verkehrsfluss oder die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur zu beeinträchtigen. Die notwendigen Park- und Umschlagflächen, um die Wege für die Citylogistik kurz halten und damit die Vorteile der Veloliefer- und Kurierbetriebe optimal nutzen zu können, müssen ebenfalls zur Verfügung stehen.

2. Hauptanliegen der Vernehmlassungsteilnehmer im Hinblick auf die vorgeschlagenen Rechtsänderungen

Grundsatz

Die geänderten Verordnungen, insbesondere die vorgesehenen Lockerungen von Einschränkungen bei verschiedenen Fahrzeugkategorien und die im Erläuternden Bericht erwähnte Förderung der Citylogistik wird grundsätzlich begrüsst.

Einflüsse der neuen Fahrzeugkategorien auf die Infrastruktur berücksichtigen

Insgesamt fokussieren etliche Änderungen allerdings zu stark auf die technische Regelung der Fahrzeugkategorien und berücksichtigen die für diese Fahrzeuge notwendige Infrastruktur und die Auswirkungen auf die anderen Verkehrsteilnehmer und den Verkehrsfluss zu wenig.

Die neue Fahrzeugkategorie der schweren Motorfahräder, welche bis 450 Kg bewegen, 1.2 m breit sein dürften und dennoch auf den Radverkehrsflächen fahren kann, benötigt eine angepasste Infrastruktur. Die Radinfrastruktur wird aktuell für Fahrzeuge bis zu 1m Breite und maximal 200 Kg gebaut, was nicht mit der neuen Fahrzeugkategorie zu vereinbaren ist.

Nicht nur für die Fahrt, sondern auch für das Parkieren um Umschlagen braucht das Velo mehr Platz, sofern es weiter in die Lieferkette eingebunden werden soll. Diese Flächen sind in allen urbanen Zentren in Form von Auto-Parkplätzen bereits vorhanden. Deshalb sprechen sich die Vernehmenlassungsteilnehmer für eine erweiterte Nutzung dieser Parkplätze aus, sodass sie auch von Lastenvelos und Anhängern genutzt werden können. Sie **beantragen** deshalb, dass auf Längs-Parkierungsfeldern mit Signal «**Parkieren mit**



SWISSMESSENGERLOGISTIC

Parkscheibe» auf denen es keine Unterteilung in Einzelparkfelder gibt, soll die Parkierung mit **mehrspurigen Motorfahrrädern, Velos/Motorfahrrädern mit Anhängern und überlangen Lastenvelos** ausdrücklich erlaubt sein. Diese Regelung wäre zweckmässig und wird auch dem Prinzip der grössenmässigen Bestimmung des Parkfeldes gerecht.
(vgl. detaillierten Antrag in Ziff. 33 des beiliegenden Fragebogens).

Bedeutung der Fahrradanhänger für die Citylogistik

Aus dem "Erläuternden Bericht" geht klar hervor, dass die Citylogistik gefördert werden soll. Fahrradanhänger sind bereits heute ein wichtiger Bestandteil der Citylogistik. Von Velokurieren werden Fahrradanhänger weniger im Expressgeschäft, sondern vielmehr für Zustellungen für Privatpersonen eingesetzt. Ebendiese Transporte für Private bieten grosses Potential, um die Zustellung auf der letzten Meile effizienter und nachhaltiger zu gestalten.

Fahrradanhänger sind oft günstiger, robuster und flexibler einsetzbar als Lastenvelos. Sie sind deshalb zwingender Bestandteil einer funktionierenden Citylogistik. Insbesondere der Transport von Paletten erfolgt in der EU bereits mit eigens dafür entwickelten Fahrradanhängern.

Deshalb müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur für Lastenvelos (leichte und schwere Motorfahrräder), sondern auch für Fahrradanhänger erweitert werden.

Die aktuellen Regelungen sehen ein maximales Betriebsgewicht von 80 kg, eine Breite von bis 1m und nur eine Achse sowie weder Antriebs- noch Bremssystem für Fahrradanhänger vor. Dies schränkt den Einsatz von Fahrradanhängern im gewerblichen Bereich stark ein. Insbesondere der im Erläuternden Bericht erwähnte Transport von Paletten wird dadurch verunmöglicht.

Die Vernehmlassungsteilnehmer **beantragen** deshalb: Eine **Erhöhung des maximalen Betriebsgewichtes auf mindestens 130 kg sowie maximale Breite für Fahrradanhänger zum Gütertransport von 1.2 m**. Letzteres entspricht den Regelungen für die schweren Motorfahrräder zum Gütertransport. Ausserdem wird im Sinne der Betriebssicherheit **beantragt, Anhänger mit Antriebs- und Bremssystem und mehr als einer Achse einsetzen zu können (vgl. detaillierte Anträge in Ziff. 14 u. 40 des beiliegenden Fragebogens).**

Diese Anträge stützen sich einerseits auf den "Prüfbericht Fahrversuche Lastenanhänger mit Auflaufbremse", welcher im Vorfeld der Vernehmlassung für das ASTRA von einem externen Testzentrum erstellt worden ist und andererseits auf die Testfahrten vom 25. März 2021 ab, die im Rahmen des Projektes "MONAMO" der Stadt Wil stattgefunden haben (Bericht in der Beilage). Details dazu sind dem Fragebogen zur Vernehmlassung (Ziff. 14 u. 40) zu entnehmen.

In der EU werden Fahrradanhänger mit den geforderten Spezifikationen bereits eingesetzt und leisten einen bedeutenden Beitrag zur funktionierenden Citylogistik.

Die Erhöhung des maximalen Betriebsgewichtes auf 130kg liegt unter der Gewichtsbeschränkung in Deutschland (vgl. u.a. Art.34 StVZO) und bringt dennoch deutlichen Mehrwert für die Citylogistik. Die



SWISSMESSENGERLOGISTIC

Fahrradanhänger, welche aktuell bei Mitgliedern des SML im Einsatz sind, wiegen rund 30kg. Die Erhöhung des Betriebsgewichtes von 80kg auf 130 bedeuten somit zusätzlichen 50kg Nutzlast, was eine Verdoppelung der Transportkapazität darstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Aufnahme der Anträge der Vernehmlassungsteilnehmer.

Freundliche Grüsse

Im Namen und im Auftrag der genannten Organisationen:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Köhli', with a long horizontal stroke extending to the right.

Hans Ulrich Köhli

079 607 18 10

Präsident SWISSMESSENGERLOGISTIC SML

Beilagen erwähnt

„Bewilligung für Versuchsfahrten mit gebremsten Veloanhänger“ vom 14. April 2021 für das Projekt „MONAMO“



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

SWISSMESSENGERLOGISTIC SML

c/o Velokurier Biel GmbH

Postfach 1305

2501 Biel

info@swissmessengerlogistic.ch

sowie

Biokurier Öpfelchasper GmbH

Hardturmstrasse 171

8005 Zürich

Genossenschaft Ultrakurier

Nüschelerstrasse 44

8001 Zürich

Velokurier GmbH Schaffhausen

Neustadt 20

8200 Schaffhausen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18.**

Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die durch diese Anpassung erleichterte Inverkehrbringung von Transportfahrzeugen.

Wir würden einzig anmerken, dass wir uns nicht sicher sind, ob die neu geringere Maximalleistung von 1kW (vgl. Rikschas: 2kW) dem mit 450kg weiterhin hohen Gesamtgewicht gegenübergestellt wurde.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

250kg Transportkapazität liegt im nutzbaren Bereich für die Citylogistik. Insbesondere bei einer/ einem schweren Lenkenden sind die bisher geltenden 200 kg Gesamtgewicht allzu schnell erreicht. Weitere 50kg Transportkapazität sind für KMUs in der urbanen Logistik definitiv ein Mehrwert. Ein Motorfahrad von 250kg bleibt darüber hinaus weiterhin genug agil um die bestehende Veloinfrastruktur zu nutzen, ohne zum Hindernis zu werden.

Zusatzantrag: Indessen sind wir der Meinung, dass auch die Nutzung schneller Cargovelos erweitert werden soll und beantragen daher auch für diese Kategorie eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 250 kg.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Kategorie erweitert die Einsatzmöglichkeiten von Lastenvelos deutlich. Es fragt sich, ob diese auch 45 km/h schnell sein dürfen sollten. Aus Sicherheitsgründen lehnen wir das aber ab.

Grössere Fahrzeuge brauchen aber grössere Flächen. Ohne zusätzliche Flächen, eine deutlich erweiterte Radinfrastruktur mit separater Logistik-Spur sowie Umschlag- und Parkflächen können diese Fahrzeuge nicht sinnvoll genutzt werden. Transport per Velo im urbanen Gebiet funktioniert in erster Linie durch schlaue Kombinationen, kurze Wege und praktische Zu-/Abladevorgänge, nicht durch eine Verdoppelung der Transportkapazität. Sollen die schweren Motorfahräder hierbei ihren Beitrag leisten, muss diesen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Durch diese neue Kategorie der schweren Motorfahrzeuge nimmt zudem die Diversität auf der Fahrradinfrastruktur deutlich zu. Damit die Citylogistik nicht zu Hindernis und Gefahr auf dem Veloweg wird, braucht es auch im Sinne der anderen Nutzer dieser Verkehrsflächen mehr Platz fürs Velo.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Art des Fahrzeuges und dessen Geschwindigkeit sind den Motorfahrädern mit Elektromotor sehr ähnlich.

Zusatzantrag: Verschiedene Artikel betreffen Personen mit eingeschränkter Mobilität und sind eine Folge der Neudefinition von Rollstühlen als Motorfahräder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäss Art. 18 Bst. c E-VTS.. Entgegen den Erläuterungen ermöglichen diese Änderungen Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht die freie Wahl ihres Fortbewegungsmittels. Tatsächlich gelten viele Artikel nur für Personen, die mit einem Rollstuhl oder einem mehrspurigen Motorfahrrad ohne Pedale unterwegs sind. Diese Artikel sollten erweitert werden, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von der Art des Fahrrads oder Motorfahrrades, das sie benutzen, von denselben Ausnahmen profitieren können. (mit oder ohne Mehrspurigkeit, mit oder ohne Pedalantrieb). Typisches Beispiel: ein elektrisches Dreirad. Diese Änderung würde insbesondere dazu dienen, diesen zu ermöglichen, so nah wie möglich an ihren Zielort zu fahren und zu parkieren. Es ist nicht ersichtlich, warum sie daran gehindert werden sollten, sich für eine aktive Mobilität zu entscheiden. Betroffene Artikel: VRV Art. 43a: Elektrische Rollstühle und Stehroller werden zu Motorfahrädern für gehbehinderte Personen und Rollstühle. VZV Art. 5 Abs. 2 lit. d:

Ausnahmen von der Ausweispflicht. SSV Art. 18 Abs. 4: Allgemeine Fahrverbote, Ausnahme

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir befürworten eine möglichst geringe Komplexität der Regelungen. Mit einer einheitlichen Geschwindigkeit können zudem potentiell gefährliche Überholmanöver reduziert und der Verkehrsfluss optimiert werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der zusätzlichen Breite ergeben sich Vorteile für den Warentransport und damit die City-Logistik. Dass sie Radwege nicht benutzen müssen, entschärft das Problem der grösseren Breite bei Überholvorgängen.

Bemerkungen siehe Frage 4.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen

(Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dieser zweite Kontaktpunkt zum Fahrzeug verbessert die Kontrolle über eben dieses deutlich.

Elektrofahrzeuge ohne Lenkstange sind eher Spassfahrzeuge, die nicht auf die Strasse bzw. Veloinfrastruktur gehören. Zudem gibt es Zweifel an deren sicheren Handhabung

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen grundsätzlich jede Lockerung der Regelungen betreffend Fahrradanhängern.

Zusatzantrag:

Fahrradanhänger sind bereits heute wichtiger Bestandteil der Citylogistik. Die aktuelle Regelungen sehen ein maximales Betriebsgewicht von 80kg, eine Breite von bis 1m und nur eine Achse sowie weder Antriebs- noch Bremssystem für Fahrradanhänger vor. Dies schränkt den Einsatz von Fahrradanhängern im gewerblichen Bereich stark ein. Aus dem "erläuternden Bericht" geht klar hervor, dass die Citylogistik gefördert werden soll. Dafür werden maximale Gewichte und Abmessungen von Lastenvelos erweitert, namentlich der Transport von Paletten soll dadurch ermöglicht werden.

Fahrradanhänger sind oft günstiger, robuster und flexibler als Lastenvelos und sind deshalb zwingender Bestandteil einer belastbaren Citylogistik. Insbesondere der Transport von Paletten erfolgt in der EU bereits mit eigens dafür entwickelten Fahrradanhängern.

Deshalb müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur für Lastenvelos (leichte und schwere Motorfahräder), sondern auch für Fahrradanhänger erweitert werden.

Die Schiebehilfe von bis zu 6km/h erweitert den Einsatz von Fahrradanhängern nur minim. Deshalb fordern wir namentlich folgende Änderungen:

Art. 19 VTS: Fahrradanhänger sollen über ein Antriebs- und Bremssystem verfügen können.

Art. 68 VRV: Maximales Betriebsgewicht von 130kg und eine Breite von bis zu 1.2m für Fahrradanhänger zum Gütertransport

Art. 210 VTS: Zweiachsige Fahrradanhänger sollen erlaubt sein.

Hierbei stützen wir uns einerseits auf den "Prüfbericht Fahrversuche Lastenanhänger mit Auflaufbremse", welcher im Vorfeld der Vernehmlassung für das ASTRA von einem externen Testzentrum erstellt worden ist. Andererseits berufen wir uns auf die

Testfahrten vom 25. März 2021, welche im Rahmen des Projektes "MONAMO" der Stadt Wil in Oberbüren stattgefunden haben. Aufgrund zweitgenannter Testfahrten hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau die Bewilligung für weitere Versuchsfahrten für Fahrradanhänger mit maximal 140 kg Betriebsgewicht bis 2026 bewilligt.

Im Auftrag des ASTRA wurde mit den maximalen Herstellerangaben (bis 430 kg) sowie einem reduzierten Betriebsgewicht von 130 kg getestet.

In beiden Fällen wurden das Bremsverhalten (auch in Kurven), das allgemeine Fahrverhalten sowie das Anfahren und Anhalten am Berg (12%, resp. 15% Steigung) getestet.

In beiden Fällen wurde als Zugfahrzeug ein Leichtmotorfahrrad, sowie für das ASTRA zusätzlich ein Motorfahrrad getestet.

In beiden Fällen wurden Anhänger von deutschen und französischen Herstellern eingesetzt, welche in der EU bereits Anwendung in der Citylogistik finden. Die Mehrheit der getesteten Modelle verfügt über einen Auflaufbremse und über einen eigenen Antrieb, jeweils ein Modell ist breiter als 1m oder weist zwei Achsen auf.

Mit einem Betriebsgewicht von 130kg werden gemäss dem externen Prüfbericht sogar ohne Einwirkung der Anhängerbremse die gesetzlich vorgeschriebenen Verzögerungswerte ($MFDD > 3 \text{ m/s}^2$) eingehalten.

Die Testfahrten für MONAMO haben zudem ergeben, dass Berg- und Talfahrten mit 140 kg ohne Probleme durchgeführt werden können.

Daher sehen wir keinen Grund, das maximale Betriebsgewicht für Fahrradanhänger bei 80kg zu belassen, was lediglich ein Bruchteil des Betriebsgewicht der "schweren Motorfahrräder" (bis 450kg) wäre.

Wir fordern eine Erhöhung des maximalen Betriebsgewichtes für Fahrradanhänger auf mindestens 130 kg, um direkt von den Erkenntnissen des externen Prüfbericht zu profitieren.

Der externe Prüfbericht hält fest, dass eine Auflaufbremse das Bremsverhalten spürbar verbessert und der Elektroantrieb keine grösseren Probleme für das Geradeausfahren verursacht. Nachteile, welche sich während der Prüfung aus der Überbreite (mehr als 1m) oder der zweiten Achse im Anhänger ergeben hätten, werden nicht erwähnt. Auch die Testfahrten für MONAMO haben weder ein Antriebs- oder Bremssystem, noch die zweite Achse am Anhänger oder dessen Breite von über einem Meter als Schwachstelle identifiziert.

Deshalb fordern wir eine maximale Breite für Fahrradanhänger zum Gütertransport von 1.2m, was den Regelungen der schweren Motorfahrräder zum Gütertransport entspricht und die Gesetzgebung in diesem Punkt vereinheitlicht und damit auch betriebliche Abläufe in der Logistik vereinfacht. Im Sinne der Betriebssicherheit fordern wir ausserdem die Möglichkeit, Anhänger mit Antriebs- und Bremssystem und mehr als einer Achse einsetzen zu können.

In der EU werden Fahrradanhänger mit den geforderten Spezifikationen bereits eingesetzt und leisten einen bedeutenden Beitrag zur funktionierenden Citylogistik. Die Erhöhung des maximalen Betriebsgewichtes auf 130 kg liegt unter der Gewichtsbeschränkung in Deutschland (vgl. u.a. Art.34 StVZO) und bringt dennoch deutlichen Mehrwert für die Citylogistik. Die Fahrradanhänger, welche aktuell bei Mitgliedern des SML im Einsatz sind, wiegen rund 30kg. Die Erhöhung des Betriebsgewichtes von 80 kg auf 130 kg bedeutet somit zusätzliche 50kg g Nutzlast, was

eine Verdoppelung der Transportkapazität darstellt.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Citylogistik braucht flexible Lösungen. Sollen Lastenvelos in die Lieferkette eingebunden werden, müssen diese Fahrzeuge möglichst breit für den Transport eingesetzt werden. Ein komplettes Verbot für Ladungsüberhang steht daher der Einbettung in die Logistikkette im Weg.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die fakultative Benutzung der Radinfrastruktur begrüßen wir sehr. Die Aufhebung der Benutzungspflicht entlastet die Radwege und erleichtert das Fahren mit schnellen und schweren Elektrovelos. Ein Verbot auf Radwegen wäre hingegen kontraproduktiv, weil es die Nutzung dieser Fahrzeuge unnötig erschweren würde.

Wir befürworten aber eine möglichst geringe Komplexität der Regelungen. Für Mitarbeitende in Logistikbetrieben, welche Fahrzeuge unterschiedlicher Kategorien bewegen, ist eine von der Fahrzeugkategorie abhängige Regelung für die Nutzung der Verkehrsflächen unnötig komplex. Auch für Private, welche Lastenvelos beispielsweise aus dem Sharing-Angebot nutzen, erachten wir die Regelung als unklar. Wir befürworten eine einheitliche Regelung, welche aber situative Entscheidungen der Lenker je nach Verkehrssituation zulassen.

Eine fakultative Benutzung der Radinfrastruktur für alle Kategorien der Motorfahrräder erschiene uns daher als bessere Lösung.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h

wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Citylogistik braucht flexible Lösungen und tiefe bürokratische Hürden. Nur so können Lastenvelos in bestehende Lieferketten eingebunden werden und ihren Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung leisten.

Eine obligatorische Führerprüfung für die schweren Motorfahräder steht dem flexiblen Einsatz von Personal in der Citylogistik klar im Weg. Für diese Kategorie, welche auf maximal 25km/h beschränkt ist, soll wie für sämtliche anderen Fahrzeuge mit dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ebenfalls kein Führerausweis nötig sein. Auch damit vereinheitlicht sich in diesem Punkt unserer Ansicht nach die Gesetzgebung und vereinfachen sich daran gebundene betriebliche Abläufe, wenn wir allgemein davon ausgehen können, dass Lenkende von Fahrzeugen mit dieser Geschwindigkeitsbeschränkung keinen Führerausweis benötigen.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Frage 28.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder (die auch unterschiedlich lange Formen von Lastenvelos beinhalten), sind die Veloparkplätze meist zu klein. Eine belastbare Citylogistik, in welcher Lastenvelos eine zentrale Rolle spielen, braucht grössere Umschlag- und Parkflächen. Diese Flächen sind in der ganzen Stadt an bester Lage vor Häusern der Privatkunden, wie auch vor Geschäftsadressen bereits vorhanden: In Form von Parkplätzen. Diese Flächen müssen für die Lastenvelos der Citylogistik nutzbar gemacht werden, um ihr Potential ausschöpfen zu können. Das Parkieren von Lastenvelos für diesen Zweck unterscheidet sich in keiner Weise von der Art, wie Autos auf diesen Flächen abgestellt werden. Es handelt sich also nicht um eine Zweckentfremdung.

Für den zweckmässigen Einsatz und die Parkierung der Lastenvelos soll diese Kategorie nicht ausdrücklich von Parkplätzen mit «Parkieren mit Parkscheibe» ausgeschlossen werden.

Zusatzantrag:

Auf Längs-Parkierungsfeldern mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» auf denen es keine Unterteilung in Einzelparkfelder gibt, soll die Parkierung mit mehrspurigen Motorfahrädern und überlangen Lastenvelos ausdrücklich erlaubt sein. Diese Regelung wäre zweckmässig und wird auch dem Prinzip der grössenmässigen Bestimmung des Parkfeldes gerecht.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV)

Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung behebt einen Missstand und erleichtert das Fahren mit schnellen Elektrovelos.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Akzeptanz des Lastenvelos als eigenständiges Fahrzeug. Das Potenzial von Lastenvelos und Velos mit Anhängern ist gross und deren Anzahl ist zunehmend. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Citylogistik braucht flexible Lösungen. Nur so können Lastenvelos in bestehende Lieferketten eingebunden werden und ihren Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung leisten.

Wir befürworten daher eine möglichst geringe Komplexität der Regelungen. Für Mitarbeitende in Logistikbetrieben, welche Fahrzeuge unterschiedlicher Kategorien bewegen, ist eine von der Fahrzeugkategorie abhängige Regelung für die Nutzung der Verkehrsflächen unnötig komplex. Auch für Private, welche Lastenvelos beispielsweise aus dem Sharing-Angebot nutzen, erachten wir die Regelung als unklar.

Citylogistik findet auf den letzten und ersten Metern der Lieferkette statt. Eben diese Flächen in der Innenstadt sind oft Fussverkehrsflächen. Durch die geplante Änderung wird der Transport mit schweren Motorfahrrädern im urbanen Raum behindert.

Die neue Kategorie der schweren Motorfahräder soll gemäss dem erläuternden Bericht eingeführt werden, um die letzten Meile zu entlasten. Dafür muss aber eben diese letzte Meile bis zum letzten Meter auch zugänglich sein für diese Fahrzeuge.

Analog zu Frage 28 fordern wir für die schweren Motorfahräder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 25km/h die gleichen Regelungen wie für die leichten Motorfahräder, welche ebenfalls maximal 25km/h fahren.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrzeug» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Frage 35 und Frage 33.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Einsatz Fahrradanhänger, siehe Frage 14

Wir fordern erweiterte Einsatzmöglichkeiten für Fahrradanhänger.

Fahrradanhänger sind bereits wichtiger Bestandteil der Citylogistik. Die aktuellen Regelungen sehen ein maximales Betriebsgewicht von 80 kg, eine Breite von bis 1m und nur eine Achse sowie weder Antriebs- noch Bremssystem für Fahrradanhänger vor. Dies schränkt den Einsatz von Fahrradanhängern im gewerblichen Betrieb stark ein.

Aus dem "erläuternden Bericht" geht klar hervor, dass die Citylogistik gefördert werden soll. Dafür werden maximale Gewichte und Abmessungen von Lastenvelos erweitert, namentlich der Transport von Paletten soll dadurch ermöglicht werden.

Fahrradanhänger sind oft günstiger, robuster und flexibler als Lastenvelos und sind deshalb zwingender Bestandteil einer belastbaren Citylogistik. Insbesondere der Transport von Paletten erfolgt in der EU bereits mit eigens dafür entwickelten Fahrradanhängern.

Deshalb müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur für Lastenvelos (leichte und schwere Motorfahräder), sondern auch für Fahrradanhänger erweitert werden.

Wir beantragen namentlich folgende Änderungen:

Art. 19 VTS: Fahrradanhänger sollen über ein Antriebs- und Bremssystem verfügen können.

Art. 68 VRV: Maximales Betriebsgewicht von 130 kg und eine Breite von bis zu 1.2m für Fahrradanhänger zum Gütertransport

Art. 210 VTS: Zweiachsige Fahrradanhänger sollen erlaubt sein.

Hierbei stützen wir uns einerseits auf den "Prüfbericht Fahrversuche Lastenanhänger mit Auflaufbremse", welcher im Vorfeld der Vernehmlassung für das ASTRA von einem externen Testzentrum erstellt worden ist. Andererseits berufen wir uns auf die Testfahrten vom 25. März 2021, die im Rahmen des Projektes "MONAMO" der Stadt Wil in Oberbüren stattgefunden haben. Aufgrund zweitgenannter Testfahrten hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau die Bewilligung für weitere Versuchsfahrten für Fahrradanhänger mit maximal 140 kg Betriebsgewicht bis 2026 bewilligt.

Im Auftrag des ASTRA wurde mit den maximalen Herstellerangaben (bis 430 kg) sowie einem reduzierten Betriebsgewicht von 130 kg getestet.

In beiden Fällen wurden das Bremsverhalten (auch in Kurven), das allgemeine Fahrverhalten sowie das Anfahren und Anhalten am Berg (12%, resp. 15% Steigung) getestet.

In beiden Fällen wurde als Zugfahrzeug eine Leichtmotorfahrrad, sowie für das ASTRA zusätzlich ein Motorfahrrad getestet.

In beiden Fällen wurden Anhänger von deutschen und französischen Herstellern eingesetzt, welche in der EU bereits Anwendung in der Citylogistik finden. Die Mehrheit der getesteten Modelle verfügt über einen Auflaufbremse und über einen eigenen Antrieb, jeweils ein Modell ist breiter

als 1m oder weist zwei Achsen auf.

Mit einem Betriebsgewicht von 130kg werden gemäss dem externen Prüfbericht sogar ohne Einwirkung der Anhängerbremse die gesetzlich vorgeschriebenen Verzögerungswerte ($MFDD > 3 \text{ m/s}^2$) eingehalten. Die Testfahrten für MONAMO haben zudem ergeben, dass Berg- und Talfahrten mit 140 kg ohne Probleme durchgeführt werden können. Daher sehen wir keinen Grund, das maximale Betriebsgewicht für Fahrradanhänger bei 80kg zu belassen, was lediglich ein Bruchteil des Betriebsgewichtes der "schweren Motorfahräder" (bis 450kg) wäre. Wir fordern eine Erhöhung des maximalen Betriebsgewichtes für Fahrradanhänger auf mindestens 130 kg, um direkt von den Erkenntnissen des externen Prüfbericht zu profitieren.

Der externe Prüfbericht hält fest, dass eine Auflaufbremse das Bremsverhalten spürbar verbessert und der Elektroantrieb keine grösseren Probleme für das Geradeausfahren verursacht. Nachteile, welche sich während der Prüfung aus der Überbreite (mehr als 1m) oder der zweiten Achse im Anhänger ergeben hätten, werden nicht erwähnt. Auch die Testfahrten für MONAMO haben weder ein Antriebs- oder Bremssystem, noch die zweite Achse am Anhänger oder dessen Breite von über einem Meter als Schwachstelle identifiziert. Deshalb fordern wir eine maximale Breite für Fahrradanhänger zum Gütertransport von 1.2m, was den Regelungen die schweren Motorfahräder zum Gütertransport entspricht. Ausserdem fordern wir im Sinne der Betriebssicherheit die Möglichkeit, Anhänger mit Antriebs- und Bremssystem und mehr als einer Achse einsetzen zu können.

In der EU werden Fahrradanhänger mit den geforderten Spezifikationen bereits eingesetzt und leisten einen bedeutenden Beitrag zur funktionierenden Citylogistik. Die Erhöhung des maximalen Betriebsgewichtes auf 130kg liegt unter der Gewichtsbeschränkung in Deutschland (vgl. u.a. Art.34 StVZO) und bringt dennoch deutlichen Mehrwert für die Citylogistik. Die Fahrradanhänger, welche aktuell bei Mitgliedern des SML im Einsatz sind, wiegen rund 30kg. Die Erhöhung des Betriebsgewichtes von 80kg auf 130 bedeutet somit zusätzlichen 50kg Nutzlast, was eine Verdoppelung der Transportkapazität darstellt.

Wir unterstützen des Weiteren folgende, durch Pro Velo ausgearbeitete Forderungen auch aus Citylogistik-Sicht:

SSV Art. 23: Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplätze innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der Lenker:innen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden.

SSV Art. 26

Überholvorgänge sind in gewissen Situationen wie Kreisel und Bahnübergängen besonders gefährlich. Wir fordern ein neues Signal "Velos überholen verboten".

SSV Art. 68 und 69a: Wir beantragen,

a) dass Dauergrün auch als Signaltafel angezeigt werden kann.

b) dass zusätzlich zum Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) das Signal "Geradeausfahren für Radfahrer gestattet" geschaffen wird.

22/23

Mit diesen beiden Massnahmen lässt sich der Veloverkehr kostengünstig flüssiger regeln.

VRV Art. 8 Abs. 4:

Velofahrende drohen bedrängt oder abgedrängt zu werden, wenn sie in Mehrrichtungsspuren und bei engen Verhältnissen rechts fahren.

Wir beantragen die Umformulierung von Art. 8 Abs. 4 VRV:

"... Radfahrer können vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen, wenn sie nach links abbiegen oder wenn dies ihre Sicherheit erhöht, namentlich:

- a. wenn die Fahrbahn oder der Fahrstreifen nicht genügend breit ist, dass Motorfahrzeuge die Radfahrer mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überholen oder kreuzen können,
- b. in Mehrrichtungsspuren
- c. wo Gefahr am rechten Strassenrand droht (parkierte Autos etc.)
- d. bei unübersichtlichen Rechtskurven."

VRV Art. 40 und SVG Art. 35 Abs. 5

Die Radfahrer haben gemäss VRV den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg oder Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen. Das SVG sagt hingegen, dass "Fahrzeuge (...) nicht überholt werden [dürfen], wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen (...)". Damit sind Velofahrende auf dem Radstreifen schlechter gestellt als ohne.

Antrag: Umformulierung von Art. 40 VRV: "Radfahrer haben beim Verlassen des Radstreifens, z.B. zum Abbiegen oder Überholen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn kein Streifen markiert wäre."

VRV Art. 43:

Das Nebeneinanderfahren zu zweit soll in Tempo-30-Zonen - wie in Österreich - sowie auf Radstreifen erlaubt sein. Wir beantragen die Ergänzung von Art. 43 VRV:

"Sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, ist das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet:

- a. in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahr-rädern;
- b. bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr;
- c. auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen;
- d. in Begegnungszonen;
- e. in Tempo-30-Zonen;
- f. innerhalb von Radstreifen"

Wir unterstützen des Weiteren folgende, durch den VCS ausgearbeitete Forderungen auch aus Citylogistik-Sicht:

Wir regen an, einen "freiwilligen Radweg" im Sinne eines Hinweissignals zu schaffen, so wie er in Deutschland und Frankreich existiert. Damit können Flächen bezeichnet werden, die für den Radverkehr empfohlen sind, jedoch

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Specialized Europe GmbH
Werkstattgasse 10
6330 Cham

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg. Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen

Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüßen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht

betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JANEINkeine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JANEINkeine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JANEINkeine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahrräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber

noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen soviele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b

E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

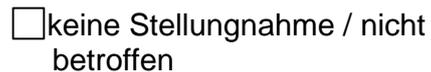
Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS

so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektroweelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.



25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?



Bemerkungen / Änderungsantrag:



26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?



Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektroweelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.



27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

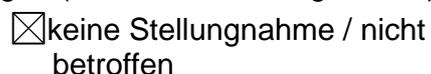


Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.



28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?



Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel «~~51~~ gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Guten Tag

Wir interessieren uns besonders für die gesetzliche Bestimmung betreffend Handbikes (Hand-/Armangetriebene meist mehrspurige Fahrräder für Rollstuhlfahrende).

Bisher galten E-Handbikes als "Leicht-Motorfahrräder" 0.5 kW / 25 km/h Kurbelunterstützt und 20 km/h ohne Kurbelunterstützung.

Die Leistungsfähigkeit der Muskulatur in Händen und Armen, ist anatomisch bedingt, deutlich schwächer als die in Beinen. Zusätzlich sind die Systemgewichte von Handbikes bauartbedingt deutlich höher als bei "normalen" Fahrrädern.

So reichen die gesetzlich erlaubten 0.5 kW knapp um Handbikes antreiben zu können. Für stärker (höher) gelähmte Menschen reichen diese 0.5 kW nicht aus.

Es gibt Messungen (nicht wissenschaftlich fundiert) die zeigen, dass Handbikende ca. 350 W benötigen, um ungefähr auf der Leistungsfähigkeit von durchschnittlichen "normalen" Fahrradfahrenden ohne E-Unterstützung, zu sein, so bräuchte es etwa 850 W um auf demselben Niveau zu fahren wie ein Nicht-behinderter mit 0.5 kW Unterstützung.

In der Vernehmlassung erkennen wir eine neue Kategorie:

«schwere Motorfahrräder», das heisst mehrspurige Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gesamtgewicht von höchstens 450 kg und einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW;

Für uns stellt sich die Frage,

Werden E-Handbikes in Zukunft in dieser Kategorie geführt?

Wenn ja, welche Einschränkungen zieht das mit sich?

- Dürfen E-Handbikes auf Radwegen verkehren?
- Dürfen E-Handbikes auf für motorisierten Verkehr gesperrten Strassen und Wegen verkehren (bsp. Waldstrassen und -wegen)?
- Welche technischen Ausrüstungen (z.B. Licht, Helm, spezielle Bremssysteme usw.) werden zwingend nötig?

Gerne erwarten wir ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Gautschi
Projektleiter Innovation

+41 41 939 63 68

andreas.gautschi@paraplegie.ch

www.paraplegie.ch

Schweizer Paraplegiker-Stiftung
Innovation
Guido A. Zäch Strasse 10
6207 Nottwil

Neugierig? Folgen Sie uns: 



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Stiftung Swiss School of Public Health (SSPH+)
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" attraktiver und einfacher, was aus Sicht der Bewegungsförderung und Public Health zu begrüßen ist.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Langsamverkehr leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur öffentlichen Gesundheit durch Alltagsbewegung und zum Klima- und Umweltschutz. Elektrovelos und Elektro-Motorfahräder haben die Angebotspalette erweitert. Sie erlauben problemlos den Ersatz von Motorfahrädern mit Benzinmotor. Sowohl aus gesamtgesundheitlicher als auch aus Klima- und Umweltschutz-Sicht sollten diese deshalb abgeschafft werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport, was wir aus Sicht der Förderung der Alltagsbewegung und des Langsamverkehrs begrüßen. Für Transporte mit mehr Gewicht kann dank der Änderung vermehrt auf schwere, mehrspurige Lastenräder ausgewichen werden. Es sollte jedoch auch die Nutzung schneller Cargovelos erweitert werden. Wir beantragen daher auch für diese Kategorie eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 250 kg.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verschiedene Artikel betreffen Personen mit eingeschränkter Mobilität und sind eine Folge der Neudefinition von Rollstühlen als Motorfahrräder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäss Art. 18 Bst. c E-VTS.

Entgegen den Erläuterungen ermöglichen diese Änderungen Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht die freie Wahl ihres Fortbewegungsmittels. Tatsächlich gelten viele Artikel nur für Personen, die mit einem Rollstuhl oder einem mehrspurigen Motorfahrrad ohne Pedale unterwegs sind. Diese Artikel sollten erweitert werden, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von der Art des Fahrrads oder Motorfahrrades, das sie benutzen, von denselben Ausnahmen profitieren können (mit oder ohne Mehrspurigkeit, mit oder ohne Pedalantrieb). Typisches Beispiel: ein elektrisches Dreirad.

Diese Änderung würde insbesondere dazu dienen, diesen Personen zu ermöglichen, so nah wie möglich an ihren Zielort zu fahren und zu parkieren. Es ist nicht ersichtlich, warum sie daran gehindert werden sollten, sich für eine aktive Mobilität zu entscheiden.

Betroffene Artikel:

VRV Art. 43a: Elektrische Rollstühle und Stehroller werden zu Motorfahrrädern für gehbehinderte Personen und Rollstühle.

VZV Art. 5 Abs. 2 lit. d: Ausnahmen von der Ausweispflicht.

SSV Art. 18 Abs. 4: Allgemeine Fahrverbote, Ausnahme

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute führen insbesondere Elektroroller in städtischen Zentren zu Konflikten. Mit dem Vorschlag dürfen reine Elektroroller (Trottinette, Scooter, aber auch mot.

Rollstühle) künftig 25 km/h schnell fahren und nicht mehr nur 20 km/h. Dies überall, wo sie zugelassen sind, also auch auf gemeinsamen Flächen mit Fussgängern (Rad-/ Fussweg, Trottoir "Velo gestattet").

Zudem wird die Nutzung dieser reinen E-Fahrzeuge gerade bei Jungen attraktiver, was aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung unerwünscht ist.

-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung sind Motorfahräder ohne Sitz eher Spassfahrzeuge, die zudem unfallträchtig sind. Sie gehören nicht auf die Langsamverkehrsinfrastruktur, welche ohnehin schon durch die neuen Fahrzeugkategorien wie eBikes oder Cargobikes zusätzlich benutzt werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Benutzungspflicht entlastet die Velowege und macht die Nutzung von schnellen und schweren Elektrovelos attraktiver. Ein Verbot der Nutzung von Velowegen wäre hingegen kontraproduktiv, weil es die Nutzung dieser Fahrzeuge unnötig erschweren würde.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Einschränkung auf gehbehinderte Personen unterstützen wir. Elektrostehroller sind jedoch aus Bewegungs- und Gesundheitssicht nicht zu priorisieren.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Liberalisierung schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus; die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss dem neuen Vorschlag könnten Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden. Dies stellt eine Verschlechterung

gegenüber der heutigen Regelung dar, was der Förderung des Langsamverkehrs auch durch Personen, die mehr als 2 Kinder gleichzeitig transportieren und dafür nicht auf das Auto ausweichen möchten, entgegen steht.
Deshalb soll zusätzlich zum Veloanhänger mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Trottinette führen schon bei der Nutzung durch eine Person zunehmend zu Konflikten im städtischen Raum. Durch das zusätzliche Gewicht der 2. Person erhöht sich die Unfallanfälligkeit zusätzlich.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da die Velonutzung bei Kindern und Jugendlichen eher rückläufig ist, wird diese Massnahmen aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung ausdrücklich begrüsst.

Zum Alter der Begleitperson siehe Frage 26.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Nutzung reiner Elektrofahrzeuge ohne Muskelkraft sollte bei Kindern nicht erleichtert und damit gefördert werden.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese neue Regelung fördert die Benutzung von E-Bikes.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir plädieren dafür, dass Elektro-Stehroller nicht auf Fusswegen unterwegs sein dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung,

welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Je besser getrennt Radstreifen vom übrigen Verkehr sind, desto höher die Veloverkehrssicherheit, und damit auch die Sicherheit des motorisierten Verkehrs.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Stöckli AG

Karmaad 1
9473 Gams

Tel. 081 771 14 18

www.stoeckli-ag.ch

E-Mail : info@stoeckli-ag.ch

CHE-296.526.942 MWST

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Gams, 17. Oktober 2023

**Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie
der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Simon Stöckli

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Freienstein, 27. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benützer als auch auf die Hersteller und Vertrieber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist.* Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

2. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Stöckli AG Karmaad 1 9473 Gams info@stoekli-ag.ch Tel. 041 81 771 14 18
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».

Per E-Mail an:
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
V-FA@astra.admin.ch

17. Oktober 2023

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Der STV begrüsst die Umsetzung der Motion Nantermod (20.3080 «Elektrofahrräder. Gesetzgebung an die Verwendung im Tourismus anpassen»). Die Möglichkeit, langsame E-Bikes ab einem Alter von 12 Jahren unter Aufsicht einer erwachsenen Person zu fahren, bietet insbesondere in touristischen Gebieten einen Mehrwert. Die Anpassung der Regelung wird der wachsenden Beliebtheit von E-Bikes gerecht und unterstützt das sich wandelnde Konzept nachhaltiger Freizeitangebote. Es ermöglicht bereits Familien mit Kindern ab 12 Jahren touristische Aktivitäten gemeinsam zu erleben. Insbesondere in Bezug auf die Bestrebungen, in der Schweiz ganzjährigen nachhaltigen Tourismus anzubieten, der auch im Frühjahr und Herbst attraktive Möglichkeiten bietet, ist diese Gesetzesänderung förderlich.

Der STV begrüsst die neue Regelung betreffend Mindestalter für langsame E-Bikes (Art. 18 Bst. b VTS und Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik

Sunel AG
Seetalstrasse 56
5706 Boniswil
Tel. 062 777 21 21
Mail Info@sunel.ch
www.sunel.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Boniswil, 16. Oktober 2023

Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutert sind.

Freundliche Grüsse



Thomas Eichenberger
Sunel AG, Geschäftsführer

Sunel AG
Seetalstrasse 56
5706 Boniswil
Tel. 062 777 21 21
Mail info@sunel.ch
www.sunel.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Boniswil, 16. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertrieber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benützer

a.) Senioren

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist*. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

b.) Dienstleister

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450kg

erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

2. **Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber**

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neuerechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neuerechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benützer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. **Fazit: Motorisierte Rollstühle**

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eichenberger

Sunel AG
Geschäftsführer



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Sunel AG Seetalstrasse 56 5706 Boniswil info@sunel.ch 062 777 21 21
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität der Senioren wäre die Folge. Die Selbstversorgung (Apotheke, Arztbesuch, Einkäufe für den täglichen Gebrauch) dieser Personengruppe wäre nicht mehr gewährleistet. Wir erleben

jeden Tag, das Senioren ohne Führerausweis auf diese Möglichkeit der Fortbewegung angewiesen sind.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ und der Sunel AG (vormals Lukas Jenni GmbH) erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg
PONI 3530	CH7LA501	460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Die bereits genannten, bekannten Hersteller betreuen derzeit über 1700 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für unsere Senioren würde das Tragen eines Helmes die Rundumsicht beim Fahren zusätzlich einschränken.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Hersteller KYBURZ und die Sunel AG betreuen derzeit über 1700 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttretung der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen. Da sie oftmals durch ihre Geschwindigkeit im normalen Strassenverkehr eine Behinderung darstellen können.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.
Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue

Regelung für die Kategorie «Motorfahräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Sunrise Medical AG Erlenauweg 17 3110 Münsingen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrorollstühle sollten nicht in dieser Kategorie aufgeführt werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wieso wird nicht eine eigene Kategorie für Elektrorollstühle erstellt? Gem. MepV & MDR elektrisch eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h...

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Forderung deckt sich nicht mit den Medizinprodukte-Vorgaben.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Was ist mit der aktuellen Regelung von max. 20 km/h gem. Medizinprodukte-Gesetz?

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nicht kompatibel mit Elektrorollstühlen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Harmonisierung ist hier angezeigt.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Optik müsste hier eine eigene Kategorie vorhanden sein.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Je nach Geschwindigkeitsbegrenzung (max. 20 km/h)

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für Elektrorollstühle müsste es eine eigene Kategorie geben.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

E-Bikes?

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gem. unserem Verband Swiss Medtech sollten Lösungen zusammen mit
der eigens einberufenen Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Elektrorollstühle
sollten dabei unserer Ansicht nach gesondert behandelt werden. Besten
Dank für die Prüfung dieser Anliegen zusammen mit Swiss Medtech.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: SUTER Industries AG Marco Quinter - Ltr. Konstruktion Mettlenstrasse 3 8488 Turbenthal P.S. Wir sind Entwicklungspartner der Firma FLYER AG
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fusstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Datum 13. Oktober 2023
Betrifft Vernehmlassung zu Verkehrsflächen für den
Langsamverkehr

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Stellung nehmen zu können.

Die Suva setzt sich mit aktiver Präventionsarbeit dafür ein, Arbeits- und Freizeitunfälle sowie Berufskrankheiten nachhaltig zu verhindern. Mit unserer Velokampagne und verschiedenen Massnahmen zum sicheren Fahrverhalten möchten wir die jährlich rund 25 000 Velounfälle reduzieren.

Im Grundsatz begrüssen wir das Ziel der Vernehmlassungsvorlage, Vorschriften für Motorfahräder und Leicht-Motorfahräder zu aktualisieren und zu harmonisieren, damit der Verkehr noch sicherer und flüssiger wird. Einige zur Vernehmlassung stehenden Änderungen führen zu einer Vereinfachung der Regelungen, sie erhöhen jedoch auch das Unfallrisiko. So lehnen wir insbesondere die Harmonisierung der Höchstgeschwindigkeiten von Leicht-Motorfahräder, schweren Motorfahräder und Elektro-Stehroller auf 25km/h sowie die Herabsetzung des Mindestalters für das Führen von E-Bikes ab. Zudem empfehlen wir aus Sicht Unfallprävention die Einführung einer Helmtragepflicht für alle Altersgruppen auf einem Fahrzeug der Kategorie Leichte-Motorfahräder.

Für die Stellungnahme zu einzelnen Fragestellungen zur Vorlage verweisen wir auf das offizielle Antwortformular in der Beilage.

Seite 2/2

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Epelbaum', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marc Epelbaum
Generalsekretär



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Suva Marc Epelbaum Fluhmattstrasse 1 6004 Luzern marc.epelbaum@suva.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit erhöht das Unfallrisiko, auch unterscheiden sich die Unfallursachen in den jeweiligen Fahrzeugtypen. Die Suva lehnt deshalb die Harmonisierung der Höchstgeschwindigkeiten ab.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die breitere Lastenmöglichkeit kann ein Motorfahrrad instabiler werden und damit die Verkehrssicherheit gefährden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Unfallprävention sind Lenk- oder Haltestangen sinnvoll. Die Stabilität kann damit verbessert werden. Die Suva begrüsst deshalb die Pflicht einer Lenkstange.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva begrüsst die Pflicht, dass schnelle und schwere Motorfahrräder mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet werden müssen, dies erhöht die Verkehrssicherheit.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva stimmt dieser Änderung zu, wobei die Sichtbarkeit in alle Richtungen gewährleistet bleiben muss.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva ist mit den Änderungen einverstanden, weist aber darauf hin, dass je mehr Personen auf einem Fahrrad mitfahren, desto instabiler wird es. Da die Stabilität für die Verkehrssicherheit eine zentrale Rolle spielt, muss diese Gegebenheit entsprechend berücksichtigt werden (Sicherheitssysteme, etc.).

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vergleiche die Antwort bei der Frage 20.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva spricht sich gegen eine Herabsetzung des Mindestalters aus. In der Praxis kann weder das Alter der Begleitperson noch die geforderte Nahaufsicht und die Eingriffsmöglichkeit im Bedarfsfall konsequent überprüft und durchgesetzt werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Suva ist gegen die Senkung des Alters für das Führen von E-Bikes,
siehe Antwort 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Prävention ist eine Helmtragepflicht auf sämtlichen leichten
Motorfahrrädern unabhängig vom Alter sinnvoll. E-Bike-Fahrende haben ein
höheres Risiko für schwere Unfälle als Velofahrende.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung ist aus Sicht Suva sicherheitsgefährdend, sobald verschiedene Verkehrsteilnehmende, insbesondere auch Fussgänger und Fussgängerinnen in der gleichen Zone unterwegs sind.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Je mehr Mischzonen ermöglicht werden, desto höher ist das Unfallrisiko, insbesondere, wenn der Platzbedarf beschränkt ist. Dementsprechend sollte aus Sicht Suva genügend Platz auf den Verkehrsflächen für Fussgänger und Fahrräder ausgewiesen werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Präventionssicht empfiehlt die Suva eine Einführung einer Helmtragepflicht für alle Altersgruppen auf einem Fahrzeug der Kategorie Leichte-Motorfahräder. Mit einem Helm wird das Risiko einer Kopfverletzung, wenn ein Unfall passiert, halbiert.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

SVI - Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Radinfrastrukturen dürfen und sollen auch ungeübte Personen, Kinder und schutzbedürftigere Personen mit normalen Velos verkehren. Mit der Anhebung des zulässigen Gewichts wird die Unfallwahrscheinlichkeit aufgrund der längeren Bremswege erhöht. Zudem ist im Falle einer Kollision mit einem schwereren Fahrzeug das Verletzungsrisiko für diese vulnerablen Gruppen höher.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allgemein wird zwar die Zulassung von Lastenrädern bis 1.20 m Breite (Kategorie «Schwere Motorfahrräder») begrüsst. Die Zulassung dieser auf Radwegen etc. wird aber nicht unterstützt. Aufgrund von Gewicht, Breite und Einsatz (z.B. auch vermehrt Kurier mit engem Zeitbudget) ist zu erwarten, dass insbesondere schutzbedürftige Personen (z.B. Kinder auf normalen Velos) stärker gefährdet werden und zudem die Unfallschwere erhöht wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung in Bezug auf die Sitzplätze. Allerdings wird in Tabelle 1 im erläuternden Bericht die Sitzplatzanzahl bei den "Schnellen Motorfahädern" auf einplätzig beschränkt. Für E-Bikes mit Antriebsgeschwindigkeit 45 km/h gilt heute: Erlaubt ist ein Kind in einem typengeprüften Kindersitz auf dem Gepäckträger sowie zwei Kinder im Anhänger. Diese Regelungen sollen auch weiterhin zugelassen werden.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilweise einverstanden. Die Aufhebung der Benutzungspflicht für schnelle E-Bikes wird begrüsst. Allerdings soll die Benutzungspflicht von Radwegen für sämtliche Motorfahrräder sowie auch für konventionelle Velos aufgehoben werden. Auch normale Velos (insbesondere Rennräder oder normale Velos bergab) können schnell unterwegs sein. Somit können die gleichen Konflikte (wie anderswo im erläuternden Bericht erwähnt) wie mit schnellen E-Bikes vermieden werden. Zudem handelt es sich bei den «Radwegen» häufig auch um gemischte Flächen Fuss/Velo. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung würden schnellere Velofahrende nicht mehr auf die Mischverkehrsfläche gelenkt, was zu weniger Konflikten mit dem Fussverkehr führt und das Velofahren attraktiver macht.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zwecks Veloförderung finden wir es zweckmässig und verkehrsplanerisch sinnvoll, wenn sich mehrspurige Motorfahräder auch auf Autoparkplätze (mit Parkscheibe) stellen dürften.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich wird eine Vereinfachung betreffend des Symbols Fahrrad begrüsst. Auch wird begrüsst, dass das Trottoir nicht von schnellen und schweren E-Bikes etc. befahren werden darf. Im Sinne des Schutzes der zu Fuss Gehenden erscheint es aber fraglich, ob es verständlich und allgemein bekannt ist, dass bei «Fussweg, Velo gestattet» eine Ausnahme von der Regelung gilt (also die schweren und schnellen E-Bikes hier nicht fahren dürfen, obwohl sie überall sonst mit dem Velosymbol mitgemeint sind). Wir schlagen vor die Symbolik zu überdenken. Möglicherweise braucht es z.B. ein Symbol für schnelle E-Bikes.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung,

welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es soll möglich sein, auf gewissen Radwegen (insbesondere wo es ein erhöhtes Schutzbedürfnis gibt oder die bauliche Ausführung keine sicheren Begegnungsfälle zulässt) schwere Motorfahräder mit einer Zusatztafel zu verbieten.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT) Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es sollte geprüft werden, ob die Leistung dieser Kategorie nicht jener der Stehroller angepasst werden kann (= < 2kW). Bei einem Gesamtgewicht von 450 kg wäre diese Leistung passender.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Personen, die auf diese Fahrzeuge angewiesen sind, sollen nicht noch zusätzlich eingeschränkt werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten sind oft grössere Distanzen zurück zu legen. Zudem wird der Ersatz alter Fahrzeuge hinausgezögert werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Förderung der schweren Motorfahräder für den Sachtransport sollten die Einschränkungen und der Kontrollaufwand gering sein. Z.B. kann in Anlehnung an VRV Art. 73 Abs. 2 Bst d ein leichtes Übermass toleriert werden: "Unteilbare Gegenstände, sofern die Überragung nicht mehr als 15 cm pro Seite und die Gesamtbreite nicht mehr als 1.5 m beträgt."

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier unterschiedliche Anforderungen gelten sollen. Und das Argument der Verwendung im Tourismus kann auch für die weiteren Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS gelten.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und

sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrzeug» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztabelle « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bauliche Verengungen von Strassen sind aus Sicht der Landwirtschaft möglichst zu vermeiden, da das Kreuzen erschwert werden kann.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrzeug» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Einsiedeln, 27. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 so- wie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten wir uns bedanken, dass wir zur erwähnten Vorlage unsere Stellungnahme einreichen dürfen. Unser Anliegen ist es, dass es für die Seniorinnen und Senioren keine Verschlechterung der heutigen Situation gibt.

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei den Seniorinnen und Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Wir sind einer der wichtigsten Vertreter der Rechte dieser Altersgruppierung innerhalb der Schweiz und erlauben uns deshalb, Ihnen unsere Bedenken anzumelden.

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Seniorinnen und Senioren und Dienstleistenden stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benützenden als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Negativfolgen für Benützerinnen und Benützer

Für Seniorinnen und Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist*. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior oder Seniorin durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine



Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen.

Wir bitten Sie unsere Anliegen zu berücksichtigen, denn Sie würden den Seniorinnen und Senioren einen grossen Dienst erweisen.

Beilage: Fragebogen

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Seniorenfragen (SVS)

Der Präsident

Dr. Rudolf Joder

Der Geschäftsführer

Ueli Brügger



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerischer Verband für Seniorenfragen Grossmorgen 5 8840 Einsiedeln
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von "unseren" Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge..

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren-Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallsstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeuge beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr

im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Senioren beliebten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttretung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.
Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

per Email an:
V-FA@astra.admin.ch

St.Gallen, 25. September 2023

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die SVSP begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Änderungen. Für Näheres erlaube ich mir den Verweis auf den beigelegten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Präsident SVSP

Beilage: - Fragebogen





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme erleichtert den Vollzug und gleicht sich den zahlreichen in Verkehr stehenden Fahrzeugen an. Allerdings muss auch damit gerechnet werden, dass mit der Erhöhung der Geschwindigkeit zusätzliches Unfallpotential geschaffen wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahrräder sind zur Benützung der Radstreifen verpflichtet (Art. 46 Abs. 1 SVG). Diese haben gemäss Norm eine Mindestbreite von 1.5m. Im Zusammenhang mit Kernfahrbahnen oder schmalen Strassenabschnitten stehen teilweise Breiten von nur 1.25m zur Verfügung. Mit der Erhöhung der zulässigen Breite für den Sachtransport wird der zur Verfügung stehende Platz immer schmaler resp. engt sich der Bewegungsspielraum weiter ein. Dies geht zu Lasten der Sicherheit. Grundsätzlich könnte die "Radstreifenbenützungspflicht" für schwere Motorfahrräder aufgehoben werden. Allerdings stellt sich dann die Frage, wo sich diese genau positionieren (neben dem Radstreifen auf der Fahrspur oder auf dem Radstreifen), da der Radstreifen für sie

nicht mehr Pflicht ist. Dies könnte wiederum zu zusätzlichen Fragestellungen und Behinderungen im Verkehr führen. Daher sollte von einer Erhöhung der zulässigen Breite abgesehen werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Sichtbarkeit auf die Blinker könnte je nach Fahrzeugtyp eingeschränkt werden. Zu Gunsten der Verkehrssicherheit muss die Sichtbarkeit der Blinker jederzeit einwandfrei gegeben sein. Daher soll auf die Massnahme verzichtet werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Führerinnen und Führer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Gewichtsverhältnisse verändern sich aufgrund der angebotenen Kindersitzplätze erheblich. Ebenso verändert sich das Bremsverhalten. Dies geht zu Lasten der Sicherheit. Zudem ist mit der Bezeichnung "mehr als zwei" keine Grenze gesetzt. Diese Grenze wird erst wieder über das Gesamtgewicht gegeben.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wieso ist die Übergangsfrist auf sechs Jahre festgelegt worden? Vielfach werden Fristen im 5er-Rhythmus (5, 10, 15...) angegeben.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Beaufsichtigung resp. das damit verbundene direkte Eingreifen ist, da zwei Fahrzeuge involviert sind, nicht möglich. Kinder bis 12 Jahre dürfen auf dem Trottoir fahren, wenn weder Radweg noch Radstreifen vorhanden sind. Im vorliegenden Fall könnte die Situation entstehen, dass das 12-jährige Kind mit dem Leicht-Motorfahrrad auf dem Trottoir fährt und die Begleitperson auf der Strasse fahren muss. Die Verkehrssicherheit ist damit nicht gegeben. Der Vollzug und Kontrolle dieser Regelung wird in der Praxis kaum möglich sein.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Allerdings sind wir dagegen, dass die Möglichkeit gemäss Frage 24 zugelassen wird.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Aus Sicherheitsgründen und Verletzungsrisiko sollte die Helmpflicht, unabhängig vom Alter, für alle Leicht-Motorfahrradlenkenden (langsame E-Bikes, E-Trottinette, etc.) eingeführt werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Experten sollten mindestens die gleichen schweizerischen Anforderungen erfüllen wie die Prüflinge.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Raum für Zufussgehende wird immer enger und entsprechend gefährlicher. Grundsätzlich soll der «Fussweg» den Zufussgehenden vorbehalten sein. Einzige Ausnahme sollen dabei Fahrradfahrende sein.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Aufgrund der baulichen Elemente wird der Strassenunterhalt (z.B. im Winter) erschwert. Dies wiederum führt in der Konsequenz zu schlechteren Verhältnissen auf den Radstreifen, die entsprechend die Sicherheit beeinträchtigt. Zusätzlich wird durch die baulichen Massnahmen das Befahren des Radstreifens resp. das Ausweichen darauf im Ausnahmefall (z.B. für Blaulichtfahrzeuge im Einsatz; beim Ausweichen aufgrund eines Unfalls; etc.) verunmöglicht.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Im Erläuternden Bericht werden auf Seite 2 unter dem Titel Übersicht die verfolgten Ziele dargelegt. Unter anderem steht, dass die Verkehrssicherheit verbessert werden soll. Einzelne vorgeschlagene Massnahmen vermögen unseres Erachtens dieses Ziel in keiner Art und Weise zu erfüllen. Wir befürchten vielmehr, dass wenn z.B. das Fahren von Elektrowelos mit Tretunterstützung (Leicht-Motorfahrräder) unter Aufsicht bereits ab 12 Jahren möglich wird, die Unfallzahlen negativ beeinflussen und dementsprechend dem angestrebten Ziel einer besseren Verkehrssicherheit entgegenwirken wird.

swisscleantech | Limmatstrasse 183, CH-8005 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Mittwoch, 18. Oktober 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnungen zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnungen zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Stellung zu nehmen.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech schon seit über 10 Jahren für eine CO₂-freie Mobilität ein. Zentral hierfür sind unter anderem bessere Rahmenbedingungen für den Langsamverkehr.

Vor allem hinsichtlich der City-Logistik werden die geltenden Verordnungen den technischen Möglichkeiten nicht gerecht. In diesem Sinne begrüsst swisscleantech die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich. Mit dem angehobenen Maximalgewicht für Leicht-Motorfahrräder sowie der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» ergeben sich für die emissionsfreie und flächeneffiziente Logistik neue Möglichkeiten.

Wichtige Korrekturen benötigen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen primär bei der Anhebung des Maximalgewichts von 200kg auf 250kg bei «schnelle Motorräder» zugunsten von einspurigen Cargo-Bikes bis 45km/h. Ebenfalls korrigiert werden muss die Abschaffung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese Abschaffung würde Senioren in ihrer alltäglichen Mobilität und Dienstleister, wie die z.B. die Schweizerische Post, in ihrer Tätigkeit stark beeinträchtigen und muss darum rückgängig gemacht werden. Detaillierte Ausführungen zu unseren Forderungen finden Sie im angehängten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Gregory Germann
Mobilität

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

swisscleantech, Limmatstr 183, 8005 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag : Auch die Nutzung von schnellen Cargobikes soll erweitert werden. Für die Kategorie der schnellen Motorfahräder soll daher das Gesamtgewicht auf 250 Kg angehoben werden.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahräder-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung ist für eine Entwicklung der Citylogistik mit Cargobikes sehr wichtig.

Allenfalls sollte die Frage der Höchstgeschwindigkeit differenziert angeschaut werden. Vgl. dazu Ausführungen unter Frage 5.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

- JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Abschaffung der bisherigen Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» in dieser Form, d.h. durch Umteilung zu den Leicht-Motorfahrrädern oder zu schweren Motorfahrrädern, sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Die nun vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahrräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Senioren, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind, nicht. Von den neuen Regelungen sind aber auch Dienstleister betroffen, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen solcher Fahrzeuge bedienen.

Die oben genannten Zielgruppen der Senioren und Dienstleistern stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer als auch auf die Hersteller und Vertreiber solcher Fahrzeuge weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Für Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute

regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft aus-geschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Senioren von den Strassenverkehrsämter praktisch verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

Die Gruppe der Dienstleister hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen.

Auch für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verord-nung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen.

Hersteller und Vertreiber der «motorisierten Rollstühle» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der nun gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motori-sierte Rollstühle» eine Alternative bieten, z.B. durch das Nicht-Abschaffen der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei

müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der Unfallhäufigkeit lehnen wir für E-Trottis und E-Stehroller die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 25km/ ab.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Ausführungen bei Frage 5.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung ist dringlich, damit auch in der Schweiz Cargobikes in Betrieb genommen dürfen, mit denen Gütern auf Europaletten transportiert werden können.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-

Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie bei der Begleitung von Kindern sollte auch hier das Mindestalter der Begleitperson bei 16 Jahren liegen. Solche differenzierte Regelungen (mal 18, mal 16 Jahre) werden von der Bevölkerung nicht verstanden und in der Folge oft nicht eingehalten.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen bei Frage 5.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere

Motorfahrräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahrräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahrräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In vielen städtischen Quartieren mit Anwohnerparkregelung gibt es ausschliesslich noch Parkfelder mit Signal "Parkieren mit Parkscheibe". Es ist unklar, wo mehrspurige Motorfahrräder, darunter grosse, schwere Cagobikes parkieren können/dürfen.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Elektronisch an: V-FA@astra.admin.ch

Grenchen, 20. September 2023

Vernehmlassungsverfahren «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Strassenverkehrsgesetzes «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» zu äussern.

Als nationaler Radsportverband der Schweiz, der sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport tätig ist, verfolgt Swiss Cycling die gesetzgeberischen Entwicklungen im Mobilitätsbereich aufmerksam. Swiss Cycling vertritt in diesem Bereich die Interessen der Velofahrenden und setzt sich dafür ein, dass die Infrastruktur den Bedürfnissen der Nutzenden gerecht wird, insbesondere was das Velofahren als Freizeitaktivität betrifft.

In diesem Sinne erscheinen die Änderungen, die im Rahmen des Entwurfs zur Überarbeitung des Strassenverkehrsrechts «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» vorgeschlagenen werden, insgesamt positiv.

Swiss Cycling unterstützt die Herabsetzung des Mindestalters für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern mit Tretunterstützung bis 25 km/h von 16 auf 12 Jahre unter Aufsicht einer volljährigen Person. Diese Änderung entspricht insbesondere in touristischen Gebieten einem Bedürfnis, um beispielsweise Familien gemeinsame Sportaktivitäten zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz möchten wir darauf hinweisen, dass die ersten Erfahrungen und die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auf dem Velo koordinativer Natur sein und auf einem Velo ohne elektrische Tretunterstützung stattfinden sollen. Insofern darf der Zugang zu elektrisch unterstützten Velos nicht zu Lasten der technischen Ausbildung gehen. Idealerweise sollte die Begleitung durch speziell geschulte Personen (Guides) erfolgen. Für Swiss Cycling ist die vorgeschlagene Option ein richtiger Schritt, geht jedoch nicht weit genug: Im Sinne der Sicherheit regen wir daher an, über die Senkung des Mindestalters für die Prüfung der Fahrzeugkategorie M auf 12 Jahre zum Lenken eines Leicht-

MAIN PARTNER



PARTNER



CO-PARTNER



Motorfahrrads (bis 25 km/h) zu diskutieren. Diese Prüfung sollte neben dem Theorie- um einen Praxisteil ergänzt werden, um eine bestmögliche Sicherheit der Jugendlichen zu gewährleisten.

Auch die Aufhebung der Pflicht zu Benutzung von Radwegen für schwere und schnelle Motorfahrräder wird von Swiss Cycling unterstützt. Damit kann den engen Platzverhältnissen auf Radwegen entgegengewirkt und die Sicherheit für andere Nutzende erhöht werden. Schwere Motorfahrräder, aufgrund ihrer Breite, und schnelle Motorfahrräder, aufgrund ihrer Geschwindigkeit, passen je nach Situation und insbesondere in urbanen Gebieten besser in den Autoverkehr als auf Radwege. Der Vorschlag lässt den Lenkenden somit die Wahl. Die rechtliche Verankerung von «protected bike lanes» in der Signalisationsverordnung ist eine erfreuliche Massnahme zur Verbesserung der Infrastruktur. Darüber hinaus befürwortet Swiss Cycling die vorgeschlagenen Massnahmen, die den Handlungsspielraum für den Kindertransport auf Velos erhöhen und Anreize für die Benutzung von Lastenvelos schaffen.

Das Vorhaben, die Höchstgeschwindigkeit von ausschliesslich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen (Elektro-Trottinette und -Stehroller) von 20 auf 25 km/h zu erhöhen, lehnt Swiss Cycling hingegen ab, weil diese Änderung die Attraktivität der Fahrzeuge unnötig erhöhen würde. Auch das in der Begründung angeführte Argument, wonach die Massnahme die Anzahl der Überholmanöver reduzieren würde, ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig. Velos mit und ohne Tretunterstützung fahren, im Gegensatz zu rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen, selten mit konstanter Geschwindigkeit. Letztere könnten daher künftig sogar mehr Überholmanöver ausführen und dadurch noch gefährlicher werden, als sie es ohnehin bereits sind.

Schliesslich schlägt Swiss Cycling vor, im Rahmen der Revision weitere Änderungen vorzunehmen. Erstens sollen Mindeststandards für den Erlass von benutzungspflichtigen Radwegen mit den Signalen 2.60 (Radweg), 2.63 (Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen) und 2.63.1 (Gemeinsamer Rad- und Fussweg) gelten. Zusätzlich regen wir an, dass für Radwege, die diese Standards nicht erfüllen, ein Signal «freiwilliger Radweg» geschaffen wird, wie es in Deutschland und Frankreich bereits existiert. Zweitens fordern wir eine Erweiterung von Art. 26 SSV um ein neues Signal «Überholen von Velos verboten». Damit könnten besonders gefährliche Überholsituationen z.B. in Kreiseln oder bei Bahnübergängen unterbunden werden. Drittens beantragen wir eine Ergänzung von Art. 43 VRV, damit das Nebeneinanderfahren zu zweit in Tempo-30-Zonen – wie in Österreich – sowie auf genügend breiten Radstreifen erlaubt wird.

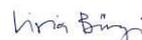
Bei Rückfragen steht Ihnen Lisia Bürgi, Co-Leiterin Politik und Mobilität, Tel. 031 359 72 43, lisia.buergi@swiss-cycling.ch, gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Patrick Hunger
Co-Präsident Swiss Cycling



Lisia Bürgi
Co-Leiterin Politik und Mobilität



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Swiss Cycling Sportstrasse 44 CH-2540 Grenchen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Sicht sollen rein elektrische betriebene Fahrzeuge nach wie vor max. 20km/h fahren dürfen, da wir nicht wollen, dass deren Nutzung attraktiver wird. Das Argument, dass dadurch zukünftig weniger überholt wird, ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig, da Fahrzeuge mit oder ohne Tretunterstützung selten mit einer konstanten Geschwindigkeit unterwegs sind. Aus diesem Grund könnte es in Zukunft sogar zu noch mehr Überholmanövern durch rein elektrisch betriebene Fahrzeuge kommen, wodurch diese gefährlicher würden, als sie es bereits sind.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahäder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da der Platz auf Radwegen beschränkt ist und weil dadurch das Fahren mit schweren und schnellen Motorfahrrädern vereinfacht wird, stimmen wir dieser Änderung zu. Trotz allem muss die Veloweg-Infrastruktur attraktiv sein, damit diese Pflicht auch von schnellen Velofahrenden (insbesondere Rennvelos) eingehalten wird.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Änderung ist eine Chance im Bereich Freizeit und Tourismus. Trotzdem sollen die ersten Erfahrungen ebenso wie die Ausbildung von Jugendlichen auf dem Velo in erster Linie koordinativer Natur sein und auf einem Velo ohne elektrische Tretunterstützung stattfinden.

Swiss Cycling regt im Sinne der Sicherheit an, über die Senkung des Mindestalter für die Prüfung der Fahrzeugkategorie M auf 12 Jahre zum Lenken eines Leicht-Motorfahrrads (bis 25 km/h) zu diskutieren. Diese Prüfung soll zudem neben dem Theorie- um einen Praxisteil ergänzt werden, um eine bestmögliche Sicherheit der Jugendlichen zu gewährleisten.

-
25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicherheitsgründen ist dies sinnvoll. Idealerweise ist es eine professionell ausgebildete Person.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es macht nicht Sinn, hier eine eigene Kategorie zu schaffen. Nichtsdestotrotz empfehlen wir (allen), einen Helm zu tragen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektro-Stehroller für nicht gehbehinderte Personen sollen nicht auf Gehflächen unterwegs sein dürfen und nicht an Attraktivität gewinnen. Sie sollen auf der Strasse fahren, ebenso wie schnelle Elektrowelos.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Swiss Cycling schlägt vor, dass für den Erlass eines benutzungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 und 2.63.1) Mindestanforderungen definiert werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass für Radwege, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, ein neues Signal "freiwilliger Radweg" geschaffen wird, wie es in Deutschland und Frankreich bereits existiert. Damit könnten Flächen bezeichnet werden, die für den Radverkehr empfohlen sind, jedoch nicht die Qualität aufweisen, die eine obligatorische Benützung rechtfertigen würden.

Wir fordern eine Erweiterung von Art. 26 der SSV um ein neues Signal "Überholen von Velos verboten". Damit könnten besonders gefährliche Überholsituationen z.B. in Kreiseln oder Bahnübergängen unterbunden werden.

Schliesslich soll das Nebeneinanderfahren zu zweit in Tempo-30-Zonen - wie in Österreich - sowie auf genügend breiten Radstreifen erlaubt sein. Wir beantragen daher die Ergänzung von Art. 43 VRV, um zwei zusätzliche Ziffern: (...)
e. in Tempo-30-Zonen;
f. innerhalb von Radstreifen



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

3003 Berne
Envoi électronique : V-FA@astra.admin.ch

Vernier/Genève, le 18 octobre 2023

Aires de circulation pour la mobilité douce

Position du Touring Club Suisse (TCS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la procédure de consultation mentionnée en objet.

La circulation routière ne cesse de se diversifier avec l'arrivée de nouveaux moyens de transport, notamment dans l'espace urbain. Pour les usagers de la route, il n'est souvent pas simple d'évaluer lesquels de ces moyens peuvent être utilisés à quel endroit ; et la situation n'est pas simple non plus pour les autorités chargées des contrôles. Des clarifications et règles claires s'imposent dès lors afin de garantir la fluidité du trafic tout comme la sécurité routière.

C'est dans cet esprit que notre Club salue dans l'ensemble le paquet de nouvelles prescriptions techniques concernant les véhicules du secteur de la mobilité douce, la catégorisation de ces derniers, ainsi que les autres prescriptions en matière de comportement, tout comme les dispositions sur la signalisation ou la formation à la conduite des cyclomoteurs et des cyclomoteurs légers.

Sans entrer dans le détail de notre positionnement (voir les réponses au questionnaire en annexe), nous soutenons le Conseil fédéral dans sa volonté d'ouverture en direction des nouveaux potentiels que présente la mobilité douce dans le domaine du transport de personnes et même de marchandises en milieu urbain (hausse de la charge utile et fin des restrictions en matière de places assises).

Dans cet ordre d'idées, nous suggérons cependant de ne pas fermer la porte a priori à différents instruments de mobilité (engins autoéquilibrés) potentiellement intéressants pour les pendulaires, qui ne nécessitent aucune place de stationnement et peuvent aisément être pris avec soi dans les transports publics. Faire dépendre leur admissibilité de la présence d'un guidon ou d'une barre de maintien ne nous semble pas l'arbitre opportun dans un marché qui évolue grandement. A notre avis, il conviendrait plutôt d'examiner sur la base de quels prérequis techniques ceux-ci pourraient éventuellement être admis à la circulation.

Ces avancées ne doivent toutefois pas se faire au détriment de la sécurité routière, raison pour laquelle nous préconisons une obligation du port du casque pour les jeunes qui devraient pouvoir conduire un e-bike lent dès l'âge de 12 ans en présence d'un adulte. A l'inverse, toujours pour des motifs de sécurité, l'intégration d'éléments de construction dans le marquage des bandes cyclables ne nous paraît pas judicieux du point de vue de la sécurité des cyclistes.

Finalement, nous tenons à saluer l'esprit de comodalité du présent projet de consultation, qui se traduit notamment par la mise à disposition de places de stationnement ad hoc pour les cargo-bikes (symbole cargo-bike) et non par une simple mise à disposition des places de parc « surdimensionnées » réservées aux voitures de tourisme (signal disque de stationnement).

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position ci-annexée, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse

Peter Goetschi
Président central

Annexe : questionnaire



Q402-0890

Questionnaire relatif à la consultation

Prescriptions concernant les véhicules – aires de circulation pour la mobilité douce

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Touring Club Suisse (TCS)

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique [V-FA@astra.admin.ch](mailto:FA@astra.admin.ch), d'ici au **18 octobre 2023**.

Questions

Aires de circulation pour la mobilité douce

Révision partielle de l'OETV :

1. Acceptez-vous que la sous-catégorie de véhicules « vélos-taxis électriques » soit abrogée et que les véhicules analogues soient considérés à l'avenir non plus comme des motocycles légers, mais comme des cyclomoteurs lourds (art. 14, let. b, ch. 3, et 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Simplification judicieuse des catégories et sous-catégories de véhicules du secteur de la mobilité douce.

2. Acceptez-vous qu'il reste possible de mettre en circulation des cyclomoteurs neufs équipés d'un moteur à essence dans la sous-catégorie des cyclomoteurs rapides (art. 18, let. a, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que le poids total maximum admis pour les cyclomoteurs légers passe de 200 kg à 250 kg désormais (art. 18, let. b, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Supportant de par leur construction un poids total de 250 kg, le relèvement du poids admis de 200 à 250 kg ne peut que favoriser leur utilisation pour le transport de personnes ou de choses en milieu urbain.

4. Approuvez-vous la nouvelle sous-catégorie « cyclomoteurs lourds » prévue pour des véhicules dont le poids total ne dépasse pas 450 kg et dont la vitesse maximale est de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Grâce aux nouvelles prescriptions en matière de poids et de largeur, un coup de pouce judicieux à l'utilisation de ces véhicules pour le transport de personnes et de marchandises (europalettes) en milieu urbain.

5. Approuvez-vous l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » et la classification future des véhicules correspondants en tant que cyclomoteurs légers ou cyclomoteurs lourds (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
Harmonisation et simplification des catégories.

6. Acceptez-vous que la vitesse maximale des cyclomoteurs légers, des cyclomoteurs lourds et des gyropodes électriques soit désormais fixée de manière générale à 25 km/h, et non plus comme aujourd'hui à 20 km/h pour une propulsion par la seule force du moteur et à 25 km/h avec une assistance au pédalage (art. 18, let. b à d, et 178b, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
L'harmonisation des vitesses favorise la sécurité des usagers concernés.

7. Acceptez-vous que par suite de l'abrogation de la sous-catégorie de cyclomoteurs « fauteuils roulants motorisés » (voir aussi la question 6), la vitesse maximale autorisée pour les véhicules en question destinés aux personnes à mobilité réduite soit à l'avenir non plus de 30 km/h, mais seulement de 25 km/h (art. 18, let. c, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
A condition, comme décrit dans le dossier, que les fauteuils roulants "d'ancien droit" qui circulent déjà ne doivent pas être réduits à 25 km/h (sécurité du droit).

8. Acceptez-vous que la largeur admise pour les cyclomoteurs lourds monoplaces affectés au transport de choses ne soit plus de 1 m, mais de 1,20 m (art. 175, al. 2, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :
La mesure doit permettre le transport d'europalettes et donc de décarboner une partie de la logistique en milieu urbain.

Remarque:
La formulation proposée à l'art. 18 OSR ne règle l'interdiction générale de circuler et l'accès interdit que pour les "voitures à bras d'une largeur maximale de 1 m", mais pas pour les cyclomoteurs de plus de 1 m de large. De plus, la formulation "cyclomoteurs poussés lorsque le moteur est arrêté" ne précise pas si une aide à la poussée (jusqu'à 6 km/h) peut être utilisée ou non.

9. Approuvez-vous la future obligation d'équiper d'un guidon ou d'une barre de maintien l'ensemble des cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et se conduisent donc forcément debout (trotinettes électriques et gyropodes auto-équilibrés ; art. 175, al. 3, et 181a, al. 5, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le TCS fait remarquer que les monoroues et autres transporteurs électriques auto-équilibrés (p. ex. ch-fr.segway.com/customer-products) sont potentiellement des moyens de transport du futur. Ils sont légers, portables (ou trolley intégré), ne nécessitent pas de place de parking et représentent une nouvelle catégorie qui pourrait intéresser les pendulaires dans le futur.

Vouloir les interdire a priori, en raison de l'absence d'un guidon, ne nous semble pas être la bonne approche. Le TCS demande au contraire au Conseil fédéral d'attendre les évolutions dans ce segment de véhicules et d'examiner sur la base de quels prérequis techniques et à quelles conditions une mise en circulation pourrait être envisagée.

10. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation du nombre de places assises soit abrogée pour les cyclomoteurs légers et les cyclomoteurs lourds d'une largeur maximale de 1,00 m et que ce nombre ne dépende plus que de la charge utile disponible (au moins 65 kg par place pour une personne adulte et poids définissable librement s'agissant des places protégées destinées aux enfants ; art. 175, al. 4 ; voir aussi l'art. 215, al. 2, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le critère de la charge utile nous paraît plus pertinent que celui du nombre de places assises; à condition bien sûr que ces places soient sécurisées.

11. Approuvez-vous l'obligation d'équiper d'un frein à friction mécanique chacune des roues des cyclomoteurs rapides et des cyclomoteurs lourds (art. 179, al. 6, et 181, al. 1, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

12. Acceptez-vous que les cyclomoteurs légers puissent à l'avenir aussi comporter seulement deux clignoteurs de direction installés aux extrémités droite et gauche du guidon et éclairant chacun vers l'avant et vers l'arrière (à la place des deux paires de clignoteurs de direction prescrites respectivement à l'avant et à l'arrière du véhicule ; art. 180, al. 1, let. a, P-OETV) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Ces clignotants étant optionnels (autorisés mais pas obligatoires) sur un cyclomoteur, art. 179a al. 2 OETV.

13. Acceptez-vous que la conformité aux exigences concernant les freins visées dans la norme EN 12184 « Fauteuils roulants électriques, scooters et leurs chargeurs – Exigences et méthodes d'essai » soit reconnue comme suffisante pour les cyclomoteurs légers certifiés selon celle-ci (art. 180, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que les remorques pour les cycles ou les cyclomoteurs puissent être équipées d'un moteur uniquement en guise d'aide à la propulsion jusqu'à 6 km/h (art. 210, al. 6, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

15. Acceptez-vous que les cyclomoteurs lourds soient soumis à des exigences plus strictes en matière de décélération du frein de service (annexe 7, ch. 316, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OCR :

16. Acceptez-vous que les conducteurs de fauteuils roulants motorisés au sens de l'ancien droit ayant une vitesse maximale par construction de 30 km/h et déjà en circulation soient toujours dispensés à l'avenir de l'obligation de porter le casque (art. 3b, al. 2, let. h, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

17. Acceptez-vous que la largeur des objets transportés ne puisse dorénavant plus dépasser la largeur du véhicule lorsque celle-ci est supérieure à 1,00 m (art. 42, al. 2, P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

En précisant que ces objets doivent en outre être placés et sécurisés de manière à ne pas dépasser latéralement (glisser).

18. Acceptez-vous que les conducteurs de cyclomoteurs lourds et de cyclomoteurs rapides ne soient plus concernés à l'avenir par l'obligation de circuler sur les pistes cyclables et que le signal « Piste cyclable » (2.60) n'impose qu'aux conducteurs de cycles, de cyclomoteurs légers et de gyropodes électriques l'utilisation de la piste qui leur est indiquée (art. 42, al. 4, P-OCR et art. 33, al. 1, P-OSR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Il nous paraît approprié de laisser le choix de la surface aux cargo bikes les plus lourds et aux e-bikes rapides, selon l'état du trafic sur ces différentes aires de circulation.

19. Approuvez-vous le remplacement des termes « fauteuils roulants motorisés » et « gyropodes électriques » par celui de « cyclomoteurs à voies multiples dépourvus de pédalier » dans la disposition autorisant la circulation des personnes à mobilité réduite sur les aires piétonnes (art. 43a, al. 1, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

20. Acceptez-vous que les cyclistes et les cyclomotoristes puissent à l'avenir transporter autant de personnes qu'il y a de places assises disponibles et que le nombre de paires de pédales éventuellement prescrites ne figure plus aussi dans les règles de la circulation routière, mais uniquement dans les prescriptions sur la construction et l'équipement des véhicules (OETV ; art. 63, al. 3, let. a, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

21. Acceptez-vous qu'à l'avenir, la limitation à deux places assises protégées pour les enfants ne s'applique plus qu'aux remorques attelées à des cycles et à des cyclomoteurs, et qu'il soit possible de prévoir plus de deux places assises protégées pour les enfants sur les cycles et les cyclomoteurs eux-mêmes (art. 63, al. 3, let. d, P-OCR) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



22. Approuvez-vous l'interdiction de transporter des personnes sur les cyclomoteurs qui ne comportent pas de place assise et doivent donc être conduits debout, tels que les trottinettes électriques (art. 63, al. 4, P-OCR ; voir aussi les art. 175, al. 3, et 215, al. 3, P-OETV) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

23. Approuvez-vous l'obligation imposée aux détenteurs de vélos-taxis électriques d'une largeur inférieure ou égale à 1,00 m qui ne feront pas immatriculer leurs véhicules comme cyclomoteurs lourds après l'entrée en vigueur de la révision selon l'art. 222t, al. 1, P-OETV de se conformer aux prescriptions applicables aux cyclistes pendant encore six ans à compter de l'entrée en vigueur des modifications (art. 98b P-OCR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OAC :

24. Vélos électriques lents : acceptez-vous que l'âge minimal fixé pour la conduite sans permis de cyclomoteurs légers (art. 18, let. b, OETV) équipés d'une assistance au pédalage par actionnement des pédales active jusqu'à 25 km/h, dont la vitesse maximale par construction n'excède pas 6 km/h avec la seule force du moteur le cas échéant et dont la puissance du moteur ne dépasse pas 0,50 kW soit abaissé à 12 ans si la course est surveillée par une personne d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ? Aujourd'hui, les jeunes peuvent conduire sans surveillance des vélos électriques lents à partir de 16 ans s'ils n'ont pas de permis ou à partir de 14 ans s'ils possèdent le permis de conduire de la catégorie spéciale M.

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le TCS approuve l'abaissement de l'âge pour la conduite d'e-bikes lents à 12 ans, à la condition que ces mêmes jeunes soient non seulement accompagnés d'un adulte, mais également contraints de porter un casque. Avec la présence de l'adulte, la question de la responsabilité ne se pose plus.

25. Acceptez-vous que l'âge minimal prescrit pour la conduite des autres cyclomoteurs légers au sens de l'art. 18, let. b, P-OETV (par ex. les scooters électriques tels que les Vespinos ou les trottinettes électriques) ne soit pas abaissé (art. 6, al. 1, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

26. Acceptez-vous que la personne assurant la surveillance au sens de la question 24 doive être âgée d'au moins 18 ans (art. 6, al. 1, let. f, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

27. Acceptez-vous que le port du casque ne soit dorénavant plus imposé aux conducteurs de vélos électriques lents (jusqu'à 25 km/h max.) ayant entre 12 et 16 ans ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Si l'on accorde la possibilité de conduire des e-bikes lents à des enfants dès 12 ans sans permis et avec peu ou pas de connaissances des règles de la circulation routière et du maniement de cet e-bike, alors il conviendrait d'obliger le port du casque à minima entre 12 et 16 ans, et idéalement pour tous les cyclomotoristes légers. L'augmentation massive des accidents de e-bikes lents démontre clairement que la sécurité doit être au centre des préoccupations des cyclomotoristes légers et qu'elle doit nécessairement passer par un accroissement des protections corporelles (casque).

28. Acceptez-vous qu'à l'avenir, seules les personnes à mobilité réduite puissent conduire sans permis les véhicules nouvellement mis en circulation conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » d'un poids total supérieur à 250 kg et que les autres personnes doivent posséder au minimum le permis de conduire de la catégorie spéciale M (art. 5, al. 2, let. g, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

29. Acceptez-vous que les experts de la circulation qui font passer des examens de conduite et effectuent des contrôles de véhicules ne soient plus tenus de posséder un permis de conduire spécifiquement suisse (art. 65, al. 2, let. c, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

30. Approuvez-vous l'adaptation de l'art. 72, al. 1, let. l, P-OAC, qui résulte de l'abrogation de la catégorie de véhicules « fauteuils roulants motorisés » ? (Voir aussi l'art. 38, al. 1, let. d, P-OAV et l'annexe 1, ch. 1.2, dernier tiret, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

31. Approuvez-vous la disposition transitoire édictée à l'art. 151*q* P-OAC (en guise de protection des investissements, il ne sera toujours pas nécessaire de posséder un permis de conduire pour circuler avec des cyclomoteurs lourds conformes aux actuels « fauteuils roulants motorisés » et mis en circulation dans les six ans suivant l'entrée en vigueur de la révision en question) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Révision partielle de l'OSR :

32. Acceptez-vous que le signal « Circulation interdite aux cyclomoteurs » (2.06) ne s'applique plus à l'avenir qu'aux cyclomoteurs à voie unique fonctionnant à l'essence (art. 19, al. 1, let. c, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

33. Acceptez-vous que l'interdiction faite aux cyclomoteurs à voies multiples d'utiliser les parkings indiqués par le signal « Parcage avec disque de stationnement » (4.18) soit expressément prévue dans l'ordonnance (art. 48a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Absolument, ceci d'autant plus que les autorités de nombreuses villes mènent une politique de réduction drastique des possibilités de parcage pour les voitures de tourisme et qu'une éventuelle utilisation de ces places par des cyclomoteurs conduirait à une utilisation inefficace de l'espace limité à disposition.

34. Acceptez-vous que le symbole « Cycle » (5.31) figurant sur des plaques complémentaires s'applique en principe (exception faite de l'art. 65, al. 8, OSR) aux cycles et à tous les cyclomoteurs dont le moteur est éteint (art. 64, al. 6, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

35. Approuvez-vous le nouveau symbole « Vélo-cargo » (5.31.1) et son champ d'application (cycles et cyclomoteurs destinés au transport d'enfants, de passagers ou de choses ainsi que cycles et cyclomoteurs avec une remorque ; art. 64, al. 6^{bis}, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

36. Acceptez-vous que les aires de circulation indiquées par le signal « Chemin pour piétons » (2.61) et la plaque complémentaire « ~~vélo~~ autorisés » ne puissent être empruntées à l'avenir que par les cycles, les cyclomoteurs légers et les gyropodes électriques (art. 65, al. 8, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

37. Acceptez-vous que la possibilité de mettre en relief les bandes cyclables continues par des éléments de construction supplémentaires soit intégrée dans la disposition régissant le marquage de bandes cyclables et de voies de circulation sur les pistes cyclables (art. 74a, al. 1, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Pour le TCS, ces éléments de construction intégrés n'apportent aucune plus-value et risquent même de s'avérer dangereux pour les cyclistes.

38. Approuvez-vous la future possibilité de réserver des cases de stationnement en y marquant le symbole « Vélo-cargo » (art. 79, al. 4, let. e, P-OSR) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

A condition qu'il s'agisse de cases spécifiquement conçues (normées) en fonction de la taille de ces vélos-cargos.

Révision partielle de l'OAO :

39. Approuvez-vous les adaptations apportées dans l'OAO ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Autres remarques concernant le projet de modification :

40. Avez-vous d'autres remarques à faire concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" einfacher. Die Erhöhung der motorbetriebenen Höchstgeschwindigkeit um 5 km/h in Kombination mit einem Gewicht bis 450 kg erfordern mehr Vorsicht und Rücksichtnahme. Der Verwendungszweck (Transport von Personen, oft Touristen) begünstigt eine vorsichtige Fahrweise.

Die Einführung sollte deshalb wissenschaftlich begleitet werden, um bei zu Hoher Gefährdung Korrekturen anzubringen (Z.B. bisheriges Tempo von 20 km/h auf Velowegen beibehalten)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bedeutung der Benzinmofas nimmt laufend ab. Es gibt mit den Elektrovelos und den Elektro-Mofas genügend Alternativen zu übermässig Lärm verursachenden und luftbelastenden Mofas. Mit Blick auf das Netto-Null-Ziel gemäss Klimagesetz wäre ein Stopp bei den Neuzulassungen ein folgerichtiger Schritt.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den umweltfreundlichen Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es braucht eine Differenzierung, insbesondere für Gütertransporte auf Velowegen. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 450 kg, welche die Veloinfrastruktur mitbenutzen dürfen, weisen potenziell ein vielfach höheres Gefährdungspotential auf im Vergleich zu einem normalen Velo.

Diese zusätzliche Fremdgefährdung steht klar im Widerspruch zum deutliche angenommenen Volksbeschluss, für durchgängig sichere Velowege. Gefordert sind Veloinfrastrukturen auf denen sich Velofahrende (auch Kinder, weniger Geübte, Neueinsteiger) sicher fühlen. Mit einer zu liberalen Öffnung für schwere Motorfahräder können insbesondere die Velowege ihrem Anspruch für einen Safe-Space nicht mehr gerecht werden.

Das Gefährdungspotential erhöht sich durch folgende Faktoren:

- Wie oft wird mit dem Maximalgewicht gefahren?
- Welches ist das zu erwartende Verkehrsvolumen?
- Welchen Einfluss hat die Gestaltung der Front auf die Kollisionseigenschaften?
- Besteht beim Verwendungszweck ein (wirtschaftlicher) Zeitdruck?
- Velowege mit knappen Platzverhältnissen zum Überholen
- Velowege im Gegenverkehr

Besonders hoch ist das Gefährdungspotenzial beim Gütertransport auf Velowegen.

- Zwecks Wirtschaftlichkeit werden diese öfters die Gesamtgewichtslimite ausnutzen wollen
- Wegen Zeitdruck werden die Lenkerinnen weniger motiviert sein, ihre Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen.
- Sie transportieren keine Personen, für die Sie Verantwortung übernehmen.
- Die Form der Cargobikes sollen ein möglichst grosses Transportvolumen erlauben. Die Fronten sind oft kantig und steilwandig.
- Bei der oft schon für den Velobegegnungsfall knapp bemessenen Velowegen verkürzen breite Gefährte die erforderlichen Sicherheitsabstände zum Überholen oder beim Kreuzen

Zur Veranschaulichung der Fremdgefährdung folgendes Beispiel:

Veloweg im Gegenverkehr. 5.Klässler sind mit Velo in Gruppe unterwegs. Ein Kind ist für einen kurzen Moment unachtsam, schwankt einen halben Meter nach links und kollidiert mit einem schweren Motorfahrrad mit 450kg, mit steiler Front, das mit 25 km/h unterwegs ist. Der Schüler wiegt mit Velo 45 kg und fährt mit 20 km/h. Sein Kollisionsgegner ist somit 10-mal schwerer. Wird der Schüler frontal erfasst und kann in der Kollisionsphase nicht zur Seite ausweichen, heisst dies, dass er nicht nur auf null km/h gebremst, sondern zusätzlich mit voller Wucht zurückkatapultiert wird, was einem Aufprall mit nahezu 45 km/h entspricht und mit entsprechend hohem Risiko für schwere bis sogar tödlich Verletzungsfolgen. Zum Vergleich: Die Kinetische Energie bei 20 km/h entspricht der Endgeschwindigkeit nach einem freien Fall aus 1.6 Meter Höhe. (Der Schüler hat gute Chancen mit leichten Verletzungen davon zu kommen). 45 km/h hingegen entsprechen einem freien Fall aus 8 Meter Höhe!

Wir unterstützen die umweltfreundliche Güterlogistik. Diese soll aber so gelenkt werden, dass sie nicht auf Kosten der objektiven und subjektiven Sicherheit der Velofahrenden geht.

Schwere Motorfahräder für den Gütertransport sollen deshalb keine Erlaubnis für die Benützung der Velowege erhalten und stattdessen Strasse und Velostreifen benutzen. Die Benützung der Strasse ist mit der Aufhebung der Benutzungspflicht der Velowege für diese Kategorie im Vernehmlassungsvorschlag bereits vorgesehen.

Das Verbot dieser Kategorie auf Fusswegen mit Zusatztafel Velo gestattet, ist ebenfalls folgerichtig.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass mit der Neuregelung die Seniorinnen und Senioren eine selbständige Mobilität weiterhin möglichst lange aufrechterhalten können, auch wenn sie keinen Führerausweis besitzen. Oder dass sie bei einer Gehbehinderung mit ihrem Elektromobil auch Gehflächen befahren dürfen.

Mit der Neuzuteilung sehen wir dies als erfüllt an.

Ein Sonderfall sind Zweiplätzer bis 10 km/h und max. 1m Breite, welche bisher ebenfalls fahrerscheinfrei verwendet werden durften. Wir erachten das bei gegebener Fahrtauglichkeit als sinnvoll. Wird dies auch mit der neuen Gesetzgebung möglich sein?

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Erhöhung der Geschwindigkeit von E-Trottinetten von 20 auf 25 km/h.

Ein E-Trottinet ist in mehreren Belangen deutlich weniger verkehrstauglich als ein Velo (kleiner Räder, Haftung, Unebenheiten, Bremsverhalten, Zeichengebung). Zudem werden diese auch häufiger unerlaubt auf Fussgängerbereichen verwendet. Bei Untersuchungen im Ausland (Dänemark, Deutschland, USA) wird das Unfallrisiko pro Kilometer von E-Trottinets im Vergleich zum Velo um etwa 4- bis 10-mal höher eingeschätzt. Das Pro-KM-Risiko war in den Untersuchungen bereits bei max. erlaubten 20 km/h mehrfach höher. Mit 25 km/h wären die Resultate nochmals deutlich schlechter für die E-Trottinets ausgefallen. In der Schweiz ereigneten sich im Jahr 2022 gleich viele schwere Unfälle mit E-Trottinetten wie mit schnellen E-Bikes (114 E-Trottinet, 123 schnelles E-Bike). Es starben 2022 3 Personen mit E-Trottinet, 0 Personen mit schnellem E-Bike. Die Einschätzung im Erläuternden Bericht (Seite 8), wonach kein erhöhtes Risiko festzustellen ist, steht im Widerspruch zu obigen Befunden.

Keine Erhöhung der Geschwindigkeit für die ab 16 Jahren fahrerscheinfreien E-Scooter von 20 auf 25 km/h.

Im Erläuterungsbericht wird bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Gesellschaft hinsichtlich Gesundheit ein zentraler Effekt nicht erwähnt. Die neue Regelung wird die Problematik, dass sich die Mehrzahl der Jugendlichen zu wenig regelmässig im Alltag bewegen, ohne Zweifel verschärfen. Mit den bekannten weitreichenden Folgen auf Gesundheit und die volkswirtschaftlichen Kosten.

Im Vergleich zu heute wird es mit den bereits heute beliebten und neu noch schnelleren E-Scootern für einen 16-jährigen Jugendlichen deutlich attraktiver werden, anstatt sich aktiv fortzubewegen (Fuss, Velo, E-Bike) sich für die inaktive Mobilität mit E-Scooter zu entscheiden.

Die Auswirkungen auf die Gesundheit sind doppelter Natur. Die regelmässige Bewegung bei Jugendlichen geht zurück und das Unfallrisiko nimmt zu.

Mit 16 Jahren (ohne Ausweis), mit 14 Jahre (mit Mofa-Ausweis) sind die Jugendlichen noch weniger verkehrserfahren und einige von ihnen risikofreudiger. Mit der Erhöhung der Geschwindigkeit auf 25 km/h werden die Unfälle mit Jugendlichen auf E-Scooter als logische Folge zunehmen (den gleichen Effekt mussten wir leider bereits bei der deutlichen Zunahme von Jugendlichen ab 16 Jahren mit 125 ccm hinnehmen). Bereits heute sind schnellere E-Scooter möglich, etwa mit gelber Mofa-Nummer und Prüfung. Diese Hürde ergibt Sinn für eine aktive Auseinandersetzung mit Verkehrsregeln und korrektem Verhalten, womit wir auch dem in der Vernehmlassung formulierten Anspruch zur Erhöhung der Sicherheit gerecht werden können (Erläuternder Bericht, Seite 2).

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. detaillierte Ausführung oben unter Punkt 4.

Die Zulassung von 450kg schweren, 25 km/h schnellen und 1.2 m breiten Cargobikes auf der gesamten Veloinfrastruktur, inklusive Velowegen würde eine hohe Fremdgefährdung darstellen und dazu führen, dass sich Velofahrende nicht mehr sicher fühlen.

Überholen und Kreuzen wird vielerorts nur mit Unterschreitung des nötigen Sicherheitsabstandes möglich sein.

Zudem wurde die heute gebaute Veloinfrastruktur nicht für diese Dimensionen konzipiert. Die Breite der heute verwendeten Cargobikes und Velos mit Veloanhänger liegt meist deutlich unter der erlaubten 1 m Breite.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das umweltfreundliche Mitführen von Kindern und Erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos.

ZUSATZANTRAG

Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff 9/23 "geschützter Sitzplatz" für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff "sicherer Kindersitz" verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein "sicherer Kindersitz" entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein "geschützter Sitzplatz" nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie im Beispiel unten wird als illegal beurteilt und geahndet. Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff "geschützter Sitzplatz" so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erhöht die Sicherheit schneller und schwerer Motorfahrräder.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

An langsamen Elektrovelos sollen Blinker weiterhin vorne und hinten angebracht sein, damit sie gut gesehen werden. Am Tag ist die Sichtbarkeit des Handzeichens ohnehin

besser als diejenige eines Blinkers. Darum sollen die Anforderungen an Blinker hoch sein.
Bei E-Trotтинетten ist ein Handzeichen besonders anspruchsvoll und ein Blinker wäre daher eine sinnvolle Ergänzung. Diese Blinkereinrichtung muss aber zwingend von vorne und hinten deutlich erkennbar sein. Bei den oft schmalen Lenkerständen der E-Trotтинетts ist die Sichtbarkeit von hinten nicht in jedem Fall gegeben.
Ein Blinker, der dem Benutzer Sicherheit vermittelt (subjektives Sicherheitsgefühl hoch), aber nicht erkannt wird (objektive Sicherheit tief), ist besonders gefährlich.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Schiebehilfe ist zweckmässig für das Manövrieren von Velo-Anhänger-Gespinnen

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung: Das höhere Gesamtgewicht der schweren Motorfahräder erfordert wirksamere Bremsen.

Wenn entsprechende Forschungsberichte hierzu zu einem positiven Fazit kommen, sollte eine Erweiterung mit folgendem Ziel geprüft werden: Veloanhänger mit bauartbedingtem Motor bis 25 km/h inkl. entsprechender Bremsleistung. Sie würden namentlich in der City-logistik eingesetzt und sind in der EU zugelassen (vgl. Carlacargo: <https://www.carlacargo.de/de/produkte/ecarla/>)

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. auch Punkt 8.

Für Fahrzeuge, welche die Veloinfrastruktur, insbesondere Velowege, benützen dürfen, soll die heutige maximale Breite von 1 Meter nicht weiter erhöht werden, auch nicht die transportierte Fracht. Seitwärts herausragende Gegenstände würden das Verletzungsrisiko zusätzlich erhöhen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bemerkungen / Änderungsantrag:

JA:

Wir sind für die Aufhebung der Benutzungspflicht der Radwege für schnelle E-Bikes und schwere Motorfahrräder für den Personentransport.

Sie sollen situativ entscheiden können, welche Variante für sie sicher und zweckmässig ist. Für schnelles Vorankommen mit 30 km/h und mehr sollen die schnellen E-Bikes die Autofahrbahn benutzen. Zu hohe Geschwindigkeiten sind nicht kompatibel mit Velowegen.

NEIN:

Die Zustimmung zu diesem Punkt gilt mit folgender zentralen Einschränkung: Schwere Motorfahrräder für den Gütertransport sollen auf Radwegen nicht zugelassen werden.

ZUSATZANTRAG

Es gibt weitere Situation, die dafürsprechen, die Benutzungspflicht der Radwege weitergehend zu lockern.

Situativ wäre die freie Wahl oft zweckmässiger und nicht weniger sicher. Zum Beispiel: Für schnelle Radrennfahrer, wenn der Veloweg (zum Zeitpunkt der Befahrung) Mängel aufweist (Schnee, Blätter, Unebenheiten, schlechte Beleuchtung). Für eine fallweise idealere Routenwahl mit sicheren Abbiege- und Kreuzungssituationen.

Es sollte deshalb unter Einbezug der Erfahrungen der vorgeschlagenen Lockerungen geprüft werden (wissenschaftliche Begleitung), ob gänzlich auf eine Benutzungspflicht verzichtet werden kann. Velowege sollen sicher und attraktiv gebaut werden, damit kann die Benutzung ohne Pflicht vorausgesetzt werden. Bei gefährlichen Strecken (z.B. Tunnel) kann das Velofahren mit entsprechendem Verbot ausgeschlossen werden.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln,

sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus, die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos und setzt die nötigen Rahmenbedingungen für die Sicherheit. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren. Wir stellen deshalb folgenden Zusatzantrag:

ZUSATZANTRAG

VRV Art. 63 sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektro-Trottinette weisen bereits mit einer Person und einer Geschwindigkeit von 20 km/h ein im Vergleich zum Velo um ein mehrfaches höheres Unfallrisiko auf (vgl. Punkt 6.).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Mo-

torfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der neuen Regelung fällt eine hohe Verantwortung der erwachsenen Begleitperson zu. Sie muss die Strassensituation und die Fähigkeiten der jüngeren Lenkerin korrekt einschätzen und bei Bedarf eingreifen. Falls das Mindestalter doch gesenkt würde, sollte die neue Regelung nach der Einführung wissenschaftlich begleitet und, wenn sie zu überproportional mehr Unfällen führt, korrigiert werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Senkung der Altersgrenze würde unweigerlich zu einer Zunahme der schweren Unfälle führen und stünde im Widerspruch mit den Zielen der Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Begleitperson (vgl. oben), sind 18 Jahre das erforderliche Minimum.

Die Motion Nantermod wurde mit den Bedürfnissen des Tourismus begründet. Hier wird in der Regel die Begleitperson eine Elternperson sein.

Tiefere Altersgrenzen hätten zur Folge, dass Kinder auch Schulwege mit etwas älteren Schülern neu mit dem E-Bike zurücklegen könnten, was aus Sicht Verkehrssicherheit höchst problematisch wäre.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Helmtragen ist empfohlen, soll aber in der in Eigenverantwortung der erwachsenen Begleitperson sein.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heute sind Fahrverbote für schnelle Elektrovelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung oft ungewollt und unnötig. Die neue Bestimmung behebt diesen Missstand.

Gleichzeitig soll es weiterhin möglich sein, schnelle Elektrovelos von der Durchfahrt auszuschliessen.

ZUSATZANTRAG

Schaffung einer zusätzlichen Signalisierung «Durchfahrt verboten für schnelle Elektrovelos».

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder (die auch unterschiedlich lange Formen von Lastenvelos beinhalten), sind die Veloparkplätze meist zu klein. Für den zweckmässigen Einsatz und die Parkierung der Lastenvelos soll diese

Kategorie nicht ausdrücklich von Parkplätzen mit «Parkieren mit Parkscheibe» ausgeschlossen werden.

ANTRAG

Auf Längs-Parkierungsfeldern mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» auf denen es keine Unterteilung in Einzelparkfelder gibt, soll die Parkierung mit mehrspurigen Motorfahrrädern und überlangen Lastenvelos ausdrücklich erlaubt sein.

Diese Regelung wäre zweckmässig und wird auch dem Prinzip der grössenmässigen Bestimmung des Parkfeldes gerecht.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos und Velos mit Anhängern ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

JA

Für die genannten Kategorien mit Ausnahme Elektro-Stehroller

NEIN

Elektro-Stehroller weisen im Vergleich zum Leichtmotorfahrrad ein höheres Gewicht und eine höhere Motorleistung aus, was das Gefährdungspotential

für zu Fuss Gehende erhöht. Für nicht gehbehinderte Personen sollen diese Geräte deshalb auf diesen Flächen ausgeschlossen werden.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Dies baulichen Elemente leisten einen wichtigen Beitrag für zusätzliche Sicherheit auf der Veloinfrastruktur und sollen bei Bedarf realisiert werden können. Die rechtliche Verankerung stärkt den Einsatz dieser zweckmässigen Massnahme

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
RADWEGE
Wir regen an, einen "freiwilligen Radweg" im Sinne eines Hinweissignals zu schaffen, so wie er in Deutschland und Frankreich existiert. Damit können

Flächen bezeichnet werden, die für den Radverkehr empfohlen sind, jedoch nicht die Qualität aufweisen, die eine obligatorische Benützung rechtfertigen würden.

Für den Erlass eines benützungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 u. 2.63.1) sollen Mindestanforderungen definiert werden.
Zudem stellen wir die allgemeine Aufhebung der Benützungspflicht zur Diskussion (vgl. unter Punkt 18.).

ZONENMODEL ZUR FÖRDERUNG DER KOEXISTENZ

Im Bericht des Bundesrates war folgendes noch enthalten: Ein Zonenmodell zur Förderung der Koexistenz aller Fahrzeuge mit Priorisierung des rollenden Langsamverkehrs (Paradigmenwechsel). Für ein zusammenhängendes, engmaschiges und sicheres Velowegnetz sind entsprechende Zonen unerlässlich. Dies, weil es in der Praxis nicht möglich sein wird, ein durchgängig sicheres Velowegnetz zu erstellen ohne mehr Spielraum auf verkehrsorientierten Strassen. Gleichzeitig stehen bei den Zonen zur Förderung der Koexistenz des rollenden Verkehrs die Fussgängerinnen und Fussgänger im Zentrum. Gemessen anhand der zurückgelegten Wegetappen sind sie die grösste Verkehrsteilnehmergruppe. Tempo 50 auf belebten und intensiv genutzten Strassenräumen, auf Abschnitten vor Schulanlagen, Kindergärten, bei engen Strassenräumen oder auf verkehrslärbelasteten Strassenstrecken wird auch auf verkehrsorientierten Strassen dem heutigen Stand der Verkehrsplanung nicht mehr gerecht.

Wir bedauern deshalb, dass das im Bericht vom Bundesrat erläuterte Zonenmodell im Erläuternden Bericht und in den Änderungsvorschlägen des Fragekatalogs ohne Begründung nicht mehr weiterverfolgt wurde.

ANTRAG

Insbesondere die Städte und Agglomerationen aber auch Dorfzentren im ländlichen Raum sollen mehr Spielraum erhalten, entsprechende Koexistenzzonen auch auf verkehrsorientierten Strassen umzusetzen. Wir erwarten, dass die Bedürfnisse der Städte und Agglomerationsgemeinden ernstgenommen werden und ein entsprechender Umsetzungs-Vorschlag wie im Bericht des Bundesrats skizziert, vorbereitet wird.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Velociped AG Marius Graber Luzernerstrasse 18
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügb-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fusstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input checked="" type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Velokonferenz Schweiz Rechbergerstr. 1 Postfach 938 2501 Biel/Bienne Rückfragen an: Michael Liebi, michael.liebi@bern.ch, 031 321 70 01
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hinweis: Aus Sicht Fussverkehr ist dies auf Flächen mit dem Zusatz "Velo gestattet" nachteilig. Aus Sicht Velo werden damit unnötigerweise rein motorbetriebene Fahrzeuge weiter gefördert, die Geschwindigkeitsdifferenzen zum normalen Veloverkehr werden vor allem auf Steigungen weiter erhöht.

Frage: heisst das, dass mit leichten Motorfahrrädern gar nicht schneller als 25km/h gefahren werden darf?

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, aber zusätzlich resp. in Kombination zum Personentransport auf dem Fahrrad / Motorfahrrad soll das Mitführen von Kindern in einem Fahrradanhänger erlaubt werden.
Dies erleichtert den Personentransport für Familien.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hinweis: Auch in Anhängern sollen auf geeigneten Plätzen mehr als 2 Kinder mitgeführt werden können. Zusätzlich soll die Kombination von Plätzen auf dem Fahrrad UND einem Anhänger möglich sein. Dies entspricht der bereits gelebten Realität.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zwar sieht die Revision vor, dass dies nur in Begleitung einer Erwachsenen Person möglich ist. Trotzdem wird damit ein Richtungsentscheid gefällt bezüglich Nutzung von Leichtmotorfahrrädern – auch im reinen Motorbetrieb – zugunsten von motorisierten Geräten und zulasten von normalen Velos. Dies könnte sich längerfristig negativ auf die Verkehrssicherheit sowie auf gesundheitliche Aspekte auswirken.
Für 12-jährige sind E-Bikes zu schwer, auch wenn eine erwachsene Person dabei ist. Ist schwierig zu kontrollieren: 12-jährige sind strafbefreit, auch wenn sie allein unterwegs sein sollten.

Regelung mit Kategorie M ab 14 Jahren sollte auch für Elektroweelos mit Tretunterstützung 25km/h erst ab 14 Jahren und dann ohne Aufsichtsperson erlaubt werden.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Alter nicht senken, ab 14 Jahre und dann ohne Aufsicht. Wenn Alter auf 12 Jahre gesenkt wird, dann sollte die Aufsichtsperson mind. 23 Jahre alt sein (analog Führerausweis für Auto).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Damit schwere Motorfahräder nicht auf dem Trottoir oder auf
Veloinfrastruktur abgestellt werden (Verstellung des öffentlichen Raums),
weil die Umsetzung von Lastenvelo-Parkplätzen noch etwas dauern wird,
sollen sie auch im Sinn der Förderung und damit der öffentliche Raum nicht
verstellt wird auf allen Parkplätze abgestellt werden dürfen,

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Ausnahme gemäss Art. 65 Abs. 8 SSV wird schwierig zu vermitteln sein.
Eine Alternative wäre, dass alle Motorfahräder zugelassen sind, jedoch
sollte die Geschwindigkeit festgelegt werden (z.B. 10km/h).

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Hier liegt ein Interessenskonflikt innerhalb des Veloverkehrs vor. Die
Zulassung von schweren und schnellen Motorfahrädern auf diesen Flächen
kann zu vermehrten Konflikten mit normalen Velos (und insb. zum
Fussverkehr) führen. Aus diesem Grund ist der Vorschlag zu bejahen.
Andererseits wird damit eine schwer verständliche Ausnahme geschaffen
(siehe auch Frage 34).

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hier ist die Voraussetzung, dass diese Parkflächen für Lastenfahrräder auch entsprechend grösser dimensioniert sind.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Vereinfachung der Kategorie Leicht-Motorfahrräder in "langsame Motorfahrräder" (ist umgangssprachlich einfacher zu verstehen: langsame E-Bikes), dann gibt es leichte, schwere und schnelle Motorfahrräder sowie Stehroller.

- Was ist mit der Kategorie leichte und schnelle Motorfahrräder (z.B. ein Lastenvelo mit Vmax 45km/h)

- In leichten Cargo-Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 45 km/h sollte mehr als ein Kind mitgeführt werden dürfen und diese sollten auch in der

Box vor dem Lenker sitzen dürfen. Mit den neuen Regelungen ist nur erlaubt, dass ein Kind mitgenommen wird, und dass dieses auf einem gesicherten Sitz hinter der lenkenden Person platziert sein muss. Ein Kind ist in einer Box vorne mit einem guten Kindersitz tendenziell besser geschützt als auf dem Gepäckträger (Sturz, Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug). Bei den E-Bikes 25 km/h ist es erlaubt, und es funktioniert

- Erweitertes Nebeneinanderfahren: Zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen soll das Nebeneinanderfahren auch auf Nebenstrassen, in Tempo-30-Zonen, auf Velostrassen und auf genügend breiten Radstreifen erlaubt werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Velo Lukas GmbH

Regensdorferstrasse 4

8049 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fusstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Velosuisse Rain 63 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kann auch für schnelle E-Cargobikes bis 45 km/h (mit Nummernschild) gelten.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge

künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos, was wir begrüßen. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie im Beispiel unten wird als illegal beurteilt und gehandelt.



Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

8/23

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Schiebehilfe ist zwar zweckmässig für das Manövrieren von Velo-Anhänger-Gespanssen. Hingegen sollen auch Veloanhänger mit bauartbedingtem Motor bis 25 km/h inkl. entsprechender Bremsleistung möglich sein. Sie würden namentlich in der City-Logistik eingesetzt und sind in der EU zugelassen (vgl. Carlacargo: <https://www.carlacargo.de/de/produkte/ecarla/>)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir

sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63.

-> Beachten Sie bitte unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Altersgrenze der Begleitperson sollte gesenkt werden auf mindestens 16 Jahre.



25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.



27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heute sind Fahrverbote für schnelle Elektrowelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung oft ungewollt und unnötig. Die neue Bestimmung beseitigt diesen Missstand. Umgekehrt soll es weiterhin möglich sein, schnelle Elektrowelos von der Durchfahrt auszuschliessen. Wir beantragen daher zusätzlich die Schaffung eines Symbols «E-Bike45».

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektro-Stehroller für nicht gehbehinderte Personen sollen nicht auf Gehflächen unterwegs sein dürfen; sie sollen auf der Strasse fahren. Schnelle Elektrovelos jedoch sollen auch mit eingeschaltetem Motor zugelassen sein. Schwere Elektrovelos jedoch nicht.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung,

welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Zusatzforderung: Wir beantragen, dass Lastenräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen im Sinne der Verkehrssicherheit, Art. 63 VRV so anzupassen, dass der Kindertransport künftig auch auf schnellen Lasten-E-Bikes mit langem Radstand VOR dem Fahrer auf der Ladefläche in einem dafür vorgesehenen, geschützten Sitzplatz mit Rückhaltegurten erlaubt ist. Da ist das Kind in der Regel wie in einem Auto von einem stabilen Chassis umgeben und hilft mit seinem Gewicht, den Schwerpunkt des Fahrzeugs tief und zentral zu halten, was das Fahrverhalten des Cargobikes positiv beeinflusst. Ausserdem kann das Kind so während der Fahrt beaufsichtigt werden, was auf dem Gepäckträger hinter dem Fahrer kaum möglich ist. Art. 18, Abs. a

VTS soll (wie unter Abs. b) klar definieren, dass auch auf schnellen E-Bikes ein Kind auf einem geschützten Sitzplatz mitgeführt werden darf.



Der Kindertransport soll auch bei schnellen (Lasten-)E-Bikes künftig auch vor dem Fahrer erlaubt sein.





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Veloteria GmbH
Jan Niedermann
Seestrasse 151
8712 Stäfa

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.
Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Velotrend AG

Bahnhofstrasse 178

6423 Seewen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Motorfahräder mit Benzinmotor werden in so geringer Zahl in den neu verkauft, dass ihr Einfluss auf das Verkehrsgeschehen vernachlässigbar ist und es keine neue Regelung braucht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Angleichung an die EU-Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Praktisch alle Leicht-Motorfahräder, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, werden auch in der EU auf den Markt gebracht und sie sind deshalb bereits heute auch konstruiert für ein Gesamtgewicht von 250 kg.

Zusätzlich beantragen wir, dass im Art. 18 VTS auch das zulässige Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg erhöht wird. Damit werden die Schweizer Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Bereits heute befindet sich eine wachsende Zahl von E-Cargobikes mit Tretunterstützung im Markt, die diese Anforderungen gemäss EU-Recht erfüllen. Diese Fahrzeuge sind meist ausgelegt auf den Transport von mehreren Kindern und entsprechend eine platz- und energiesparende Alternative zum Auto für Familien. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Zusatzantrag in Frage 21

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit von reinen Elektrofahrzeugen von 20 km/h auf 25 km/h macht diese Fahrzeuge unnötig attraktiver und tendenziell gefährlicher. Dies führt vor allem auf Langsamverkehrsflächen mit Mischverkehr (Fussgänger, Velofahrende, Elektrovelofahrende, Elektroroller) zu einem höherem Kollisionsrisiko und durch die höhere Geschwindigkeit zu einem höheren Verletzungsrisiko.

Die bisherige Regel mit einer Limite auf 20 km/h im reinen Motorbetrieb sorgt für ein harmonischeres Nebeneinander verschiedener Fahrzeugtypen. Leicht-Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h ("langsame Elektovelos") sind gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV des BFS im Schnitt mit 14.6 km/h unterwegs und schnelle Motorfahräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h ("schnelle Elektovelos") mit durchschnittlich 20.9 km/h. Velos ohne elektrischen Hilfsantrieb sind mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 12.8 km/h unterwegs. Da es bei reinen Elektrofahrzeugen der Kategorie Leicht-Motorfahräder keine körperliche Anstrengung braucht, ist anzunehmen, dass diese Fahrzeuge annähernd mit der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit unterwegs sind. Wird diese auf 25 km/h erhöht, sind solche Fahrzeuge mit Abstand die schnellsten auf Radwegen und auf Langsamverkehrsflächen. Die daraus entstehende Geschwindigkeitsdifferenz führt eher zu gefährlichen Überholmanövern und Nutzungskonflikten. Verschärft wird dies durch die stark wachsende Popularität dieser Fahrzeuge und die damit verbundene

Verkehrsdichte. Eine Erhöhung der Geschwindigkeitslimite fördert diese Fahrzeuge zusätzlich mit allen daraus zu erwartenden negativen Folgen.

Wir beantragen daher, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h im reinen Motorbetrieb beibehalten wird.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Annäherung der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen elektrisch betriebenen Leicht-Motorfahrzeuge ist zu begrüssen

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) auf 1.20 m erhöht wird. Wenn zwei Personen auf einem solchen Fahrzeug mitgeführt werden, sind die Platzverhältnisse bei 1 m sehr eng. Im Fahrbetrieb macht es zudem keinen wesentlichen Unterschied, ob Waren oder Personen mitgeführt werden. Eine einheitliche Regelung sorgt zudem für unkompliziertere Umsetzung (Zulassung), vereinfachte Konstruktion (es können dieselben Fahrzeug-Plattformen für unterschiedliche Zwecke angepasst werden) und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181 a Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfüg-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die neue Regelung, weil sie die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos erweitert. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird in den Art. 175 und 215 VTS sowie in Art. 63 VRV der Begriff «geschützter Sitzplatz» für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff «sicherer Kindersitz» verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein «sicherer Kindersitz» entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein «geschützter Sitzplatz» nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie auf dem Beispielbild im Anhang wird als illegal beurteilt und geahndet.

Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff «geschützter Sitzplatz» so präzisiert wird, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere beim Warentransport ist eine Schiebehilfe beim Manövrieren und Anfahren ein Komfortgewinn, der die Nutzung solcher Fahrzeuge attraktiver macht.

Zusätzlich beantragen wir, dass Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern 1.2 m breit sein dürfen. Damit gelten dieselben Regelungen wie für das Zugfahrzeug, was eine flexible Verteilung von Lasten (z.B. Europaletten) auf Anhänger und Zugfahrzeug erleichtert. Im Fahrbetrieb entstehen zudem keine Nachteile, da der Anhänger genau gleich breit ist wie das Zugfahrzeug. Die benötigte Fahrbahn und Durchfahrt wird in diesem Fall durch das Zugfahrzeug definiert.

Weiter beantragen wir, dass für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahräder mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen ausdrücklich erlaubt sind. Solche zusätzlichen Bremsen dienen der Verkehrssicherheit, weil sie gerade bei höherer Zuladung für kontrolliertere Bremsmanöver und kürzere Bremswege sorgen. Auf dem Markt sind ausgereifte technische Systeme unterdessen erhältlich, aber noch nicht verbreitet. Daher soll eine Auflaufbremse als Option im Art. 210 VTS erlaubt, aber nicht vorgeschrieben werden.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrrädern und wird daher begrüsst

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Regelung als Erleichterung für den Personentransport auf Fahrrädern und Motorfahrrädern. Im Sinne der Rechtssicherheit, einer konsequenten Umsetzung des Grundgedankens hinter der Neuregelung und einer Harmonisierung mit dem EU-Recht beantragen wir zusätzlich folgendes:

- Der Begriff "Kinder" soll in Art. 63 Abs 3 Ziffer sowie Abs. 5 genauer definiert werden. So machen geschützte Sitzplätze und sichere Kindersitze für Kinder im Vorschulalter auf jeden Fall Sinn. Für einen Jugendlichen im Alter von 16 Jahren, der bereits die Grösse eines Erwachsenen erreicht hat, sind solche Sitze in der Regel weder ausgelegt noch notwendig. Eine klar definierte Alterslimite oder Körpergrösse würde Rechtssicherheit schaffen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrä-

dern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren.

Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag: Art. 63 VRV sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen, soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63. VRV

Weiter beantragen wir, dass auf zulassungspflichtigen Motorfahrrädern, insbesondere schnellen Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art 18 a, Punkt 2 und (E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h sowie schweren Motorfahrrädern nach Definition im überarbeiteten Art. 18 d VRV bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können statt nur eines. Es gibt eine wachsende Zahl von Cargobikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, die bereits heute alle Zulassungsvorschriften in der Schweiz und in der EU erfüllen. In der EU dürfen auf solchen Fahrzeugen so viele Kinder mitgeführt werden, wie Sitzplätze dafür vorhanden sind. In der Praxis sind das zwei bis drei gesicherte Plätze. Durch das geringe Körpergewicht der Kinder bleibt dabei das zulässige Gesamtgewicht im gesetzlichen Rahmen, und entsprechend ist die Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und Ausstattung dafür ausgelegt. Eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bringt mehr Rechtssicherheit und fördert den Einsatz von schnellen Cargobikes als Alternative zu Autos für den Familientransport. Schwere Motorfahrräder sind in aufgrund der höheren Anforderungen, insbesondere Zweispurigkeit und stärkeren Bremsen, in der Lage, mehrere Kinder sicher zu transportieren. Wenn nur ein Kind mitgeführt werden darf, kann die volle Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge nicht ausgeschöpft werden, und es besteht eine Benachteiligung gegenüber den Elektro-Rikschas, die für den Transport von zwei oder mehr Erwachsenen ausgelegt und zugelassen sind.

-> In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als konsequente Fortsetzung der Gedanken, die zum Antrag bei Frage 8 führen, beantragen wir, dass die Regelung des Artikels 98b für Rikschas mit einer Breite von 1.2 m möglich ist.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass jüngere Personen auch ein Elektrovelo der langsamen Kategorie fahren dürfen. Wir zweifeln am Sicherheitsgewinn durch eine Aufsichtsperson, da eine 12 jährige Person bereits auf dem Velo bereits Erfahrung im Strassenverkehr gesammelt hat. Der Unterschied bei der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Velo ohne Hilfsantrieb (12.8 km/h, siehe Frage 8) und einem Elektrovelo mit Tretunterstützung bis 25 km/h (14.6 km/h, siehe Frage 8) ist gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV) des BFS so gering, dass wir es einer 12-jährigen Person zutrauen, damit umzugehen und die Verkehrssituation angemessen einzuschätzen. Daher beantragen wir, dass 12-Jährige auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für mehrspurige Motorfahräder und insbesondere für die neue Kategorie der schweren Motorfahräder ist in herkömmlichen Parkanlagen für Velos und Motorfahräder der Platz oft zu eng. Es soll daher die Möglichkeit offen bleiben, dass mehrspurige Motorfahräder unter Berücksichtigung aller geltenden Regeln zur Parkdauer auch Autoparkplätze nutzen können. Davon ausgenommen sein sollen Parkplätze in Parkhäusern mit einem ausdrücklichen Fahrverbot für Motorfahräder.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weil sie keine körperliche Anstrengung erfordern, sind Elektro-Stehroller schneller unterwegs als Fahrräder und Leicht-Motorfahräder. Zur Vermeidung von Unfällen und schweren Verletzungen aufgrund des höheren Fahrtempos sollen Elektro-Stehroller den genannten Wegen nicht zugelassen sein.

Wir beantragen hingegen, die Freigabe auf schwere Motorfahräder auszuweiten. Da diese oft für den Sachtransport auf der letzten Meile genutzt werden, können sie in Fussgängerzonen so verstärkt als Alternative zu noch schwereren und noch grösseren Lieferfahrzeugen (Kategorien B, B1, C1) genutzt werden.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Ergänzend beantragen wir, dass schwere Motorfahräder, Lastenfahräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. Motion Klopfenstein, 23.3108)

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Vermeiren (Schweiz) AG
Eisenbahnstrasse 62
3645 Gwatt (Thun)

Tel.: +41 33 335 14 75

E-Mail: info@vermeiren.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Wir hätten da gerne eine eigene Kategorie.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Wohlen, 18. Oktober 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Vernehmlassung «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der VTS und SVG erfasst werden. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Wir unterstützen die grundsätzliche Stossrichtung, mittels einheitlicher und übersichtlicher Regelungen den Langsamverkehr besser zu strukturieren. Allerdings führen gewisse in der Vorlage enthaltene Massnahmen zu einer Behinderung insbesondere des Strassengüterverkehrs, besonders durch die Verschmälerung der Fahrbahn. Derartige Regelungen lehnt der VFAS ab.

Die Verkehrsfläche in der Schweiz ist knapp, und die Mobilitätsnachfrage wächst stetig an. Daher ist es wichtig, Vorkehrungen zu treffen, um die bestehende Infrastruktur effizienter zu nutzen. Auch führt das zunehmende Aufkommen von Motorfahrrädern in den vergangenen Jahren zu Herausforderungen, insbesondere für die Verkehrssicherheit. Der VFAS bedauert, dass von der Ausweitung der Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahrrädern mit Sattel und Eigenantrieb abgesehen wurde. Im Strassenbild sind vermehrt solche (modifizierten) Fahrzeuge mit Geschwindigkeiten von bis zu 50km/h unterwegs, geführt von (helmbefreiten) Lenkern. Weshalb diese Kategorie gegenüber den Benzinmofas ungleich behandelt werden, ist für den VFAS nicht nachvollziehbar. In diesem Sinne befürwortet der VFAS das Bestreben der Vorlage, mittels einheitlicher Regelungen für Motorfahrräder Klarheit und Sicherheit zu schaffen.

Massnahmen, welche den Strassengüterverkehr behindern, lehnt der VFAS hingegen klar ab. Dabei handelt es sich vor allem um drei der beabsichtigten neuen Massnahmen:

1. **Die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen für schwere und schnelle Motorfahrräder** (Art. 42 Abs. 4 E-VRV). Besonders Lastenfahräder würden auf der Fahrbahn zusätzlichen Platz benötigen, da es aufgrund der bestehenden Geschwindigkeitsdifferenz zu den anderen Verkehrsteilnehmern aus Verkehrssicherheitsgründen nötig wäre, eine zusätzliche Fahrspur zu schaffen (siehe entsprechende Ausführungen im erläuternden Bericht, Seite 17). Entsprechend müsste die für den restlichen Verkehr zur Verfügung stehende Fläche verkleinert werden, wenn nicht mehr Platz als heute beansprucht werden soll. Faktisch würde folglich die Fahrspur für Personen-, Liefer- und Lastwagen etc. schmaler, was gerade für den Gütertransport eine grosse Einschränkung bedeuten würde. Denn dadurch wird unter Umständen das Kreuzen von Lastwagen, sowie das Durchführen von Wende- oder anderen Manövern erschwert oder sogar verunmöglicht. Faktisch würde somit der Zugang für den Strassentransport eingeschränkt. Unter Berufung auf den Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels lehnt der VFAS derartige Restriktionen ab.
2. **Die Einführung der Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu schützen** (Art. 74a Abs. 1 E-SSV). Auch hier würde es voraussichtlich zu einer Verbreiterung der Radstreifen, und entsprechend zu einer schmaleren Fahrspur für den restlichen Verkehr kommen. Neben den bereits genannten Argumenten sprechen aber auch Gründe der Verkehrssicherheit gegen bauliche Elemente für Radstreifen. Denn diese können nicht nur für die Radfahrenden selbst Hindernisse darstellen, sondern auch für Lastwagen. Weiter verunmöglichen bauliche Elemente eine effiziente Strassenreinigung und -räumung, was negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat. Auch würden die zusätzlich notwendigen Reinigungs- und Räumungsarbeiten unverhältnismässige Mehrkosten verursachen. Gleiches gilt auch für Strassenunterhaltsarbeiten.

3. **Die Erhöhung der zulässigen Breite von Lastenfahrrädern** (Art. 175 Abs. 2 E-VTS). Es ist zwar begrüssenswert, die Nutzung von Lastenfahrrädern in der City-Logistik zu vereinfachen. Allerdings muss beachtet werden, dass die bestehende Verkehrsinfrastruktur nicht auf eine Fahrzeugbreite von 1.20 Metern für Lastenfahrräder ausgelegt ist. Die Neuregelung würde dazu führen, dass die bestehende Infrastruktur angepasst werden muss, was einerseits zu hohen Mehrkosten, und andererseits zu einer Verkleinerung der für andere Verkehrsteilnehmer verfügbaren Fläche führen würde. Dies ist aus den oben bereits genannten Gründen abzulehnen.

Wir sind der Auffassung, dass die Revisionsvorlage in diesem Lichte gesamthaft angepasst werden muss und nehmen im beigefügten Fragebogen zu einzelnen Punkten der Vorlage gesondert Stellung.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Verband freier Autohandel Schweiz Stephan Jäggi Bremgarterstrasse 75 5610 Wohlen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie in sämtlichen Verkehrsbereichen soll auch beim Langsamverkehr weiterhin Technologieneutralität herrschen. Dies bedeutet, dass sämtliche Antriebsarten zugelassen werden können.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Fahrradverkehrsinfrastruktur ist nicht auf Fahrzeuge mit einer Breite von 1.20 Metern ausgerichtet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wäre es aufgrund der Zulassung von Fahrzeugen mit einer Breite von 1.20 Metern notwendig, die bestehende Infrastruktur auszuweiten. Dies würde nicht nur zu unverhältnismässig hohen Kosten für den Umbau führen, sondern auch die Verkehrsflächen für den Individual- und Güterverkehr verkleinern, was zu einer Behinderung besonders des Gütertransports führen würde.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Selbstbalancierende Roller und ähnliche Geräte haben grosses Potenzial, in der Zukunft zu wichtigen Transportmitteln zu werden, besonders, da sie leicht zu tragen und zu verstauen sind und daher auch keine Parkierungsflächen benötigen. Daher erachtet der VFAS es nicht als sinnvoll, die Entwicklung derartiger Transportmittel bereits jetzt einzuschränken, indem sie aufgrund fehlender Lenk- oder Haltestangen verboten werden. Stattdessen sollten die weiteren Entwicklungen bei diesen Geräten abgewartet werden. Dies gebietet auch die Technologieoffenheit.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Fahrradverkehrsinfrastruktur ist nicht auf Fahrzeuge mit einer Breite von 1.20 Metern ausgerichtet. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wäre es aufgrund der Zulassung von Fahrzeugen mit einer Breite von 1.20 Metern notwendig, die bestehende Infrastruktur auszuweiten. Dies würde nicht nur zu unverhältnismässig hohen Kosten für den Umbau führen, sondern auch die Verkehrsflächen für den Individual- und Güterverkehr verkleinern, was zu einer Behinderung besonders des Gütertransports führen würde.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung würde vor allem bei schweren Motorfahrrädern (besonders Lastenfahrrädern) zu Problemen führen. Denn durch ihre im Vergleich zu anderen Fahrzeugkategorien grösseren Ausmasse würden sie zusätzlichen Platz auf der Fahrbahn beanspruchen. Da noch immer grosse Geschwindigkeitsunterschiede zu Personen- (PKWs) und Lastkraftwagen (LKWs) bestünden, könnte dies faktisch zur Schaffung einer weiteren Spur auf der Fahrbahn führen (siehe dazu Hinweis auf ebendiese Problematik auf Seite 17 des erläuternden Berichts). Dies würde nicht nur die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sondern vor allem den für den übrigen Verkehr verfügbaren Platz stark einschränken. Aufgrund der daraus resultierenden negativen Konsequenzen insbesondere für den Strassengüterverkehr sind derartige Massnahmen abzulehnen. Zudem wird das kürzlich beschlossene Veloweggesetz geschwächt.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies entspricht einer Ungleichbehandlung

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit kann bewirkt werden, dass die vielerorts bereits nur noch in geringerer Anzahl verfügbaren Parkplätze für Autos und Lieferwagen nicht

verschwendet werden, indem sie ineffizienter Weise von Motorfahrrädern besetzt werden.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung ist verwirrend, da unter Art. 64 Abs. 6 E-SSV bereits geregelt wurde, dass das Signal "Fahrrad" sämtliche Fahrräder und Motorfahrräder, auch schwere und schnelle Motorfahrräder umfasst (siehe Frage 34). Diese nun in einem spezifischen Fall auszuschliessen, ist inkonsequent. Ein Symbol sollte stets dieselbe Bedeutung haben.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Der VFAS lehnt die Schaffung von mit baulichen Elementen geschützten Radstreifen aus mehreren Gründen ab. Zum einen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Einführung baulicher Elemente faktisch zu einer Verbreiterung der Radstreifen führt. Dies schränkt wiederum die Breite der Fahrbahn ein und behindert damit vor allem den Strassengüterverkehr. Besonders kritisch würde diese Situation bei der Kreuzung von Lastwagen oder bei Wendemanövern. Andererseits können bauliche Elemente auch die Verkehrssicherheit behindern, da sie nicht nur Hindernisse für die Fahrradfahrenden selbst darstellen können, sondern auch für LKWs (siehe oben beschriebene Situationen). Und letztlich behindern bauliche Elemente auch Strassenreinigungs- und Räumungsarbeiten, sowie den Strassenunterhalt, was unweigerlich zu hohen, nicht zu rechtfertigenden Mehrkosten führt.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die neu zu schaffenden Parkierungsflächen dürfen nicht zulasten von bestehenden Parkfeldern für PKWs und LKWs gehen.

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV

Martina Menn, Dr. phil.

c/o Praxisgemeinschaft Bächli & Menn

Stampfenbachstrasse 42

8006 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Regelung würde es verunmöglichen, die sogenannten Monowheels und ähnliche Entwicklungen für den Verkehr zuzulassen. Diese Entwicklungen sollte man nicht von vornherein ausschliessen.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe auch Frage 37.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies ist eine Verhaltensweise, die man im Strassenverkehr recht oft beobachten kann. Da die Polizei ohnehin schon viele Aufgaben hat, sollte man überlegen, ob man dieses Verhalten zwar verbietet aber nicht verfolgt.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-

VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts der generellen Parkplatznot ist diese Regelung sicherlich sinnvoll. Gleichzeitig muss den mehrspurigen Motorfahrädern auch eine Parkiermöglichkeit geboten werden. Beispielsweise könnte man ihnen die Nutzung von Veloparkplätzen gestatten.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bis anhin ist die Unterscheidung zwischen Radstreifen (Fahrnahnmarkierung) und Radweg (bauliche Trennung) sehr deutlich. Wenn nun auch bauliche Elemente für Radstreifen verwendet werden, ist der Unterscheid zu Radwegen nicht mehr so eindeutig. Vor diesem Hintergrund scheint uns eine Angleichung der Regelungen für das Verhalten auf Radwegen und Radstreifen sinnvoll. Konkret würde dies bedeuten, dass Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern nicht nur auf Radwegen sondern auch auf Radstreifen von der Benutzungspflicht befreit werden (siehe Frage 18).

Bauliche Elemente können eine Gefahr für Radfahrende darstellen. Sie sollten also weder die Sturzgefahr der Fahrräder erhöhen, noch bei einem allfälligen Sturz zu schweren Verletzungen führen. Insbesondere sind harte und kantige bauliche Elemente zu vermeiden.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, welche die verschiedenen Arten von Fahrzeugen besser systematisieren. Der vorliegende Versuch scheint recht gelungen.



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2023

T + 41 31 320 22 58
annette.zeller@vkg.ch

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht gerne Stellung.

Die VKG stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung zusätzlicher baulicher Elemente zu den ununterbrochenen gelben Linien der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet die VKG die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Begründung:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehr betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.
2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassen-



kapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfesuchenden Person geschaffen, resp. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.

3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehr mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und / oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Annette Zeller
Juristin

Beilage:

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
Bundesgasse 20
3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichten soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VZV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. Stellungnahme der VKG

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Basel, 02.10.2023 / CED

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den Kommentaren im erläuternden Bericht insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Die VSBF stellt sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 74a Absatz 1 der Signalisationsverordnung (E-SSV), auch wenn sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung keine Pflicht für die Vollzugsbehörden ergibt, Radstreifen mit baulichen Elementen zu schützen. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linien der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Entsprechend befürwortet die VSBF die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Begründungen:

1. Die Verringerung der verfügbaren Ausweichflächen durch zusätzliche bauliche Elemente reduziert drastisch die Möglichkeit des Individualverkehrs auszuweichen, um Platz für die Blaulichtorganisationen zu machen, die mit Sondersignalen zu einem Notfall anrücken. Die Einsatzkräfte bleiben folglich im Verkehr stecken und können die von ihnen erwartete Hilfe nicht innert nützlicher Frist leisten. Die Feuerwehren betrifft dieses Problem besonders, da die meisten ihrer Fahrzeuge sehr gross sind und daher mehr Platz benötigen.
2. Die Errichtung von baulichen Elementen zum Schutz der Radstreifen kann die Strassenkapazität verringern und damit den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Die Fahrspuren werden verengt, was zu Abbremsungen und Staus führen kann. Da die Einsatzkräfte zu Notfällen gerufen werden, bei denen oft jede Sekunde zählt, wirkt sich jedes Hindernis negativ auf die Sicherheit der beteiligten Personen aus, weil die Einsatzzeiten dadurch verlängert werden. Damit wird im Extremfall ein erhöhtes Risiko für das Leben der hilfeschuchenden Person geschaffen, resp. es führt zu einer Verschlimmerung der Schäden, die durch das Ereignis verursacht wurden.

3. Die Errichtung dieser baulichen Elemente auf der Strasse kann zudem die Zufahrt der Einsatzkräfte zum Ereignisort behindern. Die Bewegungsfreiheit der Blaulichtorganisationen, insbesondere der Feuerwehren mit ihren grossen Fahrzeugen, wird beispielsweise in engen Kurven oder schmalen Durchfahrten stark eingeschränkt. Die Strecken werden dadurch für die Einsatzkräfte komplexer, wodurch auch wieder das Risiko für eine längere Interventionszeit steigt. Wenn diese baulichen Elemente dann noch punktuell und ungeordnet angelegt werden und / oder schlecht platziert oder schlecht gekennzeichnet sind, stellt dies ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Einsatzkräfte dar. Es kann zu Unfällen oder Kollisionen führen und damit ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer gefährden. Daher ist es wichtig, einen ausgewogenen Ansatz für die Verkehrssicherheit zu verfolgen, um den Schutz aller zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Strassenverkehr flüssig, wirksam und anforderungsgerecht bleibt.
4. Schliesslich gilt es zu beachten, dass Schäden an den Fahrzeugen (z.B. an Reifen, Felgen oder Aufhängungen), die durch eine Kollision mit den baulichen Elementen entstehen können, Reparaturen erfordern, die zu unerwünschten zusätzlichen Kosten führen und vor allem die Verfügbarkeit der Fahrzeuge für zukünftige Einsätze einschränken.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren



Oberstlt. Daniel Strohmeyer
Präsident VSBF

Beilage:

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: VSBF Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren c/o Berufsfeuerwehr Basel Kornhausgasse 18 4051 Basel
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Untergruppe der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Untergruppe «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

vgl. Begleitschreiben

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizer Wanderwege

Monbijoustrasse 61

3007 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist den Schweizer Wanderwegen ein grosses Anliegen, dass mit dieser neuen Regelung künftig nicht vermehrt Wanderwege von schnellen E-Bikes befahren werden (z.B. entlang von Gewässern). Es muss genügend klar sein, dass in Fällen in denen keine schnellen E-Bikes auf dem Weg fahren sollen das Signal "Fussweg" (inkl. Symbol "Fahrrad") verwendet werden kann. Diese neue Regelung sollte auch den Wegnutzenden bzw. E-Bike Fahrenden klar gemacht werden/sie sollten dafür sensibilisiert werden.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
siehe Kommentar Frage 32.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
siehe Kommentar Frage 32.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider sind wir auf diese Vernehmlassung zu spät aufmerksam geworden, möchten es aber nicht unterlassen, uns als MONAMO-Stadt zu einem Punkt zu äussern:

Unter unseren MONAMO-Massnahmen befinden sich auch solche zur letzten Meile. Hier sind wir unter anderem auch mit E-Cargobikes unterwegs, unterstützt durch gebremste Veloanhänger. Dankbarerweise haben wir für die gebremsten Veloanhänger eine Ausnahmegewilligung erhalten (siehe Anhang). Trotz grundsätzlichem Interesse von Seiten des Gewerbes, ist unsere Förderung dieser Anhänger bislang aber nicht erfolgreich. Zwar werden die von uns beschafften Anhänger immer wieder Probe gefahren und ein Velolieferdienst benutzt ein Exemplar davon regelmässig. Damit die Anhänger aber zum richtigen Erfolg werden könnten, müsste dem Gewerbe aufgezeigt werden können, dass nach der Ausnahmegewilligung auch eine dauerhafte Lösung gefunden werden kann. In diesem Sinne bitten wir Sie zu erwägen, ob diese gebremsten Anhänger die Zulassung definitiv erhalten könnten.

Bitte entschuldigen Sie die kurze Rückmeldung auf diesem Wege. Wir hoffen, Sie findet dennoch Gehör.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Breitenmoser
Stadtrat

Stadt Wil Departement Versorgung und Energie
Speerstrasse 10, 9500 Wil
Telefon 071 913 53 53
Direkt 071 913 00 02
andreas.breitenmoser@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch

[Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Instagram](#) | [Onlineschalter](#)



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Prüfstelle Winkeln

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Winkeln, Biderstrasse 6, 9015 St.Gallen

A-Post
Stadt Wil
Departement Versorgung und Energie
Herr Andreas Breitenmoser
Marktgasse 58
9500 Wil

Jannis Joannidis
Fachleiter Technik
Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Prüfstelle Winkeln
Biderstrasse 6
9015 St.Gallen
T 058 229 92 12

St.Gallen, 25. September 2023

Bewilligung für Versuchsfahrten mit gebremsten Veloanhängern

Sehr geehrter Herr Breitenmoser

Gestützt auf Art. 53 SVG (Strassenverkehrsgesetz) und unseren Testfahrten vom 25.03.2021 (siehe Beilage 1), bewilligen wir Versuchsfahrten mit gebremsten Veloanhänger. Dies im Rahmen von "MONAMO Gemeinden" unterstützt von *Energie Schweiz*.

- a. Zugelassene Veloanhänger:
 - **BicyLift** (Einachsanhänger ohne E-Motor) mit Auflauf- und Feststellbremse,
 - **Carla** (Dreirädriger Zweiachsanhänger ohne E-Motor) mit Auflauf- und Feststellbremse,
 - **max. 140 kg** Betriebsgewicht (Leergewicht plus Ladung) (gilt für beide Anhänger),
 - Weitere Infos, gemäss Beilage 1
- b. Ladungshöhe / Handzeichen:
 - die Ladungshöhe beschränkt sich auf 1,20 m ab Boden bis Oberkante der Ladung,
 - Höhere Beladungen sind nur in Verbindung mit Richtungsblinkern zulässig – gemäss Art. 210 Abs.2 VTS¹⁾ (Anhänger) und Art. 216 Abs. 4 VTS (Fahrrad).
- c. Zugfahrzeug:
 - Leichtmotorfahrrad (Leistung max. 0,5 kW, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h mit Tretunterstützung bis max. 25 km/h),
 - mit Scheibenbremsen und Schiebehilfe Funktion,
 - Weitere Infos, gemäss Beilage 1
- d. Aktionsradius:
 - Im Umkreis von 17 km ab Bahnhof Wil, ausgenommen sind Verkehrsflächen vom Kanton Zürich, siehe Beilage 2
 - zusätzlich; Gossau, Abtwil, Stadt St.Gallen und Mörschwil

1) **VTS** (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, SR 741.41)



e. Umfang der Bewilligung:

- Es werden max. 20 Veloanhänger gemäss Buchstabe a. für die Versuchsfahrten zugelassen.

f. Pflichten des Bewilligungsinhabers:

- sorgt dafür, dass die Vorgaben a. – e. eingehalten sind,
- führt ein Journal für die in Betrieb genommene Anhänger (Name des Betreibers, Einsatzgebiet, Dauer des Einsatzes),
- informiert den Anwender über den freigegebenen Aktionsradius,
- ist besorgt, dass bei jedem Anhänger eine Kopie dieser Bewilligung mitgeführt wird

g. Bewilligungsgebühr:

- Im Sinne des MONAMO-Projektes, wird auf eine Bewilligungsgebühr verzichtet

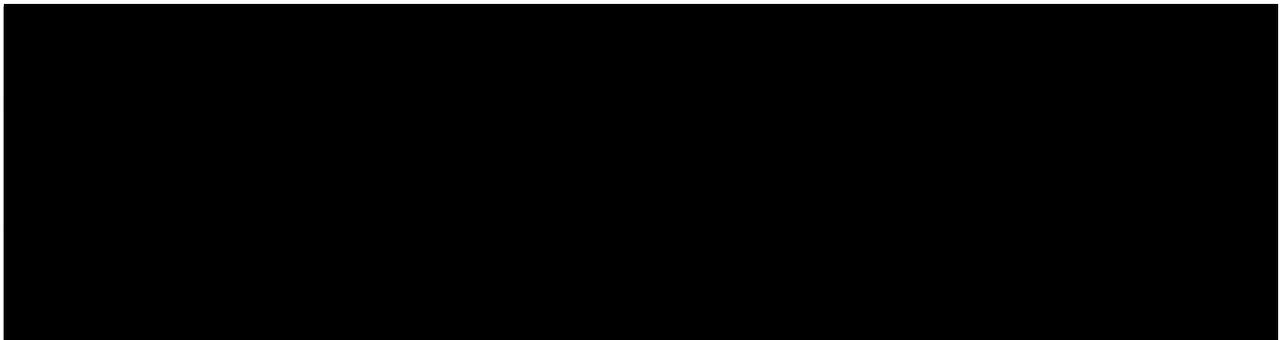
Nach Absprache mit dem Strassenverkehrsamt Thurgau, hat diese Bewilligung auch Gültigkeit für die Verkehrsflächen vom Kanton Thurgau, gemäss Buchstabe d.

Es dürfen nur betriebssichere und gewartete Fahrzeuge in Betrieb genommen werden. Der Bewilligungsinhaber kann weitere (zusätzliche) Auflagen für den Anwender erlassen.

Das MONAMO Projekt von Energie Schweiz endet per 30. April 2026.

Die Bewilligungsdauer ist auf ein Jahr beschränkt und endet per 30. April 2024. Eine Verlängerung kann beantragt werden.

Freundliche Grüsse





Beilagen:

- 1 Fahrversuche mit E-Bike und Anhänger mit Auflaufbremsen
- 2 Einsatzplan

Zur Kenntnis:

Strassenverkehrsamt des Kanton Thurgau, Herr Philipp Fisch

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Fahrversuche mit E-Bike und Anhänger mit Auflaufbremsen

Oberbüren, Donnerstag den 25. März 2021

<p>Kunde:</p>	<p>Stadt Wil, Departement Versorgung und Energie, vertreten durch Stadtrat Herr Andreas Breitenmoser, Marktgasse 58, 9500 Wil Verein Velo Wil, Fürstenlandstr. 20a, 9500 Wil</p> <p>Info: <i>Im Rahmen von «MONAMO Gemeinden» (Modelle nachhaltige Mobilität in Gemeinden) werden mit Unterstützung von EnergieSchweiz innovative Ansätze für eine nachhaltige Gemein-demobilität entwickelt und erprobt. So werden in der Region Wil u.a. innovative Transport-möglichkeiten mit leistungsfähigen Veloanhängern eingesetzt.</i></p>
<p>Zugfahrzeug:</p>	<p>E-Cargo Bikes (Leichtmotorfahrrad, 0.25 kW, 20/25 km/h, mit Scheibenbremsen) → Marke: Riese & Müller, mit Schiebehilfe Funktion Leer-/ Gesamtgewicht: 40 kg / 200 kg</p> <p>Betriebsgewicht (bei Testfahrten): 120 – 130 kg</p> 
<p>Anhänger 1:</p>	<p>Marke: BicyLift (Einachs-Anhänger, ohne E-Motor) Bremse: Auflaufbremse mit Feststellbremse Leergewicht: 25 kg Zuladung: 180 kg Breite: 113 cm</p> <p>Betriebsgewicht (bei Testfahrten): 140 kg</p> 
<p>Anhänger 2:</p>	<p>Marke: Carla (Dreirädriger Zweiachs-Anhänger, ohne E-Motor) Bremse: Auflaufbremse (auf H'Räder) mit Feststellbremse (auf V'Rad) Leergewicht: 40 kg Zuladung: 150 kg Breite: 95 cm</p> <p>Betriebsgewicht (bei Testfahrten): 140 kg</p> 

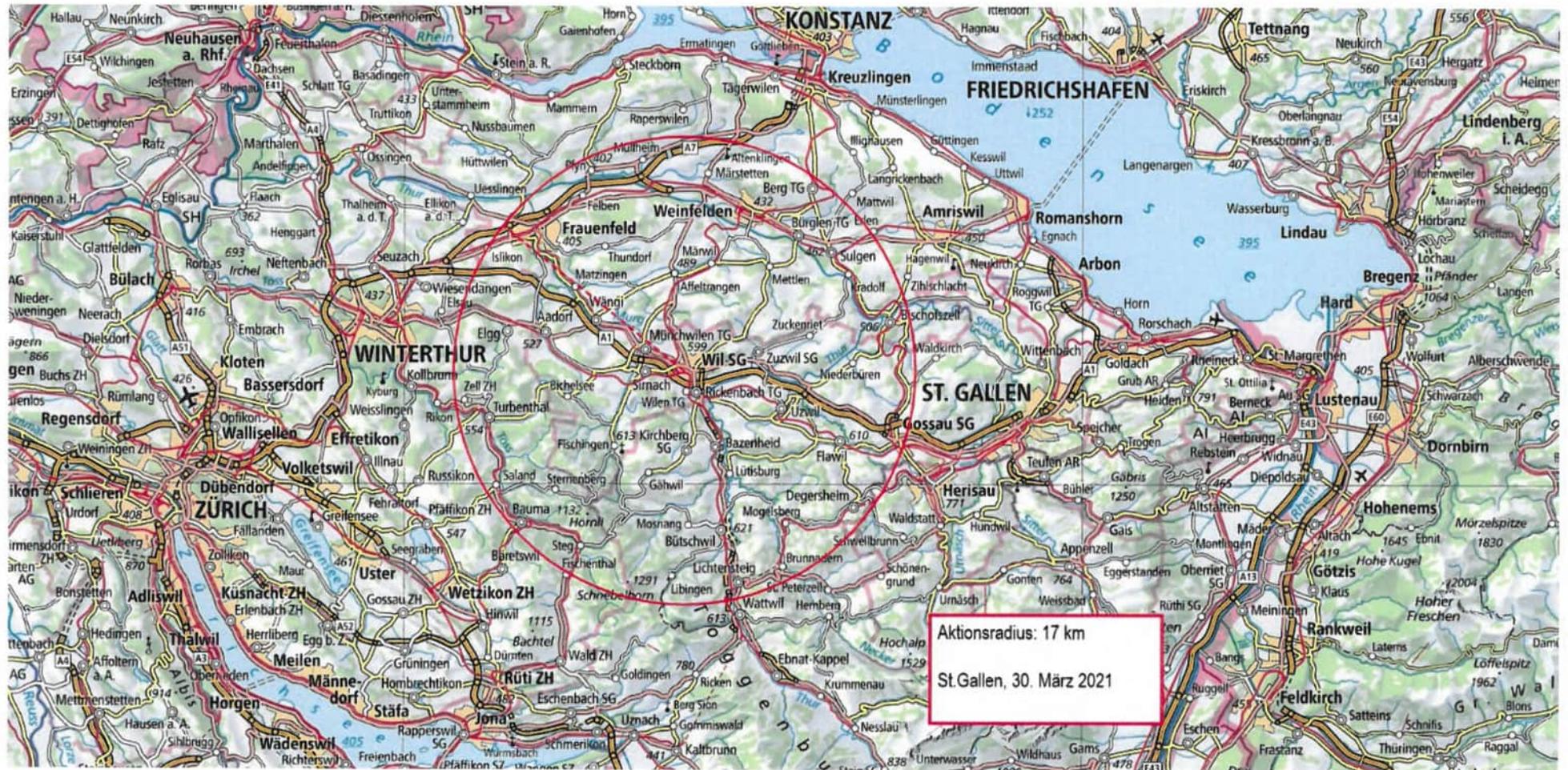
Testfahrten:	<p>Alle Testfahrten mit Kombinationsgewicht von 130 kg + 140 kg (270 kg) Gilt für Anhänger 1 und 2.</p> 
Fahrverhalten:	<p>Erfüllt, sicheres Handling, keine Einschränkung beim Handzeichen* geben (Zugfahrzeug ist gewöhnungsbedürftig). Anhänger 1 ist noch besser (tiefer Schwerpunkt).</p>
Bremsverhalten:	<p>Erfüllt, Verzögerung: 55 % (sichtbare Zeichnungen an den Reifen der gebremsten Anhängerachse)</p> <ul style="list-style-type: none"> - sicheres Gefühl beim Bremsen auch in Steigung/Gefälle - Auflaufbetätigung effizient, beim Bremsen kein "Aufschlagen, oder ruckartiges "Auflaufen" spürbar - Feststellbremse funktionieren (bei 15% nicht geprüft) <p>Gilt für Anhänger 1 und 2.</p>
Anhaltend, Steigung/Gefälle bei 15 %	<p>Erfüllt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur mit Velo-Handbremsen (vorne und hinten, oder nur hinten) - Fahrer auf oder neben dem Velo.
Anfahren: Steigung bei 15 %	<p>Nicht erfüllt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrer auf dem Sattel, mit Betätigung der Tretpedale/n – nicht möglich <p>Erfüllt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrer neben Velo, schiebt Kombination mit Schiebehilfe von Zugfahrzeug, problemlos. - Fahrer neben Velo, ohne Schiebehilfe → nicht möglich . . .
*Handzeichen:	Bis ca. 1,20 m ab Boden bis max. Ladungshöhe, gut wahrnehmbar.
Schlusslicht:	Diese sind vorhanden, die Sichtwinkel lassen jedoch zu wünschen übrig . . .

Herr Wick hatte das Anhängerbetriebsgewicht mit **ca. 140 kg** im Alltag getestet und kam zum Schluss, dass die Berg- und Talfahrten, mit diesem Gewicht ohne Probleme durchgeführt werden können.

Zusammenfassung:

Die Testfahrten mit beiden Anhängern (Betriebsgewicht 140 kg) und dem E-Cargo Bike (ohne Ladung) waren sicher in Fahrt, beim Bremsen und Anfahren am Berg (Schieben, mit Schiebehilfe). Selbstverständlich müssen die Verbindungseinrichtungen, sowie die Anhänger- und auch E-Bike-Bremsen entsprechend regelmässig gewartet werden.

Bewilligte Zugfahrzeuge: Leichtmotorfahrräder, mit Schiebehilfe-Funktion und Scheibenbremsen.



Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern
per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Ort/Datum Uitikon, 13. Oktober 2023

Kontakt Cäcilia Hänni caecilia.haenni@zss-zh.ch

Betreff Anhörung zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplanten Änderungen zur Umsetzung der oben genannten Postulate und der Motion werden bei Seniorinnen und Senioren direkte Auswirkungen und Einschränkungen im Bereich der Mobilität nach sich ziehen.

Der Erhalt der individuellen Mobilität ist für Seniorinnen und Senioren äusserst wichtig, um den Alltag selbständig gestalten zu können. Die Autonomie im Alltag ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität im Alter. Als kantonaler Seniorenverband vertreten wir im Kanton Zürich derzeit rund über 10'000 Seniorinnen und Senioren und sind damit einer der grössten privaten Seniorenverbände im Kanton Zürich. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Anhörung zu senden.

Details entnehmen Sie bitte dem angefügten Fragebogen sowie dem zusätzlichen Schreiben, in dem unsere Bedenken näher erläutern.

Mit freundlichen Grüssen
Zürcher Seniorinnen und Senioren
Cäcilia Hänni



Präsidentin

Martin Bornhauser



Vizepräsident

2 Beilagen

Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern
per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Ort/Datum Utikon, 13. Oktober 2023
Kontakt Cäcilia Hänni caecilia.haenni@zss-zh.ch
Betreff Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: „Verkehrsflächen für den Langsamverkehr“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden. Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Die dringend benötigte Regelung für «leichte Motorräder» (2-Rad Scooter), die in diese Kategorie fallen, ist unbestritten. Der Vorschlag des ASTRA sieht aber auch die Abschaffung der bisherigen Unterkategorie mit dem etwas unglücklichen Titel «motorisierte Rollstühle» vor und deren Zuteilung in die Kategorie der Motorfahräder.

Die vom ASTRA vorgeschlagene Zuteilung der "motorisierten Rollstühle" in die Kategorie der Motorfahräder berücksichtigt die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren nicht, die auf solche Fahrzeuge angewiesen sind. Die Seniorinnen und Senioren stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte für diese weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer

Für Seniorinnen und Senioren ist die neue Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV35 problematisch. Nach dem vom ASTRA vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels gilt als gehbehindert, *wenn dauernd oder vorübergehend eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 Metern bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist*. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benutzen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, vom Gebrauch solcher Fahrzeuge ausgeschlossen.

Zur Begründung: Viele der heutigen Seniorinnen und Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert; aber gerade deswegen werden sie in Zukunft ausgeschlossen vom Gebrauch solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die neue Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises durch Seniorinnen und Senioren von den Strassenverkehrsämtern praktisch verunmöglicht wird,

ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Seniorin oder Senior durch freiwillige Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines normalen Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen.

Wir erachten deshalb den Beibehalt der bewilligungsfreien Nutzung von motorisierten Rollstühlen sehr wichtig.

2. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (Zweirad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden
- Keine Verschlechterung der Richtlinien bezüglich Park- und Verkehrswegnutzung für diese Fahrzeuge

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Wir hoffen, dass diese in Ihren weiteren Beratungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen
Zürcher Seniorinnen und Senioren
Cäcilia Hänni



Präsidentin

Martin Bornhauser



Vizepräsident



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Zürcher Seniorinnen und Senioren 8606 Nänikon Website: www.zss-zh.ch E-Mail: zss-info@zss-zh.ch / caecilia.haenni@zss-zh.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der von Seniorinnen und Senioren derzeitigen benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese beliebten Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Mobilität wäre die Folge und damit Selbständigkeit wären die Folge.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf bestehende und bestens eingeführte Seniorenfahrzeuge.

1. Viele bestehenden Produkte, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» laufen, passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder» Stellvertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte würden mit dieser Änderung an Attraktivität für Seniorinnen und Senioren verlieren, aus den folgenden Gründen:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für unsere ältere Kundschaft dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang an schnelleres Fahren gewohnt sind, vielfach sogar professionell.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die unsere betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, Dies bedeutet eine weitere, zusätzliche Hürde für Leute, die bereits mit einer Beeinträchtigung der Mobilität zu kämpfen haben.

Der bereits genannte, bekannte Hersteller betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision erforderlich wäre.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine weitere Einschränkung für Seniorinnen und Senioren dar, von denen die meisten ihr gesamtes Leben lang Autos, Motorräder oder sogar LKW's gefahren sind. Nun würden sie aufgrund dieser Anpassung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h auf 25 km/h beschränkt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund dessen, dass wir empfehlen, die Kategorie Rollstühle für Seniorenfahrzeugen beizubehalten, stimmen wir für "Nein"

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind der Meinung, dass Seniorinnen und Senioren oder sonstige Personen, die aufgrund von Alter, Gewicht oder sonstigen Gebrechen nicht mehr die gleichen Freiheiten des Gehens besitzen wie früher, ebenfalls die Ansprüche einer gehbehinderten Person haben sollten.

Deshalb muss die Anwendung dieser Definition der Gehbehinderung nach Artikel 20a VRV in diesem Zusammenhang verworfen werden. Sollte dieser Wortlaut Einzug im Gesetz finden, so würden damit nach Schätzungen von Fachleuten ca. 80% der älteren Leute, die diese Art Fahrzeuge heute regelmässig benützen und im Langsamverkehr kein Problem darstellen, ausgeschlossen

.

Viele der heutigen Seniorinnen und Senioren sind (glücklicherweise) nach Artikel 20a VRV35 nicht gehbehindert aber wegen dieser Bestimmung in Zukunft (unglücklicherweise) ausgeschlossen vom Fahren solcher Fahrzeuge. Zwar lässt die Bestimmung mit der Anforderung eines M Ausweises (Mofa) eine theoretische Ausweichmöglichkeit zu. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass das Erlangen eines M Ausweises praktisch durch die Strassenverkehrsämter verunmöglicht wird, ganz im Gegensatz zur Handhabung bei 16-jährigen Personen. Wer als Senior durch freiwillige

Abgabe oder Entzug nicht mehr im Besitze eines «übergeordneten» Fahrausweises ist, wird in aller Regel auch auf den M Ausweis verzichten müssen..

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese bei Seniorinnen und Senioren beliebigen Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allein der Hersteller KYBURZ betreut derzeit 1226 Kunden in der Schweiz, die einen motorisierten Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nutzen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Kundschaft um Personen im Alter von über 80 Jahren. Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unserer Ansicht nach sollten Seniorenfahrzeuge, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie "motorisierter Rollstuhl" oder "schweres Motorfahrrad" fallen, ebenfalls die Erlaubnis erhalten, mit reduzierter Geschwindigkeit und erhöhter Rücksicht auf Fußgänger auf Gehwegen fahren zu dürfen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fazit über die Vorlage bezüglich der Kategorie «Motorisierte Rollstühle» aus unserer Sicht.

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten.

Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Bülach, 17. Oktober 2023

Stellungnahme zur Umsetzung der Postulate 15.4038 und 18.4921 sowie der Motion 20.380: «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Thema *Verkehrsflächen für den Langsamverkehr* schlägt das Bundesamt für Strassen ASTRA neue Fahrzeug- und Verkehrsvorschriften vor und hat sie in die Vernehmlassung geschickt. Bis zum 18. Oktober 2023 kann zu den Vorschlägen des ASTRA Stellung genommen werden.

Gerne nutzen wir als Standortförderung Zürcher Unterland die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Interessen einer unserer wichtigsten und innovativsten Unternehmungen - der Kyburz Switzerland AG - in die weitere Bearbeitung der Postulate einfließen.

Ziel der neuen Vorschriften ist eine Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Motorfahräder.

Nicht berücksichtigt wurden die Bedürfnisse derjenigen Dienstleister, die sich zur (nachhaltigen) Erfüllung ihrer Leistungen im Segment der Urban Logistics und im Segment Fahrzeuge für Senior/innen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auch solcher Fahrzeuge bedienen. Der Volksmund spricht denn auch eher von Kleintransportern; aktuell zugeordnet sind sie aber der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».

Die oben genannten Zielgruppen stellten bisher im Langsamverkehr keine Probleme dar. Die konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften hätte aber sowohl auf die Benutzer/innen, als auch auf die Hersteller und Vertreiber weitreichende Folgen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Negativfolgen für Benutzer Segment Urban Logistics

Diese Gruppe hat die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihrer Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Schweizerische Post). Diese Dienstleister stellen im Verkehr keine Problemverursacher dar. Aber mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für die Dienstleister unattraktiv. Sie müssten in Zukunft ihre Leistung mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten erbringen. Das widerspricht aber einer anderen Forderung der neuen Verordnung. In dieser wird nämlich verlangt, dass das Potenzial von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen*.

**Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Beilage 02 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 4, 2. Abschnitt.*

Zitat:

Um das Potenzial von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen, soll das zulässige Gesamtgewicht von schweren Motorfahrrädern auf 450 kg erhöht werden. Zudem sollen einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachentransport bis zu 1.20 m breit sein dürfen.

Ende Zitat

ANTRAG 1: Die Negativfolgen für die nachhaltig betriebenen Urban Logistics Dienstleistungsanbieter sind zu beseitigen und die Geschwindigkeiten und Nutzlasten für die Transportmittel nachhaltig betriebener Urban Logistics sind unverändert zu belassen.

2. Negativfolgen für Hersteller und Vertreiber

Hersteller und Vertreiber der «**motorisierten Rollstühle**» (altrechtliche Bezeichnung) sind mit den Kundenbedürfnissen bestens vertraut. Für die Typenzulassungen arbeiten sie seit langem eng zusammen. Die neue Verordnung sieht nun technische Änderungen vor, die den Einsatz dieser Fahrzeuge in der urbanen Logistik in Frage stellen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Änderungen nicht einmal praxisrelevant sein wird (altrechtlich 460 kg, neurechtlich 450 kg). Hingegen verringert eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit die Effizienz der urbanen Logistik (altrechtlich 30 km/h; neurechtlich 25 km/h). Dies steht wie bereits erwähnt, im krassen Widerspruch zu der an anderer Stelle des Dokumentes gewünschte Attraktivierung der urbanen Logistik.

Für Hersteller und Vertreiber von "motorisierten Rollstühlen" hat die neue Verordnung schwerwiegende und weitreichende Konsequenzen. Der Aufwand für Entwicklung, Produktion, Typenzulassung und Vermarktung wird wegen dem überschaubaren Volumen von solchen Fahrzeugen überproportional gross ausfallen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Benutzer wird nicht verstanden werden, bietet doch ein nach der neuen Verordnung typengeprüftes Fahrzeug weder betriebswirtschaftlich noch strassenverkehrstechnisch einen Mehrwert zur bestehenden Lösung.

3. Fazit: Motorisierte Rollstühle

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren, schlägt die ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Die neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» eine Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle». Dabei müssen die folgenden minimalen Kriterien dringend im Auge behalten und durchgesetzt werden.

- Gewicht auf 460kg belassen
- Kategorie für Behinderte so bestehen lassen, wie sie ist
- Fahren bei einem Krankenfahrstuhl bis 30km/h ermöglichen, da diesbezüglich bisher keine Probleme entstanden

ANTRAG 2: Die Negativfolgen für die nachhaltig betriebenen «motorisierten Rollstühle» sind zu beseitigen, insbesondere sind das Gewicht auf 460kg, die Kategorie für Behinderte und das Fahren bei einem Krankenfahrstuhl auf 30km/h unverändert zu belassen.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse
Standort Zürcher Unterland

Beilage: Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Standort Zürcher Unterland Standortregion der Kyburz Switzerland AG
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden viele der für unsere Dienstleistungen derzeit benutzten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Diese sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvollen Fahrzeuge wären nicht mehr erhältlich. Eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit für die Kyburz Switzerland AG wäre die Folge. Dies wiederum hat negative Folgen für die Standortregion bzgl. Arbeitsplätzen

und Steuereinnahmen. Für Personen - insbesondere Senior/innen - sind mit Einschränkungen ihrer Mobilität zu rechnen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Übersicht der Beilage 02 "Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens" wird explizit auf die Nützlichkeit zur Ausschöpfung des zulässigen Gesamtgewichtes hingewiesen. Sogar eine Erhöhung des Gesamtgewichtes wird vorgeschlagen. Für diese urbanen Transportmittel bedeutet das genau das Gegenteil. Die vorgeschlagenen Änderungen haben denn auch erhebliche Auswirkungen auf das bestehende Geschäft der Kyburz Switzerland AG

1. Bestehende sinnvolle Fahrzeuge der Urbanen Logistik, welche aktuell unter «motorisierte Rollstühle» klassiert, sind passen aufgrund des zulässigen Gesamtgewichtes (zGG) von 450 kg nicht in die Kategorie «schwere Motorfahrräder». Stellevertretend seien die Produkte der Firma KYBURZ erwähnt. Ihre folgenden bestehenden Typengenehmigungen weisen alle ein höheres zGG auf als 450kg.

Typ	Typengenehmigung	zGG
DX2	CH7KA302	460kg
DXS	CH7KA301	460kg
PLUS	CH7CA201	415-460kg

2. Diese Produkte verlieren mit dieser Änderung aus den folgenden Gründen an Attraktivität für die urbane Logistik:

a) Die Höchstgeschwindigkeit wird von 30 km/h auf 25 km/h reduziert. Diese Regelung stellt eine Einschränkung für die Ausführung unserer Dienstleistungen dar.

b) In der Kategorie «schwere Motorfahrräder», in die die betroffenen Fahrzeuge bei Aufhebung der «motorisierte Rollstühle» fallen würden, wäre beim Führen eines Fahrzeugs mit Vmax von "nur" 20 km/h neu ein Führerschein der Kategorie M notwendig, was bisher nicht erforderlich war und für die Nutzer/innen eine erhebliche Einschränkung ihrer Mobilität bedeutet.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Beilage 02 unter 1.2.1 auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass eine strengere Regelung bei vergleichbaren Unfallzahlen nicht zu begründen sei. Dabei wird auf die Unfallstatistik des ASTRA verwiesen. Obwohl daraus nicht explizit ersichtbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass motorisierte Rollstühle nicht überdurchschnittlich hoch an Unfällen beteiligt sind, sonst müsste das ausgewiesen sein. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Reduktion der Geschwindigkeit von 30 km/h auf 25 km/h, wie schon weiter oben erwähnt, nicht gerechtfertigt. Ein weiterer Verlust an Attraktivität für diese Art Fahrzeuge wäre die Folge, zusätzlich zu demjenigen wegen der Gewichtsreduzierung.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfü-

bare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund unserer Empfehlung, die bisherige Kategorie «Motorisierte Rollstühle» beizubehalten, erfolgt hier zwangsweise ein «NEIN», und zwar nicht wegen dem Begriff als solchem, sondern wegen der notwendigen bisherigen Definition der Kategorie.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ebenso betroffen sind in der urbanen Logistik tätige Dienstleister, welche die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln längst erkannt haben. Der Einsatz ökologischer und zugleich ökonomischer Transportmittel ist fester Teil ihres Geschäfts-DNA (z. B. Handwerker, aber auch die Post). Auch sie sind im Verkehr keine Problemverursacher. Mit der neuen Verordnung wird ihnen ein wichtiges Arbeitsinstrument entzogen. Die vorgeschlagenen Alternativen sind für sie unattraktiv. Sie müssten in Zukunft mit reduzierter Geschwindigkeit und kleineren Nutzlasten ihre Leistung erbringen. Das widerspricht vollumfänglich der Logik einer anderen Forderung der neuen Verordnung. Dort wird verlangt, dass das Potential von Lastenvelos für die urbane Güterlogistik auszuschöpfen sei, um so einen höheren Nutzen für den Gütertransport zu erzielen.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wenn die Änderung zur Aufhebung der Fahrzeugkategorie "motorisierte Rollstühle" in Kraft tritt, würden diese in der urbanen Logistik beliebten Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder entsprechen. Die in Frage kommenden Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus unserer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, für diese gesamte Interessensgruppe die Anforderung eines Führerscheins der Kategorie M festzulegen, auch wenn diese erst 6 Jahre nach Inkraftsetzung der vorliegenden Revision erforderlich wäre..

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

a.). Anhängererlas

Im Rahmen des Produktportfolios bietet die Kyburz Switzerland AG den KYBURZ PAH Anhänger an, der über die Typengenehmigung CH9KD401 verfügt und ein zulässiges Gesamtgewicht von 200 kg aufweist. Wenn dieser Anhänger an einem Kleinmotorfahrrad, wie beispielsweise dem 45km/h DXP CH7KA301, verwendet wird, beträgt das zGG 200 kg. Jedoch, wenn derselbe Anhänger an einem baugleichen, jedoch gedrosselten Fahrzeug wie dem 10-30km/h DXS CH7KA301 angebracht wird, verringert sich das zGG des Anhängers auf 80 kg aufgrund der unterschiedlichen Fahrzeugkategorie.

Wir bitten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das zGG von 200 kg auch bei diesen baugleichen, gedrosselten Fahrzeugen wie DXS und DX2 zu erlauben?

9. Abschnitt: Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern

Art. 210

1 Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern müssen nur dem Artikel 69 VRV

und den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Art. 69228 Anhänger an den übrigen Fahrzeugen

1 An Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen

sowie an Fahrrädern darf nur ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden.

2 Anhänger an Fahrrädern dürfen mit der Ladung höchstens 1,00 m breit, 1,20 m hoch und, ab Mitte des Hinterrades des Zugfahrzeugs gemessen, 2,50 m lang sein. Nach hinten ist ein Überhang der Ladung von höchstens 50 cm gestattet. Das Betriebsgewicht darf höchstens 80 kg betragen.

b.) FAZIT

Um die Kategorisierung der auf Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge zu aktualisieren und zu harmonisieren schlägt das ASTRA eine neue Regelung für die Kategorie «Motorfahrräder» vor. Der Handlungsbedarf im Bereich der «Leichten Motorfahrräder» (2 Rad Scooter) ist unbestritten. Diese neuen Regelungen haben aber einschneidende Konsequenzen im Bereich der abgeschafften Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» zur Folge. Diese dürften bei näherer Betrachtung kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, vor allem dort nicht, wo sich Widersprüche offenbaren. Die neue Verordnung muss deshalb den Anliegen der bisherigen Kategorie «motorisierte Rollstühle» widerspruchsfrei eine echte Alternative bieten, am besten durch ein Rückgängigmachen der Abschaffung der Unterkategorie «motorisierte Rollstühle».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Stadt Zürich, Tiefbauamt, Verkehr + Stadtraum, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Die Fragen Nr. 1 - 39 wurden mit einem anderen Versand bereits beantwortet. In dieser Vernehmlassung geht nur um Frage Nr. 40, nach Absprache mit Stefan Thomann VSS NFK5.2, eine dringende Änderung von Art. 75 Abs. 6 SSV zu erbitten zwecks Vereinheitlichung in der ganzen Schweiz auch im Sinne SERFOR mit Erkennbarkeit «Markierung Fahrrad = gelb»:

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs-
änderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 75 Abs. 6 SSV ist dahingehend anzupassen, dass das Wort
«Führungslinie» ergänzt wird.

Art. 75 Abs. 6 müsste neu so lauten:

Halte-, Warte- oder Führungslinien, die sich ausschliesslich an die Führer
von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z. B. auf Radstreifen, Radwe-
gen, bei Velofurten), können gelb sein.